Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B S1141

LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

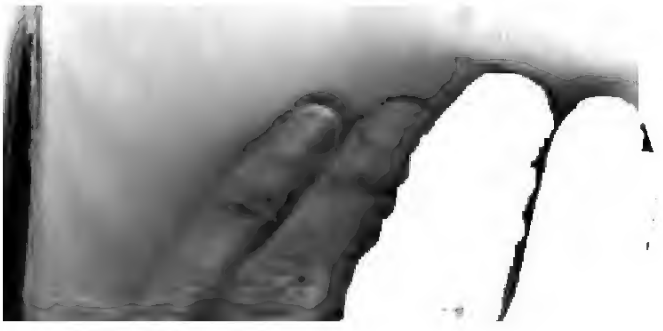

Akademie der W...

PREUSSISCHE STAATSSCHRIFTEN

AUS DER

REGIERUNGSZEIT KÖNIG FRIEDRICHS II

IM AUFTRAGE

DER KÖNIGLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN

VON

J. G. DROYSEN UND M. DUNCKER.

ZWEITER BAND.

BERLIN.

VERLAG VON ALEXANDER DUNCKER,
KÖNIGL. HOFBUCHHÄNDLER.

1885.

KCB

PREUSSISCHE

STAATSSCHRIFTEN

AUS DER

REGIERUNGSZEIT KÖNIG FRIEDRICHS II.

(1746—1756.)

BEARBEITET

VON

DR. REINHOLD KOSER.

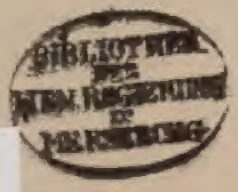

THIS ITEM HAS BEEN MICROFILMED BY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
REFORMATTING SECTION 1994. CONSULT
SUL CATALOG FOR LOCATION.

BERLIN.

VERLAG VON ALEXANDER DUNCKER,
KÖNIGL. HOFBUCHHÄNDLER.

1885.

EINLEITUNG.

Johann Gustav Droysen, zu dessen reichen Verdiensten um die Erforschung der vaterländischen Geschichte auch die Anregung und Förderung der Herausgabe der „Preussischen Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II." zählt, war es nicht beschieden, diese Publication bis zu dem nunmehr erreichten Abschnitt fortgeführt zu sehen. Er starb am 19. Juni 1884.

Der vorliegende zweite Band vereinigt die Staatsschriften, die in dem Friedensjahrzehnte vor dem siebenjährigen Kriege den Standpunkt der preussischen Politik vor der Oeffentlichkeit vertreten haben.

Wenn während dieser Zeit der Grundgedanke der Politik König Friedrichs unwandelbar der gleiche geblieben ist, die Erhaltung des Friedens für Preussen, so erforderte doch die Durchführung des Friedensprogrammes wiederholt einen Wechsel der Stellung; so 1749, so 1755.

*Bis zum Herbst 1748 kam der preussischen Defensivpolitik die Fortdauer eines Krieges zu Statten, in welchem Preussen als neutrale Macht eine Mittelstellung zwischen den beiden Hauptgegnern einnahm. Noch einmal durfte König Friedrich seine Sache auf den Gegensatz zwischen England und Frankreich stellen, da beide Mächte gleichmässig das Interesse hatten, es mit Preussen nicht zu verderben, den unbetheiligten Zuschauer nicht in das gegnerische Lager zu treiben. Obgleich also Preussen im dresdener Frieden die Waffengemeinschaft mit Frankreich gelöst hatte, blieben die Beziehungen zwischen beiden Staaten doch freundschaftliche, während in dem Verhältniss zwischen Preussen und England die frühere feindselige Spannung nach dem Rücktritte Lord Granville's und unter dem Eindruck der englischen Friedensvermittelung von 1745 sich verloren hatte. So war in gewissem Grade erfüllt, was König Friedrich bei Anrufung dieser Vermittelung vorausgesagt: „Statt des einen Bundesgenossen werden wir künftig deren zwei haben." *)*

*) Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen, Berlin 1879 ff., IV, 322.

Der böse Wille der beiden Kaiserhöfe konnte unter diesen Umständen nicht zur That werden; weder der alte Groll Maria Theresia's, noch die plötzliche Erbitterung der Zarin. Von dem aachener Friedenscongresse erhielt Preussen die europäische Garantie für den Besitz von Schlesien, und während der Verhandlungen wachte Frankreich mit einer Art von Eifersucht darüber, an Entgegenkommen gegen Preussen von England nicht überboten zu werden.

Aber mit dem Augenblicke, da der Friede unterzeichnet war, hatte Preussen den starken Stützpunkt seiner Stellung verloren, der darin gelegen hatte, dass es England gegen Frankreich und Frankreich gegen England unentbehrlich war. England und Frankreich waren versöhnt. Gleichzeitig hatte eine Annäherung zwischen Versailles und Wien stattgefunden, und wenn auch Frankreich die Hoffnung Oesterreichs auf einen Separatfrieden beider Mächte getäuscht hatte, so war doch hier wie dort in jenem Zeitpunkte aufrichtige Neigung zu einem Zusammengehen vorhanden. Wenn Preussen bisher von Frankreich begünstigt worden sei, so sei es geschehen, um andere Mächte sich kein Verdienst bei Preussen erwerben zu lassen — so äusserte sich der französische Congressbotschafter in Aachen); jetzt begann man in Versailles Preussen geflissentlich zu vernachlässigen**).*

*Schon 1746 hatte Friedrich II. die Befürchtung ausgesprochen, dass der allgemeine Friede für seine Feinde das Signal zum „Losbruch der Wuth" sein werde***). Jetzt war der Friede für Europa da und der Sturm gegen Preussen in der That im Anzuge, ohne dass Preussen auf einen der alten Verbündeten zählen konnte. Anfang März 1749 hielt der König den Krieg für unvermeidlich und schickte sich an, seine Feinde zu empfangen†).*

Nun sollte 1749 der ungestüme Eifer Russlands, das schon 1746 den wiener Hof in einen Coalitionskrieg gegen Preussen hatte hineinziehen wollen††), wesentlich dazu beitragen, die politische Situation Preussens zu verbessern, ihm über seine gefährliche Isolirung hinwegzuhelfen. Russland wollte Schweden angreifen, um seinen Einfluss in Stockholm wiederherzustellen, Oesterreich sollte gleichzeitig sich an Preussen erholen. Mit Recht setzte man in Wien an dem Plan des

*) Tagebuch des Grafen Bentinck bei A. Beer, Zur Geschichte des Friedens von Aachen (Archiv für österr. Gesch. XLVII, 111).

**) Vgl. unten S. 439. 440.

***) Politische Correspondenz V, 127.

†) Vgl. unten S. 207.

††) Diese Thatsache ergeben die Berichte der österreichischen Gesandtschaft aus Petersburg im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Friedrich II. hielt damals wie 1749 umgekehrt den wiener Hof für den schiebenden Theil.

russischen Grosskanzlers aus, dass Russland den Hauptangriff gegen Schweden und nicht vielmehr gegen Preussen richten wolle. Die Kriegserklarung gegen Schweden werde nur dazu dienen, Frankreich in den Harnisch zu bringen, das einem Angriffe gegen Preussen zusehen möchte, aber einen Ueberfall seiner alten Verbündeten in Stockholm „Ehren und Nutzens halber" nicht dulden könne, mithin gleichsam gezwungen werde, sich mit Preussen enger zu verbinden. Was eine Denkschrift des Grafen Kaunitz) voraussah, trat ein. Das Kriegsgeschrei Russlands führte Frankreich und Preussen von neuem zusammen**), und das „grosse Dessein" des Grafen Kaunitz zu einer Allianz zwischen den Häusern Oesterreich und Bourbon hatte geringere Aussichten als je.*

So vollzog sich im Laufe des Jahres 1749 die Neugruppirung innerhalb des europäischen Staatensystems, die für die nächsten Jahre normativ blieb. Frankreich, Preussen und Schweden verstärkten ihre diplomatische Aufstellung durch den Anschluss von Dänemark, das seine Differenzen mit Schweden wegen Schleswig und Holstein beglich, und in Konstantinopel war der französische Botschafter für die Anbahnung einer Allianz zwischen der Pforte und Preussen thätig. Um so mehr sahen sich die Kaiserhöfe auf ein enges Zusammengehen mit England angewiesen. Die kleineren deutschen Höfe folgten zum Theil der Führung Frankreichs und Preussens, wie Pfalz, Köln, Württemberg, Braunschweig und Baireuth, zum anderen Theil empfingen sie ihre Weisungen aus Wien und ihre Subsidien aus London. Sachsen trat 1750 aus dem Subsidienverhältniss zu Frankreich in ein gleiches zu England.

*Das preussisch-französische Einvernehmen, dem kein schriftlicher Vertrag zu Grunde gelegt wurde, bewährte sich bei mehr als einer Gelegenheit. Wie Frankreich und Preussen in einer allgemeinen europäischen Angelegenheit für die Aufrechterhaltung der Ruhe im Norden und für das Selbstbestimmungsrecht Schwedens eingetreten waren, so sollten der wiener Hof und seine Freunde demnächst auch in einer Frage der deutschen Reichspolitik, mit ihrem Antrage auf eine romische Königswahl zu Gunsten des Erzherzogs Joseph, dem solidarischen Widerstande jener beiden Mächte begegnen***). Und wenn England in einem Conflicte mit Preussen die guten Dienste Frankreichs in Anspruch nahm, so musste es sich gegen seine Erwartung überzeugen†), dass der Vermittler mehr auf die preussische Seite neige.*

*) Bei A. Beer, Aufzeichnungen des Grafen Bentinck, Wien 1871, S. XXXVIII.
**) Vgl. unten S. 181.
***) Vgl. unten S. 353.
†) Vgl. unten S. 471.

Friedrich der Grosse pflegte damals seine Beziehungen zu Frankreich mit grosser Behutsamkeit. Er hatte sich für den geschäftlichen Verkehr mit den französischen Staatsmännern eine Umgangsform gewählt, die psychologisch auf das Feinste berechnet war. Im diplomatischen Verkehr mit den Franzosen, so sagt er, bedürfe es grosser Rücksichten seitens derer, die mit ihnen zu thun hätten, in Anbetracht der Eigenliebe der französischen Nation und der überlegenen Einsicht, die sie als ihr Theil betrachte. Die französischen Staatsmänner sind sehr heikel, und ihre Besorgniss, beeinflusst zu werden, macht oft die besten Rathschläge, die man ihnen ertheilen könnte, wirkungslos. Er gönne deshalb die Ehre aller seiner Entwürfe den französischen Ministern, als wären es ihre Ideen und als folge er nur denselben).*

*Seine Taktik verfehlte ihre Wirkung nicht. In der Instruction, mit welcher der Marquis Valory im Frühjahr 1749 nach längerer Abwesenheit auf seinen Gesandtschaftsposten nach Berlin zurückkehrte, spricht sich noch ein gewisses Misstrauen gegen die Eröffnungen und Warnungen des Königs von Preussen und eine gewisse Gereiztheit gegen seine Person aus**). Die Instruction, die ein Jahr später Valory's Nachfolger, Graf Tyrconnell, erhielt, hat die Zweifel an der Thatsächlichkeit der vertraulichen Mittheilungen aus Berlin fallen gelassen, constatirt den Gegensatz, in welchem man sich zu den drei Höfen von Wien, Petersburg und London befinde, und betont rückhaltslos die Interessengemeinschaft zwischen Frankreich und Preussen***).*

*) Testament politique von 1752; angeführt bei J. G. Droysen, Geschichte der preussischen Politik V, 3, 345. Vgl. Politische Correspondenz IX, 18. 219.

**) „Il y a lieu de juger que le roi de Prusse n'est pas persuadé intérieurement que l'union qui paroit se former entre les cours de Londres, de Pétersbourg et de Copenhague, ait véritablement pour objet de renverser ce qui a été établi si solennellement en Russie et en Suède pour la succession à ces deux couronnes." D. d. Versailles, 3 mars 1749. (Pariser Archiv.)

***) „Dans une si grande contrariété de vues entre Sa Majesté et les trois cours alliées, le Roi se reconnoit non seulement obligé par la paix d'Aix-la-Chapelle de conserver la Silésie au roi de Prusse, mais il est encore persuadé qu'il y a un intérêt direct." D. d. Versailles, 1er mars 1750. (Pariser Archiv.) Die entsprechende Abwandlung lässt sich für das Verhältniss zu dem wiener Hof in den drei aufeinander folgenden Antrittsinstructionen für die dortige Gesandtschaft von 1749, 1750, 1753 verfolgen; vgl. Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France, T. I (Autriche) p. 279–336. In der Instruction für den Marquis d'Aubeterre vom 26. Sept. 1753 heisst es (S. 331): „Personne n'ignore que le Roi et la Suède ont garanti tous les États et possessions actuelles du roi de Prusse, et la crainte d'avoir affaire à une ligue aussi forte est sans doute ce qui a contenu jusqu'à présent les cours de Vienne et de Londres. Cependant Leurs Majestés Impériales ne négligent point les occasions

König Friedrich durfte über die Politik des Ministers Puyzieulx seine Befriedigung äussern; und wenn das Auftreten einzelner französischen Diplomaten im Auslande dem nicht ganz entsprach, so pflegte er wohl zu sagen, dass das französische Ministerium in Versailles vernünftiger sei als seine Vertreter an den fremden Höfen).*

*Damals, im Jahre 1751, war es, dass Graf Kaunitz auf Grund seiner persönlichen Wahrnehmungen von Paris aus seiner Kaiserin anheimgeben zu müssen glaubte, bei der Aussichtslosigkeit auf ein Bündniss mit Frankreich „den Verlust Schlesiens gänzlich zu vergessen, dem Könige von Preussen diesfalls alle Sorge zu benehmen und ihn auf diesem Wege dereinst in die Allianz Oesterreichs mit den Seemächten zu ziehen“ **).*

Im September 1752 trat Puyzieulx nach fünfjähriger Amtsthätigkeit von der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zurück. Es folgte ihm der Marquis von Saint-Contest, um nach nur zwei Jahren seinen Platz Rouillé zu räumen.

*Schon an sich betrachtete König Friedrich den häufigen Ministerwechsel in Frankreich als ein bedenkliches Symptom***). Und dazu zeigte sich, dass man bei dem Wechsel nicht gewann, dass jeder neue Minister seiner Aufgabe immer weniger gewachsen war.*

So beginnen schon mit der Uebernahme der Geschäfte durch Saint-Contest Friedrichs II. Klagen über die Schlaffheit, die Inconsequenz und die Sorglosigkeit des französischen Ministeriums†). Saint-Contest war persönlich vielleicht dem Könige von Preussen aufrichtiger ergeben als sein Vorgänger; jedenfalls war er von der Nothwendigkeit des Zusammengehens mit Preussen fest überzeugt††). Aber Saint-Contest war nicht der Mann, die Politik eines grossen Staates folgerichtig zu leiten und an einem von Ränken persönlichster Art durchwühlten Hofe sich zur Geltung zu bringen†††).

Vergebens hielt König Friedrich den Franzosen das grosse

de s'agrandir d'un autre côté. Le traité qu'elles viennent de faire avec le duc de Modène, lequel a pour objet de s'approprier la succession de ce prince et d'en former un établissement pour un troisième archiduc, ne laisse aucun lieu de douter que l'intention des cours de Vienne et de Londres ne soit de se servir du prétexte de restreindre la puissance de la maison de Bourbon, pour faire des conquêtes en Allemagne et en Italie."

*) Politische Correspondenz VIII, 231. 239. 259.

**) Bei A. von Arneth, Geschichte Maria Theresia's IV, 332.

***) Politische Correspondenz IX, 74.

†) Ebend. IX, 12. 24. 56. 67. 71. 91. 173. 177; X, 161.

††) Vgl. ebend. IX, 219.

†††) Ebend. IX, 45; X, 447. Vgl. A. v. Arneth IV, 335. 363.

Muster Ludwigs XIV. vor). Mit Unruhe gewahrte er, wie Frankreich eine Position nach der andern räumte, mehr als einen Bundesgenossen, so vor Allem Spanien, in das andere Lager übergehen liess**). Mit der diplomatischen Ueberlegenheit des eignen föderativen Systems, in der Friedrich seit Ende 1749 sich sicher gefühlt hatte, war es vorbei; man war von den Gegnern überholt***).*

An Preussen trat die Frage heran, ob es in dieser Bundesgenossenschaft verharren, ob es trotz der Schwäche und Schlaffheit der französischen Politik an der Seite Frankreichs in den Kampf eintreten sollte, zu dem England den Nebenbuhler seiner amerikanischen Colonialbestrebungen eben jetzt brüsk herausforderte. Die äussere Norm der Verbindung zwischen Preussen und Frankreich, die Defensivallianz von 1741, lief im Juni 1756 ab. Begreiflich, dass man in Versailles gerade im jetzigen Augenblicke die Erneuerung der Allianz wünschte; der König von Preussen aber zog vor, sich nicht zu übereilen, er betrachtete es als „das Recht des Spieles", die Franzosen mit ihren Anerbietungen kommen zu lassen†). Mit der wiederkehrenden Spannung zwischen den beiden Westmächten war die Situation für Preussen eine ähnlich günstige geworden wie vor 1748.

Vor allen Dingen musste König Friedrich sich vergewissern, welches Grades von Energie Frankreich fähig sein würde. Er liess dem französischen Ministerium rathen, wenn der Krieg mit England unvermeidlich sei, sofort ein Heer nach Hannover zu schicken und dadurch den König von England zum Frieden zu zwingen††). Rouillé antwortete dem preussischen Gesandten†††), dass eine Diversion im

*) Politische Correspondenz IX, 62. 74; X, 111.

**) Vgl. ebend. IX, 83.

***) Der Cabinetsrath Eichel schreibt an den Etatsminister Graf Podewils, Potsdam 8. August 1754: „Das Betrübteste ist wohl mit, dass man französischer Seits so gar nonchalant bei diesen Sachen ist und alles Sr. Königl. Majestät allein zur Last schieben will . . . Wenn man aus allerhand Nachrichten lieset, wie die an auswärtigen Höfen befindliche Minister der gegen Frankreich und Se. Königl. Majestät alliirten Puissances in dem grössesten Concert miteinander arbeiten und darunter einander mehrentheils präveniren, so ist es betrübt zu sehen, wie des Königs Majestät Deroseits nicht die geringste Hülfe von Dero Alliirten haben und die ganze Last alleine tragen, auch, wo nicht gar Undank, doch am Ende Jalousie davon haben müssen. Es ist fast nichts übrig, als dass der Höchste einmal durch ein ohnverhofftes glückliches Évènement denen Sachen eine andere Face gebe, widrigenfalls es fast mehr wie menschliche Vernunft und Application erfordern wird, das Schiff glücklich aus dem wogenden Meer zu bringen." Ebend. X, 396; vgl. 144. 147.

†) Vgl. ebend. XI, 170.

††) 5. April 1755. Ebend. XI, 106.

†††) Bericht Knyphausen's, Paris 25. April 1755: ebend. XI, 148.

Hannoverischen eintretenden Falles ohne Zweifel ausgeführt werden müsse; aber man schmeichle sich, der König von Preussen werde dabei nicht bloss mitwirken, sondern diese Operation ganz und allein auf sich nehmen. Die Lage seiner Staaten setze ihn in den Stand, die Unternehmung mit Schnelligkeit und Erfolg auszuführen, und in dem occupirten Lande werde er reichen Ersatz für die Kriegskosten finden.

Die Antwort zeigte deutlich Frankreichs Unlust zu eigenem energischen Handeln und seine Neigung, die Hauptlast und Hauptgefahr eines continentalen Krieges auf den Verbündeten abzuwälzen. Wenn König Friedrich vom Standpunkt seiner Defensivpolitik in seiner Verbindung mit Frankreich immer die Aufrechterhaltung des Friedens gesucht hatte, so war für die französische Staatskunst bei Organisirung ihrer continentalen Coalition offenbar der künftige Krieg gegen England der Hintergedanke gewesen.

Der König wies demnach die Aufforderung des französischen Ministers von sich), und bald sollte er sich überzeugen, dass im Gegensatze zu Frankreich, welches zur Besetzung Hannovers einlud, England den Krieg auf Amerika und auf den Ocean beschränken wolle**). Diese Wahrnehmung musste für Friedrich den Ausschlag geben.*

Er glaubte die Wahl zu haben zwischen dem Krieg an der Seite Frankreichs und dem Frieden an der Seite Englands. Die Leistung von Waffenhülfe an Frankreich hätte für Preussen den ungleichen Kampf gegen Hannover und England nicht allein, sondern auch gegen Oesterreich und gegen Russland bedeutet. Gerade jetzt (30. September 1755) erneuerte England sein Bündniss mit Russland und brachte durch seine Subsidien das Zarenreich in eine Art von Abhängigkeit. So schien es ganz bei England zu stehen, ob Russlands Feindseligkeit gegen Preussen jetzt sich Luft machen durfte oder an sich halten musste.

*Vornehmlich im Hinblick auf Englands Verhältniss zu Russland entschied sich König Friedrich für den Abschluss der Convention (16. Jan. 1756), welche den deutschen Boden für neutral erklärte, und damit allerdings den französischen Waffen, aber auch den russischen, Schranken zog***). So wenig bedeutend, absolut gemessen die russische Macht erscheinen mochte, so lag die Entscheidung*

*) Ebend. XI, 144. Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand IV, 29.

**) Am 5. April 1755 hatte Friedrich II. geschrieben: „Si la guerre entre la France et l'Angleterre est inévitable, il ne faut plus douter alors que le roi d'Angleterre ne la veuille rendre générale.“ Dagegen zu Ende des Jahres (12. Dec.): „Les Anglois ne veulent point la guerre du continent ni la rendre générale.“ Politische Correspondenz XI, 106. 428.

***) Vgl. unten S. 494. 495.

über den Frieden des Continents in diesem Augenblicke doch thatsächlich bei Russland, ohne dessen Mitwirkung Oesterreich nicht gegen Preussen in das Feld gezogen sein würde. Den Krieg mit Russland vermeiden, hiess nach Friedrichs Auffassung den Krieg überhaupt vermeiden.

Preussen beharrte bei seinem Friedenssystem. Die Voraussetzung, unter welcher der König sich 1749 von neuem näher an Frankreich angeschlossen hatte, war die, dass das Zusammengehen der beiden Mächte das Mittel sein werde, den europäischen Frieden zu erhalten. Frankreich selbst hatte auf diese defensive Friedenstendenz den stärksten Nachdruck gelegt, es hatte die Annäherungsversuche Preussens im Frühjahr 1749 zuerst mit Misstrauen betrachtet, weil es der preussischen Politik noch offensive Hintergedanken unterschob. Das Verhältniss zwischen Preussen und Frankreich verlor jene Voraussetzung, als Frankreich die preussische Allianz dazu verwerthen wollte, Preussen in einen Krieg für französische Interessen zu treiben. Wenn die Landmacht Frankreich den continentalen Krieg herbeizuführen, die Seemacht England ihn zu vermeiden suchte, wenn Preussen diesen Krieg gleichfalls vermeiden wollte, so konnte es nicht anders sein, als dass die Interessen Preussens nach der englischen Seite gravitirten.

König Friedrich war der Meinung, England sich verpflichten zu können, ohne Frankreich empfindlich zu verletzen; er hat geglaubt zu jenem mittleren System der doppelten Bundesgenossenschaft zurückkehren zu können, an das er sich von 1745 bis 1748 gehalten hatte. Nicht um an England einen Bundesgenossen für den Krieg zu haben, sondern um zwischen England und Frankreich gegen Oesterreich und Russland den Frieden zu behaupten, ist die Westminsterconvention von König Friedrich unterzeichnet worden. Mit England hoffte er Englands Bundesgenossen, die Russen, für sich zu gewinnen, während er, wie Frankreich selbst, so Frankreichs Bundesgenossen nicht zu verlieren glaubte.

Beide Annahmen sollten nicht zutreffen. Im Herzen längst dem Gedanken einer Allianz mit dem glaubensverwandten wiener Hofe zugeneigt), unterzeichnete König Ludwig XV. in seiner Verstimmung über die Westminsterconvention den Vertrag von Versailles (1. Mai 1756), welcher Preussen der Rache Oesterreichs auslieferte und das Bündniss der Kaiserin-Königin mit der von England jetzt sich lossagenden Zarin zu dem seit zehn Jahren in Wien geplanten Dreibunde erweiterte.*

---

*) Vgl. Mémoires du Cardinal de Bernis p. p. Masson, Paris 1878, T. 1.

Die preussischen Staatsschriften aus dem Friedensjahrzehnt vor dem siebenjährigen Kriege gruppiren sich um einige der lebhaftesten politischen Actionen dieses Zeitraumes.

Das Verhältniss zu Oesterreich während der ersten Friedensjahre mit seinen unüberwindlichen Schwierigkeiten kennzeichnen eine Reihe von Schriften, die in unmittelbarer Beziehung zu dem dresdener Friedensschluss stehen (S. 1—175).

Die Schriften der zweiten Gruppe (S. 177—260) begleiten die zunehmende Schärfung des Gegensatzes zu Russland bis zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Höfen von Berlin und Petersburg im Jahre 1750. In den Vordergrund des Interesses tritt die Krisis von 1749.

Der Gegensatz zu Russland wirkte zurück auf die Beziehungen Preussens zu Sachsen und Polen (S. 261—325), da der dresdener Hof seit der Erwerbung der polnischen Wahlkrone unter dem russischen Einflusse stand.

Die Schriften der vierten Abtheilung (S. 327—359) zeigen Preussen im diplomatischen Kampfe mit Oesterreich und England, deren Plan für eine römische Königswahl durch Preussen gekreuzt wird.

Der Gegensatz zu England in dieser Frage war nur das Vorspiel zu zwei weiteren, schärferen Conflicten. In dem einen Falle ist es Hannover, in dem anderen England selbst, gegen welche Preussen, hier in Verfechtung seiner Ansprüche auf Ostfriesland (S. 361—432), dort zum Schutze der Interessen des jungen preussischen Seehandels (S. 433—498), in die Schranken zu treten hat, bis der Westminstervertrag den Anlass zum Streite beseitigt.

ERSTE ABTHEILUNG.

DER DRESDENER FRIEDE

UND SEINE AUSFÜHRUNG.

*Wiederholt spricht König Friedrich II. nach dem Abschluss des dresdener Friedens von seinem „jetzigen System“. „Ruhig zu bleiben, freie Hände zu behalten und sich soviel menschmöglich in keine neuen Weitläuftigkeiten einflechten zu lassen“ — das ist der leitende Gesichtspunkt seiner Politik. „Ich werde,“ so schreibt er, „die Sachen gehen lassen, wie sie wollen und können, da hoffe ich am weitesten und am besten mit zu kommen“ *).*

Es ist das System der stricten Neutralität. Der König hat es bis zu dem Frieden von Aachen durchzuführen vermocht.

*Er eröffnete den Engländern rückhaltslos, dass er nicht ohne Frankreich rechnen könne, und er gestand den Franzosen ebenso offen, dass er auf Frankreichs Feinde gewisse Rücksichten nehmen müsse **).*

*Er bot dem wiener Hofe für den Fall, dass Frankreich die Neutralität des Reiches nicht achten würde, seinen Beistand, aber er erklärte zugleich, dass er an einem Angriffskriege des Reiches gegen Frankreich sich nicht betheiligen könne ***).*

In Wien wurde nun aber das preussische Programm der Aufrechterhaltung der Reichsneutralität als die empfindlichste Schädigung der Interessen Oesterreichs angesehen.

Im December 1745 hatte eine von dem wiener Hofe ausgegangene Flugschrift†) mit aller Bestimmtheit die Erwartung ausgesprochen, dass das Reich die Sache Oesterreichs zu seiner eignen machen werde, nur gelte es, die deutschen Stände sicher zu stellen gegen den König von Preussen, „der ihnen viel gefährlicher und viel verhasster ist, als selbst Frankreich“. Dagegen wurde von einem Frieden mit Preussen

*) Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen, V, 104. 106. 253.

**) Ebend. V, 304. 326.

***) Ebend. V, 26.

†) Lettre d'un gentilhomme de Bohême. Vgl. unten S. 61.

ohne Beschränkung der preussischen Macht die Wirkung vorausgesehen, dass alle Hoffnung, das Reich gegen Frankreich zu vereinigen, auf einen Schlag für immer verschwinden würde.

Der Friede mit Preussen war unvermeidlich gewesen, und wenn nun Preussen, nach Anerkennung des Kaisers am Reichstage wieder vertreten, auf verfassungsmässigem Wege der Betheiligung des Reichs am Kriege entgegenwirkte, so sah der wiener Hof darin eine Verletzung der gegenseitigen Zusage der beiden Mächte, „ein vertrautes Vernehmen und unauflösliche Freundschaft unter sich zu pflegen und alles, was zur Beförderung ihres gemeinsamen Interesse, Vortheile und Sicherheit gereichen kann, sich bestens empfohlen sein zu lassen" — in allzu buchstäblicher Auslegung des ersten der Friedensartikel, an dessen Buchstaben man in Wien doch selbst sich nicht hielt).*

*„Vertrautes Vernehmen und unauflösliche Freundschaft" mochte man auf das Papier setzen, aber mit Recht sagte Friedrich II. in Dresden zu dem österreichischen Unterhändler, dass nach so hartem Strauss nur die Zeit die tiefe Wunde verharschen lassen könne. An dieses Wort erinnernd, beklagte Graf Harrach zu Beginn des zweiten Friedensjahres, dass noch die Zeit ihr Werk nicht verrichtet habe**).*

*„Der Krieg zwischen Oesterreich und Preussen war durch den dresdener Frieden nicht eigentlich beendet, er wechselte nur seine Form" — schreibt Friedrich in der Einleitung zu seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges***). Schon im September 1746 hatte er sich überzeugt, dass der „Krieg der Chicanen und der Federn" nicht aufhören werde†). Gerade damals begann eine langwierige und gereizte publicistische Fehde zwischen den Höfen von Berlin und Wien, die von österreichischer Seite alsbald vor die Oeffentlichkeit gebracht wurde.*

---

*) Auf indirecte Friedensanerbietungen, die Frankreich im Frühjahr 1746 über Dresden nach Wien gelangen liess, antwortete der österreichische Hofkanzler Graf Ulfeld (27. April 1746): „Si l'on vouloit tout de suite tomber sur le roi de Prusse" . . . „Il ajoutoit qu'on ne croiroit à la sincérité de la France que lorsqu'elle déclareroit vouloir abandonner les intérêts du roi de Prusse, au lieu d'essayer d'en faire le dictateur suprême de l'Empire." E. Zevort, Le marquis d'Argenson et le ministère des affaires étrangères. Paris 1880. S. 258. Vgl. den wiederholten Hinweis auf den ersten Artikel des dresdener Friedens in den in der Frage der Reichsgarantie übergebenen österreichischen Noten; unten S. 99. 105. 109.

**) Bericht des preussischen Gesandten Grafen Otto Podewils, Wien 14. März 1747.

***) Œuvres de Frédéric le Grand IV, 10.

†) Politische Correspondenz V, 195.

Die Reihe der nach dem dresdener Frieden im Druck erschienenen Preussischen Staatsschriften eröffnete das anlässlich des Abschlusses an die preussischen Gesandtschaften gerichtete ostensible Rundschreiben (Nr. I). Fast gleichzeitig wurde eine Sammlung diplomatischer Correspondenzen zur Vorgeschichte des Friedens dem Urtheil der öffentlichen Meinung vorgelegt (Nr. II).

Es folgen zwei im Haag und in Wien übergebene Noten mit Anträgen auf Bestrafung von Pressausschreitungen (Nr. III. IV); es war der dresdener Friede in dem einen Falle als gefährdet, in dem andern als unverbindlich oder nur bedingt verbindlich hingestellt worden.

Der Erfolglosigkeit des in Wien gestellten Antrages entsprach wenigstens eine geraume Zeit lang der Verlauf einer anderen, gleichzeitig eingeleiteten Verhandlung. Die Garantie des Reichs für den dresdener Frieden, um die Preussen auf Grund eines der Friedensartikel anhielt, wurde durch den wiener Hof unter verschiedener Motivirung bis 1751 hinausgezögert. Die in dieser Angelegenheit gewechselten Noten sind am Schlusse der ersten Abtheilung zu einer gesonderten Gruppe vereinigt. (No. V—IX.)

I.

Rundschreiben an die preussischen Gesandtschaften, d. d. Berlin, 8. Januar 1746.

Schon Adelung hat in seiner „Pragmatischen Staatsgeschichte von dem Ableben Karls VI. an“ auf die „ganz entgegengesetzten Gesinnungen“ hingewiesen, die in der Form zum Ausdruck gekommen seien, in welcher die Vertreter Oesterreichs und Preussens sich öffentlich über den zu Dresden geschlossenen Frieden vernehmen liessen.

In Regensburg erklärte, wie damals öffentlich berichtet worden ist), der kaiserliche Concommissarius von Palm den Comitialgesandten, „dass, so abgeneigt auch Ihro Kaiserlichen Majestäten gewesen wären, sich der Gefahr eines Friedens mit dem Hofe von Berlin aufs neue auszusetzen, Dieselben doch das aufrichtige Verlangen, ihre Achtung gegen die Seemächte an den Tag zu legen, allen übrigen Betrachtungen vorgezogen hätten. Sie wünschten von Herzen, dass diese Aussöhnung von Seiten des Königs von Preussen ebenso aufrichtig sein möchte, als sie von Ihrer Seite sei“ u. s. w.*

*Gleichzeitig mit dieser Erklärung, in der Adelung einen „nicht undeutlichen Beweis des Unwillens über den misslungenen Ausgang der Entwürfe“ sah, erschien im Februarheft des Mercure historique et politique von 1746**) das im folgenden abgedruckte Rundschreiben*

*) Adelung V, 287, nach Mercure historique et politique CXX, 188 (février 1746). Vgl. Droysen V, 3, 68; Anm. 1.

**) Bd. CXX, 218 (ohne das Datum 8 janvier). Der Freiherr von Spon in seinen Mémoires pour servir à l'histoire de l'Europe III, 1, 86 giebt den von dem Original durch ein paar stilistische Verbesserungen unterschiedenen Text des Mercure als „Lettre du roi de Prusse à ses ministres sur la paix de Dresde, en février 1746“. (Vgl. Preussische Staatsschriften I, 458; Anm. 1.) La Clef du cabinet des Princes LXXXIV, 213 (mars 1746) theilt das Rescript gleich-

vom 8. Januar 1746, das den preussischen Gesandten Verhaltungsmassregeln für ihren Verkehr mit den Vertretern des wiener Hofes ertheilte und den letzteren von den Empfängern zur Kenntnissnahme gegeben wurde.

Unter den Berichten, welche die einzelnen preussischen Gesandten über die Aufnahme des Rescripts bei ihren österreichischen Collegen abstatteten, sind die des Residenten von Ammon im Haag bemerkenswerth, insofern sie von dem schlechtverhehlten Missvergnügen eines Theiles der damaligen österreichischen Diplomatie über den Abschluss des Friedens Zeugniss geben. Ammon las den beiden Vertretern der Kaiserin-Königin, Graf Rosenberg und Freiherr von Reischach, das Rescript vor und fragte, ob sie den Generalstaaten die Friedensartikel und die in denselben verabredete Einladung der Republik zur Uebernahme der Garantie des Friedens) gemeinsam mit ihm oder für sich gesondert zu überreichen gedächten. Die Antworten der beiden Diplomaten gingen auseinander. Baron Reischach erwiderte, dass er seinerseits gleichfalls eine Weisung, in gutem Einvernehmen mit dem Vertreter Preussens zu leben, erhalten habe, ebenso wie eine Abschrift des Vertrages, dass ihm aber die Mittheilung desselben an die Generalstaaten noch nicht anbefohlen sei. Graf Rosenberg dagegen wollte weder Instructionen für sein künftiges Verhalten gegen Ammon erhalten haben, noch den Vertrag, geschweige denn Befehle zu Eröffnungen an die Generalstaaten. Ammon versicherte, dass Rosenberg über den Abschluss des Friedens persönlich aufgebracht sei; noch nach der Schlacht bei Kesselsdorf hatte er geäussert: so lange ein Preusse und ein Oesterreicher auf der Welt bliebe, müssten sie sich erwürgen**). Später war bei einem Mitgliede der Generalstaaten ein Schreiben des Hofkanzlers Graf Ulfeld eingetroffen, in welchem auch dieser seine Unzufriedenheit über den Friedensschluss zu erkennen gab***).*

Graf Rosenbergs Gesinnungen waren in Berlin, wo er als Gesandter gestanden hatte, vorlängst bekannt†). Ammon wurde deshalb

falls ohne Datum unter Stockholm mit, als dem Grafen Finckenstein zugegangen. Das richtige Datum, 8. Januar 1746, hat Haymann V, 224. Eine holländische Uebersetzung: Europische Mercurius 1746, I, 169, ohne Datum.

*) Vgl. unten S. 8 Anm. 4.

**) Que tant qu'il y auroit un Prussien et un Autrichien dans le monde, il faudroit qu'ils s'égorgeassent. Vgl. Droysen V, 3, 119; Anm. 1. Ueber eine frühere ähnliche Aeusserung Rosenbergs vgl. Politische Correspondenz IV, 283.

***) Berichte Ammon's, Haag, 11., 15. Januar 1746.

†) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 456. 457. Politische Correspondenz VI, 77.

angewiesen, keine Aufmerksamkeiten an diesen Diplomaten zu verschwenden und zum Ersatz dafür seine Höflichkeit gegen Reischach zu verdoppeln). Wenn Ammon sich bei Reischach beklagte, dass Rosenberg ihm nicht einmal die Convenienzvisite erwidert habe, so erklärte Rosenberg, dass er einen Besuch, bei dem Ammon seinen Legationssecretär ihm vorgestellt und wo die Unterhaltung sich eine Zeit lang um das Wetter und persönliche Angelegenheiten bewegt, nicht als ceremonielle Visite betrachtet habe. Ammon meinte, dass die gleichzeitige Vorstellung des Legationssecretärs den officiellen Charakter des Besuches nur habe erhöhen können und dass unter allen Umständen auch eine nur persönliche Aufwartung doch wohl eine Erwiderung erheische**). Der König aber schnitt den unfruchtbaren Streit kurz ab durch die Entscheidung, dass Ammon „doch von einer Sache, so eigentlich eine Bagatelle wäre, nicht soviel Aufhebens machen möchte; wenn der Graf Rosenberg ihm nicht die Visite geben wollte, so sollte er nicht mehr bei ihm gehen, und damit wäre die Sache aus" ***).*

Für die Einladung der Generalstaaten zur Uebernahme der Garantie des Friedens wurde in der Folge die Form gesonderter Memoires gewählt, welche die Vertreter der betheiligten Mächte gleichzeitig am 30. März 1746 übergeben haben†).

Dem folgenden Abdruck des Rundschreibens vom 8. Januar 1746 liegt das Concept von der Hand Vockerodts zu Grunde.

L'ouvrage de la pacification avec la cour de Vienne étant à l'heure qu'il est parvenu à sa maturité par l'échange des ratifications du traité de paix conclu à Dresde le 25 décembre dernier, en vertu duquel j'accède, par ma voix électorale, à l'élection du sérénissime grand-duc de Toscane et le reconnois en qualité d'Empereur, mon intention est que vous vous y conformiez de même et que, dans vos discours et les écrits, vous donniez désormais, tant à Sa

*) Ministerialerlass, Berlin, 25. Januar 1746.

**) Bericht vom 15. Februar.

***) Eichel an Podewils, 20. Februar.

†) Das Memoire Ammon's siehe u. A. Mercure historique et politique CXX, 470 (avril 1746); La Clef du cabinet des Princes LXXXIV, 877 (mai 1746); Haymann V, 472; Heldengeschichte III, 47; Adelung V, Beil. 14. In denselben Werken auch die Memoires Rosenbergs und Reischachs, bez. des englischen Gesandten Trevor. Die Einladung der Vertreter Preussens und Sachsens, d. d. Haag, 16. April, zum Beitritt zu dem preussisch-sächsischen Friedensschlusse siehe Haymann V, 476.

Majesté l'Empereur qu'à l'impératrice-reine de Hongrie et de Bohême, les titres et les qualités qui leur sont dus.

Vous ne manquerez pas non plus de faire connoître au public, par votre conduite, les effets du parfait rétablissement de la bonne intelligence entre Leurs Majestés Impériales et moi, en vivant en bonne harmonie et même en confidente amitié avec leurs ministres, à qui vous aurez soin de rendre non-seulement toutes sortes de politesses, mais encore toute l'assistance qui dépendra de vous, en toutes les occasions où vous pourrez contribuer à la satisfaction de Leurs Majestés Impériales et à avancer nos intérêts communs. En un mot, vous en agirez à leur égard comme avec des ministres d'une puissance entièrement réconciliée et vivant dans une bonne et parfaite intelligence avec moi, dont vous ne manquerez pas d'informer les ministres de la cour de Vienne qui se trouvent là où vous êtes, en leur témoignant que je ne doutois pas qu'ils recevroient les mêmes ordres de leur cour.

A Berlin, 8 janvier 1746.

II.

Recueil de Quelques Lettres et Autres Pièces Intéressantes Pour Servir A L'Histoire de la Paix de Dresde.

---

*König Friedrich spricht in seinen Memoiren von den Gründen, die ihn nach dem Einmarsche in Sachsen bestimmten, die Vermittelungsvorschläge des am dresdener Hofe beglaubigten Vertreters Englands anzuhören. Er sagt u. A.: „Es war nicht klug, die Eifersucht neu anzufachen, die Europa seit der Erwerbung Schlesiens gegen mich gefasst hatte, ein wenig Mässigung konnte den Ruf des Ehrgeizes zerstören, den man mir beimass. Es war an der Zeit, die Missgunst einzuschläfern, und nicht sie wieder aufzuwecken“ *).*

Wir ermessen zugleich, weshalb der König, als der Friede zwischen Preussen und seinen Gegnern nicht Dank der Bemühungen der englischen Diplomatie, sondern als Frucht des preussischen Sieges bei Kesselsdorf und der Einnahme von Dresden zu Stande gekommen war, die zwischen ihm und Villiers, dem britischen Vermittler, gewechselten Schriftstücke unverzüglich dem Druck übergeben liess. Denn auf seine Veranlassung ist die Veröffentlichung der auf die Geschichte des dresdener Friedens bezüglichen kleinen Sammlung diplomatischer Actenstücke erfolgt, nicht, wie man bisher angenommen hat, von englischer Seite her.

*) Histoire de mon temps von 1746, her. von M. Posner (Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven IV, 416). Vgl. damit Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen IV, 310 (13. October 1745): „Je montre beaucoup de modération à l'Europe, peut-être cela fera-t-il revenir le public sur l'idée d'une ambition trop vaste qu'il me prête.“

Der Befehl zur Veröffentlichung scheint dem Departement der Auswärtigen Affairen bald nach der Rückkehr des Königs aus Dresden auf mündlichem Wege ertheilt worden zu sein. Die einzigen erhaltenen Spuren der Vorbereitung der Publication sind ein Registraturvermerk des Archivars Ilgen, wonach die Originale am 10. Januar 1746 zu dienstlichem Gebrauche ausgegeben worden sind, und die von dem Geheimen Rath Vockerodt der Kanzlei ertheilte Weisung: „An liegende Pièces müssen in nachstehender Ordnung nacheinander weggeschrieben und folgendermassen rubriciret werden": die von Vockerodt angegebenen Titel und Ueberschriften decken sich mit denen des Originaldruckes. Das nicht mehr erhaltene Manuscript für die Druckerei wurde mittelst Erlasses vom 14. Januar an den Residenten von Ammon im Haag mit der Massgabe gesandt, dasselbe unvermerkt einem verschwiegenen Buchhändler zum Druck zu übergeben und demnächst eine Anzahl Exemplare sowohl zu eignen Händen des Königs wie an das Ministerium einzusenden.

*Ammon übertrug den Verlag der Firma Néaulme im Haag, deren Inhaber als Besitzer eines Buchladens in Berlin ihm vorzugsweise vertrauenswürdig schien. Die Publication erzielte nach Ammons Ausdruck „wunderbare Erfolge" (des effets merveilleux): „man liest die Sammlung mit Begierde und ist von ihr entzückt *).*

*„Nichts steht fester," so hatte Ammon schon vor der Veröffentlichung berichtet (21. Januar), „als der Umschwung in der Stimmung dieses Landes gegen Ew. Majestät." Dieser Umschwung habe sich geäussert seit der Schlacht bei Hohenfriedberg, und zwar gleichmässig im Haag wie in Amsterdam und in den andern Städten. „Nicht nur die Regenten und die Persönlichkeiten von Ansehen, auch die Frauen, die Handwerker, bis herab zu den Matrosen stimmt alles ein, um Ew. Majestät Gerechtigkeit widerfahren zu lassen" **).*

Die der Sammlung vorgedruckte Nachricht an den Leser hat der Buchhändler, wie es scheint, aus eigener Initiative hinzugefügt; wenigstens liegt bei den Acten ein Concept derselben nicht vor, und der Erlass an Ammon vom 14. Januar enthält nur die Weisung, die Briefe drucken zu lassen „avec le titre que vous y trouves", ohne eines „Avertissement" zu gedenken.

*) Bericht Ammons, Haag, 1. Februar 1746.

**) Der Mercure historique et politique CXX, 117 (janvier 1746) nennt des Königs von Preussen Entschluss zur Gewährung des Friedens „résolution incroyable pour des âmes moins généreuses, moins grandes que la sienne."

Bibliographie der Drucke.

1) Recueil | De Quelques | Lettres, | Et Autres | Pieces | Interessantes, | Pour Servir A | L'Histoire De La Paix | De Dresde. | A Londres, | Chez Jean Harding. | M.D.CC.XLVI.

32 pp. 4°. Haager Originaldruck.

---

2) Verzameling | Van Eenige | Brieven | En Andere Aangelegene | Stukken, | Dienende tot | De Historie | Van Den | Dresdenschen Vrede. | Uit het Frans vertaald naar den Druk van Jean Harding | te Londen. | In 'sGravenhage, | By Jean Neaulme. | M.D.CC.XLVI.

32 pp 4°.

Am 8. Februar 1746 durch Ammon aus dem Haag eingesendet.

---

3) Sammlung einiger Briefe und anderer zur Dresdner Friedens-Historie gehöriger wichtiger Stücke. London, bey Johann Harding. 1746. 4°.

Liegt nicht vor. Aufgeführt in dem Verzeichnis der Werke des Königs, Miscellaneen zur Geschichte Friedrichs des Grossen, Berlin 1878, H. 32.

---

4) Recueil | De Quelques Lettres, | Et Autres | Pieces | Interessantes, | Pour Servir | à | L'Histoire De La Paix | De | Dresde. | Sammlung | einiger | Briefe | und anderer wichtiger Stücke, | welche die Geschichte des | Dressdenschen Friedens | erläutern. | Franckf. am Mayn und Leipzig 1746.

56 pp. 4°.

Französischer und deutscher Text in Columnensatz. Auf der Rückseite des Titelblattes das Motto: „Sui victoria indicat regem".

---

5) Recueil | De Quelques | Lettres | Et Autres | Pieces | Interessantes | Pour Servir | A | L'Histoire De La Paix. | De | Dresde. | 1746.

48 pp. 8°.

Auf der Rückseite des Titelblattes das Motto: „Sui victoria indicat regem".

---

6) Sammlung | einiger | Briefe | und anderer | wichtiger Stücke, | welche | die Geschichte | des Dressdenschen Friedens | erläutern | Dresden, 1746.

48 pp. 8°.

Titel und Paginirung wie in Nr. 5, dieselbe Uebersetzung wie Nr. 4. Kein Motto.

---

7) Recueil | De Quelques | Lettres | Et Autres | Pieces | Interressantes | Pour Servir | à | L'Histoire De La Paix De | Dresde. | A Berlin, 1746. | Chez A. Haude Et J. C. Spener | Libraires De La Cour Et De L'Academie Royale Avec Privilege du Roi.

112 pp. 8°.

Auf der Rückseite des Titelblattes das Motto: „Sui Victoria indicat Regem."

Das „Avertissement" der bisher genannten Ausgaben ist durch folgenden „Avis de l'Editeur" ersetzt: „Je vous communique derechef, Ami Lecteur, une édition toute nouvelle de pièces politiques, propre à éclaircir l'histoire de nos jours. Les deux ou trois éditions qui en ont déjà paru ci-devant, n'ont été dans le style et l'orthographe ni égales ni exactes, et même le sens en étoit tronqué en plusieurs endroits, parcequ'il avoit été imprimé sur des manuscrits fautifs. On peut assurer le lecteur que la présente édition est faite sur les véritables originaux, et par conséquent purgé de toutes les fautes précédentes; en les confrontant les unes avec les autres, on en verra d'abord la différence. Il n'est point nécessaire de faire l'éloge de ces pièces, tout le monde convient que c'est un ouvrage qui fera à jamais honneur à notre siècle."

Die Vorrede kann nur für Leser berechnet gewesen sein, die den Originaldruck nicht zur Hand hatten; denn die Vergleichung beider Drucke ergiebt fast vollständige Uebereinstimmung, nur dass neben einigen formalen Verbesserungen in der berliner Ausgabe an zwei Stellen ein paar Worte fehlen). Dass bei dieser Auslassung nicht Absicht, sondern nur ein Versehen vorliegt, ergiebt die Ergänzung des Fehlenden in der gleich zu nennenden berliner deutschen Uebersetzung.*

*Der Briefwechsel mit Villiers nimmt nur die 48 ersten Seiten ein; es folgt eine „Relation de la bataille de Friedberg par Mr. le M*** de V****"; der Verfasser ist der französische Gesandte in Berlin, Marquis Valory (S. 49—60); den Schluss bildet ein „Recueil de trois poëmes sur la bataille de Friedberg, la bataille de Soor, la conquête de la Saxe", von Samuel Henzi, dem durch sein tragisches Ende bekannten berner Bürger.*

Der auf S. 120 als demnächst erscheinend angekündigte „zweite Theil" dieses Recueil führt den Titel:

Memoires | Pour | Servir | à | L'Histoire | Des Années | 1744 & 1745. | A Berlin, 1746. | Chez A. Haude Et J. C. Spener |

* In der zwölften Nummer der Sammlung: à Dresde und de Sa Majesté et à la pureté (vgl. die Varianten unten S. 36).

Libraires De La Cour Et De L'Academie Royale | Avec Privilege du Roi.

1 Bl. 299 pp. 8°. (Ad p. 120 ein unpaginirtes Quartblatt: Ordre de bataille du 4 juin 1745, proche de Friedberg; ad p. 209 zwei desgl.: Ordre de bataille de l'armée du Roy près de Soor le 30 de sept.; ordre de bataille de l'armée de la reine de Hongrie le 30 sept.)

Die Sammlung enthält fünf der während des zweiten schlesischen Krieges preussischerseits veröffentlichten Staatsschriften (die Nummern XLIII, XLIV, LXX, LXXI des ersten Bandes der „Preussischen Staatsschriften" sowie die französische Uebersetzung von Nr. XLIX), einen Theil der 1744 und 1745 im Druck erschienenen offiziellen militärischen Nachrichten) und die beiden Friedensverträge vom 25. December 1745.*

*Der Buchhändler Haude war am 14. Februar 1746 um die Erlaubniss zur Veranstaltung einer Sammlung zur Geschichte des letzten Krieges eingekommen. Er erhielt durch eine Resolution vom 27. Februar den Bescheid, dass Se. Königl. Majestät „es wohl zufrieden seind, dass er denen von ihm unter dem Titul Mémoires herauszugebenden Relationen auch des Marquis de Valory Relation von der Bataille bei Hohenfriedberg, nebst andern, die sich über das Sujet quaest. noch finden möchten, wenn solche zur Gloire Sr. Königl. Majestät und Dero Waffen gereichen, ingleichen die ohnlängst in London herausgekommenen französischen Briefe als einen Anhang hinzuthun möge." Tags darauf schrieb der Geheime Rath Eichel an Haude: „Da des Königs Majestät Sich erinnert haben, dass Ew. Hochedelgeboren die zwischen Höchstderoselben und dem Herrn von Villiers gewechselten Briefe wieder drucken und auflegen lassen wollen, so haben Dieselbe mir sogleich befohlen, von Ew. Hochedelgeboren ein Exemplar von gedachten Briefen zu verlangen, weil Höchstdieselbe (unter uns gesagt) noch ein oder anderes Höchsteigenhändig hinzufügen wollen**)". Die getroffenen Aenderungen beschränken sich, wie berührt, auf ein Paar formale Verbesserungen. Die Veröffentlichung erfolgte Ende Mai 1746***).*

Die drei Henzischen Oden, welche Haude seiner Ausgabe anhängte, haben dem Könige, wie Sulzer von Haude selbst erfuhr, so miss-

*) Vgl. Droysen, Kriegsberichte Friedrichs des Grossen; Beiheft zum Militärwochenblatt 1875, S. 259.

**) Bei Preuss, Friedrich der Grosse als Schriftsteller. Ergänzungsheft. Berlin 1838. S. 110. 111, aus den Geschäftspapieren der Spenerschen Buchhandlung. Vergl. Œuvres de Frédéric le Grand II, S. XI.

***) Vgl. Berlinische Nachrichten vom 26. 28. Mai, 9. Juni 1746.

fallen, dass der Verleger kein einziges Exemplar mit den diese Gedichte enthaltenden Schlussbogen verkaufen durfte).*

---

8) Sammlung | einiger | Briefe | und | anderer merckwürdigen | Schriften | welche | zur Erläuterung | des | Dresdnischen Friedens | dienen. | Berlin, | bey A. Haude und Joh. C. Spener, | Königl. und der Academie der Wissenschaften privil. Buchhändlern. | Mit Königl. Privilegio.

60 pp. 8°.

Ohne Motto. Der Vorbericht aus Nr. 8 übersetzt. Die Uebersetzung des Textes eine andere wie in Nr. 4, 5, 7. Die Oden fehlen.

Der S. 60 als unter der Presse befindlich angekündigte „zweite Theil" (vgl. Nr. 7):

Wichtige | Nachrichten | Die Kriegs-Begebenheiten der Jahre 1744. 1745. betreffend. Berlin, | bey A. Haude und Joh. L. Spener, | Königl. und der Academie der Wissenschaften privil. Buchhändlern. | Mit Königl. Privilegio.

258 pp. 8°.

---

9) Recueil | De Quelques | Lettres | Et Autres | Pièces Interessantes, | Pour Servir | A | L'Histoire De La Paix | De | Dresde. | Sammlung einiger Briefe und anderer wichtigen Stücke, | welche die Geschichte des Dressdenschen Friedens erläutern. | Im Jahr 1746.

64 pp. 8°.

Französischer Text und Uebersetzung der einzelnen Briefe je hintereinander. Nachdruck von No. 7. 8. mit Ergänzung des Ausgelassenen (vgl. oben S. 13 Anm.).

---

10) Briefe | Sr. Majestät des Königs | von Preussen, | An den englischen Gesanden | in Dressden | Marquis de Villiers, | Bey Gelegenheit | des Dressdner Friedens. | Aus dem französischen übersetzt. | Gedruckt zu Bresslau, 1746.

4 Bl. 4°.

Enthält nur die vier Briefe des Königs, die drei ersten ohne Datum. Die Uebersetzung ist sowohl von Nr. 4 und 6 als von Nr. 8 verschieden.

---

11) Briefe, | Sr. Majestät des Königs | von Preussen, | An den englischen Gesanden | in Dressden | Marquis de Villiers, | Bey Gelegenheit | des Dressdner Friedens. | Aus dem französischen übersetzt, 1746.

4 Bl. 4°.

*) Sulzer an Sam. G. Lange, 20. Juli 1746; Lange, Sammlung gelehrter und freundschaftlicher Briefe, Halle 1769, I, 293. 294.

Enthält die vier Briefe des Königs, sämmtlich undatirt. Die Uebersetzung mit kleinen Abweichungen von Nr. 10.

Es folgt hier der Text der Haager Originalausgabe.

Recueil de quelques lettres et autres pièces intéressantes pour servir à l'histoire de la paix de Dresde. A Londres, chez Jean Harding. MDCCXLVI.

Avertissement du libraire.

Le public ne s'attend pas que je l'instruise ici de la manière dont cet important recueil est tombé entre mes mains. Il me seroit aisé de lui débiter là-dessus quelque fiction romanesque, de l'ordre de celles dont on orne ordinairement le frontispice de semblables ouvrages; mais c'est au fond ce qui n'importe en rien au lecteur. Ce qu'il y a d'essentiel pour lui, c'est qu'on lui garantisse l'authenticité des pièces, et c'est ce que je puis faire, sans crainte de démenti.

Une considération qui m'a tenu quelque temps en balance, c'est la crainte de déplaire aux puissances intéressées, dans les pièces que je publie; mais des personnes intelligentes et prudentes, après en avoir fait une lecture attentive, m'ont rassuré à cet égard. Elles m'ont dit qu'il n'y avoit rien dans toute cette correspondance que d'infiniment glorieux pour les personnes qui y ont eu part; que tout le monde verroit avec un vrai plaisir des ministres, pleins de zèle pour les intérêts de leurs augustes maîtres et des meilleures intentions pour le bien public, avancer de toutes leurs forces le grand ouvrage d'une paix si désirée et si nécessaire; que surtout on ne pourroit qu'être ravi d'admiration, en lisant les sentiments généreux et magnanimes d'un héros qui, sans s'enfler, comme les hommes ordinaires, des plus brillants succès, ne perd point de vue le grand but de toutes ses actions, le bonheur de ses peuples, celui même de ses ennemis.

De si beaux, de si rares exemples ne sauroient être trop soigneusement transmis à la postérité, et je me sais un devoir et une gloire d'y contribuer, en procurant l'impression de ce petit, mais précieux ouvrage.

Recueil
de quelques lettres et autres pièces intéressantes.

I.

Lettre de Monsieur le Comte de Podewils, Ministre du Cabinet de Sa Majesté le Roi de Prusse, à M. de Villiers, Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique à la Cour de Saxe. De Berlin, le 28 Novembre 1745.

Monsieur,

C'est par un ordre exprès du Roi mon maître que j'ai l'honneur de vous écrire celle-ci.

Sa Majesté est persuadée que vous êtes pleinement informé, Monsieur, de tous les soins infatigables que Sa Majesté Britannique s'est bien voulu donner jusqu'ici pour rétablir la paix en Allemagne et une bonne harmonie entre le Roi mon maître et les cours de Vienne et de Dresde, par la convention conclue et signée à Hanovre le 26 août N. St. de l'année courante entre le Roi mon maître et Sa Majesté Britannique, et ratifiée de part et d'autre.

Vous ne sauriez ignorer non plus, Monsieur, la modération que le Roi mon maître a témoignée immédiatement après la signature de cette convention, puisque, sans attendre que les cours de Vienne et de Dresde eussent déclaré qu'elles la vouloient accepter, Sa Majesté, dans le dessein de montrer ses grands égards et son attention infinie pour Sa Majesté Britannique, a bien voulu suspendre les effets de son juste ressentiment contre l'invasion hostile des troupes saxonnes en Silésie, en ordonnant à Son Altesse M. le prince d'Anhalt, dès que la nouvelle de la signature de la convention d'Hanovre nous fut parvenue, de ne point entrer en Saxe, quoiqu'il se trouvât sur le point de le faire avec une armée bien supérieure à celle que la cour de Dresde lui pouvoit alors opposer.

C'est dans les mêmes sentiments de modération, et pour témoigner d'autant plus les dispositions pacifiques du Roi, que Sa Majesté, nonobstant le refus des cours de Vienne et de Dresde d'acquiescer à un accommodement aussi juste et équitable que celui qui est stipulé dans la convention d'Hanovre, a bien voulu surseoir constamment toutes les hostilités contre la Saxe, auxquelles l'invasion de la Silésie l'avoit assez autorisée. Et le Roi, pour convaincre encore plus Sa Majesté Britannique et toutes les puissances bien intentionnées de son désir pour la paix et le prompt rétablissement d'une bonne union et harmonie avec la cour de Dresde, est allé plus loin, et, pour ne plus donner d'ombrage à la Saxe, il a fait retirer la plus grande

partie de l'armée de Son Altesse le prince d'Anhalt des frontières de la Saxe, ayant fait déclarer à votre cour, Monsieur, aussi bien qu'à celle de Russie, qu'il ne tiendroit jamais à Sa Majesté de donner les mains à un prompt accommodement avec Sa Majesté le roi de Pologne et d'accepter les bons offices que Sa Majesté l'Impératrice y vouloit employer de concert avec Sa Majesté Britannique.

Mais comme, malgré toutes ces démarches les plus amiables et les plus pacifiques du Roi mon maître, la cour de Dresde, bien loin d'y répondre en aucune façon, avoit pris la funeste résolution d'appeler deux armées autrichiennes dans le cœur de la Saxe, pour traverser d'un côté avec leurs forces réunies la Lusace et pénétrer de là non-seulement en Silésie, mais aussi dans les anciens États héréditaires de Sa Majesté, tandis que l'armée saxonne, proche de Leipzig, étoit destinée à faire, de concert avec le corps de troupes autrichiennes qui est sous les ordres du général comte de Grünne, une invasion dans le pays de Magdebourg et même tout droit vers cette capitale: le Roi s'est vu forcé à regret et bien malgré lui de prendre les mesures les plus vigoureuses que les lois divines et humaines permettent et ordonnent même, pour détruire des desseins si dangereux et pour ne point attendre dans le cœur de ses États des ennemis acharnés à sa perte, et qui s'avançoient de tous côtés pour l'écraser.

C'est dans cette fâcheuse nécessité que Sa Majesté s'est trouvée obligée d'aller au devant de l'armée combinée autrichienne et saxonne en Lusace, pour lui couper le chemin et l'empêcher de percer dans le cœur des Etats héréditaires du Roi. La Providence, qui jusqu'ici a donné des marques de sa protection si visibles au Roi contre tant d'ennemis conjurés contre lui, a bien voulu bénir encore cette fois les justes armes de Sa Majesté, et elle a non-seulement eu le bonheur de défaire entièrement à son entrée en Lusace le corps de troupes auxiliaires saxonnes qui faisoient l'avant-garde de l'armée autrichienne, après avoir fait plus de mille prisonniers, parmi lesquels se trouvent une trentaine d'officiers avec le général de Buchner, le colonel O'Byrn et d'autres officiers de marque, outre quatre pièces de canon, trois drapeaux, deux étendards et deux paires de timbales; mais, de plus, Sa Majesté ayant marché ensuite du côté de Görlitz pour attaquer l'armée autrichienne, celle-ci n'a pas trouvé à propos de l'attendre, mais, après avoir abandonné son corps de troupes auxiliaires saxonnes et un grand magasin à Görlitz dont nos troupes se sont emparés, en y faisant encore 200 hommes et plusieurs officiers du régiment

des gardes saxonnes prisonniers, le prince Charles s'est retiré avec tant de diligence et de désordre vers Zittau et les frontières de la Bohême que ses troupes ont même pillé tous les villages saxons où elles avoient cantonné.

Cependant, et malgré tous ces avantages, qui rendent le Roi maître de toute la Haute-Lusace et qui seront, s'il plaît à Dieu, suivis bientôt de plus considérables encore, Sa Majesté est toujours prête à se réconcilier sincèrement avec Sa Majesté le roi de Pologne, à oublier tout le passé et à retirer incessamment toutes ses troupes des États de Saxe, aussitôt qu'il aura plu à ce Prince d'accéder formellement à la convention d'Hanovre, de renvoyer les troupes autrichiennes et de ne leur plus accorder jamais aucun passage par ses États pour faire la guerre au Roi mon maître, ni en Silésie, ni dans aucune autre province de la domination du Roi.

Sa Majesté, dans les termes où elle en est avec le Roi votre auguste maître, croit pouvoir s'adresser hardiment à un ministre aussi éclairé et aussi bien intentionné que vous l'êtes, Monsieur, pour vous prier, ainsi qu'il m'a expressément ordonné de le faire de sa part, de vouloir bien informer sans perte de temps de ces sentiments de modération et de ces dispositions pacifiques Son Excellence M. le comte de Brühl et même Sa Majesté le roi de Pologne et de nous faire savoir au plus tôt les résolutions et la réponse de la cour où vous êtes, sur tout cela.

Le Roi m'enjoint expressément de vous dire, Monsieur, que vous pouvez compter sur sa parole et que vous n'aurez jamais aucun démenti à craindre sur tout ce que je viens de vous mander de la part de Sa Majesté et par ses ordres exprès.

Mais vous pouvez bien juger aussi, Monsieur, que le Roi ne sauroit discontinuer de profiter de ses avantages et de les pousser aussi loin qu'il est possible, pour prévenir les dangereux desseins de ses ennemis, jusqu'à ce qu'il aura plu à la cour où vous êtes, d'accéder purement et simplement à la convention d'Hanovre du 26 du mois d'août de l'année présente.

Au reste, comme jusqu'à présent on a fait un assez mauvais usage à Dresde de toutes les ouvertures qui ont été faites de notre côté pour un accommodement, j'ose me flatter que vous ne donnerez point de copie de ma lettre au ministère de Saxe. Il y aura d'autres moyens pour le rassurer sur la sincérité et la bonne foi du Roi, si l'on est disposé, autant que Sa Majesté l'est, à écouter la voix de la modération et de la réconciliation.

J'espère que vous voudrez bien m'honorer d'une prompte réponse par l'envoi d'une estafette, et je suis charmé que cette

occasion me procure celle de vous assurer de la plus parfaite considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être etc.

H. C. de Podewils.

II.

Réponse de Monsieur de Villiers. De Dresde, le 30 Novembre 1745.

Monsieur,

Je reçus hier à dix heures du soir l'honneur de la lettre de Votre Excellence du 28 du courant. Celui que Sa Majesté le roi de Prusse me fait, en me choisissant pour l'instrument d'un ouvrage aussi important que celui de couronner ses victoires par une paix équitable, m'animera à y travailler conformément aux instructions que j'ai depuis quelque temps reçues là-dessus du Roi mon maître, avec autant de zèle que d'impartialité. Je commençai dès le soir même du 29 à m'acquitter de ce devoir. Je fis rapport du contenu de la lettre de Votre Excellence à M. le comte de Brühl, qui me promettoit, en montrant une disposition agréable aux intérêts des deux cours, d'en faire autant au Roi son maître, d'assembler un Conseil d'État et de me donner une réponse aujourd'hui. Son Excellence n'a rien omis, et la résolution de cette cour, sur ce que j'ai eu l'honneur de proposer de la part de Sa Majesté Prussienne, porte en substance:

I. Que le roi de Pologne n'est point éloigné d'accéder à la convention d'Hanovre, mais qu'il faut nécessairement en communiquer avec la cour de Vienne, comme la partie principale; ce qu'on va faire incessamment.

II. Que le roi de Pologne s'engage de faire sortir les troupes d'Autriche de son pays, entrées sur des lettres réquisitoriales, aussitôt que Sa Majesté le roi de Prusse, selon sa propre déclaration, fera rétrograder et sortir son armée de tous les États du roi de Pologne.

III. Que le roi de Pologne s'engage de ne plus permettre aucun passage aux troupes d'Autriche dans le but d'attaquer Sa Majesté Prusienne, soit en Silésie, soit dans son électorat.

Je laisse à la pénétration supérieure de Votre Excellence de décider si les engagements du roi de Pologne ne paroissent pas d'une nature à l'empêcher, tel que soit son désir de rétablir une parfaite harmonie entre les deux cours, à parler plus catégoriquement, et encore moins à accéder à la convention, avant que celle de Vienne, qui devroit être une partie principale contractante, ne l'accepte. Ma sincérité m'oblige à avouer à Votre Excellence que, malgré mon envie extrême de mériter la confiance dont un aussi

grand roi que celui que vous servez, Monsieur, m'honore, je n'oserois me mêler de cette commission à l'exclusion de la maison d'Autriche. Mais les sentiments de Sa Majesté Prussienne sont trop marqués dans la lettre obligeante et instructive de Votre Excellence, pour n'avoir pas lieu d'espérer que la disposition que la cour de Dresde témoigne dans sa réponse, sera regardée comme un grand acheminement à la paix, si désirée et si nécessaire pour sauver tous les Etats des bien intentionnés de l'Europe.

Votre Excellence peut être assurée que je ne donnerai point de copie de Sa lettre à cette cour. Ce premier témoignage de son opinion en ma faveur m'est trop flatteur pour que j'en fasse autre usage que celui que vous voulez bien me prescrire; mon étude sera de paroître digne des ordres que Votre Excellence me donne, et de profiter de toutes les occasions pour faire voir la parfaite considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

Monsieur,

De Votre Excellence
Le très humble et très obéissant serviteur
Tho. Villiers.

III.

Lettre de M. de Villiers à Sa Majesté le Roi de Prusse. De Dresde, le 30 Novembre 1745.

Sire,

Me trouvant honoré d'une lettre de Monsieur le comte de Podewils, ministre d'Etat de Votre Majesté, par laquelle il me charge, par les gracieux ordres de Votre Majesté, de certaines insinuations à faire à cette cour, tendant au but salutaire du rétablissement de la paix, je n'ai pas manqué de m'en acquitter avec tout l'empressement que l'importance du sujet exige; aussi ai-je la satisfaction de pouvoir assurer Votre Majesté que les propositions généreuses qu'Elle a fait faire à Sa Majesté Polonaise, ont été reçues avec des sentiments qui y répondent. La réponse qu'on m'a donnée, consiste en ce.

I. Que le roi de Pologne n'est point éloigné d'accéder à la convention d'Hanovre, mais qu'il faut nécessairement en communiquer avec la cour de Vienne, comme la partie principale; ce qu'on va faire incessamment.

II. Que le roi de Pologne s'engage de faire sortir les troupes d'Autriche de son pays, entrées sur des lettres réquisitoriales, aussitôt que Sa Majesté le roi de Prusse, selon sa propre déclaration,

fera rétrograder et sortir son armée de tous les Etats du roi de Pologne.

III. Que le roi de Pologne s'engage de ne plus permettre aucun passage aux troupes d'Autriche dans le but d'attaquer Sa Majesté Prussienne, soit en Silésie, soit dans son électorat.

J'en ai incessamment fait part à Son Excellence M. le comte de Podewils, mais, pour gagner du temps et pour épargner une plus grande effusion de sang, je n'ai pas voulu manquer d'en rendre aussi compte à Votre Majesté, en Lui proposant par ordre de cette cour de faire cesser de part et d'autre toutes les opérations et exactions militaires.

Je n'ose représenter à un prince si éclairé combien un pareil témoignage d'amitié tendra à la consolider. Je me bornerai à obéir aux ordres de Votre Majesté et à montrer la vénération avec laquelle je prends la liberté de me déclarer,

Sire,

De Votre Majesté
Le plus obéissant et dévoué serviteur
Villiers.

IV.

Réponse de Sa Majesté le Roi de Prusse à M. de Villiers. Du Quartier de Görlitz, le 1er Décembre 1745.

Monsieur,

Je crois que l'Angleterre et toute l'Europe doit être convaincue de ma modération. Si le roi de Pologne ne m'avoit pas forcé par ses mauvais procédés d'entrer dans son pays, je ne m'y serois jamais porté. Mais indépendamment de tous les avantages que toute l'Europe voit que j'ai sur mes ennemis, je suis porté à souscrire à un accommodement.

Cependant, ayant trop appris à connoître par l'expérience combien la cour de Dresde se sert de ses avantages, je ne puis faire cesser les hostilités, ni retirer mes troupes de ce pays, avant que le roi de Pologne n'acquiesce purement et simplement à la convention d'Hanovre. Vous pouvez être persuadé que j'en attends la nouvelle avec toute l'impatience imaginable, et que, du moment que je l'aurai, je prendrai des arrangements en conséquence. Vous sentez vous-même que ce que vous m'écrivez n'est pas suffisant pour arrêter les progrès d'une armée victorieuse et que la cour de Dresde paroît se réserver une porte de derrière, en attendant le consentement de la cour de Vienne. Pour peu que je voie plus de

sincérité de leur part et que vous vouliez, au nom du roi d'Angleterre, me garantir les suites, je suis prêt à me prêter à tous les arrangements pacifiques que vous pourrez prendre pour rétablir une paix bien solide et bien durable entre nos deux cours.

Je ne vous demande qu'une réponse catégorique là-dessus, moyennant laquelle le roi de Pologne verra que je ne souhaite moi-même que la conservation de ses sujets et le rétablissement d'une amitié durable avec mes voisins. Il ne dépendra que de lui de la cultiver à l'avenir et d'en retirer plus d'avantage que de celle de ses autres alliés.

Je vous prie de vous employer avec toute la dextérité que je vous connais à finir cette négociation, qui répond si bien aux intentions du Roi votre maître, en rétablissant la paix de l'Allemagne et en apaisant une guerre entre deux voisins qui ne laisseroit pas que d'être ruineuse et funeste aux deux parties belligérantes.

Vous pouvez compter que de votre négociation dépendra le sort de la Saxe.

Je suis avec des sentiments d'estime

Monsieur,

Votre bien affectionné
Frédéric.

P. S. Je suis dans l'intention de faire la paix selon la convention d'Hanovre. J'ai chassé les Autrichiens de la Saxe, ainsi il ne s'agit plus de les renvoyer. Mais que le roi de Pologne se déclare, sous la garantie de l'Angleterre, d'accepter cette convention, ou avec la cour de Vienne ou séparément, alors les hostilités cesseront. Vous sentez bien que je veux des sûretés et que ce que je demande est conforme à la justice et au bon sens, et je veux agir à jeu sûr.

V.

Lettre de M. de Villiers à Sa Majesté le Roi de Prusse. De Dresde, le 4 Décembre 1745.

Sire,

Je reçus le 3 du courant les ordres de Votre Majesté du 1er et, pour m'y conformer sans perte de temps, je priai les ministres d'Etat, chargés du soin de ce gouvernement pendant l'absence de leur souverain, de s'assembler.

Je leur fis rapport des déclarations de Votre Majesté touchant le rétablissement d'une parfaite harmonie entre les deux cours, et dans cet instant je reçois de leur part la déclaration ci-jointe. J'ose

avancer, Sire, que j'ai fait tout ce qui a dépendu de moi pour qu'elle fût conforme aux désirs que Votre Majesté a daigné me marquer, non-seulement pour le rétablissement d'une amitié solide entre les deux cours, mais aussi pour remettre la tranquillité en Allemagne, et que l'intention de cette cour répond parfaitement à ces principes.

Il faut que j'avoue à Votre Majesté, que je ne suis pas autorisé de garantir formellement cette déclaration au nom du Roi mon maître, n'ayant des instructions que de m'exercer avec toute l'activité possible pour exhorter cette cour à consentir elle-même à la convention signée à Hanovre le 26 d'août N. St. 1745 et à persuader celle de Vienne de l'accepter.

Je ne saurois les outrepasser, mais je peux déclarer que le Roi mon maître n'a rien plus à cœur que de voir l'accomplissement de cette convention.

Je peux aussi ajouter que je suis convaincu que le roi de Pologne est sincèrement intentionné d'y accéder purement et simplement et de vivre dans une parfaite amitié avec Votre Majesté. Si c'est trop présumer que d'offrir mes sentiments, je pèche par trop de zèle.

Je sens que je ne saurois mieux montrer que par le silence la vénération avec laquelle je suis,

Sire,

De Votre Majesté

Villiers.

VI.

Déclaration du Ministère de Dresde, donnée à M. de Villiers. Du 3 Décembre 1745.

Nous soussignés ministres d'Etat de Sa Majesté le roi de Pologne sommes très obligés à M. l'envoyé d'Angleterre de la communication de la déclaration ultérieure de Sa Majesté Prussienne concernant la réconciliation proposée par M. le comte de Podewils.

Nous regrettons cependant en même temps beaucoup de ce que les trois points énoncés dans la première déclaration donnée d'ici à M. l'Envoyé n'ont point été aussi bien reçus qu'on l'avoit espéré. Mais pour lever au possible tout doute, nous ne balançons pas un moment, dans l'absence du Roi notre maître, de déclarer en son nom que Sa Majesté est non-seulement disposée, mais prête à rétablir la bonne harmonie entre elle et Sa Majesté Prussienne sur le pied de la convention arrêtée à Hanovre le 15/26 d'août de l'année courante 1745.

En échange de quoi, elle se promet de la part de Sa Majesté Prussienne, suivant sa déclaration déjà faite, qu'elle fera cesser dès à présent toute hostilité et poursuite de marche; qu'elle n'exigera plus aucune livraison ou contribution nouvelle ou ancienne et bonifiera toutes celles qui pourroient déjà avoir été levées; qu'elle retirera aussi dès à présent toutes ses troupes des Etats du Roi et ne les y arrêtera sous quelque prétexte que ce soit; qu'elle évacuera tous les forts et places et les rendra dans l'état qu'elles étoient avant leur occupation; qu'elle relâchera et fera restituer toutes les caisses saisies, soit royales ou particulières; qu'elle ne permettra pas qu'aucun tort soit fait dans la retraite, ni aux personnes qui sont au service du Roi, ni aux vassaux, ni à aucun sujet, soit en leurs personnes, soit en leurs biens, et qu'elle relâchera enfin sans rançon tous les prisonniers faits sur les troupes du Roi. Écrit à Dresde, ce 3 décembre 1745.

Signé: De Gersdorff.
Comte de Zech.
Comte de Hennicke.
De Rex.

VII.

Réponse de Sa Majesté le Roi de Prusse à la Lettre précédente de M. de Villiers. Du Quartier Général de Bautzen, le 5 Décembre 1745.

Monsieur,

Je ne sais qui, de moi ou des Saxons, vous sera le plus obligé du rétablissement de la paix. Le mal que je fais à mes voisins, se fait très à contre-cœur. Je suis forcé d'en venir à cette extrémité, mais je procure en même temps toutes les facilités qui dépendent de moi, au roi de Pologne pour sortir d'embarras.

Il sera donc nécessaire, pour mettre radicalement fin à cette funeste guerre, que le roi de Pologne expédie incessamment des pleins pouvoirs à un de ses ministres pour lequel je vous envoie le passe-port ci-joint.

J'ai expédié mes ordres à mon ministre du cabinet, le comte de Podewils, de se rendre incessamment ici; après quoi l'on pourra dresser la convention convenablement, et, dès qu'elle sera ratifiée du roi de Pologne, j'évacuerai son pays, ses forteresses etc. et ferai cesser les hostilités.

Quant à l'article de la cessation des contributions et de l'indemnisation du dommage fait, les contributions ne peuvent cesser qu'après que le roi de Pologne aura ratifié les préliminaires dressés

par nos ministres. Et je peux aussi peu indemniser le roi de Pologne des dommages de ses sujets que lui et la reine de Hongrie m'indemniseront de ceux qu'ils m'ont faits et font encore actuellement en Silésie.

Vous me ferez plaisir, Monsieur, d'accompagner le ministre saxon chargé des pleins pouvoirs de son maître. Cela me procurera la satisfaction de voir un homme que j'estime beaucoup et qui, rempli des véritables sentiments qu'un ministre doit avoir, procure la paix et la tranquillité aux nations, en éteignant le flambeau de la discorde et de la guerre.

Je crois, de plus, que vous n'aurez point de temps à perdre pour être muni de votre cour des pleins pouvoirs dont vous avez besoin pour la garantie de la Grande-Bretagne et de faire que M. de Bestushew et le ministre de Hollande agissent en conséquence.

Je regarde cette paix-ci comme la base de la pacification de l'Allemagne. Ou la reine de Hongrie y accèdera d'abord, ou elle ne tardera pas de le faire.

J'ai appris d'ailleurs avec douleur que le roi de Pologne a quitté sa capitale. C'est un affront qu'il fait à ma façon de penser. Je l'ai toujours estimé personnellement, et dans le plus grand acharnement de la guerre on auroit respecté son caractère et sa famille. Vous pouvez assurer ce prince de la cordialité et de la sincérité de mes sentiments, et qu'il ne tiendra qu'à lui que désormais les deux cours vivent dans la plus étroite amitié. Je vous prie d'être assuré des sentiments d'estime avec lesquels etc.

Frédéric.

VIII.

Lettre de M. de Villiers à Sa Majesté le Roi de Prusse. De Prague, le 9 Décembre 1745.

Sire,

Pour exécuter moins mal les ordres de Votre Majesté, je me suis rendu auprès du roi de Pologne. C'est pourquoi je n'ai reçu qu'hier ceux dont Votre Majesté m'honore du 5 du courant. Je les ai communiqués sur-le-champ au comte de Brühl, et pour mieux convaincre Sa Majesté Polonoise des sentiments de Votre Majesté à son égard, j'ai même pris la liberté de lui donner un extrait de la lettre de Votre Majesté, croyant que Ses expressions d'amitié auroient trop perdu par un rapport de ma part. Si en cela j'ai surpassé Ses intentions, ce n'est qu'en les voulant mieux accomplir. Il suffit que je les sache, pour les observer religieusement. Le comte de Brühl vient de me donner pour réponse le mémoire

ci-joint*). Votre Majesté a montré tant d'empressement à rétablir la tranquillité en Allemagne, Elle entend si bien Ses intérêts et Elle voit si clairement toutes les circonstances qui y ont rapport, qu'il ne m'est pas permis d'alléguer mes raisons là-dessus. J'ose seulement répéter que cette cour souhaite ardemment le rétablissement de la bonne harmonie avec celle de Votre Majesté et de parvenir au but général que Votre Majesté Se propose. Il est donc à espérer qu'étant d'accord sur les principes, on le sera sur les moyens et que le petit retardement dans l'envoi d'un ministre n'en causera presque aucun dans l'avancement de l'ouvrage, quoique le moindre délai ne sauroit qu'affliger ceux qui souhaitent véritablement le bien.

Mon espérance est dans la grandeur d'âme de Votre Majesté. Sa modération ne Lui fera pas moins de gloire que Ses victoires. Je dis peut-être trop, quoique je supprime plus que je ne dis. Je ne saurois exprimer l'impatience que j'ai de faire ma cour à Votre Majesté et de mériter ce qu'Elle a bien voulu dire sur mon sujet. J'espère qu'elle paroîtra par mon zèle pour Son service et par la dévotion avec laquelle je suis,

Sire,

De Votre Majesté

etc. etc.

Villiers.

P. S. Je n'ai pas manqué de marquer à ma cour ce que Votre Majesté m'a fait l'honneur de me dire touchant la garantie de la Grande-Bretagne. Je suivrai avec la même exactitude les ordres de Votre Majesté par rapport à M. de Bestushew et au ministre de Hollande.

IX.

Mémoire de la Cour de Dresde dont il est fait mention dans la Lettre précédente, signé à Prague, le 9 Décembre 1745.

Sur ce que M. l'envoyé d'Angleterre a communiqué de la réponse reçue de Sa Majesté Prussienne, et dont rapport a été fait au roi de Pologne, Sa Majesté a ordonné de faire connoître audit ministre britannique qu'elle avoit espéré, après avoir de son côté apporté tant de facilités pour le rétablissement d'un accommodement et de la bonne harmonie avec Sa Majesté Prussienne, en se déclarant prête d'accéder à la convention d'Hanovre, que ledit Roi ne

*) Voyez l'article suivant.

refuseroit pas d'accepter les conditions ajoutées à cette déclaration amiable, c'est-à-dire, la cessation des hostilités, l'exaction des contributions demandées et la restitution de celles qui ont déjà été levées.

Ce refus ne sauroit qu'être d'autant plus sensible à Sa Majesté Polonoise, puisqu'il fait entrevoir la ruine de son pays, vu surtout la rigueur avec laquelle on presse le payement des contributions exigées, sans parler du monde qu'on enlève par force, des recrues qu'on exige du pays et des autres molestations sans nombre qu'on exerce, malgré l'union des Électeurs, des pactes de famille qui subsistent entre les deux maisons, et contre toutes les lois de l'Empire.

Sa Majesté Polonoise ne demande pas mieux que de se réconcilier sincèrement avec Sa Majesté Prussienne, et elle souhaiteroit que cela pût se faire conjointement avec Sa Majesté l'Impératrice. Le moyen d'y parvenir n'est pas, si l'on veut au préalable ruiner la Saxe d'une façon que de longues années elle ne pourra s'en relever.

C'est pousser les choses tellement à bout que, ruine pour ruine, Sa Majesté Polonoise n'a pas besoin d'entrer dans un tel accommodement, devant en ce cas plutôt sacrifier jusqu'au dernier homme et attendre à s'en dédommager dans la suite par le secours de ses alliés et de tout l'Empire.

D'ailleurs, si Sa Majesté Prussienne, qui connoît la source de cette guerre, auroit voulu ou voudroit encore entrer dans les justes désirs de Sa Majesté Polonoise, l'envoi d'un ministre, muni des pleins pouvoirs nécessaires pour arrêter l'accommodement entre les deux cours, n'auroit pas souffert la moindre difficulté, et le Roi est tout prêt d'en expédier un, aussitôt que Sa Majesté Prussienne voudra se déclarer plus favorablement sur les points ci-dessus mentionnés et donner incessamment les ordres nécessaires pour ménager le pays.

Le Roi est, du reste, fort sensible aux sentiments d'estime que Sa Majesté Prussienne proteste lui porter. Il y répondra toujours parfaitement et n'oubliera surtout jamais les égards dus à tout souverain et plus encore aux têtes couronnées.

Aussi Sa Majesté, qui juge des autres souverains par elle-même, n'auroit-elle jamais quitté sa capitale et son pays pour se réfugier ici, si elle n'avoit pas craint qu'on n'auroit pas plus de ménagement dans une guerre ouverte qu'on en a eu dans les écrits qui l'ont précédée.

D'ailleurs, elle répond à la politesse de Sa Majesté par toute

la reconnoissance possible et ne manquera pas, après la réitération de ces dignes sentiments pour la sûreté de sa capitale, d'y retourner.

Requérant ainsi M. l'envoyé d'Angleterre de faire part du contenu de ce mémoire à Sa Majesté Prussienne, on préparera éventuellement tout pour l'expédition d'un ministre, dans l'attente d'une réponse favorable. Fait à Prague, ce 9 décembre 1745.

X.

Réponse de Sa Majesté le Roi de Prusse à M. de Villiers. Du Quartier Général de Bautzen, le 11 Décembre 1745.

Monsieur,

Je ne puis assez me louer de l'empressement et de l'activité que vous témoignez pour proposer des paroles de paix et d'accommodement au roi de Pologne. Autant que j'ai lieu d'être satisfait, Monsieur, de votre conduite, autant suis-je étonné que vous par vos soins infatigables, et moi avec tant de modération et les avantages de la fortune, nous ne puissions fléchir l'esprit irréconciliable de la cour de Dresde.

J'avoue qu'il étoit difficile de prévoir qu'une cour qui se croit obligée d'abandonner sa capitale, voulût prescrire des lois dures, dans le temps qu'on lui demande sincèrement son amitié et la paix. Il dépendra du roi de Pologne de la faire toutes fois et quand il voudra. Je suis de mon côté les lois de la guerre et je vous répète ce que je vous ai dit dans ma lettre précédente, que, du jour de la signature du traité par le roi de Pologne, on fera cesser les hostilités et les contributions ultérieures.

Si la fortune avoit favorisé les armes de mes ennemis, je ne sais point si l'on se seroit contenté de faire contribuer mon pays et si l'on n'y auroit pas tout mis à feu et à sang, en me demandant le sacrifice de provinces entières. Après cela, vous avouerez que mon procédé est bien plus humain, et que, si j'ai eu le bonheur de déranger les projets dangereux que les cours de Vienne et de Dresde avoient formés contre moi, je n'use en tout que des droits de la guerre et comme c'en est l'usage par toute l'Europe. S'il est vrai que le roi de Pologne veut éviter la ruine de ses États héréditaires, il me semble que le moyen le plus sûr pour la prévenir, est d'accepter la paix que j'offre si cordialement à ce prince. Car sans haine et sans animosité particulière, tout le monde conviendra que 80000 hommes dans un pays comme la Saxe ne peuvent pas manquer de le ruiner à la longue.

Mes mains sont innocentes de tout le mal qui en arrivera, et j'en atteste le Ciel et les yeux de toute l'Europe que si le roi de Pologne persiste dans son irréconciliation, personne ne pourra trouver à redire que de mon côté je me porte aux plus grandes extrémités. Pour l'amour de l'humanité, Monsieur, employez tous vos soins pour que deux maisons voisines ne se déchirent point. Soyez l'organe de mes sentiments, comme vous êtes le dépositaire de mes intérêts, et sauvez la Saxe de ses calamités présentes et du dernier des malheurs qui la menace. Je suis etc.

P. S.

Le comte de Podewils est ici depuis hier, il attendra encore pour voir s'il n'y aura pas moyen de porter le ministère saxon à des sentiments plus justes et plus équitables. Que le roi de Pologne profite donc de mes dispositions et qu'il ne me pousse point à bout.

Je vous enverrai demain mes remarques sur le mémoire du comte de Brühl, vous en ferez l'usage que vous trouverez le plus convenable, et, en cas que vous les croyiez moins propres à radoucir les esprits qu'à les aigrir, il dépendra de vous de n'en point faire usage à la cour.

En attendant, je pars pour donner une nouvelle activité à mes opérations et pourvoir à mes propres sûretés, soit en écrasant mes ennemis ou en les obligeant à faire une paix raisonnable. Quoi qu'il puisse arriver, j'aurai toujours beaucoup de reconnoissance pour vos bons procédés, et si je puis vous être utile à votre cour, j'emploierai chaudement tout mon crédit pour vous prouver que vous n'avez pas servi un ingrat.

Frédéric.

XI.

Lettre de M. le Comte de Podewils à M. de Villiers. De Bautzen, le 12 Décembre 1745.

Monsieur,

J'ai l'honneur de vous communiquer par ordre du Roi mon maître les réflexions ci-jointes sur le mémoire que la cour de Saxe vous a remis en date de Prague du 9 de ce mois.

Je suis persuadé, Monsieur, qu'un ministre aussi éclairé et aussi bien intentionné que vous l'êtes, en fera le meilleur usage du monde.

Il me semble que le prompt envoi d'un ministre, muni des pleins pouvoirs suffisants de la cour où vous êtes pour la conclusion de la paix, avanceroit de beaucoup un ouvrage si salutaire et rapprocheroit peut-être les esprits.

Seroit-il possible que l'on méconnût assez ses véritables intérêts en Saxe, pour pousser le Roi à bout par la demande extraordinaire de la cessation des hostilités et des contributions avant la signature du traité de la paix? S'est-on jamais avisé de vouloir donner de cette façon-là les lois au vainqueur, et ne doit-on pas profiter en Saxe de la modération du Roi de vouloir bien, malgré ses avantages, s'en tenir au simple rétablissement de la paix qu'on offre, et qu'on tient en main à la cour où vous êtes, en faisant cesser toutes les calamités et tous les inconvénients de la guerre du jour même de la signature de la paix?

Au reste, Monsieur, il paroît qu'on veut surprendre votre religion, en vous faisant accroire, par des imputations mal fondées, que le Roi veut la ruine de la Saxe, dont les habitants ne sauroient assez reconnoître le bon ordre et l'exacte discipline que Sa Majesté fait observer à ses troupes dans tout le pays qu'elle occupe, à la honte des alliés de la Saxe, qui l'ont ravagée partout où ils sont venus. Vous sentirez bien qu'on s'y prend tout autrement, quand on veut ruiner un pays. Mais les contributions et l'entretien de l'armée font une partie trop essentielle des lois de la guerre qu'on nous a forcé de faire, pour y pouvoir trouver à redire tant qu'elle subsiste, surtout quand on est le maître, comme on l'est en Saxe, de les voir finir d'un jour à l'autre.

Enfin, redoublons nos soins pour jeter, par la paix avec la cour où vous êtes, les fondements de la tranquillité de l'Allemagne, et pour nous acquitter dignement l'un et l'autre de la tâche la plus glorieuse de notre ministère, qui est de contribuer, autant qu'il dépend de nous, au bonheur des nations. Mon séjour en ce pays-ci ne sera pas long, je serois au désespoir si mon voyage devenoit entièrement infructueux, et si je devois me voir privé de la satisfaction de vous assurer de bouche qu'on ne sauroit rien ajouter aux sentiments de considération et d'estime avec lesquels j'ai l'honneur d'être etc.

Le Comte de Podewils.

XII.

Réflexions sur le Mémoire de la Cour de Dresde.

Si le Roi a continué jusqu'ici de donner des preuves de sa modération et de son désir sincère de parvenir au rétablissement d'une paix solide et d'une bonne union et harmonie avec la cour de Dresde, par un traité dûment conclu, signé et ratifié entre les deux puissances belligérantes, ainsi que l'usage et la nécessité, aussi

... conduite qu'on a tenue à Dre
qu'il est connu de toute l'Europe.

On devroit savoir bon gré à la façon
reconnoître, comme la marque la plus écla
et de ses sentiments pacifiques, que Sa Maje
sur une indemnisation pleine et entière de l'i
faits par l'armée combinée autrichienne et sa
les contributions et les fourrages qu'on y a ex
et par la ruine des plus riches contrées de
oublier tout le passé et ne demande que la sin
de ses États contre un voisin qui, non conte
Silésie, étoit sur le point d'en faire autant avec
qu'il avoit appelés dans le cœur de ses pays, p
anciens États héréditaires de Sa Majesté, le fer

Si donc le Roi renonce généreusement à
contre la Saxe de toute indemnisation pour le
raison celle-ci le doit-elle faire dans le cas présen
ignorer que les lois de la guerre autorisent pl
vénients dont on se plaint.

Tout ce qu'on peut exiger avec justice et ra
en pareille occasion, c'est de faire cesser les h
butions et l'entretien de troupes, du jour mêm
et de la signature de la paix.

Tel est l'usage une fois établi et constamm
tous les souverains qui sont en guerre, et dans
paix qu'on conclut.

Vouloir s'en écarter et ...

subsistent entre les deux maisons, et aux lois de l'Empire. Ces barrières respectables auroient dû arrêter et empêcher la cour de Saxe d'attaquer la première les États du Roi et de leur préparer la ruine totale dont elle les a menacés assez publiquement. C'est pour le Roi, comme partie lésée et attaquée, que ces engagements et ces lois parlent contre ses ennemis et agresseurs, qui, après lui avoir fait tout le mal possible et manqué celui qu'ils lui avoient préparé, doivent reconnoître leur tort et se trouver bien heureux qu'on veut se contenter de passer l'éponge sur tout le passé et donner les mains à une abolition réciproque de toute indemnisation. Cela se peut-il appeler pousser les choses à bout du côté du Roi et en vouloir à la ruine totale d'un pays, que Sa Majesté souhaite avec tant d'ardeur de prévenir par une prompte conclusion de la paix et par la cessation totale de toute hostilité et contribution, du jour même de la signature de la paix?

A qui en sera la faute, si la Saxe continue de souffrir les calamités d'une guerre défensive de la part du Roi, qui offre et qui presse de les finir par le simple rétablissement de la paix, sans exiger le moindre sacrifice ou dédommagement? Qui sera cause de la prolongation des troubles? Est-ce celui qui insiste sur un prompt raccommodement pour les faire cesser, ou celui qui le fait accrocher à des conditions que l'usage de toutes les guerres du monde n'admet point et que les avantages du Roi rendent d'une nature à ne devoir pas même être proposées, si on a sincèrement envie de se raccommoder avec lui?

Au reste, si Sa Majesté le roi de Pologne souhaite, comme le mémoire l'insinue, de se réconcilier sincèrement, de concert avec la cour de Vienne, avec le Roi, Sa Majesté n'en sera jamais éloignée, et on se souviendra qu'on a laissé le choix à la cour de Dresde de se raccommoder, ou conjointement ou séparément de celle de Vienne, avec le Roi, qui de son côté a apporté tant de facilités pour l'une et pour l'autre qu'on peut hardiment défier toute l'Europe de pouvoir faire le moindre reproche à la sincérité de Sa Majesté et à la pureté de ses sentiments là-dessus.

Enfin, il faut espérer que la cour de Dresde, faisant réflexion sur la situation présente de ses affaires et sur la dure nécessité où elle a réduit le Roi d'user de ses avantages pour se procurer toutes les sûretés imaginables, ne voudra plus différer l'envoi d'un ministre autorisé pour conclure promptement une paix si désirée et si nécessaire au bien des États réciproques, sans accrocher davantage une œuvre si salutaire à des demandes incompatibles avec les lois de la guerre et l'usage pratiqué constamment en pareille occasion. Ce

sera la pierre de touche de la sincérité de la cour de Dresde, et, si elle s'y refuse, on n'en sauroit inférer d'autres conséquences, sinon qu'elle veut amuser le Roi, lui faire perdre ses avantages présents et gagner assez de temps pour exécuter les vastes projets qu'on avoit médités contre les États de Sa Majesté et que la Providence divine et les glorieux succès des armes du Roi ont jusqu'ici fait échouer si heureusement.

XIII.

Lettre de M. de Villiers à Sa Majesté le Roi de Prusse. De Prague, le 13 Décembre 1745.

Sire,

En conséquence des ordres de Votre Majesté du 11 du courant, j'ai de nouveau représenté ici Ses sentiments pour la paix et pour la personne du roi de Pologne et je n'ai pas manqué non plus de faire voir la résolution où est Votre Majesté de continuer les opérations, jusqu'à ce que l'accommodement soit assuré, et les malheurs qui en résulteront à la Saxe, quoique menée sans haine ou animosité et par des troupes dont la discipline, aussi bien que la bravoure, fait l'admiration de toute l'Europe. J'ai encore pris la liberté de me servir d'un extrait de la lettre de Votre Majesté, pour rendre avec précision et énergie ce qu'Elle désire pour le bien de l'Allemagne, et le comte de Brühl vient de me dire de faire savoir à Votre Majesté que le Roi son maître a toujours l'esprit sincèrement porté à se réconcilier avec Votre Majesté et qu'il enverra M. de Saul ce soir à Dresde, pour instruire son cabinet sur les instructions à donner au ministre qui sera employé pour cette négociation, et qu'on l'expédiera sans perte de temps.

Le roi de Pologne souhaite que j'aille avec lui: mon obéissance à ses ordres sera accompagnée du plus grand empressement à faire ma cour à Votre Majesté. Le comte de Brühl croit que ledit ministre pourra partir vers samedi ou dimanche. En attendant, on reconnoît la nécessité de faire vivre les troupes, mais on se flatte que celles de Votre Majesté n'exigeront rien de plus.

Comme cette réponse paroît un acheminement à l'objet principal de Votre Majesté, je la Lui communique, sans attendre les remarques qu'Elle a eu la bonté de dire qu'Elle m'enverroit sur le mémoire de cette cour du 9 du courant.

Ses expressions pleines d'indulgence m'enhardissent à offrir à Sa considération si ce ne seroit pas le moyen de perfectionner

plus tôt cet ouvrage et de le rendre plus solide, que d'engager la cour de Vienne à y entrer. Les discours que j'ai eus avec le comte de Harrach, depuis que je suis ici, me donnent lieu d'espérer que l'on trouveroit de la facilité du côté de sa maîtresse, prête à vivre dans une parfaite amitié avec Votre Majesté, pourvu que l'on puisse obtenir, à ce qu'il dit, quelque adoucissement aux articles de la convention d'Hanovre. L'approbation de Votre Majesté augmenteroit, si cela se pouvoit, mon zèle pour Son service; c'est une récompense bien au delà de mon mérite. L'étude de mes jours sera de la conserver et de montrer la parfaite dévotion avec laquelle je suis,

Sire,

De Votre Majesté

Le plus soumis et le plus fidèle serviteur

Tho. Villiers.

XIV.

Réponse de Sa Majesté le Roi de Prusse à M. de Villiers. De Dresde, le 18 Décembre 1745.

Monsieur,

J'ai été fort surpris de recevoir des propositions de paix le jour d'une bataille, et j'ai été convaincu suffisamment du peu de sincérité des ministres saxons par le retour du prince Charles de Lorraine en Saxe. La fortune, qui a secondé ma cause, m'a mis en état de ressentir ces sortes de procédés bien vivement; mais bien loin de penser de cette façon-là, j'offre encore pour la dernière fois mon amitié au roi de Pologne. Mes succès ne m'aveuglent point, et quoique j'aurois raison d'être enflé de ma situation, je suis toujours dans les sentiments de préférer la paix à la guerre et j'attends que M. de Bülow et M. de Rex aient leurs pleins pouvoirs, pour que le comte de Podewils, qui arrivera ce soir ou demain ici, puisse entrer d'abord en conférence avec eux.

D'ailleurs, je ne puis pas vous cacher ma surprise de ce qu'un ministre anglois puisse me conseiller de me départir d'un traité que j'ai fait avec le Roi son maître et que la Grande-Bretagne a garanti.

Vous me verrez plutôt périr, moi et toute mon armée, que de me relâcher sur la moindre minutie de ce traité. Si la reine de Hongrie veut donc enfin faire une fois la paix, je suis prêt de la

signer, selon la convention d'Hanovre, et si elle le refuse entièrement, je me verrai en droit de hausser mes prétentions contre elle.

Apportez-moi donc les dernières résolutions du roi de Pologne, et que je sache s'il préfère la ruine totale de son pays à sa conservation, les sentiments de la haine à ceux de l'amitié, et, en un mot, s'il aime mieux attiser l'embrasement funeste de cette guerre que de rétablir la paix avec ses voisins et pacifier l'Allemagne. Je suis avec toute l'estime possible etc.

Frédéric.

Varianten des berliner Drucks (vgl. oben S. 13) von der haager Originalausgabe.

In Nr. IV (S. 22 Z. 13 v. u.) prêt statt porté.
(S. 23 Z. 2 v. o.) en être garant des statt me garantir les.
(S. 22 Z. 2 v. o.) prêt à accepter tous statt prêt à me prêter à tous.
In Nr. VII (S. 25 Z. 4, 5 v. u.) je ferai cesser les hostilités et j'évacuerai son pays ses forteresses etc.
In Nr. X (S. 30 Z. 2 v. o.) en face de toute l'Europe statt et les yeux de toute l'Europe.
In Nr. XII (S. 32 Z. 9 v. o.) fehlt: à Dresde.
(S. 33 Z. 9, 10 v. u.) fehlt: de Sa Majesté et à la pureté.

III.

Promemoria an die Generalstaaten, d. d. Haag, 29. August 1746.

Am 9. August 1746 berichtete der Resident von Ammon aus dem Haag über mehrere Artikel der vlämischen Zeitung in Leiden, welche die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegen den wiener Hof durch Preussen als nahe bevorstehend erscheinen lassen wollten. Ammon fragte an, ob er bei den Generalstaaten eine Klage anhängig machen dürfe, und der König verfügte: „Gut, er soll sich über den Gazetier beschweren").*

*Darauf überreichte Ammon am 29. August im Haag das nachstehend abgedruckte Memorial**). Die Generalstaaten beschlossen noch an demselben Tage, eine Abschrift der Beschwerde den Staaten von Holland mit der Aufforderung zu überweisen, den leidener Courantenschreiber nach Erforderniss des Falles und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen und Fürsorge zu treffen, auf dass die Zeitungen in Zukunft durch nichts den befreundeten Mächten Anstoss gäben. Einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll erhielt der preussische Resident mit der Betheuerung des hohen Werthes, den die Generalstaaten auf die Freundschaft des Königs von Preussen legten.*

Die Erledigung der Angelegenheit verschleppte sich. Nach fast einem Monate äusserte der Pensionär von Leiden, als ihm Ammon seine Beschwerde in Erinnerung brachte, dass nach seiner Ansicht mit einem Widerruf der Artikel und mit einem Entschuldigungsschreiben, das der Redacteur an Ammon zu richten haben würde,

*) Mündliche Resolution, Potsdam 14. August 1746.

**) Eine Inhaltsangabe nach „Briefen aus dem Haag" bei Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv VI, 445.

*genug gethan sein werde; Ammon erwiderte, dass die Edicte der Staaten von Holland für einen Fall, wie den vorliegenden, die Unterdrückung der Zeitung vorsähen. Es entging dem Residenten nicht, dass seine Beschwerde den Magistrat von Leiden und die Staaten von Holland stark in Verlegenheit setzte: „sie möchten Ew. Majestät Genugthuung leisten, aber sie fürchten eine Zeitung zu discreditiren, an welcher mehrere Regenten betheiligt sind, und der Gazetier hat sie wissen lassen, dass er zu Grunde gerichtet ist, falls sein Blatt auch nur auf vierzehn Tage verboten werden sollte“ *). Der Schuldige hatte die Dreistigkeit, dem Kläger zwei Stück Burgunderwein anzubieten, wofern er die Sache auf sich beruhen lassen werde.*

*Erst im Dezember fällten die Staaten von Holland ihr Verdict. Der leidener Zeitungsschreiber wurde zu einer Zahlung von 600 Gulden an die Armenkasse verurtheilt und veranlasst, bei Ammon wegen der recriminirten Artikel persönlich um Verzeihung zu bitten; für den Wiederholungsfall wurde ihm die Unterdrückung seines Blattes auf drei Monate angedroht **).*

*Ammon versicherte, dass diese Genugthuung eine der eclatantesten sei, die je ein fremder Minister in ähnlichem Falle erhalten habe. Er bat jetzt, die Begnadigung des Verurtheilten bei den Staaten befürworten zu dürfen; der König verfügte indess: „Nein, wenn der Mensch nicht gestrafet wird, so werden die andern Gazetiers keine Furcht bekommen, sondern allerhand impertinent Zeug zu drucken fortfahren“ ***).*

Man wird nicht fehl gehen, wenn man die auffallende Willfährigkeit der Republik gegen Preussen bei diesem Anlasse mit den Versuchen in Verbindung bringt, die gerade um die nämliche Zeit von zwei der einflussreichsten Regenten ausgingen, um bei den bedrohlichen Fortschritten der französischen Waffen die Vermittelung Preussens für Holland zu gewinnen †).

Nachstehend ist die am 30. August 1746 von Ammon nach Berlin eingesandte Abschrift abgedruckt.

*) Ammon's Bericht, Haag, 20. September.

**) Extrait du registre des résolutions de Leurs Hautes Puissances les États-Généraux du 13 décembre 1746.

***) Mündliche Resolution, Potsdam, 14. Dezember 1746, auch Ammon's Bericht vom 9. Dezember.

†) Vgl. Droysen V, 3, 279. Politische Correspondenz V, 254. 255.

Hauts et puissants Seigneurs.

Les insolences réitérées de l'auteur de la gazette hollandoise de Leyde ont été portées à un point que le Roi n'a pu qu'en ressentir la plus grande indignation.

Ce misérable, malgré tant de défenses et au mépris du placard émané en dernier lieu des Seigneurs États de la province de Hollande, a osé insérer dans ses feuilles no. 92 et 93 des articles qui tendent à persuader au public que Sa Majesté est intentionnée de rompre la bonne union qui subsiste entr'elle et la cour de Vienne; il a assaisonné ces calomnies de tout le venin dont elles étoient susceptibles, et n'a rien oublié pour leur donner un air de vraisemblance.

En toute autre chose Sa Majesté auroit, peut-être, jugé l'extravagance de ce gazetier indigne de son attention; mais sensible à des bruits qu'elle regarde comme injurieux à sa gloire et à la fidélité avec laquelle elle observe ses engagements, elle veut bien que tout le monde soit pleinement convaincu de leur fausseté.

Vous êtes trop justes, hauts et puissants Seigneurs, pour tolérer une licence aussi effrénée, et pour souffrir que dans le sein de vos États on ose impunément manquer de respect à une tête couronnée et à un prince qui depuis le commencement de son règne s'est fait une étude toute particulière de vous donner des marques de l'affection qu'il porte à votre République.

C'est dans cette persuasion que le Roi m'a ordonné d'en porter plainte à Vos Hautes Puissances et d'insister sur un châtiment sévère du coupable et sur l'interdiction de sa gazette pendant trois mois. Sa Majesté a d'autant plus lieu de s'attendre à une satisfaction prompte et éclatante qu'elle ne demande que l'exécution des ordonnances même de l'État.

Un tel exemple fera perdre à d'autres l'envie de débiter ces sortes d'impertinences et tiendra en bride tous ces nouvellistes qui, pour rendre leurs feuilles intéressantes, abusent de la crédulité du public et débitent leurs rêves politiques pour des réalités.

Donné à la Haye, le 29 août 1746.

C. d'Ammon.

Excurs zu Nr. III.

In den letzten Monaten des Jahres 1746 tauchte in geschriebenen und gedruckten Zeitungen das Gerücht von einer bevorstehenden Schilderhebung Preussens in verschiedenen Variationen von neuem auf.

Im September meldeten holländische Blätter, 20—30 000 Mann würden in Cleve zusammengezogen, und der König habe in Wien erklären lassen, er werde nicht dulden, dass die Verbündeten im Bisthum Lüttich und am Niederrhein ihre Winterquartiere nähmen).*

*„La Clef du cabinet des Princes"**) in Luxemburg knüpfte an die Erwähnung der Freundschaftsbetheuerungen, in denen der preussische Gesandte in Wien sich ergehe, die Bemerkung, dass andererseits die preussische Armee bis auf 200 000 Mann gebracht sei; doch sei der kaiserliche Hof durch seine neue Allianz mit Russland gegen jede Störung seiner Ruhe gesichert***).*

Auf Englands Verlangen hatte die Kaiserin Maria Theresia sich entschlossen, ihre italienische Armee statt zu dem ursprünglich geplanten Angriff auf Neapel zu einem Einfall in die Provence zu verwenden†). In den letzten Novembertagen überschritt General Browne den Var, und gleichzeitig las man da und dort von preussischen Erklärungen, wonach die Verlegung des Kriegsschauplatzes auf französischen Boden von Preussen als casus belli angesehen werden würde.

In Danzig pflegte der sächsische Resident Wast von dem sächsischen Gesandten im Haag, General von Debrose, allwöchentlich eine geschriebene Zeitung zu erhalten, die er dann in der Stadt circuliren liess††). Auch dem preussischen Residenten von Wagenfeldt wurden diese Haager Bülletins in Danzig zugänglich, so Ende Dezember 1746 das folgende:

„Un ministre étranger a reçu des lettres de Vienne qui marquent en substance ce qui suit.

L'Empereur ayant reçu, il y a quelques jours, des dépêches du marquis de Stainville, son envoyé à Paris, Sa Majesté, après

*) Bericht Ammon's, Haag, 23. September, bei Droysen V, 3, 184.

**) Bd. LXXXV, 348: „En même temps qu'on croit devoir faire fond sur de pareilles déclarations du ministre prussien, on croit de prudence de ne pas regarder de fort loin l'état de guerre de Sa Majesté Prussienne qui, tenant sans cesse complets tous ses régiments, est toujours en force de près de 200 000 hommes" etc. Vgl. ebend. S. 407.

***) Ueber einen Artikel ähnlicher Tendenz in der leidener Zeitung vgl. Droysen V, 3, 169.

†) Vgl. Arneth III, 234. Droysen V, 3, 263, Anm. 2.

††) Bericht Wagenfeldt's, 31. Januar 1748.

les avoir lues, se rendit chez l'Impératrice-Reine, qui ne put s'empêcher de marquer sa surprise de leur contenu, en disant: J'ai prévu le coup, je m'y suis préparé, et nous verrons ce qui en arrivera. Le comte d'Ulfeld fut aussitôt demandé, et demeura une heure enfermé avec Leurs Majestés. Sur le soir, on tint une conférence secrète chez le Comte, à laquelle fut invité M. de Lantschinski, ministre de Russie, qui depuis a dépêché un courrier à Pétersbourg, afin d'en donner connoissance à sa cour. Le fait dont il est question, c'est que le roi de Prusse vient d'écrire une lettre au Roi Très Chrétien par laquelle il lui marque sa grande surprise sur l'expédition projetée contre la Provence, et donne au Roi Très Chrétien les plus fortes assurances que, si l'Impératrice-Reine ne se désiste pas de cette entreprise, il employera toutes ses forces pour faire avorter un pareil dessein, ou pour en faire éternellement repentir la cour de Vienne. Quoique l'Impératrice-Reine n'ait jamais fait grand fond sur les engagements du roi de Prusse, cette Princesse vient de donner de nouveaux ordres pour redoubler les préparatifs de guerre, afin de n'être point surprise par les mesures contraires au traité de Dresde, auquel on craint fort que la cour de Saxe ne déroge, après le mariage de la Princesse avec le Dauphin.“

Damit berührte sich, wenn Ammon am 25. November aus dem Haag als Stadtgerücht meldete, der König von Preussen habe dem holländischen Gesandten von Ginkel in Berlin erklärt, den Uebergang der Oesterreicher und Piemontesen über den Var nicht gleichgültig ansehen zu können, wie Ginkel dies selbst dem Greffier Fagel berichtet haben sollte). Aus Warschau berichtete Klinggräffen am 26. November, von allen Seiten frage man ihn, ob es gegründet sei, dass eine preussische Armee im Begriff stehe, aus Sachsen nach Böhmen zu marschiren, seit zwei Posttagen werde es in Briefen aus Dresden bestimmt gemeldet**). In Regensburg wusste man zwar nichts von einem Brief an den König von Frankreich oder einer Erklärung an den holländischen Gesandten, wohl aber von diplomatischen Schritten, die Preussen direct in Wien gethan haben sollte; Pollman berichtet darüber am 5. Dezember: „Man erzählt hier viel von den Vorstellungen, welche Ew. Majestät dem wiener Hofe in Bezug auf die Unternehmung gegen die Provence gemacht haben soll, und da dieselben nicht günstig aufgenommen seien, so befürchtete man neue Verwickelungen zwischen den beiden Höfen.“*

*) Vgl. Politische Correspondenz V, 250, Anm. 2.
**) Droysen V. 3, 264.

Auch gedruckte Zeitungen brachten die Nachricht von einer in Wien abgegebenen drohenden Erklärung Preussens, so die in Köln erscheinenden „Ordinaire Mittwochentliche Post-Zeitungen im Bäumgen vor St. Paulus" in der Nummer vom 26. November. Eine fiscalische Untersuchung, die der kölner Magistrat auf Verlangen des preussischen Residenten von Diest anordnete, ergab, dass der Redacteur dieses im Verlage der Jungfrau Anna Elisabeth Kramerin erscheinenden Blättleins, Lambert Bodeke, seines Zeichens Lakai bei der Frau Aebtissin zu St. Cäcilien, die Sensationsnachricht aus der geschriebenen Zeitung der Stemmelerschen Erben zu Wien geschöpft hatte).*

*Auf Wien führt noch eine andere Spur zurück, wenn nämlich der dortige russische Gesandte von Lantschinski in seinen Berichten nach Petersburg einer Audienz gedenkt, in welcher der Vertreter Preussens gegen die Absicht eines Einfalls in die Provence drohende Vorstellungen erhoben habe. Lantschinski erklärte, die Nachricht „nicht mit aller Verlässlichkeit" geben zu können: mit Recht wurde er von seinem Hofe bedeutet, dass er vor Abstattung seines Berichtes hätte Anlass nehmen müssen, sich bei den Conferenzministern der Kaiserin-Königin über Grund oder Ungrund des Gerüchtes zu vergewissern**).*

*Der König von Preussen liess die einzelnen Gerüchte durch seine diplomatischen Agenten dementiren***); aber nach wenigen Monaten brachte eine Zeitung von der Verbreitung und Bedeutung der Gazette de Cologne in der Nummer vom 31. März 1747 unter Danzig und unter Berlin zwei sich mit einander berührende Artikel über preussische Rüstungen. Der Resident von Diest erhielt den Befehl†), auch in diesem Fall die Herkunft der tendenziösen Nachrichten festzustellen: „Wie Wir nun aus der Affectation, womit man fortfähret, dergleichen erdichtete Zeitungen zu debitiren, ohnerachtet die Erfahrung deren Ungrund so vielfältig an den Tag gelegt, nicht anders urtheilen können, als dass darunter gewisse malicieuse Absichten verborgen sein müssen, Uns aber daran gelegen ist, auf den Grund zu kommen, so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, diesen Menschen [den Redacteur Roderique††)] zu constituiren." Roderique nannte als seine Quelle für den*

*) Bericht Diest's, Köln 23. Dezember 1746. Vgl. auch Droysen V, 3, 263, Anm. 1.

**) Bericht des Freiherrn von Pretlack an den Hofkanzler Graf Ulfeld, Petersburg, 17. Dezember 1746. (K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.)

***) Politische Correspondenz V, 250. 256. Vgl. auch die calmirenden Schreibensextracte aus Berlin im Europ. Mercurius 1746, II, 143; 1747, II, 207.

†) Ministerialerlass vom 8. April 1747.

††) Vgl. Preussische Staatsschriften I, S. XL.

*danziger Artikel „eine geschriebene Zeitung von Posen“ und versicherte, „es hätte dieser Articul sonsten schon in verschiedenen andern teutschen Reichspostzeitungen gestanden“. Die unter Berlin gebrachte Nachricht wollte Roderique „aus dem Hause des kaiserlichen Residenten von Bossart“ haben, „welchem dasselbe von Paderborn aus Westphalen zugeschrieben sein sollte“. Roderique erklärte dem preussischen Residenten weiter, „wiemaassen er ihm nicht bergen könnte, dass die mehrste dergleichen ungegründete Nachrichten von Berlin theils durch den Canal einer gewissen geschriebenen pariser Zeitung, theils von denen Höfen zu Düsseldorf und Lüttich, sowohl hier als zu Bonn und anderwärts gegen Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Intention ausgebreitet würden, indem diese Höfe nichts mehr wünschten, als dass Ew. Königl. Majestät mit Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin von Ungarn von neuem in einen Krieg verwickelt werden möchten“ *).*

*) Bericht Diest's, Köln, 18. April 1747. Vgl. Bd. I, 419.

IV.

Promemoria an den wiener Hof, d. d. Wien, 15. September 1746.

*Fr. von Raumer erzählt in seinem nach englischen Gesandtschaftsberichten gearbeiteten Werk über „Friedrich II. und seine Zeit“ *) aus dem Sommer 1746: „In Wien erschien ein Buch, worin behauptet ward, der dresdener Friede sei erzwungen und verpflichte nur so lange, als die verkürzte Partei ausser Stande bleibe, ihn zu brechen.“*

*Das von Raumer nicht näher bezeichnete Buch ist die „Politische Historie der Staatsfehler, welche die Europäische Machten in Betrachtung der Häuser Bourbon und Brandenburg begangen“ **).*

*) Fr. v. Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte II, 224.

**) Politische Historie | der | Staats-Fehler, | Welche die | Europäische Machten in Betrachtung | der | Häuser Bourbon und Brandenburg | begangen. | Oder, | Historische Untersuchung | der | Staats-Fehler, | Als Ursachen | von dem gegenwärtigen zerrütteten Zustand des | Europäischen Staats-Systematis, | Und | Anzeigung der Mittel, | Wie es könne wieder eingerichtet, auch die Herstellung eines gleichen Gewichts | der | Machten in Europa, | Und dadurch | die allgemeine Freyheit, Ruhe und Sicherheit | erhalten werden. | Anno 1746. 4 Bll. 133 pp. 4°. Auf der Schlussseite ein Druckfehlerverzeichniss. Ueber den Druckort siehe unten S. 54.

Nachdruck auf 4 Bll. 136 pp. 4°, mit derselben Abtheilung der Titelzeilen. Die Druckfehler der ersten Ausgabe sind verbessert. Der Druckort wahrscheinlich Frankfurt: der Reichsreferendarius Mohr sprach dem preussischen Gesandten in Wien (Bericht vom 27. Juli 1746) von einem Nachdrucke der Firma Esslinger in Frankfurt a. M. Der Resident v. Diest in Köln (Bericht vom 31. März 1747) wollte wissen, dass die dortige Firma Steinhaus (vgl. Preussische Staatsschriften I, 477) heimlich die Schrift nachgedruckt habe.

1759 erschien: „Politische Historie | Der Staats-Fehler, | Welche | die Euro-

*Das Buch führt in der Vorrede sich ein als das „Complementum" zu der das Jahr zuvor, 1745, erschienenen „Politischen Betrugshistorie von Frankreich" *), „weil diese beide Schriften müssen gelesen werden, und erst ein ganzes ausmachen, wofern man auf politische Art in einem richtigen Zusammenhang, wie Europa in gegenwärtigen zerrütteten Zustand, wo neue Reiche errichtet und alte über den Haufen geworfen oder herunter gebracht werden sollen, gerathen, pragmatisch und vollständig unterrichtet zu sein gedenket". In ihrem weiteren Verlauf enthält die Vorrede eine Art Entschuldigung dem Hause Brandenburg gegenüber „des Hauses Bourbon, da es noch feindlich, ist nicht nöthig zu gedenken". — Das Buch will dem Hause Brandenburg „nur zu besserer Anfrischung" dienen, „damit dieses Haus Theil an der gemeinen Sache zu Wiederherstellung der Ruhe in Europa" nehme; das Buch kann dem Hofe von Berlin nicht nachtheilig sein, „indem durch Erwählung eines solchen Weges, dadurch das zerrüttete Systema von Europa wieder eingerichtet und dem Hause Oesterreich der durch Schlesien erlittene Schaden durch ein von Frankreich beizubringendes Aequivalent ersetzet wird, das Haus Brandenburg bei seinem grossen Zuwachs an Schlesien verbleiben kann, Ihro Majestät dem König aber die grosse Ehre eines Pacificatoris von Europa und besonders von Deutschland davonzutragen Gelegenheit an die Hand gegeben wird". Das Buch kann dem Hofe von Berlin auch nicht beleidigend sein: allerdings ist das Suppositum, dass die Ursache des schlesischen Krieges eine ungerechte gewesen, in hypothesi beleidigend, aber doch wieder nicht beleidigend, „weil ein*

päischen Machten | in Betrachtung des Hauses Brandenburg | begangen | . . . ‖ . . . | Bey den jetzigen Zeitläuften von neuen heraus gegeben. | Franckfurt und Leipzig. 56 pp. 4°. Wörtliche Wiederholung des zweiten Theiles der Schrift von 1746 (von S. 77 des Originaldrucks ab). In der Nachricht des Herausgebers heisst es: „Die Umstände haben sich zwar in Europa nun so geändert, dass das, was der Verfasser damals (1746) von Frankreich gesagt, jetzo gänzlich wegfällt, man kann es also für nicht geschrieben halten . . . Ob nun das, was unser Verfasser wegen Brandenburg schon 1746 gesagt und prophezeiet hat, in Erfüllung kommen wird, dieses wird der Ausgang des Kriegs lehren."

*) „Politische | Betrugs-Historie | von Franckreich, | Oder, | Die wenig-aufrichtige Aufführung | Des Französischen Hofes | bey | Kriegs- und Friedens-Geschäfften, | aus | den Kriegs- und Friedens-Handlungen, | so seit etlichen hundert Jahren die Crone Franckreich | mit den | Machten von Europa, | vornehmlich aber | Mit dem gesammten Teutschen Reich, | Ingleichen mit ein und andern Reichs-Ständen, und insonderheit | Mit den Durchläuchtigsten Häussern | Oesterreich und Lothringen | gepflogen, | Zur Nachachtung und Warnung bey den jetzigen | Conjuncturen | Der Europäischen Staats-Geschäffte biss auf gegenwartige | Zeit beschrieben, und mit gehörigen Beweissthümern ex actis publicis und aus den bewährtesten Schrifften erläutert. | Anno 1745. 136 pp. 4°.

[illegible] grosser Herr nach der Lehre berühmter Politicorum, bei gewissen Umständen, kann eine solche Ungerechtigkeit begehen, welche Naudaeus Coups d'État nennt): es muss aber die Ungerechtigkeit hernach ex fine noch gerecht werden", sodass der anfänglich geschädigte Theil am Ende keinen Schaden leide. „Nach dieser Lehre haben Ihro Königl. Majestät von Preussen einen grossen Staatsstreich begangen, dass Allerhöchstdieselbe von der Gelegenheit, Schlesiens grössten und besten Theil bekommen zu können, profitiret, wofern nur nunmehro darauf Bedacht genommen wird, causam injustam durch Verschaffung eines Aequivalents, das rechtmässig herbeigeschafft werden kann, und auch in Ihro Vermögen stehet, zu purificiren und durch diesen Weg mit so grosser Gerechtigkeit als Glorie Schlesien zu behalten."*

Noch deutlicher als diese Vorrede lässt sich das Buch selbst aus. Jeder Friedensschluss ist eine Species Pacti. „In welchen Fällen also die Pacta nicht binden, in denselben kann auch kein Friede nicht binden. Es bindet aber ein Pactum nicht, wenn ein Raptor kommt, mir das meinige wegnimmt und durch Gewalt zwingt, dass dasjenige, was er genommen, ich ihm per pactum überlassen solle: also kann auch ein Friede nicht binden, ubi injustus raptus praecessit. Die Raptus werden heut zu Tages unter Völkern mit dem ehrlichen Namen der Conqueten beleget ... Weil sich ein jeder leicht vorstellen kann, dass Ihro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und alle Dero hohe Descendenz den Preussischen Krieg allezeit als ungerecht und den Frieden, worin Schlesien abgedrungen worden, vi injusta erzwungen halten und aus diesem Grund bei Gelegenheit, um dies Land zu recuperiren, die Waffen wieder rechtmässig ergreifen können: so ergiebt sich daraus, dass der Preussische Besitz von Schlesien durch den letzt erzwungenen Frieden nicht gesichert, wenn auch alle Status Europae, und besonders das Teutsche Reich, garantirten, weil die Garantia injusta wäre, ubi pax injusta, sondern ein novus titulus et consensus vere liber darzukommen müsse, wenn die Garantie gerecht werden sollte ... Ich werde in dieser Abhandlung zeigen, dass diese Alternativa für das Systema der allgemeinen Angelegenheiten nothwendig, und dass, wann solches erhalten werden soll, entweder dem Haus Brandenburg bei erster Gelegenheit Schlesien wieder genommen werden müsse, oder Ihro Majestät der König von Preussen, wann Sie sicher das conquetirte Schlesien behalten wollen, gegen das Haus Oesterreich und ganz Europa sich darin

*) Gabr. Naudé, Considérations sur les coups d'État. Rome 1667.

*Meriten machen müssen, dass sie helfen die französische Conquelen wieder abzunehmen" *).*

Die Lectüre des historischen Abrisses von dem Wachsthum des Hauses Brandenburg, den der Verfasser giebt, ist deshalb besonders lohnend, weil bis auf unsere Tage dieser Abriss typisch für eine gewisse Auffassung der brandenburgisch-preussischen Geschichte geblieben ist.

*„Wenn der allzugrosse Wachsthum des Hauses Brandenburg nach einander für einen Staatsfehler zu halten, so haben den erstern Hauptfehler in Betrachtung des Anfangs des grossen Wachsthums des Hauses Brandenburg die Habsburg-Oesterreichische Kaiser selbst dadurch begangen, dass sie nicht gleich anfangs, da die Grafen zu Hohenzollern durch Rudolphum I. Burggrafen zu Nürnberg und durch Sigismundum Markgrafen von Brandenburg worden, auf die Markgrafen von Brandenburg Achtung gegeben . . . Das Hauptwesen seiner Macht und Hoheit hat das Haus Brandenburg fast allein dem Haus Oesterreich zu danken." (S. 78. 79.) Ein weiterer Staatsfehler war, dass die Potenzen und vorab Kaiser Karl V. die Erblichkeit des Herzogthums Preussens bei dem Hause Brandenburg duldeten. „Dieses hat auch der König von Schweden Gustavus Adolphus gar wohl erkannt, indem man von ihm bemerket, dass, wann er nicht zu Glück der Brandenburger gestorben wäre, Brandenburg gewiss nicht Preussen im Olivischen Frieden als Souverain würde bekommen haben, weil er den Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg nicht hat gross werden lassen wollen, und deswegen gesagt, man müsste ihm im Zaum halten, er hätte greuliche Spiritus, es möchte sonst ein neuer Rex Balticus entstehen **). Aus der Preussischen Souverainität ist nun endlich auch mit Anfang dieses Seculi ein neuer Rex Balticus in Annehmung der Königlichen Würde von Preussen entstanden, und die allgemeine Agnition davon erfolget, welche, wann sie kein Fehler, doch mehr Difficultäten bei denen, die ein Interesse dabei hätten haben können, finden sollen." (S. 82.)*

„Ein grosser kaiserlicher Staatsfehler" war, dass Kaiser Friedrich III. dem Haus Brandenburg zu der Anwartschaft auf Pommern half, ein Fehler, der den Grund legte zu der brandenburgischen Erwerbung eines Theils von Pommern im westphälischen Frieden und

*) Historie der Staatsfehler S. 114. 121. 78.

**) Eine Quelle nennt der sonst mit Citaten freigebige Verfasser nicht. Im Theatrum Europaeum VIII, 1265 wird eine Aeusserung Karls X. Gustav erwähnt: „Wohin er sehe, stehe ihm Brandenburg im Wege", wie ein vornehmer schwedischer Kriegsmann dem Churfürsten Friedrich Wilhelm erzählt habe. (Droysen III, 2, 136. 483.)

eines „allen reichlichen Aequivalents" an säcularisirten Bisthümern, die bisher immer braunschweigische und sächsische Administratoren gehabt. „Nach der Zeit ist noch Stettin dem Haus Brandenburg beigebracht worden, und ist nicht zu zweifeln, dass, wenn Krieg zwischen Schweden und Preussen entstehen sollte, Preussen um so eher trachten werde, den Ueberrest von Pommern denen Schweden abzunehmen." (S. 86.) Es haben „der Kaiser, Spanien, Frankreich, Engelland und die Generalstaaten, sammt den katholischen und protestantischen Liguen im Reich, gefehlet, dass sie das Haus Brandenburg zum Besitz von einem Theil der Jülichischen Succession gelangen lassen. Diesen Staatsfehler hat schon damals Lew. ab Ulm) in einem Staats-Bedenken oder Discursu politico von dem Aufnehmen oder der grossen Macht des Churfürstl. Hauses Brandenburg erkannt und klärlich durch eine Specification der Kräfte von jedem brandenburgischen Lande vor Augen geleget, dass der Wachsthum des Hauses Brandenburg und dessen grosse Macht denen Nachbarn, dem ganzen Römischen Reich, ja der Ruhe von ganz Europa, und besonders dem Hause Oesterreich, gefährlich. Da diese politische Prophezeiung durch die Erfahrung in unsern Zeiten bestätiget worden, und der Streit wegen der Jülichischen Succession ohnedies noch nicht ausgemachet, sondern noch res controversa et lis pendens ist, so ist kein anderer Weg, dadurch dieser alte Staatsfehler kann corrigiret werden, als dass, bei Gelegenheit bequemer Conjuncturen, die Ausmachung des Jülichischen Prozesses wieder vorgenommen und beschleuniget, dem Haus Sachsen die Possession zugesprochen, aber auch vom Kaiser und Reichs wegen Mittel vorgekehret werden, wie dem Hause Sachsen zu der Possession zu verhelfen." (S. 88. 89.) „An der preussischen Acquisition von Neufchatel und Valengin ist der französische Staatsfehler schuld", an der Erwerbung des spanischen Geldern der der Generalstaaten. Statt die Entscheidung des oranischen Erbstreites an sich zu ziehen, hat der Kaiser „so gar noch wegen Mörs dem König von Preussen die Belehnung, nebst Sitz und Stimme auf dem Reichstag, ertheilet" **). „Kein deutsches Fürstenhaus hat so viele Vota im Fürstenrath, (S. 92. 93) deren Zulassung ebenso wohl mit unter die kaiserl. Staatsfehler gehört, weil daraus ein Praedominium im Fürstenrath entstehen kann, als die Ertheilung so vieler wichtigen Exspectanzen auf Reichsfürstenthümer, Graf- und Herrschaften", wie Ostfriesland, Anhalt, Mecklenburg u. s. w. Einer brandenburgischen*

*) Vgl. Droysen, Abhandlungen zur neueren Geschichte S. 389.

**) Mörs, 1706 durch Kaiser Joseph I. zum Fürstenthum erhoben, hat nur die Kreisstandschaft im Westphälischen Kreise, nicht die Reichsstandschaft gehabt.

*Prätension wegen Pommern auf Pomerellen und Danzig gedenkt Ludewig in der Germania Princeps, einer alten Pratension Preussens auf Lithauen Pufendorf. „Wenn die Preussische Gedanken auf einen grösseren Zusammenhang an Ländern und auf ein Arondissement gehen sollten, so ist gewiss dieses der erste Gedanken, den ein König, der von aller Gelegenheit zu profitiren und die Mittel auszusinnen und anzuwenden weiss, wodurch wahrscheinlich zum Zweck zu gelangen, fassen kann, nach erhaltenem Schlesien nun auch sich gegen Polen zu vergrössern *).“ (S. 98.)*

Der neueste grosse Staatsfehler war, dass die Nachbaren und das Teutsche Reich „nicht in Zeiten der Schlesischen Sache sich angenommen und mit mehrerm Ernst zu Wiederherstellung der gemeinen Sache, und zur Wiederherbringung an das Königreich Böhmen, die Hand angeleget“. (S. 99.) Schlesien steht, wie mit grosser Gelehrsamkeit dargelegt wird (S. 100—108) „in solchem nexu imperii, womit die Titulatur eines Souverainen Fürsten oder die Souveramität nicht vereinbar . . . Es fordert auch das gemeinsame Interesse, die Führung des Titels als souverainen Fürstens von Schlesien nicht zu verstatten, noch stillschweigend zu erkennen, viel weniger die Titulatur zu geben . . . Vielmehr ware Kaiser und Reich befugt, damit dieses nicht Gelegenheit zur Abreissung Schlesiens vom Reich gebe, solche eigenmächtig angenommene Titulatur per Decretum imperiali auctoritate zu cassiren und zu annulliren.“

„Bei dieser Cassation und Annullation müsste es aber sein Bewenden nicht haben, weil Preussen wenig danach fragen würde, als dessen Haupt-Principium politicum ist, nach dem nichts zu fragen, was die Reichsverfassung mit sich bringt, sondern im Gegentheil alles zu thun, was durch Gewalt und Verstellung ausgeführet werden kann, und alles darunter und drüber gehen zu lassen, um nur zum Zweck der Vergrösserung seiner Macht und des Ansehens zu gelangen; als welches ältere und neuere Exempel bestatigen.“ (S. 108.)

Daran schliesst sich die schon berührte Argumentation, welche auf die Aufforderung an Preussen hinauslauft, den Besitz von Schlesien dadurch sicher zu stellen, dass es durch seine Meriten im Kriege gegen Frankreich einen gerechten Besitztitel auf Schlesien erst noch sich erwerbe. „Geschichet dies nicht, so muss sich das Haus Brandenburg gefallen lassen, wann das Haus Oesterreich nach geendigtem französischen Krieg, und wann es sonst keine Feinde hat, die erste Gelegenheit ergreife, Schlesien wieder herbei zu bringen. Darzu nun bedarf es gar keine novam causam belli. Und da dieses Haus, wenn

*) Vgl. unten Abtheilung III.

es allein mit dem Hause Brandenburg Krieg zu führen hat, gar leicht wieder Schlesien wegzunehmen im Stande ist, so ist die Unsicherheit und Gefahr, Schlesien zu mainteniren, wegen überlegener Oesterreichischen Macht desto grösser.“ (S. 118.)

Um wieviel unsicherer vollends wird der preussische Besitz Schlesiens sein, „wenn das Reich und die nordischen Potenzen ihr Interesse noch erst erkennen und mit dem Hause Oesterreich zusammentreten wollen“. (S. 122.) Gar bald kann es dann „um die Preussische grosse Macht und Glück geschehen sein“. Folgt, „dieses einigermaassen begreiflich zu machen“, noch „eine kurze Betrachtung über die Preussische Macht und Glück, auch über das Interesse des Hauses Oesterreich, der nordischen Potenzen und übrigen Nachbarn respectu der allzusehr angewachsenen Preussischen Macht“.

„Was die Macht betrifft, so ist bekannt, dass die Preussische [Kriegs-] Macht eine meist aus fremden Ländern entlehnte Macht, woran der vorige König von Preussen Zeit seiner ganzen Regierung gesammlet; welches eine Anzeige, dass die Preussische Länder an sich nicht im Stande, allein so viel Recruten zu stellen, als zu Aufstellung und Erhaltung einer so zahlreichen Macht gehöret, obgleich alles in den Brandenburgischen Ländern auf den Fuss eines regni militaris eingerichtet. Mit diesem Namen kann die Preussische Regierungsverfassung beleget werden, weil alle Kräfte der Länder bloss auf den Kriegsstaat angewendet werden, und anbei jeder Edelmann, Bürger und Bauer, theils gezwungen, theils aus Noth, wenn er anders sein Leben fortbringen oder was werden will, zum Soldaten sich brauchen lassen muss.

„Dass die Preussischen Armeen nicht unüberwindlich, als vielmehr ihnen das Glück günstig, und von den Fehlern oder Fatalitäten der Feinde zu profitiren wissen, solches legen die Vorgänge aller bisherigen glücklichen Actionen zu Tage. Man muss Ihro Majestät dem Könige selbst den hohen Ruhm lassen, dass Sie so standhaft gefochten, als klug die Sachen einzurichten und auszuführen wissen; dem ungeachtet aber ist mehr List und Glück, als Stärke der Waffen dabei gewesen, wenn man ins Detail hievon gehen wollte, sodass man wohl sagen könnte, dass die Preussische Schwäche an Mannschaft die Stärke der prompten Rathschläge und die Methode Krieg zu führen ersetzet habe: hingegen die Oesterreichische und Sächsische Stärke an Mannschaft die Schwäche der zertheilten Rathschläge und der wenigen Kriegsmethode vermindert habe. Eine gute Kriegs-Methode und Theorie ist aber gegen Preussen mehr als gegen sonst einen andern Feind nöthig. Ihro Preussische Majestät haben ein Genie, das fähig ist, alles zu unternehmen, was Interesse und Ambition anrathet; Sie

kennen ihr Interesse und agiren in allen Staats- und Krieges-Handlungen nach einer guten Theorie und Regeln, und die Application davon hat geglücket. So ist der ganze vorige Preussische Krieg nach den Regeln des Turenne geführet worden . . . Turenne giebt die Kriegsregeln: ein kluger General solle beständig seine Armee gegen den Feind zusammenhalten und deswegen keine Flüsse und Gebürge defendiren, dadurch die Armee dispersiret würde und ein Haufen nach dem andern davon übern Haufen geworfen werden könnte. Dieses haben Ihro Preussische Majestät glücklich angewendet. Als es in vorletzter Böhmischen Campagne so übel für die Preussische Armee ginge, so besetzte der König nur mit wenigen den Elbstrom und hielte die Armee zusammen, und als solche in Böhmen nicht länger mehr bestehen konnte, ging die Armee übers Gebürge in Schlesien, ohne das Gebürge zu besetzen; ja der König hat nicht einmal im Frühjahr das Gebürge besetzen lassen, als die combinirte Oesterreichische und Sächsische Armee in Schlesien eingedrungen.

„Was that aber der König darauf? Er bediente sich wieder einer Turennischen Kriegsregel, . . . nach welcher ein Kriegsheld sich allezeit so weit und dergestalt nur von einem Feind stellen soll, dass er ein vortheilhaftig Lager habe und den Feind in einem Marsch überfallen könne. Dieses hat der König in Preussen glücklich bei Striegau practiciret; Se. Majestät haben die Armee vortheilhaftig und in einer Distanz von der feindlichen Oesterreichischen und Sächsischen Armee gestellet, dass Höchstselbe sie in einem Nachtmarsch des Morgens übereilet, in einem vor sie fatalen Terrain überfallen und methodice nach einer Turennischen theoretisch gelernten Kriegsregel schlagen können.

„Der nämliche Fall ist auch bei Molowitz gewesen, wo der König seine Armee gleichfalls postirt gehabt, dass er in einem Marsch die Oesterreichische zerstreuet gelegene Armee überfallen, dennoch aber so misslich ausgesehen, dass die Schlacht vom König selbst durch ein Sauve qui peut vor verloren geachtet worden, auch verloren gegangen sein würde, wenn der tapfere General Römer in voller Verfolgung seines Sieges nicht das Leben verloren hätte.

„Es war also diese Action ein blosses Glück, dergleichen auch bei der Czaslauer und Trautenauer Action war. Bei Czaslau war ja der eine Preussische Flügel durch die Cavallerie gar bald über'n Haufen geworfen und würde dem andern auch so ergangen sein, wenn die Cavallerie, anstatt den weichenden Feind zu verfolgen, nicht in die Bagage gefallen und dadurch veranlasset hatte, dass alles können auf den andern Flügel gezogen werden, welcher dadurch zu

stark worden, dass der Rest der Oesterreichischen Armee von der Action nachgelassen und sich zurückziehen müssen.

Bei Trautenau ist ja alles so wohl von Ihro Königl. Hoheit dem Prinzen Carl disponirt worden, dass gewiss die Preussische Armee würde rechtschaffen in die Enge gebracht worden sein, wenn die Cavallerie ihre Schuldigkeit gethan und, was im Rücken commandiret gewesen, anstatt ins Lager zu gehen und sich dort mit Plündern aufzuhalten, gerade wäre im Rücken eingefallen.

„Die letzte Sächsische Action würde auch haben einen ganz andern Ausgang gewinnen können, zumal da die Victorie etliche Stunden in Sächsischen Händen allein gewesen, wenn nicht bekannte Kriegsfehler wären begangen worden und die Kaiserliche Armee wäre zur Action gekommen; also ist gleichfalls diese Victorie dem Glück zu danken.

„Mit dieser kurzen Erzählung der vorgefallenen und von Preussen gewonnenen Schlachten will den Ruhm den Preussischen Waffen nicht entziehen, dass sie standhaft und ordentlich gefochten; ich will aber auch daraus so viel inferiren, dass die Victorien der Standhaftigkeit und Ordnung oder Bravour der Preussen allein nicht zuzuschreiben, sondern, wie alle Victorien ein Glück, also besonders alle fünf Victorien mehr dem Glück oder den Fatalitaten, oder Versehen der Feinde, als der eigenen Bravour der Soldaten, zumal die viele Artillerie auch mehreres gethan haben soll als die Mousquetiere, zuzurechnen. Hieraus will weiter so viel inferiren, dass, obgleich die Preussischen Waffen fünf Victorien nach einander gewonnen, sie dennoch nicht vor unüberwindlich zu halten und deswegen allzu sehr zu furchten sein, weil, wie ich schon gedacht, ein feindlicher Fehler oder Fatalität allezeit der Sache den Ausschlag gegeben, dass sich die Victorie immer auf die Preussische Seiten gelenket, und zwar fast allezeit mit sehr grossem Verlust an Mannschaft, welche Preussen nach Französischer Art nicht zu achten scheinet, wenn nur die Victorie erhalten werden kann, also niemals eher nachlassen wird, es sei denn, dass es einmal ein totale Niederlage erleide.“ . . .

„Wenn Preussen eine Action gewonnen hätte, wo von beiden Seiten die Soldaten nach ihrer Schuldigkeit gefochten, und in ordne commandiret worden, dass nichts daran auszusetzen, auch keine Fatalität darzukommen, und Preussen hätte die Victorie davon getragen: alsdann könnte man sagen, dass die Preussische Waffen unüberwindlich. Weil aber dieses noch nicht geschehen: so mag dieses einen Bewegungsgrund abgeben, dass, weil nicht abzusehen, ob nicht das Haus Oesterreich oder die nordische Potenzen in künftigen Zeiten mit Preussen in Krieg verfallen könnten, sie nicht allzugrosse Furcht

wegen des Glücks der Preussischen Waffen über sich herrschen und sich dadurch von der Wahrnehmung ihres Interesse abhalten lassen.“ (S. 126.)

Unschwer ist der Zusammenhang zu erkennen zwischen diesen tröstenden und ermuthigenden Worten und der Apostrophe an die „Nordischen Potenzen“ auf den Schlussseiten der „Geschichte der Staatsfehler“, über die Gefährdung des Gleichgewichts im Norden. „Wenn man nach der Wahrscheinlichkeit urtheilen sollte und das jus convenientiae zum Grunde nehmen wollte, so wäre dafür zu halten, dass Polen am ersten empfinden dürfte, wie gefahrlich und beschwerlich die Nachbarschaft des Hauses Brandenburg sei; es werde der Krieg directe mit Polen anfangen, oder per indirectum durch Verwirrung in einem oder anderm benachbarten Reich darein gezogen, welches gar leicht geschehen könnte, wenn etwan ein Preussisches Dessein auf Churland wäre, um dem Prinzen von Preussen darzu zu verhelfen, worüber ein Krieg mit Moskau entstehen und Polen nothwendig darein gezogen oder Ungelegenheit davon haben würde. Viele wollen fast nicht mehr an Anhebung eines neuen Krieges in Norden zweifeln, weil Moscau und Preussen sich armirt und von nordischen Allianzen die Rede gegangen.“ (S. 131.) Mit einer kühnen Wendung fährt der Verfasser fort: „Doch das eigne Interesse, oder vielmehr die Sicherheit der Conquête in Schlesien, räth an, dass, wenn Ihro Majestät der König Schlesien sicher behalten wollen, Allerhöchstdieselbe auf Verschaffung eines Aequivalents für Schlesien und hernach vielmehr an Frieden, als an Annehmung oder Fortführung der Principiorum wider das Haus Oesterreich und an weitere Conquetirungen zu denken haben.“ Hier, wie wiederholt an früheren Stellen, bleibt der Eindruck, dass die Mahnungen an Preussen zur Umkehr und Besserung, welche Thema und Refrain der „Geschichte der Staatsfehler“ in ihrer gedruckt vorliegenden Gestalt bilden, erst nachträglich, d. h. nach dem Abschluss des dresdener Friedens, in einen Text hineingearbeitet worden sind, welcher dem König von Preussen nicht Busse, welcher vielmehr das Kreuz gegen diesen König predigte, „der alles zu unternehmen fähig.“ (S. 131.)

Der ersten Spur der „Geschichte der Staatsfehler“ begegnen wir im Mai 1746 in Wien. Eine wiener Correspondenz vom 21. Mai) berichtet, dass das Buch in der vorletzten Woche am Orte „rouliret“ habe, auf die Klage des preussischen Residenten von Graeve aber*

*) Im Haerlemse Courant Nr. 23 vom 4. Juni 1746.

verboten worden sei). Zu Anfang des nächsten Monats hatte die Schrift den Weg nach Berlin gefunden: am 10. Juni wurde sie auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes confiscirt**), und die Untersuchung ergab, dass den berliner Buchhändlern die Exemplare von der Monatschen Buchhandlung in Nürnberg zugesandt worden waren. Am 30. Juni sandte Pollman aus Regensburg die Broschüre ein, mit dem Bemerken, dass ein gewisser Fritsch als Verfasser gelte. Dagegen berichtete am 28. Juni der preussische Resident in Nürnberg, Buirette, der inzwischen den Auftrag zu Nachforschungen erhalten hatte: „Meinen ihrer viele die Schreibart, besondere Ausdrückungen und Principia des ehemaligen giessenschen Professoris, jetzo wienerischen Reichshofraths von Seckenberg***) daraus zu erkennen; einige andere hergegen beargwohnen den berüchtigten Zeitungsschreiber Gross" †). In seinem nächsten Berichte meldete Buirette, der Licentiat Richter††) erwähne die Broschüre in seinem Wochenblatt „Bemerkte Fälle der Zeit", mit der bedenklichen Ausdruckung, dass der Verfasser eine vornehme Person, so viele geheime Subsidia desto leichter haben konnte. Buirette glaubte ermittelt zu haben, dass die Broschüre in Nürnberg „bei oder von dem Drucker Arnold" gedruckt, „dass solches Meisterstück der Bosheit in Wien von dem alten Reichshofrath Knorr†††) geschrieben" sei, und dass jener Licentiat Richter Correctur und Revision des Satzes besorgt habe. Die erste Angabe erwies sich als zutreffend. In Folge einer Zuschrift des Königs von Preussen vom 9. Juli leitete der nürnberger Magistrat eine Untersuchung ein. Es wurde festgestellt, dass der Buchhandler Georg Peter Monat, dessen Vater Peter Conrad Monat vor einigen Jahren nach Wien übergesiedelt war, das Manuscript aus Wien von seinem Vater stückweise erhalten und es heimlich, mit Umgehung der Censur, dem Drucker Arnold zum Absetzen übergeben hatte. Der junge Monat und Arnold wanderten auf ein paar Tage in das Stadtgefängniss*†).*

*) Graeve's Berichte enthalten davon nichts. Graf O. Podewils berichtet nach seiner Ankunft in Wien, am 6. Juli, Graeve habe keine förmliche Klage eingereicht, bei vorgefallener Gelegenheit aber zu verstehen gegeben, wie diese scandaleuse Schrift dem König, seinem Herrn, nicht anders als höchst missfällig sein könnte: „worauf er vernommen, dass der Verkauf verboten worden."

**) Vgl. Droysen V, 3, 172.

***) Preussische Staatsschriften I, 519.

†) Ebend. S. XLII.

††) Vgl. über ihn Zeitschrift für Preussische Geschichte XIV, 229.

†††) Preussische Staatsschriften I, 138. 520.

*†) Bericht Buirette's, Nürnberg, 30. Juli. Schreiben des nürnberger Magistrats an den König von Preussen, 27. Juli 1746.

Weniger willfährig zeigte sich der regensburger Magistrat gegen das Verlangen Pollmans, den Buchhändler Bader, der am Sitze des Reichstags die Broschüre verkauft hatte, zur Verantwortung zu ziehen. „Was die begehrte Bestrafung desselben und die Verbrennung des Scripti anbelangete, trüge Magistratus Bedenken, in Sonderheit wegen der letzteren, aus zweierlei Ursachen, der Requisition vor der Hand zu deferiren. Erstens, weilen anno 1735 in einer gleichen Gelegenheit, dass Churbayern ein solches Scriptum zu verbrennen begehrt, Magistratus es auch thun lassen, derselbe deshalb vom Kaiserlichen Hofe sehr hart angegangen und bestrafet worden; zweitens, dass der Kaiserliche Concommissar, Freiherr von Palm, dem Magistrat solches zu thun abgerathen, wenigstens bis er deswegen von seinem Hofe Instruction erhalten" *).

War dem Residenten Buirette in Nürnberg Knorr als Verfasser der „Geschichte der Staatsfehler" genannt worden, so meldete Graf Otto Podewils aus Wien, nach Uebernahme der Geschäfte der Gesandtschaft, dasselbe, was Pollman in Regensburg gehört hatte: „wie allgemein versichert wird, ist ein aus Sachsen gebürtiger Convertit Fritsch der Verfasser" **).

Die Informationen des preussischen Gesandten trafen zu. Der österreichische Geschäftsträger in Berlin, Leopold von Weingarten, sagte dem preussischen Geheimen Rath Ferber, zu dem er Beziehungen hatte: „was das Impressum der Staatsfehler betreffe, so hätte solches zum Auctore einen gewissen Fritsch, der in Wien befindlich und ein Amanuensis des Bartenstein sei" ***).

Podewils und Graeve brachten in Wien über den Autor folgende nähere Umstände „verlässlich" in Erfahrung†): „der Autor Fritsch hatte währenden schlesischen Kriegs solche Schandcharteque nach damaligen Umständen verfasset und Ihro Königl. Majestät von Ungarn, wie auch dem Grossherzog von Toskana, das Manuscriptum präsentiret. Höchstdieselbe liessen Ihnen seinen Eifer gefallen, übergaben die Pièce dem Grafen Ulfeld mit der Erinnerung, man spräche immer von Mangel an geschickten Leuten, da sei einer, den man beizubehalten hätte; er möchte das Werk zuvor durchsehen, denn Ihro Königl.

*) Bericht Pollmans, Regensburg, 8. August 1746. Vgl. schon Heldengeschichte Friedrichs II., III. 226.

**) Bericht, Wien, 20. Juli 1746: „Ce n'est pas le conseiller aulique que Votre Majesté soupçonne qui est l'auteur . . . mais, à ce que tout le monde assure, un nommé Fritsch, qui est de Saxe et qui a changé de religion."

***) Aussage Ferbers in seinem Hochverrathsprocesse (vgl. unten Nr. XI); Protokoll des Verhörs vom 11. October 1746.

†) Bericht, Wien, 27. Juli 1746.

Majestät und der Grossherzog wären gesonnen, solches auf Dero Kosten drucken zu lassen. Der Graf von Ulfeld, welcher ihm nicht bald dergleichen Mühe giebt, hat die fernere Commission dem damals noch unter ihm gestandenen jetzigen Reichsreferendario Mohr aufgetragen, und derselbe den Bericht dahin erstattet, das Scriptum sei einer ungemein groben Schreibart, die sich gegen gekrönte Häupter, ob sie gleich Feinde, nicht gezieme, auch die darin geäusserte Sätze nicht von bestem Schrot und Korn. Um aber sicher zu gehen, hat gedachter Mohr seine Censur nebst dem Scripto vor allen Dingen dem von Knorr communiciret, welcher als er gleicher Meinung gewesen, [ist] der Druck selbiger Zeit unterblieben. Der Verfasser mag nachgehends seine Missgeburt einen und anderen Orts gesäubert und nach dem dresdener Friedensschluss auf jetzige Zeit accommodirt, fort wegen des Verlags sich mit Monat verstanden haben. Von ihm erfahren durch die dritte Hand, er hätte sobald der Druck fertig gewesen, dem Reichshofrathspräsidenten, Oberhofkanzler und Statthalter davon Nachricht gegeben und auf gebetene Erlaubniss des Verschleissens versprochen erhalten, er hätte, nichts zu fürchten, man würde mit ihm in die Gelegenheit sehen. Vermuthlich wird Niemand aus ihnen damals die Pièce gelesen haben. Kaum wäre ich, Graeve, angekommen, hätte es geheissen, behütsam zu sein und nicht ohne Unterscheid das Scriptum auszugeben. Endlich, da öffentliche Beschwerde geführet worden, hätte auf Befehl des Ulfeld sich der niederösterreichische Regimentsrath Schmerling unverhofft im monatischen Laden eingefunden, sagende: Was Henker habt Ihr Leute gemachet, ich habe Befehl den Druck quaest. wegzunehmen und nach Hofe zu liefern; so auch zu seinem, des Verlegers, grossen Schrecken und Schaden allsofort erfolget.“

In einem späteren Bericht) fügt Graf Podewils hinzu, Fritsch stamme aus Jena von protestantischen Eltern und sei von dem Herzog von Weimar als Agent nach Wien gesandt worden. Dort habe er sich an den Grafen Kinsky und an Bartenstein angeschlossen; Kinsky übertrug ihm die Erziehung seiner Kinder. „Einige Zeit nach dem Tode Kaiser Karls VI. schwor er in der Hofkapelle den evangelischen Glauben ab, in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin, denen er bei dieser Gelegenheit vorgestellt wurde.“*

*) Wien, 5. April 1747. Zeitschrift für Preussische Geschichte XIV, 249. Vgl. Preussische Staatsschriften I, 518. Nach Meusel, Lexikon der von 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller III, 530 hat Gottfried Ernst Fritsch 1735 einen Ruf als ordentlicher Professor der Rechte nach Jena erhalten, den er aber einer Unpässlichkeit wegen nicht annehmen konnte.

Als der preussische Gesandte dem Hofkanzler Graf Ulfeld wegen des Verkaufes der „Geschichte der Staatsfehler" Vorstellungen machte, bat dieser ihn zunächst, die anstössigen Stellen namhaft machen zu wollen: Graf Podewils erwiderte, dass er dann einfach die ganze zweite Hälfte des Buches anzustreichen haben würde. Bei einer zweiten Conferenz machte Ulfeld die Mittheilung, dass auf seine Veranlassung bei dem Buchhändler Monat alle vorhandenen Exemplare confiscirt worden seien; den Druckort vermöge Monat nicht anzugeben; ein mehreres zu thun, das Buch durch ein Patent verbieten, würde nur eine erhöhte Nachfrage zur Folge haben; zudem sei das Einschreiten des Reichsfiscals nicht durch ihn, den Hofkanzler, sondern durch die Reichsminister des Kaisers zu bewirken. Podewils erzählte, was Ulfeld ihm gesagt, dem Grafen Harrach; Harrach antwortete: „Sie kennen den indolenten Charakter des Grafen Ulfeld und wie schwer es hält, ihn in Bewegung zu bringen; ich bin überzeugt, wenn es sich um eine Satire gegen ihn selbst handelte, würde er ebenso wenig thun." Er, Graf Harrach, der weniger Phlegma habe, würde ohne Zaudern für Verbrennung des Buches durch Henkershand stimmen).*

*Graf Podewils hatte gemessenen Befehl, nachdrücklich, jedoch mit allem Glimpf darauf zu dringen, damit der dortige Hof sein Missfallen über die verwegene Schrift und sein Ressentiment gegen derselben Autorem der Welt auf eine eclatante Art zu erkennen geben möge**). Um zum Ziele zu kommen, schlug der Gesandte vor, den Antrag schriftlich zu stellen und übergab, nach Eingang der Ermächtigung, am 15. September dem Hofkanzler ein Promemoria***).*

Graf Ulfeld hielt ihn mit immer neuen Einwänden hin. Auf die Frage, worin denn eigentlich die verlangte „eclatante Ahndung" bestehen sollte, antwortete ihm Graeve: „Es würden sich hier Acten finden, dass des ehemaligen coburgischen Professoris Zschackwitz Examen Juris Publici nebst den dabei befindlichen Noten über die Wahlcapitulation Caroli VI. auf hiesigem Neumarkt durch den Henker verbrannt und der Schwertstreich darüber geführet worden." Da meinte der Hofkanzler, die Pièce sei bimembris, der erste Theil handle von dem Hause Bourbon, der zweite von dem König von Preussen: „ob denn beide zugleich durch den Henker verbrannt werden sollten?" Ein halbes Jahr verging; Graf Podewils hörte, dass Fritsch mit dem Verkauf seiner Schrift heimlich fortfuhr, dass er viersig bis

*) Bericht vom 20. Juli 1746.
**) Erlass vom 16. Juli 1746.
***) Berichte von Podewils und Graeve, 17. Sept., 19. October 1746.

fünfzig Exemplare hatte drucken lassen und sich für das Stück mit einem Dukaten bezahlt machte). Der König liess nunmehr Repressalien in Aussicht stellen: Der Gesandte sollte dem Graf Ulfeld nur frei sagen: „dass, woferne man zu Wien den Verkauf gedachter Pièce fernerhin permittiren und solche nicht desavouiren und auf eine eclatante Art supprimiren wollte, Se. Königl. Majestät Dero Ortes hinwiederum erlauben würden, dass alles, was nur jemalen gegen das Haus Oesterreich herausgekommen oder noch herauskommen würde, wann es auch sogar Pasquinaden oder dergleichen wären, zu Berlin und anderer Orten Dero Landes gleichfalls gedrucket und public gemachet werden dörfte" **). Erstaunt fragte Ulfeld, ob denn der König von Preussen mit dem, was man gethan habe, noch nicht zufrieden sei; man sehe nicht, welch andere Genugthuung ausser der Confiscation man noch geben solle. Bei der nächsten Unterredung bat Ulfeld um eine Abschrift des Promemoria vom vorigen Jahre, da das Original verlegt sei***). Den Monat darauf liess Ulfeld die Mittheilung folgen, dass Fritsch, inzwischen vernommen, die Autorschaft entschieden in Abrede stelle.*

„Was das Einschreiten des Reichsfiscals betrifft," berichtet Podewils am 3. Mai 1747, „so haben mir die Minister erklärt, dass diese Sache nicht die Kaiserin angehe, sondern den Kaiser, und als ich mit dem Reichsvicekanzler Graf Colloredo sprach, sagte er mir, dass er sich mit dem hiesigen Hofe in Einvernehmen setzen werde."

Endlich versprach Graf Ulfeld die Veröffentlichung einer Declaration gegen die Broschüre. Mehrere Wochen darauf an sein Versprechen erinnert, erwiderte er, dass er persönlich die Sache beschleunige und dass ohne Zweifel der Freiherr von Bartenstein demnächst in der Staatsconferenz darüber Vortrag halten werde.

Graf Podewils hat dann nicht von Neuem angefragt. Schon in einem Bericht vom 12. April hatte der Gesandte sein Gutachten dahin abgegeben, dass es aussichtslos sein werde, auf die Bestrafung des Fritsch zu dringen, da er zu sehr protegirt werde. Podewils wollte auf Bestimmtheit wissen, dass dem Verfasser für seine Arbeit amtliches Material zur Verfügung gestanden hatte, und dass er seine Schrift der Kaiserin-Königin persönlich überreichen durfte.

Ort und Zeit der Veröffentlichung des in Wien übergebenen Memoires lassen sich nicht mehr feststellen†). Am 5. November

*) Berichte vom 25. Februar und 22. März 1747.
**) Wien 1747. Politische Correspondenz V, 335.
***) Berichte vom 18. und 22. März 1747.
†) Ein Abdruck s. A. Heldengeschichte III, 226.

1746 ward dem Comitialgesandten von Pollman eine Abschrift mitgetheilt; bereits am 12. November zeigte der holländische Gesandte in Wien, Burmannia, dem Grafen O. Podewils eine Abschrift, die ihm aus dem Reiche zugegangen sei. Wir geben das Promemoria nach der am 17. September 1746 von Podewils und Graeve eingesandten Abschrift.

Se. Königl. Majestät in Preussen erkennen mit gebührendem Dank, dass auf vorgängige Instanz von Seiten hiesigen Hofes gut befunden worden, wegen des bekannten infamen Impressi Politische Historie deren Staatsfehler etc. vorerst die Einzieh- und Hinwegnehmung sämmtlicher in des Buchführers Monat Gewölbe befindlichen Exemplarien zu verfügen. Gleichwie aber der Sache hiermit nicht abgeholfen worden, indem bekanntermaassen die Schandschrift quaest. nicht nur von dem ersten Verleger P. C. Monat zu Nüremberg auf allgemeinem Reichstag zu Regensburg, ja im ganzen Reiche und ausser desselben ausgestreuet, sondern auch in Frankfurt a. M. von Esslingern nachgedruckt, in selben aber der Sr. Königl. Majestät in Preussen gebührende Respect frevelhaft aus den Augen gesetzt und obwohl Höchstdieselbe und Dero Actionen, als Dero in Gott ruhenden glorwürdigsten Herren Vorfahren auf das empfindlichste angegriffen und beleidiget, hiernächst die gottloseste, das ganze Reichssystema, ja alles Band der menschlichen Gesellschaft und was derselben nur immer unverbrüchlich und heilig sein kann, zerrüttende Principia etablirt, sowohl die Verbindlichkeit des Westphäl- und Dresdenschen Friedensschlusses auf eine recht verwegene und freche Weise angegriffen, anbei über den Anwachs des Königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg wie auch dessen klareste, unstreitigste Gerechtsame öfters mit geflissentlicher Verschweigung der wahren oder auch geänderten Umstände die scandaleuseste Reflexiones gefället worden, zugleich im Reiche glaubend gemacht werden will, als ob die angeregte unwürdige Lästerschrift mit Vorbewusst und auf selbstige Veranlassung des Kaiserl. und Königl. Hungar. und Böheim. Hofes abgefasset und in der Absicht publiciret wäre, um die Gemüther im Reiche zu denen gegen Se. Königl. Majestät in Preussen genommenen Entschliessungen vorzubereiten oder doch zu erforschen, wie selbige von denen Ständen desselben aufgenommen werden möchten, und das Publikum in solchem ungleichen Vorurtheil um so viel mehr unterhalten wird, als bekanntermaassen Autor und Verleger in Wien impune leben und ihr Brod gewinnen: so ist unterschriebener Königlich Preussischer ausserordentlicher Abgesandter und bevollmächtigter Minister anderweit gemessen befehliget, ein Hohes Kaiserl. und Königl. Geheimes Con-

ferenzministerium inständig anzusuchen, damit Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät zu Hungarn und Böheim gerechtest geruhen mögen, die gleichsam unter den Augen des hiesigen Kaiserl. und Königl. Hofes von weltbekannten Leuten ohngescheut vorgenommene Publication und Debit mehrgedachter Lästerschrift auf eine eclatante Art öffentlich und exemplarisch zu ressentiren und zu desavouiren, anbei den Autorem und Verleger, welche durch den Buchführer Monat leicht ausgeforschet werden können, zu wohlverdienter empfindlicher Strafe zu ziehen.

Se. Königl. Majestät in Preussen zweifeln um so viel weniger, dass Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät zu Hungarn und Böheim hierunter Dero Begehren Statt finden zu lassen nicht den geringsten Anstand nehmen und dadurch das Publicum und insonderheit das Reich von obberegtem gefassten Vorurtheil desabusiren werden, als Höchstdieselben von der hohen Gemüthsbilligkeit, Grossmuth und reinesten Denkart Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät gar zu vollkommen überzeuget sein, als Sie Ihro nur von ferne sollten beigehen lassen, dass mit Vorwissen und Einwilligung Höchstderoselben die oft erwähnte Schrift herausgekommen, worin in Betracht derer zwischen beiden Höfen getroffenen bündigsten Verträge die allergefährlichst-abscheulichste und selbst der hohen Gloire und Glauben Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät in höchstem Grad verkleinerlich und nachtheilige Principia auf eine ganz verwegene Art vermeintlich souteniret werden; hiernächst diese von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen begehrte eclatante Satisfaction denen Reichsgrundgesetzen, insonderheit aber dem Westphälischen Frieden, Art. XVIII, § 3, dem Reichsabschied von anno 1541, § 4, und denen Reichspoliceiordnungen, wie nicht weniger demjenigen, was gekrönte Häupter einer dem andern in dergleichen Fällen schuldig sind, gemäss ist. Gleichwie dann solches von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen unfehlbar geschehen würde, wenn sich jemand erfrechen sollte, eine Schrift von solcher Art gegen den Kaiserl. und Königl. Hof zu publiciren.

Wien, den 15. September 1746.

Excurs zu Nr. IV.

Die „Politische Geschichte der Staatsfehler" beruft sich an mehreren Stellen auf eine Flugschrift gleichfalls österreichischer Provenienz, welche kurz vor dem Abschluss des dresdener Friedens in Holland zum Druck gegeben war; sie führt den Titel:

Lettre | D'Un | Gentilhomme de Boheme, | A | Un De Ses Amis | En | Hollande. | Traduite de l'Allemand. | Avec Des Pieces Annexes. | A La Haye, | Chez Antoine De Groot, | M.DCC.XLV.

11 pp. 4°.

Das angebliche Schreiben trägt das Datum „A Vienne le 15 octobre 1745" (S. 10). Ammon schickte die Broschüre am 28. December aus dem Haag als soeben erschienen ein.

Die Flugschrift ist ein Plaidoyer gegen den Vertrag von Hannover, gegen den Frieden mit Preussen, den England dem verbündeten wiener Hofe aufnöthigen wollte. Sie mahnt statt dessen zu einem Winterfeldzuge gegen Preussen, das niedergeworfen werden muss, während die Jahreszeit die Rheingrenze gegen die Franzosen sichert. Würde man die Convention von Hannover annehmen, so würde der König von Preussen den nächsten Winter nur zur Ergänzung seiner Armee benutzen, um im nächsten Frühling von neuem die Staaten der Kaiserin-Königin zu überfallen: „un simple traité seroit assurément une barrière trop foible pour le retenir." (S. 7.) Dem Argument der Engländer, dass die österreichische Armee für die Vertheidigung des Rheins, der Niederlande, Italiens verwendbar gemacht werden müsse, wird mit dem Einwurf begegnet: „Permettez-moi de vous demander de quel air on recevroit à la cour de la Grande-Bretagne des conseils pour un accommodement avec les rebelles d'Écosse à condition de les laisser armés, maîtres de l'Écosse et de l'un des bords de la Tweede, et cela uniquement afin que Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne put renvoyer d'autant plutôt sur les frontières de Flandre les troupes qu'il a rappelées des Pays-Bas)?"*

*Die Beilagen der Flugschrift, zwei Erlasse an die preussischen Gesandten von Klinggraffen und von Ammon in München und im Haag vom 25 September 1745, von dem preussischen Ministerium zur Vollziehung durch den König in das Hauptquartier geschickt, waren während der Schlacht bei Soor nebst andern Papieren der preussischen Feldkanzlei**) österreichische Beute geworden. Der Abdruck ist authentisch. Die Stellen in den Rescripten, welche dem wiener Hofe die Veröffentlichung angezeigt erscheinen liessen, sind die folgenden:*

Rescript an Klinggräffen (zur Mittheilung an den französischen Gesandten Chavigny): „Supposé fondé que les affaires d'Allemagne, que la retraite du prince de Conty avoit en effet jetées

*) Vgl. auch oben S. 1.

**) Vgl. Politische Correspondenz IV, 410; Arneth III, 119.

dans un dérangement furieux, prissent une telle tournure qu'il me fût absolument impossible de soutenir la guerre — à quoi j'espère toutefois de n'être pas si aisément réduit, à moins que la France ne m'abandonne — et que, par conséquent, il fût de toute nécessité de me porter à quelque accommodement particulier, je me garderai pourtant bien d'entrer dans une liaison offensive contre la France qui fût contraire aux sentiments d'amitié et d'équité que je ne cesserai jamais de conserver pour toujours avec cette couronne. Je connois même trop mes intérêts pour me porter à une pareille démarche."

Rescript an Ammon (über das leichtfertige Vertrauen Frankreichs auf Sachsen, zur Mittheilung an den französischen Gesandten Abbé de La Ville, „en guise de vos propres idées"): „*La faute est d'autant plus capitale qu'elle dérange absolument les projets de la France et les miens, d'une manière que je ne vois presque plus de moyen de redresser nos affaires, à moins que la France ne se détermine de prendre désormais, non-seulement de parole, mais d'effet, celles d'Allemagne pour le principal et l'unique point de son attention, d'y porter ses plus grandes forces, et d'y pousser les opérations avec une vigueur à laquelle l'expérience du passé ne permet guère de m'attendre.*"

---

*Der erste Versuch des Grafen Ulfeld, dem preussischen Antrage auf öffentliche Brandmarkung der „Staatsfehler" und auf Bestrafung des Autors auszuweichen, bestand darin, dass er dem preussischen Gesandten mit dem Nachweis eines in Berlin veröffentlichten publizistischen Angriffes gegen den wiener Hof das Paroli bieten wollte. Er gab dem Grafen Podewils eine Broschüre: „Kurtze und zuverlässige Nachricht von dem Zustand der Protestantischen Kirche in dem Königreich Ungarn", und bemerkte, „dass schier nach dem Druck zu judiciren, selbige in Berlin herausgekommen wäre" *).*

*Der Gesandte wurde beauftragt, dem Hofkanzler anheimzugeben, „sich desfalls zu Hannover zu melden": es sei eine notorische Thatsache, dass die Schrift in Göttingen von dem dortigen Professor der Medicin, Segner**), publizirt worden sei***).*

---

*) Bericht, Wien, 6. Juli 1746. Erwähnt sei in diesem Zusammenhange, dass die Zeitungen im Mai 1746 von einem Auftrage zur Verwendung für die ungarischen Protestanten berichteten, den die preussische Gesandtschaft in Wien erhalten haben sollte. Vgl. Europische Mercurius 1746, I, 278.

**) Aus Pressburg gebürtig. Meusel, Lexikon XIII, 43.

***) Erlass vom 13. August 1746.

In seinem Bericht vom 13. August 1746 meldet Graf Otto Podewils, der Hofkanzler habe ihm auf seine erneute Beschwerde über die „Geschichte der Staatsfehler" entgegnet, wenn man alle Schriften, die gegen diesen oder jenen Hof erschienen, verbrennen wollte, so würde das zu weit führen; so solle die vorletzte Schrift, die in der Angelegenheit der Reichsneutralität gegen den wiener Hof erschienen, ein Machwerk des Freiherrn von Spon), von dem Könige von Preussen nicht bloss genehmigt, sondern revidirt sein, wenigstens nach der Versicherung des französischen Gesandten beim Reichstage de la Noue und der französischen Minister allerwärts. Ein Erlass vom 23. August an den Gesandten wies diese Unterstellung als vollständig grundlos zurück.*

*Die Acten ergeben, dass der König eine Zeit lang allerdings daran gedacht hatte, eine „Pièce volante" fertigen zu lassen, „um zu zeigen, wie der jetzige Kaiser seine eigene Affaires und die Affaires seiner Gemahlin, der Kaiserin, mit denen Affaires vom Reiche ganz augenscheinlich meliren und das Reich under dessen Verfassung und wider dessen wahres Interesse in alle österreichische domestique Sachen einflechten wolle" **). Nach der Absicht des Königs sollte die Broschüre „nicht in der bei den Preussischen Kanzeleien gewöhnlichen Schreibart" gefertiget werden, „sondern nach dem Oesterreichischen Stylo oder nach der im Reiche üblichen Schreibart", weshalb die Minister anheimgaben, die Hilfe des churpfälzischen Comitialgesandten von Mensshengen für diese Aufgabe in Anspruch zu nehmen***).*

Mensshengen liess auch anfänglich sich bereit finden, hat aber später seine Zusage zurückgezogen, indem er die Veröffentlichung einer Schrift wie der gewünschten aus allgemeinen Gründen als inopportun bezeichnete†).

*) Droysen V, 3, 173 Anm. vermuthet, dass die Schrift „L'Empire armera-t-il contre la France?" gemeint ist. Dieselbe erschien nach Oertel, Reichstagsdiarium unter der Regierung Franz I., Ia („vorerster Theil") S. 35 im Juni 1746.

**) Echel an Podewils, 10. April 1746.

***) Podewils und Borcke an den König, Berlin, 13. April 1746: „Il est extrémement difficile de trouver quelqu'un ici qui sache si bien imiter le style usité dans l'Empire qu'on ne sente l'affectation. Il diffère entièrement de celui qui est introduit dans les chancelleries de Votre Majesté, non-seulement par rapport aux mots et expressions, mais encore dans la construction des phrases et même dans la façon de penser, et quand on appris une fois l'habitude de parler clair et net, on a beau contrefaire un langage barbare et obscure: il échappe toujours des traits qui découvrent la mèche aux connoisseurs." Vgl. Politische Correspondenz VIII, 319; XI, 345. 354. 361. 362; Preussische Staatsschriften I, S. XV Anm. 3.

†) Mensshengen an Beckers (pfälz. Gesandter in Berlin): „Les pièces anonymes sont sujettes à des répliques vagues et insolentes et ne convainquent personne." Regensburg, 18. August 1746.

Eine andere Klage des Grafen Ulfeld galt dem Verhalten des in Wien vorlängst schlecht angeschriebenen brandenburgischen Comitialgesandten von Pollman) in Regensburg. „Es hat sich," wird demselben durch einen Erlass vom 6. August 1746 mitgetheilt, „der Graf von Ulfeld jüngsthin gegen unsere Ministros zu Wien auf das heftigste beschweret, dass Ihr nebst dem churpfälzischen Comitialgesandten nicht allein denen vom dortigen Hofe geschehenen Propositionen durchgehends widersprächet, sondern auch allenthalben insinuirtet, dass man sich allem, was nur von Wien her käme, opponiren müsste."*

*Ungefähr gleichzeitig brachte die in Luxemburg erscheinende Monatsschrift „La Clef du cabinet des Princes"**) einen Artikel über eine Declaration, die Pollman in Regensburg verlesen habe; als „Substanz" der Erklärung wird angegeben:*

> *„Sa Majesté Prussienne, comme elle a déjà déclaré, ne sauroit qu'approuver les mesures que prend l'Empire pour mettre ses troupes sur le pied d'une triple augmentation***), afin de s'en servir à assurer la tranquillité intérieure. Toutefois elle considère comme une démarche prématurée le dessein de faire assembler ses troupes en corps. Elle prévoit que l'Empire, au lieu d'atteindre par là le but qu'il se propose, ne fera que s'en éloigner; et qu'il donnera matière à la France de concevoir de l'ombrage d'une pareille démarche. En évitant de le faire, il paroît à Sa Majesté Prussienne qu'on évitera en même temps de faire une dépense inutile et dont l'Empire se trouveroit d'autant plus obéré qu'il seroit privé alors des dédommagements, qu'il peut encore se promettre de la part de la France. L'observation d'une exacte neutralité est donc le système qui paroît convenir le mieux à son état présent et à ses véritables intérêts. Par çà, le repos et la tranquillité seront maintenus en Allemagne, et ce sera le moyen le plus sûr d'empêcher que les armées de France n'y remettent le pied."*

Es sind hier wirkliche Aeusserungen Pollmans im Ganzen zutreffend wiedergegeben, nur dass einer vertraulichen Eröffnung der Charakter einer officiellen Erklärung beigelegt wird. Zu einer Aeusserung über die Beschwerde des Grafen Ulfeld aufgefordert, hat Pollman am 15. August eine ausführliche Verantwortung eingesandt.

*) Vgl. Preussische Staatsschriften Bd. I, S. XXXV.

**) LXXXV, 100 (Augustheft 1746).

***) Ueber die Frage der Reichsarmatur vgl. Droysen V, 3, 139 ff.; Europäische Staatskanzlei XCIII, 571; XCIV, 378; Sammlung der Staatsschriften unter Franz I., I, 617; II, 13. 69. 484. 935.

Zur Frage der Reichsarmatur erinnert er daran, dass diese Angelegenheit seit seinem Eintreffen in Regensburg noch nicht zur Berathung gestanden habe, dass er aber „ohnerwartet des ersten Antrags" den kaiserlichen Ministern zu erkennen gegeben, „dass Ew. Königl. Majestät der Reichssicherheit durch fernere Feststellung einer illimitirten Neutralität am besten gerathen zu sein erachteten und dass zu deren Aufrechterhaltung die Bereithaltung des aufgestellten Mannschaftstripli in marschfertigem Stande vor der Hand hinlänglich, ohne dass eine Reichsarmee zu formiren und in einem würklichen Operationsstand zu stellen von nöthen wäre, als wodurch dem Reiche nicht alleine ohnzeitig ein grosses Beschwer aufgebürdet, sondern auch gar neue Kriegsunruhe leicht zugezogen werden könnte."

*Pollman setzt hinzu, dass er sich bei den kaiserlichen Ministern die Freiheit ausgebeten habe, ihnen „Ew. Königl. Majestät Meinung aus denen Rescriptis selbst praescriptis verbis vorzulesen" — „so sie ganz gerne geschehen lassen" *).*

*Das Verhalten Pollmans wurde durch einen Erlass vom 26. August vollständig gebilligt; gleichzeitig erhielt Graf Podewils in Wien den Auftrag, dem Hofkanzler eine Abschrift der Rechtfertigung vorzulegen **).*

---

*Ein anderes Mal sprach Graf Ulfeld dem preussischen Gesandten sein Bedauern darüber aus, dass von Berlin aus dem Churfürsten von der Pfalz der Rath ertheilt worden sei, den Directorialconvent der vorderen Kreise zu Frankfurt am Main zu sprengen, auf welchem der wiener Hof die Erklärung des Reichskrieges gegen Frankreich betrieb ***). Der Hofkanzler behauptete, als Beleg die Copie einer von den preussischen Cabinetsministern gezeichneten Erklärung an den mannheimer Hof in den Händen zu haben. Ein Promemoria, das der pfälzische Gesandte von Beckers am 2. Januar 1747 in Berlin mittheilte, hebt in dieser Beziehung hervor, es seien*

*) Das ostensible Instructionsrescript vom 9. Juni 1746 (vgl. Droysen V, 3, 162. 163) wurde den „Confidentioribus" von Pollman „vorgewiesen"; „keiner hat es aber von mir weiter begehret, sondern es ist aus einer oder anderer gesandtschaftlicher Canzelei bald öffentlich zu rouliren gekommen." Gedruckt ist dasselbe nicht.

**) Schon am 17. Mai 1746 war Graeve bei ähnlichem Anlasse in Kenntniss gesetzt worden, dass solche gehässige Insinuationes, zu denen Pollman durch seine Discurse Anlass gegeben haben solle, demselben durch Uebelwollende angedichtet seien. Droysen V, 3, 168 Anm.

***) Vgl. Droysen V, 3, 140; J. J. Moser, Von der Teutschen Craysverfassung, Frankfurt und Leipzig 1773, S. 261 ff.

†) Berichte, Wien, 17. und 31. December 1746.

„seit einiger Zeit verschiedentliche Schreibensabschriften, so zwischen Churpfals und andern hohen Herrn Churfürsten des Reichs vorgeblich gewechselt sein sollen, sogar durch öffentlichen Druck ins Publicum und zwar zum Behuf des wienerschen Hofes gebracht worden, deren keines in der Churfürstlichen Canzelei weder nach dem Inhalt noch deren üblichen Stylo, weder denen Datis nach, jemalen expediret worden; mithin dörften solchemnach die von Herrn Grafen von Ulfeld gemeldeten angeblichen Communicata vermuthlich von eben dergleichen Schlag und Fabrique sein.“

Bald darauf (9. Januar 1747) übersandte Pollman aus Regensburg den Wortlaut der auch dort circulirenden „Déclaration faite par le ministère de Sa Majesté Prussienne à M. de Beckers, ministre palatin, à Berlin, le 14 octobre 1746.“ Bei der Vergleichung mit dem Text der authentischen deutschen Erklärung stellte sich die „Déclaration“ als eine verstümmelte und sinnentstellende Ueberarbeitung heraus).*

*) Erlass an Graf Otto Podewils, Berlin 21. Januar 1747.

V.—IX.

Notenwechsel betreffend die Reichsgarantie für den dresdener Frieden.

Die Erwirkung der Garantien für den durch die dresdener Friedensurkunde bestätigten Besitzstand, deren Nachsuchung der neunte Artikel des Vertrages in Aussicht nahm, war einer der vornehmsten Gesichtspunkte der preussischen Politik in der Zeit nach dem Abschlusse des Friedens.

König Friedrich schreibt am 9. Juli 1746 an den Grafen Podewils): „Wir haben für uns die Garantien seitens des Reiches, die England und der wiener Hof uns versprochen haben, und die Garantien, die wir beim allgemeinen Frieden von allen kriegführenden Parteien erhalten sollen. Dies also ist der wichtigste Punkt, woran ich Ihnen zu arbeiten befehle; nichts zu versäumen, um zur Zeit die Garantie des Reichs zu erhalten, und immer ganz sacht vorzuarbeiten, um die der anderen Mächte zu haben, wenn der allgemeine Friede geschlossen werden wird. Und zwar ist es London und Wien, wo man den ersten Punkt betreiben muss, und den zweiten im Haag, zu Paris, zu Madrid, selbst beim König von Sardinien, bei Dänemark und Schweden.“*

*Die hohe Bedeutung, die der König den einzuleitenden Verhandlungen beimisst, mag überraschen, wenn man sich erinnert, wie geringschätzig Friedrich bei früheren Gelegenheiten über den praktischen Werth aller Garantieen sich geäussert hatte. „Filigranschlösser“ waren ihm 1744 „die Garantieen der modernen Zeiten“ gewesen**), und 1741 hatte er geschrieben: „Was mich in Erstaunen setzt, ist,*

*) Politische Correspondenz V, 127.
**) Politische Correspondenz III, 35.

thatle zu erkennen, die er sich mit der Gar
entgehen lassen dürfe. „Obgleich die Reichsgar
als eine Chimäre ist," so belehrt er am 10. F
*sandten in Wien***), „und obgleich ich höchs*
Fall eines Bruches zwischen mir und dem R
Reich trotz der Ertheilung der Garantie auch
meiner Hülfe marschiren lassen wird, so gewi
viel, wenn diese Sache zu ihrem Bestand kommt.
Jahre werden dann verstreichen, ohne dass die O
zufassen wagen. Erstens nämlich werden meine schl
um so gesicherter sein, wenn das Reich sie e
Zweitens wird der wiener Hof in die Streitigkeite
mir wird anfangen wollen, das Reich nicht mehr
und wenn meinerseits ich im gegebenen Falle kein
zu erwarten habe, so kann doch der wiener Hof
erhoffen. Drittens wird dieser Hof alsdann imme
heit sein, glaubhafte Vorwände zu einem Angr
finden, und zu viert wird diese Reichsgarantie, im
von England ertheilten, auf den wiener Hof den i
machen, sodass er mehr als ein Mal es sich bede
mich anzufassen wagt."

Als der König seiner Auffassung in diesen
gab, stand er bereits seit dreiviertel Jahren mit
wegen der Reichsgarantie in ergebnissloser Verhan

[Preussische Note vom 24. Mai 1746.]

dem kaiserlichen Concommissarius am Reichstage
Urkunde†) über die Accession Churbr

Genüge geschaffen war. Bald darauf, noch vor dem Eintreffen des designirten Gesandten, Grafen Otto Podewils, überreichte der preussische Agent beim Reichshofrathe, Geh. Legationsrath von Graeve, als einstweiliger Geschäftsträger, dem Hofkanzler der Kaiserin-Königin am 24. Mai 1746 die erste in der langen Reihe von Noten (S. 97), die zwischen den beiden Höfen binnen vier Jahren in dieser Angelegenheit gewechselt worden sind.

Es ist erforderlich, die Artikel 8 und 9 des Friedens von Dresden, denen hüben diese und drüben jene Auslegung gegeben wurde, für das folgende stets gegenwärtig zu haben. Hier ihr Wortlaut:

Article 8: „Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême et Sa Majesté le Roi de Prusse se garantiront mutuellement, de la manière la plus forte, leurs États, savoir Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême tous les États de Sa Majesté Prussienne sans exception, et Sa Majesté le Roi de Prusse tous les États que Sa Majesté la Reine de Hongrie et de Bohême possède en Allemagne."

*Article 9: „Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, outre la garantie particulière dont elle veut bien se charger de ce présent traité dans toute son étendue, voudra bien encore prendre sur soi de joindre ses soins à ceux des deux hautes parties contractantes, pour le faire non seulement garantir par la république des Provinces-Unies des Pays-Bas, mais aussi par tout l'Empire, et de faire comprendre, inclure, et garantir, dans le traité futur de paix générale et par toutes les puissances qui y prendront part, tous les États et pays de Sa Majesté le Roi de Prusse, et en particulier le traité de paix de Breslau et le traité présent de paix, tout comme les États et pays de Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême." *)*

---

*) Diese Fassung des neunten Artikels stammt von dem österreichischen Friedensunterhändler, Graf Harrach; in dem ursprünglichen, von dem Grafen Podewils entworfenen Project lautete der Artikel: „Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, outre la garantie dont elle a bien voulu se charger de ce présent traité dans toute son étendue, s'engage encore avec Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême de le faire non seulement garantir par la république des Provinces-Unies des Pays-Bas, mais aussi par tout l'Empire. De même, Leurs susdites Majestés s'engagent de faire comprendre et inclure Sa Majesté le Roi de Prusse avec tous ses Etats et pays, et nommément le traité de paix de Breslau et le traité présent de paix, comme aussi tous les États et pays de Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême, dans le futur traité de paix générale, et se donneront aussi toutes les peines imaginables pour les faire garantir alors par toutes les parties contractantes de la future pacification générale." — Beweggrund, den Aenderungsvorschlag Harrachs seinem

[Oesterreichische Note vom 14. August 1746.] Die österreichische Note, welche der preussischen Gesandtschaft in Wien auf das Anbringen vom 24. Mai am 14. August zugestellt wurde (unten N. 98), entwickelt die Auffassung, dass der König von Preussen in dem achten Artikel nur „im Voraus, d. h. bevor das hiernach im neunten erwähnte bei gesammten Reich ausgewirket sein wird", sich allein zur Garantie der von der Kaiserin und Königin Majestät in Teutschland besitzenden Lande anheischig gemacht habe. Dagegen statuire der neunte Artikel durch das „tout comme" ganz deutlich „die vollständige Gleichheit in Ansehung dessen, was hinwiederum der Kaiserin Majestät zu Gute zu kommen hätte", d. h., entsprechend der österreichischen Garantie der gesammten preussischen Lande, die Gewährleistung auch des ausserdeutschen Besitzstandes der Kaiserin-Königin durch den König von Preussen. Diesem „buchstäblichen klaren Inhalt" des neunten Artikels könne aber nicht Genüge geschehen ohne Erneuerung der Garantie der Pragmatischen Sanction. „So heilig dieser Articul zu erfüllen ist, so heilig ist auch der aus dem Reichsschluss vom 11. Januar 1732) entspringenden Verbindlichkeiten Genüge zu leisten". (S. 99.)*

*In der Form schien der Verfasser des Schriftstückes eine gewisse Zurückhaltung sich auferlegt zu haben. Der englische Gesandte in Wien sagte zu seinem preussischen Collegen, alles was er gegen die Note zu sagen habe, sei, dass sie zu höflich wäre; an seine Freunde jedenfalls pflege der wiener Hof nicht in dieser Ausdrucksweise zu schreiben**).*

[Preussische Note vom 6. September 1746.] Unverzüglich erfolgte in einer schon am 26. August nach Wien abgesandten preussischen Note (unten S. 100) die Entgegnung. Nach

Gebieter zur Annahme zu empfehlen, wurde für den preussischen Bevollmächtigten der Umstand, dass der englische Gesandte Villiers nicht im Besitze der in dem preussischen Vertragsentwurfe vorausgesetzten Vollmacht sich befand (vgl. Podewils' Bericht, Dresden, 24. December 1745, Politische Correspondenz IV, 386). Aber noch eine weitere und in der Folge nicht bedeutungslose sachliche Aenderung enthielt das Amendement Harrachs, indem danach die Mitwirkung auch des Königs von Preussen bei Nachsuchung der in Aussicht genommenen Garantieen ausbedungen wurde.

*) Reichsgutachten betr. die Garantie der österreichischen Erbfolge. Europ. Staatskanzlei LIX, 572.

**) „Que tout ce qu'il y trouvoit à redire, c'est qu'il étoit trop poli, et que on n'étoit pas dans de pareils termes que cette cour écrivoit à ses amis." Bericht des Grafen O. Podewils, Wien 31. August.

den von dem Könige selbst) angegebenen Gesichtspunkten von Vockerodt und Podewils ausgearbeitet, weist die preussische Schrift den österreichischen Auslegungsversuch mit der Erinnerung zurück, dass hinsichtlich einer uneingeschränkten Garantie der gegenseitigen Besitzungen der neunte Artikel nichts anderes besage, als dass man trachten werde, ihr in die Urkunde des dereinst zu schliessenden allgemeinen Friedens Aufnahme zu verschaffen. Daneben findet sich im Vorübergehen bereits ein Hinweis auf die „Umstände und Conditiones" der vordem von Preussen für die Pragmatische Sanction übernommenen Garantie, sowie auf „die damals ausgestellte kaiserliche Declaration".*

*Nicht lange darauf erschien die österreichische Augustnote in den Zeitungen**). Sofort erhielt Pollman in Regensburg unter dem 8. October die Weisung, die preussische Antwort „durch denselben Weg dem Publico bekannt zu machen", aber so, „dass es eben nicht das Ansehen habe, als ob sothane Publikation von Uns expresse veranlasst worden". Am 18. October ergingen entsprechende Befehle an die Residenten in Köln, in Hamburg und im Haag***).*

[Oesterreichische Schrift vom 10. December 1746.] An der Replik, die man österreichischerseits der preussischen Schrift entgegensetzte, ist es in Berlin nicht unbemerkt und ungerügt geblieben, dass sie dem Könige „fast zu gleicher Zeit durch gedruckte Zeitungsblätter zu Gesichte und Händen gekommen", als sie von dem Gesandten in Wien eingeschickt und von dem österreichischen Gesandten in

*) Politische Correspondenz V, 165–167; vgl. ebend. 155. 156.

**) Pollman berichtet, Regensburg, 3. October, er habe in zuverlässige Erfahrung gebracht, dass der kaiserliche Concommissarius von Palm das Promemoria in „die hiesige öffentliche Zeitung" inseriren lassen. Französisch u. A. in der Gazette de Cologne Nr. 82 vom 11. October unter Ratisbonne, 4 octobre.

***) Abdrucke der „Königlich preussischen Beantwortung" sind nachweisbar im Altonaer Reichspostreuter Nr. 164 ff. (18.—25. Oct.), Hamburger Correspondent Nr. 170 ff. Ein Auszug im Hamburger Relations-Courier Nr. 170. Als Robinson in Wien gegen Graf O. Podewils seiner Befremdung über die Veröffentlichung der preussischen Antwort Ausdruck gab, erfolgte durch Erlass an den letzteren vom 12. November die folgende Feststellung des Sachverhaltes: „J'étois d'abord fort éloigné d'instruire le public de cette dispute, et hormis la cour britannique, que je ne pouvois me dispenser de mettre au fait du différend, je n'ai communiqué à personne ni le mémoire ni la réponse. Mais depuis que la cour de Vienne a jugé à propos de donner au public la première de ces pièces, elle ne sauroit trouver mauvais, il étoit même juste et nécessaire, qu'il eût pareillement connoissance de la seconde. De sorte que, si cette cour ne trouve pas son compte à la publication de cette dispute, il faut qu'elle s'en prenne à l'indiscrétion de ses propres ministres."

*Berlin überreicht worden sei**). Am 10. December 1746 in Berlin mitgetheilt, erschien die österreichische Staatsschrift schon am 13. December in der Gazette de Cologne. Der Hofkanzler Graf Ulfeld hat für diese Indiscretion, die er nicht entschuldigen wollte, im Gespräch mit dem preussischen Gesandten die Vertreter des wiener Hofes am Reichstag verantwortlich gemacht, wie denn die Herren Comitialgesandten mit den Staatsschriften, die sie empfingen, unter einander Handel trieben. Um seinen Hof von dem Verdachte, als ob man die Veröffentlichung veranlasst, um so mehr zu reinigen, fügte Ulfeld hinzu, dass man in Wien nicht einmal einen guten französischen Uebersetzer habe und genöthigt gewesen sei, dem englischen Gesandten eine deutsche Abschrift zuzustellen***).*

*Nachdem selbst der Minister einer engbefreundeten Macht, der russische Gesandte in Regensburg, dem Verfasser der österreichischen Augustnote „fallaciam compositionis" vorgeworfen hatte****), *nimmt die neue Schrift des wiener Hofes jenen Versuch nicht wieder auf, aus den Schlussworten des neunten Artikels die Verpflichtung Preussens zu einer Garantie sämmtlicher Staaten des Erzhauses herzuleiten; nur in der folgenden dunkeln Wendung scheint ein Anklang an die frühere Argumentation zu erkennen: „Man kann aber untereinstem anzumerken nicht umhin, dass die Reichsgarantie zufolge des neunten und nicht zufolge des achten Articuls Königl. Preussischer Seits anverlanget werde, folglich dasjenige, was in dem nämlichen neunten Articul einkömmt, dem hiesigen Gegenverlangen weit füglicher, weit gegründeter applicable seie, als was in einem von einer ganz andern Materie handelnden vorhergehenden Articul enthalten sein mag." (S. 109.)*

*) Vgl. unten S. 112 und Bd. I Einleitung S. IX Anm. 1. — Graf Harrach sagte später zu O. Podewils (Bericht, Wien 11. März 1747): „Qu'à l'égard du second mémoire, il y avoit eu de la négligence à me le remettre si tard; qu'il l'avoit déjà vu quatre semaines auparavant, et qu'il avoit été extrêmement surpris de le voir dans les gazettes presque dans le même temps qu'il avoit appris qu'on me [à Podewils] l'avoit remis."

**) Bericht des Grafen O. Podewils, Wien, 31. December 1746. Vgl. Bd. I, 322, Anm.

***) Pollman berichtet, Regensburg, 24. October 1746, über den durch die russische Kaiserin beim Reichstage beglaubigten Grafen Keyserlingk: „Après lui avoir envoyé une copie [de la réponse prussienne], le même soir qu'il l'avoit lue il me rencontra chez le prince de Fürstenberg et m'aborda d'abord, disant qu'il la trouvoit très juste et qu'il l'approuvoit autant qu'il désapprouvoit le mémoire [de la cour de Vienne]. Je fus encore hier chez lui, et, le discours tombant sur le même sujet, il se servit des termes de la dialectique et dit que Bartenstein avoit commis fallaciam compositionis par son mémoire, combinant des choses qu'il devoit séparer."

Um so stärkerer Nachdruck fällt auf „die sonstigen, durch den dresdener Frieden weder aufgehobenen, noch im mindesten entkräfteten Verbindlichkeiten“: gemeint ist die Reichsgarantie der pragmatischen Sanction, die dadurch nicht ihre Kraft verloren habe, dass sie im dresdener Frieden nicht urkundlich wiederholt worden sei. (S. 110.) Enthalte die Urkunde des Friedens mit Baiern im vierten Artikel eine ausdrückliche Anerkennung der pragmatischen Sanction, so liege hier der Fall ganz anders, da 1732 bei der Uebernahme der Garantie durch das Reich das bairische Votum dissentirt habe. Churbrandenburg aber trat dem Reichsschluss bei, und zwar, damit wendet sich die Replik gegen das in der preussischen Schrift leise angedeutete, „ohne die mindeste Bedingniss“: von einigen der churbrandenburgischen Beistimmung angehefteten Bedingnissen oder Declaration „ist der Kaiserin und Königin Majestät das mindeste nicht bewusst“. Sollte der Tractat von 1728 gemeint sein, so sei derselbe jedenfalls nicht von österreichischer Seite gebrochen worden: „Bevor noch der darinnen wegen Jülich und Berg ausgedruckte Fall sich ergeben hat, ist im Jahr 1740 nach beider hohen Contrahenten inzwischen sich ereignetem frühzeitigen Absterben die Ueberziehung des Herzogthums Schlesien erfolget.“ (S. 111.) Wenigstens diese „Ueberziehung“ werde man der Kaiserin-Königin nicht zur Last legen wollen. Wie hier der erste schlesische Krieg, so erhält auch der zweite seine censorische Rüge: der Satz, dass den Pflichten gegen das Reich durch Sonderabkommen nicht Eintrag geschehen könne, wird durch das Beispiel erläutert: „Ruhet noch im frischen Andenken, wie weit man ungehindert alles dessen, was die breslauer Präliminarien und berliner Tractat vermöget haben, die Obliegenheit gegen des Reichs Oberhaupt in der vor dem zweiten Einfall in Böhmen zum öffentlichen Druck beförderten Schrift) erstrecket habe.“ (S. 105.)*

Als eine weitere Bedingung für die Gewährung der Garantie für den dresdener Frieden durch das Reich wird in der österreichischen Note die strikte Erfüllung des ersten und siebenten Artikels dieses Friedens bezeichnet. In diesem Zusammenhange erfolgt eine emphatische Schilderung der Unbilden, welche dem wiener Hofe und dem Reiche seit 1741 von Frankreich widerfahren, von dieser Krone, „die sogar auch nach geschlossenem dresdener Frieden die Ottomanische Pforte gegen das Reichsoberhaupt sowohl durch das bekannte von ihr, der Cron Frankreich, zu widersprechen sich nicht getrautes Castellanisches Mémoire, als seithero in mehr andere Wege aufzuhetzen sich gar sehr bemühet“. Die Denkschrift, welche der französische Gesandte

*) „Exposé des motifs.“ Preussische Staatsschriften I, 432.

in Konstantinopel, Graf Castellane, am 10. Februar 1746 der hohen Pforte überreicht hatte, war der wiener Hof bereits im Juni in der Begleitung von „Anmerkungen" dem Publicum vorzulegen in der Lage gewesen): sie enthielt den Rath für den Grosssultan, die Anerkennung des nicht einhellig gewählten Kaisers zu verschieben, sie drückte das Bedauern aus, dass nicht türkische Truppen nach dem Vorschlage Frankreichs an die österreichische Grenze gesandt seien; sie gedachte Preussens und des Friedens von Dresden mit der Bemerkung: „Man kann nicht umhin, anzuerkennen, dass das, was den König von Preussen veranlasst hat, diesen Entschluss zu fassen, die Furcht vor dem Anmarsch der Moskowiter gewesen ist." Wenn an einer anderen Stelle das Castellanesche Memorial prognosticirt hatte: „dieser Friede ist vielleicht nur ein erzwungener Waffenstillstand und von ebenso kurzer Dauer wie der Vertrag von 1742", so ermisst man leicht die schadenfrohe Genugthuung, mit der man in Wien in einer an Preussen gerichteten Note diese französische Denkschrift citirt haben wird. (S. 108.)*

*Auch die Bemerkung, dass Frankreich „die im Krieg nicht verflochtenen Reichsstände und Lande äusserst bedrücket, allda alles zu biegen und zu brechen sich angemasset" (S. 107), richtete ihre Spitze nicht sowohl gegen Frankreich, als gegen Preussen, denn das „Biegen und Brechen" war ein Citat aus einer der aufgefangenen Depeschen des preussischen Feldmarschalls Schmettau, welche der wiener Hof zu Beginn des zweiten schlesischen Krieges seinem offenen Schreiben an den schwäbischen Kreisconvent vom 16. October 1744 als Beilagen angehängt hatte**). An die Aufzählung aller Anschläge und Thathandlungen der „Cron Frankreich" gegen das Reich und dessen Oberhaupt knüpft nun die österreichische Note die Forderung, dass Preussen den französischen Absichten und gemeinschädlichen Betreibungen keinen Vorschub an deutschen Höfen leiste und seinen*

*) Vgl. den Bericht Pollmans, Regensburg, 16. Juni, bei Droysen V, 3, 171 Anm. 2; sowie Oertel, Reichstagsdiarium von 1745—1765, Ia, 35. Am 14. Juni wurde das Mémoire aus Wien an Pretlack in Petersburg übersendet: „Wir haben uns nicht entschütten können, über den wichtigen Inhalt einige Marginalanmerkungen entwerfen zu lassen." (Wiener Archiv.) Vgl. Adelung V, Beilage Nr. 11; Mercure historique et politique CXXI, 48 (juillet 1746); La Clef du Cabinet des Princes LXXXV, 91 (août 1746); Haymann VI, 217; Europäische Staatskanzlei XCII, 626. Die von den Zeitgenossen angezweifelte und von dem französischen Ministerium damals in Abrede gestellte Authenticität des Castellane'schen Mémoires ergiebt sich aus Zévort, Le marquis d'Argenson et le ministère des affaires étrangères, Paris 1880, S. 186, Anm. 1; vgl. auch Droysen V, 3, 172 Anm. 2.

**) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 505.

Ministern, insonderheit dem Comitialgesandten von Pollman), untersage, „dass sie sich gegen die von gesammten Reichswegen veranlasste Reichsarmee umb so weniger weiters mehr setzen möchten, als deren Zusammenziehung im Reichsschluss vom 17. December 1745 verordnet".*

*Dem in Bezug auf den brandenburgischen Comitialgesandten gestellten Antrage geht gleich im Eingange der Note (S. 104) eine „freundschaftliche Beschwerde" über einen andern preussischen Diplomaten voran, den Gesandten in London. Indem Andrié bei England, „mit Beiseitesetzung" des kaiserlichen Gesandten von Wasner, eine einseitige Garantie für Schlesien**) betrieben und ausgewirkt habe, sei man preussischerseits von der Richtschnur des neunten Friedensartikels abgewichen, in welchem man die Garantie Englands für den ganzen dresdener Frieden, nicht aber für „einen oder anderen darinne enthaltenen Punkt" in Aussicht genommen habe.*

Endlich wendet sich die Note gegen die Ansicht, dass im achten Friedensartikel „unter denen Worten Etats que Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême possède en Allemagne die Niederlande nicht mit verstanden sein sollten".

[Preussische Note vom 7. Februar 1747.] „Man findet hier," berichtet der preussische Gesandte im Haag bald nach dem Erscheinen dieser österreichischen Replik (23. December), „dass die Pièce mit aller ersinnlichen Boshaftigkeit geschrieben ist". Dem König von Preussen war es nicht unlieb, dass die Schrift von der Gegenseite veröffentlicht wurde; bevor die Zeitungen mit dem Abdruck in Berlin eintrafen, hatte er seinem Ministerium anheim gegeben (11. December), „ob es nicht gut sein würde, die ganze wienersche letzte Antwort drucken zu lassen, um der Welt das unjustificirliche Verfahren des wienerschen Hofes zu zeigen***). In einem Immediaterlass an den Gesandten in Wien kennzeichnete der König die Antwort als einen „grossen pompösen Galimathias", hinter dem man immer auf den Versuch zurückkomme, ihn zu Dingen zu verpflichten, zu denen er sich nie herbeilassen werde; der Klage über das einseitige Vorgehen Preussens in London möchte der Gesandte dreist heraus die

*) Vgl. oben S. 64.

**) D. d. Kensington, 19. September (a. St.) 1746. Abgedruckt u. A. Wenck, Codex juris gentium recentissimi II, 203; Heldengeschichte III, 105; Adelung V, Beilage Nr. 3. Vgl. Politische Correspondenz V, 574; Droysen V, 3, 224. 225. 229. 230.

***) Politische Correspondenz V, 259.

Bemerkung entgegenhalten, die Verhandlung in London sei die einzige bisher geglückte, ganz allein deshalb, weil sie, die österreichischen Minister, nichts damit zu thun gehabt hätten).*

*Für die officielle Beantwortung der Note begnügte sich der König, sein Ministerium auf das durchschlagendste Moment hinzuweisen: die Unverbindlichkeit der einst von Friedrich Wilhelm I. für die pragmatische Sanction übernommenen Garantie nach der Nichteinhaltung der Gegenverpflichtungen durch den wiener Hof**).*

Unter Zugrundelegung eines Entwurfes des Grafen Podewils „Unvorgreifliche Gedanken" und der von der Gesandtschaft in London eingeforderten Aeusserungen über den Verlauf der Verhandlung am britischen Hofe, setzte Vockerodt eine umfangreiche Arbeit auf, die der Minister nach bedeutenden Streichungen dem Verfasser zur Umarbeitung zurückgab. Die zweite Redaction fand Beifall, Podewils bezeichnete sie als „nunmehr sehr moderat und solide gefasset" (21. Jan.) und legte sie dem Könige zur Approbation vor. Am 7. Februar wurde die Schrift, von den Ministern Podewils und Borcke unterzeichnet, dem kaiserlichen Gesandten Graf Bernes zugestellt.

*Zur Abschwächung des Eindruckes, den die österreichische Note bei einem Theil des Publicums hinterlassen haben mochte, wurde es den diplomatischen Agenten im Haag, in Frankfurt, Hamburg, Köln, Danzig, Warschau und London freigestellt, die Duplik unter der Hand in die Zeitungen einzurücken***). Der Separatdruck, der demnächst erschien, ist in Hamburg aufgelegt worden†); der vollständige Titel desselben lautet:*

> *Sr. Königl. Maj. in Preussen etc. | Gegen-Antwort, | auf | die von den Kayserl. Königl. Ungaris. | und Böhmis. Hofe in |*

*) Politische Correspondenz V, 263.

**) Ebend. V, 259.

***) Unter dem 11. bez. 14. 19. 28. Februar. Ueber den Redacteur der Gazette de Cologne berichtet Diest, Köln 3. März: „Rodérique est tellement attaché à la cour de Vienne qu'il n'osera pas insérer une telle pièce d'importance." Darauf Erlass vom 10. März: „L'attachement de cet homme pour les intérêts de cette cour ne m'est pas inconnu, et, s'il dépendoit de lui de dérober au public la connoissance de cette pièce, je ne doute point qu'il ne le fît de bon cœur. Mais comme le gazetier d'Amsterdam a déjà commencé d'insérer ladite pièce dans ses feuilles, je présume que le sieur Rodérique, pour le crédit des siennes, ne manquera pas de suivre de son propre mouvement l'exemple de son confrère."

†) Eine Anzeige im Hamb. Unpartheyischen Correspondenten vom 21. März, Nr. 45: „Es ist dieses diejenige Schrift, wovon in öffentlichen Blättern vieles erwähnet worden. Sie enthält besondere Staatsmerkwürdigkeiten, die aber nicht für unsere Zeitung gehören, sondern die ein jeder Liebhaber der Staatsschriften, die Autorität haben, in diesen 2½ Bogen selbst lesen muss."

der bekannten Reichs- | Guarantie-Sache über den Dresdenschen Friedens- | Schluss vor kurtzen dem Königl. Preussischen Ministro | Grafen von Podewils zu Wien | ertheilte Antwort; | sammt gründlicher Wiederlegung und Beweiss, | dass die zwischen des weyl. Römischen Kaysers Carl | des VI. Majest. und dem Königl. Preussis. Churhause im Jahr | 1728 getroffenen Allians über die Guarantie | der Pragmatischen Sanction, vorlängst | erloschen sey etc. | de dato Berlin den 7. Febr. 1747.

10 Bll. 4°.

Die beiden bisher übergebenen österreichischen Noten mit einander vergleichend, constatirt die preussische Schrift vom 7. Februar, dass man in der zweiten Note „von denen vorigen Principiis auf gewisse Weise abstrahire, auch insonderheit das anfänglich so stark urgirte tout comme gänzlich fahren lasse" (S. 113), um statt dessen „neue Behelfe" hervorzusuchen. Die sachlichen Ausführungen der Duplik gruppiren sich um die vier Haupteinwürfe der Oesterreicher.

Mit einem einzigen Wort wird die „fremde Interpretation" abgewiesen, zu den im achten Artikel von Preussen garantirten Besitzungen der Kaiserin-Königin „in Deutschland" auch die österreichischen Niederlande zählen zu wollen. (S. 118.)

Der Beschwerde, dass die preussische Diplomatie einem Reichsschluss entgegen die Zusammenziehung der Reichsarmee hintertrieben habe, wird mit dem Hinweis auf die Thatsache begegnet, dass das Reichsgutachten vom 17. December 1745) nur auf Kriegsbereitschaft, auf Herstellung der Armatur ad triplum ging, während die Frage der Verwendung der Kontingente ausdrücklich zu fernerer Vereinbarung ausgesetzt geblieben war. (S. 121.)*

*Hatte sich die österreichische Note über das einseitige Vorgehen des preussischen Gesandten in London beklagt, so giebt die Erwiderung eine Art historisches Resumé der londoner Vorgänge und beruft sich namentlich auf die am 8. Januar 1746 den Gesandten in London und im Haag ertheilten Weisungen und auf einen neuerlichen Bericht Andrié's, wonach der österreichische Gesandte von Wasner in London selbst jetzt, nach einem Jahre, noch nicht mit Vollmachten zu gemeinsamem diplomatischen Vorgehen versehen sei**). (S. 119.)*

*) Sammlung der Staatsschriften unter Franz I. I, 617. Vgl. Droysen V, 3, 144.

**) Die Weisung an Andrié vom 8. Januar, ein Postscript zu dem oben S. 8 abgedruckten Circularerlass, lautet: „Avant de procéder à la communication [du traité de Dresde] vous aurez soin de vous entendre préalablement

Zwischen den Zeilen muss man lesen, um die Bemerkung zu verstehen, „dass dem K. K. Ministerium die Ursachen keineswegs verborgen seien, derentwegen der englische Hof nicht den ganzen dresdener Tractat habe garantiren wollen“: hätte damit doch der König von England den ganzen Umfang des preussischen Besitzstandes von 1745 anerkannt, einschliesslich des 1744 erworbenen Ostfriesland, auf das Georg II. als Churfürst von Hannover selbst Ansprüche erhob. So hatte er vorgezogen, einfach die im Jahre 1742 für Schlesien ertheilte Garantie zu erneuern). In Berlin kannte man die Beweggründe des Welfenfürsten sehr gut, und die Annahme war wohl in der That nicht zu kühn, dass auch in Wien dieselben nicht unbekannt sein dürften.*

Den Kernpunkt der Argumentation aber bilden, der Weisung des Königs gemäss, die Erörterungen über Preussens Stellung zur pragmatischen Sanction, die Enthüllungen über die Politik des wiener Hofes in der jülich-bergschen Frage, der historische Nachweis, dass,

là-dessus avec le baron de Wasner et de remettre à son choix s'il juge convenable de faire cette communication conjointement avec vous et en même temps ou que chaque partie le fasse séparément . . . Quant à l'invitation de Sa Majesté Britannique pour accéder au traité mentionné et pour le garantir, elle doit, à mon avis, se faire conjointement par les deux parties contractantes, et vous ne ferez pas mal d'en parler dans ce sens au baron de Wasner.“ Die Weisung wurde am 8. Februar wiederholt. Im April stellte es sich heraus, dass der König von England die Garantie des Friedens nicht übernehmen wollte, und Friedrich II. erklärte sich mit der von Lord Harrington angebotenen Garantie für Schlesien begnügen zu wollen. (Politische Correspondenz V, 52—54.) Am 16./27. December berichtet Andrié: „Depuis l'ordinaire dernier, j'ai vu le sieur Wasner, auquel j'ai témoigné poliment ma surprise de ce que les ministres de sa cour insinuoient comme si je n'avois pas voulu agir de concert avec lui pour requérir de l'Angleterre la garantie du traité de Dresde, et de ce que je m'étois secrété de lui dans la négociation que j'avois entamée pour obtenir l'acte de garantie de la Silésie et du comté de Glatz que l'Angleterre avoit expédié. Ce ministre m'a paru un peu surpris, quant au premier point, d'autant qu'il savoit bien qu'il ne m'avoit jamais dit autre chose sinon qu'il étoit persuadé que sa cour lui donneroit des ordres précis pour agir de concert avec moi dans cette affaire. C'est pourquoi il s'est retranché à me dire qu'à la vérité il avoit écrit à Vienne que j'avois demandé ici la garantie de l'Angleterre sans sa participation, laquelle j'avois obtenue sans lui en faire part dans les formes. En un mot, il m'a battu la campagne pour tâcher de disculper le renvoi de sa cour et les obstacles qu'elle y auroit infailliblement mis, s'il avoit fallu attendre son concert. Je n'ai pas laissé m'apercevoir également qu'il n'avoit pas encore jusques à aujourd'hui aucun ordre de sa cour pour solliciter ici la garantie du traité de Dresde, car, lui ayant déclaré que j'étois prêt de me joindre à lui dans cette affaire, il s'est contenté de me témoigner qu'il en étoit charmé et qu'il ne manqueroit pas d'en faire rapport à sa cour par la poste d'aujourd'hui.“

*) Vgl. Droysen V, 3, 225—230.

*che Preussen für die Reichsgarantie der österreichischen Erbfolge mitwirkte, der Kaiser in einem von ihm ausgestellten und von seinen Ministern gegengezeichneten Reverse (S. 116) anerkannt hatte, es solle trotz der Betheiligung Preussens an der Reichsgarantie der berliner Vertrag von 1728 die Norm der preussischen Verpflichtungen gegen den Kaiser bilden, während dann dieser Vertrag von 1728 durch die diplomatische Action des wiener Hofes seit 1737 *) und durch den versailler Tractat zwischen dem Kaiser und Frankreich von 1739 von der Gegenseite gebrochen war**).*

---

*Schon mehrere Wochen vor Ueberreichung der officiellen Antwort, bald nach Entgegennahme der letzten österreichischen Note, hatte Graf Heinrich Podewils den Grafen Bernes zu einer Conferenz eingeladen (22. December 1746), um ihm vorläufig auf Befehl des Königs die Urkunde des berliner Vertrags von 1728, das Original der Declaration Kaiser Karls VI. von 1731 und die Abschrift der versailler Convention von 1739 zu zeigen und die erforderlichen Erläuterungen zu diesen Stücken zu geben. Der kaiserliche Gesandte entgegnete, gestehen zu müssen, dass er von diesen Umständen nicht unterrichtet sei; ohne Zweifel würde sein Hof, wenn er durch die zu erwartende preussische Replik gründliche Kenntniss davon erhalten werde, dem alle denkbare Aufmerksamkeit schenken. „Kurz," so schliesst Podewils seinen Bericht***) an den König über die Unterredung, „Bernes schien sehr erschüttert durch alles was ich ihm sagte, und es fehlte wenig, so hätte er seinem Hof in dieser Sache Unrecht gegeben."*

Nach Eingang des preussischen Mémoires vom 7. Februar 1747 war es in Wien von den kaiserlichen Conferenzministern zuerst der alte Feldmarschall Graf Königsegg, der sich gegen den Grafen Otto Podewils darüber äusserte; wie Bernes wollte er von dem Vertrage von 1728 keine Kenntniss haben und berief sich darauf, dass er damals als Botschafter in Madrid geweilt habe; das gab ihm Veranlassung, von seinen spanischen Erlebnissen zu erzählen und dem Gespräch eine andere Wendung zu geben†).

*) Vgl. Droysen IV, 3, 271; Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Grossen und Friedrich Wilhelms III., Leipzig 1876. S. 20 ff.; Rousset, Histoire de la succession aux duchés de Cleves, Berg et Juliers, Amsterdam 1748, I, 313 ff.

**) Vgl. Bd. I, 50. 51 und den Excurs unten S. 170.

***) 23. December 1746. Politische Correspondenz V, 272. Vgl. Droysen V, 3, 272.

†) Bericht Podewils', Wien 1. März 1747.

Einige Tage darauf sprach der preussische Gesandte den Grafen Harrach). Auch dieser erklärte, dass er in Betreff der in der preussischen Schrift angezogenen Verträge gestehen müsse, dieselben nicht gesehen zu haben. In formeller Hinsicht spendete Harrach der Schrift reiches Lob, er fand sie vollendet gut abgefasst (parfaitement bien couchée) und erklärte, ihr ihren Ursprung aus der Feder eines gewandten Mannes anzusehen; besonders habe er bewundert, dass man auf weniger als anderthalb Seiten den ganzen Inhalt der vorangegangenen österreichischen Note zusammenzufassen verstanden habe**).*

*Am 12. April berichtet der Gesandte, wenn ihn nicht alles täusche, so arbeite man an einer neuen Replik. „Allem Anschein nach würde der Freiherr von Bartenstein, in seiner Gereiztheit über die ihm zu Theil gewordene gründliche Widerlegung und über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen, das Publicum auf seine Seite zu ziehen***), bei dieser Gelegenheit nicht verabsäumen, seine Galle sich ergiessen und unter dem Vorwand der Vertheidigung der Gerechtsame seines Hofes seinen Geist glänzen zu lassen." Eine Aussicht, welche den König von Preussen bestimmte, nicht ohne Humor mit Repressalien zu drohen: „Wenn der wiener Hof den unüberwindlichen Antwortkitzel†) hat, so muss man ihn schalten lassen und man wird Stoff zur Entgegnung finden. Ich möchte nur, dass der wiener Hof mich*

*) Bericht vom 11. März.

**) Vgl. unten S. 113. 114.

***) Ammon berichtet, Haag 10. März 1747, über den Eindruck der preussischen Note: „On trouve cette pièce admirablement bien écrite et pleine de raisons solides, on croit même que la cour de Vienne sera dans l'impossibilité d'y répondre, et on blâme hautement sa conduite envers Votre Majesté. Les partisans autrichiens les plus zélés portent ce jugement, et, pour justifier l'Impératrice, ils rejettent toute la faute sur Bartenstein." Der Cardinal-Bischof von Breslau, Graf Sinzendorff, schreibt an den König über die preussische Antwort (Breslau, 29. März 1747): „Je l'ai lue avec un extrême plaisir, et j'y ai surtout admiré votre charité envers le baron de Bartenstein; car vous en agissez à son égard comme un régent de collége à l'égard d'un disciple bien aimé. Après lui avoir fait voir en général que son mémoire étoit embrouillé et trop diffus, vous mettez en dix-huit lignes ce qu'il a couché en plusieurs pages, et cela avec une clarté et une précision qui laisse quasi le lecteur dans l'embarras de la réponse qu'on peut donner à ce qui a été exposé. Mais de l'humeur que je connois à cet indocile disciple, il ne se corrigera pas et trouvera dans la vanité et dans son amour-propre des raisons qui justifieront ses écrits, sans jamais persuader le public." Es folgt eine Anekdote zur Charakterisirung der schriftstellerischen Eitelkeit Bartensteins. Vgl. M. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche II, 652. Andere Urtheile bei Droysen V, 3, 295 Anm. 2.

†) „Démangeaison invincible de répondre." — „Démangeaison d'écrire" ist das Schlagwort der Gegner in ihren literarischen Angriffen gegen Bartenstein; vgl. Preussische Staatsschriften I, 520.

im voraus benachrichtigte, wann es an der Zeit sein wird, zu den Invectiven und Injurien überzugehen, damit ich Musse habe, mich nach irgend einem rüden Gelehrten umzusehen, dessen Stil auf Grobheiten zugerichtet ist“ *).

*Der Gesandte glaubte seine Vermuthungen bestätigt zu sehen, als ihm der Hofkanzler Ulfeld eröffnete, man werde kaum umhin können zu antworten, um dem Publicum die Meinung zu nehmen, als ob der wiener Hof den Vertrag von 1728 gebrochen habe**).

*Gleichzeitig las man in dem luxemburger Organ des wiener Hofes****) *eine Ankündigung des demnächstigen Erscheinens einer bereits fertigen österreichischen Replik, welche die Solidität der früheren Argumentation vollständig erhärten und über die in der preussischen Februarnote berührten Verträge alle Aufklärung geben werde.*

Aber die angekündigte Antwort liess auf sich warten. Und als endlich nach mehr als zwei Jahren eine neue österreichische Note die Verhandlungen wegen der Reichsgarantie wieder in Fluss brachte, ist sie, ebenso wie eine Nachfolgerin, die letzte in der Reihe der österreichischen Staatsschriften über diese Frage, jeglicher Erörterung über die Verträge von 1728 und 1739 aus dem Wege gegangen, obgleich inzwischen noch die eignen Freunde dem wiener Hofe es nahe gelegt hatten, auf den preussischen Vorwurf des Vertragsbruches sich öffentlich zu erklären†).

---

*) 1. Mai 1747. Politische Correspondenz V, 378.

**) Bericht vom 6. Mai 1747.

***) La Clef du Cabinet des Princes LXXXVI, 328 (mai 1746), zum Schluss des Abdruckes der preussischen Februarnote, die, wie die vorangegangenen Schriften, in diesem Journal (LXXXV, 345. 402; LXXXVI, 36. 90. 246), in vollständiger Uebersetzung mitgetheilt ist. In Regensburg wurde erzählt (vgl. Droysen in der Zeitschrift für Preussische Geschichte XV, 536), dass Ende März in einer Staatsconferenz alle Minister, bis auf Bartenstein, der Ansicht gewesen seien, jetzt durch ein Commissionsdecret die Garantie beim Reichstage zu beantragen; die Kaiserin-Königin habe für Bartenstein entschieden und die Beantwortung der preussischen Note befohlen.

†) Bericht des kaiserlichen Gesandten Graf Chotek an die Kaiserin-Königin, Berlin, 12. November 1748 (Intercept im Geh. Staatsarchiv zu Berlin): „Ew. Kaiserl. Majestät kann ich allerunterthänigst nicht verhalten, wasmassen sich der englische Ministre [Legge] gegen den [russischen Gesandten] Graf von Keyserlingk insoweit eröffnet habe, dass ihm das hiesige Ministerium vor wenig Tagen zu verstehen gegeben habe, wasmassen der König . . . zur Garantie der österreichischen Pragmatischen Sanction nicht verbunden werden könnte, angesehen diejenige Bedingungen, vermöge welcher Sie die Leistung dieser Garantie übernommen hätten, nicht nur nicht erfüllet, sondern auch der König durch eine Declarationsnote vom 7. August 1731 von dieser Garantie gänzlich entlediget

[Oesterreichische Note vom 28. November 1749.] Allerdings befand sich der König von Preussen, wenn der wiener Hof die Note vom 7. Februar 1747 unbeantwortet liess, insofern in ungünstiger Lage, als nur er es war, der an der Garantie des Reiches für den dresdener Frieden ein Interesse hatte. Das Schweigen des wiener Hofes, welcher der begehrende Theil nicht war und der gewährende nicht sein wollte, stellte den König vor das Dilemma, entweder auf die Erfüllung seiner Wünsche zu verzichten oder den Bedingungen der Gegenseite sich zu unterwerfen. Nichts wäre weniger nach seinem Sinne gewesen, als das letztere. Ein Erlass an den Gesandten in Wien vom 21. Februar 1747) zeichnet die Taktik vor, für die Friedrich sich entschied: „In Sachen der Reichsgarantie glaube ich wird es rathsamer sein, dass Sie Sich nicht zu sehr beeifern; denn je grösseren Eifer wir zeigen und je mehr Schritte wir ihnen entgegen gehen, um so mehr werden die Leute, mit denen wir zu thun haben, sich steifen und sich schwierig anlassen. Auch werden Sie sehr gut thun, Herrn Robinson den Gedanken aus dem Kopf zu treiben, als ob ich jemals dem zustimmen würde, was der wiener Hof in dieser Sache von mir verlangt."*

*Der König begnügte sich, den Engländern es von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, dass die Kaiserin-Königin einen wesentlichen Artikel des unter englischer Vermittelung abgeschlossenen Friedens noch nicht erfüllt habe**).*

worden sei, gleichwie man hiesiges Orts dem General Graf Bernes in der ihme dieserhalb zugestelleten weitläuftigen Schrift ganz klar dargethan hätte. Graf Keyserlingk ist mit mir dahin übereingekommen, dem Legge eines Theils den hierunter verborgenen bösen Willen des preussischen Hofes anzumerken, anderentheils aber nachdrücklich zu Gemüthe zu führen, dass der König, wenn auch der Tractat von 1728 gänzlich entkräftet worden wäre, dehnohngeachtet, durch die auf dem Reichstag übernommene Garantie der Pragmatischen Sanction, nicht dispensiret wäre, sie ebenfalls zu leisten, sondern vielmehr darzu allerdings verbunden wäre. Von allem diesem soll der Legge ja selbst bei dem hiesigen Ministerio Gebrauch machen; allem Ansehen nach aber wird man ihm antworten, dass das Churbrandenburgische Votum vom 18. März 1731 durch die hernach erfolgte Kaiserliche Declaration vom 7. August desselben Jahres grösstentheils seine Kraft verloren habe." Desgleichen Berlin, 19. November 1748: „Glaubet der Legge, es dürfte unmassgeblich zuträglich sein, die dem Graf Bernes im Februario vorigen Jahres zugestellete Schrift, wodurch man hier alle diesseitige Obliegenheit dieser Garantie entkräftet zu haben sich schmeichelt, ferner beantworten zu lassen." A. von Arneth IV, 304—306 behandelt nur das letzte Stadium der Verhandlungen über die Reichsgarantie und lässt den Notenwechsel von 1746 und 1747 ganz unberücksichtigt.

*) Vgl. Politische Correspondenz V, 324.

**) Vgl. ebend. V, 348; VI, 56. 187. 191. 214. 227. 238.

Am 18. October 1748 wurde der aachener Friede unterzeichnet. Im zweiundzwanzigsten Artikel garantirten alle contrahirenden Mächte dem König von Preussen das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz). Die Anerkennung des preussischen Besitzes dieser Länder durch das Vertragsinstrument, welches die neue Grundlage des europäischen Rechtszustandes sein sollte, durfte den König von Preussen es verschmerzen lassen, dass die reichsrechtliche Sanction seiner neuen Erwerbungen bisher nicht erfolgt war.*

Von neuem verstrich ein Jahr, bis endlich der wiener Hof sich veranlasst sah, sein Schweigen zu brechen, weil er jetzt selbst ein Interesse hatte, einen der Friedensartikel von 1745 ausgeführt zu sehen.

*Es handelte sich um die zu Dresden wiederholte Bestimmung des Friedens von Berlin, nach welcher die Guthaben der österreichischen Staatsangehörigen bei dem Steueramt, der Bank und der Domänenverwaltung von Schlesien, ebenso wie die Forderungen der nunmehr preussisch gewordenen Schlesier und der preussischen Unterthanen überhaupt an die Bank zu Wien, nach einem noch zu vereinbarenden Repartitionsfusse von Oesterreich und Preussen gemeinsam beglichen werden sollten**). Durch die in der Friedenszeit zwischen dem ersten und zweiten schlesischen Kriege eingeleiteten Unterhandlungen war eine Verständigung nicht erzielt worden***). Darauf hatte erst am 19. October 1748 der kaiserliche Gesandte in Berlin, Graf Chotek, durch ein Promemoria die Regelung des schlesischen Schuldenwesens wieder in Anregung gebracht. Seit dem Januar 1749 befand sich der böhmische Deputationsrath von Seyferth in Breslau, um an Ort und Stelle mit dem dirigirenden Minister von Schlesien, Graf Münchow, die einschlägigen Erhebungen vorzunehmen und den Abschluss einer Convention vorzubereiten†). Die Zahl der österreichischen Unterthanen, welche Forderungen an breslauer Kassen hatten, überstieg die der preussischen Gläubiger der wiener Bank sehr erheblich; dass die Verhandelungen in Breslau das ganze Jahr hindurch nicht vom Flecke kamen, traf deshalb in Wien an empfindlicher Stelle.*

Unter diesen Umständen liess sich die Erörterung der Reichsgarantiefrage nicht länger mehr umgehen. Am 13. December 1749

*) „Le duché de Silésie et le comté de Glatz, tels que Sa Majesté Prussienne les possède aujourd'hui, sont garantis à ce Prince par toutes les puissances parties et contractantes du présent traité."

**) Vgl. Politische Correspondenz II, 238.

***) Ebend. II, 374. 375. 377.

†) Schreiben Chotek's an Münchow Berlin, 22. Januar 1749, als Beglaubigung für Seyferth.

überreichte Graf Puebla, als Nachfolger des Grafen Chotek auf dem berliner Gesandtschaftsposten, dem preussischen Ministerium neben drei anderen Noten auch ein neues Promemoria über die Reichsgarantie, d. d. Wien, 28. November 1749 (unten S. 125), da, wie es in dem Begleitschreiben des kaiserlichen Gesandten heisst, „man von Seiten des K. K. Hofes von einiger Zeit her wahrgenommen, dass dessen allhier befindlicher Minister in den ihm committirten, in die gänzliche Vollstreckung derer von beiden höchsten Höfen übernommenen Verbindlichkeiten einschlagenden Geschäften meistens von darumen nicht auszulangen vermöge, weilen zum öfteren entgegengesetzet wird, dass der K. K. Hof dem dresdner Friedensschluss bis anhero noch keine vollkommene Genüge geleistet, vornehmlich aber in Betreff des Commerciencesens) und der Reichsgarantie über gedachten dresdner Frieden einige Verlegenheit bezeuget hätte.“*

Die österreichische Note vom 28. November 1749 kommt wieder zurück auf „die zum Grunde alles übrigen, was in dem neunten Articul verordnet wird, gelegte Garantie Sr. Königl. Grossbritannischen Majestät“ und auf das einseitige Vorgehen des preussischen Gesandten in London von 1746, durch das Preussen in den Besitz einer ausschliesslichen Garantie für Schlesien gelangt sei. (S. 127.) Eine den veränderten Zeitverhältnissen angepasste Modification enthält jetzt, nach dem Abschluss des allgemeinen Friedens, das folgende Argument: „Die im achten Articul übernommene Königlich Preussische Garantie ist zwar auf die von der Kaiserin-Königin Majestät in Teutschland besitzende Länder eingeschränket; die nämliche Bewandniss aber hat es nicht mit der im folgenden neunten Articul zugesagten, den Frieden, wie die erstere den vorgehabten Krieg, supponirende Garantie.“ (S. 128.) Gegen die erste der österreichischen Schriften (S. 70) ist also hier zugegeben, dass die Verpflichtung Preussens zu einer zweiten, allgemeinen Garantie, neben der im achten Artikel für die deutschen Lande der Kaiserin-Königin übernommenen, erst mit dem Abschluss des allgemeinen Friedens eingetreten sei, in der Hauptsache

*) Artikel 8 des berliner Friedens: „On nommera incessamment des commissaires de part et d'autre pour régler le commerce entre les États et sujets réciproques, les choses restant sur le pied où elles étoient avant la présente guerre, jusqu'à ce qu'on soit convenu autrement.“ — Artikel 6 des dresdener Friedens: „Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême et Sa Majesté le Roi de Prusse s'engagent mutuellement de favoriser réciproquement autant qu'il est possible le commerce entre leurs États et sujets respectifs et de ne point souffrir qu'on y mette des entraves ou chicanes, mais elles tâcheront plutôt de l'encourager et de l'avancer de part et d'autre fidèlement pour le plus grand bien de leurs États et sujets réciproques.“

aber wird an der alten Auffassung festgehalten, dass nämlich Preussen nach dem neunten Artikel einer allgemeinen Garantie sich nicht entziehen könne. Ein ganz neues Gravamen ergiebt sodann dem wiener Hof der Ausgang der aachener Friedensverhandlungen: Die im neunten Artikel ausbedungene Reichsgarantie kann zur Zeit noch nicht verlangt werden, weil die in demselben neunten Artikel vorgesehene Einschliessung des ganzen dresdener Friedens in den allgemeinen Friedenstractat, die herbeizuführen die gemeinsame Aufgabe der beiden Contrahenten des dresdener Friedens und des Königs von England gewesen wäre, zu Aachen nicht erfolgt ist. Die österreichische Staatsschrift beruft sich in dieser Beziehung auf die „mehreren gedruckten Zeitungen einverleibte" Declaration des Grafen Kaunitz vom 23. Mai 1748). Der in Betracht kommende Passus derselben lautet:*

*„Betreffend die Garantie**) des Antheils des Herzogthums Schlesien, welches im dresdner Tractat an Ihro Majestät den König von Preussen, ebensowie die Grafschaft Glatz, abgetreten worden, so haben Ihro Majestät die Kaiserin jederzeit declariret und declariren auf das neue, Ihres Orts diesen Tractat aufs heiligste erfüllen zu wollen. Ihre Ministres haben sogar mit denen des Königs von Preussen um die Garantie der Seemächte darüber in eben der Form und Erstreckung angesuchet, als vormalen Grossbritannien sowohl die Präliminarien von Breslau, als den Definitivtractat von Berlin garantiret, woraus ein Recht entspringt, welches man Derohalben ohne Ungerechtigkeit und Gewalt wider Ihren Willen nicht benehmen kann. Und wie es allen göttlichen und weltlichen Rechten entgegen wäre, einzig und allein eine Cession zu garantiren, ohne zugleich die Clausuln und Bedingnisse, durch welche dieselbe mit Einstimmung der contractirenden Mächte errichtet worden, als kann die Meinung der Potenzen, welche die Präliminarien unterzeichnet, nicht sein, dieser Regel entgegenzuhandeln. Dieses nun zum voraus gesetzet, ist Ihro Majestät die Kaiserin-Königin auf keine Weise entgegen, dass die Garantie des dresdner Tractats nach seinem vollen Inhalte einen Theil der Pacification ausmache."*

---

*) Gedruckt: Sammlung der Staatsschriften unter Franz I., VIII, 556. Adelung VI, Beilage Nr. 8. Wenck, Codex juris gentium recentissimi II, 323. Vgl. A. Beer, Zur Geschichte des Friedens von Aachen, Archiv für österreichische Geschichte XLVII, 42. 43; Droysen V, 3, 465. 466. Der französische Minister Puyzieulx nannte die Declaration „la plus captieuse pièce qui soit encore sortie de la boutique de M. de Bartenstein".

**) Artikel 20 der Präliminarien vom 30. April 1748.

*[Preussische Note vom 6. Januar 1750.] König Friedrich befahl seinen Ministern, auf die neue österreichische Schrift „mit aller Solidité, aber auch énergiquement und mit Dignité“ zu antworten, um den wiener Hof „ad absurdum zu bringen“ *). Am 12. December war die Antwort fertig; das Bestreben der Verfasser war gewesen, „den wiener Hof bis in seine letzten Verschanzungen und Ausflüchte zurückzudrängen, seine Sophismen zu entlarven und ihre Seichtheit auf gründliche Art zu beweisen, ohne allemal aus den Grenzen der Schicklichkeit herauszutreten“ **).*

Zu dem Behuf wird vor allem eine scharfe Analyse des neunten Artikels des Friedens von 1745 gegeben. Seine drei Objecte (Garantie der Verwandte für den dresdener Frieden, Garantie des Reichs für denselben und Garantie der gesammten preussischen wie österreichischen Verträgen durch den allgemeinen Friedenstractat) „stehen zwar neben einander, aber nicht gegen einander, sodass durch Nichterfüllung des einen Objecti die in Ansehung der übrigen beiderseits contrahirte Verbindung kraftlos gemacht oder suspendirt zu sein erachtet werden könnte.“ (S. 131.) Wegen des erneuten Vorwurfes einseitigen Vorgehens bei Betreibung der englischen Garantie wird lediglich auf die Widerlegung der Schrift vom 7. Februar 1747 Bezug genommen (S. 133). In Betreff der Kaunitz'schen Declaration vom 23. Mai 1748 würde „Königlich Preussischer Seits herzlich gerne gesehen haben, wenn es denen sämmtlichen hohen compaciscirenden Mächten gefallen wollen, auf den Inhalt in so weit Attention zu nehmen, dass die Garantie des ganzen dresdenschen Friedensschlusses in der vollen Maasse, wie solche in dessen neuntem Articul zu suchen verabredet worden, im Instrument des Generalfriedens eingerücket wäre“ (S. 134), als Preussen, das zu Aachen nicht Sitz und Stimme hatte („nicht als agens debiti, sondern merae benevolentiae zu agiren vermocht“), sich „die Einrichtung gefallen lassen, welche die europäischen Höfe deshalb zu machen beliebet“ (S. 134). Nicht Preussen, sondern der wiener Hof habe bei der zu Aachen getroffenen Entscheidung den grössten Vortheil davon getragen, denn dem letzteren sei in einem wichtigen Artikel des Vertrages (XIX) die Totalität seiner Staaten garantirt, während von den preussischen Staaten nur Schlesien und Glatz unter die Garantie der Mächte gestellt seien (S. 135). Noch

*) Politische Correspondenz VII, 193.

**) Rescript der Cabinetsminister, Berlin, 31. December 1749; Politische Correspondenz VII, 209. Das Concept der Antwort (wie es scheint die Abschrift eines Entwurfes) ist von einer Kanzleihand geschrieben und enthält Correcturen von Podewils und Vockerodt; der letztere dürfte auch der Verfasser gewesen sein.

einmal wird endlich mit schärfster Betonung dargelegt, dass der Versuch, aus dem neunten dresdener Artikel eine Verpflichtung Preussens zur Gewährleistung sämmtlicher österreichischen Lande herauszulesen, „auf einer handgreiflichen Verdrehung der klaren Worte des neunten Artikels" beruhe (S. 135); auch nach Herstellung des allgemeinen Friedens kann von einer solchen Verpflichtung nicht die Rede sein, denn Preussen hat zu Aachen nicht zu den compaciscirenden oder accedirenden Mächten gehört).*

*[Oesterreichische Note vom 2. März 1750.] Die preussische Note wurde am 6. Januar 1750 dem kaiserlichen Gesandten eingehändigt; Ende Februar ging ihm eine neue Entgegnung seines Hofes zu, die vierte österreichische Schrift über den Gegenstand. Als Graf Chotek noch vor der Ueberreichung mittheilte, dass der Umfang dreissig Seiten betrage, liess Friedrich II. seinen Ministern schreiben: „Die Correspondance mit dem wienerschen Hofe wird niemals aufhören. Da dessen Antwort wegen der Reichsgarantie von dreissig Pages ist, so stehet leicht zu vermuthen, dass solche negative sein wird. Worüber dann das Departement sich weiter mit ihnen zanken und antworten muss**)."*

*Die Minister charakterisiren dem Könige die Schrift, nachdem sie dieselbe gelesen***), als einen langweiligen Wortschwall, „vollgepfropft mit honigsüssen Freundschaftsbetheuerungen, Betheuerungen der Reinheit der Gesinnung, der gewissenhaften Beflissenheit den Ver-*

*) Die Mittheilungen, die A. Beer (a. a. O. 25. 63. 76. 83) aus den Acten des wiener Archivs und des Hausarchivs im Haag gemacht hat, ergeben, dass der Aufnahme einer Anerkennung des preussischen Besitzes von Schlesien in das Friedensinstrument von vornherein eine von den holländischen Diplomaten unterstützte Opposition des wiener Hofes entgegenstand. Bei den Conferenzen nach Abschluss der Präliminarien wurde eine Abänderung des 20. Artikels derselben in dem Sinne, dass der König von Preussen auch seinerseits zur Ertheilung einer Garantie verpflichtet werden sollte, als zweckdienlich erkannt, aber die Ausführung dieses Gedankens scheiterte, „da man in keinerlei Weise sich darüber klar war, in welcher Form diese Garantie von Seiten Preussens ertheilt werden sollte. Denn die Theilnahme Friedrichs II. an den Verhandlungen des Congresses wurde von Oesterreich von vornherein perhorrescirt, und auch der holländische Gesandte konnte sich mit der Zulassung Preussens durchaus nicht befreunden". Unter diesen Umständen ist dann grade von österreichischer Seite auf die wörtliche Aufnahme des Artikels 20 der Präliminarien mit der einseitigen Garantie für Schlesien und Glatz in das Instrument des Definitivfriedens (Artikel 22) bestanden worden.

**) 28. Februar 1750. Politische Correspondenz VII, 272.

***) 23. März. Ebend. VII, 301.

pflichtungen nachzukommen, Betheuerungen an allen Ecken und Enden verschwenderisch ausgestreut, aber untermengt mit verschiedenen Bezichtigungen, die man doch wieder betheuert nicht vorwurfsvoll auszusprechen, sondern einzig und allein um das Uebel zu bezeichnen und um seine Abstellung von der Gerechtigkeit und Billigkeit Ew. Majestät und Deren Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der Verträge zu erwarten.“ „Anstatt auf die gediegenen Gründe zu antworten, die wir in dem letzten Mémoire den Ansprüchen des wiener Hofes entgegengesetzt haben, beschränkt man sich darauf, vom Hundertsten ins Tausendste zu kommen (on ne fait que battre la campagne) und die alten, längst erörterten und widerlegten Argumente in neuer Form vorzubringen und durch neue Sophismen zu stützen.“ Einen Auszug aus der Schrift zu geben sei unmöglich.

Soll dies gleichwohl versucht werden, so wird, von nebensächlichem abgesehen, als der Grundgedanke der österreichischen Deduction sich erkennen lassen, dass sie daran festhält, die Garantie Englands werde, ebenso wie die Garantie der Contrahenten des allgemeinen Friedens, der Reichsgarantie „vorherzugehen“ haben (S. 140–147). Ebenso wie 1746 in London, sei 1748 in Aachen trotz aller Bemühungen, eine dem neunten Artikel entsprechende Garantie zu Wege zu bringen, Schlesien einseitig dem Einen der beiden Contrahenten von 1745 gewährleistet worden. In zweiter Linie begegnen wir einem neuen Argument für die Verpflichtung Preussens zur Garantie der Pragmatischen Sanction: wenn der neunzehnte Artikel der aachener Präliminarien von „allen an den gegenwärtigen Artikeln interessirten Mächten“ die Erneuerung ihrer Garantie der Pragmatica fordert, und wenn unmittelbar darauf im zwanzigsten Artikel die Bestimmung über Schlesien und Glatz folgt: „so hat man sowohl damals, als bei dem Schluss des Difinitivtractats) darfür gehalten, dass des Königs von Preussen Majestät unter denen puissances intéressées auxdits articles mit begriffen wären . . . zumalen obangezogener neunzehnter Articul nicht auf compaciscirende oder accedirende Mächten sich eingeschränket befindet, sondern auf gesammte inter-*

*) Artikel 21 des Definitivfriedens wiederholt den Artikel 19 der Präliminarien in folgender Form: „Toutes les puissances intéressées au présent traité qui ont garanti la Sanction Pragmatique du 19 avril 1713 pour tout l'héritage du feu Empereur Charles VI. en faveur de sa fille, l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême actuellement régnante, et de ses descendans à perpétuité, suivant l'ordre établi par ladite Sanction Pragmatique, la renouvellent dans la meilleure forme qu'il est possible, à l'exception cependant des cessions déjà faites soit par ledit Empereur soit par ladite Princesse et de celles qui sont stipulées par le présent traité.“

essirte Mächten wohl bedächtiglich erstrecket worden.“ (S. 147 bis 148.)) Da die österreichische Schrift diese Verpflichtung Preussens als unbestreitbar und ausgemacht betrachtet, würden Schwierigkeiten nur noch in dem ersten Punkt zu sehen sein; aber auch diese Schwierigkeiten sind inzwischen gehoben: England hat sich willig erklärt, eine dem Artikel 9 des dresdener Friedens gemässe Garantie zu leisten, auch Frankreich hat „eine reciproque Sicherstellung“ der Kaiserin-Königin für billig erachtet. Es bleibt also nichts mehr zu thun, als dass Preussen bei Frankreich die Erklärung auswirkt, „dass dortiger Hof den zwanzigsten Articul des aachener Friedens nach der Kaunitz'schen Declaration verstehe“: „so wird andurch erfüllet, was theils vor der Reichsgarantie vorher zu gehen hat und theils der Kaiserin-Königin Majestät untereinstem mit Fug und Recht nicht versagt werden kann.“ (S. 149.) Zum Schluss folgen eine Reihe Erinnerungen wegen sonstiger Artikel des dresdener Friedens „nicht vorwurfsweis, sondern freundschaftlich“. (S. 150—152.)*

---

*[Preussische Note vom 20. Mai 1750.] Dem Ansinnen, im Interesse des wiener Hofes diplomatische Schritte in Versailles zu thun**), galt es, wenn König Friedrich seinen Ministern auf ihren Vortrag über den Inhalt der österreichischen Schrift vom 2. März erklärte: „Ich kann mich nicht von Pilatus zu Herodes weisen lassen“ ***). Im allgemeinen aber urtheilte er über die neue Antwort: „Das seind captieuse Dinge, die Mich nur mit anderen committiren und dem wienerschen Schriftsteller, auf die letzte, Gelegenheit*

*) Während hier die Verpflichtung Preussens aus dem Artikel 19 der Präliminarien, bez. Artikel 21 des Definitivfriedens gefolgert wird, suchte man sie während des Congresses aus Artikel 23 des Definitivfriedens herzuleiten („Toutes les puissances contractantes et intéressées au présent traité en garantiront réciproquement et respectivement l'exécution“). Vgl. die Depesche Bentincks vom 6. October 1748 bei Beer a. a. O. 121—123: „Pour ce qui regarde le roi de Prusse, nous étions tous d'accord. En mon particulier je suis persuadé que la meilleure et la seule manière de se tenir de ce mauvois pas où l'on s'est engagé en lui garantissant la Silésie et Glatz . . . c'est de le déclarer lié par l'article 23 à tout le contenu du traité.“ Eine derartige Declaration ist aber von den Mächten nicht ausgesprochen worden, und ebenso wenig ist Preussen zu der Accession zu dem Vertrage veranlasst worden, zu der übrigens Friedrich II. sich, obschon ungern, herbeigelassen haben würde. Vgl. Droysen V, 3, 581; Politische Correspondenz VI, 190. 210. 225. 252. 261 Anm. 1; 273.

**) Ungefähr gleichzeitig kam der kaiserliche Geschäftsträger Maréschal in Paris dem preussischen Gesandten Baron Le Chambrier mit demselben Ansinnen. Vgl. Politische Correspondenz VII, 326. 367.

***) 24. März 1750. Ebend. VII, 301. 302.

allen convenirende Punkte suspendiren.“ E
handlungen wegen Regelung des schlesische
dem wiener Hofe so viel gelegen war.

Wieder war es Vockerodt, dem die Au
reichern, um des Königs Ausdruck zu gebra
und soliden Raisons“ zu antworten, „welche
ganzen Welt legitimiren, sie aber ihres Un
zweckmässig beginnt die neue preussische Ent
1750 dem Grafen Puebla eingehändigt wurde
Rückblick auf den bisherigen Verlauf des Fe
der gegnerischen Kriegführung: „wobei man
Ansinnungen als in deren Begründung fast
und selbige bald aus diesem bald aus jene
vermeint.“ (S. 153.) Mit erklärlichem Nach
auf den vollständigen Rückzug hingewiesen,
seinem „Behelf“ aus dem Tractat von 1728
in der zweiten diesseitigen Réplique die Unzu
teren Behelfes ebenfalls unwiedertreiblich und
höchstseligen Kaisers Caroli VI. eigener Hand
worden, hat man jenseits gerathen gefunden,
und an dessen Stelle das ehedem in dem
Argument wieder aufzufrischen und zu dessen
Principium aufs Tapis zu bringen.“ (S.
Wien den Ton der preussischen Noten unang
so gab dies nur von neuem Gelegenheit, a
genommenen Enthüllungen über die Politik K
Bergschen Frage anzuspielen: „ja selbst bei a
angenehmer Wahrheiten, welche man

der Betheuerung, dass der wiener Hof das Reichsgarantiegeschäft „werkthätig" befördert habe: es soll diese Betheuerung nicht angezweifelt werden, es wird die Möglichkeit zugegeben, „dass derselbe seine dahin abgezielte Demarchen secretiret, um des Königs Majestät durch den Ausschlag auf einige angenehme Weise zu surpreniren". In der Sache selbst spitzt sich die unveränderte Auffassung des preussischen Cabinets in der Formel zu: Die im achten der dresdener Artikel von Preussen übernommene Garantie der deutschen Erblande der Kaiserin-Königin war nicht interimistice, sondern definitive gedacht, es hat keine zweite, allgemeinere Garantie an die Stelle dieser begrenzten zu treten. Die österreichische Auslegung des Ausdrucks „puissances intéressées" in dem aachener Friedenstractat erhält ihre Abfertigung durch die Erinnerung an die „bekannte Rechtsregul, dass ein Pactum niemanden als Compaciscentem stringiren könne". (S. 158.) Das Ansuchen um Preussens gute Dienste bei dem französischen Hofe, welches den positiven Kern der österreichischen Note bildete, wird „als den eigenen Principiis des wienerschen Hofes" widersprechend, kurz und bestimmt zurückgewiesen. (S. 161.)

Für die am Schluss der Antwort erfolgende Beantwortung der Beschwerden, welche sich an die anderen Artikel des dresdener Friedens knüpften, hatte sich das preussische Cabinetsministerium mit dem Minister für Schlesien in Verbindung gesetzt. Die Verhandlung wegen der schlesischen Schuldenauseinandersetzung wird als das einzige Mittel bezeichnet, „das Geschäft der Reichsgarantie in Gang zu bringen", als ein Mittel, das man sich nicht durch „deplacirte Complaisance" aus der Hand spielen lassen dürfe, nachdem wegen der Reichsgarantie „nun schon in das fünfte Jahr so viele Schwierigkeiten gemacht und solche bald an diese, bald an jene Condition accrochirt werden wollen". (S. 167.)

[Oesterreichische Note vom 20. October 1750.] Vielleicht dass ein weiteres Lustrum dahin gegangen sein möchte, hätte nicht jetzt noch ein stärkeres Motiv zur Nachgiebigkeit für den wiener Hof sich geltend gemacht, als das Interesse an der Begleichung der schlesischen Schuldforderungen. Ihres Ortes werden die Vorgänge bei Bewerbung des Erzherzogs Joseph um die römische Königskrone im Zusammenhange darzulegen sein). In die Sommermonate nach Ueberreichung der preussischen Note vom 2. Mai 1750 fällt die diplomatische Vorbereitung der geplanten Wahl. Am 10. October muthmasste der preussische Gesandte in Wien in seinem Berichte an den*

*) Siehe Abtheilung IV dieses Bandes.

König: „Ich weiss nicht, ob nicht die Absicht des hiesigen Hofes dahin geht, Eure Majestät dadurch zu gewinnen, dass er dem Friedensartikel wegen der Reichsgarantie Genüge leistet, um Ew. Majestät zu bestimmen, der Wahl des ältesten Erzherzogs zum Römischen Könige keinen Widerstand entgegenzusetzen.“ Der König antwortete am 20. October): „Ihr Argwohn ist wohlbegründet und wird, wie ich glaube, in allernächster Zeit sich bewahrheiten.“ Noch an demselben Tage gab Graf Puebla im Namen seines Hofes die Erklärung ab (S. 168), dass die Kaiserin-Königin, nachdem nunmehr England auch ihr den dresdener Friedensschluss gewährleistet**), den Kaiser, ihren Gemahl, ersucht habe, durch ein Commissionsdecret die Ertheilung der Garantie für den dresdener Frieden beim Reiche zu beantragen. Friedrich II. liess dem kaiserlichen Gesandten „in obligeanten und affectuosen Termes“ seine besondere Erkenntlichkeit darüber ausdrücken, „dass der Kaiserin-Königin Majestät in so amiablen und guten Friedensgedanken continuirten und bereit wären, den Friedenstractat in allen Stücken zu erfüllen“; es schloss sich die Zusage an, „zu Berichtigung der Liquidation wegen der schlesischen Schulden alles zu contribuiren“ ***).*

Dass die nunmehr unverzüglich in Berlin angebrachte Werbung um die brandenburgische Kurstimme für den Erzherzog in dem Ergebnisse den Hoffnungen des kaiserlichen Hofes wenig entsprach, hielt doch die Erledigung der Garantieangelegenheit nicht weiter auf. Am 21. Januar kam das kaiserliche Commissionsdecret in Regensburg zur Dictatur; da aus Versehen der Schlusssatz mit der Befürwortung baldiger beifälliger Annahme des kaiserlichen Antrages bei der Dictatur ausgelassen war†), so musste das Decret am 23. Januar „corrigirt und supplirt“ noch einmal dictirt werden††).

*) Politische Correspondenz VIII, 114.

**) Die englische Garantieacte ist Herrenhausen, 3./14. Juli 1750, ausgestellt. Europäische Staatskanzlei C, 435; Wenck, Codex juris gentium recentissimi II, 527. Vgl. Arneth IV, 288 und oben S. 89.

***) Politische Correspondenz VIII, 117. 118.

†) Die ausgelassenen Worte lauten: „Und gleichwie Ihro Kaiserl. Majestät zu mehrerer Befestigung der allgemeinen Ruhe diese Reichsgarantie des Dresdner Friedens seines ganzen Inhalts, sowie sich dieselbe in dem Articul selbsten deutlich ausgedrückt befindet, mitdienlam zu sein glauben: also empfehlen Allerhöchstbesagte Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst und bestens Churfürsten, Fürsten und Ständen, damit zu Behuf beider contrahirenden Theile über diese Garantie Geschäft, um sothanen zu Befestigung der allgemeinen Ruhe gemeinnützlichen, Ihro auch selbst vorzüglich angelegenen Endzweckes desto zuversichtlicher zu erreichen, ein baldiges beifälliges Gutachten an Ihro Kaiserl. Majestät gelangen zu lassen.“

††) Berichte Pollman's, Regensburg, 25. 28. Januar. Abdrucke des Com-

Für den 10. Mai stand in allen drei Reichscollegien das kaiserliche Commissionsdecret zur Berathung angesagt. Der König von Preussen hatte schon im Juli 1746 ein Rundschreiben an die Reichsstände, mit der Bitte um die Stimmen für die Garantie, erlassen), und in den Monaten darauf durch Spezialgesandte, die Flügeladjutanten von Lepell und von Goltz, an den einzelnen weltlichen und geistlichen Höfen um die Mitwirkung angehalten.*

In den Voten der einzelnen Reichsstände bei der Abstimmung fehlte es nicht an Vorbehalten. Zumal die katholischen Stände drangen auf die Erwähnung und Behauptung der Rechte des Reiches auf Schlesien.

*Schon 1746 war am Reichstage ein Schriftstück im Umlauf gewesen: „Reflexiones über das preussische Rescript in puncto der anwerbenden Garantie von wegen der breslauer und dresdner Friedenstractate"; es hiess da**), „dass in den Friedensschlüssen von Breslau und Dresden die Souveränität über Schlesien abgetreten worden sei, ohne dass das Reich diese Independenz bewilligt habe, da doch das Herzogthum eine pars notabilis Imperii bilde; wer garantiren wolle, müsse sich unterrichten, was er garantire; da das, was der breslauer Friede***) wegen der Religion festgestellt habe, unzweifelhaft sehr präjudicirliches enthalte, so sei zu fragen, ob man nicht wenigstens, bevor die Garantie gewährt werde, fordern solle, dass erst alles auf den Wortlaut des Friedensschlusses zurückgeführt werde."*

missionsdecrets: Europäische Staatskanzlei C, 433. Moser, Teutsches Staatsarchiv 1751, III, 118. Heldengeschichte III, 94. Wenck II, 529.

*) Das Rundschreiben an die Reichsstände vom 19. Juli 1746: Heldengeschichte III, 92; Neue Europäische Fama CXXXVII, 275; Adelung V, Beilage Nr. 5; das Schreiben an den Magistrat von Regensburg als Directorium der Reichsstädte: Europäische Staatskanzlei XCV, 442. Vgl. Politische Correspondenz V, 135; Droysen V, 3, 177.

**) Vgl. Droysen V, 3, 181. Ein Abdruck: Europäische Staatskanzlei XCIV, 441.

***) Artikel 6 der breslauer Präliminarien vom 11. Juni 1742, bez. des berliner Definitivfriedens vom 28. Juli 1742: „Sa Majesté le Roi de Prusse conservera la religion catholique en Silésie *in statu quo*, ainsi qu'un chacun des habitans de be pays-là dans les possessions, libertés et priviléges qui lui appartiennent légitimement, ainsi qu'elle a déclaré à son entrée dans la Silésie: sans déroger toutefois à la liberté entière de conscience de la religion protestante [en Silésie] et aux droits de souverain [de sorte pourtant que Sa Majesté de Roi de Prusse ne se servira des droits du souverain au préjudice du *status quo* de la religion catholique en Silésie]." Die eingeklammerten Worte Zusätze des Definitivtractats. Vgl. Preussische Staatsschriften I, 70 und hinsichtlich der in den „Reflexiones" erwähnten Gravamina Politische Correspondenz V, 169; M. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche II, 597, 600 ff.

Bei der Umfrage am 10. Mai 1751 waren es im Churfürstencollegium Köln und Bayern, welche in gleichlautenden Voten den Status Religionis und die Jura Ordinis Teutonici — Churfürst Clemens August von Köln war Hoch- und Deutschmeister — vorbehielten.

Beide Voten sprachen ausserdem, ebenso wie die von Trier und Mainz, den Vorbehalt der Rechte des Reichs aus. Böhmen, Sachsen, Brandenburg und Pfalz machten diesen Vorbehalt nicht. Die Entscheidung stand bei Churbraunschweig, welches nun durch die Clausel „salvis juribus imperii" sich der Abstimmung der drei Erzbischöfe und Bayerns anschloss.

Mit Rücksicht auf die Gewährleistung aller preussischen Lande im achten Artikel des Friedens behielt sich Churbraunschweig seine Ansprüche auf Ostfriesland vor; ebenso Sachsen die seinen auf Jülich, Cleve und Berg mit Rücksicht auf Artikel 8 und auf die Einschliessung des Churfürsten von der Pfalz im zwölften Artikel).*

Im Fürstenrath deckten sich mit jener Abstimmung Churkölns und Churbayerns das herzogliche Votum von Bayern, die Voten der im Besitz des kölner Churfürsten befindlichen Stifter Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück und die der Bisthümer des Cardinals von Bayern. Regensburg, Freisingen und Lüttich; ebenso wollten die Bischöfe von Strassburg und Brixen, der Abt von Stablo, der kölnische Churfürst als Hoch- und Deutschmeister und der bayrische als Landgraf von Leuchtenberg den Status Religionis und die Gerechtsame des deutschen Ordens vorbehalten wissen.

Für die Vorbehaltung der Gerechtsame des Reiches stimmte ausser den eben genannten Ständen die ganze geistliche Bank: der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Constanz, Augsburg, Passau, Trient, die Aebte von Fulda und Kempten, die Pröbste von Ellwangen, Berchtesgaden, Weissenburg und Prüm, die schwäbischen und die rheinischen Prälaten und der Johannitermeister. Von den weltlichen Ständen wurden ausser dem bayrischen und leuchtenbergischen Votum nur die sechs hannoverischen Stimmen für Bremen, Verden, Zelle, Calenberg, Grubenhagen und Lauenburg, die Stimmen der drei badischen Linien, das fürstenbergische Votum und die Curiatstimme der schwäbischen Grafen in dem genannten Sinne abgegeben.

*) Churfürstenrathsprotokoll vom 10. Mai 1751 im Geh. Staatsarchiv. Das Reichsfürstenrathsprotokoll von demselben Tage ist gedruckt. (Europäische Staatskanzlei CI, 6—49. Moser, Teutsches Staatsarchiv 1751, VII, 55 bis 80.) Ein Protokoll der Berathung der Städte liegt uns weder handschriftlich noch gedruckt vor.

Keine Clausel wegen der Reichsgerechtsame enthielten die Voten von Oesterreich und Burgund, die brandenburgischen Voten von Magdeburg, Halberstadt, Hinterpommern, Minden, Kammin und Ostfriesland, die der brandenburgischen Nebenlinien zu Kulmbach und Ansbach, die pfälzischen von Lautern, Simmern, Neuburg, Zweibrücken und Veldenz, die sächsischen von Weimar, Eisenach, Gotha und Altenburg, die hessischen von Cassel, Darmstadt und Hersfeld, die mecklenburgischen von beiden Schwerin, Güstrow und Ratzeburg, das von dem dresdener Hofe geführte hennebergische Votum, sowie die Abstimmungen von Braunschweig-Wolfenbüttel, Württemberg mit Mömpelgard, Anhalt, Hohenzollern, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Auersberg, Schwarzenberg, Liechtenstein, der wetterauischen, fränkischen und westphälischen Grafen und des Kaisers als Markgrafen von Nomeny.

Ohne Instruction waren bei der Umfrage Chur, Corvey, Holstein-Glückstadt, Holstein-Gottorp, Aremberg und beide Nassau, ohne Vertretung Sachsen-Coburg, Vorpommern, Lübeck, Savoyen und Besançon.

Entsprechend den Reservationen bei der Abstimmung im Churcollegium wurden im Reichsfürstenrathe von Hannover und Wolfenbüttel die Ansprüche auf Ostfriesland, von Weimar, Gotha, Altenburg und Henneberg die Ansprüche des Hauses Wettin auf Jülich, Cleve und Berg vorbehalten. Der elfte Artikel des Friedens, mit der Garantie der deutschen Besitzungen des Königs von England, gab dem Gesammthause Anhalt Veranlassung, seine Jura auf das Herzogthum Lauenburg salva et illaesa zu reserviren und protestando zu verwahren, worauf Baden-Baden, welches schon abgestimmt hatte, nachträglich die Erklärung zu Protokoll gab: „Müsste gleichfalls seine wegen Verführung des Sachsen-Lauenburgischen Voti toties quoties gethane Protestation anhero wiederholen."

*Von den 98 Stimmen des Fürstenrathes hatten sich 42 für die unbedingte Ertheilung der Garantie, 44 für die Einfügung einer Clausel wegen der Rechte des Reiches ausgesprochen; 12 Stimmen waren nicht abgegeben worden. In der nächsten Sitzung, am 14. Mai, beantragte Magdeburg, nach Verlesung des Projectum Conclusi durch Oesterreich, dass in der Clausula Salvatoria statt des deutschen Ausdrucks „des Reichs Gerechte und Zuständigkeiten" lieber „die von verschiedenen vortrefflichen Gesandten gebrauchte lateinische Worte: salvis juribus imperii, zu setzen beliebet werden möchte". Die Stände „secundirten per majora dieses Magdeburgische Monitum" *).*

*) Reichsfürstenraths-Protokoll, Freitags, den 14. Mai 1751. (Europäische Staatskanzlei CI, 50. Moser, Teutsches Staatsarchiv 1751, VII, 80—84.

Der Beschluss war ohne Bedeutung, da bei der Correlation mit dem Churcollegium der Reichsfürstenrath das Conclusum Electorale ohne jede Aenderung als „Conclusum Commune beeder höheren Reichscollegiorum" sich gefallen liess und damit die deutsche Clausel „mit Vor- und Beibehaltung derer Jurium Imperii" wiederherstellte.

Die Städte hatten am 10. Mai die Ertheilung der Garantie ohne jede Clausel beschlossen, traten nun aber am 14. Mai dem Gutachten der beiden oberen Collegien bei.

Am 17. Mai kam das so entstandene Reichsgutachten zur Dictatur, am 29. erging das kaiserliche Commissionsratificationsdecret, am 2. Juni wurde dasselbe durch die Dictatur den Reichsacten einverleibt. Dem König von Preussen wurde eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zugestellt.

*Mit dem Hinweis auf den Reichsschluss von 1751 ist später J. J. Moser der Ansicht entgegengetreten, welcher der preussische Antheil an Schlesien „als ein von Teutschland abgerissenes Stück" galt. Moser musste indess zugleich constatiren, dass der König von Preussen nach wie vor jenem Reichsschlusse sich „souverainer und oberster Herzog in Schlesien" geschrieben hat und dass ihm sowohl vom Kaiser wie von der Reichskanzlei dieser Titel gegeben worden ist***).*

Als Ende 1749 der Federkrieg um die Reichsgarantie von neuem aufgenommen worden war, erklärte Friedrich II. seinen Ministern:

Die einzelnen Vota erhellen aus dem Protokoll nicht; der magdeburgische Antrag wird mit den 42 Stimmen der Minorität vom 10. Mai und den 7 Stimmen, die schon am 10. Mai die lateinische Clausel salvis imperii juribus votirt hatten (Salzburg, Bremen, Verden, Zelle, Calenberg, Grubenhagen, Lauenburg) zur Annahme gelangt sein. Für die lateinische Clausel blieb nach Pollman's Auffassung die Auslegung möglich: „Wo keine Jura sind, können auch keine reservirt werden."

*) Wenn die Clausel im churfürstlichen Collegium die Majorität nicht erhalten hätte, so würde auch der Reichsfürstenrath sie haben fallen lassen. Der brandenburgische Comitialgesandte von Pollman macht in seinem Berichte vom 17. Mai 1751 den churbraunschweigischen Gesandten (Behr) für die Annahme der Clausel in dem einen wie in dem andern Collegium verantwortlich; Pollman wollte wissen, dass Behr dabei gegen seine Instruction gehandelt habe, „welche lauten soll, dass er, wenn majora dafür (für die Clausel) vorhanden, solche auch gebrauchen könnte, nicht aber, durch diesseitige Vota, majora dafür machen sollte". Ohne die hannoverischen Vota war das Stimmverhältniss für und gegen die Clausel bei den Churfürsten 4 zu 4, bei den Fürsten 38 zu 42.

**) Die Conclusa der einzelnen Collegien, das Conclusum Trium, das Reichsgutachten und das Ratificationsdecret: Europäische Staatskanzlei CI, 57—65. Moser, Teutsches Staatsarchiv 1751, VII, 84—88.

***) J. J. Moser, Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt, Stuttgart 1766, S. 34—37.

„Ich halte vor gut und nöthig zu sein, dass die in der Sache zwischen Mir und dem wienerschen Hofe insgesammt gewechselte Piecen, und zwar die Meinige sowohl als die wienersche, insgesammt zusammen gedrucket und dem Publico zur Dijudication mitgetheilet werden, um zu sehen, wer Recht oder Unrecht hat, weil sonsten der wienersche [Hof] die Sache ganz anders vorstellig machen und seinen Gift darunter brouilliren dörfte, um das Publicum gegen Mich zu praeoccupiren).“*

Das Vorhaben ist damals nicht ausgeführt worden, die Veröffentlichung der beiden preussischen Noten von 1750 unterblieb wie die der drei letzten österreichischen. An dieser Stelle ist es für den Zusammenhang erforderlich, die ganze Reihe der gewechselten Streitschriften zu geben, gleichviel ob die einzelnen Stücke ihrer Zeit gedruckt worden sind oder nicht.

Der Abdruck der preussischen Noten erfolgt nach den Concepten (vgl. o. S. 71. 76. 86. 90), nur bei der ersten nach der von Graeve aus Wien eingesandten Abschrift; der Abdruck der ersten österreichischen Schrift erfolgt nach der von dem Grafen Podewils aus Wien eingesandten Abschrift, dem der folgenden liegen die in Berlin übergebenen Ausfertigungen zu Grunde.

Promemoria**).

Einem Kaiserl. und Königl. Hungarisch- und Böheimischen Höchstpreislichen Geheimen Conferenzministerio ruhet in frischem Andenken, wie in dem 9. Articul des Dresdner Friedens unter andern auch dessen von dem gesambten Römischen Reich zu ersuchende Garantie verabredet worden.

Gleichwie nun Ihro Majestät, die regierende Römische Kaiserin, Königin von Hungarn und Böheim, in Conformität des nämlichen Articuls die Herrn Generalstaaten derer Vereinigten Niederlande um Ihre diesfalls zu übernehmende Garantie preiswürdigst allbereits belangen lassen, also zweiflen Ihro Königl. Majestät in Preussen ganz im geringsten nicht, ersuchen auch Ihro Majestät die regierende Römische Kaiserin pp. in diesem friedens- und freundschaftsschlussmässigen festen Vertrauen, es werden und wollen Dieselbe geruhen, bei Ihro Majestät dem Kaiser, Dero Allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahl, es nunmehro auch dahin zu veranlassen, und respective Selbst Allerhöchst zu belieben, damit wegen Uebernehmung solcher zu Befestigung des teutschen werthen Vaterlandes innerlichen Ruhe streckenden Garantie das nöthige durch ein zu erlassendes Kaiserl. Commissionsdecret an die Allgemeine Reichsversammlung gebracht, weniger nicht die Kaiserliche und Churböheim-, auch Erzherzoglich Oesterreichische höchstansehnliche und fürtreffliche Comitialgesandtschaften behufig instruiret werden mögen.

Wien, den 24. Mai 1746.

---

*) 3. Januar 1750. Politische Correspondenz VII, 209.

**) Vgl. oben S. 68.

[Oesterreichische Note vom 14. August 1746*).]

Ihro Majestät die Kaiserin und Königin erinnern Sich ganz wohl, was der neunte Articul des den 25. Decembris letztverflossenen Jahres zu Dresden geschlossenen Friedenstractats wegen der bei dem gesambtem Reich gemeinschaftlich anzusuchenden Garantie vermag.

Gleichwie überhaupt Allerhöchstdieselbe an getreuester und befliessenster Erfüllung Ihrer Zusagen das mindeste erwinden zu lassen nie gemeinet noch gewohnet sein, also ist noch überdas und insbesondere Dero vorzügliche aufmerksamste Beeiferung dahin jederzeit gerichtet gewesen und annoch gerichtet, des werthen teutschen Vaterlandes innerlichen und äusserlichen Ruhestand und Sicherheit nicht dem blossen eiteln Schein nach, sondern auf einen dergestalten soliden Grund zu befestigen, dass dasselbe so wenig einheimische Spaltungen als auswärtige Beeinträchtigungen, zumalen von einer solchen Cron zu befahren haben möge, welche seit mehreren Jahrhunderten dem Reich ein Land nach dem andern entrissen, verschiedene dessen Stände sich unterwürfig gemacht und unsägliche Geldsummen daraus gezogen hat.

Wie ungemein sehr dieses so erwünschlich grosse Objectum der Kaiserin und Königin Majestät zu Gemüth gehe, haben Allerhöchstdieselbe durch häufige unwidersprechliche werkthatige Proben mehrmalen an den Tag gelegt; und was Sie demselben von Zeit zu Zeit aufgeopfert, ist zugleich weltkundig und von einer solchen Beschaffenheit, dass ein mehrers davon zu erwähnen, ein Ueberfluss sein würde. Zufolge dieser so reinen und gemein erspriesslichen Gesinnung nun haben der Kaiserin und Königin Majestät bis zu Uebergebung der vom Königlich Preussischen Legationsrath und accreditirten residirenden Ministro Herrn von Graeve untern 24. Mai jüngsthin eingereichten Schrift nicht zugewartet, sondern vielmehr lange vorhin Ihres Orts Sich äusserst bearbeitet, damit der Verordnung Eingangs erwähnten neunten Articuls ein Genügen beschehen, mithin zu dem darin ausgedruckten, beeden contrahirenden Theilen in gleicher Mass zu gute kommenden heilsamen Ende das behörige bei gesambtem Reiche eingeleitet und sodann je ehender je besser von demselben festgesetzet werden möge.

Nicht nur werden durch besagten Articul seine, des Reichs, vorhinnige Verbindlichkeiten nicht entkräftet, weniger aufgehoben, sondern vielmehr neuer Dingen bekräftiget.

Bekannt ist, wie eifrig, rühmlich und nachdrucksam in vollkommener Erkanntnuss gesambter in dem Reichsgutachten vom 11. Januarii 1732 angeführter höchst triftiger Betrachtungen von dem hohen Churhause Brandenburg mittelst derer demselben zukommender Votorum die Garantie der hiesigen pragmatischen Sanction bei der allgemeinen Reichsversammlung ehedessen unterstützet worden.

Des Reichs Wohlfahrt, Ansehen und Würde haben die Natur seithero nicht geändert. Obwohlen also bei denen sich ergebenden Umständen auf der geleisteten Garantie alsobaldige Erfüllung der Kaiserin und Königin Majestät aus Mässigung und Grossmuth anfangs so stark nicht gedrungen, so haben jedoch Allerhöchstdieselbe Dero daher entspringende Befugnuss auf das feierlichste Sich jederzeit vorbehalten. Insbesondere aber haben Allerhöchstdieselbe von der Zeit an, als mittelst derer zu Füssen geschlossenen Präliminarien die vollständige Aussöhnung mit dem Hohen Churhause Bayern erfolget ist, bemeldte Erfüllung bei jeder Gelegenheit schrift- und mündlich reclamirt, wie dann aus eben dieser Ursach

*) Vgl. oben S. 70.

in sothaner Präliminarien viertem Articul wegen derselben sowohl bei beeden Seemachten als gesambtem Reich anzusuchender Erneuerung ungefähr das nämliche wie in dem neunten Articul des Dresdner Friedens ausbedungen worden. Und eben dahin zielet vornehmlich mit ab alles, was reichskündiger Massen sowohl auf den Reichs- und Kreistägen als an denen mehristen teutschen Höfen aus Veranlassung des in materia securitatis publicae an das Reich ergangenen höchst venerirlichen zweiten Kaiserlichen Commissionsdecreti in Namen der Kaiserin und Königin Majestät zu erkennen gegeben und betrieben worden.

Ein diesseitigem, so, wie oberwähnt, gegründeten höchst billigen Verlangen gemässer Entschluss nun würde den wahren Grund dessen, was nach Anleitung des neunten Dresdner Articuls zu beschehen hätte, abgegeben haben. So heilig dieser Articul zu erfüllen, so heilig ist auch der aus dem Reichsschluss vom 11. Januar 1732 entspringenden Verbindlichkeiten ein Genügen zu leisten. Und niemand wird oder kann der Kaiserin Majestät verdenken, wenn Sie nicht weniger den 4. Articul der Füssener Präliminarien als den 9. des Dresdner Friedens zum Vollzug zu bringen Sich beeiferen, und dieses zwar umb so mehr, als ohne gedachte Erneurung der [Garantie der]*) pragmatischen Sanction, folglich auch deren getreuen Erfüllung, dem buchstäblichen klaren Inhalt oberwähnten 9. Articuls kein Genügen beschehen kann. Dann obgleich in dem unmittelbar vorhergehenden 8. Articul des Königs in Preussen Majestät Sich im voraus, das ist, bevor das hernach im neunten erwähnte bei gesambtem Reich ausgewürket sein wird, Sich allein zur Garantie der von der Kaiserin und Königin Majestät in Teutschland besitzender Länder anheischig gemacht haben, so ist jedoch nicht nur keine derlei Einschränkung in dem, was Articulo 9 ausbedungen, zu finden, sondern wie einerseits nicht von Schlesien allein, sondern von allen des Königes in Preussen Majestät zugehörigen Landen Erwähnung beschichet, also wird nicht minder andererseits durch die deutliche und keinem Zweifel oder Missdeutung unterworfen sein könnende Wörter „tout comme" die vollständige Gleichheit in Ansehung dessen, was hinwiederum der Kaiserin Majestät zu gutem zu kommen hätte, festgesetzet. Eines lässt sich also von dem andern nicht theilen, und ist die Regul des natürlichen und Völkerrechts ohne das bekannt, dass die Vollziehung der Tractaten von beeden Theilen zu gleicher Zeit und zu gleichen Schritten zu beschehen habe. Deme allen zufolge der Kaiserin und Königin Majestät nicht nur ungemein weit entfernet sein, der vollständigen getreuen Erfüllung vielbesagten 9. Articuls des zu Dresden glücklich geschlossenen Friedens, nach dessen klarem und wahrem Verstand, die mindeste Hinderniss oder Aufschub in Weg zu legen, sondern vielmehr, wie hiermit beschichet, des Königs in Preussen Majestät ganz angelegentlich ersuchet haben wollen, nebst Ihro Sich bei gesambtem Reich zu Auswürkung alles obigen nach Dero grossen Vermögenheit mit anzuwenden. Wie Sich dann Allerhöchstdieselbe dessen umb so mehr gesichert halten, da ohne das Articulo 1 nicht nur dass denen Feinden kein Vorschub gegeben werden möge, sondern noch über das die genaueste Einverständniss zwischen beeden contrahirenden Theilen und aufrichtige Beförderung des mutuellen Interesse sich so bündig als möglich ausbedungen befindet, und wie bis anhero also auch fürohin der Kaiserin-Königin Majestät Ihres Orts hierzu ganz willig und bereit sein.

Wien, den 14. Augusti 1746.

---

*) Fehlt in der von dem Grafen Podewils eingesandten Abschrift, ergänzt nach den gleichzeitigen Drucken.

[Preussische Note vom 6. September 1746*).]

Sr. Königl. Majestät in Preussen ist umständlich allerunterthänigst hinterbracht worden, was der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät von Dero Gesinnungen in Ansehung der vermöge des 9. Articuls des Dresdenschen Friedenstractats von dem Reich zu begehrender Garantie dieses Friedensschlusses dem Königlich Preussischen am Kaiserlichen Hoflager subsistirenden Würklich Geheimen Etats- und Krieges-, auch bevollmächtigten Ministro mittelst eines demselben sub dato des 14. letztverwichenen Monats August zugestellten Pro Memoria zu erkennen geben zu lassen gut gefunden.

So vergnüglich nun Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät gewesen, die angenehmsten Versicherungen von Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestät aufrichtigen hochgeschätzten Freundschaft und unwandelbaren Vorsatz, nicht allein das durch den jüngsten Dresdenschen Friedensschluss glücklich wieder hergestellte gute Vernehmen sorgfältig zu unterhalten, sondern auch denen durch solchen Friedensschluss übernommenen Verbindlichkeiten und in specie demjenigen, was darinne wegen der Reichsgarantie stipuliret worden, die vollkommene Würklichkeit zu geben, in dem Eingang vorerwähnten Pro Memoria zu finden, so sehr sind Dieselbe hingegen disconsoliret worden, da Sie aus dessen Fortgang und Schluss wahrnehmen müssen, dass man von Seiten Sr. Kaiserl. und Königl. Majestät, anstatt die Materie der Reichsgarantie über oftberegten Friedensschluss ehedem versprochener Massen sofort in Bewegung zu bringen und mittelst eines Kaiserlichen Commissionsdecrets an die Reichsversammlung gelangen zu lassen, anjetzo selbige an ein ganz fremdes und weit aussehendes Werk, nämlich an die Erneuerung und würkliche Leistung der von dem Reich anno 1732 versprochenen Garantie der pragmatischen Sanction zu accrochiren gedenke und behaupten wolle, dass beide Garantien zu gleicher Zeit und mit gleichen Schritten vollzogen werden müssten, ohnerachtet dieselbe mit einander nicht die geringste Verwandtschaft haben und der letztern so wenig in dem Dresdenschen Friedensschluss als in denen darinne einig und allein pro basi und fundamento angenommenen Breslauischen und Berlinischen Tractaten und der Hannoverschen Convention nicht mit einer Syllabe Erwähnung geschehen, sondern vielmehr an ihre Stelle in Ansehung beider Höfe ganz andere und differente Garantien verabredet und festgesetzet worden.

Dass dem also sei, bedarf keines weiteren Beweises als der simplen Einsicht mehrgedachten Dresdenschen Friedenstractats.

In dessen 8. Articul übernehmen der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät die Garantie »de tous les États de Sa Majesté Prussienne sans exception« und stipuliren hingegen von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen bloss und allein die Garantie »de tous les États que Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie possède en Allemagne«, durch welche Restriction eo ipso diejenige Verbindungen, worin das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg ehedem in Ansehung der Garantie der pragmatischen Sanction getreten, und wovon ohnedem dem Kaiserl. und Königl. Ungarischen und Böhmischen Ministerio die Umstände und Conditiones, wie auch die damals darüber ausgestellete Kaiserliche Declaration nicht unbekannt sein können, aufgehoben und Se. Königl. Majestät in Preussen zu keiner weiteren Garantie als der Kaiserlichen und Königlichen Erblande in Teutschland verbunden worden.

*) Vgl. oben S. 70.

In dem 9. Articul hingegen wird von zweierlei fremden und mit einander ganz nichts gemeines habenden Garantien gesprochen. Erstlich ist verabredet, dass Se. Königl. Majestät von Grossbritannien ausser der Garantie, so Sie besondern über den gegenwärtigen Tractat ertheilet, Sich nebst denen hohen contrahirenden Theilen dahin bearbeiten wollen, dass nicht nur die République der vereinigten Niederlande, sondern auch das Reich diesen Tractat garantiren möge.

Nachdem dieses festgesetzt worden, wird ferner in eben diesem Articul einer ganz anderen und von der vorigen in totum unterschiedenen Garantie Meldung gethan, dass nämlich obbemeldete Puissancen sich auf vorberegte Masse ferner bewerben wollten, »de faire comprendre, inclure et garantir NB. dans le futur traité de paix générale, par toutes les puissances qui y prendront part, tous les États et pays de Sa Majesté le Roi de Prusse, et en particulier le traité de paix de Breslau et le traité présent de paix, tout comme les États et pays de Sa Majesté l'Impératrice Reine de Hongrie et de Bohême,« welche letztere Worte, worauf man in obangezogenem Pro Memoria, wo nicht das ganze, doch das Hauptfundament seiner Adsertion zu setzen scheinet, wohl unmöglich, ohne dem buchstäblichen Verstand eine ungewöhnliche Gewalt anzuthun, von ihrem nächstvorstehenden Objecto, der in dem künftigen Generalfriedensschluss von allen contrahirenden Theilen zu übernehmenden Garantie, separiret und mit dessen Uebergehung, dem klaren litterlichen Inhalt zuwider, auf die Reichsgarantie des Dresdenschen Friedensschlusses zurückgezogen, noch viel weniger aber in Faveur der anjetzo begehreten Erneuerung und Leistung der Reichsgarantie über die pragmatische Sanction allegiret werden können; in mehrerem Betracht, dass nach solchen Principiis hiedurch die Gewährung aller und jeder österreichischer Lande, worüber nicht durch öffentliche Tractaten anderweit disponiret ist, in und ausserhalb des Reichs gefordert wird, der Dresdensche Friedensschluss hingegen selbige allein in Ansehung Sr. Königl. Majestät auf die teutschen Lande des Hauses Oesterreich eingeschränket, durch den künftigen Friedensschluss aber von denen contrahirenden Mächten, worunter das Reich, da es bis dato am Kriege keinen Theil genommen, allem Ansehen nach nicht mitzurechnen sein wird, natürlicher Weise dem Hause Oesterreich keine andere Lande garantiret werden können, als welche demselben durch solchen Generalfriedenstractat entweder cediret oder vorbehalten und versichert werden dürfen. Wie sich dann solches bei den, dem Vernehmen nach zu Breda mit nähestem anzulegenden Friedensconferenzien näher ausweisen wird.

In was Absicht in mehr angeführtem Pro Memoria der Füssenschen Tractate erwähnet worden, solches kann man zwar Königlich Preussischerseits nicht errathen, nachdemmalen Se. Königl. Majestät daran nicht den geringsten Antheil nehmen, noch dasjenige, was darin verabredet ist, Dieselbe auf einige Weise astringiren kann; hätte es aber bei der Dresdenschen Friedensnegociation die Meinung gehabt, dass Se. Königl. Majestät in Preussen Sich der Garantie der ganzen pragmatischen Sanction anheischig machen sollten, so hätte solches dem dasigen Friedenstractat mit eben so klaren und ausdrücklichen Worten als in dem Füssenschen inseriret werden müssen. Da aber darinne keine Spur von solcher Verbindung zu finden und vielmehr die übernommene Garantie der österreichischen Erblande allein auf die in Teutschland belegene restringiret wird, so kann das Exempel des Füssenschen Tractats ehender zu Entkräftung desjenigen Fundaments, wodurch man Sr. Königl. Majestät die unbeschränkte Garantie der pragmatischen Sanction aufzubürden suchet, als zu desselben Unterstützung allegiret werden.

Wann endlich in oftbemeldetem Pro Memoria des 1. Articuls des Dresdenschen Friedensschlusses Erwähnung geschiehet und in dessen Dispositionen ein neues Argument zu Behauptung desjenigen, was wegen Praestirung der Garantie der pragmatischen Sanction begehret wird, gesuchet werden will, so erinnern Sich Se. Königl. Majestät in Preussen ganz wohl, dass darinne wegen der zu Unterhaltung des beiderseitigen guten Vernehmens anzuwendenden Aufmerksamkeit und Mittel verabredet worden. Sie glauben auch Ihren Verbindungen in diesem Stück bisher ein vollkommenes Genügen geleistet zu haben und sind noch fernerhin willig und bereit, zu Beförderung der Vortheile der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät alles, was von Deroselben mit einigem Fug und Raison und ohne Nachtheil Ihres eigenen Interesse verlanget werden kann, gerne beizutragen. Es verstehet sich aber dabei von selbsten, dass sothane Willfährigkeit nicht zu weit getrieben werden, noch auf solche Objecta sich extendiren müsse, so Se. Königl. Majestät in einen neuen Krieg einflechten und zugleich den so sehnlich intendirten Endzweck, die Ruhe in Teutschland zu erhalten, unterbrechen möchte.

Se. Königl. Majestät in Preussen lassen dahingestellet sein, wie weit Dero hohe Herrn Reichsmitstände, nachdem die Umstände der Sachen sich seit dem Jahre 1732 so merklich geändert, währenden gegenwärtigen Krieges zu Prästirung der Garantie der sämmtlichen Erblande des Hauses Oesterreich, so weit darüber nicht anders durch öffentliche Friedensschlüsse disponiret ist, zu verstehen und an dem jetzigen Kriege Theil zu nehmen ihrem und des Reichs Interesse gerathen finden möchten. Ihres höchsten Orts, wie begierig Sie auch sind, Sich denen Desideriis des Kaiserlichen Hofes gefällig zu erzeigen, so erlauben Ihnen dennoch die Pflichten, womit Sie dem Reich verwandt sind und welche Sie verbinden, den Ruhestand des Reichs eher befördern, als solchen einem Kriege exponiren zu helfen, keinesweges, hierunter Ihre eigene Neigung zur Richtschnur zu nehmen und ein Werk zu secundiren, woraus Sie bei den jetzigen Conjuncturen für das teutsche Vaterland höchst nachtheilige und schädliche Folgerungen besorgen müssen. Sie haben auch solche Ihre Gedenkensart nie verhohlen, sondern vor, bei und nach denen Dresdenschen Friedensnegociationen vielfältig und deutlich zu erkennen gegeben, dass die Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland der einzige Endzweck Ihrer Handlungen sei, dem Sie alle Ihre damalige Avantagen sacrificirten, auch daher in nichts eingehen würden, so Teutschland in einen neuen Krieg verwickeln könnte.

Da nun diese Erklärungen von Seiten der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät angenommen und nach solchen der Dresdensche Friedensschluss eingerichtet, auch darinne die Königlich Preussische Garantie mit vollkommener Zufriedenheit Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestät auf die in Teutschland begriffene Erblande des Hauses Oesterreich restringiret worden, so finden Se. Königl. Majestät in Preussen keine Ursach, von denen mit Ihro einmal festgesetzten Principiis abzugehen und Sich sowohl als das Reich in weit aussehende offensive Mesures einzuflechten, von welchen Se. Kaiserl. Majestät nach Dero reichsväterlichen Sorgfalt Selbst bishero weit entfernet geschienen, da alles dasjenige, was dieserhalb von Höchstderoselben bishero an das Reich gebracht worden, zu niemands Beleidigung gereichen zu sollen expresse declariret worden. Dahero und gleichwie Se. Königl. Majestät unveränderlich entschlossen sind, die wegen Beschützung der teutschen österreichischen Erblande übernommene Engagements, falls selbige attaquiret werden sollten, heilig und nachdrücklich zu erfüllen, so werden Sie auch nimmer resolviren, dererselben

Natur zu verändern und hierunter weiter, als wozu Sie engagiret und verbunden sind, zu gehen.

Sie halten Sich auch von der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät hohen Gemüthsbilligkeit allzu vollkommen versichert, als dass Sie Sich vorstellen könnten, dass Höchstdieselbe solche reine und patriotische Gesinnungen improbiren, viel weniger die Erfüllung der mit Ihro genommenen Verbindungen an solche Conditiones accrochiren möchten, welche nicht einmal in Sr. Königl. Majestät Gewalt stehen. Und gleichwie Höchstdieselbe es bisher an nichts erwinden lassen, was Ihrerseits zur völligen Consolidation des durch den Dresdenschen Friedensschluss glücklich erneuerten Ruhestandes und guten Vernehmens zwischen den mächtigsten teutschen Häusern mit einiger Raison desideriret werden mögen, so versprechen Sie Sich ganz ungezweifelt, dass der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät Ihr hierunter in gleicher Masse begegnen und keinen fernern Anstand nehmen werden, demjenigen, was der 9. Articul des Dresdenschen Friedensschlusses wegen der Reichsgarantie über diesen Tractat mit klaren und deutlichen Worten im Munde führet, die Würklichkeit zu geben, und zu veranlassen geruhen, damit das hierzu erforderliche Kaiserliche Commissionsdecret ungesäumt an die Reichsversammlung gebracht und zum gedeihlichen Reichsgutachten nachdrücklich recommandiret werden möge, ohne dieses Geschäfte mit einem solchen Antrag zu verknüpfen, der bei denen um die Conservation des Ruhestandes im Reich bekümmerten Ständen, welche sonsten die Reichsgarantie über den Dresdenschen Friedensschluss als ein ganz unverfängliches und zu Beförderung ihres Endzwecks diensames Werk ansehen, auch sich zum Theil deshalb schon zum Voraus in sehr gewierigen Terminis vernehmen lassen, natürlicher Weise besorgliche Gedanken erwecken und folglich dem glücklichen Ausschlag der Sache mehr hinderlich als beförderlich sein müsste.

Wien, [6.] September 1746.

Antwort auf die in puncto der Reichsgarantie von Herrn Grafen von Podewils den 6. Septembris 1746 übergebene Schrift*).

Je mehr die von der Kaiserin und Königin Majestät aufrichtigen Freundschaft und unwandelbaren Vorsatz, nicht allein das durch den jüngsten Dresdener Friedensschluse wieder hergestellte gute Vernehmen sorgfältig zu unterhalten, sondern auch denen durch solchen Friedensschluss übernommenen Verbindlichkeiten und insbesondere demjenigen, was darinnen wegen der Reichsgarantie ausbedungen worden, die vollständige Würklichkeit zu geben, ertheilte Versicherungen Sr. Königl. Majestät in Preussen angenehm gewesen, je mehr werden Allerhöchstdieselbe eben andurch angefrischet, besagte Versicherungen, wie hiemit beschiehet, auf das bündigste zu wiederholen. Von Ihrer Gedenkensart ist ungemein weit entfernet, denen Ihro im Dresdener Frieden beschehenen Zusagen durch gekünstelte Auslegungen eine mehrere Würkung, als nicht das gute Trauen und Glauben erheischet, beizulegen, unbefugte Verlangen auf die Bahn zu bringen, weniger durch selbe andere billige Verlangen aufzuhalten. Sie haben bis anhero auf ein mehreres nicht als ein durchaus gleiches Reciprocum

*) Vgl. oben S. 71.

angetragen und werden auch fürohin auf ein mehreres [nicht] antragen, das ist, Ihre Begehren in deme beschränken, dass Ihro aufrichtige Freundschaft, unwandelbarer Vorsatz für unwandelbaren Vorsatz, erwiedriget und an die nämlichen Reglen in Auslegung deren so ein- als andererseits im Dresdener Friedensschluss gethaner Zusagen sich gehalten werde. Welchem zum Grund des völligen Ueberrests gelegten Satz im mindesten widersprechen oder anfechten zu wollen, Sr. Königl. Majestät in Preussen hohe Gemüthsbilligkeit nicht gestattet. Nicht die Worte allein, sondern untereinstem auch die Werke bekräftigen obige der Kaiserin und Königin Majestat reine und unverfalschte Gedenkensart. Sogleich nach geschlossenem Dresdener Frieden sind Dero Ministri in Engelland und Holland gemessen angewiesen worden, wegen Gewährung des ganzen Dresdener Friedens, nicht aber ein oder anderen darinnen enthaltenen Punkts allein, in genauester Einverständnuss mit dortigen Königlich Preussischen Ministris die Gewährung der beeden Seemächten anzusuchen, zum überzeugenden Beweis, dass die Kaiserin und Königin nichts aufrichtiger, nichts sehnlicher wünschen, als demselben in allen Stücken und Clausulen, nicht minder zu des ein als andern Theils Behuf, ohne für Sich insbesondere einseitig etwas auszudingen, auf ewig gehandhabet und ohne Ausnahm erfüllet zu sehen. Ohnmöglich lässt sich diesem Wunsch, dieser Absicht das mindeste ausstellen; wie dann auch darnach das zwischen denen Kaiserlichen und Königlichen Ministris, dann dem Königlich Preussischen Residenten im Haag mit gemeinsamer Zufriedenheit verabgeredete und allda übergebene Mémoire ausgemessen worden ist. In Engelland aber ist der Königlich Preussische Minister von dieser in der Sache wesentlichen Natur in der selbstredenden offenbaresten Billigkeit bestgegründeten Richtschnur gänzlichen abgegangen. Herr von Andrié hat mit Beiseitsetzung des Herrn von Wasner anders zu Werk zu gehen und eine sowohl von obiger als von der ehedessen zur Befestigung derer Breslauer Präliminarien und des Berliner Tractats geleisteten ganz unterschiedenen Garantie zu betreiben und auszuwürken für gut befunden. Ein Ueberfluss würde sein, die dahin einschlagende in der Natur und Eigenschaft jeder Garantie, in denen Reglen des natürlichen und Völkerrechts gegründete Betrachtungen hier Orts anzuführen, wenigstens wird und kann Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät kein Mensch verdenken, wenn Sie auf der Befestigung des ganzen Tractats und nicht eines Theils desselben, auf der durchaus gleichmässigen Gewährung dessen, was Ihro, wie dessen, was dem andern hohen contrahirenden Theil zu gute zu kommen hat, bestehen und Sich über die so unwidersprechlichen Reglen durchaus zuwider laufende einseitige Zuwerkgehung des Herrn von Andrié bei Sr. Königl. Majestät in Preussen, wie hiemit beschiehet, freundschaftlich beschweren.

Umb aber dem vorausgesetztem noch mehrers Licht zu geben, dann der Kaiserin und Königin eigentliche Meinung nicht minder vollkommen zu erläutern als unablehnlich zu begründen, so wird sich begnüget, in möglichster Kürze darzuthun, dass die zu gleicher Zeit, als sich auf das willfährigste dem anderseitigen Ansuchen zu fügen erkläret worden, hinwiederumb zu erkennen gegebene hiesige Verlangen kein fremdes, weit aussehendes und mit dem Dresdener Frieden nicht die geringste Verwandtschaft habendes Werk, sondern theils in sothanem Frieden und theils in sonstigen, durch denselben weder aufgehobenen, noch im mindesten entkräfteten Verbindlichkeiten bestens und unlaugbar gegründet seien. Eine bereits geleistete, mehrmalen anerkannte, bei Gelegenheit der Friedenspräliminarien vom 3. Octobris 1738 erneuerte, ohne Zerrüttung des guten Trauens und Glaubens dem Theil, welchem sie geleistet worden, wo er sich

derselben nicht begeben, ohnmöglich entzogen werden mögende und von diesem sich beständig auf das feierlichste vorbehaltene Garantie kann nicht wohl für ein mehr aussehendes Werk als eine erst zu betreibende, zu bewirkende und zu leistende Garantie gehalten werden. So unlaugbar einerseits ist, dass worüber man zuletzt einig worden, sobald es das Widerspiel derer vorhinnigen Verbindlichkeiten in sich enthaltet, diesen vorzudringen habe, mithin der Kaiserin und Königin Majestät so wenig befugt sein können, als wenig Sie gemeinet seind, die vom Reich geleistete Garantie zum Abbruch derer nachhero geschlossenen Friedens- oder sonstigen Tractaten geltend zu machen, ebenso unlaugbar ist auch andererseits, dass von darumben allein, dass derlei anderwärtige Verbindlichkeiten in einem Tractat sich nicht ausdrucklich wiederholet befinden, dieselbe ihre Kraft nicht verlieren. Weder des Westphälischen noch anderer Reichsfriedensschlüssen, noch derer Reichssatzungen, noch des geheiligten doppelten Bandes, so dessen Stände theils unter sich und theils mit dem höchsten Oberhaupt verknüpfet, wird in dem Dresdener Tractat ausdrucklich gedacht. Des Königs von Preussen Majestät werden aber umb deswillen dannoch Sich nimmer und nimmermehr beigehen lassen, all solches für aufgehoben anzusehen, und ruhet annoch in frischem Andenken, wie weit man ungehindert alles dessen, was die Breslauer Präliminarien und Berliner Tractat vermöget haben, die Obliegenheit gegen des Reichs Oberhaupt in der vor dem zweiten Einfall in Böhmen zum öffentlichen Druck beförderten Schrift erstrecket habe.

Sobald nun nebst der Verwandtschaft oder vielmehr engesten und unzertrennlichen Verknüpfung, so gesammte Articlen eines Tractats unter sich haben, beede vorausgesetzte Lehrsätze eingestanden werden, wie nicht anderst zu vermuthen ist, so wird und kann darzuthun gar nicht schwer fallen, dass, wie einerseits der Kaiserin und Königin Majestät Sich willfährigst zu allem, was vielbesagter Dresdener Tractat vermag, anerbieten, also Sie nicht minder untereinstem und andererseits an des Königs in Preussen Majestät nicht das allermindeste gesinnen, was nicht oberwähnte Verknüpfung, oberwähnte Lehrsätze zum Grund hätte, folglich dasjenige, was nach Anleitung derer Reglen des natürlichen und Völkerrechtens von der zu gleicher Zeit und zu gleichen Schritten zu beschehen habender Vollziehung in der ehedessen dem Herrn Grafen von Podewils hier behändigten Antwort gemeldet worden, allerdings wohl bestehe. Man widerspricht dies Orts keineswegs, dass der im ersten Articul des Dresdener Friedens gethane Zusag dahin sich nicht erstrecken lasse, dass von wegen derselben des Königs in Preussen Majestät der Kaiserin und Königin Hülfsvölker abzugeben, Ihre gesammte Länder vertheidigen zu helfen und Ihre ungerechte Feinde gleichfalls als Feinde anzusehen hätten. Ein solcher Verstand ist gedachtem Articul nie beigeleget worden, und gedenket man ihn auch fürohin demselben nicht beizulegen. Vielmehr wird der Unterschied, so diesfalls zwischen der im 1. und 8. Artikel enthaltenen Zusage unterwaltet, in voller Mass erkannt. Die Meinung ist also ganz und gar nicht, die Königlich Preussische Willfährigkeit zu weit zu treiben, und am allerwenigsten, auf etwas anzutragen, so den bei Schliessung des Friedens zum Besten, Aufnahm und Sicherheit des Reichs, auch Befestigung dessen Ruhe, vor Augen gehabten Endzweck deren Pflichten, wormit höchstgedachten Königs Majestät dem Reich verwandt seind, im mindesten zuwider liefe. Auf nichts, als was mit bestem Fug und Raison anverlanget werden kann, werden der Kaiserin und Königin Majestät jemalen verfallen; gleichwie Sie Sich hinwiederum von des Königs in Preussen Majestät hohen Gemüthsbilligkeit vollkommen gesichert halten, dass

Sie, was an dem eigenen Interesse in der Schrift vom 6. Septembris jüngsthin noch weiters beigefüget wird, dahin nicht verstehen, umb der Articulo 1 gethanen Zusage gar alle Kraft und Würkung zu benehmen. Umb aber noch überzeugender an Tag zu legen, dass Sie, die Kaiserin und Königin, vermöge dieses Articuls an Dero hohen Herren Mitcontrahenten nichts gesinnen, als was der Sachen wesentliche Natur, die offenbareste Billigkeit erheischen, so erklären Sie hiermit auf das feierlichste, mit genauer Beobachtung dessen Sich gänzlichen begnügen zu lassen, wessen Ausserachtlassung, wo sich dieselbe dies Ort äusserte, andererseits als eine Verletzung vielbesagten ersten Articuls des Dresdener Tractats angesehen werden würde; dann wenigstens nicht wird in Zweifel gezogen werden, dass sothaner Articul gleich bündig in Ansehung des ein und des andern contrahirenden Theils seie. Umb dieser Anmerkung das vollkommene Licht zu geben, so wird der eigenen hocherleuchteten Königlich Preussischen Erwägung anheim gestellet, ob in dem Fall, da Dero hohe Königliche Würde angefochten, Dero Länder, und namentlich auch jene, so einen Theil des Teutschen Reichs unlaugbar ausmachen, feindlich überzogen, ja sogar die Ottomanische Pforte sowohl wider gedachte Würde als Länder angefrischet würde, dies Orts aber unter was Vorwand es immer wäre, die genaueste Einverständnuss mit derlei sein, des Königs in Preussen Majestät ungerechten und unversöhnlichen Feinden gepflogen, ihren Absichten und Handlungen an auswärtigen Höfen möglichster Vorschub gegeben, andere von dem guten Vernehmen mit dortigem Hof, von der an die bedrängte Länder zu leistender Hülfe abgehalten und das vorhin schon beschlossene zu vereitlen gesuchet werden wollte, anmit ob Seiten der Kaiserin und Königin dem im ersten Friedensarticul ausbedungenen ein Genügen zu beschehen dafür gehalten oder geglaubet werden dörfte, dass die Pflichten, womit der Kaiserin und Königin Majestät dem Reich gleichfalls verwandt seind, dessen Ruhestand Sie abzuhalten hätten, sogar auch unschuldige, zu niemands offensiven Beleidigung angesehene Mittel zur Rettung und Befreiung derer also bedrangten Königlich Preussischen Reichslanden anzuwenden? Nun verlangen zu Folge oft angezogenen Articuls der Kaiserin und Königin Majestät an des Königs von Preussen Majestät ein mehreres nicht, als was nach eben angedeuteten Massreglen, wo der Fall inverso ordine sich ereignete, an Allerhöchstdieselbe als eine aus dem Dresdener Tractat entspringende unwidersprechliche Obliegenheit sonder allem Zweifel würde anverlanget werden. Und wie zumalen zu Ihr, der Kaiserin und Königin ausnehmenden dankbarem Vergnügen in der übergebenen Schrift untereinstem bezeuget wird, dass Se. Königl. Majestät in Preussen, insoweit es die Pflichten, womit Sie dem Reiche verwandt seind, gestatten, Dero eigener Neigung zum Nutzen und Vortheil Ihr, der Kaiserin und Königin, den Lauf zu lassen, ganz willig und bereit wären, so wird und kann nach einer solchen Bezeugung gar nicht schwer fallen, Sie, die Kaiserin und Königin, über allem, was vorausstehet, auf das annehmlichste zu beruhigen. Das Teutsche Reich bestehet nach seiner Grundverfassung aus Haupt und Gliedern; jenes kann nicht von diesen, und diese nicht unter sich getrennet werden. Und von sothaner Unzertrennlichkeit hanget des Reichs innerlicher Ruhestand ab, ohne dessen Befestigung der äusserliche nie soliden Grund fassen wird, noch kann. Von darumen jedoch hanget weder von des Hauptes, noch derer wenigeren Gliedern Willkur ab, das liebe Vaterland in unnöthige, folglich schädliche Kriege zu verwicklen. Die heilsame Reichssatzungen halten gegen den ein wie gegen den andern Erfolg gleich gedeihliche und zulängliche Vorsehungen in sich, ohne aber, dass sothane lediglich gegen den Missbrauch gerichtete Vorsehungen oberwähntes doppeltes

geheiligtes Band selbsten zu entkräften hätten. Und eben diese heilsame Reichssatzungen geben noch über das wegen derer gegen dasselbe obhabender Pflichten klares Ziel und Mass. Fängt das Oberhaupt einen unnützen Krieg an, so wird von demselben gegen die beschworne Wahlcapitulation gehandlet. Und gleichwie die innerliche Thathandlungen durch den Landfrieden und mehr andere Grundgesetze gesammten Gliedern höchlich verboten seind, also ist kein Mitstand in den von einem seiner Mitständen offensive unternommenen oder unternehmenden Krieg sich zu mischen nicht verbunden. Allein von allem, was voraussthet, ist nunmehro die Frage ganz und gar nicht; der Kaiserin und Königin Majestät seind vermög des letztern von der Cron Frankreich mit weiland Kaiserl. Majestät und gesammtem Reich zugleich und unzertrennlich geschlossenen und so theuer erkauften Friedensschlusses für die alleinige ohnmittelbare väterliche Erbin von sothaner Cron anerkannt, ja ihro der Besitz sammentlicher väterlichen Erbkönigreichen und Landen auf das feierlichste garantiret worden. Wie wenig man gegen vielerwähnte Cron an einiger obschon unschuldiger Aufmerksamkeit es erwinden lassen, dessen überzeugende Prob ist die anderwärts, obschon ohne Grund darüber geschöpfte Unruhe. Allein gedachter Aufmerksamkeit ungehindert seind die kurz vorhin feierlichst garantirte Erbländer feindlich überzogen und auf weniger nicht als die vollständige Zugrundrichtung des durchleuchtigsten Erzhauses angetragen worden, und dieses zwar unter dem nichtigen Vorwand der Gerechtsame eines Dritten; wodurch in dem Fall, da ein solcher Vorwand für gültig angesehen würde, alle Zusagen, alle Verbindlichkeiten zu zernichten eine leichte Sache wäre. Wenigstens aber hätte man nach dieser eigenen, obschon uneingestandenen und grundverderblichen, von ihr, der Cron Frankreich, hervorgesuchten Beschönigung hoffen sollen, dass, nachdem sich just umb den innerlichen Reichsruhestand zu befördern, mit denen, welcher Ansprüche zum Vorwand des Friedens gedienet, vollständig ausgesöhnet worden, sie, die Cron Frankreich, es bei ihrer anfänglichen Erklärung bewenden lassen und derselben zu folgen für sich mit Abbruch des Teutschen Reichs Grenzen keine Erweiterung suchen, sondern den so heilig kurz vor dem höchstseligsten Hinscheiden weiland Ihro Majestät Kaiser Carl VI. mit dem Reich und dessen Oberhaupt untereinstem und unzertrennlich geschlossenen Frieden zu erneuern keinen Anstand haben würde, absonderlich da solchenfalls der Kaiserin und Königin Majestät als der unstreitig angegriffene und beleidigte Theil auf Ihre Schadloshaltung durchaus Verzicht zu thun mehrmalen Sich anerboten, folglich nicht nur Ihre Versöhnlichkeit, sondern auch Ihre Versöhnungsbegierde im Werk selbsten mehr dann überflüssig an Tag gelegt haben; allein gewisse Unterbauungen nebst der ungemässigten Vergrösserungs- und Herrschungsbegierde haben den vor Augen gehabten heilsamen Endzweck gänzlichen zernichtet, zugleich als man bei so friedfertigem Anerbieten der Kaiserin und Königin Majestät eines von Ihrer Gedenkensart ungemein weit entfernten Hasses zu beschuldigen, sich nicht gescheuet hat. Der Krieg wurde sowohl Allerhöchstderoselben als des Königs von Grossbritannien Majestät, theils qua König und theils qua Churfürsten, angekündet, die im Krieg nicht verflochtene Reichsstände und Länder äusserst bedrücket, allda alles zu biegen oder zu brechen sich angemasset, mit der vorgeschützten Neutralität ein Gespött getrieben, der freie Zutritt zur Kaiserlichen Wahlstatt gesperret, zur offenbaren Verunglimpf- und Verkleinerung des hohen churfürstlichen Collegii die bedrohlichste Erklärungen gegen den Wahlausschlag an allen auswärtigen Höfen gethan, sothanem nach Massgab der Goldenen Bull erfolgten Ausschlag widersprochen und sogar auch nach ge-

schlossenem Dresdener Frieden die Ottomanische Pforte gegen des Reichs Oberhaupt sowohl durch das bekannte, von ihr, der Cron Frankreich, schriftlich zu widersprechen sich nicht getrautes Castellanische Mémoire, als seithero in mehr andere Wege aufzuhetzen sich gar sehr bemühet, auch in dieser letztern Bemühung annoch gar eifrig fortgefahren: und obwohlen hiernächst, als ihre Kriegsmacht dortiger Enden von dem Reichsboden nach unzahlig demselben zugefügten Schäden endlichen vertrieben worden, sie die Sprach und Massnehmungen nicht aus gutem Willen, sondern einzig und allein der eigenen Anständigkeit halber und umb den Weg zu desto leichterer und gesicherter Ausführung ihrer künftigen Absichten zu bahnen, abgeändert, so wurde doch mit Verwahrung und Vertheidigung derer eigenen Grenzen sich nicht begnüget, sondern nebst denen vom Teutschen Reich gleichfalls abhangenden italiänischen Staaten sogar auch die einen partem integrantem und besondern ansehnlichen Kreis desselben ausmachende Niederlande mit verdoppelter feindlicher Macht überzogen und anmit sowohl beeden Seemächten als denen an der Mosel, dem mittleren und unteren Rhein gelegenen Reichsständen ihre Vormauer gewaltthätig benommen; dessen nicht zu gedenken, dass auf dem Widerspruch der erfolgten Kaiserwahl noch beharret und zu gleicher Zeit, als man hin und wider an teutschen Höfen die ehestens zu Breda zu erfolgen habende Anerkanntnuss versichert, der Kaiserliche und Königliche Ministre, Herr Graf von Harrach, zu dortiger Conferenz nicht zugelassen werden will, ungehindert man im voraus nicht wissen kann, ob er nicht vielmehr zur Beförderung des allgemeinen Ruhestandes Leichtigkeiten beitragen, als dargegen Hindernüssen einstreuen werde, auch was ganz unerhörtes ist, den Ministrum partis principalis belligerantis von der Friedenshandlung gänzlich auszuschliessen. Ob nun bei so bewandten reichs- und weltkündigen unlaugbaren Umbständen derjenige Theil, welcher über der Aussöhnung sich zu besprechen suchet, oder der, so den Weg dazu verschliesset, für sothane Aussohnung, mithin für die allgemeine und damit verknüpfte Reichsruhe aufrichtiger geneigt seie, redet die Sach von selbsten: untereinstem als für ganz ohnnöthig gehalten wird, mit mehrern hier anzuführen, was nach selbst des Reichs Wohlfahrt, Ruhe, Würde, Satzungen, Grundverfassungen, mit einem Wort, die gegen demselben obhabende Pflichten erheischen.

Das Vertrauen, so der Kaiserin und Königin Majestät in Sr. Königl. Majestät in Preussen hohe Gemüthsbilligkeit setzen, bestärket solchemnach Dero Hoffnung, dass nach so überzeugender der Sachen Erläuterung nicht nur denen französischen Absichten und dieser Cron Ministrorum gemeinschädlichen Betreibungen an teutschen Höfen kein Vorschub werde gegeben, sondern vielmehr Ihre nach obigen Grundsätzen lediglich ausgemessene Verlangen, nach Anleitung des 1. und 7. Articuls des Dresdener Tractats aller Orten kräftigst unterstützet, absonderlich aber dem Herrn von Pollman und andern Dero Ministris untersaget werde, dass sie sich gegen die von gesammten Reichs wegen zur unschädlichen eigenen Sicherheit veranlasste Reichsarmee umb so weniger weiters mehr setzen möchten, als deren Zusammenziehung im Reichsschluss vom 17. December 1745 geordnet, dieser Reichsschluss von Kaiserlicher Majestät beangenehmet, folglich zu einem bündigen Reichsgesetz worden, ein Reichsgesetz aber durch den Dresdener Frieden ausdrücklich bestätiget zu werden nicht nöthig haben kann. Wie man dann glaubte, Sr. Königl. Majestät in Preussen für des Reichs Wohlfahrt bezeigendem Eifer grosses Unrecht zu thun, woferne beargwohnet würde, Dero Meinung nicht entgegen zu sein, dergleichen etwas zu behaupten.

Nach allem, was bis nun zu bei dem 1., dann gelegentlich bei dem 7. Articul des Dresdener Tractats angemerket worden, hat man umb so weniger bei denen übrigen in der Schrift vom 6. September jüngsthin angezogenen Articuln sich aufzuhalten nöthig. Dass die Articulo 8 von Sr. Königl. Majestät in Preussen insbesondere zugesagte Garantie auf der Kaiserin und Königin italiänische Erblande sich nicht erstrecke, wird ohne allen Anstand eingestanden; dass aber unter denen Worten: „États que Sa Majesté l'impératrice-reine de Hongrie possède en Allemagne", die Niederlande nicht mit verstanden sein sollten, kann man so schlechter Dingen nicht eingestehen. Sothane Niederlande machen, wie obgemeldet, einen ansehnlichen Kreis, partem integrantem des NB Teutschen Reichs oder Teutschlands mit aus und seind ungehindert der allda üblichen Sprache auf gleiche Weise wie die Bisthümer Lüttich, Basel, Trient, die gefürstete Grafschaft Mömpelgard und so fort an mit darunter begriffen. Testibus actis publicis ist dieser Satz von Sr. Königl. Majestät in Preussen durchleuchtigsten Vorfahren mehrmalen ruhmwürdigst behauptet und sich anmit umb beede Seemächten ungemein verdienstlich gemacht worden. Sie, beede Seemächten, haben ihn als eine Fundamentalmaxime vorgesehen, worauf ihre natürliche Verknüpfung mit dem Teutschen Reich, die mehrere Sicherheit dieser ihrer so importanten Vormauer, sich gründete. Seit beinahe hundert Jahren ist man allda darauf bestanden, und würde nicht leicht sich jemand getrauet haben, das Widerspiel zum Behuf der Cron Frankreich gelten zu lassen, und ruhet, was sich diesfalls bei Gelegenheit des über die spanische Erbfolge entstandenen Kriegs ergeben hat, annoch in frischem Andenken.

Da nun bei Schliessung des Dresdener Friedens sich nach dem Model der Hannoverischen Convention gerichtet worden, so haben Sich der Kaiserin und Königin Majestät nicht beigehen lassen können und können annoch Sich nicht beigehen lassen, dass nach Meinung des englischen Ministerii die zur Zeit des Dresdener Friedens innen gehabte, partem integrantem des Teutschen Reichs unstrittig ausmachende österreichische Niederlanden von dem Ihro allda zugehörigen Staaten ausgeschlossen sein sollten. Ingleichen wird dies Orts in voller Mass erkannt, dass der 8. von dem 9. Articul, gleichwie die in ersterem erwähnte Garantie von derjenigen, welcher in letzterem gedacht wird und sich auf alle Staaten Ihro Majestät der Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen erstrecket, unterschieden seie; man kann aber untereinstem anzumerken nicht umhin, dass die Reichsgarantie zufolge des 9., und nicht zufolge des 8. Articuls Königlich Preussischer Seits anverlanget werde, folglich dasjenige, was in dem nämlichen 9. Articul einkömmt, dem hiesigen Gegenverlangen weit füglicher, weit gegründeter applicable seie, als was in einem von einer ganz andern Materie handelnden vorhergehenden Articul enthalten sein mag. Gesetzt aber gleich, dass man sowohl diesen als alle übrige aus dem Dresdener Frieden hergeleitete Behelfe gänzlichen bei Seite setzen wollte, so würde doch von darumben, dass die zufolge des Reichsschlusses vom 11. Januar 1732 geleistete Garantie in sothanem Frieden nicht erneuert worden, dieselbe nicht minder bündig und gültig sein.

Sonder allem Zweifel haben der Kaiserin und Königin Majestät durch sothanen Reichsschluss ein Jus quaesitum erlanget, so Ihro, ohne Sich dessen begeben zu haben, wider Willen nicht entzogen werden mag. Nun haben Sie Sich aber desselben so wenig begeben, dass Sie es vielmehr in häufigen vor und nach dem Dresdener Frieden in Dero Namen feierlichst und schriftlich gethanen, auch zum Theil zum öffentlichen Druck beförderten Erklärungen ausdrücklich Sich vorbehalten und mehrmalen zu erkennen gegeben haben, dass haupt-

sächlich von darumben dem innerlichen Reichsruhestand so viel von Ihnen aufgeopfert wurde, um alle Hindernuss aus dem Weg zu räumen, welche der getreuen Erfüllung dieser Ihrer Befugnuss nur immer im Wege stehen könnte. So wenig des Königs in Preussen Majestät aller anderer vorhin gehabter Befugnussen aus der alleinigen Ursach, dass ihrer im Dresdner Tractat nicht gedacht worden, Sich begeben zu haben erachtet werden können, ebenso wenig kann eine solche Begebung aus der blosswärtigen darinnen nicht ausgedrückten Nichterneuerung Dero Garantie der pragmatischen Sanction gegen Allerhöchstdieselbe erzwungen werden, bevorab, da diese Ihre Befugniss auf einen Reichsschluss oder Reichsgesetz sich gründet, dessen Kraft von einem zwischen zweien hohen Reichsmitständen errichteten oder zu errichtenden Tractat und der darin einkommenden oder nicht einkommenden Bestätigung abzuhangen bis nun zu niemand behauptet hat und zu behaupten der Königlich Preussischen Willensmeinung sonder allem Zweifel ganz und gar zuwider ist.

Dass in denen Füssener Friedenspräliminarien von obgedachter Garantie ausdrückliche Erwähnung geschehen, war ganz natürlich. Churbayern hatte derselben nicht nur nicht beigestimmet, sondern Churbrandenburg hingegen hat dieselbe, wie aus der Anlag*) zu ersehen ist, hauptsächlich mit befördern helfen, und zwar ohne ihr die mindeste Bedingnuss, wie in der anderseitigen Schrift vom 6. Septembris jüngsthin supponiret zu werden scheinet, beizufügen. Sothane Beistimmung und Einwilligung wurde bei Gelegenheit der vom Reich ratificirten Friedenspräliminarien vom 3. Octobris 1735 wiederholet, ja sogar nach ausgebrochenen ersteren Unruhen im Namen Sr. Königl. Majestät in Preussen an dem Reichstage und sonsten vielfältig erkläret, dass Dero Ansprüche auf einige schlesische Fürstenthümer mit der Garantie der pragmatischen Sanction keine Verknüpfung hätten, umb Willen der Kaiserlichen und Königlichen Erbtochter nicht jure haereditario, sondern diverso et singulari titulo ein Stück der väterlichen Erbschaft angesprochen würde. Wohingegen reichs- und weltkündiger Massen es mit denen churbayerischen Ansprüchen ganz eine andere Bewandtnuss hatte, und mithin dasjenige, was das alleinige objectum belli war, in der mit dem hohen Churhause Bayern glücklich erfolgten Aussöhnung mit Stillschweigen nicht übergangen werden konnte. Ebenso wenig wird der obhabenden Verbindlichkeit dadurch was benommen, dass Articulo 8 eine unterschiedene Garantie sich insbesondere ausbedungen befindet, dann diese von Sr. Königl. Majestät in Preussen allein und insbesondere ausbedungene Garantie schlechterdingen nicht hindert, dass Sie nicht als hoher Reichsmitstand zu allem, was die Reichsschlüsse, mithin die Reichsgesetze vermögen, ohne das verbunden wären; eine Garantie stehet der andern ganz und gar nicht im Wege, vielmehr ist eine mit der andern dergestalten vereinbaret, dass beede zugleich, obschon wegen Unterschied des Objecti in zweien unterschiedenen Articlen, sowohl in dem mit der Cron England den 16. Martii 1731 geschlossenen Bündnusstractat als im Accessionsact derer Generalstaaten vom 20. Februarii 1732 einkommen, nachdeme vorhin schon in dem Anno 1728 mit weiland Sr. Königl. Majestät in Preussen errichteten Tractat das nämliche beobachtet worden ware. Ja es wird sogar in dem 9. Articul einer weiters, als worzu die vorhin im 8. ausbedungene verbindet, sich erstreckenden Garantie gedacht. Und wie schon oben gemeldet, gründet sich das anderseitige Gesuch nicht auf den 8., sondern 9. Articul.

Von einigen der churbrandenburgischen zweimaligen ausdrücklichen Beistimmung angehefteten Bedingnussen oder Declaration ist der Kaiserin und

*) Extract des Churfürstenrathsprotocolls vom 18. März 1731.

Königin Majestät das mindeste nicht bewusst, ausser man wollte anmit dasjenige verstehen und andeuten, was der oben angezogene Tractat vom Jahr 1728 vermag. Mithin beschiehet Ihr, der Kaiserin und Königin, ein Gefallen, wo diese Stelle der übergegebenen Schrift mehrers erläutert würde, massen Sie absolute nichts als was offenbar, gerecht, billig und denen Regeln des guten Trauens und Glaubens gemäss ist, anverlangen.

Dass besagter Tractat vom Jahre 1728 dies Orts unterbrochen worden sein sollte, kann umb so weniger gesagt werden, je bekannter ist, wie weit sich die engeste Verknüpfung beeder dermaliger hoher Contrahenten erstrecket habe, so gar, dass sie anderwärts, obschon ohne Grund, Unruhe zu erwecken geschienen hat.

Bevor noch der darinnen wegen Jülich und Berg ausgedruckte Fall sich ergeben hat, ist im Jahr 1740 nach beeder hohen Contrahenten inzwischen sich ereignetem frühzeitigen Absterben die Ueberziehung des Herzogthumbs Schlesien erfolget. Wenigstens kann also diese Ueberziehung der Kaiserin und Königin Majestät nicht zu Last geleget, noch dass anmit Ihrerseits sothaner Tractat unterbrochen worden, behauptet werden. Man darf dahero nur die Sache nach ihrer bis anhero sattsam erläuterten Eigenschaft ansehen, um überzeugt zu sein, dass sich bei diesseitigem Gesuch einiger Anstand nicht äussern könne.

Der Kaiserin und Königin Majestät seind von Sr. Königl. Majestät in Preussen freundschaftlich angegangen worden, dass Sie die Reichsgarantie des Dresdener Friedens befördern helfen möchten. Allerhöchstdieselbe haben Sich darzu ganz willig und bereit erkläret und erklären Sich darzu annoch ganz willig und bereit, haben aber untereinstem und hinwiederum Se. Königl. Majestät in Preussen freundschaftlich ersuchet, wie es hiermit nochmalen beschiehet, nach nunmehro durch die Füssener Präliminarien völlig erhobenem alleinigen Anstand die Erneuerung einer vorhin schon sothanen Anstands ungehindert mit zweimaliger churbrandenburgischer Beistimmung geleisteter Garantie gleichmässig befördern zu helfen; wird also Anwendung für Anwendung, Beförderung für Beförderung angesuchet, und zwar mit dem anmerkwürdigen Unterschiede, dass es einerseits nur umb die Anerneuerung einer vorhin schon subsistirenden, andererseits aber umb Ertheilung einer neuen, noch nie geleisteten Garantie zu thun ist. Wenn sich hierunter Königlich Preussischer Seits gleich aufrichtig, gleich eifrig, als man es reciproce dies Orts zu thun erbietig ist, angewendet wird, so ist von wegen sothanen Erneuerungsgesuch absolute nicht der allermindeste Verzug bei Auswürkung der Garantie des Dresdener Friedens zu befahren, mithin kann die Meinung, einigen Verzug einzustreuen, umb so weniger hierunter fürwalten, als lediglich von Sr. Königl. Majestät in Preussen abhanget, denselben augenblicklich dadurch zu heben, dass Dero gesammte Ministri angewiesen werden, so nachdrucksam sich zum Behuf des hiesigen Gesuchs anzuwenden, als nachdrucksam sie bis anhero andere Reichsstände davon abzuhalten sich bearbeitet haben.

Sr. Königl. Majestät in Preussen hohe Gemüthsbilligkeit und die in dem übergebenen Promemoria so vergnüglich erwähnten selbst eigene Neigung lässt hieran umb so weniger zweifeln, als die blosswürtige Anführung des hiesigen Ansinnens allschon zureichend ist, umb dessen Billigkeit ganz klar in die Augen fallen zu machen.

Der Kaiserin und Königin Majestät wiederholen nochmalen die freundschaftlichste und theuerste Versicherungen, Ihres Orts den Dresdener Frieden auf das getreueste und vollständigste erfüllen zu wollen. Sie werden darvon zum ersten

nimmer und nimmermehr abgehen, vielmehr, so viel an Ihnen ist, Sich bestreben, das beste Vernehmen zu verewigen. Was nur immer unterschieden beigebracht worden sein oder noch beigebracht werden möchte, ist von der Kaiserin und Königin Majestät Gedenkensart durchaus entfernt. Auf diese Gedenkensart können Sich des Königs in Preussen Majestät nicht minder als auf Dero eigene grosse Macht verlassen, es mögen sich gleich die übrige grosse Weltgeschäfte anlassen, wie sie immer wollen, dann der Kaiserin und Königin Majestät Sich jederzeit eine Glorie gemacht und beständig machen werden, eine Sclavin Dero geheiligten Worts zu sein.

Wie Sie nun andurch alles, was an Sie nur immer gesonnen werden mag, zu verschöpfen glauben, also getrösten Sie Sich hierinnen hinwiederumb ganz zuverlässig, dass Ihro die nämliche Billigkeit nicht werde versaget werden, worzu Sie Sich in voraus auf das allerbereitwilligste hinwiederumb anerbieten.

Berlin, den 10. Decembris 1746.

(gez.) J. Graf Bernes.

[Preussische Note vom 7. Februar 1747*).]

Sr. Königl. Majestät in Preussen ist die Antwort eines Hochpreislichen Kaiserlich-Königlichen Ungarischen und Böhmischen Ministerii auf die in puncto der Reichsgarantie über den Dresdnischen Friedensschluss von Dero Ministro zu Wien, dem Grafen von Podewils, den 6. September 1746 übergebene Schrift fast zu gleicher Zeit durch gedruckte Zeitungsblätter zu Gesichte und Händen gekommen, als selbige von gedachtem Ministro an Dero Hoflager eingesandt werden können und dem Königlichen Ministerio zu Berlin durch den Herrn Grafen von Bernes zugestellet worden.

Ehe solches geschehen, hatten Se. Königl. Majestät aus verschiedenen Datis eine sehr scheinbare Hoffnung geschöpfet, dass diese Antwort vergnüglich ausfallen würde. Die Unstatthaftigkeit der Behelfe, wodurch man Kaiserlich und Königlich Ungarisch- und Böhmischer Seits eine Befugniss erfolgern wollen, die in dem Dresdnischen Friedensschluss versprochene Bewirkung der Reichsgarantie an Sr. Majestät Concurrenz zur Erneuerung der Reichsgarantie über die österreichische Sanctionem Pragmaticam zu binden und in beiden Geschäften nicht anders, als mit gleichen Schritten zu verfahren, war in obangezogener von dem Grafen von Podewils übergebenen Schrift mit so viel Deutlichkeit und Solidität gezeiget und die Sache in ein so helles Licht gesetzet worden, dass man nicht abzusehen vermochte, wie solche Behelfe mit einigem Bestand gerettet und gegen die diesseitige unwidertreibliche Gründe aufrecht erhalten werden könnten. Der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät eigene Freunde und Alliirte konnten sich nicht entlegen, solches alles in voller Mass anzuerkennen, und Sr. Königl. Majestät wurde von ein und andern Ort zu vernehmen gegeben, dass das jenseitige Ansinnen eine blosse Tentative sei, und endlich dem Ministerio zu Wien nicht zu verdenken stünde, dass es von Dero in der Sache bezeigtem Empressement zu profitiren trachtete und sich der Königlich Preussischen Beförderung eines ihm ebenmässig hochangelegenen Werks zu versichern. Wenn aber gleich diese Tentative fehlschlüge, so würde der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät Sich dennoch

*) Vgl. oben S. 75.

dadurch nicht abhalten lassen, demjenigen, was in dem Dresdenschen Friedensinstrument wegen der Reichsgarantie verabredet worden, Ihres Orts ohne weitere Verzögerung ein völliges Genügen zu leisten. Hiermit schienen auch die Aeusserungen des Ministerii zu Wien ziemlich zu harmoniren, und der allda befindliche Konigliche Minister wurde verschiedentlich auf die ihm mit nächstem zu ertheilende Antwort vertröstet und versichert, dass dadurch alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden und Se. Königl. Majestät Ursach finden würden, davon vollkommen zufrieden zu sein.

Je zuversichtlicher nun diese Erwartung geschienen, um so schmerzlicher hat es natürlicher Weise Sr. Königl. Majestät zu Gemüthe dringen müssen, als Sie aus vorberegter Antwort wahrgenommen, dass man zwar an Seiten des Kaiserl. und Königl. Ungar. und Böhm. Hofes von denen übrigen Principiis auf gewisse Weise abstrahiren und selbige an die Seite setzen wolle, auch insonderheit das anfänglich so stark urgirte Tout comme gänzlich fahren lasse, nichts desto weniger aber bei der intendirten Verknüpfung beider Garantiegeschäfte unbeweglich beharre und zur Rechtfertigung solches Vorhabens unter Einmischung ein und anderer so ungegründeter als wenig verdienter Vorwürfe neue Behelfe hervorzusuchen und gelten zu machen bemühet sei.

Umb mehrerer Deutlichkeit und Ordnung willen findet man Königlich Preussischer Seits vor nöthig, solche aus denen weitläuftigen Raisonnements, worinne sie in der gegenseitigen Schrift verstreuet liegen, zusammenzusuchen, auszuwickeln und in ihrem natürlichen Zusammenhange darzustellen.

Zum Grunde des ganzen Gebäudes wird vor fest gestellet, dass die neuern Verabredungen, wenn sie nicht das Widerspiel der vorherigen enthalten, nur allein deswegen, weil die letztern darinnen nicht wiederholet sind, denenselben ihre Verbindlichkeit keinesweges entziehen, sondern auf die Erfüllung der älteren sowohl als der neueren mit Recht gedrungen werden könne. Nun hätten Se. Königl. Majestät in Preussen durch Dero bei der Reichsversammlung führende Stimmen an der mittelst förmlicher Reichsschlüsse festgesetzten Garantie des Reichs über die Oesterreichische Erbfolge ohne einige Bedingnisse mit Theil genommen und Sich in die Verbindlichkeit gesetzet, sothane Garantie mit zu prästiren. Hierdurch hätten der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät ein ius quaesitum erlanget, dessen Sie Sich weder im Dresdenschen Friedenstractat, worinnen ohnedem ein Reichsschluss nicht aufgehoben werden können, noch wiederholet zu werden bedurft hätte, noch auch sonsten jemals begeben, und welches Ihro wider Ihren Willen nicht entzogen werden könnte. Folglich wären Höchstdieselbe ohngehindert dessen, was der Dresdensche Friede wegen der Garantie disponirte, vollkommen befugt, die Königlich Preussische Mitleistung der Reichsgarantie über die Oesterreichische Erbfolge zu fordern, und mit eben dem Recht, nach welchem Se. Königl. Majestät in Preussen die Beförderung der Reichsgarantie über den Dresdenschen Friedenstractat von der Kaiserin und Königin Majestät verlangeten, könnten Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät hinwiederum die Königlich Preussische Concurrenz zu Erneuerung der in Ihren Faveur bereits accordirten Reichsgarantie begehren, und darauf bestehen, dass beide Geschäfte zu gleicher Zeit in Bewegung gebracht und mit gleichen Schritten tractiret und zum Stande gebracht werden müssten.

Beiläufig wird hierbei eingestreuet, dass sothane Intention sich auch ganz füglich auf den Inhalt des 9. Articuls des Dresdenschen Friedenstractats fundiren liesse, massen darinne ausser der Reichsgarantie über besagten Tractat noch einer andern, weitere und auf alle Staaten der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen

Majestät sich erstreckenden Garantie gedacht würde; dass auch ferner die im 8. Articul verabredete Restriction der Königlich Preussischen Garantie auf die Staaten, que l'Impératrice-Reine possède en Allemagne, die Garantie der Niederlande nicht ausschliesse. Endlich wird insinuiret, dass Se. Königl. Majestät sowohl durch die aus dem geheiligtem Bande zwischen Haupt und Gliedern fliessende und in öffentlichen Schriften selbst erkannte Obliegenheit, als auch kraft des 7. Articuls des Dresdenschen Friedenstractats verbunden wären, Sich des jetzt glorwürdigst regierenden Kaisers Majestät zu Behauptung Dero Kaiserlichen Dignität, welche von der Cron Frankreich durch deren beharrliche Nichterkennung gekränket werde, kräftigst anzunehmen, dass auch Höchstdieselbe ferner durch einseitige Negociirung der Königlichen Grossbritannischen Garantie von dem Tramite des Dresdenschen Friedens abgewichen und denen Reichsschlüssen nicht weniger als der in dem 1. Articul gedachten Friedens gethanen Zusage zuwider handelten, da Sie des französischen Hofes Absichten und seiner Ministrorum gemeinschädlichen Betreibungen an teutschen Höfen Vorschub leisteten, insonderheit aber der Zusammenziehung einer Reichsarmee Sich widersetzten, da doch selbige durch den Reichsschluss vom 17. December 1745 verordnet sei.

Man flattiret sich Königlich Preussischer Seits, in diesem kurzen Begrift alles das Essentielle, so in der vorliegenden Schrift weitläuftig vorgetragen ist und den Namen eines Arguments einigermassen führen kann, zusammengefasset und seiner Stärke nicht das geringste entzogen zu haben.

Der obangezogene Hauptgrundsatz, dass das blosse Stillschweigen der neuern Verbindungen die ältern aufhebe, ist zwar ganz richtig, aber in Absicht auf die vorliegende Frage mangelhaft vorgestellet. Nicht allein der gänzliche Widerspruch der neueren Verabredungen entkräftet die vorherigen, sondern diese verlieren ebenmässig ihre Verbindlichkeit, wenn die darinnen enthaltene Zusagen in denen nachherigen Conventionen limitiret und restringiret werden. In solchen Fällen behält die ältere nicht mehr Verbindungskraft, als ihr in der neueren reserviret ist. Diese ist der Massstab, wornach jene abgemessen und bei entstehendem Zweifel interpretiret werden muss.

Nach diesen Principiis, deren Bestand hoffentlich von niemand angestritten werden wird noch kann, werden Se. Königl. Majestät in Preussen die gegenwärtige Differenz ganz gerne beurtheilen und entscheiden lassen. Die Frage ist: wie weit beide Compaciscenten des Dresdenschen Friedensschlusses zu reciproquer Garantie ihrer Staaten verbunden sind? Wäre diese Materie in gedachtem Friedensschluss mit Stillschweigen übergangen worden, so könnten der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät allerdings die ehemaligen zwischen beiden Höfen deshalben genommene Verabredungen reclamiren und begehren, dass denenselben Königlich Preussischer Seits die Erfüllung gegeben werden möchte. Da aber der Garantiepunkt in dem Dresdenschen Friedenstractat mit so viel Sorgfalt, Deutlichkeit und Präcision, wie der Augenschein zeiget, reguliret, und wie weit sich die Gewährleistung des einen Theils gegen das andere erstrecken solle, festgesetzet ist, so muss dessen Disposition hierunter lediglich zur Richtschnur dienen und kann zu deren Präjudiz oder Ausdehnung kein Engagement, so von dem Königlich Preussischen Hofe ehedem deshalben übernommen sein möchte, allegiret werden, wenn gleich selbiges ohneingestandener Massen zu Zeit des Dresdenschen Friedens in seiner vollen Kraft und Vigore gewesen wäre.

Es fehlet aber sehr viel, dass es mit jetztgedachtem Königlich Preussischen

ehedem genommenen Engagement dergleichen Bewandtniss haben sollte. Dasselbe ist keinesweges ohne einige Bedingniss, wie jenseits vorgegeben werden will, übernommen worden, sondern gründet sich auf einen solennen, zwischen beiden Höfen Anno 1728 errichteten Allianztractat und hat durch dessen jenseitige Infraction seine Verbindungskraft bereits vor acht Jahren verloren.

Man hat Königlich Preussischer Seits nicht vermuthet, dass man solches weitläuftig zu deduciren vonnöthen haben werde, indem man nicht anders supponiren können, als dass dem Kaiserlich Königlich Ungar. und Böhm. Ministerio die Bedingungen unter welchen das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg die Garantie der Oesterreichischen Erbfolge übernommen, und die unwidertreiblichen Gründe, woraus dasselbe solcher Verbindlichkeiten entlediget zu sein schon vor geraumer Zeit behauptet, überflüssig bekannt sein müssten. Allenfalls hat man davor gehalten, dass die in dem von dem Grafen von Podewils übergebenen Promemoria deshalben eingeschlossene légère Andeutung zureichend sein würde, das etwa verloschene Andenken der ehemaligen Handlungen wieder aufzufrischen. Da man aber aus der darauf erfolgten Antwort wahrnimmt, dass wohlgedachtes Ministerium hiervon durchaus nichts wissen will und eine Begierde bezeiget, diesen Punkt näher erläutert zu sehen, so kann man diesseits, wie sehr man auch wünschte, mit Entdeckung dieser Umstände verschonet zu sein, sich nicht entlegen, demselben hierunter zu Willen zu leben und die geheimen Handlungen, worauf sich sowohl die von dem Königlichen Churhause Preussen und Brandenburg übernommene Garantie der Pragmatischen Sanction des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, als auch dessen Concurrenz zur Reichsgarantie gegründet, kürzlich anzuführen.

Als nämlich 1728 des Höchstseligen Kaisers Carls VI. Majestät bekannter Massen Sich in höchst misslich- und critiquen Umständen befanden und die mächtigsten Puissancen von Europa sich gegen Dieselbe verbunden hatten, fasseten des in Gott ruhenden Königs in Preussen Friedrich Wilhelms Majestät mit Hintansetzung aller Ihro von dem Gegentheil offerirten ansehnlichen Vortheile und der damit verknüpften selbsteigenen Gefahr den grossmüthigen Entschluss, Sich zu der Partei des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich zu wenden und dessen Interesse zu unterstützen, bewerkstelligten solches auch mit so vielem Nachdruck und auf eine so eclatante Weise, dass man es dazumal zu Wien nicht genugsam rühmen und erkennen zu können bezeugete; wovon man sattsame und unverwerfliche Zeugnisse aufzuweisen jederzeit im Stande ist. Solchem nach traten sie zu Ende desselbigen Jahres mit Höchstgedachten Kaisers Majestät auf Dero ohnablässiges Anhalten in einen geheimen Allianztractat, welcher zu Berlin geschlossen und darinne hauptsächlich folgende zwei Verabredungen festgestellet wurden, dass nämlich Se. Königliche Majestät in Preussen die Garantie der bekannten Pragmatischen Sanction der Oesterreichischen Erbfolge übernehmen, des Kaisers Majestät aber hinwiederumb Sr. Königl. Majestät den Besitz des Herzogthums Bergen nach tödtlichem Hintritt des letztverstorbenen Churfürsten von der Pfalz verschaffen und kräftigst garantiren wollten. Ein paar Jahre hernach beschlossen mehr Höchstbemeldten Kaisers Majestät, Sich umb die Garantie des gesammten Reichs über vorgedachte Sanction zu bewerben, und ersuchten Se. Königl. Majestät, dieses Geschäfte, zufolge des geheimen Allianztractats, durch Ihre bei der Reichsversammlung führende Stimmen zu unterstützen. Auch hiezu boten Se. Königl. Majestät die Hände mit gleicher Willfährigkeit, jedoch unter der expressen Verwahrung, dass sothane Concurrenz lediglich auf den Fuss der geheimen Allianz verstanden

und Sie deshalb ein weiteres, als worzu Sie durch diese Allianz Sich verbunden, zu prästiren nicht gehalten sein sollten. Sothane Reservation wurde auch von Sr. damals regierenden Kaiserl. Majestät vollkommen genehmiget und zu dessen Versicherung eine förmliche Declaration unter dem 7. August 1731 ausgestellet, wovon das Original dem Herrn Grafen von Bernes allhier vorgeleget worden, auch eine Abschrift zu geschwinderer Einsicht hierbei gehet.

Ob nun wohl des in Gott ruhenden Königs in Preussen Majestät bei dem kurz hernach zwischen dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich und der Cron Frankreich ausgebrochenen Kriege alles dasjenige, was Ihro auf solchen Fall vermöge des geheimen Allianztractats obgelegen, heilig und in aller Mass erfüllet und Sich dannenhero umb so mehr des Reciproci in der Jülich- und Bergischen Successionsangelegenheit von Seiten des damaligen Kaiserlichen Hofes zu versprechen gehabt, so mussten Höchstdieselbe dennoch zu Ihrer äussersten Befremdung erfahren, dass hierüber zu Wien ganz differente und denen in vorerwähntem geheimen Allianztractat übernommenen Verbindlichkeiten schnurstracks zuwiderlaufende Principia geheget würden, indem schon Anno 1737 der Kaiserliche Minister im Haag conjunctim mit dem Königlich Französischen dem Staat durch eine unterm 16. Octobris desselben Jahres übergebene Schrift öffentlich declarirte, wasmassen es an beiden Höfen die Meinung habe, des Herrn Pfalzgrafen von Sulzbach und anjetzo regierenden Churfürsten von der Pfalz Durchlaucht nach Absterben des damaligen Churfürsten nicht alleine in den provisionellen Besitz der Jülich- und Bergischen Lande zu setzen, sondern auch mit denen Waffen dabei zu mainteniren. Wozu noch kommt, dass dieses Concert durch eine förmliche, den 13. Januar 1739 zu Versailles geschlossene und von beiderseitigen Ministris, als dem Kaiserlichen Gesandten, Fürsten von Liechtenstein und dem damaligen Französischen Secrétaire d'État, Amelot, gezeichnete Convention festgesetzet worden.

Bei diesen unleugbaren und theils in offenbarer Notorietät beruhenden Umständen wird wohl kein unparteiischer Richter in Abrede stellen können, dass der damalige Kaiserliche Hof, durch solchen offenbaren Rücktritt von denen Verabredungen des oftangezogenen geheimen Allianztractats und deren gänzlichen Vernichtigung, kraft seiner eigenen Declaration das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg von allen denen Obliegenheiten, welche von demselben sowohl aus dem Tractat selbsten als auch vermöge seiner darauf gegründeten Concurrenz zu dem Reichsschluss über die Garantie der Oesterreichischen Erbfolge, ja vermöge des Reichsschlusses selbst, auf einige Weise und unter einigem Prätext gefordert werden mögen, gänzlich entbunden und losgezählet. Der, zu dessen Vortheil eine Garantie ertheilet wird, es geschehe solches durch einen Reichsschluss oder andere Acta, es concurriren dabei viele oder wenige, ist ohnstreitig im Stande, einen oder mehrere seiner Garants davon rechtskräftig zu entheben; finden sich die Mitgarants dadurch graviret, so hat er es mit denenselben auszumachen; der einmal dispensirte Garant bleibet ein- vor allemal dispensiret.

Dass nun das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg von des Höchstseligen Kaisers Carls VI. Majestät dergleichen Dispensation wirklich erhalten, erhellet aus obangezogener Declaration unwidertreiblich. Se. Kaiserl. Majestät declariren darinnen mit klaren dürren Worten: dass Se. Königl. Majestät in Preussen durch die zuertheilende Reichsgarantie der Oesterreichischen Erbfolge dennoch zu einem mehrern nicht, NB. wie es Namen haben mag, obligiret und verbunden sein sollen und wollen, als blose

und allein zu demjenigen, wozu Sie in dem geheimen Allianztractat, in Ansehung besagter Garantirung, Sich allschon verbindlich gemacht.

Da nun die Verbindlichkeit des letzterwähnten Tractats von Sr. damals regierenden Kaiserl. Majestät selbsten, vornehmlich durch vorangezogene im Haag geschehene öffentliche Declaration, und hiernächst durch die Versaillische Convention offenbar annulliret worden, so muss die darauf fundirte und damit unzertrennlich verknüpfte Obligation des Reichsschlusses in Ansehung Sr. Königl. Majestät nothwendig von selbst hinwegfallen und verschwinden.

Se. Königl. Majestät in Preussen hatten demnach bei Antritt der Dresdenschen Friedensnegociation ratione der Garantie der Oesterreichischen Erbfolge ganz freie und ungebundene Hände, Sie fanden Sich gewissermassen dieserhalb in gleicher Situation wie das Churhaus Bayern vor dem Schluss des Füssenschen Tractats. Dieses hatte dem Reichsschluss über obbesagte Garantie widersprochen, und da solcher dennoch durch Mehrheit der Stimmen durchgesetzet worden, selbigem niemals beitreten wollen; das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg, ob es schon darzu concurriret, war dennoch von dessen Obligation durch des Höchstseligen Kaisers eigenen Ausspruch völlig freigesprochen worden. Der Kaiserlich und Königlich Ungarische und Böhmische Hof konnte nicht ignoriren, dass man Königlich Preussischer Seits wenigstens dergleichen Principia hegte und darauf bestünde. Des in Gott ruhenden Königs Majestät, sobald Sie von mehrerwähnter Declaration im Haag und andern von der Zeit an geschehenen, theils öffentlichen Démarchen des damaligen Kaiserlichen Hofes, ingleichen hiernächst von der Versaillischen Convention benachrichtiget worden, hatten es demselben durch Dero damals zu Wien befindliche Ministros unverhohlen zu erkennen gegeben, und wenn auch des jetztregierenden Königs Majestät Sich gelegentlich vernehmen lassen, dass Sie die Oesterreichische Erbfolge nicht anzufechten gedächten, haben Sie dennoch niemalen geäussert, dass Sie selbige zu garantiren willens oder verbunden wären; dahero denn auch in den Breslauischen und Berlinischen Tractaten derselbigen nicht mit einem Wort Erwähnung geschehen. Hätte man also Kaiserlich und Königlich Ungarischer Seits bei der Dresdenschen Friedensnegociation die Intention gehabt, Se. Königl. Majestät zu einer reichsschlussmässigen Garantie zu verbinden und daraus eine conditionem sine qua non zu machen, so hätte man solches aus eben denen Considerationen, weswegen man es, der jenseitigen Anzeige nach, bei Schliessung des Füssenschen Friedens vor nothwendig erachtet, und mit eben der Präcision, in dem Dresdenschen Tractat stipuliren müssen. Da nun solches nicht alleine nicht geschehen, sondern vielmehr Se. Königl. Majestät, umb allem Missverstand vorzubeugen, jetzt besagtem Tractat mit dürren Worten inseriren lassen: dass, ob Ihnen wohl die Garantie aller Ihrer Staaten ohne Ausnahme von der Kaiserin und Königin Majestät versprochen worden, Sie Deroselben dennoch nur allein zur Gewährleistung Ihrer in Teutschland besitzenden Staaten gehalten sein wollten; da dieser Articul dergestalt mit beiderseitiger Genehmigung gefasset, geschlossen und ratificiret worden, so muss es auch dabei sein unwiderrufliches Bewenden haben, und kann Se. Königl. Majestät eine weitere Garantie, als wozu Sie Sich darinne anheischig gemachet, auf keine Weise angemuthet, viel weniger an dergleichen Ansinnen die Erfüllung desjenigen, was in gedachtem Tractat klar und deutlich verabredet ist, accrochiret werden.

Der Behelf, den man zur Rechtfertigung dieses Ansinnens aus dem 9. Articul des Dresdenschen Friedens herzuleiten vermeinet, weil doch gleich-

wohl darinne einer weitern Garantie gedacht worden, bedarf keiner fernern Widerlegung als der simplen Einsicht des angezogenen Articuls; der Augenschein zeiget, dass diese weitere Garantie nicht vom Reiche, sondern von denen am künftigen Generalfrieden Theil nehmenden Mächten, und zwar erst bei und durch den Friedensschluss, gesuchet werden solle, auch, weil sie bis dahin kein determinirtes Object hat, natürlicher Weise nicht ehender bewürket werden kann. Nach welchen Auslegungsreguln nun ein solchergestalt qualificirtes Geschäfte auf ein bei dem Reich anjetzo anzustellendes Gesuch gedeutet oder appliciret werden möge, da gestehet man Königlich Preussischer Seits gerne, dass man nicht genug Einsicht besitze, um sich davon einen vernunftmässigen Begriff zu machen.

Die seltsame Deutung des 8. Articuls, durch dessen Beihülfe die Königlich Preussischer Seits übernommene Garantie auf die Niederlande extendiret werden will, träget man fast Scheu sérieusement zu widerlegen, kann auch kaum glauben, dass es jenseits damit ernstlich gemeinet sein werde, umb so mehr, als schon ein Jahr nach dem Dresdenschen Friedensschluss verstrichen und bis hieher dergleichen fremde Interpretation noch nie geäussert worden, ob gleich der Casus der darnach modellirten Garantie währender Zeit beständig existiret.

Man erachtet also vor unnöthig, sich dieserhalben weitläuftig einzulassen, sondern submittiret die Sache, wie sie lieget, der Decision des unparteiischen Publici.

Die Obliegenheit, wohin Se. Königl. Majestät in Preussen als Reichsmitstand gegen das gegenwärtig glorwürdigst regierende Reichsoberhaupt sowohl vermöge des geheiligten Bandes zwischen Haupt und Gliedern als auch kraft des 7. Dresdenschen Articuls verbunden sind, werden Dieselbe nie aus den Augen setzen, noch ermangeln, selbiger, so oft es die Nothdurft erfordert, mit eben dem Eifer und gleicher Geflissenheit, wie Sie es gegen dessen in Gott ruhenden Herren Vorfahren bezeiget, ein vollkommenes Genügen zu leisten. Es haben aber bekannter Massen Se. Kaiserl. Majestät vor Sich selbst an dem gegenwärtigen Kriege gegen die Cron Frankreich nicht den geringsten Antheil, sogar dass Sie mit derselben durch Ihren zu Paris subsistirenden Ministrum eine beständige Correspondenz unterhalten. Ob auch wohl besagte Crone die Anerkennung Ihrer Kaiserlichen Würde bisher verweigert und bis zum vorstehenden Frieden verschieben will, so kann doch solches nicht anders als eine unter souverainen Mächten ganz gewöhnliche Folge der vor der jüngsten Kaiserwahl entstandenen und seithero continuirten Unruhen angesehen werden, und ist des Höchstseligen Kaisers Carls VI. Majestät vor dem Rastadtisch- und Badenschen Friedensschlusse von Seiten der Cron Frankreich, wie auch des jüngst verblichenen Kaisers Carls VII. Majestät von der jetzigen Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät ebenmässig begegnet, ohne dass damalen das Reich und dessen Stände dergleichen Nichterkennung an der verweigerenden Puissance zu ressentiren und an dem Kriege gegen dieselbe Theil zu nehmen sich verbunden erachtet.

Dass Se. Königl. Majestät durch einseitige Negociirung der durch gemeinsame Bemühungen zu bewürkenden Garantien von der Vorschrift des Dresdenschen Friedensschlusses abgewichen sein sollten, dessen sind Sie Sich im geringsten nicht bewusst, vielmehr haben Sie ihren Ministris in Engelland und Holland gleich nach geschlossenem Dresdenschen Frieden und schon unter dem 8. Januarii 1746 bei Ertheilung des Befehls, dass sie den Tractat denen Seemächten communiciren und selbige zu dessen Accession und Garantie invitiren

sollten, zugleich und ausdrücklich mit aufgegeben, hierunter mit denen Kaiserlich und Königlich Ungarischen und Böhmischen Ministris in allen Stücken de concert zu gehen und ohne dieselben nicht die geringste Démarche zu thun. Se. Königl. Majestät hätten wünschen mögen, dass man jenseits seine Ministros mit gleichmässigen Instructionen versehen hätte, so würden beide von Ihro so sehnlich verlangte Garantiegeschäfte allem Vermuthen nach bereits vor geraumer Zeit zu Stande gebracht worden sein; die Königlichen Ministri aber funden jene bei ihrem ersten Antrag in London sowohl als im Haag, wenigstens ihrem Vorgeben nach, gänzlich ohninstruiret.

In Holland zwar wurde es nach einiger Verzögerung endlich so weit gebracht, dass beiderseitige Ministri ein Mémoire in dieser Sache concertirten, und, jedoch jeder besonders, dem Staat überreichten. Hiebei aber haben es auch die jenseitigen lediglich bewenden und sich die fernere Betreibung dieses Geschäfts in keine Wege angelegen sein lassen, auch bis dato deshalben nicht die allergeringste Démarche gethan. Ja, als auf die jüngsthin von dem Kaiserlich und Königlich Ungarischen und Böhmischen Ministerio empfangene Versicherungen, dass ihren Ministris bei beiden Seemächten deshalben neue pressantere Ordres zugefertiget worden, dem Königlichen Ministro im Haag Befehl ertheilet wurde, den Herrn Baron von Reischach darüber zu sondiren und ihm seinen Beitritt anzutragen, empfing selbiger darauf eine solche Antwort, daraus man nichts anders schliessen konnte, als dass die versprochene Ordres entweder gar nicht eingelaufen, oder doch gar laulicht gelautet haben müssten.

In Engelland hingegen ist es auch so weit nicht einmal zu bringen gewesen, sondern wie der von Wasner sich bei dem ersten Antrag des Königlichen Ministri mit dem Abgang der Instructionen entschuldiget hatte, so hat er sich auch nachhero hierunter geschlossen gehalten und nicht das geringste Verlangen geäussert, die Garantie des Dresdenschen Friedens zu Stande gebracht zu sehen, viel weniger darinne mitzuarbeiten, sogar dass, als ihm der von Andrié noch zu Ende des Decembris nächstverwichenen Jahres declariret, wie er befehliget sei, sich mit ihm über dieses Geschäfte zu concertiren und deshalb conjunctim zu Werk zu gehen, er darauf die kühle Antwort ertheilet: qu'il en étoit charmé et qu'il en feroit rapport à sa cour.

In solcher Situation befindet sich das Geschäfte der Garantie des Dresdenschen Friedens bei beiden Seemächten bis auf den heutigen Tag, und wie Se. Königl. Majestät nie gemeinet gewesen, hierunter etwas zum Präjudiz des Kaiserlich und Königlich Ungar. und Böhm. Hofes oder anders als mit dessen Concurrenz vorzunehmen, so seind Sie auch nunmehro entschlossen, in Gelassenheit abzuwarten, bis es demselben gefallen werde, seinen Ministris im Haag und London eben dergleichen pressante Befehle zu ertheilen, als die Königliche allda befindliche Ministri bereits vor geraumer Zeit empfangen haben.

Wie sich aber aus der bisherigen Erfahrung nicht anders urtheilen lässet, als dass solches sich vielleicht etwas in die Länge ziehen dürfte, so wird Sr. Königl. Majestät hoffentlich nicht verarget werden, wann Sie immittelst zur Sicherheit Ihres Staats anderweitig unschuldige und zu niemands Beleidigung abzielende Massregeln nehmen und diejenige Garantieen, so Ihnen ausser dem Dresdenschen Friedensinstrument vermöge anderer Verabredungen versprochen oder dazu Hoffnung gemacht worden, zum Stande zu bringen Sich angelegen sein lassen, umb so mehr, als Höchstdieselbe Sich solcher Befugniss weder in dem Dresdenschen Frieden noch sonsten jemals begeben haben.

Von solcher Art ist nun die Königliche Grossbritannische Garantie, deren

einseitige Negociirung in der vorliegenden Antwort Sr. Königl. Majestät reprochiret wird, ohnerachtet dieselbe augenscheinlich nicht eine Suite des Dresdenschen Tractats, ob sich gleich selbige auf solchen und den Breslauischen Frieden beziehet, sondern eine Erfüllung der Hannöverschen Convention ist; welcher der Kaiserlich und Königlich Ungarische und Böhmische Hof nie als Compaciscens beigetreten, dahero es dann auch nicht nöthig noch natürlich gewesen, dass diese Negociation conjunctim mit dessen Ministro geführet werden sollen, ob man gleich demselben nie davon Mystère gemacht, ihn auch, wann er es begehret, gerne dazu mit admittiret haben würde.

Es ist übrigens dem Kaiserlich und Königlich Ungarischen und Böhmischen Ministerio vollkommen bekannt, dass es Sr. Königl. Majestät in Preussen weit angenehmer gewesen sein würde, von dem Englischen Hofe eine Garantie über den ganzen Dresdner Frieden als über einige Articul desselben zu erhalten, wie ihm denn auch die Ursachen, weswegen gedachter Hof sich zu dem ersten nicht verstehen wollen, keineswegs verborgen sind; daher es Sr. Königl. Majestät nicht anders als zum äussersten befremden können, Sich einem solchen Vorwurf exponiret zu sehen, von dem man jenseits überzeuget ist, dass Sie selbigen in keine Wege verdienet.

Ebenso unverdient sind auch die Vorwürfe, so Sr. Königl. Majestät wegen angegebener Favorisirung und Vorschubs derer französischen Absichten wider der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät gemacht werden. Was der Cron Frankreich bei dieser Gelegenheit weitläuftig zur Last geleget werden will, solches alles stellen Se. Königl. Majestät zu besagter Cron eigener Beantwortung. Es sind mehrentheils natürliche Suiten der vor dem Dresdenschen Frieden entstandenen und nachher unter allerhand Gestalten fortgesetzten Unruhen, an welchen, so lange Sie ausser den Grenzen Teutschlands verbleiben und die Oesterreichischen Teutsche Staaten nicht attaquiren werden, Höchstdieselbe einigen Antheil zu nehmen weder verbunden noch gemeinet sind.

Dass übrigens Se. Königl. Majestät mit der Cron Frankreich so wie mit allen Dero Nachbaren in Freundschaft und gutem Vernehmen stehen und solches sorgfältig zu cultiviren bemühet sind, solches stellen Sie gar nicht in Abrede, glauben auch hierunter nichts anders zu thun, als worzu Sie als eine neutrale Puissance und ein vornehmer Reichsstand ohne Abbruch der Dresdenschen Friedensverabredungen wohl befugt und sogar durch das Exempel anderer mit der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät in den engesten und vertrautesten Verbindungen stehenden Königlich- und Churfürstlichen Höfen autorisiret sind. Von einigem Vorschub aber, so Sie nach dem Dresdenschen Frieden besagter Cron wider der Kaiserin und Königin Majestät geleistet haben sollen, wie in der vorliegenden Schrift in generalen Terminis vorgegeben werden will, ist Sr. Königl. Majestät nicht bewusst, Sie können einen so vaguen Vorwurf vor der Hand nicht anders als durch einen generalen Widerspruch ablehnen; wollte man sich aber gefallen lassen, deshalb Specialia anzuzeigen, so wird man Königlich Preussischer Seits jedesmal im Stande sein, darüber solche Erläuterungen zu geben, dass die ganze unparteiische Welt von der Unschuld Sr. Königl. Majestät Verfahrens, und dass von Deroselben nicht ein Schritt geschehen, der denen mit der reichsständischen Obliegenheit und Dero eigenem Interesse abgewogenen Pflichten der in dem Dresdenschen Friedenstractat der Kaiserin und Königin Majestät versprochenen Freundschaft und guten Willen zuwider wäre, in voller Uebermass überzeuget werden wird.

Am allerwenigsten kann man Königlich Preussischer Seits sich in die

Beschuldigungen finden, dass Se. Königl. Majestät dadurch sowohl dem 1. Artikel des Dresdenschen Friedens als auch denen Reichsschlüssen zuwider handelten, indem Sie das Systema der Neutralität zu appuyiren suchten und Sich der Zusammenziehung der Reichsarmee widersetzten, welche Zusammenziehung doch im Reichsschluss vom 17. Dec. 1745 verordnet sei.

Sr. Königl. Majestät ist kein Reichsschluss bekannt, wodurch das Systema der Neutralität verworfen und an dem gegenwärtigen Kriege von Reichs wegen Theil zu nehmen resolviret wäre.

Zu dem vor dem Dresdenschen Frieden den 17. Dec. 1745 gefassten Reichsschluss haben zwar Dieselbe nicht concurriret, es hat sich auch seitdem die Situation der Sachen in Teutschland merklich geändert, und die dazumal nicht ohne Wahrscheinlichkeit vorgebildete Gefahr, dass das zu der Zeit annoch brennende Kriegsfeuer im Reich sich weiter extendiren möchte, ist nunmehro, dem Höchsten sei Dank! gänzlich verschwunden, folglich haben die Motiven, welche ehedem jetzterwähnten Reichsschluss veranlasset haben mögen, grössentheils ihre Kraft verloren. Nichts desto weniger sind Se. Königl. Majestät entfernet, denselben anzufechten oder untüchtig machen zu wollen. Vielmehr erkennen Sie die darinne verordnete Veranstaltungen vor nützlich und der Kaiserlichen reichsväterlichen Vorsorge allerdings würdig und gemäss. Selbige aber gehen nur allein dahin: dass zu Behauptung gemeiner Sicherheit, und NB. ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlass zu geben, die Armatur zu Bedeckung derer der Gefahr unterworfenen Reichslande wenigstens ad triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her- und in marschfertigen Stand zu stellen und mit allen erforderlichen Requisitis zu versehen sei. Von wirklicher Zusammenziehung dieser Armatur hingegen wird nicht ein Wort gedacht, sondern die Frage: wie diese Völker zum Besten des Vaterlandes, und NB. zu Erhaltung gemeiner Ruhe einzutheilen und anzuwenden? wird ausdrücklich zu fernerer Vereinständigung ausgesetzet.

Wann nun sothane Vereinständigung und würkliche Zusammenziehung der in Bereitschaft gesetzten Armatur urgiret wird, so sind Se. Königl. Majestät, so viel Dero Concurrenz dazu anbetrifft, als einer der vornehmsten Churfürsten des Reichs allerdings befugt, und selbst verpflichtet, genau zu untersuchen, ob eine Gefahr vorhanden, zu deren Abkehrung dergleichen bedenkliche Entschliessung vonnöthen wäre.

Wann nun hierbei sich ergiebet, dass keine solche Gefahr abzusehen, dass das Reich von innen eines vollkommenen Ruhestandes geniesset, dass kein Nachbar von Teutschland etwas prätendiret, noch selbiges zu attaquiren gedenket, dass der mächtigste unter denenselben nichts weiter verlanget, als dass es sich ruhig und neutral halten und in den ausserhalb Teutschland anjetzo geführten Krieg nicht meliren möge, ja zu dem Ende die bündigste Versicherung giebet, dass er auch nicht einmal seines Gegentheils in Teutschland gelegene Staaten angreifen wolle; wann ferner Se. Königl. Majestät Ihren Einsichten nach nicht anders urtheilen können, als dass bei so bewandten Umständen die Zusammenziehung einer Reichsarmee ganz unnöthig und sowohl denen Ständen, welche dazu die Völker stellen, als auch denenjenigen, in deren Gebiet sich selbige formiren sollen, kostbar, überlästig und ruineux sein werde und ehe dazu dienen könne, eine nicht existirende Gefahr erwachsen zu machen als das Reich dagegen in Sicherheit zu stellen — so ermangelten Sie an Ihrer Pflicht, wann

Sie ein- oder andern Reichsstand zu Liebe Sich enthalten wollten, denen übrigen, wann mit ihnen darüber communiciret wird, Ihre dabei findende Bedenklichkeit offenherzig und ohngescheuet zu erkennen zu geben, und würde es wider die reichsständische, so theuer erworbene Freiheit laufen, wenn man Ihro und andern solche Freimüthigkeit verargen oder darunter Mass und Ziel vorschreiben wollte.

Se Königl. Majestät in Preussen sind sowohl aus genauer Abwägung der gegenwärtigen Verfassung und Umstände des Reichs und dessen Verhältniss gegen seine Nachbarn, als auch durch die Betrachtung der Begebenheiten voriger Zeiten vollkommen überzeuget, dass denenselben alle offensive Kriege, sie laufen auch so glücklich als sie wollen, nicht anders als schädlich und verderblich sein können, und dass dessen wahres Wohl erfordere, sich, so lange es immer möglich, in Ruhe zu halten und seine in vorigen Unruhen nicht wenig erschöpfte Kräfte wiederum zu erholen, um einen unvermutheten Angriff desto tapferer und leichter abkehren zu können: und nach solchem Principio setzen Sie auch die unverrückte Erhaltung des in- und äusserlichen Ruhestandes in dem werthen Vaterlande zum vornehmsten und unwandelbaren Augenmerk Ihrer Sorgen und Entschliessungen. Sie haben auch diese reine patriotische Gedenkensart bei dem ganzen Lauf der letztern Friedensnegociation denen Höfen von Wien und London keineswegs verhohlen und denenselben weder vor, noch bei, noch nach dem Dresdenschen Friedensschluss jemals die allergeringste, auch nur weit entfernte Hoffnung gegeben, dass Sie Selbst an dem gegenwärtigen Kriege gegen die Cron Frankreich Theil nehmen oder auch die Einflechtung des Reichs in solchen Krieg befördern würden.

Hiernach sind die Verabredungen des Dresdenschen Friedenstractats auf das genaueste abgemessen, die von Sr. Königl. Majestät dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich versprochene Garantie mit dürren klaren Worten auf dessen in Teutschland besitzende Staaten restringiret, und mit aller menschmöglichen Vorsichtigkeit vermieden worden, dass darinnen nicht das mindeste einfliessen möchte, woraus Deroselben eine weitere Verbindung, als der Schutz und die Sicherheit des Reichs und die Erhaltung seiner Ruhe erfordert, aufgebürdet werden könnte. Se. Königl. Majestät haben um so nöthiger erachtet, bei der Negociation dieses Tractats ausserordentliche Praecautiones zu nehmen, als selbiger bei den compaciscirenden hohen Theilen zur Richtschnur und Massregul ihrer gegen einander habenden Gerechtsamen und künftigen Betragens dienen soll und die reciproque führende Desiderata entscheiden muss.

Nachdem nun sothaner Tractat auf solchen Fuss geschlossen, genehmiget, ratificiret und beiden Theilen zum Gesetz worden, so scheinet es gewiss etwas seltsam, wenn man anjetzo Sr. Königl. Majestät anmuthen will, von dessen Disposition zurückzutreten oder die Erfüllung desjenigen, was Ihro darinnen so heilig und so deutlich versprochen ist, durch solche Démarchen zu erkaufen, gegen deren Ansinnung Sie in eben dem Tractat Sich mit so grosser Sorgfalt und mit so marquirter Aufmerksamkeit verwahret.

Die in dessen 1. Articul stipulirte willfährige Beförderung beiderseitiger Interessenten Vortheilen und Sicherheiten sind Se. Königl. Majestät in Preussen der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät jederzeit zu leisten willig und erbötig, insoweit solches mit dem allgemeinen Wohl des Vaterlandes, welchem Se. Königl. Majestät sowie Dero eigene, als auch fremde Vortheile nachzusetzen Sich verpflichtet erachten, und sodann auch mit Ihrem eigenen Interesse, das ist (weil doch über dieses Wort eine Explication verlanget zu

werden scheinet) mit der Sicherheit Ihres Staats und denen Gerechtsamen Ihres Königl. Churhauses bestehen kann.

Dergleichen Willfährigkeit haben Sie zwar bisher nicht anders als in Vorfällen von geringerer Importanz, als bei dem Einquartierungsgeschäfte in dem Niederrheinischen-Westphälischen Kreise, der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät zu bezeigen Gelegenheit gefunden; es wird aber gewiss an Sr. Königl. Majestät nicht haften, dass nicht Höchstdieselben auch in wichtigern Angelegenheiten werkthätige Proben Ihrer wahren und aufrichtigen Freundschaft empfangen sollten. Se. Königl. Majestät haben auch in solcher Absicht Sich bereits erkläret und erklären Sich noch ferner, dass, daferne nach erfolgtem Generalfrieden an Dero Herren Reichsmitstände gebracht werden wollte, die Reichsgarantie über die Oesterreichische Erbfolge zu erneuern und auf alle dazu gehörige, auch ausserhalb Teutschland gelegene Provincien, in deren Besitz das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich durch den Friedensschluss befestiget werden wird oder die demselben etwa vom neuen cediret werden möchten, zu erstrecken, es an Ihro nicht liegen solle, dass solches Gesuch genehmiget werde, und Sie selbigem nicht das geringste in den Weg zu legen gedenken, wenn nur von Deroselben deshalben ein mehreres nicht erfordert wird, als worzu Sie Sich durch den Dresdenschen Friedenstractat anheischig gemachet, dessen Grenzen hierunter zu erweitern Sie aus verschiedenen höchst wichtigen Considerationen Sich keinesweges entschliessen können.

Willfährigkeiten aber und Schuldigkeiten sind Dinge von ganz unterschiedener Natur und Eigenschaft; beide stehen in Weltgeschäften in gewisser Masse in eben der Verhältniss, als im gemeinen Leben liquide und illiquide Schulden: sowie zwischen diesen, bekannten Rechten nach, keine Compensation Statt hat, so kann auch bei denen Handlungen souverainer Compaciscenten die Erfüllung dessen, was der eine Theil ex pacto fordert, an die Bewerkstelligung einer Sache, die der andere nicht anders als ex benevolentia zu verlangen befugt ist, keinesweges gebunden, noch darauf bestanden werden, dass beides mit gleichen Schritten, Anwendung vor Anwendung, Beförderung vor Beförderung geleistet werden müsse.

Es ist demnach nicht schlechterdings ein freundschaftliches Gesuch, wie man es in der vorliegenden Schrift zu nennen beliebet, wenn der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät von Sr. Königl. Majestät in Preussen angegangen werden, um die Reichsgarantie des Dresdenschen Friedens befördern zu helfen, sondern Se. Königl. Majestät fordern solches als eine Erfüllung der vermöge eines solennen Tractats eingegangenen Verbindlichkeit, und kann dergleichen Gesuch ohne Verletzung solchen Tractats nicht verweigert werden.

Die jenseits begehrte Königlich Preussische Concurrenz zu Erneuerung der Reichsgarantie der Oesterreichischen Erbfolge kann hingegen aus keinem andern Grunde als ex mera benevolentia prätendiret werden, und dependiret demnach aus gleich anfangs angeführten unwidersprechlichen Gründen lediglich von Sr. Königl. Majestät, ob Sie anjetzo solchem Gesuch zu willfahren oder es zu verbieten Ihrem wahren Interesse convenable zu sein erachten, und kann letzteren Falls Deroselben keine Abweichung oder Ermangelung an Ihrer obhabenden Schuldigkeit im geringsten zur Last geleget werden.

Es gereichet indessen Sr. Königl. Majestät zu ganz besonderem Vergnügen und Consolation, dass der Kaiserin und Königin Majestät in der vorliegenden Schrift ausdrücklich declariren lassen, wasmaassen Sie absolute nichts ver-

langen, als was offenbar gerecht, billig und denen Reguln des guten Trauens und Glaubens gemäss ist.

Und gleichwie Sie Ihres hohen Orts eben dieselbe Principia hegen und von Höchstgedacht Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät nichts anders begehren, als wozu Sie der klare Buchstab eines mit Ihro geschlossenen solennen Tractats verbindet und was ohnedem Deroselben in keine Wege beschwerlich, noch Ihrem Interesse nachtheilig sein kann, so schmeicheln Sie Sich auch mit der angenehmen Hoffnung, dass, da nunmehro alle bei diesem Garantiegeschäfte obmovirte Zweifel gründlich erörtert und die zu erläutern verlangte Punkte in ein helles Licht gesetzet worden, der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät keinen fernern Anstand nehmen werden, nach dem wohlgemeinten Rath Ihrer eigenen Freunde und Bundesgenossen die Hand mit Ernst an das Werk zu legen und es dahin einzuleiten, dass dieses so lange verzögerte Geschäfte mittelst eines willfährigen Kaiserlichen Commissionsdecrets ohne weitern Aufenthalt an die Reichsversammlung gebracht, auch daselbst mit behörigem Nachdruck unterstützet und zum gewierigen Ausschlag befördert, mithin dem Dresdenschen Friedensschluss seine vollkommene Erfüllung gegeben, die dadurch wiederhergestellte Ruhe im Reich auf einen soliden und unwandelbaren Fuss befestiget und alles dasjenige aus dem Grunde gehoben und hinweggeräumet werden möge, was zwischen beiden Höfen einiges Misstrauen, bei andern aber vieles Nachdenken veranlassen oder sonst der engen und vertrauten Freundschaft und genauen Einverständniss im Wege stehen könnte, welche mit Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät sorgfältig zu unterhalten und mehr und mehr zu bestärken und enge zu verknüpfen Se. Königl. Majestät Sich mit eben der Aufmerksamkeit, wie solches von Dero in Gott ruhenden Herren Vorfahren geschehen, Sich jederzeit angelegen lassen sein werden.

Berlin, den 7. Februar 1747.

Copia.

Demnach auf Ihro Römisch-Kaiserl. und Catholischen Majestät Verlangen und Ersuchen des Königs in Preussen Majestät wegen der von dem gesammten Teutschen Reich zu übernehmenden Garantirung der von Ihro Römisch-Kaiserl. und Catholischen Majestät in Dero Durchlauchtigstem Erzhause vor das künftige festgesetzten-Succession und Erbfolge eine Declaration sub dato Berlin, den 26. Junii 1731 ausgestellet, welche von Wort zu Wort lautet wie folget:

Nachdem Ihro Römisch-Kaiserl. und Catholische Majestät durch Dero hier anwesenden Wirklichen Geheimen Rath und Generalfeldzeugmeister Herrn Grafen von Seckendorff zu erkennen geben lassen, wasmassen Allerhöchstdieselbe entschlossen, die Garantie des gesammten Teutschen Reichs über die von Ihro in Ansehung der sämmtlichen dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich zugehörende Königreiche, Provinzen und Lande festgesetzte Succession und Erbfolge zu suchen, Sie auch dabei Sich ungezweifelt promittiretен, dass Se. Königl. Majestät in Preussen dieses Werk bei der Reichsversammlung zu Regensburg zu secundiren geneigt sein würden, und dann Höchstgedachte Se. Königl. Majestät von Preussen Ihro Römisch-Kaiserl. und Catholische Majestät darunter zu willfahren umb so mehr billig und bereit sind, als Ihro und dem gesammten Reich zum höchsten daran gelegen, dass obbemeldte Succession und Erbfolge jederzeit unverletzt und unverrückt erhalten und niemalen einige Dismembration

oder Theilung besagter Königreiche, Provinzen und Lande verstattet, sondern dieselbe dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich jetzt und künftig unzertrennt conserviret und die zu solchem Ende eingeführte Erbfolge unverbrüchlich und heilig beobachtet und davon unter keinerlei Prätext abgegangen oder deshalb einige Hinderung, es sei von wem es wolle, gemachet werden möge:

Als declariren und versprechen Se. Königl. Majestät in Preussen hierdurch und kraft dieses, nicht allein mit Dero Votis bei der Reichsversammlung zu Regensburg es dahin zu befördern zu helfen, damit oberwähnte Garantie von des gesammten Reichs wegen übernommen werde, sondern dass Sie auch alle diensame gute Officia bei Dero Reichsmitständen, mit welchen Sie in gutem Vernehmen stehen, dahin anwenden wollen, dass selbige zu gleichmässigen Sentimenten bewogen werden mögen.

Urkundlich Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegels, Berlin, den 26. Junii 1731.

Als declariren hingegen Ihro Römisch-Kaiserl. und Catholische Majestät hierdurch und in Kraft dieses, dass wenn gleich, wie zu hoffen, oberwähnte Garantie der Oesterreichischen Erbfolge von dem gesammten Teutschen Reich übernommen wird, Se. Königl. Majestät in Preussen auch Dero Einwilligung mittelst Ihrer Chur- und Fürstlichen deshalb ablegender beifälliger Votorum dazu ertheilen, Sie dennoch dadurch zu einem mehrern nicht, es sei an Volkshülfe oder Geldprästationen, oder der Länder, woselbst sie gebrauchet werden, und wie es sonsten Namen haben mag, obligiret und verbunden sein sollen und wollen, als bloss allein zu demjenigen, wozu Sie in Dero mit Ihro Römisch-Kaiserl. und Catholischen Majestät habenden geheimen Allianztractat in Ansehung mehrbesagter Oesterreichischen Erbfolge-Garantirung Sich allschon verbindlich gemachet.

Urkundlich Ihro Römisch-Kaiserl. und Catholischen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Kaiserlichen Insiegels, Wien, den 7. Augusti 1731.

Carl mpp.

(L. S.)

Ph. Ludw. Graf v. Sinzendorff.
Joh. Christoph Bartenstein.

Antwort auf das Königlich Preussische Promemoria vom 10. November 1749*).

Der Kaiserin-Königin Majestät haben unter andern aus der vom Königlich Preussischen Cabinetsministerio dem Herrn Grafen de La Puebla ertheilten Antwort vom 10. November a. c. ersehen, dass Allerhöchstdieselbe beargwohnet zu werden scheinen, als ob Ihrerseits theils in dem Punkt des Commercii und theils in dem Punkt der Reichsgarantie des Dresdner Friedensschlusses jetztgedachter Friedensschluss nicht genau erfüllet worden wäre. Gleichwie nun Ihro Kaiserlich Königliche Majestät beständig beeifert waren, annoch beeifert seind und unveränderlich auch fürohin beeifert sein werden, denen gegen des Königs von Preussen Majestät obhabenden Verbindlichkeiten ein vollständiges getreues Gnügen zu leisten, also haben Allerhöchstdieselben nicht anstehen wollen, diese

* Vgl. oben S. 82.

Gelegenheit zu ergreifen, um abermalen Ihre reineste Gedenkenart so, wie es nur immer anverlanget werden kann, hinwiederum zu erkennen zu geben.

Und so viel zwar den Punkt des Commercii anbelangt, ist sich in einem allschon im Jahre 1747 dem an Ihrem Hoflager befindlichen Königlich Preussischen bevollmächtigten Herrn Ministro zugestellten und seithero einer späteren Schrift vom 15. Novembris neuerdingen beigelegten Promemoria zu genauester Beobachtung dessen, was der achte Articul des Berliner und der sechste des Dresdner Tractats vermögen, sobald das vollkommene Reciprocum Königlich Preussischer Seits eingeführet und die deme widerstrebenden Neuerungen abgestellet sein werden, auf das bündigste verboten worden.

Es ist aber bis nun zu keine Rückantwort darauf erfolget, sondern man hat nur von denen mehreren dies Orts angeführten Beschwerden eine einzige, nämlich die, so die hungarische Weine anbetrifft, insbesondere berühret, doch auch hierüber nicht in Gleichförmigkeit obiger beeder Articlen sich geäussert: wie die fernerweitere obgedachtem bevollmächtigtem Herrn Ministro beschehene Vorstellungen ein solches ohnumstösslich beweisen. Gleichwie nun bei so bewandten Umständen der Wienerische Hof so wenig den mindesten Verzug als Unerfüllung in puncto commercii sich zu Schulden kommen lassen, also kann eben so wenig schwer fallen, das nämliche auch in Ansehung der Reichsgarantie ganz überzeugend darzuthun.

Ohnnöthig würde sein, in jene Untersuchungen hinein zu gehen, welche sich mehrers für die fürgeweste Kriegs- als nunmehrige glücklichere Friedenszeiten geschicket haben, folglich bei denen aus dem ersterem und achtem Articul des Dresdner Friedens entspringenden Verbindlichkeiten oder dem durch so häufige mit churbrandenburgischer Beistimmung errichtete Reichsschlüsse versichertem Einbegriff derer österreichischen Niederlanden unter denen zum Reich gehörigen Landen sich aufzuhalten. Gänzlichen wird ein solches anjetzo bei Seiten gesetzet, ohne jedoch der habenden Befugniss das mindeste andurch zu vergeben, folglich wird sich begnüget, lediglich auf den neunten Articul des nämlichen Tractats sich zu beziehen und zu steifen, als welcher sowohl der einzige als eigene ist, worinnen von der Reichsgarantie Erwähnung beschichet, mithin worauf das anderseitige Verlangen sich gründet. Derselbe lautet nun, wie folgt:

Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, outre la garantie particulière dont elle veut bien se charger de ce présent traité, NB. dans toute son étendue, voudra bien encore prendre sur soi de joindre ses soins à ceux des deux hautes parties contractantes, pour le faire non seulement garantir par la république des Provinces-Unies des Pays-Bas, mais aussi par tout l'Empire, et de faire comprendre, inclure et garantir dans le futur traité de paix générale, et par toutes les puissances qui y prendront part, tous les États et pays de Sa Majesté le Roi de Prusse et en particulier NB. le traité de paix de Breslau et le présent traité de paix, tout comme les États et pays de Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême.

Unendlich weit entfernet seind der Kaiserin-Königin Majestät zu einigem nicht vollkommen und ohne Ausnahm gegründetem Behelf jemalen Ihre Zuflucht zu nehmen, mithin ist Ihre Meinung ganz und gar nicht, Ihre Verbindlichkeit dadurch zu entkräften, dass der ganze Articul so gefasset ist, um nur die von Sr. Königl. Grossbritannischen Majestät, als durch Dero Vermittelung besagter Frieden kundbarermassen geschlossen worden, übernommene Obliegenheit auszudrucken. Sie erkennen vielmehr, dass Sie Sich andurch zu jenem, was der

Articul vermag und so wie er es vermag, untereinstem mit anheischig gemacht haben.

Herentgegen halten Sich zugleich Allerhöchstdieselbe von des Königs von Preussen Majestät hohen Gemüthsbilligkeit hinwiederumb gänzlichen gesichert, dass Dero Verlangen sich dahin nicht erstrecken werde, noch könne, der Kaiserin und Königin Majestät ganz einseitig zu jenem, was die in der Mitten des Articuls stehende Wörter: de joindre ses soins à ceux des deux hautes parties contractantes, bloss der billigen Folge nach und nicht mit gleicher Deutlichkeit, als alles, was vorhergehet und darauf folget, vermögen, alsdann und in so lang gebunden zu halten, als Ihro in deme, was vorhergehet und was darauf folget, nicht nur entstanden, sondern sogar auch dessen Erfüllung bis nun zu durchaus geweigert und versaget werden will. Allzu offenbar würde eine solche Ausdeutung gegen die erstere unleugbareste Regeln des natürlichen und Völkerrechtens, gegen das geheiligte Band der menschlichen Gemeinschaft laufen, um derenthalben des Königs von Preussen Majestät auch nur im mindesten beargwohnen zu wollen oder zu können. Hat nun dieser Grundsatz seine Richtigkeit, so ergiebet sich der Ueberrest von selbsten, wenn dargegen, was seit dem Schluss des Dresdner Friedens in Sachen erfolget ist, gehalten wird.

Der Kaiserin-Königin Majestät waren sogleich bemühet, die nicht erst auszuwürkende, sondern im Dresdner Friedensschluss selbsten allschon zugesagte, einen Theil desselben ausmachende und zum Grund alles übrigen, was in obangezogenem neunten Articul verordnet wird, gelegte Garantie Sr. Königl. Grossbritannischen Majestät vielgedachten Friedensschlusses dans toute son étendue zu erhalten, und zwar auf ganz gleiche Weise, als Ihro sowohl als des Königs von Preussen Majestät ohne allem wissentlichen Unterschied die Garantien sowohl derer Breslauer Praeliminarien als Berliner Tractats von der Cron Engelland geleistet worden wären.

Dero Minister am englischen Hof Herr von Wasner wurde ausdrucklich und gemessen angewiesen, mit dem Königlich Preussischen daselbstigen Herrn Ministro hierunter ganz einstimmig und zu gleichen Schritten zu Werk zu gehen.

Nach des nämlichen Articuls klärer Anleitung wurden eben diese Befehle an den Herrn Baron von Reischach ebenmässig sogleich erlassen und in deren Folge ein zwischen ihme und Herrn von Ammon freundschaftlich verabredetes gleichförmiges Promemoria übergeben.

Anstatt aber, dass diesem Ansuchen ein Gnügen beschehen wäre, musste man nach der Hand vernehmen, dass eine von der im neunten Articul des Dresdner Friedens, so wie obstehet, ausbedungenen Königlich Grossbritannischen Garantie ganz unterschiedene Garantie sowohl ausgewürket als durch eine besondere Acceptationsurkund zu befestigen sich beflissen worden.

Sobald nun der Kaiserin-Königin Majestät ein solches vernommen, so haben Allerhöchstdieselbe das in der Sachen wesentlichen Natur gegründetes Ansuchen gethan, dass gleichwie mittelst der unter dem 19. Septembris 1746 eben erwähnter Massen ertheilten Garantie allein derjenige Theil des Dresdner Friedens, welcher des Königs von Preussen Majestät zu guten kommt, oder die darinnen enthaltene Abgaben gewehret worden, also nicht minder auch Ihro das, was vermög des nämlichen Friedens zu Ihrem Behuf ausbedungen und zugesagt worden, auf ganz gleiche Weise gewähret werden möchte: dergestalten dass die Gleichheit zwischen ein und anderen Garantie nicht den Gegenstand oder das Objectum der Gewährung, als welches bei einer jedem Theil insbesondere leistender Garantie ohnmöglich einerlei oder gleich sein kann, sondern die Ge-

währungsart zu betreffen hätte. In welchem Fall Sie Sich zur Ausstellung einer der Königlich Preussischen ganz gleichförmigen Acceptationsurkund hinwiederumb auf das willfährigste anerboten haben.

Je weniger nun die Unzertrennlichkeit derer gegen einander beschehender Zusagen in den geringsten Zweifel gezogen werden kann, je weniger wurde derenthalben einiger Anstand vermuthet.

Allein ist aus nicht bekannten Ursachen aller eifrigst angewandter Bemühung ungeachtet dieses Kaiserlich Königliches Verlangen bis nun zu unerfüllet geblieben. Es hat zwar, nur um das Werk zu erleichtern, mithin an sich nichts erwinden zu lassen, darmit der neunte Articul des Dresdner Friedens in allen seinen Theilen je ehender je besser zur vollständigen Erfüllung gebracht werde, der Wienerische Hof noch über das sich angetragen, allenfalls auch mit deme sich begnügen zu wollen, wann von der Kron Engelland der ganze Dresdner Frieden just so garantiret würde, wie der ganze Breslauer Praeliminarien- und der ganze Berliner Tractat der Kaiserin-Königin Majestät allschon garantiret worden: bevorab da die aus diesen beeden, annoch bei ihrer völligen Kraft, ausser in denen durch den späteren Dresdner Frieden abgeänderten Punkten verbleibenden Garantien entspringende Verbindlichkeit beständig fürdauert und man sich darvon dies Orts nimmermehr verdringen lassen wird, noch kann. Aber auch dieser Antrag ist nicht beliebet und damit zugleich die Garantie derer Herren General-Staaten, so wie dieselbe nach oft angezogenem neunten Articul unstrittig beschaffen sein sollte, verhindert worden.

Hierbei ist es nicht einmal verblieben, sondern der Kaiserin-Königin Majestät hat in Ansehung dessen, was zu Ende des Articuls von der damals noch bevorgestandenen Friedenshandlung auf das deutlichste verordnet wird, und wozu sonder allem Zweifel theils Se. Königl. Grossbritannische und theils Se. Königl. Preussische Majestät Ihro, wie Sie Ihnen, in ganz gleicher Maass verbunden seind, das eigene Schicksal wie in Ansehung der in Eingang des Articuls versprochenen Königlich Grossbritannischen Garantie betroffen.

Die im achten Articul des nämlichen Friedens übernommene Königlich Preussische Garantie ist zwar auf die von der Kaiserin-Königin Majestät in Teutschland besitzende Länder eingeschränkt. Die nämliche Bewandnuss aber hat es nicht mit der im darnuf folgenden neunten Articul zugesagten den Frieden, wie die erstere den fürgewesten Krieg supponirenden Garantie. In jenem Articul werden denen Worten: tous les Etats de Sa Majesté Prussienne sans exception, die Wörter: tous les États que Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie possède en Allemagne, entgegengesetzet; in diesem hingegen wird aller Unterschied, alle Einschränkung durch die so deutlich ausgedrückte Gleichhaltung in verbis: tout comme, aufgehoben, dergestalten dass gleichwie der Kaiserin-Königin Majestät stante reciproco Sich verbunden machten, gesammte Königlich Preussische Länder zu garantiren, also hinwiederum auch des Königs von Preussen Majestät Sich nicht entschlitten können, Ihro die nämliche Garantie gesammt Dero Erbkönigreichen und Landen zu leisten.

Ueber das wird sich von gesammten in eben diesem neunten Articul, so bereits erinnerter Massen der einzige ist, der von der Reichsgarantie handelt, erwähnten dreien Mächten, nämlichen beeden contrahirenden Theilen und dem Vermittler, der Kaiserin-Königin, dem König von Preussen und dem König von Grossbritannien, anheischig gemacht, gesammter Hand Sorge zu tragen und sammentliche an dem damals noch bevorgestandenen Frieden Theil nehmen

wollende Mächten dahin zu bewegen, dass sie nicht einen Theil sowohl des Breslauer und des Dresdner Friedens, sondern den Breslauer und den Dresdner Frieden, ohne darvon etwas auszunehmen, nicht einen Theil der Kaiserin-Königin Erblanden, sondern diese Ihro Erblande auf ganz gleiche Weis wie gesammte Königlich Preussische Lande gewähren möchten, in verbis: de joindre leurs soins, pour faire comprendre, inclure et garantir dans le futur traité de paix générale et par toutes les puissances qui y prendront part, tous les États et pays de Sa Majesté le Roi de Prusse et en particulier le traité de paix de Breslau et le présent traité de paix, tout comme les États et pays de Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême.

Ohnmöglich hätten sich beede hohe contrahirende Theile nebst dem hohen Vermittler deutlicher erklären, fester gegen einander anheischig machen können. In so lang man und, was wohl zu merken ist, andererseits an dieser Richtschnur geblieben und an dieselbe sich gehalten, haben der Kaiserin und Königin Majestät auf das getreueste Sich angelegen sein lassen, vielbesagtem neunten Articul in allen Stücken ein vollständiges Genügen zu thun.

Dass Sie Sich aber zu keiner wider die Unzertrennlichkeit derer zu gleicher Zeit gegen einander beschehender Zusagen strittenden, allein dem einen contrahirenden Theil zu gutem kommenden Garantie einverstehen können, noch wollen, Sich dagegen gesetzet und darwider Vorstellungen gethan, davon haben Sie nie ein Geheimniss gemacht und machen darvon annoch um so weniger eines, als Sie das Licht zu scheuen ganz und gar nicht Ursach haben, nachdeme Sie Sich an den klaren Buchstaben und Verstand des eigenen Articuls halten, worauf sich das anderseitige Verlangen einzig und allein gründet und gründen kann. Was bei der fürgewesten Aachner Friedenshandlung vorbeigegangen, dient zu dessen ganz überzeugendem Beweis.

Als ohne Ihrem Zuthun die dortigen Friedenspräliminarien bekanntermassen ausgefallen, haben Allerhöchstdieselbe eben hierüber Ihre unveränderliche Gemüthsmeinung durch die in Ihrem Namen von Herrn Grafen von Kaunitz-Rittberg ausgehändigte Declaration vom 28. Maji 1748 sammentlichen zu Aachen anwesenden bevollmächtigten Herren Ministris so klar als möglich zu erkennen gegeben. Jetztgedachte Declaration befindet sich mehreren gedruckten Zeitungen einverleibet, also dass nicht leicht von jemanden deren Unwissenheit vorgeschützet werden mag.

Allerhöchstdieselbe beharren annoch darbei. Sie seind annoch uhrbietig, nach Mass und just so, wie es der in extenso oben angeführte neunte Articul vermag, demselben ein vollständiges Gnügen, namentlich auch in Ansehung der Reichsgarantie, alsdann zu thun, wann vorhergehet, was vorherzugehen hat, und untereinstem dann ein Gnügen beschiehet, was Ihro hinwiederum versprochen worden. Des Königs von Preussen Majestät können Sich unter eben gemeldter diesseitiger Verwahrung und Bedingnuss vollständig darauf verlassen, mithin beruhet nur bei Ihro, diejenige Hindernussen theils Ihrerseits zu heben, theils bei anderen helfen aus dem Weg zu räumen, welche nach der klaren Vorschrift des eigenen Dresdner Friedens, von dessen Gewährung die Frag ist, vorhero gehoben und aus dem Weg geräumet werden müssen.

Wien, den 28. Novembris 1749.

[Preussische Note vom 6. Januar 1750*).]

Sr. Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn ist unumständlich allerunterthänigst vorgetragen worden, was der allhier subsistirende Kaiserliche und Königliche Ungarische und Böhmische bevollmächtigte Ministre Herr Graf von Puebla mittelst eines unter dem 13. des nächst abgewichenen Monats Decembris uns zugestellten Promemoria und dessen Beilagen von denen Sentiments seines Hofes sowohl wegen friedensschlussmässiger Einrichtung des Commercii zwischen beiderseitigen Landen und reciproquen Aufhebung des Abschosses, als auch in Ansehung der Reichsgarantie über den Dresdenschen Friedenstractat zu erkennen gegeben.

Se. Königl. Majestät haben Sich auch die wegen der beiden erstern Punkte darin an Hand gegebenen Vorschläge vollkommen gefallen lassen, und da diese Materien ihrer Natur nach nirgends füglicher als zu Wien tractiret werden können, so wird der daselbst befindliche Königliche Ministre, Herr Graf von Podewils, mit dem fordersamsten mit so ausführlichen Instructionen versehen werden, dass man sich von denen deshalb anzulegenden Handlungen einen baldigen gedeihlichen Ausschlag zuversichtlich zu versprechen hat.

So viel hingegen die Reichsgarantiesache anbetrifft, hat zwar höchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht anders als sehr erfreulich sein können, gleich zu Anfang der obangezogenen dahin einschlagenden Beilage eine dreimal wiederholte Versicherung von der unwandelbaren Beeiferung der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät umb die getreue Erfüllung Ihrer obhabenden Verbindlichkeiten zu finden. Es würde aber Dero Vergnügen einen weit höhern Grad erreichet haben, wenn es möglich gewesen wäre, in dem Verfolg dieser Schrift einige Spuren von der Realität sothaner guten Gesinnungen zu entdecken, und man nicht vielmehr daraus das gerade Widerspiel nur allzu deutlich wahrnehmen müssen.

Denn obwohl darinne die höchstgedachter Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät obliegende Verbindung zu Beförderung der Reichsgarantie das Ihrige beizutragen, mit klaren Worten anerkannt, auch daneben declariret wird, dass man die in der jüngsten diesseitigen Schrift unwidertreiblich widerlegten Behelfe, woran man ehedem jenseits die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu accrochiren gesuchet, an die Seite setzen wolle, so geschiehet doch solches nicht nur mit einer sehr nachdenklichen Reservation, wodurch man sich den Recurs zu denenselben offen behalten zu wollen scheinet, sondern es wird auch an dessen Stelle das jenseits in der ersten Schrift über diese Materie angezogene, in der diesseitigen Antwort durch unumstössliche Gründe zurückgetriebene, auch in der jenseitigen Réplique abandonnirte Argument wiederumb hervorgesuchet, erweitert und in einer etwas veränderten Gestalt aufgeführet.

Das Gebäude dieses aufgefrischten Behelfs will auf nachstehende Sätze gegründet und folgendergestalt zusammengefüget werden.

Zum Grundsatz wird geleget: alle zwischen zweien contrahirenden Theilen gegen einander geschehene Zusagen involviren eine reciproque Obligation, und sei der eine Theil keineswegs gehalten, seinem Versprechen ein Genügen zu leisten, so lange der andere tergiversire, das seinige zu erfüllen. Nun seien in dem neunten Articul des Dresdenschen Friedensschlusses, als dem einzigen, worin von der Reichsgarantie gehandelt werde, nicht nur über dieses, sondern auch noch

*) Vgl. oben S. 86.

über andere Objecta, als nämlich über die von Sr. Grosbritannischen Majestät zu übernehmende und durch Dero Mitwirkung bei denen Generalstanten der Vereinigten Niederlande und bei denen künftigen Generalfriedenstractaten zu suchende Garantien, einige von einander unzertrennliche Verabredungen genommen worden: welche Unzertrennlichkeit man auf die in der Mitte jetzt berührten Articuls stehende Worte: de joindre ses soins à ceux des deux hautes parties contractantes, zu gründen vermeinet.

Da aber der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät in solchen Verabredungen nicht nur entstanden, sondern auch deren Erfüllung bis nun zu durchaus verweigert und versaget werden wollen, so ergebe sich von selbsten, dass Deroselben nicht angesonnen werden könne, ehender, bis Sie dieserhalb, und zwar in der Ordnung, wie es dem quaest. Articul vorgeschrieben ist, satisfaciret worden, demjenigen, was Sie wegen der Reichsgarantie versprochen, ein Genügen zu leisten. Man wird hoffentlich jenseits nicht in Abrede stellen können, dass in diesen Sätzen das ganze neue angeführte Argument in seiner vollen Stärke aufrichtig vorgetragen und selbigem nicht der geringste Grad der Wahrscheinlichkeit entzogen worden.

Man ist auch Königlich Preussischer Seits so weit entfernet, die Richtigkeit des obangezogenen Grundsatzes in einige Weise anzufechten, als selbiger vielmehr eben dasjenige Principium enthält, worauf man die der Antwort, so dem Herrn Grafen von Puebla unter dem 10. Novembris a. pr. allhie ertheilet worden, beim Schluss annectirte Declaration gründet; jedoch ist dabei nicht aus der Acht zu lassen, dass die Suspension einer gegenseitigen Verbindlichkeit nur allein in dem Fall statthaben kann, wann der andere Theil daran Schuld ist, dass die zwischen beiden genommene Verabredung ohnerfüllet geblieben, keinesweges aber, wenn der dabei abgezielte Endzweck durch eines Fremden Widerstand oder Verweigerung verhindert worden, als welchenfalls die von beiderseits Paciscenten gegen einander übernommene Obligation einen Weg wie den andern in ihrer völligen Vigueur und Kraft verbleibet.

Wenn man nun diese in der Natur der Sache und dem allgemeinen Recht unwidersprechlich gegründete Principia auf den gegenwärtig vorliegenden Casum appliciren will, so leget sich augenblicklich zu Tage, dass dadurch die jenseitige Intention so wenig unterstützet werde, dass sie vielmehr derselben gerade entgegenstehen und mit selbiger ohnmöglich combiniret werden können.

Die Objecta, zu deren Erhaltung beide contrahirende Theile ihre Sorgfalt und Bemühungen zu vereinigen sich in mehrangezogenem 9. Articul verbunden, beschliessen sich in folgenden:

1. Die Garantie der Républiqne der Vereinigten Niederlande über den Dresdenschen Friedensschluss.

2. Die Garantie des gesammten Reichs über ebendenselben Friedensschluss.

3. Dass in dem künftigen Generalfrieden die sämmtlichen Staaten und Länder Sr. Königl. Majestät in Preussen und insonderheit der Breslauische und der Dresdensche Friedensschluss mit eingeschlossen und von allen daran theilnehmenden Mächten und zwar auf eben die Art, tout comme, garantiret werden möchten, wie solches in Ansehung der Staaten und Länder der Kaiserin-Königin in Ungarn und Böhmen Majestät geschehen würde.

Es geschiehet hiebei nicht die allergeringste Erwähnung, in was vor Ordnung vorangezeigte Objecta vor die Hand genommen werden müssten. Sie stehen zwar neben einander, aber keinesweges gegen einander, sodass

durch Nichterfüllung des einen Objecti die in Ansehung der übrigen beiderseits contrahirte Verbindung kraftlos gemacht oder suspendiret zu sein erachtet werden könnte; und die Worte, welche zu Behauptung ihrer Unzertrennlichkeit obangezogenermassen aus diesem Articul angeführet werden wollen, rapportiren sich augenscheinlich nicht auf beide contrahirende Theile, sondern auf des Königs von Grossbritannien Majestät als Vermitteler der ganzen Friedenshandlung. Dass auch Se. Grossbritannische Majestät von beiden contrahirenden Theilen um Dero Mitwürkung zu Erhaltung obrubricirter Objectorum und um Uebernehmung der Garantie des vorseienden Tractats conjunctim requiriret werden sollten, solches ist nicht einmal in mehrerwahntem Articul namentlich bedungen worden, sondern man hat darinne supponiret, dass Dieselbe zu beiden und insonderheit dem Dresdenschen Tractat in seinem ganzen Umfang in der Garantie einzuschliessen von selbst willig und geneigt sein würden. Man hatte auch damals beiderseits um so weniger Ursach, daran zu zweifeln, als nicht nur der Grossbritannische Hof, aus dessen Händen das zu Wien das Königlich Preussischer Seits entworfene Project des Friedenstractats empfangen hatte, bei dem quaest. Articul nicht die allergeringste Erinnerung gemacht, sondern auch dessen Ministre zu Dresden, Herr Villiers, welcher bei der ganzen Friedenshandlung auf gewisse Weise als Mediator interveniret, selbst persuadiret gewesen, dass solches seines Hofes Intention vollkommen gemäss sei.

Wenn sich nun nachgehends geäussert, dass man sich beiderseits in dieser auf so wahrscheinlichen Gründen beruhenden Vermuthung geirret und Se. Grossbritannische Majestät aus gewissen zu Wien vielleicht nicht ganz unbekannten Considerationen nicht gut gefunden, Dero Garantie die Extension zu geben, welche man Königlich Preussischer Seits ebensowohl als zu Wien gewünschet und verlanget, Se. Königl. Majestät in Preussen auch dannenhero Sich gemüssiget gesehen, die Königlich Grossbritannische Garantieacte in der Mass und Form, wie Ihro dieselbe zu erhalten möglich gewesen, anzunehmen, so wird doch daraus nimmermehr mit einigem Schein der Vernunft gefolgert werden können, dass dadurch die in Ansehung der übrigen im 9. Articul des Dresdenschen Friedens enthaltenen Objectorum zwischen beiden höchsten Compaciscenten verabredete und von jener Garantie ganz independente Verbindungen entkräftet und der jenseitige Hof autorisiret sein sollte, die Erfüllung seiner deshalb gethanen Zusagen, wo nicht gänzlich zu verweigern, wenigstens so lange zu verschieben, bis man ihme eine Garantie, wovor er ehedem so wenig Empressement bezeiget, dass er ein ganzes Jahr verstreichen lassen, ehe und bevor er darumb den allergeringsten Schritt gethan, und zwar in der Mass und in dem Umfang, wie er selbige anjetzo verlanget, verschaffet haben würde.

Man kann bei dieser Gelegenheit sich nicht entbrechen, zu erkennen zu geben, wie man Königlich Preussischer Seits nicht wenig surpreniret, und, weil man sich nicht entschliessen kann, der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät solche Absichten, welche Ihren so vielfältig wiederholten Versicherungen zuwider laufen, beizumessen, äusserst verlegen sei, die eigentliche Ursache zu ergründen, welche Dieselbe bewegen können, auf die Herbeischaffung mehrerwähnter Garantie anjetzo mit solcher Heftigkeit zu dringen und daraus gleichsam eine conditionem sine qua non Ihrer übrigen, selbst anerkannten Verbindlichkeiten gegen Se. Königl. Majestät zu machen. Denn alles dasjenige, was der Dresdensche Friedensschluss zu Ihrem Vortheil disponiret, ist in denen Breslauer und Berliner Friedenstractaten der Länge nach enthalten, welche Tractaten der Grossbritannische Hof bereits in solcher Mass und in dem Begriff

garantiret, als man es jenseits in Ansehung des Dresdenschen Friedensschlusses verlangt zu haben in der von dem Herrn Grafen von Kaunitz-Rittberg zu Aachen übergebenen Declaration selbst ganz deutlich zu erkennen gegeben; daher man dann hiesigen Orts ganz und gar nicht begreifen kann, wie der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät so sehr viel an einer neuen und anderweiten Grossbritannischen Garantie eines Friedensschlusses gelegen sein könne, dessen Abweichungen von denen bereits garantirten Tractaten, wie der Augenschein ausweiset, nur allein solche Puncta betreffen, welche entweder schon adimpliret sind oder keiner Garantie bedürfen und deren Garantie Höchstderoselben nicht den geringsten Avantage geben kann.

Ebensoviel Befremdung hat es natürlicher Weise bei Sr. Königl. Majestät in Preussen verursachen müssen, dass ohnerachtet alles dasjenige, was Ihro in der zweiten jenseitigen Antwort wegen Ihres Betragens in Ansehung der von Sr. Grossbritannischen Majestät ausgestellten Garantieacte zur Last geleget werden wollen, in der darauf erfolgten Réplique hinlänglich widerleget und Ihr dabei gehaltenes Verfahren überzeugend gerechtfertiget worden, es dem jenseitigen Hofe dennoch gefallen, die alten Reprochen in der vorliegenden Schrift zu wiederholen, ohne auf die zu deren Ablehnung diesseits beigebrachte wichtige Momente die allergeringste Reflexion zu nehmen; nicht anders, als ob ihm selbige gänzlich unbekannt wären. Wie aber zu Beschönigung solcher Reprochen gar nichts neues angeführet wird, so begnüget man sich diesseits, sich auf obbemeldte Réplique zu beziehen, und hält vor überflüssig, die dahin einschlagende Passus allhier zu wiederholen.

Dass übrigens, wie ferner behauptet werden will, dadurch, dass die Grossbritannische Garantie über den Dresdner Friedensschluss nicht in der Muss, wie man es zu Wien und allhie gewünschet, bewürket werden können, die Garantie der Herrn Generalstaaten verhindert worden, davon kann man sich diesseits gar keinen Begriff machen und muss dannenhero sothanes Assertum an seinen Ort gestellet sein, daneben aber Sr. Grossbritannischen Majestät die Justiz widerfahren lassen, dass Sie durch Ihren damaligen Ministrum im Haag dieses Geschäfte eifrigst urgiret und Ihre gute Officia rühmlichst angewandt, umb die Herren Generalstaaten zu Uebernehmung sothaner Garantie zu bewegen. Allenfalls haben Se. Königl. Majestät in Preussen Sich darunter nicht das geringste zu reprochiren. Ihre Obliegenheit hat nach Massgebung des Dresdner Friedensschlusses darin bestanden, dass Sie Sich conjunctim mit dem Wienerischen und Grossbritannischen Hofe bemühen sollen, die République der Vereinigten Niederlande zu solcher Garantie zu persuadiren. Dieses hat man auch diesseits redlich geleistet und deshalb nicht allein de concert mit dem Herrn Baron von Reischach ein gleichförmiges Memorial im Haag übergeben, sondern auch nachher durch den Königlichen Ministrum daselbst auf eine gewierige Resolution, so viel möglich, andringen lassen. Ob von Seiten des jenseitigen Hofes darunter ein mehreres oder auch nur so viel geschehen, wird demselben am besten bekannt sein. Wenigstens hat der Herr Baron von Reischach nach einmal übergebenem Memorial von seinen fernerweit dieserwegen angewandten Bemühungen dem diesseitigen Ministrum nicht die geringste Eröffnung gethan, vielmehr den letztern, so oft er ihm davon gesprochen, mit leeren und handgreiflichen Défaiten abzuweisen gesuchet und sich mit ihm darüber niemals in einiges genaueres Concert einlassen wollen.

So viel ferner die Aachensche Friedenshandlung betrifft, so wäre zu wünschen, dass man in der vorliegenden Schrift etwas deutlicher anzuzeigen beliebet

hätte, was denn dabei Königlich Preussischer Seits geschehen, wodurch des jenseitigen Hofes Gerechtsamen oder Interesse das allergeringste Präjudiz erwachsen oder derselbe sonst in die Befugniss gesetzet worden, sich seiner in dem 9. Articul des Dresdner Friedensschlusses gegen Se. Königl. Majestät übernommenen Verbindlichkeiten zu entschütten oder deren Erfüllung zu suspendiren. Se. Königl. Majestät haben gewiss die darinne versprochene Bemühungen sowohl bei der Cron Frankreich als denen beiden Seepuissancen redlich angewandt, umb es dahin zu bringen, dass die Garantie sowohl des Dresdenschen Friedens in seinem vollen Umfang, als auch beiderseitiger Staaten in der Mass, wie es in jetzt angezogenem Articul enthalten ist, in dem Generalfriedenstractat stipuliret werden möchte, würden auch solchen Endzweck allem menschlichen Ansehen nach ohnfehlbar erreichet haben, daferne Sie darunter von dem jenseitigen Hofe etwas ehender, als es zu der Aachenschen Friedenshandlung gekommen, und in specie bei denen zu Breda vorgewesenen Friedensconferenzien, unterstützet worden wären, und derselbe nicht vielmehr einen nur allzudeutlich marquirten Widerwillen gegen die Erfüllung seines wegen der Reichsgarantie gethanen Versprechens bei verschiedenen ihm nicht unbekannten Gelegenheiten an den Tag geleget hätte. Bei diesem bedauernswürdigem Umstande aber, welcher freilich denen übrigen bei dem Friedensgeschäfte interessirten Mächten, sowie bei allen übrigen europäischen Höfen, natürlicher Weise vieles Nachdenken verursachen müssen, und da überdem Se. Königl. Majestät bei denenselben nicht ex capite debiti, sondern merae benevolentiae zu agiren vermocht, haben Sie Sich allerdings nicht entbrechen können, Sich die Einrichtung gefallen zu lassen, welche gedachte Mächte deshalb zu machen beliebet, und mit Dank annehmen müssen, dass Ihro wenigstens der Besitz der durch den Dresdenschen Frieden übertragenen Lande garantiret worden.

Ob und wie weit die hiernächst angezogene von dem Herrn Grafen von Kaunitz-Rittberg den 23. Mai 1748 zu Aachen ausgestellete Declaration der Intention des Wienerischen Hofes zu Statten kommen könne, solches lässt man Königlich Preussischer Seits an seinen Ort gestellet sein, und das Urtheil derjenigen, welche behaupten, dass die darin geäusserte Reservationen, da selbige von denen compaciscirenden Mächten schlechterdings verworfen worden und der Kaiserin-Königin in Ungarn und Böhmen Majestät dessen ohngeachtet denen Friedenspräliminarien und nachherigem Definitivtractat weltkündigermassen pure et simpliciter accediret, eben dadurch ihre etwanige Kraft und Würkung gänzlich verloren, auf seinen Werth und Unwerth beruhen, anerwogen dergleichen einseitige Erklärungen der Verbindlichkeit desjenigen, was durch einen solennen Tractat verabredet worden, nicht das allergeringste hinzusetzen noch entziehen können. Man würde indessen Königlich Preussischer Seite herzlich gerne gesehen haben, wenn es denen sämmtlichen hohen compaciscirenden Mächten gefallen mögen, auf den Inhalt jetzt erwähnter Declaration insoweit Attention zu nehmen, dass die Garantie des ganzen Dresdenschen Friedensschlusses in der vollen Mass, wie solche in dessen 9. Articul zu suchen verabredet ist, dem Instrument des Generalfriedens eingerücket worden wäre.

Man wird auch in die Aufrichtigkeit dieser diesseitigen Gesinnung umb so weniger Zweifel setzen können, wann man in Erwägung ziehet, dass der aus letzterwähnter Art der Garantie Sr. Königl. Majestät erwachsende Vortheil weit beträchtlicher gewesen wäre, als derjenige, welchen sich der jenseitige Hof daraus versprechen können. Denn demselben ist ohnedem in andern Articuln des Generalfriedensinstruments die Totalität seiner Staaten von allen compaciscirem-

den Mächten garantiret, folglich hätte deren Sicherheit durch die namentliche Garantie des Dresdenschen Friedensschlusses weder vermehret noch vermindert werden können, dahingegen es Sr. Königl. Majestät von unendlichem Werth gewesen sein würde, eine so respectable Garantie nicht nur über Schlesien und die Grafschaft Glatz allein, sondern auch nach Massgebung des 8. Articuls über Dero sämmtliche Lande ohne Ausnahme zu erwerben, und zwar ohne dass Sie Sich hinwiederum mit einiger oncreusen oder andern Verbindlichkeit, als worinnen Sie bereits stehen und welche erforderlichen Falls zu erfüllen Sie Sich jederzeit willig und bereit finden lassen werden, belästigen dürfen.

Denn was in der vorliegenden Schrift behauptet werden will, dass, obwohl die Königlich Preussische Garantie in dem 8. Articul des Dresdner Friedens auf die österreichische Erblande in Deutschland eingeschränket sei, dennoch durch die in dem 9. Articul ratione des Generalfriedensschlusses enthaltene Verabredung reciproce eine ohneingeschränkte Garantie sämmtlicher beiderseitiger Staaten zugesaget worden, solches involviret einen offenbaren Widerspruch und ist an sich unerfindlich. Ja, wenn auch dergleichen Contradiction in das Dresdensche Friedensinstrument eingeschlichen wäre, welches doch so wenig geschehen, als vielmehr die beiderseitige Garantie in dem Articulo 8 mit so distincten und klaren Worten ausgedrucket werden, dass, wenn man solche nicht ganz über den Haufen stossen und auslöschen will, wohl nicht der allergeringste Scrupel über die Natur und Extension solcher beiderseitigen Garantien übrig bleiben kann, so würde dennoch allen vernünftigen Erklärungsreguln nach das ohneingeschränkte nach dem eingeschränkten, und nicht dieses nach jenem dijudiciret und interpretiret werden müssen.

Das ganze Raisonnement, so zur Unterstützung eines so seltsamen Satzes geführet wird, bestehet aus einer Reihe übel zusammenhangender Folgerungen und gründet sich auf eine handgreifliche Verdrehung der klaren Worte des 9. Articuls. Darinne heisst es keinesweges, wie in der vorliegenden Schrift angegeben wird, dass die österreichische gesammte Erblande, ohne Ausnahme, auf eben die Weise wie die Königl. Preussische sämmtliche Lande in dem Generalfrieden garantiret werden sollten, sondern umgekehrt, man wolle sich conjunctim bemühen, damit alle Länder Sr. Königl. Majestät in Preussen und insbesondere die Breslau- und Dresdensche Friedenstractaten von allen am Generalfrieden theilnehmenden Mächten auf eben dem Fuss garantiret werden möchten, wie die Lande der Kaiserin-Königin in Ungarn und Böhmen Majestät garantiret werden würden. Es ist also allhier gar nicht die Rede von einiger Reciprocität der gegen einander zu leistenden Garantien, sondern nächst denen Friedenstractaten sind Sr. Königl. Majestät sämmtliche Lande das einzige Objectum der darinne stipulirten Garantie, und damit über den Modum und Umfang derselben kein Zweifel entstehen könne, hat man dabei verabredet, dass selbige derjenigen, so dem Wienerschen Hofe bei dem Generalfrieden über die ihm darinne conservirte Lande ertheilet werden würde, vollkommen gleich sein solle, allermassen man genugsam voraussehen konnte, der Ausschlag des Krieges mochte ausfallen wie er wollte, dass, wenn es dermaleinst zum Frieden käme, diejenige Provincien, welche der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät darinne zugesprochen werden würden, Höchstderoselben auch von allen Compaciscenten gewähret werden müssten. Dass dieses und kein anderer der wahre und eigentliche Verstand der angeführten Passage sei, solches zeiget nicht allein die Particul tout comme, welche im Französischen, wie allen Sprachkundigen bekannt, nie eine Reciprocität, sondern nur eine Modalität oder Gleichförmigkeit neben einander stehender Objectorum inferiret, sondern es erhellet solches auch daraus, dass das Beiwort tous,

welches von denen zu garantirenden Königl. Preussischen Landen ausdrücklich prädiciret wird, bei denen österreichischen gänzlich ausgelassen ist und von diesen ganz unbestimmt gesetzt wird: les États de Sa Majesté l'Impératrice-Reine de Hongrie et de Bohême, folglich hierdurch der Einschränkung, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bei der von Deroselben über die österreichischen Erblande zu leistenden Garantie im vorhergehenden Articul 8 ausdrücklich bedungen, in keine Wege derogiret werden kann.

Wenn man aber auch Königlich Preussischer Seits die Gefälligkeit haben und zugestehen wollte, dass in denen quästionirten Worten eine Reciprocität der Garantien über beiderseitige, und zwar sämmtliche Lande, stipuliret worden, so würde dennoch dadurch der jenseitigen Intention, Sr. Königl. Majestät in Preussen die Garantie über die Totalität der österreichischen Erblande aufzubürden, nicht im allergeringsten unterstützet noch gerechtfertiget werden. Alles, was unter solcher Supposition mit einigem Schein des Rechts von Sr. Königl. Majestät gefordert werden könnte, ist, dass Sie Sich bemühen sollten, der Kaiserin-Königin in Ungarn und Böhmen Majestät dergleichen Garantie zu verschaffen. Von wem aber? Nicht von Sich Selbst, sondern wie es in dem angezogenen Articul mit dürren Worten exprimiret ist, von denen an dem Generalfriedensschlusse theilnehmenden, das ist compaciscirenden oder accedirenden Mächten, unter deren Anzahl Se. Königl. Majestät wohl schwerlich mit gerechnet werden können, mithin hiebei, in der Qualität eines Garants, gänzlich ausser dem Spiel geblieben.

Man mag also die Sache wenden und kehren, wie man will, so wird man dennoch nie einen, auch nur scheinbaren Grund hervorzubringen im Stande sein, woraus man Sr. Königl. Majestät die Garantie der sämmtlichen österreichischen Erblande als eine Schuldigkeit ansinnen, viel weniger Höchstderoselben reprochiren könnte, dass Sie es an denen im 9. Articul des Dresdenschen Friedens übernommenen Verbindlichkeiten in einem einzigen Stück ermangeln lassen, und entweder Passus, so damit incombinable wären, vorgenommen, oder etwas, so Ihro vermöge erwähnten Articuls obgelegen, versäumet und dadurch dem jenseitigem Hofe Anlass und Ursach gegeben hätten, sich seines wegen der Reichsgarantie gethanen Versprechens zu entsagen oder dessen Erfüllung zu suspendiren. Bei so bewandten, mit einer irresistiblen Evidenz in die Augen leuchtenden Umständen hat es Sr. Königl. Majestät in Preussen nothwendig ungemein befremden müssen und wissen Sie nicht, wie Sie es verstehen sollen, wenn bei dem Schluss der vorliegenden Schrift die bisherige Verzögerung des Reichsgarantiegeschäfts Ihro Selbst zur Last gelegt und vorgegeben werden wollen, dass es bei Deroselben beruhe, die dabei obwaltende Hindernisse theils Selbst zu heben, theils aus dem Weg räumen zu helfen.

Dass von Sr. Königl. Majestät Selbst bei diesem Geschäfte einige Verhinderungen eingestreuet worden, ist eine ganz unerfindliche Beschuldigung, welche nimmermehr und in Ewigkeit mit Bestand, ja auch nicht einmal mit der allergeringsten Wahrscheinlichkeit verificiret werden kann; folglich bleibt auch Deroselben hierunter nichts zu heben übrig.

Wenn aber andere Puissancen aller diesseits eifrigst angewandten, wiewohl jenseits schlecht secundirten Bemühungen ohngeachtet sich zu Prästirung desjenigen, worumb man sich bei ihnen gemeinschaftlich zu bewerben in dem 9. Articul des Dresdenschen Friedens verabredet, nicht zu bewegen gewesen, so ist darunter Sr. Königl. Majestät ganz keine Schuld und ohnstreitig weit weniger als dem jenseitigen Hofe beizumessen: und diese Schwierigkeiten zu heben,

stehet weder in Sr. Königl. Majestät noch eines Menschen Vermögen, insonderheit nunmehro, nachdem der Aachensche Friedenscongress bereits seit länger als einem Jahre gänzlich dissolviret ist.

Wenn jemand die Erfüllung einer selbst anerkannten liquiden Schuldigkeit entweder an illiquiden Prätensionen oder unmöglichen Conditionen accrochiret, so ist solches in den Augen der ganzen unparteiischen Welt ebenso viel, als wenn er sans détour declarirte, dass er seine Obliegenheit nicht erfüllen wolle. Der jenseitige Hof selbst würde gewiss, wenn sich dergleichen Casus bei einem andern ereignete, eben dasselbe Urtheil fällen.

Nichts desto weniger hegen Se. Königl. Majestät vor der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät hohen Begabnisse und in andern Fällen vielfältig bezeigten Grossmuth und Gemüthsbilligkeit eine allzu grosse Idee, als dass Sie über das Herz bringen könnten, Deroselben dergleichen Absichten beizumessen, umb so mehr, da Se. Königl. Majestät Sich annoch mit Vergnügen erinnern, dass gleich nach dem Dresdenschen Friedensschluss der jenseitige Hof sich wegen seiner Concurrenz zum Reichsgarantiegeschäfte so willfährig erkläret, als man es diesseits wünschen mögen, und selbige vor eine völlig verglichene Sache anerkannt, bei der sich nicht der geringste Anstand finden würde, bei welcher Sprache auch die Oesterreichische Ministri, sowohl zu Regensburg als zu Wien, über sechs Monat lang kurz nach geschlossenem Dresdener Frieden beständig verblieben.

Wie also die bei diesem Werke vorgekommene Schwierigkeiten, welche selbst bei denen vertrautesten Freunden des jenseitigen Hofs schlechte Approbation gefunden und nur dadurch einigermassen entschuldiget werden wollen, dass demselben nicht zu verdenken stünde, wenn er einen Versuch thäte, bei dieser vor dem Königlich Preussischen Hof sehr interessanten Gelegenheit sich von selbigem gleichfalls einige ihm nicht wenig am Herzen liegende Avantagen zu bedingen, erst nach obiger Zeit auf die Bahn gebracht worden, so haben Se. Königl. Majestät von Anfang her inclíniret, solche aus ganz andern Quellen als der Kaiserin-Königin in Ungarn und Böhmen Majestät eigenen Gesinnungen herzuleiten, schmeicheln Sich auch noch beständig mit der angenehmen Hoffnung, Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät werden nunmehro, nachdem Ihro die Unstatthaftigkeit aller dieser Behelfe so deutlich vor die Augen geleget worden, von denenselben aus eigener Bewegung desistiren und, nach denen ehedem geführten Principiis, zu Berichtigung dieses die Ruhe und die Wohlfahrt des gesammten Teutschen Vaterlandes so stark afficirenden Garantiegeschäfts ohne ferneren Anstand werkthätig die Hände bieten.

Die über diese ausser aller Contestation stehende Materie von dem Kaiserl. und Königl. Ungarisch- und Böhmischen Hofe erwartende Entschliessungen werden indessen Sr. Königl. Majestät bei Berichtigung der übrigen aus denen Friedensschlüssen herfliessenden annoch unerörterten Punkte zu unveränderlicher Richtschnur Ihres Verfahrens dienen, und werden Sich Höchstdieselbe jedesmal willig und bereit finden lassen, der jenseits verhofften Willfährigkeit in dem Garantiegeschäfte, auch in andern zu gänzlicher Erfüllung der beiderseitigen Verabredungen abzielenden Stücken, mit gleichen Schritten und bei würklich verspürendem Ernst weit über die Hälfte des Weges entgegen zu gehen. Berlin, den 6. Jan. 1750.

Antwort auf die Königlich Preussische Schrift vom 6ten Januarii 1750, die Reichsgarantie betreffend*).

Der Kaiserin-Königin Majestät seind anfangs angestanden, auf die vom Herrn Marchese Puebla den 10ten letztverflossenen Monats eingeschickte Königlich Preussische Antwort vom 6ten ejusdem etwas zu erwidrigen, theils weilen die darinnen gebrauchte Schreibart mit derjenigen nicht übereinkommt, welche sonsten zwischen zweien in Freundschaft und gutem Vernehmen stehenden Höfen üblich ist, und theils weilen mittlerweil, als sothane Antwort zu Berlin verfasset worden, die Anliegenheit der Reichsgarantie durch nunmehro angehofft werden mögende Hebung des derselben im Weg gelegenen hauptsächlichsten Steines des Anstosses eine ganz andere Gestalt gewonnen, als sie vorhin nicht gehabt hätte. Allein haben hiernächst Allerhöchstdieselbe erwogen, dass Ihr Stillschweigen, ob es gleich Glimpf und Mässigung, wie vormals, lediglich zum Grund hätte, dennoch anwiederum für eine Unvermögenheit, den Inhalt der anderseitigen Antwort abzulehnen, ausgedeutet werden dörfte.

Noch mehr aber haben Sie erwogen, dass eben durch die erst seit kurzem anscheinende Hoffnung, den Hauptstein des Anstosses ehebaldigst aus dem Weg geräumet zu sehen, Ihro die erwünschte Gelegenheit an Hand gegeben werde, mittelst einer darnach ausgemessenen Erklärung von Dero jederzeit in ganz gleicher Mass fürgedaurten, auch fürohin sich nie änderen werdenden reinesten Gedenkensart, folglich von dem Ungrund alles dessen, was laut oberwähnter Antwort beargwohnet werden wollen, des Königs von Preussen Majestät vollkommen und auf das freundschaftlichste zu überzeugen. Solchemnach haben der Kaiserin-Königin Majestät bis zur würklichen Erfüllung Ihrer nunmehriger Hoffnung nicht zu warten, sondern die nämliche Bereitwilligkeit, die Sie sogleich nach dem Schluss des Dresdner Friedens selbstgeständigermassen werkthätig erwiesen, neuerdingen an Tag legen wollen: in der zuversichtlichen Hoffnung, dass hinwiederum auch des Königs von Preussen Majestät nach Dero grossen und erleuchten Einsicht Sich nicht werden entschütten können, dem Kaiserl. Königl. Hof mehrere Gerechtigkeit zu leisten und in voller Mass zu erkennen, wie wenigen Glauben für das künftige jene verdienen, welche zu Dero eigenem Undienst so unstatthafte Dinge, als in obgedachter Antwort einkommen, einzuberichten sich nicht gescheuet haben, anstatt dass sie sich Misstrauen und Argwohn zu benehmen und die beste Einverständnuss zu befestigen hätten befleissen sollen.

Die eigene Worte der anderseitigen Schrift bestärken diese von der Kaiserin-Königin Majestät geschöpfte Hoffnung, dann es darinnen heisset, dass Sich Se. Königl. Majestät von Preussen annoch mit Vergnügen erinnerten, dass gleich nach dem Dresdnerischen Friedensschluss der Wienerische Hof sich wegen seiner Concurrenz zum Reichsgarantiegeschäfte so willfährig erkläret, als man es Ihrerseits wünschen mögen, und selbige für eine völlig verglichene Sache anerkannt, bei der sich nicht der geringste Anstand finden würde; bei welcher Sprach auch die Oesterreichische Ministri sowohl zu Regensburg als zu Wien über sechs Monat lang kurz nach geschlossenem Dresdnerischen Frieden beständig verblieben wären.

*) Vgl. oben S. 87.

Der Kaiserin-Königin Majestät bedörfen keines andern Zeugnusses als dieser eigenen Eingeständnuss, um das Uebermass Ihres besten Trauens und Glaubens auf eine ganz unwidersprechliche Art des Königs von Preussen Majestät klar vor Augen zu legen.

Ueber sechs Monate nach dem Schluss des Dresdner Friedens, dass ist, in so lang Hoffnung ware, die englische Garantie sothanen Friedens in seinem ganzen Umfange auszuwirken, ist von Allerhöchstderoselben nichts unterlassen worden, was von Ihro nur immer abgehangen, um diesen nämlichen Tractat gleichfalls seines ganzen Inhalts vom gesammten Reich gewähren zu machen.

Nimmer und nimmermehr würden Sie diese Ihre Meinung geändert haben, wofern dasjenige, worauf nach klarer und ein für allemal ganz unwidersprechlicher Massgab dessen neunten Articuls Ihro Obliegenheit in dem Reichsgarantiegeschäft sich gründet, hätte erfüllet werden wollen. Ja so lang als hierzu Hoffnung angeschienen, ist man nach eigener anderseitigen Geständnuss dies Orts ganz willführig und zu des Königs von Preussen Majestät eigenem Vergnügen in Sachen zu Werk gegangen. Ueber sechs Monat lang ist man bei dieser Neigung und werkthätiger Betreibung verblieben, folglich hat man sich selbstgeständigermassen ehender nicht davon entfernet, als bis man dies Orts in verlässliche Erfahrung gebracht, dass an einer anderen als der im neunten Articul des Dresdner Friedens ausbedungenen Garantie in Engelland gearbeitet würde: welche Garantie auch allschon im Monat Septembris 1746 würklich, wie einerseits ertheilet, also andererseits angenommen, untereinstem aber der Kaiserin-Königin Majestät die im Friedenstractat zugesagte und zum Grund des völligen Ueberrests gelegte Garantie versaget worden.

Sobald man dieses erfahren, hat man allerdings die Sprache geändert, und ein solches dem zu Wien subsistirenden Herrn Grafen von Podewils so wenig verschwiegen, dass man ihme vielmehr bei jeder Gelegenheit zu erkennen gegeben, woran die hiesige Concurrenz zu jenem, was er nachhero betrieben hat, hafte.

Der Kaiserin-Königin Majestät tragen das allermindeste Bedenken nicht, es nochmalen, wie vorhin, sogar auch schriftlich zu erklären. Ihre Gesinnung ist so reine, so aufrichtig und so friedfertig, dass Sie das Licht im allermindesten zu scheuen ganz und gar nicht nöthig haben.

Sie ist aber zugleich auch so grossmüthig, dass Allerhöchstdieselbe von deme kein Geheimniss machen, worauf Sie nach denen unlaugbaren, in der anderseitigen Schrift selbsten anerkannten Regien des natürlichen und Völkerrechtens unveränderlich bestehen zu können glauben.

Und just, um hiervon des Königs von Preussen Majestät vollständig zu überzeugen, wird gegenwärtige Gelegenheit mit Vergnügen ergriffen, um Ihro auf eine keinem Zweifel unterworfen sein mögende Art einsehen zu machen, dass ein für allemal der Kaiserin-Königin Majestät wahre Gedenkensart ganz anderst beschaffen ist, als sie nicht durch ungleiche Berichte dargestellet worden.

Um aber hievon Se. Königl. Preussische Majestät noch mehreres zu überweisen, so will, ungehindert die Sach selbsten suppositis supponendis nunmehro abgethan zu sein scheinet, nicht undiensam sein, die anderseitige Antwort Punkt für Punkt zu durchgehen; welche Mühe jedoch nicht, um jemanden im mindesten zu schaden, sondern einzig und allein zu dem Ende sich gegeben wird, damit des Königs von Preussen Majestät der allermindeste Scrupel diesfalls nicht übrig verbleiben möge.

Man gehet mit Stillschweigen über, was darinnen von einer anderen Materie, nämlichen von Commercialanliegenheiten, gemeldet wird, um willen man der vorgeschlagenen Handlung die Hände zu bieten dies Orts ganz willig ist und die eigene erst seit kurzem erfolgte anderseitige Erklärung beweiset, dass, was in dem den 13ten Decembris vorigen Jahres übergebne Promemoria von denen schon im Jahr 1747 geführten diesseitigen Beschwerden gemeldet worden, nicht habe in Abrede gestellet werden können.

Imgleichen gehet man mit Stillschweigen über, wie das sogenannte Gebäude des in eben erwähntem Promemoria aufgefrischten Behelfes auf gewisse Sätze gegründet und sodann zusammengefüget werden will. Dann da sothanes Promemoria nicht so weitläuftig ist, um eines gekünstelten Auszugs oder Zusammenfügung zu bedürfen, so würde, sich dabei aufzuhalten, ein vergeblicher Zeitverlust, hingegen jederzeit das sicherste sein, sich theils an den neunten Articul des Dresdner Friedens selbsten zu halten und theils darmit die natürliche Auslegung, so demselben in dem Kaiserl. Königl. Promemoria gegeben worden, zu vereinbaren. Allerdings vergnüglich ware der Kaiserin-Königin Majestät zu vernehmen, dass man Königlich Preussischer Seits sehr weit entfernet seie, die Richtigkeit des hiesigen Grundsatzes in einige Weise anzufechten. Nicht minder ist man verstanden, dass sothaner Grundsatz just in deme bestehe, wie er in der anderseitgen Schrift angeführet wird, nämlichen dass alle zwischen zweien contrahirenden Theilen gegen einander beschehende Zusagen eine reciproque Obligation involviren und der eine Theil keinesweges gehalten seie, seinem Versprechen ein Genügen zu leisten, so lange der andere Theil tergiversire, das seinige zu erfüllen.

Seit dem Schluss derer Breslauer Präliminarien, des Berliner Tractats und des Dresdner Friedens haben Sich der Kaiserin-Königin Majestät unveränderlich an diesen Grundsatz gehalten und werden Sich daran auch fürohin ganz unveränderlich halten.

Nicht nur haben Allerhöchstdieselbe das mindeste nicht in Wege geleget, dass die zuerst erwähnte Präliminarien und der bald darauf erfolgte Definitivtractat des Königs von Preussen Majestät in gleicher Mass als Ihro gewähret würde, sondern Sie haben vielmehr Ihre Sorgfalt aufrichtigst dahin mit verwendet, und, als hiernächst die ganz gleichförmige Gewährung an beede Theile erfolget ist, Ihre danknehmige Zufriedenheit darüber bezeuget. Just so und anderst nicht seind Sie, auch nach dem Dresdner Frieden, bis zur Zeit, da Ihro die zugesagte Garantie versaget und eine von der im neunten Articul ausbedungenen ganz unterschiedene Garantie zu Ihrem offenbarem Nachtheil dem einem contrahirenden Theil einseitig geleistet worden, zu Werk gegangen. Die eigene oben angezogene anderseitige Geständnuss ist dessen der sicherste Beweis. Nach solchem Vorgang hingegen hat man vor allem auf die Abstellung dieser sowohl dem druckenem Buchstaben des Tractats als der Meinung derer Contrahenten zuwider laufenden Ungleichheit mit Fug dringen zu können geglaubet und deme zufolge von solcher Zeit an eben diese Abstellung unausgesetzt und auf das eifrigste zu betreiben nie ermanglet. Hätte man daran etwas erwinden lassen, so könnte sodann vielleicht einiger Argwohn stattfinden, ob wäre es in der Absicht, der Reichsgarantie auszuweichen, beschehen. Nachdem aber, um jenes auszuwürken, was vor der Reichsgarantie vorherzugehen hatte, folglich selbe im Entstehungsfall aufhalten musste, ohne Unterlass sich dies Orts alle

Mühe in Engelland gegeben und ein solches gegen die Königlich Preussische Herren Ministros schrift- und mündlich zu mehrmalen geäussert worden, so fällt ein für allemal der mindeste Schatten einigen Argwohns gänzlichen hinweg. Dass man aber jetztgedachte Mühe sich gegeben, wird einestheils kein Bedenken getragen, sich auf das eigene Zeugnuss des englischen Hofs zu beziehen, und anderntheils ist man uhrbietig, in dem Fall, da es nöthig erachtet werden sollte, häufige Proben dessen anzuführen, wie man sich vor der einseitig ertheilten Garantie beflissen, dieselbe dans toute son étendue für beede contrahirende Theile in gleicher Mase auszuwürken; also hat man sich nicht minder seit dem Monat Septembris 1746, wo von dem 9ten Articul des Dresdner Friedens so, wie oberwähnet, abgegangen worden, angelegen sein lassen, wegen Abstellung dieser Ungleichheit Befehl über Befehl an Herrn von Wasner zu erlassen. Und man hat beständig ein mehreres nicht angesuchet, als dass entweder der Dresdner Frieden seines ganzen Inhalts der Kaiserin-Königin Majestät gewähret oder die Ihro darinnen beschehenen Zusagen auf gleiche Weis insbesondere garantiret werden möchten, als des Königs von Preussen Majestät all jenes insbesondere garantiret worden, was sich darinnen zu Dero Behüf ausbedungen befindet. Nach des Herrn von Wasner Abreise werden die nämliche Befehle an den in Engelland zurück verbliebenen Legationssecretarium erlassen. Und einer derer Hauptpunkten der dem Herrn Grafen von Richecourt mitgegebenen Instruction bestunde just in diesem nämlichen Auftrag. Wornebst mit Wahrheitsgrund versichert werden kann, dass seithero kein Courier an ihn abgegangen, ohne ihme dieser Garantie Auswürkung neuerdingen einzubinden.

Der Kaiserin-Königin Majestät wissen Sich solchemnach schlechterdingen in jenes nicht zu finden, was theils von denen zu Wien nicht ganz unbekannten Considerationen, wodurch des Königs von Grossbritannien Majestät von der in der in Ihrem Namen zugesagten Garantie abgehalten worden sein sollten, und theils von dieser Garantie Extension in der anderseitigen Antwort gemeldet werden will.

Sie haben den geringsten Vorzug in der Garantieleistung vor des Königs in Preussen Majestät nimmer und nimmermehr in Engelland angesuchet. Die Aufsätze der anverlangten Urkund seind in dortigen Hofs Händen und der Kaiserin-Königin Majestät gar wohl zufrieden, dass dieselbe, und was sonsten in dieser Anliegenheit verhandlet worden, denen Königlich Preussischen Herrn Ministris eröffnet werde. Sowohl gegen dem Herrn Chevalier Robinson als gegen Herrn Keith hat man je und allezeit ganz gleichförmig, so wie obstehet, sich vernehmen lassen, mithin lediglich dem anderen contrahirenden Theil gleich gehalten zu werden verlanget: worauf man nach deutlicher Massgab des neunten Articuls des Dresdner Friedens mit allem Recht bestehen zu können jederzeit des Dafürhaltens gewesen und annoch ist, ohne zu befahren, dass jemand leicht dem anderseitigen Ausspruch Beifall geben werde, als ob ein solches mit einigem Schein der Vernunft daraus nicht gefolgert werden könne.

Noch unbegreiflicher aber ist die ohnmittelbar darauf folgende Beschuldigung, dass nämlichen der Kaiserlich Königliche Hof wegen Erhaltung der ihme zugesagten Garantie vor Auswürkung der an des Königs von Preussen Majestät ertheilten und von Ihro angenommenen Garantie so wenig Empressement bezeuget, dass er ein ganzes Jahr verstreichen lassen, ehe er darumen den allergeringsten Schritt gethan.

Ohnmöglich lässet sich diese Beschuldigung, worauf sich doch so sehr in der anderseitigen Antwort gesteifet wird und wornus zum Last des Wienerischen Hofs so viele widrige Folgerungen gezogen werden wollen, mit der oben angeführten in der nämlichen Antwort einkommenden Geständnuss vereinbaren: nämlichen dass über sechs Monat lang die Kaiserlich Königliche Ministri sich in dem Garantiegeschäft zu des Königs von Preussen Majestät eigenem Vergnügen ganz willfährig erfinden lassen. Der Dresdner Frieden ist bekannter Massen zu Ende des Jahrs 1745 geschlossen worden und von der Zeit dessen Ratification bis zur geheimen Auswürkung derjenigen einseitigen Garantie, welche man andererseits von wegen des zu Wien vorgeblich ein ganzes Jahr bezeugten wenigen Empressement weder verweigeren noch verschieben zu sollen geglaubet hat, seind kaum sieben Monate verstrichen, mithin ergiebet sich, wie wenig dieser Vorwurf menschmöglicher Dingen gegründet sein könne, der Schluss von selbsten. Doch ist der Kaiserin-Königin Majestät von darumen nicht leid, dass er beschehen, weilen Sie verhoffen, dass dessen so überzeugend in die Augen fallender Ungrund dienen werde, Irrthum und Argwohn, deren Ursprung Ihr nicht gänzlichen verborgen ist, für das künftige zu müssigen.

Allerdings haben nach diesem Vorgang der Kaiserin-Königin Majestät sehr weniges, ja gar kein Empressement bezeuget, einer solchen Garantie, wie die im Monat Septembris 1746 beschaffen ware, im Reich Vorschub zu geben.

Sie glauben aber, dass Sie nicht nur dessen niemand verdenken, sondern vielmehr jedermänniglich billigen werde, dass Sie Sich vorsichtig dargegen zu verwahren beflissen.

Würde man Königlich Preussischer Seits weniger gethan haben, wofern man sich in gleichen Umständen befunden hätte? Untereinstem aber, als für eine solche Garanticauswürkung gar kein Empressement bezeuget worden, hat man ein sehr grosses und sehr eifriges unausgesetzt und werkthätig bezeuget, die Garantie nach der Vorschrift des Dresdner Friedens einrichten zu machen.

Nicht nur ist dahin bei Engelland, sondern auch bei Frankreich zu gleicher Zeit, als die Aussöhnung erfolget, angetragen worden. Die Declaration vom 23. Maji 1748 beschränket der Kaiserin-Königin Majestät Verlangen inner dem nämlichen Grundsatz, den man im allergeringsten nicht anfechten zu wollen, Königlich Preussischer Seits so kräftig versichert. Man darf ja nur den Inhalt sothaner Declaration gegen den Grundsatz selbsten, so wie er in der anderseitigen Schrift wörtlichen angeführet wird, halten, um daran nicht zweiflen zu können. Dahero der Kaiserin-Königin Majestät nicht minder unbegreiflich vorkommen muss, dass man vielbesagte Declaration so verdächtig und gehässig darzustellen, auch deren Bestand in Zweifel zu ziehen zu gleicher Zeit sich bemühe, als man deren wesentlichem Inhalt beizupflichten sich erkläret.

Es ist aber ganz ohnnöthig, dermalen hierbei sich aufzuhalten, um willen in dem Kaiserlich Königlichen Promemoria vom 13. Decembris vorigen Jahrs sothaner Declaration allein zu dem Ende gedacht worden, damit desto überzeugender dargethan würde, dass der Wienerische Hof bei allen mit dem Garantiegeschäft eine Verknüpfung gehabten Vorfallenheiten allein auf dem nunmehro selbst anerkannten Grundsatz bestanden ist.

Der Kaiserin-Königin Majestät Schuld ist gewisslich nicht, dass demselben bei der Aachner Ratificationshandlung nicht so deutlich, als zu wünschen gewesen wäre, Statt gegeben worden. Sie haben sowohl damals als auch seithero an Sich nichts erwinden lassen, um selben durch die kräftige Concurrenz derer

Hauptcontrahenten des Aachner Friedens befestigen zu machen. Nicht nur wird sich diesfalls auf des Englischen, sondern sogar auch auf des Französischen Hofs Zeugniss berufen. Und seind der Kaiserin-Königin Majestät von der ehr- und wahrheitliebenden Gesinnung des Herrn Marquis de Puyzieulx viel zu eingenommen, um im mindesten zu besorgen, dass er widersprechen möge, dass in Ihrem allerhöchstem Namen ihme das nämliche von Herrn von Mareschal vorgetragen, oder vielmehr aus einem von der Kaiserin-Königin Majestät eigenhändig unterschriebenen Rescript vorgelesen worden. Nach dieser vorausgesetzten Erläuterung wird bei dem Ueberrest der jenseitigen Antwort sich viel aufzuhalten eben nicht nöthig sein.

In gewisser Mass hat seinen guten Grund, was darinnen gemeldet wird, dass nämlichen der so oft erwähnte obangezogene Hauptgrundsatz sich auf den Fall nicht erstrecke, wenn lediglich von wegen eines fremden Widerstands oder Verweigerung die reciproque Obligation nicht erfüllet worden.

Da man dies Orts auf Argwohn oder Muthmassungen sich zu steifen nicht gewohnet ist, so gedenket man ganz und gar nicht zu erheben, dass für ein besonderes Schicksal gehalten werden könnte, dass die im neunten Articul des Dresdner Friedens ausbedungene vereinbarte Sorgfalt beeder contrahirender Theilen die Garantie just so, wie allda die Vorsehung beschehen ist, auszuwürken in so langer Zeit nicht nur zu London, sondern auch zu Aachen von keiner gedeihlichen, sondern vielmehr von der widrigen Würkung gewesen, dass gegen beeder Contrahenten Willen, Meinung und Bemühung eine einseitige Garantie zum Behuf des einen und mit Ausschliessung des anderen darumen inständigst und angelegentlichst anhaltenden Theils geleistet worden.

Es möge damit für eine Beschaffenheit haben, wie es immer wolle, und die andererseits so hoch erhobene Ausnahme von dem eingestandenen Grundsatz noch so gegründet sein, so ist jedoch jetztgedachte Ausnahme auf den Fall nicht applicabel, wann die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit zum Grund der zwischen beeden contrahirenden Theilen ausbedungenen geleget wird.

Man scheinet diese das Hauptstichblatt der jenseitigen Antwort gänzlichen entkräftende Anmerkung nicht miskannt zu haben. Dahero bei Wiederholung dessen, was der neunte Articul des Dresdner Friedens vermag, dessen Eingang gänzlichen mit Stillschweigen übergangen und nur was darauf folget, in gewisse Punkten abgetheilet und zur Befestigung des aufgeführten Gebäudes zusammengefüget wird. Allein ist und bleibet je und allezeit richtig, dass in vielbesagtem Articul, noch ehender als beede Contrahenten sich zu etwas verbinden, als eine keinem Anstand unterworfene Gewissheit supponiret wird, dass Se. Königl. Grossbritannische Majestät nicht nur die Garantie des ganzen Dresdner Friedens an beede contrahirende Theile leisten, sondern auch darob sein würden, dass von allen an der Friedenshandlung Theil nehmenden Mächten sie auf gleiche Art geleistet werde. Nun ist aber ein solches kundbarer Massen nicht, sondern das gerade Widerspiel erfolget, ungehindert der Kaiserin-Königin Majestät darumen das mehrmalige schriftliche Ansuchen gethan haben, kein solches Ansuchen aber, ausser gleich allen Anfangs, wo diesseitige Concurrenz selbsten eingestanden wird, Königlich Preussischer Seits bis nun zu zum Vorschein gekommen ist.

Die so eben erwähnte Supposition, so natürlicher Weis derer contrahirenden Mächten Meinung, just so wie der druckene Buchstaben des Articuls sie andeutet, noch mehrere bekräftiget, wird in der Königlich Preussischen Antwort klar anerkannt, anerwogen darinnen eingestanden wird, dass man wenig-

stens bei dem Schluss des Dresdner Friedens und in demselben supponiret, dass Se. Königl. Grossbritannische Majestät sothanen Tractat in seinem ganzen Umfang in Dero Garantie einzuschliessen von Selbsten willig und geneigt sein würden; und hätte man damals NB: beederseits daran zu zweiflen um so weniger Ursach gehabt, als nicht nur der Grossbritannische Hof, aus dessen Händen man zu Wien das Königlich Preussischer Seits entworfenes Project des Friedenstractats empfangen hätte, bei dem quästionirten Articul nicht die allergeringste Erinnerung gemacht, sondern auch dessen Minister zu Dresden, Herr von Villiers, welcher bei der ganzen Friedenshandlung auf gewisse Weis als Mediator interveniret, selbsten persuadiret gewesen, dass solches seines Hofs Intention vollkommen gemäss seie. Gesetzt nun gleich, dass der Articul selbsten ein mehreres nicht, als was in der Königlich Preussischen Antwort eingestanden wird, besagete, so würde jedoch ein solches zu Begründung des im diesseitigen Promemoria vom 13. Decembris vorigen Jahrs aufgeführten sogenannten Gebäudes und aufgefrischten Behelfes allschon zureichend sein, um willen vollkommen andurch beeder Contrahenten Intention, und dass sich auf dieses Suppositum ihre nachherige Zusagen gegründet haben, dargethan wird. Es weiset aber des Articuls buchstäblicher Inhalt noch weit ein mehreres aus: nämlichen, dass man nicht nur eine blosse Bereitwilligkeit, die Garantie zu übernehmen, sondern sogar die bereits erfolgte Uebernehmung supponiret; dass beede Contrahenten den Ueberrest darauf gegründet; dass Ihre Intention damals ganz einerlei ware; dass sich bei der nachherigen Friedenshandlung darnach hätte gerichtet werden sollen, und so fort an. Ob nun hiervon ohne des anderen Theils Einwilligung habe abgegangen werden mögen und dieser dannoch zu dem Ueberrest auch alsdann verbunden sein könne, wann gänzlichen ermanglet, was zu seinem Behuf nicht nur in dem nämlichen Tractat, sondern sogar in dem nämlichen Articul ausbedungen worden, redet die Sach von selbsten, und hat auch diesfalls der Wienerische Hof der unparteiischen Welt Beurtheilung zu scheuen gar nicht nöthig: wofern gleich derselbe anerkennen sollte, was untereinstem beigefüget wird, nämlichen, dass beede Contrahenten nicht namentlich sich verbunden, die Garantie ausbedungenermassen zu betreiben: massen der Kaiserin-Königin Majestät schon genug ist, dass Ihre Meinung dahin gegangen, dass Sie Sich darzu, es seie namentlich oder in andere Wege, verbunden, und dass sogar das Tractatsproject, worinnen all obiges enthalten ist, selbstgeständiger Massen nicht zu Wien, sondern Königlich Preussischer Seits entworfen worden. Was man nun dies Orts mit einigem Schein der Vernunft, wie die Worte der Antwort lauten, folgern möge, scheinet man andererseits in der Antwort selbsten nicht allerdings zu misskennen, um willen man sich genöthiget findet, darinnen die Zuflucht zu diesseitigem ein ganzes Jahr fürgedaurt habenden wenigen Empressement zu nehmen. Wormit aber, was es für eine Bewandtnuss habe, schon oben zur Genügen angemerket worden.

Ganz gerne will man die Königlich Preussische Herrn Ministros der Mühe überheben, denen Ursachen weiters nachzusinnen, warumen der Kaiserin-Königin Majestät auf der Erfüllung der Ihro im neunten Articul des Dresdner Friedens beschehenen Zusag bis nun zu bestanden. Ganz gerne will man Ihre diesfalls bezeugte Surprise minderen. Und ebenso gerne will man Sie auch aus der

in der Antwort bezeugten grossen Verlegenheit setzen, die Ursachen sothanem Bestand mit Ihren übrigen Versicherungen zu vereinbaren. Nichts ist leichter, als Sie derenthalben zu befriedigen, wofern auch gleich Allerhöchstdieselbe gehalten wären, wie Sie es doch nicht sein, an jemanden Rechenschaft zu geben, warumen Sie auf der Erfüllung der Ihro beschehenen Zusag bestehen; anstatt dass bis anhero nach denen Regien der menschlichen Gemeinschaft allein darvon die Frag sein zu können geglaubet worden, ob die Zusag würklichen beschehen seie oder nicht.

Dann gleichwie der Kaiserin-Königin Majestät Sich ohne Umschweif klar zu äusseren ohne das gewohnet seind und es bereits oben zur Genügen zu erkennen gegeben haben, also tragen Allerhöchstdieselbe das allermindeste Bedenken nicht, die Ursachen Ihres für so surprenant angesehen werden wollenden Betrags der ganzen Welt vor Augen zu legen.

Zweimal hat sie das Schicksal betroffen, dass Ihr Ansuchen wegen einer dem neunten Articul des Dresdner Friedens gemässen Garantie von der widrigen Würkung gewesen, eine darvon gänzlichen unterschiedene Garantie zum Vorschein kommen zu machen, folglich ist von Ihro nicht für gut befunden worden, Sich zum dritten Mal der Gefahr des nämlichen Schicksals auszusetzen.

Wahr ist zwar allerdings, dass alles dasjenige, was der Dresdnerische Friedensschluss zum Behuf der Kaiserin-Königin Majestät in sich enthaltet, in denen Breslauer Präliminarien und Berliner Tractat allschon begriffen.

Wahr ist imgleichen, dass jene Präliminarien und dieser Tractat von der Cron Engelland auf das feierlichste vorlängst gewähret worden.

Und wahr ist endlichen, dass solchemnach die Garantie des Dresdner Friedens in seinem ganzem Umfang Ihro kein neues noch mehreres Recht zulegen können. Aber wahr ist entgegen untereinstem, dass Allerhöchstderoselben dieses nämliche Recht zu zweien Malen, theils zu London und theils zu Aachen, strittig gemacht werden wollen.

Sie haben also an beeden diesen Orten just die nämliche Ursachen, welche so, wie eben erwähnet, in der Königl. Preussischen Antwort angeführet werden, bestens gelten zu machen gewiss nicht ermanglet. Nachdem aber deren Anerkenntnuss anfangs so grossen Anstand vorgefunden, so ware just dieser Umstand bei Ihro eine neue und sehr dringende Ursach, von Ihrem Vorsatz nicht abzuweichen, Sich an dem Buchstaben des Tractats, an die andererseits selbst eingestandene Meinung beeder contrahirenden Theilen unveränderlich zu halten.

Ob nun bei so bewandten Umständen des Königs von Preussen Majestät Sich zu befremden Ursach haben, dass was in der ersteren hiesigen Schrift hiervon allschon einkame, ungehindert der anderseitigen Réplique in der zweiten oder dem Promemoria vom 13. Decembris vorigen Jahrs neuerdingen wiederholet worden, will man gar gerne jeglicher unparteiischer Beurtheilung anheimgestellet und hierbei nur so viel angemerket haben, dass nach jenem, was sich seit sothaner Réplique zu Aachen just so wie vorhin im Monat Septembris 1746 zugetragen hatte, der Kaiserin-Königin Majestät umb so mehr unentbehrlich ermessen, auf Ihrer vorhin schon schriftlich gethaner Erklärung zu beharren.

Was hiernächst von der Garantie derer Herren Generalstaaten und der Sr. Königl. Grossbritannischen Majestät leistender Gerechtigkeit, dass Sie nämlichen besagte Garantie aufrichtigst und eifrigst auszuwürken zu helfen beflissen gewesen, gemeldet wird, thut um so weniger das allermindeste zur Sach, als man ja in diesseitigem Promemoria Se. Königl. Grossbritannische Majestät des Widerspiels nicht beschuldiget hat und noch viel weniger in die

Herzogthümern eingegangen ist, warumen die mit Einwilligung Sr. Königl. Preussischen Majestät im neunten Articul des Dresdner Friedens versprochene und zum Grund gelegte Garantie, die man beederseits für ganz richtig supponirt, gleichwohlen so vielen Anstand und Schwierigkeiten vorgefunden habe. Dies Orts ist man, wie schon obgemeldet, ungemein weit entfernet, auf Verdacht zu verfallen, weniger auf blosse Muthmassungen sich zu gründen. Genug ist, dass die vor der Reichsgarantie vorherzugehen habende Garantie bis nun zu nicht geleistet worden. Genug ist, dass an der Kaiserin-Königin Majestät gesonnen worden, Sich mit einer darvon ganz unterschiedenen zu begnügen. Und genug ist endlichen, dass Ihre unausgesetzte Gegenvorstellungen mehrere Jahre ohne Würkung verblieben. Wann also von Ihro in die Ursachen dessen weder für das vergangene tiefer eingegangen worden, noch für das künftige eingegangen werden will, so kann Ihro wenigstens diese Ihre ganz ausnehmende Aufmerksamkeit nicht zu Last geleget werden, wofern man auch gleich sich hätte belgehen lassen sollen, wie man doch von des Königs in Preussen eigener hohen Gemüthsbilligkeit sich ohnmöglich vorstellen kann, dass bei solcher Bewandnuss und der im Kaiserl. Königl. Promemoria vom 13. Decembris vorigen Jahrs gebrauchten Schreibart eine mit unanständigen Ausdruckungen angefüllte Antwort hätte erfolgen mögen.

Alles, was von der Aachnerischen Friedenshandlung erwähnet wird, findet sich durch den klaren Inhalt der Kaunitzischen Declaration zur Genügen widerleget. Und kann man dies Orts keck sogar auf das Zeugnuss derer allda zugegen gewester ehemaliger feindlicher Ministrorum sich beziehen, um zu erweisen, dass man in Gleichförmigkeit sothaner Declaration, in Gleichförmigkeit des neunten Articuls des Dresdner Friedens und in Gleichförmigkeit des Königl. Preussischer Seits selbst eingestandenen Hauptgrundsatzes alles angewendet habe, um die Garantie ausbedungener Massen einrichten zu machen.

Die derenthalben gewechslete Schriften seind darvon die beste und ganz sichere Proben. Wornebst sogar auch in dem Fall, da alles, was von der vorhin schon im Jahr 1746 ausgewürkten Garantie oben gemeldet worden, beiseiten gesetzet würde, je und allezeit ganz unbegreiflich wäre, wie, um nur die Anzahl dem Wienerischen Hof beschehender gehässiger Aufbürdungen zu verwahren, demselben zu Last geleget werden könne, dass er theils bei der Handlung zu Breda und theils bei dem zu Aachen geschlossenen Frieden das Königlich Preussische Interesse zu wenig unterstützet und befördert, anmit aber des Königs von Preussen Majestät gleichsam genöthiget worden wären, Sich die von dem Inhalt des neunten Articuls des Dresdner Friedens abgehende, von Frankreich und beeden Seemächten beliebte Massreglen und sogenannte Einrichtungen gefallen zu lassen; wo doch weltkündig ist, sowohl dass bei der Handlung zu Breda der Kaiserl. Königl. Herr Minister über dem eigenem ohnmittelbarem hiesigem Interesse sehr weniges Gehör gefunden, als auch dass die den Frieden festsetzende Aachner Präliminarien ohne der Kaiserin Königin Majestät mindestem Vorwissen geschlossen, sodann aber von Ihrentwegen sich die äusserste Mühe gegeben worden, um das dahin einschlagende nach Massgab vielbesagten neunten Articuls des Dresdner Friedens einrichten zu machen.

Warumen übrigens der Kaunitzischen Declaration vom 23. Maji 1748 im diesseitigen Promemoria vom 13. Decembris vorigen Jahrs gedacht worden und wie wenig sich vereinbaren lasse, einerseits deren Bestand in Zweifel ziehen zu wollen, und andererseits den Grundsatz, inner welchem sich derselben wesentlicher Inhalt beschränket, einzugestehen, ist zur Genügen oben bereits angemerket

worden, bei jenem aber, was den Kaiserl. Königl. Beitritt zum Aachner Frieden betrifft, um so weniger sich aufzuhalten nöthig, als dermalen darvon die Frag ganz und gar nicht ist.

Ingleichem ist sich ganz und gar nicht zu verwunderen, dass der Kaiserin-Königin Majestät in dem Aachner Friedensschluss die darinnen ausbedungene allerdings respectable Garantie der Totalität Ihrer Länder angedihen, umwillen es diesfalls nicht um Uebernehmung einer neuen Verbindlichkeit, sondern um die Erneuerung derjenigen zu thun ware, welche durch feierliche und bündige vor Anfang des Kriegs bereits subsistirende Tractaten von denen vornehmsten im Krieg verfangenen Mächten allschon übernommen worden, derlei Tractaten und Verbindlichkeiten aber bei einem erfolgenden Friedensschluss zu erneueren eine ganz gewöhnliche Sache ist; dergestalten dass man nicht weiss, was aus diesem Umstand für eine Folge zu ziehen, in der anderseitigen Schrift angetragen werde.

Herentgegen wird darinnen der wahre Verstand des Promemoria vom 13. Decembris vorigen Jahrs in jenem, was wegen der Particul tout comme sehr weitschichtig, aber um so weniger zur Sachen diensam angeführet wird, gar sehr verdrehet; in der ganz kenntlichen Absicht, theils einen eingebildeten Widerspruch und theils eine supponirte Reihe übel an einander hangender Folgerungen daraus zu erzwingen.

Der Kaiserin-Königin Majestät Meinung ist nie gewesen, des Königs von Preussen Majestät ein mehreres, als die Tractaten vermögen, zuzumuthen, folglich eine deren Inhalt übersteigende Gefälligkeit aufzudringen.

Allschon oben ist erinnert worden, wie wenigen Antheil Sie, die Kaiserin-Königin, an der Handlung zu Breda, dann an denen Aachner Präliminarien vor ihrem Schluss gehabt. Wohingegen die hiervon handlende Stelle der anderseitigen Schrift zu erkennen giebt, dass vorhero schon von der Cron Frankreich und beeder Seemächten Massreglen und Einrichtungen des Königs von Preussen Majestät gute Wissenschaft gehabt haben. Nun heisset es aber im neunzehenden Articul sothaner Präliminarien: que toutes les puissances intéressées aux présents articles préliminaires renouvelleront dans la meilleure forme qu'il sera possible, la Sanction Pragmatique p. Und da gleich darauf der die Garantie von Schlesien und Glatz in sich enthaltender zwanzigster Articul folget, so hat man sowohl damals als bei dem Schluss des Definitivtractats darfür gehalten, dass des Königs von Preussen Majestät unter denen puissances intéressées auxdits articles mitbegriffen wären.

Woran man auch um so weniger gezweifiet, als darmit die Verordnung des neunten Articuls des Dresdner Friedens übereinkame. Dann man möge gleich der Particul tout comme diesen oder jenen Verstand beilegen, so wird und kann doch nicht wohl in Abrede gestellet werden, dass sie wenigstens eine Gleichheit in deme, was den ein- und anderen Theil betrifft, andeute, mithin für die Zeit, als diese Gleichheit ausbedungen worden, allen vorhin etwan stattgehabten Unterschied aufhebe.

Nach dieser Reihe gut oder übel an einander hangender Folgerungen hat man mithin dies Orts, ohne in einige grammatische Critique wegen Auslegung der Particul tout comme einzugehen, bona fide geglaubet, dass nach geschlossenem Frieden des Königs von Preussen Majestät verbunden seien, auf ganz gleiche Weis der Kaiserin-Königin Majestät die Totalität Ihrer Länder,

als wie Sie, die Kaiserin-Königin, des Königs von Preussen Majestät die Totalität seiner Länder, zu gewähren.

Und dieses zwar um so mehr, als Sie, die Kaiserin-Königin, an denen Aachner Friedenspräliminarien vor dem Schluss weltkündiger Massen keinen Theil gehabt, der König von Preussen hingegen darvon verständiget ware und Sich dieselbe vermög eigener Geständnuss gefallen lassen. Da nun dessen allen ungehindert Se. Königl. Majestät nach der Hand Sich zu sothaner Gewährung nicht verbunden erkennen wollen, so hat man so gut in dem Ende als Eingang des so oft erwähnten neunten Articuls sich gründen zu können vermeinet, zumalen obangezogener neunzehende Articul nicht auf compaciscirende oder accedirende Mächten sich eingeschränket befindet, sondern auf gesammte interessirte Mächten wohlbedächtlich erstrecket worden, von deren Anzahl Sich glaublich Se., des Königs von Preussen, Majestät nicht dörften ausschliessen lassen wollen.

Der Kaiserin-Königin Majestät thut ungemein leid, Sich zu so weitschüchtigen Erläuterungen veranlasset zu sehen. Allein, da die anderseitige Antwort nur allzu klar an Tag leget, wie wenig Ihre reineste und aufrichtigste Gedenkensart bis nun zu anerkennet worden, so hat Sie Sich hierzu durch das eigene Verlangen, den von anderen erweckten unstatthaften Argwohn aus dem Grund zu benehmen, bemüssiget gesehen. Wornebst der ungemein grosse Unterschied, so zwischen der andererseits und der diesorts gebrauchten Schreibart unterwaltet, von sothanem Verlangen die Königl. Preussische Herren Ministros sonder Zweifel selbsten überzeugen wird.

Anstatt also dass die zu Ende des Promemoria vom 13. Decembris vorigen Jahrs einkommende Erklärung des Königs von Preussen Majestät ungemein zu befremden hätte, wird vielmehr ganz zuversichtlich angehoffet, dass sie im Gegentheil, wenigstens nunmehro, dienen werde, allen etwan noch übrigen Schatten einigen Misstrauens vollends verschwinden zu machen.

Es haben nämlichen Se. Königl. Grossbritannische Majestät zu Ertheilung der Garantie auf den Fuss, wie sie in vielerwähntem neuntem Articul ausbedungen worden, Sich mittlerweil willig und geneigt bezeuget, mithin wird Deren Leistung als eine richtige Sache nunmehro angesehen.

Imgleichen hat der Herr Marquis de Puyzieulx dasjenige, was ihme aus der Kaiserin-Königin Dépêche vom 8. Octobris vorigen Jahrs vorgelesen worden, nicht widersprochen, vielmehr nicht unbillig zu sein anerkannt, dass der Kaiserin-Königin Majestät nicht minder als des Königs von Preussen Majestät in Ansehung derer im Dresdner Frieden reciproce enthaltener Verbindlichkeiten sicher gestellet werde.

Die grosse Bemühung, so wegen Auswürkung der Königl. Grossbritannischen Garantie sich diesorts gegeben worden; dann das bei Frankreich gethane Ansuchen, jenem, was der neunte Articul des Dresdner Friedens in seinem ganzem Zusammenhang vermag, die Hände gleichfalls zu bieten, seind zwei ganz unläugbare Kennzeichen, wie eifrig der Kaiserin-Königin Majestät all dasjenige Sich angelegen sein lassen, was nur immer zur Befestigung eines daurhaften Ruhestands gereichen kann.

Wäre Ihre innerste Gedenkensart anders beschaffen, so würde Sie vielmehr, um Zweifel und Ungewissheit fürdauren zu machen, stillgesessen sein, als so grosse Sorge getragen haben, die Ungewissheit zu heben, mithin diensamer Orten zur Erleuchterung des Reichsgarantiegeschäfts die Sachen einzuleiten.

Da nun an der Königl. Grossbritannischen Garantie nicht wohl mehr anzu-

stehen ist und des Königs von Preussen Majestät mehr nicht als ein blosses Ansuchen kosten wird, um bei Frankreich die Erklärung auszuwürken, dass dortiger Hof den zwanzigsten Articul des Aachner Friedens nach der Kaunitzischen Declaration, oder, was auf eines hinausläuft, nach dem in der eigenen Königl. Preussischen Schrift in voller Mass eingestandenem Grundsatz verstehe, so wird andurch erfüllet, was theils vor der Reichsgarantie vorherzugehen hat und theils der Kaiserin-Königin Majestät untereinstem mit Fug nicht versagt werden kann. Aller Anstand wird andurch auf einmal gehoben und Allerhöchstdieselbe wiederholen Ihre kräftigste Versicherung, dass Sie Ihres Orts gewiss nichts erwinden lassen werden, um das Reichsgarantiegeschäft auf den nämlichen Fuss, das ist, nach der Vorschrift des neunten Articuls ehemöglichst zum Stande zu bringen.

Sie machen Sich eine wahre Freude, in dieser, wie in jeder anderen Vorfallenheit Ihre unverfälschte Friedfertigkeit durch ganz unbetrügliche Proben der Welt mit der in der anderseitigen Schrift in einem ganz widrigen Verstand angezogenen irresistiblen Evidenz in die Augen leuchten zu machen. Dass Sie aber mit dieser Ihrer unverfälschter friedfertigster Neigung zugleich auch die Vorsichtigkeit vereinbaren, dessen wird und kann Sie wohl niemand, und am allerwenigsten des Königs von Preussen Majestät nach Dero bekannten hohen Gemüthsbilligkeit, verdenken.

Sollte bis nun zu diese Angelegenheit irgendswo anderst angesehen worden sein, so wäre es sicherlich aus einer darvon sich gemachten irrigen Idee entsprungen. Des Königs von Preussen Majestät scheinen Selbsten darvon annoch eingenommen. Die in Dero Namen verfasste Schrift lässt daran den geringsten Zweifel nicht übrig, und der Kaiserin-Königin Majestät seind die Umstände keineswegs verborgen, die den Irrthum veranlasset haben. Je schädlicher nun derselbe ist, je mehr ist sich in gegenwärtiger Schrift bestrebet worden, ihn aus dem Grund zu heben.

Nebst deren Inhalt werden die Werke, dass es wahrer Ernst seie, vollkommen darzuthun gewiss nicht ermanglen.

Sie, der Kaiserin-Königin Majestät, halten Sich also mit vollkommener Zufriedenheit an den Schluss der ansonsten mit so vielen irrigen und unfreundlichen Suppositis angefüllter Schrift, nämlichen dass des Königs von Preussen Majestät bei diesseitiger wahrhafter Willfährigkeit und bei würklich verspürendem Ernst zur gänzlichen Erfüllung derer beederseitigen Verabredungen, auch in anderen dahin abzielenden Stucken, mit gleichen Schritten, ja weit über die Hälfte des Weges Ihr, der Kaiserin-Königin Majestät, entgegengehen werden.

Allerhöchstdieselbe verlangen so viel nicht; Sie begnügen Sich mit deme, dass die ausbedungene Verbindlichkeiten so ein- als andererseits gleich aufrichtig, gleich getreulich, gleich heilig erfüllet werden. Sie seind, wie für das vergangene, also auch für das künftige darzu willigst und bereit und werden Sich zwar nie unstatthafte Dinge, ohne dass man derenthalben an Sie kommt, zu erläuteren einige Mühe geben, herentgegen Sich je und allezeit ganz willfährig erfinden lassen, jeden irrigen Wahn, so oft er Ihnen NB. aufrichtig, freundschaftlich und auf eine unter gekrönten Häuptern üblich- und anständige Art zu erkennen gegeben wird, zu benehmen. Sie gesinnen solchemnach an den anderen den Dresdner Frieden contrahirenden Theil nicht das mindeste mehrers, als worzu Sie Sich in voraus anerbieten, tragen aber

untereinstem kein Bedenken, ohne Umschweif zu erkennen zu geben, dass Sie von dieser in denen ersteren Reglen des natürlichen und Völkerrechts, in dem andererseits selbst eingestandenem Grundsatz unwidersprechlich gegründeten Reciprocität nimmer- und nimmermehr abgehen werden.

Ueber das können auch Allerhöchstdieselbe anzumerken nicht umhin, dass zwischen denen Punkten, worvon in dem Dresdner Frieden und in dem darinnen mit einer wenigen Ausnahm bestätigtem Berliner Tractat Erwähnung beschiehet, ein sehr namhafter Unterschied unterwalte, indeme einige dererselben allschon entschieden seind, andere aber einer weiteren gütigen Abrede und Einverständnuss ausgestellet worden.

So viel nun die erstere anbelangt, erheischet, wie schon obgemeldet, das gute Trauen und Glauben, der andererseits selbst eingestandene Grundsatz, ja die kundbare Reglen des natürlichen und Völkerrechtens, sowohl dass ohne Ausnahm ihnen für das künftige ein Genügen beschehe, als auch dass für das vergangene deme abgeholfen werde, was dargegen verhängt worden sein dörfte. Ohnmöglich lässt sich dieser Satz in einigen Zweifel ziehen, ohne das Band der menschlichen Gemeinschaft zu zerreissen, und der Kaiserin-Königin Majestät unterwerfen Sich demselben Ihres Orts ganz willigst.

So viel aber die Punkten der zweiten Class anbelangt, wird von Ihr auf ein mehreres nicht angetragen, als dass alles zu gleichen Schritten nach Massgab der Billigkeit, und zwar je ehender je besser, erörtert werde.

Um nun eben erwähnte, hoffentlich in einigen Anstand nicht gezogen werden mögende Principia denen zwischen beeden Höfen fürwaltenden Anliegenheiten behörig zu appliciren, so kann man nicht umhin, diesseitige Beschwerde, keineswegs vorwurfsweis, sondern auf das freundschaftlichste und lediglich, um selben abhelfliche Mass zu verschaffen, mit wenigem anzuzeigen; nicht um die Materie in gegenwärtiger Schrift zu erschöpfen, sondern nur, um sich diesfalls alle Befugnuss vorzubehalten, untereinstem aber den Fingerzeug zu geben, was, um obigen heilsamen Endzweck zu erreichen, fürdersumst abzuthun hauptsächlich erforderlich sein wolle.

Die Amnestie findet sich im zweitem Tractatsarticul solchergestalten festgesetzet, dass von wegen dessen, was währendem Krieg sich zugetragen hat, niemand von deren Genuss ausgeschlossen werden mag. Der Kaiserin-Königin Majestät haben sie genau beobachtet und werden sie auch fürohin genau beobachten, mithin leben Sie der Hoffnung, dass, was dargegen beschehen, um so mehr Königl. Preussischer Seits werde abgethan werden, als Ihr Verlangen sich weiters nicht erstrecket, als worzu in dem Fall einer ohne aller Ausnahm ausbedungenen Amnestie sowohl Sie Sich Selbsten, als auch andere Mächten, Frankreich, Spanien und so fort an, nach erfolgtem Frieden Sich jedesmal verbunden erkannt haben.

Wegen des dritten Articuls des Berliner Tractats wird sich zuforderst auf das wegen des Herrn Grafen Lichnowsky dem Königl. Preussischen bevollmächtigten Ministro Herrn Grafen Podewils allschon den 13. Decembris vorigen Jahrs behändigte, auch seithero von Herrn Marchese Puebla übergebenes Promemoria bezogen, hiernächst aber angemerket, dass es hierinfalls nicht um gedachten Herrn Grafen Lichnowsky Privatanliegenheit, sondern um der Kaiserin-Königin Majestät eigene Sach zu thun seie; dass er, Herr Graf Lichnowsky, und all jene, welche in gleichen Umständen wie er sich befinden, nicht minder Ihre als Königl. Preussische Vasallen seind; dass deme zufolge Sie ihme die schnurstracks gegen den klaren Inhalt besagten dritten Articuls andictirte Straf

zu erlegen verboten; dass noch über das jene Schlesier, welche unter beeder Theilen Botmässigkeit Güter besitzen, unwillen die im Völkerrecht gegründete Observanz sie zur Genügen schützet, nicht einmal besagten Articuls Verordnung nöthig gehabt hätten, sondern sothane Verordnung allein wegen derer übriger Schlesier nöthig ware: wie dann sowohl in Ansehung derer Niederländer als Mailänder niemanden bis nun zu eingefallen ist, einen solchen unter zweierlei Botmässigkeit Güter besitzenden Vasallen zu bestrafen, der sich in Friedenszeiten von einem Ort zum anderen begeben oder auch diese oder jene Dienste, wann er nicht vorhero dem einen Theil insbesondere verpflichtet ware, angenommen hat. Und wie zumalen der ehedessen zur Beschönigung der erpressten Straf vorgeschützte, obschon ganz unstatthafte Vorwand vermög obiger Kaiserl. Königl. Erklärung in dem Reichsgarantiegeschäft nunmehro gänzlichen hinwegfällt, als wird weder an der billigen Schadloshaltung für das vergangene, noch an der künftigen Sicherheit aller derer, so theils obige Behelfe, theils aber die klare Verordnung erwähnten dritten Articuls vor sich haben, im geringsten gezweiflet. Wornebst sich auch nicht minder zuversichtlich versprochen wird, dass der wegen des gegen den ersten Theil vielerwähnten Articuls abgeforderten Juris detractus angebrachten Beschwerde abhelfliche Mass werde verschaffet werden.

Der vierte Articul ist gleichfalls grossentheils unerfüllt geblieben, wesfalls sich auf die allschon im Jahre 1742 von Herrn Grafen von Richecourt übergebene Verzeichnussen beworfen wird.

Ungehindert derer im fünften Articul entschiedener Gränizen beschehen mehrmalen gewaltthätige Einfälle in diesseitiges Territorium: worüber mehrmalen mit specialer Anzeige aller Umständen geklaget worden, bis nun zu aber noch nie einige Genugthuung erfolget ist. Dahero verhoffet wird, dass das vergangene werde bestrafet werden und für das künftige zureichender Inhalt beschehen.

Die nämliche Hoffnung waltet auch in Ansehung derer dem sechsten Articul zuwiderlaufender Religionsbeschwerden ob.

Wegen derer aber, so das Commercium betreffen, ist schon oben die behörige Erinnerung beschehen.

Was den neunten Articul, dann den ersten Theil des Separatarticuls, wie auch die auf des ein- oder anderen Theils Lande specifice hypothecirte Schulden anbelangt, bedarf es weiter keiner anderen Erörterung, indeme diese Anliegenheit theils durch der Sachen Natur und theils durch besagter Articlen klare Verordnung im voraus entschieden ist. Welchemnach der Gegenstand der im zweitem Theil des Separatarticuls beliebter weiteren gütigen Abrede und Einverständnuss allein die übrige Schulden betreffen kann. Worbei der Kaiserin-Königin Majestät kein Dero Aerarium ohnmittelbar angehendes Interesse haben, sondern vornehmlich das Interesse derer unschuldiger Creditorum beherzigen, Ihr Gewissen aber unschwer durch Abführung des Sie nach des Landes Abtheilung betreffenden Antheils beruhigen konnen, mithin allein ihnen, Creditoren, zu gutem auf der Sachen Ausmachung bis anhero so sehr gedrungen haben und forthin dringen werden.

Was bis nun zu angeführet worden, zielet lediglich dahin ab, alle Anstössigkeiten und Beschwerden, sie mögen sich ergeben, von welcher Seiten sie immer wollen, je ehender je besser und auf das freundschaftlichste aus dem Weg zu raumen.

Und wiederholen der Kaiserin-Königin Majestät nochmalen die kräftigste Versicherung, dass Sie jedesmal zu gleichen Schritten zu Werk zu gehen ubr-

bietig seind; dass Sie Sich an die klare Massgab derer Tractaten unveränderlich halten und des Königs von Preussen Majestät ein mehreres nicht zumuthen werden; dass Sie Sich der nämlichen Richtschnur willigst unterwerfen und dass endlichen der ganze Inhalt der gegenwärtigen Schrift zu nichts anderem abziele, als einestheils irrigen Verdacht und Misstrauen zu benehmen, anderentheils aber durch ehebaldigste gütige und billige Abthuung sowohl derer bereits vorhandener als derer künftighin sich ergeben mögender Beschwerden das beste Vernehmen zwischen beeden Höfen zu befestigen und zu verewigen.

Berlin, den 2. Martii 1750. (gez.) A. Graf v. Puebla.

[Preussische Note vom 20. Mai 1750*)].

Des Königs in Preussen Majestät haben aus der von dem allhie anwesenden Kaiserl. und Königl. Ungarisch- und Böhmischen bevollmächtigten Ministro Herrn Grafen von Puebla unter dem 2ten letztverflossenen Martii in dem Reichsgarantiegeschäfte übergebenen Schrift zu Ihrer äussersten Disconsolation wahrnehmen müssen, wasmassen die darinne häufig enthaltene hochschätzbare und übrigens zu Sr. Königl. Majestät besonderen Verbindlichkeit gereichende Protestationes von der Kaiserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät aufrichtigen Freundschaft, Friedfertigkeit, reiner Gedenkungsart und eifrigen Vorsatz, Ihre Zusagen auf das heiligste zu erfüllen, mit der unangenehmen Vorrückung begleitet worden, dass die letztere in gedachter Materie diesseits gegebene Antwort mit unanständigen Ausdrückungen, gehässigen Aufbürdungen und unfreundlichen, irrigen Suppositis angefüllet sei, die darinne gebrauchte Schreibart nicht allein von der dortigen ungemein weit unterschieden, sondern auch mit derjenigen, welche sonst zwischen zweien in Freundschaft und guten Vernehmen stehenden Höfen üblich ist, nicht übereinkomme, und dannenher der Kaiserin-Königin Majestät Sich kaum entschliessen können, etwas darauf zu erwidrigen.

Diese Vorrückungen sind gewiss ganz neu und des Königs Majestät bis hieher noch niemals von einigem Hofe gemacht worden, vielmehr haben Sie die Consolation, dass die ganze Welt und selbst die mit dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich in denen engesten Verbindungen stehende Höfe Ihro hierunter Gerechtigkeit widerfahren lassen und zugestehen müssen, dass in Ihren mit dem Wienerischen Hofe gewechselten Schriften sowohl der zwischen gekrönten Häuptern hergebrachte Wohlstand, als auch die Reguln des Glimpfs und der Mässigung auf das genaueste beobachtet worden und in dieser Rücksicht daran nicht das geringste auszusetzen sei: wie dann auch nichts ist, was des Königs Majestät deren Verfassern angelegentlicher anbefohlen und zu solchem Ende die in denen vorigen gegenseitigen Schriften hin und wieder eingeflossene unglimpfliche Ausdrückungen lieber mit Stillschweigen übergehen als ohne dringende Noth relevíren lassen. Zum Ueberfluss haben Se. Königl. Majestät die quästionirte Antwort nochmals Selbst übersehen und deren ganzen Inhalt genau und reiflich erwogen, aber darinne nicht das allergeringste zu finden vermocht, was die unglimpflichen Qualificationes, so man derselben jenseits beizulegen beliebet, auf einige Weise verdienete.

*) Vgl. oben S. 89.

Dass indessen, wie in der vorliegenden Schrift gesaget wird, zwischen der beiderseitigen Schreibart ein ungemein grosser Unterschied unterwalte, stellet man diesseits gar nicht in Abrede. Solches ist auch ganz natürlich und fliesset nothwendig aus der Differenz beiderseitiger Forderungen und Absichten.

Diesseits begehret man nichts mehr als die Erfüllung eines durch feierliche Friedenstractaten ohne einige angefügte Gegenbedingung übernommenen Versprechens, nämlich die Concurrenz des jenseitigen Hofes zu Beförderung der Reichsgarantie über den Dresdenschen Friedensschluss. Zu Unterstützung dieser Forderung bedarf man keines andern Arguments als der klaren und dürren Worte des Friedenstractats. Hieran hält man sich lediglich und bleibet unveränderlich bei einerlei Sprache. Wird solche Anforderung nicht mit so häufigen Versicherungen von Freundschaft, Friedfertigkeit und reiner Gedenkungsart, als man in denen jenseitigen Schriften wahrnimmt, ausgeschmücket, so rühret solches daher, weil man in einer Sache, wo es nicht auf Complimente, sondern auf Erörterung der beiderseitigen gegen einander tragenden Obliegenheit ankommt, dergleichen Sincerationes vor überflüssig ansiehet und dafürhält, dass die werkthätige Bemühungen, so man diesseits unermüdet angewandt, umb ein Geschäfte zu seiner Berichtigung zu befördern, welches das gute Vernehmen zwischen beiden Höfen sowohl als den Ruhestand im Reich zu bestärken und gleichsam zu besiegeln hauptsächlich abgezielet ist, der diesseitigen Aufrichtigkeit, Friedfertigkeit und reiner Gedenkungsart weit kräftiger das Wort reden und selbige viel überzeugender beweisen, als durch die bündigsten wörtlichen Versicherungen nimmermehr geschehen kann. Jenseits hingegen stellet man zwar seine deshalb obhabende Verbindung keineswegs in Abrede; man verspricht auch derselben ein Genügen zu leisten, hat aber zu dessen Bewerkstelligung bisher wenig Neigung und selbst eingestandener Massen gar kein Empressement spüren lassen, sondern selbige vielmehr an allerlei Bedingungen und Gegenprästationen accrochiren wollen, wobei man dann sowohl in seinen Ansinnungen als in deren Begründung fast beständig abgewechselt und selbige bald aus diesem, bald aus jenem Principio herzuleiten vermeinet.

Also wurde in der ersten jenseitigen Schrift vom 14. Augusti 1746 nur allein verlanget, dass des Königs Majestät hinwiederumb zu Bewürkung der damals vorseienden Erneuerung der Reichsgarantie über die Oesterreichische Sanctionem pragmaticam nachdrucksam cooperiren möchten, und solches zwar vermöge des ersten Articuls des Dresdner Friedenstractats und des bekannten tout comme aus dessen neunten Articul. Von der Grossbritannischen Garantie hingegen und dass selbige der Reichsgarantie vorgehen müsse, geschahe zu der Zeit nicht die geringste Erwähnung, ohnerachtet man dazumal zu Wien gar nicht ignoriret dass solche diesseits in Engelland negotiiret werde, und auf was vor einen Fuss Se. Grossbritannische Majestät Sich dazu verstehen wollten; und obwohl in der zweiten Schrift vom 10ten Decembris desselben Jahres doliret wurde, dass erwähnter Garantie eine andere Modalität gegeben worden, als der Dresdner Friedensschluss mit sich brächte, so geschahe doch solches nur beiläufig und beschwerungsweise, ohne daran die Betreibung des Reichsgarantiegeschäftes zu accrochiren, sondern man insistirte nur allein darauf, dass des Königs Majestät Sich zu der Garantie der sämmtlichen Oesterreichischen Erblande zu verstehen und darunter mit gleichen Schritten als der Kaiserin-Königin Majestät in Ansehung der Reichsgarantie über den Dresdenschen Frieden zu Werke zu gehen gehalten wären. Weilen auch die Unstatthaftigkeit der zu dem Ende anfänglich

angeführten Gründe in der ersten diesseitigen Antwort klärlich dargethan worden, so setzte man selbige an die Seite und suchte sie durch einen neuen Behelf zu remplaciren, welchen man in einem vormaligen mit dem Königlichen Churhause geschlossenen Tractat und dessen darinne verabredeten Concurrenz zur Garantie der Oesterreichischen pragmatischen Sanction zu finden vermeinete. Als aber in der zweiten diesseitigen Réplique die Unzulänglichkeit dieses letzteren Behelfs ebenfalls unwidertreiblich und durch Producirung des Hochseligen Kaisers Caroli VI. eigener hoher Hand und Siegels dargethan worden, hat man jenseits gerathen gefunden, davon zu abstrahiren und an dessen Stelle das ehedem in dem tout comme gesuchte Argument wieder aufzufrischen und zu dessen Unterstützung ein neues Principium aufs Tapis zu bringen, dass nämlich die in dem neunten Articul des Dresdenschen Friedensschlusses enthaltene Zusagen reciproque und unzertrennlich wären und in der Ordnung, wie sie nacheinander stehen, erfüllet werden, folglich die Grossbritannische Garantie in der jenseits verlangten Form allen andern vorgehen müsste.

Bei dieser notorischen und durch blosse Einsicht beiderseitiger Schriften augenblicklich zu verificirenden Bewandniss der Sachen, und da man diesseits genüssiget gewesen, denen jenseitigen Abweichungen und Abänderungen Schritt vor Schritt nachzugehen, hat man sich nun wohl unmöglich entbrechen können, die Sr. Königl. Majestät aus den klaren Worten der Tractaten competirende Befugniss gegen die jenseitige Missdeutungen solcher Worte nachdrücklich zu retten und sowohl den Ungrund sothaner violenten Interpretationen als auch die Mängel der darauf fundirten Behelfe deutlich und unverhohlen an den Tag zu legen. Hiebei ist es nun wohl freilich eine wahre Unmöglichkeit gewesen, die Feder dergestalt zu führen, dass es dem Gegentheil hätte anständig vorkommen müssen.

Den Wohlstand aber oder die zwischen freundschaftlichen Höfen gegen einander erforderte Egards zu verletzen, hat man sich jederzeit sorgfältig gehütet und es überhaupt, so viel nur ohne Nachtheil der Sache geschehen können, an keinen Ménagements und Adoucissements ermangeln lassen, deren sich freundschaftliche Höfe sonsten in dergleichen Fällen zu bedienen gewohnt sind. Den Gegentheil mit gehässigen Aufbürdungen belästigen zu wollen, ist man so weit entfernt gewesen, dass man vielmehr sich aller zu seiner Verunglimpfung gereichenden Reflexionen, wie natürlich selbige auch aus dem Zusammenhang der Umstände herzufliessen geschienen, gänzlich enthalten, ja selbst bei dem Vortrag solcher unangenehmen Wahrheiten, welche man unmöglich verschweigen können, hat man die Vorsichtigkeit beobachtet, dass man dem dortigen Hofe zuvorderst davon einen Fingerzeig gegeben und nicht ehe damit hervorgetreten, bis man dazu von demselben expresse provociret worden.

Wann übrigens jenseits auf das Urtheil der unparteiischen Welt über die beiderseitige Schreibart provociret wird, so ist man diesseits ganz willig, sich demselben gleichfalls zu submittiren, und möchte wohl wünschen, eines gedeihlichen Ausschlags des Reichsgarantiegeschäftes so vollkommen versichert zu sein, als man es ist, vor diesem Tribunal so wenig in Ansehung der Solidität der Gründe und des Vortrags als der dabei gebrauchten Moderation seinen Process nicht zu verlieren. Nimmermehr, zum Exempel, wird man im Stande sein, aus denen sämmtlichen diesseitigen Schriften einen einzigen Passum zu produciren, den man Glimpfs halber mit derjenigen Expression en parallèle setzen könnte, deren sich der Verfasser der vorliegenden Schrift bedienet, wenn er spricht, dass man diesseits nur die Anzahl dem Wienerischen Hofe

beschehender gehässiger Aufbürdungen zu vermehren, demselben zur Last legen zu wollen, dass er theils bei der Handlung zu Breda und theils bei dem zu Aachen geschlossenen Frieden das Königlich Preussische Interesse zu wenig unterstützet und befördert. Eine Beschuldigung, welche einen unparteiischen Beurtheiler dieser Schriften umb so mehr frappiren muss, wenn er bei genauerer Einsicht des allegirten Passus der diesseitigen Schrift wahrnimmt, dass selbiger dazu nicht den allergeringsten scheinbaren Grund gebe und darinne überhaupt des Königlich Preussischen Interesse nicht mit einem einzigen Worte gedacht, sondern nur dieses zu erkennen gegeben werde, dass Se. Königl. Majestät in Ihren zu Erhaltung der Garantie des Dresdenschen Friedensschlusses in der Mass, wie es der dortige Hof verlanget (mithin nach seinen eigenen Principiis mehr zur Beförderung des dortigen als des hiesigen Interesse) bei denen Seemächten und der Cron Frankreich angewandten Bemühungen allem menschlichen Ansehen nach Ihren Endzweck ohnfehlbar erreichet haben würden, wenn Sie darunter von dem jenseitigen Hofe etwas ehender, als es zu der Aachenschen Friedenshandlung gekommen, und in specie bei denen zu Breda vorgewesenen Friedensconferenzien unterstützet worden wären, und derselbe nicht vielmehr einen nur allzu deutlich markirten Widerwillen gegen die Erfüllung seines wegen der Reichsgarantie gethanen Versprechens bei verschiedenen ihm nicht unbekannten Gelegenheiten an den Tag geleget.

Bei welchem letzteren Umstand, wovon man allenfalls Specialia anführen könnte, man sich umb so weniger einen Widerspruch vermuthen können, da man jenseits freiwillig zugestehet, nach Verfliessung der ersten sieben Monate nach dem Dresdenschen Friedensschluss wegen dessen Reichsgarantie ganz kein Empressement mehr bezeuget zu haben.

Fast eben dieselbe Bewandniss hat es mit einer andern in der vorliegenden Schrift eingeflossenen Beschuldigung, dass man diesseits den wahren Verstand des jenseitigen Promemoria in Ansehung des aus dem fameusen tout comme hergeleiteten Arguments gar sehr verdrehet habe, in der ganz kenntlichen Absicht, wie die jenseitige Worte lauten, theils einen eingebildeten Widerspruch und theils eine supponirte Reihe übel an einander hangender Folgerungen daraus zu erzwingen. Es wäre zu wünschen, dass es dem Verfasser dieser Schrift gefallen hätte, diese unglimpfliche und doch nur in ganz vaguen Terminis vorgetragene Imputation etwas zu particularisiren und die Punkte nachzuweisen, worin er dergleichen Verdrehung gefunden zu haben vermeinet. In dessen Entstehung wird man den Ausspruch über den Werth dieser harten Beschuldigung dem Urtheil eines jeden ohnparteiischen Lesers, der nur beide angezogene Schriften gegen einander halten und seinen eigenen Augen trauen will, gerne unterwerfen und ist genugsam versichert, dass derselbe ohne grosse Mühe finden werde, auf welchem Theile der Vorwurf der Verdrehung haften bleibe.

Des Königs in Preussen Majestät besitzen indessen allzuviel Gemüthsbilligkeit und Moderation, als dass Sie diese offenbar ungegründete Reprochen retorquiren und dem Kaiserl. und Königl. Ungarisch- und Böhmischen Hofe dergleichen Absichten, als Ihro von demselben imputiret worden, beimessen, noch der Kaiserin-Königin Majestät Gerecht- und Billigkeit liebenden Gemüthe hierunter das allergeringste zur Last legen wollten. Sie halten vielmehr sothane

handgreiflich detournirte Interpretationes Ihrer unschuldigsten Aeusserungen vor einen blossen Verstoss und Inadvertenz des Verfassers der gegenseitigen Schrift und schmeicheln Sich mit der Hoffnung, dass es damit nicht so übel gemeinet sei, als die Worte anzuzeigen scheinen.

Aus eben der Quelle deriviren Se. Königl. Majestät alle übrige Missdeutungen, welche sich in der vorliegenden Schrift in ziemlicher Anzahl finden lassen, da nämlich diejenigen Aeusserungen, so in der diesseitigen ganz deutlich auf ein gewisses Objectum rapportiret worden, auf ein ganz fremdes transferiret, die Worte ausser ihrem Zusammenhang angeführet und theils durch Verschweigung der essentiellesten Clausuln, theils durch Einschaltung fremder und in der diesseitigen Schrift unerfindlicher Wörter dergestalt eingerichtet werden, dass man daraus ein zu seiner Absicht dienliches Geständniss zu erzwingen vermeinet.

Umb hievon nur ein paar Proben anzuführen, so war in der diesseitigen letzteren Antwort insinuiret worden, wasmassen das Betragen des jenseitigen Hofes in dem Reichsgarantiegeschäfte und dessen Bestrebung, die Erfüllung seiner deshalb obhabenden Verbindlichkeit an strittige Ansinnungen oder unmögliche Conditiones zu accrochiren, bei der ganzen unparteiischen Welt natürlicher Weise den Argwohn erwecken müsse, dass selbiger seine Obliegenheit nicht erfüllen wolle; welcher an sich sehr soliden, auch in der gegenseitigen Réplique ganz unberühret gelassenen Reflexion Glimpfs halber das Adoucissement beigefüget worden, dass des Königs Majestät aus Hochachtung vor der Kaiserin-Königin Majestät nicht über das Herz bringen könnten, Derselben dergleichen Absichten beizumessen, umb so mehr, da Sie Sich mit Vergnügen erinnerten, dass gleich nach dem Dresdenschen Frieden der jenseitige Hof sich wegen seiner Concurrenz zum Reichsgarantiegeschäfte so willfährig NB. erkläret, als man es diesseits wünschen mögen, und selbige vor eine völlig verglichene Sache anerkannt, bei der sich nicht der geringste Anstand finden würde, auch die Oesterreichische Ministri sowohl zu Regensburg als zu Wien bei solcher NB. Sprache über 6 Monat kurz nach geschlossenem Dresdenschen Frieden beständig verblieben.

Wie nun diese Worte, so wie sie liegen, dem Verfasser der vorhabenden Schrift unmöglich einige Prise geben können, so hat er gut gefunden, selbige ausser ihrem Zusammenhang mit Verschweigung des Eingangs und eigenmächtiger Einschaltung des Wörtchens werkthätig als ein diesseitiges eigenes Geständniss aufzuführen, dass man dortigen Orts ganz willfährig und zu des Königes in Preussen Majestät eigenem Vergnügen (nicht nur, wie diesseits gesaget worden, sich erkläret, sondern) NB. in Sachen zu Werke gegangen und über sechs Monat lang dieser Neigung und NB. werkthätiger Betreibung verblieben. Ja diese vorgebildete diesseitige eigene Geständniss der jenseitigen werkthätigen Betreibung wird in dem Verfolg des Raisonnements, und zwar mit dem Zusatz, dass selbige der sicherste Beweis sei, verschiedentlich wiederholet, obgleich davon in den angezogenen Worten nicht die allergeringste Spur vorhanden und vielmehr eben dieses der Punkt ist, worüber in denen diesseitigen Schriften am meisten doliret worden, dass es nämlich der gegenseitige Hof bloss bei guten Worten und willfährigen Erklärung bewenden und hingegen an werkthätiger Betreibung es ermangeln lassen.

Mit einem andern Passu der jüngsten diesseitigen Antwort wird in der

vorliegenden Schrift beinahe auf ebendieselbe Weise verfahren. Man hatte nämlich gerne zugestanden, dass alle von zweien contrahirenden Theilen gegen einander geschehene Zusagen eine reciproque Obligation involviren und der eine Theil keinesweges gehalten sei, seinem Versprechen ein Genügen zu leisten, so lange der andere tergiversire, das seinige zu erfüllen. Diese Concession aber hatte man wohlbedächtlich durch zwei wichtige Anmerkungen eingeschränket, eine, dass diese Regul sich auf den Fall nicht erstrecke, wann wegen eines fremden Widerstands oder Verweigerung die reciproque Obligation nicht erfüllet werden können, und die zweite, dass dieselbe nur alsdann statt haben könne, wann die Zusagen gegen einander geschehen, folglich auf den neunten Articul des Dresdenschen Friedensschlusses und die darinne enthaltene Verbindungen ganz und gar nicht applicable sei, als welche zwar neben, aber NB. keinesweges gegen einander stünden, und dass von derselben vorgebildeter Unzertrennlichkeit oder einer Ordnung, wie deren Objecta eines nach dem andern erfüllet werden müssten, weder in gedachtem Articul die allergeringste Erwähnung geschehen, noch auch sonst in dem Tractat einige Spur zu finden sei.

Diese beide Anmerkungen nun setzet der Verfasser der vorliegenden Schrift anfänglich ganz an die Seite und prävaliret sich der zuerst angezogenen Aeusserung als eines ohne einige Restriction eingestandenen Grundsatzes, um mittelst eines weitschichtigen Raisonnements zu erweisen, dass der dortige Hof befugt sei, die Erfüllung seines wegen der Reichsgarantie geschehenen Versprechens so lange zu suspendiren, bis ihm die Garantie sowohl des Grossbritannischen Hofes als des Generalfriedensschlusses in der von ihm begehrten Form verschaffet worden. Nach der Hand und nachdem er einige Seiten hindurch auf den Fuss einer unbedungenen Geständniss argumentiret, thut er zwar der ersten Anmerkung eine kaltsinnige Erwähnung, erkennet auch selbige gewissermassen vor gegründet, bemühet sich aber, derselben Effect in dem gegenwärtigen Casu durch ein neuerlich auf die Bahn gebrachtes Assertum zu enerviren, bei dessen Widerlegung man sich aufzuhalten von deswegen vor unnöthig hält, weil solches durch die nunmehr von Sr. Grossbritannischen Majestät erhaltene willfährige Erklärung von selbst hinwegfällt. Die zweite Anmerkung hingegen, welche die essentielleste ist, und die Quästion decidiren muss, übergehet er gänzlich mit einem vorsichtigen Stillschweigen und führet seine Schlüsse auf solchen Fuss fort, als ob die vorangezeigter Massen ersonnene Unzertrennlichkeit und Ordnung der Objectorum des neunten Dresdenschen Articuls ganz incontestable und völlig eingestandene Puncta wären, gegen welche nie einiger Einwurf erhoben worden.

Schlüsse von solcher Art und Beschaffenheit müssen nothwendig, wenn sie anders einigen Eindruck machen sollen, in weitläuftige Raisonnements eingekleidet und mit allen dem Schmuck, den die Beredsamkeit geben kann, ausgezieret werden, umb ihre Mängel und Gebrechen dem ersten Anblick zu entziehen. Das Licht einer vernünftigen Analyse können selbige unmöglich vertragen, und sobald man diese Klarheit hinzubringet, erscheinen sie in ihrer natürlichen Blösse und sind mehr als halb widerleget. Man begreifet dannenher ganz wohl, dass die diesseits bisher vorgekommenen Zergliederungen der vorigen jenseitigen Schriften dortigen Orts nicht allzu angenehm gewesen. Nur dieses erwecket einige Verwunderung, dass da man nicht rathsam und vielleicht nicht möglich gefunden, die Richtigkeit dieser Zergliederungen im allergeringsten

anzufechten, man dennoch sein darüber geschöpftes Missvergnügen so deutlich zu erkennen gegeben und diese Operation durch Beilegung des Namens einer gekünstelten zu decriiren gesuchet, ohnerachtet bekanntermassen dieselbe den Endzweck und die Würkung hat, das gekünstelte von dem natürlichen, das specieuse von dem soliden abzusondern und eine jede Sache und deren Gründe in ihrer wahren Gestalt vorzustellen.

Man hält sich dannenher vollkommen berechtiget, bei der vorliegenden ohnedem etwas weitläuftigen Schrift die vorige Methode zu beobachten und deren wesentlichen Inhalt durch eine exacte Zergliederung in ein klares Licht zu setzen. Jedennoch erachtet man für unnöthig, sich bei denenjenigen Dingen, welche aus denen vorigen jenseitigen Schriften wiederholet werden, weitläuftig aufzuhalten, nachdemmalen selbige in denen diesseitigen Antworten bereits so überzeugend widerleget und diese Materien dergestalt epuisiret sind, dass man den darüber entstandenen Streit in dem Stande, worin er durch beiderseitige Schriften bereits gesetzet worden, dem Urtheil des unparteiischen Publici zu unterwerfen ganz kein Bedenken trägt.

Insonderheit siehet man es vor überflüssig an, in die Merita des nunmehr allem Ansehen nach gänzlich abandonnirten tout comme weiter zu entriren, und was zu dessen Beschönigung angeführet werden will, dass nämlich diese Particul, was vor einen Verstand man derselben beilegen wolle, wenigstens eine Gleichheit in dem, was den einen und andern Theil betrifft, andeute, mithin vor die Zeit, als diese Gleichheit ausbedungen worden, allen vorhin etwa stattgehabten Unterschied aufhebe, solches ist bereits in der letzten diesseitigen Antwort vollkommen erlediget und deutlich und unwidertreiblich gezeiget worden, was es mit dieser Gleichheit vor eine Bewandniss habe und dass selbige bloss und lediglich den Modum der bei dem Generalfrieden zu bewürkenden Gewährleistungen concernire, keinesweges aber die Objecta der von beiden contrahirenden Theilen einander reciproque versprochenen Garantien, als deren Grenzen durch den achten Articul des Dresdenschen Friedensschlusses mit klaren und dürren Worten nicht interimistice, wie jenseits vorgegeben werden will, sondern definitive determiniret und festgesetzet sind.

Aus eben derselben Consideration kann man sich auch ganz füglich dispensiren, die in der vorliegenden Schrift eingeflossene Passage weitläuftig zu erörtern, worinne man aus dem in den Aachenschen Friedenspräliminarien gebrauchten Termino: les puissances intéressées, einen neuen Behelf erzwingen will, umb des Königes in Preussen Majestät wider die klare Disposition und den buchstäblichen Inhalt des achten Articuls des Dresdenschen Friedensschlusses die Garantie der sämmtlichen Oesterreichischen Erblande aufzubürden. Wann es nicht so bekannt und unstreitig wäre, als es wirklich ist, dass unter diesem Termino, und wann nicht das Contrarium deutlich exprimiret wird, regulariter nur allein die compaciscirende oder accedirende Theile verstanden werden, so ist die bekannte Rechtsregul, dass ein Pactum niemanden als die Compaciscenten stringiren könne, allein hinlänglich, umb den ganzen Behelf zu entkräften.

Diese wenige Anmerkungen vorausgesetzt, lässet sich alles das wesentliche, was in der vorliegenden Schrift von neuem vorgebracht wird, auf folgende Sätze reduciren.

Der Kaiserin-Königin Majestät hätten über sechs Monat lang nach dem Schluss des Dresdenschen Friedens, so lange Sie Hoffnung gehabt, die Englische Garantie sothanen Friedens in seinem ganzen Umfang auszuwürken, nichts unterlassen, was von Ihro nur immer abgehangen, umb diesen nämlichen Tractat

gleichfalls seines ganzen Inhalts vom ganzen Reich gewähren zu machen, und hätten diese Angelegenheit diesseits eingestandener Massen werkthätig betrieben.

Nachdem aber die Englische Garantie auf einen ganz andern als den im Dresdner Frieden verabredeten Fuss erfolget, hätten Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät von Sprache und Betragen geändert und kein Empressement bezeuget, einer solchen Garantie, wie die Englische beschaffen gewesen, im Reiche Vorschub zu geben, hingegen ein so viel grösseres angewandt, umb eine Garantie auf den begehrten Fuss bei der Cron Engelland zu erhalten, Sich auch hiernächst alle Mühe gegeben, umb eine gleiche Garantie bei dem Generalfrieden zu bewirken, bei welchen Bemühungen man aber Königlich Preussischer Seits stille gesessen und dazu weiter nicht als nur im Anfang concurriret.

Es sei gar nicht ohne, dass alles, was der Dresdensche Friedensschluss zum Behuf der Kaiserin-Königin Majestät enthält, in denen Breslauer Präliminarien und dem Berliner Tractat allschon begriffen, beide Tractaten auch von der Cron Engelland auf das feierlichste vorlängst gewähret worden, folglich die Garantie des Dresdner Friedens in seinem ganzen Umfang Ihro kein neues, noch mehreres Recht zulegen könne. Nichts desto weniger sei Deroselben dieses nämliche Recht zu zweien Malen, theils zu London und theils zu Aachen, strittig gemacht worden.

Jedoch hätten Sich nunmehr Se. Grossbritannische Majestät zu Ertheilung der Garantie auf den Fuss des neunten Dresdner Articuls willig erkläret, und nachdem solchergestalt der bisherige Hauptstein des Anstosses gehoben worden, fehlete es an nichts mehr, um das Reichsgarantiegeschäfte im Gang zu bringen, als dass die Garantie des Generalfriedensschlusses auf gleiche Weise extendiret werde.

Die Sache sei jenseits bereits in Frankreich präpariret. Der Marquis de Puyzieulx hätte dieses Desideratum billig gefunden, und kostete es demnach des Königs in Preussen Majestät mehr nichts als ein blosses Ansuchen, um bei der Cron Frankreich die Erklärung auszuwürken, dass dortiger Hof den 20. Articul des Aachner Friedens nach der Kaunitzischen Declaration verstehe.

Wann solchergestalt erfüllet worden, was theils vor der Reichsgarantie vorherzugehen hätte, theils der Kaiserin-Königin Majestät mit Fug nicht versaget werden könnte, so sei aller Anstand gehoben und würden Dieselbe nichts erwinden lassen, umb das Reichsgarantiegeschäfte auf dem nämlichen Fuss baldmöglichst zu Stande zu bringen: mittlerweile des Königs Majestät Sich gefallen lassen möchten, die Ihrerseits gegen den Dresdenschen Friedensschluss geschehene Contraventiones ebenmässig zu redressiren.

Dass nun der gegenseitige Hof jemals sich die Beförderung des Reichsgarantiegeschäftes NB. werkthätig angelegen sein lassen, welcher Satz allhie zum Grunde des ganzen Raisonnements geleget wird, davon hat man hiesiges Orts nie weder von ihm selbst Nachricht erhalten, noch durch andere Canäle etwas in Erfahrung bringen, noch auch bis dato die allergeringste Spur entdecken können. Weil es indessen nicht unmöglich ist, dass derselbe seine dahin abgezielte Démarchen secretiret, um des Königs Majestät durch den Ausschlag auf einige angenehme Weise zu surpreniren, so gedenket man zwar nicht die Sache selbst zu verneinen oder zweifelhaft zu machen, glaubet aber, dass man ganz wohl befugt sei, sein Urtheil darüber so lange zu suspendiren, bis man von der Würklichkeit solcher Démarchen durch nähere und spécifique Anzeigen überzeuget sein wird.

Dann was es mit der so vielfältig allegirten selbsteigenen diesseitigen Geständniss einer werkthätigen Betreibung vor eine Bewandniss habe, und dass dergleichen aus denen angezogenen Aeusserungen nimmermehr errungen werden könne, so lange man zwischen sprechen und thun, Worten und Werken einen wesentlichen Unterscheid anerkennen muss, solches ist bereits in dem vorhergehenden so klärlich und unwidertreiblich dargethan worden, dass man sich nicht vermuthet, dass auf diesen angeblichen Beweis jenseits fernerweit werde appuyiret werden.

In was Absicht hiernächst angeführet werde, dass der Kaiserin-Königin Majestät einer solchen Garantie, als die Englische beschaffen gewesen, im Reich Vorschub zu geben Bedenken getragen, davon kann man sich diesseits ganz keinen Begriff machen, allermassen des Königs Majestät nie den geringsten Schritt gethan, woraus einige Vermuthung gezogen werden können, als ob es Deroselben allein darum zu thun sei, dass Ihro der Besitz von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom Reich gewähret werden möge, sondern Ihre Intention und deshalb gethane Aeusserungen je und alle Wege dahin gegangen, dass der Dresdensche Friedensschluss als ein zu Determinirung der beiden mächtigsten Teutschen Häuser künftig gegen einander zu beobachtender Situation und folglich zu Befestigung des innerlichen Ruhestandes abgezieltes Werk in seinem ganzen Umfang von dem gesammten Reich garantiret und dadurch so wie der Westphälische zum lege Imperii werden möchte.

Von dem in Engelland angeblich angewandten grossen Empressement, umb von dieser Cron eine Garantie des Dresdenschen Friedensschlusses in seinem ganzen Umfang zu erhalten, hatte man diesseits bis hieher ebenmässig nicht das geringste vernommen, auch sich dessen um so weniger vermuthen können, als das kaltsinnige Betragen des Freiherrn von Wasner in diesem Negotio und die kühle Antwort, welche derselbe auf des diesseitigen Ministri Antrag und Anerbieten von sich hören lassen, dergleichen Empressement eben nicht zu versprechen schien: wovon die specifiquen Umstände bereits in dem hiesigen Promemoria vom 7ten Februarii 1747 angeführet, auch in der Antwort vom 6ten Januarii a. c. referendo erinnert, in der vorliegenden Schrift aber ganz unberühret gelassen worden, ohnerachtet darinne gesaget wird, dass man letztangezogene Antwort von Punkt zu Punkt durchgehen und alle Scrupel heben wolle.

Es sei indessen damit beschaffen, wie es wolle, so dispensiret man sich diesseits sehr gerne, in die Erörterung der deshalb angezogenen Umstände und daraus hergeleiteten Reflexionen einzugehen, nachdemmalen, wie in der vorliegenden Schrift angezeiget wird, Se. Grossbritannische Majestät Sich mittlerweile zu Ertheilung der Garantie auf den desiderirten Fuss willig und geneigt bezeuget und derselben Leistung nunmehr als eine richtige Sache angesehen wird, folglich alles dasjenige, was hierüber hinc inde gesaget worden oder gesaget werden mag, in die Hauptquästion keine Influenz mehr haben kann.

Was hiernächst von denen jenseitigen Bemühungen um Bewürkung einer gleichmässigen Garantie bei dem Generalfrieden angeführet wird, muss man ebenfalls als diesseits ganz unbekannte Dinge an ihren Ort gestellet sein lassen. Nur scheinet es etwas fremde, dass man bei dieser Gelegenheit des Königs Majestät gewissermassen zu Last legen wollen, dass Sie die angegebene Bemühungen Ihres Orts nicht secundiret. Um dieser indirecten Reproche einigen

Anstrich zu geben, wäre unumgänglich nöthig gewesen, dass der jenseitige Hof von seinem Vorhaben dem diesseitigen wenigstens en gros einige confidente Eröffnung gethan hätte. Dann wovon man nichts weiss, dazu kann man natürlicher Weise weder concurriren, noch solches secundiren. Woran es übrigens gehaftet, dass die wegen der Garantie der Generalstaaten angefangene Negociation liegen bleiben müssen, solches ist bereits in dem diesseitigen Promemoria vom 7. Februarii 1747 gezeiget und jenseits nie widersprochen worden.

Dass der Kaiserin-Königin Majestät das durch die von der Cron Engelland Ihro über die Breslauer und Berliner Tractaten ertheilete Garantien erworbene Recht, welches selbst eingestandener Massen alles dasjenige epuisiret, so man durch die Garantie des Dresdenschen Friedensschluss erhalten kann, jemals, es sei zu London oder zu Aachen, strittig gemacht worden, davon ist des Königes Majestät nie etwas zu Ohren gekommen. Dann eine Garantie decliniren, wie an beiden Orten geschehen, und demjenigen, der sie suchet, sein durch eine vorhergegangene anderweite Garantie erworbenes Recht streitig machen, sind zwei wesentlich unterschiedene Dinge, wovon man diesseits gerne gestehet, dass man deren Zusammenhang und wie von dem einen auf das andere gefolgert werden könne, nicht einzusehen vermögend sei.

Gesetzt aber auch, dass der Kaiserin-Königin Majestät jemals gegen die Gültigkeit der bereits erhaltenen Englischen Garantie und der Ihro dadurch versicherten Gerechtsame einige Zweifel obmoviret worden wären, so fallen doch selbige von selbsten hinweg, seitdem Se. Grossbritannische Majestät Sich angezeigter Massen zu deren Erneuerung und Leistung einer Garantie über den Dresdenschen Frieden in seinem ganzen Umfang willfährig erkläret.

Nach sothaner Erklärung, und nachdem hiedurch der von dem jenseitigen Hofe selbst angegebene Hauptstein des Anstosses, welcher dessen sonstiger Beeiferung umb Erfüllung des Dresdenschen Friedensschlusses bisher im Wege gestanden haben soll, hinweggeräumt worden, haben des Königs Majestät Sich zuversichtlich zu versprechen allerdings Ursach gehabt, dass derselbe keinen ferneren Anstand nehmen werde, seinen bisherigen willfährigen Vertröstungen die Erfüllung zu geben und das nunmehr bereits in das fünfte Jahr verzögerte Reichsgarantiegeschäfte endlich einmal mit Ernst vorzunehmen und durch werkthätige in seiner Hand stehende Mittel zu einem gedeihlichen Ausschlag zu befördern.

Nimmermehr haben Sich dannenher Se. Königl. Majestät vorstellen können, dass man jenseits das Werk an eine neue Condition accrochiren und Deroselben zumuthen würde, dass Sie zuförderst und ehe in dem Reichsgarantiegeschäfte weiter fortgegangen werden könnte, von der Cron Frankreich eine Erklärung auswürken müsse, dass selbige den 20ten Articul des Aachenschen Friedens nach der Kaunitzischen Declaration verstehe. Je mehr man diesem Ansinnen nachdenket und selbiges nach seiner Natur und Tendenz erwäget, je mehr findet man Mühe, sich zu bereden, dass es dem gegenseitigen Hofe ein wahrer Ernst seie, eine Demarche agreiren zu machen, welche seinen eigenen sowohl bei dem Reichsgarantiegeschäfte als in anderen Stücken führenden Principiis schnurstracks zuwiderläuft und mit selbigen unmöglich combiniret werden kann.

Denn einestheils, wenn es an dem ist, wie jenseits, obwohl ohne hinlänglichen Grund, behauptet werden will, dass bei Erfüllung der im 9ten Articul des Dresdenschen Friedens enthaltener Stipulationen eben dieselbe Ordnung, in welcher sie darinne rangiret sind, beobachtet werden müsse, und die Leistung

der nachstehenden nicht gefordert werden könne, ehe und bevor demjenigen, was vorhergehet, ein Genügen geschehen, so folget aus diesem Principio unwidersprechlich, dass, nachdem das erste Membrum erwähnten Articuls und die darin verabredete Grossbritannische Garantie in Richtigkeit gesetzet worden, nunmehro das immediate darauf folgende, nämlich das Reichsgarantiegeschäfte, sofort vor die Hand genommen und ebenfalls berichtiget und dieses Werk an die im letzten Membro erwähnten Garantie des Generalfriedens keinesweges accrochiret noch dadurch aufgehalten werden müsse.

An der andern Seite hingegen, und wann sich auch die Cron Frankreich bewegen lassen wollte, eine Declaration des verlangten Inhalts auszustellen, so würde man zwar dadurch eine Art von Specialgarantie von besagter Cron, keinesweges aber den jenseits angeblich intendirten Endzweck, nämlich die Extension einer in dem Aachenschen Friedenstractat verabredeten Garantie auf den Dresdenschen Friedensschluss in seinem ganzen Umfang, erhalten, als wozu die Concurrenz der sämmtlichen compaciscirenden und accedirten Höfe unumgänglich erfordert wird, es wäre dann, dass man supponiren wollte, dass die Cron Frankreich befugt sei, die Dispositiones des Generalfriedens autoritative und ohne Beistimmung derer übrigen Compaciscenten nach Gutfinden zu interpretiren und zu extendiren, welche Praerogativ jedennoch dieser Cron einzuräumen des jenseitigen Hofes Intention wohl schwerlich sein dürfte.

So viel übrigens die bekannte Kaunitzische Declaration betrifft, da haben des Königes Majestät bereits in der jüngsten Antwort zu vernehmen gegeben und declariren hiemit nochmals, dass Sie selbige auf ihren Werth oder Unwerth lediglich beruhen lassen und daran nie einigen Antheil genommen, noch künftighin zu nehmen gedenken. Hätte es indessen dem jenseitigen Hofe gefallen, erwähnte Declaration bloss und allein auf dem Dresdenschen Friedensschluse und dessen Garantie einzuschränken und darüber mit dem diesseitigen, wie es die Ordnung erfordert, vertrauliche Communication zu pflegen, würden Se. Königl. Majestät gar kein Bedenken getragen haben, selbige nach äusserstem Vermögen zu secundiren. Sie zweifeln auch keinesweges, dass auf solche Weise der dabei vorgesteckte Endzweck ohne besondere Schwierigkeit zu erhalten gewesen sein würde, allermassen weltkündig ist, dass mehrgedachte Declaration gar nicht umb dessentwillen, was selbige in Ansehung des Dresdenschen Friedens im Munde führet, sondern wegen einer ganz andern damit verknüpften Reservation denen gesammten compaciscirenden Mächten, und des jenseitigen Hofes eigenen Alliirten fast mehr als dem Gegentheil, anstössig, und diensamer geschienen, das Kriegesfeuer unter der Asche zu unterhalten und zu einer neuen Aufloderung zu präpariren, als den mit so vieler Mühe wieder hergestellten Ruhestand zu consolidiren, auch dannenher von demselben einstimmig verworfen worden. Nachdem aber solchergestalt eines durch das andere verderbet und die Sache durch des dortigen Hofes eigenes Factum so weit vulneriret worden, so ist des Königes Majestät keinesweges anzusinnen, viel weniger anzurathen, dass Sie Sich zum Werkzeug, umb das geschehene zu redressiren gebrauchen lassen und ohne einige obhabende Verbindlichkeit, ja ohne das geringste vernünftige Motif, Sich mit der Cron Frankreich über einen Antrag impegniren sollten, wovon Sie voraussehen, dass Sie nicht nur einen unfehlbaren Refus zu gewarten haben, sondern auch bei dieser Cron vielerlei Nachdenken und Dero Interesse nachtheilige Impressiones veranlassen dürften.

Findet inmittelst der jenseitige Hof gerathen, bei dem Königlich Französischen dieserwegen einen Anwurf zu thun, so wird man ihm diesseits hier-

unter gewiss nicht das allergeringste in den Weg legen, sondern vielmehr die von der Cron Frankreich zu bewürkende Declaration als eine dem diesseitigen Interesse in alle Wege vortheilhafte und erwünschte Sache mit verbundenstem Dank annehmen und erkennen. Dieses ist aber auch alles, wozu Se. Königl. Majestät Sich hierunter erklären können. Ein mehreres mag Deroselben mit keinem Schein des Rechts angesonnen werden.

Ueberhaupt ist das Reichsgarantiegeschäfte bloss und lediglich ein domestiques und zu vollkommener Consolidirung des Ruhestandes in dem Teutschen Vaterlande hauptsächlich abgezieltes Werk, welches innerhalb des Reichs tractiret und berichtiget werden muss und wobei die Concurrenz fremder Mächte, ausser Sr. Grossbritannischen Majestät in Ihrer Churfürstlichen Qualität, welche Sich auch bereits dazu willig und bereit erkläret, so wenig nöthig als schicklich ist. Se. Königl. Majestät haben daran, soweit der jenseitige Hof dazu zu concurriren verbunden ist, ein jus quaesitum aus dem durch einen feierlichen Friedensschluss Ihro deshalb sonder einige Condition geschehenen positiven Versprechen und erachten so wenig von Ihrer Convenienz als von Ihrer Schuldigkeit zu sein, Sich von solchem Recht verdrängen zu lassen und zuzugeben, dass dessen Realisirung an Entschliessungen auswärtiger Höfe oder andere Condition oder Gegenprästation, wie sie Namen haben mag, gebunden und davon dependent gemacht werde. Sie finden auch so viel nothwendiger, bei diesen Sentiments unbeweglich zu beharren, als Sie, wann man anders aus der vorhergehenden Erfahrung auf das zukünftige schliessen darf, keine Sicherheit haben, dass, wann Sie auch gleich hierunter Sich zu einiger Complaisance verstehen wollten, hiedurch allen Schwierigkeiten abgeholfen und der Anforderungen einmal ein Ende sein werde. So wenig Sie auch geneigt sind, dem Argwohn bei Sich Platz zu lassen, so können Sie doch nicht läugnen, dass Sie Mühe haben, Sich der hoffentlich ungegründeten, jedoch gewiss nicht unwahrscheinlichen Muthmassungen zu entschlagen, dass die unter dem Namen eines Fingerzeigs in der vorliegenden Schrift angeführte unverdiente Beschuldigungen einiger diesseits gegen dem Friedensschluss angeblich vorgenommener Contraventionen von dem gegenseitigen Schriftsteller vielleicht in der Absicht auf die Bahn gebracht worden, damit man darinne, wann ja die bisher zu Verzögerung der Reichsgarantie vorgeschobene Prätexte auf eine oder andere Art removiret sein würden, neue Materie finden möge, um dieses Geschäfte aufzuhalten: allermassen es fast nicht möglich ist, eine andere als diese oder desgleichen Consideration zu ersinnen, welche den dortigen Schriftsteller bewogen haben könnte, unter Beilegung eines glimpflichen Namens mit solchen Aufbürdungen, welche ohnedem zu diesem Geschäfte gar nicht gehören, hervorzugehen, wovon die mehresten nicht allein keinen Grund, sondern auch nicht einmal einigen Schein haben.

Die erste Beschwerde, dass des Königes Majestät Ihrer in dem zweiten Articul des Berliner Tractats wegen der Amnestie übernommenen Verbindung kein völliges Genügen geleistet, gründet sich augenscheinlich auf ein unrichtiges und verstümmeltes Allegatum. Dann dass wegen dessen, so währenden Kriegs sich zugetragen, niemand von dem Genuss der Amnestie ausgeschlossen werden möge, solches findet sich zwar seinem weitesten Umfang nach in dem Füssenschen Friedenstractat festgesetzet, keinesweges aber in dem Berlinischen, allwo vielmehr die Amnestie mit dürren Worten auf die währenden Kriegs vorgegangene Hostilitäten und diejenigen Vasallen, welche ohnerachtet der publicirten Avocatorien dem einen oder andern Theile gegen ihren Lehnsherren

gedienet, restringiret wird. Dass nun des Königs Majestät jemanden von Ihren Schlesischen oder andern Vasallen, der währender Unruhen die Waffen gegen Sie geführet, von dem Genuss der Amnestie ausgeschlossen, davon wird man wohl nimmermehr ein einziges Exempel allegiren können. Dass Sie aber dieses Beneficium auch auf offenbare Verräther, welche durch Urthel und Recht Ehre, Leben und Güter verlustig erkläret worden, extendiren und zugeben sollten, dass dergleichen Personen sich mit aufgehobenem Haupte im Lande zeigen dürften, solches haben Sie so wenig Ihrer Obliegenheit als Ihrer Convenienz zu sein erachtet und Sich dessen desto sicherer entschlagen zu können vermeinet, als Ihro hierunter, anderer Exempel zu geschweigen, der Kaiserin-Königin Majestät mit Ihrem eigenen Beispiel vorgegangen. Kurz, es bedarf nichts mehr, um die Unstatthaftigkeit oberwähnter Beschwerde überzeugend darzulegen, als dass man nach Massgebung dessen, was wegen der Amnestie in dem Füssenschen und Berliner Tractat verabredet worden, die bei der Execution dieses Punkts an beiden Seiten geäusserte Principia und beobachtetes Verfahren gegen einander halte und abwäge: welcher kleiner Fingerzeig hoffentlich von der Würkung sein wird, dass man von Seiten des dortigen Hofes mit aller ferneren Vorrückung dieserhalb fernerweit verschonet bleiben möchte.

Mit ebenso wenig Grunde wird hiernächst dasjenige, was mit dem Grafen von Lichnowsky vorgegangen, welcher ohnedem durch sein in verschiedenen Gelegenheiten gegen des Königs Majestät gehaltenes irrespectueuses und seiner Lehnspflicht widerlaufendes Betragen, wann man solches nach der Rigueur ressentiren wollen, eine weit stärkere Ahndung, als gegen ihn ergangen, verdienet hätte, als eine Contravention des dritten Articuls des Berliner Tractats angegeben: dieser Articul disponiret seinem wörtlichen Inhalt nach ein mehreres nicht, als dass diejenigen, so beiderseitige Unterthanen sind oder unter der Botmässigkeit der beiden hohen contrahirenden Theilen, nämlich, wie ausdrücklich hinzugefüget wird, des einen oder des andern, Güter besitzen, freistehen solle, nach ihrem Gutfinden in des einen oder des andern Dienst zu bleiben oder zu treten. Diese Freiheit nun haben des Königes Majestät nicht nur denen, welche unter beider Höfe Botmässigkeit zugleich possessioniret sind, sondern auch andern Vasallen, welche unter der jenseitigen ganz und gar nicht angesessen gewesen, ob man wohl zu Wien sich hierunter zu dem Reciproco keinesweges verstehen wollen, niemals verweigert, sondern so oft Sie darum begrüsset worden, gar gerne zugestanden, wie davon dem jenseitigen Hofe die Exempel zur Gnüge bekannt sind. Wie Dieselbe nun hiedurch alles erschöpfet, wozu Sie nach dem Friedenstractat in dergleichen Vorfällen verbunden sind, so ist nicht abzusehen, wie Ihro zur Contravention gerechnet werden könne, wann Ihrerseits von dergleichen Vasallen verlanget und denenselben nachdrücklich anbefohlen worden, ehe sie in gegenseitige Dienste treten, solches Sr. Königl. Majestät zuförderst behörig anzuzeigen und Dero Genehmigung, welche Sie ihnen niemalen zu versagen gemeinet sind, dazu zu erbitten, anerwogen hierunter nichts erfordert wird, was nicht das Debitum reverentiale eines Lehnmannes von selbsten mit sich bringet, der jenseitige Hof auch selbst nicht in Abrede gestellet, dass die quaestionirte Clausul keinesweges zum Praejudiz derer übrigen Vasallenpflichten extendiret werden müsse.

Noch weit ungegründeter ist die wegen des Juris detractus angefügte Beschwerde. Was des Königs Majestät über diesen Punkt in dem Friedenstractat versprochen, solches haben Dieselbe heilig erfüllet, und sind in dem verabredeten Quinquennio mehr als seine Million aus Schlesien in das Oesterreichische trans-

feriret worden, ohne dass der Königliche Fiscus daran ex capite detractus jemals einigen Anspruch gemacht. Wann aber einige Schlesische Corpora und Dominia von ihren emigrirenden Untersassen aus dem bei ihnen hergebrachten Jure herili Abzugsgelder gefordert, hat solches dem Friedensschluss ohnabbrüchig ganz füglich geschehen und appuyiret werden können, massen darinne nur über die landesherrliche Jura transigiret, denen Corporibus und Privatis hiegegen ihre wohlhergebrachte Gerechtsame unverletzt reserviret worden. Hiesiges Orts weiss man jedennoch nur von zwei dergleichen Casibus. Der eine ist durch das natürlichste und billigste Expediens, nämlich durch Ausstellung gewisser Reversalium de reciproco, sofort aplaniret worden, und eben dazu hat man sich auch bei dem andern diesseits ganz willfährig erkläret, und ist folglich der jenseitige Hof allein in mora, dass der Interessent hierunter noch nicht consoliret worden.

Mit was Grunde, ja, mit was Schein vorgegeben werden könne, dass der 4te Articul des Berlinischen Friedenstractats grossentheils unerfüllet geblieben, davon kann man sich diesseits ganz keinen Begriff machen. Man erinnert sich zwar, dass der Graf von Richecourt anno 1742 ein und andere aus obigem Articul hergeleitete Anforderungen allhie angebracht. Nachdem aber alle dergleichen Prätensiones, wie sie Namen haben mögen, nachher durch den 2ten Articul des Dresdenschen Friedens gänzlich und mit klaren Worten niedergeschlagen worden, so muss man sich billig wundern, wie es dem jenseitigen Schriftsteller beigehen können, solche abgethane Sachen wiederum aufzuwärmen, und würde gar nicht zu verdenken sein, wenn man hierauf die in der vorliegenden Schrift bei einer andern Gelegenheit, wiewohl mit weit wenigerem Anschein einigen Grundes geäusserte Reflexion applicirte, dass es in der kenntlichen Absicht geschehe, um die Zahl der dem hiesigen Hofe geschehenden gehässigen Aufbürdungen zu vermehren.

Dass seit erfolgtem Frieden diesseits zu mehrern Malen gewaltsame Einfälle in das dortige Territorium geschehen sein sollten, wodurch denen dasigen Unterthanen Violenz widerfahren, davon hat man allhie nicht die geringste Kundschaft. Diejenigen Beschwerden, so man bisher jenseits über Territorialviolationes angebracht, beschränken sich mehrentheils darinne, wann etwa ein Commando bei Verfolgung der Déserteurs oder anderer dergleichen Gelegenheit die Grenzen unvorsichtiger Weise überschritten, welches bei den dortigen Landesumständen, da die Grenzen zwar zwischen beiden Theilen völlig berichtiget und ausser Contestation gesetzet sind, aber wegen ihrer Krümmen und Winkel nicht so deutlich bezeichnet werden können, dass sie ein jeder aller Orten sofort zu discerniren im Stande wäre, fast unvermeidlich ist und wovon man auch jenseits nicht so gar frei geblieben, dass nicht verschiedene Exempel deshalb allegiret werden könnten. Nichts desto weniger hat man gegen dergleichen Verstoss diesseits nicht nur alle menschmögliche Praecautiones genommen, sondern auch, so oft darüber einige Beschwerde geführet worden, die Sache genau untersuchen und die Beschuldigten, wann selbigen darunter das geringste zu Last geleget werden können, nachdrücklich bestrafet, so dass man schwerlich im Stande sein wird, einen Casum anzuführen, der nicht auf eine oder andere Art seine Erledigung erhalten hätte.

Was der Verfasser der vorliegenden Schrift mit denen dem 6ten Articul des Berliner Tractats zuwiderlaufenden Religionsbeschwerden sagen wolle, ist eine diesseits ganz unbegreifliche Sache. Erwähnter Articul verbindet des Königs Majestät in Ansehung der Religion weiter zu nichts, als die Römisch-Katholische in denen cedirten Landen mit Vorbehaltung einer unbeschränkten

Gewissensfreiheit vor die Protestantische in statu quo zu erhalten. Dieses haben Se. Königl. Majestät mit einer so genauen und sorgfältigen Aufmerksamkeit beobachtet, dass Sie Sich ohngescheut auf des Römisch-Katholischen Cleri in Schlesien eigenes Zeugniss berufen können, ob demselben in einem Stück, so mit Fug zu dem statu quo religionis gerechnet werden mag, der geringste Eintrag geschehen, und ob ihm nicht die Ausübung derselben in der vollen Mass, wie selbige hergebracht ist, ohne einige Einschränkung oder Verhinderung unverrückt gestattet worden. Es sind auch darüber des Königes Majestät niemals einige Beschwerden weder von Wien aus, noch sonst einem andern Ort zu Ohren gekommen; ja sogar der Römische Hof, der von allem dem, was in Schlesien vorgehet, durch Freunde und Feinde vollkommen informiret ist, hat bei verschiedenen Gelegenheiten seine besondere danknehmige Zufriedenheit über die von des Königs Majestät seinen Glaubensgenossen in Schlesien gegönnete Protection in den obligeantesten Ausdrückungen zu erkennen gegeben: und da demselben doch wohl die Qualität eines Iudicis competentis über die Frage, was den statum religionis afficire oder nicht, wenigstens zu Wien nicht disputiret werden wird, so glaubt man diesseits, dass man sich bei dessen Ausspruch beruhigen und von weiterer Erörterung einer so unglimpflichen als ungegründeten Aufbürdung gar wohl dispensiren könne.

So viel ferner den Commercialpunkt betrifft, hat man diesseits nie in Abrede gestellet, dass in Schlesien darinne währenden Krieges ein und andere Veränderungen vorgenommen worden. Sobald aber die Unruhen gestillet worden, hat man sich oft und vielfältig anerboten, diese Veränderungen, insoweit selbige dem Oesterreichischen Commercio mit Schlesien präjudicirlich zu sein befunden werden möchten, abzustellen und hierunter alles wiederum auf den Fuss des Jahres 1739 zu setzen, wenn man nur jenseits das reciprocum beobachten und die theils währenden Krieges, theils nachher zum Nachtheil des Schlesischen Commercii eingeführte Neuerungen ebenmässig aufheben wollte. Ja man würde diesseits gar keinen Anstand genommen haben, damit den Vorgang zu machen, wenn man nur einige werkthätige Disposition zu Wiederherstellung des vorigen status commercialis an der andern Seite verspüret hätte, und nicht vielmehr deutlich wahrnehmen müssen, dass aller deshalb gegebenen willfährigen Vertröstungen ungeachtet mit denen jenseitigen Neuerungen einen Weg wie den andern fortgefahren, ja selbige so weit getrieben worden, dass es fast das Ansehen gewinnet, als ob man zum vornehmsten Augenmerk hätte, das Commercium des diesseitigen Schlesiens zu beschweren und lahm zu legen, wie hievon die von dem Herrn Grafen von Podewils zu Wien ganz neuerlich geschehene Beschwerden ein offenbares Merkmal an Hand geben.

Nun verspricht man sich zwar diesseits derselben Remedur von der Kaiserin-Königin Majestät hohen Gemüthsbilligkeit ganz zuversichtlich, kann aber indessen nicht umhin, des dortigen Hofes eigener Beurtheilung anheim zu geben, wie unglimpflich gegen Se. Königl. Majestät gehandelt werde, wenn man Dero Empressement, das währendem Kriege vorgegangene friedensschlussmässig zu redressiren, zu einem eigenen Geständniss der gegen den Friedensschluss Ihrerseits geschehenen Contravention missdeuten will.

Was endlich die im 9ten Articul des Berliner Friedens enthaltene Disposition wegen gewisser Schlesischen Schulden betrifft, kann des Königes Majestät nimmermehr beschuldiget werden, dass Sie es hierunter an Erfüllung Ihrer Obliegenheit auf einige Weise ermangeln lassen. Zu Tilgung der Englischen von Deroselben simpliciter übernommenen Schulden haben Sie bereits considerable

Summen in Engelland auszahlen lassen, auch Ihre Einrichtungen dergestalt gemacht, dass auch der Ueberrest in wenig Jahren unfehlbar abgeführet werden wird: und was die Holländischen angehet, zu deren Befriedigung Se. Königl. Majestät Sich nicht anders als unter einer gewissen Bedingung anheischig gemacht, dependiret es lediglich von der République der Vereinigten Niederlande, ob selbige sothane Bedingung annehmen wolle: welchenfalls Se. Königl. Majestät alle Augenblick willig und erbötig sind, mit derselben die bedungene Liquidation anzulegen, auch an Sich nichts ermangeln lassen werden, um selbige zu beiderseitiger Satisfaction je eher je lieber in Richtigkeit zu setzen.

Ueberhaupt sind dieses, insoferne es dem jenseitigen Hofe concerniret, abgethane Puncta, deren völlige Berichtigung nicht mit demselben, sondern mit Engelland und Holland geschehen muss und welche ihm folglich zu einigem Gravaminiren gegen den diesseitigen keinen Grund geben können.

Was des Königes Majestät über das Schlesische Schuldenwesen mit dem jenseitigen Hofe zu reguliren haben, beschränket sich lediglich in denen durch den Articulum separatum des Berlinischen Definitivtractats auf eine zwischen beiden Theilen zu verabredende convenable Zeit zu fernerem Vernehmen ausgesetzten Objectis. Wie bereitwillig Se. Königl. Majestät auch hiezu Sich finden lassen, solches haben Dieselbe bereits werkthätig und wenigstens weit werkthätiger, als der gegenseitige Hof zu Bewürkung der so positive verabredeten Reichsgarantie concurriret zu haben sich jemals rühmen kann, zu erkennen gegeben. Sie beharren auch unveränderlich in eben denselben Gesinnungen und werden es an nichts erwinden lassen, was zu schleuniger Berichtigung obangeführter Objectorum Ihres Orts mit Raison verlangt und erwartet werden kann, jedoch nicht anders als nach Inhalt Ihrer vorigen Declaration, nämlich in eben der Mass, wie man jenseits zu Bewürkung der Reichsgarantie procediren wird.

Des Königes Majestät bedauren von Herzen, dass Sie Sich in diesem Stück nicht willfährigers nach dem Sinne des jenseitigen Hofes zu erklären vermögen, unterwerfen aber gerne dem Urtheil der ganzen unparteiischen Welt, ob es Ihro wohl verdacht werden könne, wann im gegenwärtigen Fall, da Ihnen über Erfüllung eines positiven und ohne einige Gegenbedingniss geschehenen Versprechens nun schon in das fünfte Jahr so viel Schwierigkeiten gemacht und solche bald an diese bald an jene Condition accrochiret werden wollen, Sie Sich mit Ihrer Concurrenz zu einem Werke, wozu Sie Sich lange nicht in so positiven und unbeschränkten Terminis verbindlich gemacht, ebenmässig nicht übereilen, sondern bei derselben Beschleunigung oder Verzögerung das Verfahren des gegenseitigen Hofes in jener Angelegenheit Sich zum Muster setzen: ja, ob Sie nicht vielmehr bei der ganzen Posterität die unfehlbare Reproche einer unerlaubten Imprudenz zuziehen würden, wann Sie unter so deutlichen Merkmalen der jenseitigen Abneigung gegen ein Ihro so angelegenes Geschäfte das einzige Mittel, so Sie vor Sich sehen und zu gebrauchen gedenken, umb selbiges im Gang zu bringen, durch eine deplacirte Complaisance Sich aus der Hand spielen lassen sollten.

Se. Königl. Majestät, welche der Kaiserin-Königin Majestät alle bisherige Verzögerung keinesweges zuschreiben wollen, tragen zu Höchstderoselben in so vielfältigen Verfallenheiten geäusserten hohen Begabnisse und Gemüthsbilligkeit annoch beharrlich das zuversichtliche Zutrauen, Sie werden bei näherer Erwägung der hiebei concurrirenden Umstände Selbst in die diesseitige Sentiments eingehen und weder die hierunter beobachtete Reserve, noch auch die Offen-

herzigkeit, womit man sich deshalb expliciret, missbilligen, sondern Sich vielmehr eben dadurch aufmuntern lassen, Ihrer wegen der Reichsgarantie geschehenen Zusage ohne ferneren Anstand die Erfüllung zu geben und dadurch die einzige Hinderniss, so der Consolidirung des genauen und vertraulichen Vernehmens zwischen beiden sonst durch vielfältige gemeinsame Interessen natürlich verbundenen Höfen annoch im Wege stehet, hinwegzuräumen.

In dessen Erwartung werden des Königs Majestät auch Ihres Orts bei allen sonst vorkommenden Gelegenheiten nichts verabsäumen, was der Kaiserin-Königin Majestat die zu Ihrer Verunglimpfung beigebrachte Vorurtheile zu benehmen und Ihnen Dero vollkommenes freundschaftliches Zutrauen wiederum zuzuwenden dienlich sein mag, als dessen sorgfältige Cultivirung eine Dero angelegensten und angenehmsten Beschäftigungen ohnausgesetzet sein wird. Berlin, den 20ten Maji 1750.

Declaration in Betreff der Reichsgarantie*).

Der Kaiserin-Königin Majestät waren anfangs entschlossen, die anderseitige in der Reichsgarantieanliegenheit verfasste und den 20ten Maji jüngsthin datirte Schrift Punkt für Punkt zu beantworten: nicht dass Ihro die Fortsetzung eines so weitschichtigen Schriftwechsels angenehm wäre, sondern einzig und allein, um zur Befestigung des so erwünschlichen guten Vernehmens zwischen beeden Höfen des Königs von Preussen Majestät den Ungrund der Ihro zu dessen Minderung beigebrachter widriger Aufbürdungen desto klärer einsehen zu machen. Nachdeme aber mittlerweil die Englische Garantie des ganzen Dresdner Friedens auf diesseitiges unermüdetes Betreiben erfolget ist, so haben Allerhöchstdieselbe nach anmit gehobenem Stein des Anstosses rathsamer zu sein ermessen, durch Ihre alsobaldige bereitwillige Erklärung werkthätig zu bestärken, was in Ihrem Namen von der Zeit an, als eine von der ausbedungenen wesentlich unterschiedene Garantie stattgefunden, unveränderlich angezogen worden: umwillen nämlichen solchergestalten nicht minder von der Uebermass Ihres guten Trauens und Glaubens als von obgedachtem Ungrund sammentlicher widriger Beschuldigungen die ganze unparteiische Welt und sonderheitlich des Königs von Preussen Majestät vollkommen überzeuget werden. Allerhöchstdieselbe seind solchemnach nunmehro bereit, der Reichsgarantie des ganzen Dresdner Friedens auf den eigenen Fuss, wie dieselbe in dessen neunten Articul ausbedungen worden, allen von Ihro abhangenden Vorschub zu geben, und haben des Kaisers Majestät bereits ersuchet, derenthalben ein Kaiserliches Commissionsdecret an die Allgemeine Reichsversammlung abgehen zu lassen. Sie seind noch über das ganz willig und bereit, Dero Ministros auf dem Reichstag und an sammentlichen Teutschen Höfen dahin anzuweisen, dass sie sich mit denen jeden Orts anwesenden Königlich Preussischen Ministris genau vernehmen und gesammter Hand vielbesagte Garantie betreiben: in der günzlichen Zuversicht, dass zu einem gleichmässigem Vernehmen und gemeinsamer Betreibung hinwiederum auch die Königl. Preussische Ministri werden angewiesen werden.

Ihro Kaiserl. Königl. Majestät versehen Sich aber untereinstem, dass nunmehro, nachdeme die einzige dem Werk in Weg gestandene Hindernuss glücklich gehoben ist, Ihro Königl. Preussische Majestät nicht ermanglen werden,

*) Vgl. oben S. 91.

die zu Ende der Schrift vom 6ten Jenner dieses Jahres enthaltenen so vergnüglichen Versicherung ebenmässig werkthätig zu erfüllen: nämlichen, dass Ihro die hiesige willfahrige Entschliessungen bei Berichtigung derer übriger aus denen Friedensschlüssen herfliessender annoch unerörterter Punkten zur unveränderlicher Richtschnur Ihres Verfahrens dienen und Sich Höchstdieselbe jedesmal willig und bereit erfinden lassen würden, der von jenseits verhofften Willfährigkeit in dem Garantiegeschäfte, auch in anderen zu gänzlicher Erfüllung der beederseitigen Verabredungen abzielenden Stücken mit gleichen Schritten und bei würklich verspürendem Ernst weit über die Hälfte des Weges entgegen zu gehen.

Der Kaiserin-Königin Majestät verlassen Sich hierauf um so mehr, als noch über das zugleich auf das vergnüglichste bezeuget worden, dass man Königlich Preussischer Seits sehr weit entfernet seie, die Richtigkeit des hiesigen Grundsatzes in einige Weis anzufechten, dass nämlichen alle zwischen zweien contrahirenden Theilen gegen einander beschehene Zusagen eine reciproque Obligation involviren und der eine Theil keineswegs gehalten seie, seinem Versprechen ein Genügen zu leisten, so lang der andere Theil tergiversire, das seinige zu erfüllen.

Gleichwie nun, da anjetzo der wegen der Reichsgarantie sich ergebene Anstand hinwegfällt, überhaupt der heilsamen Würkung obiger Versicherungen mit Vergnügen entgegen gesehen wird, also lassen Sich insbesondere der Kaiserin-Königin Majestät die einmalige Berichtigung des Schlesischen Schuldenwesens sehr angelegen sein: nicht dass Allerhöchstdieselbe für Sich Selbsten einigen Nutzen dabero zu erwarten hätten, sondern weilen davon die Rettung so vieler nothleidender treuherziger Glaubiger abhanget. Dabero Ihro Kaiserl. Königl. Majestät anstatt des Sr. Königl. Preussischen Majestät nicht angenehm gewesten von Seyferth einen anderen Commissarium nach Breslau sogleich absenden werden, als die vergnügliche Versicherung Ihro zukommen wird, dass man nunmehro mit Ernst Hand an das Werk zu legen und dasselbe sobald möglich zum Ende zu bringen gedenke. Berlin, den 20. Octobris 1750.

(gez.) A. Graf von Puebla.

Excurs zu Nr. V—IX.

Von dem versailler Vertrag vom 13. Januar 1739) hat man in Berlin bereits im März desselben Jahres die erste Kunde erhalten. Marquis Fénelon, der französische Botschafter im Haag, der damals mit dem Vertreter Preussens, Luiscius, wegen eines gütlichen Vergleichs über die jülich-bergsche Erbschaft verhandelte, machte diesem am 10. März auf einen Tags zuvor aus Versailles eingetroffenen Befehl mit einer gewissen Hast die Eröffnung, dass sein Hof, dem Drängen des Kaisers nachgebend, mit demselben wegen eines Provisoriums für die Erbfolge in den beiden Herzogthümern übereingekommen sei, in Ausführung früherer Versprechungen**).*

*Der Franzose hatte allen Grund, diese Mittheilung zu beeilen, denn an demselben 10. März erhielt bereits der preussische Gesandte in Petersburg, Freiherr von Mardefeld***), aus dritter Hand, durch den Herzog von Kurland, die gleiche Nachricht: wäre die Meldung aus Petersburg vor der aus dem Haag in Berlin eingetroffen, so hätte die französische Politik die Interpellation darüber sich gefallen lassen müssen, in welchem Verstand sie über denselben Gegenstand in entgegengesetztem Sinne mit Preussen abschliessen wolle und mit dem Kaiser abgeschlossen habe. So aber war Frankreich noch rechtzeitig einer peinlichen Anfrage durch die spontane Erklärung zuvorgekommen, dass es bei der nahen Aussicht auf eine Verständigung mit Preussen an das Abkommen mit dem Kaiser sich nicht weiter zu halten denke†).*

*) Vgl. oben S. 79.

**) Bericht Luiscius', Haag 11. März 1739.

***) Bericht vom 10. März. Vgl. Droysen IV, 3, 382.

†) Der Ratification des Vertrages ging man in der Folge demgemäss von französischer Seite aus dem Wege. Chambrier berichtete, Paris 24. August 1739: „Le sieur Amelot me fit connoître dernièrement que la cour de Vienne, qui avoit gardé un profond silence sur la ratification d'un certain traité . . . s'étoit réveillée

Der preussische Gesandte in Wien erhielt unter dem 28. März 1739 den Befehl, sich insgeheim um eine Abschrift des Vertrages zu bemühen. „Es ist solches," schrieb ihm Friedrich Wilhelm I., „eine abermalige Probe von des Kaiserlichen Hofes gegen Uns und Unser Interesse führenden bösen Intention, und dass er keineswegs gewillet sei, demjenigen, so er in der geheimen Allianz de 1728 der Jülich- und Bergschen Succession halber auf das verbindlichste versprochen hat, auch nur in einem einzigen Punkt nachzuleben." Am 8. Mai 1739 konnten die Minister den Wortlaut des Vertrages) dem Könige vorlegen: „Wird die Copei, so wir jetzo in Händen haben, dazu dienen, dass man den Kaiserlichen Hof zu seiner Zeit von der gegen Ew. Königliche Majestät gebrauchten Duplicität und gehaltenem allianzwidrigen Betragen desto mehr überführen könne."*

*Was Fénelon über die Motive des Kaisers zum Abschluss der versailler Convention angab, deckte sich mit dem, was Mardefeld in Russland darüber erfuhr. Fénelon bezeichnete als Objecte des Vertrages nicht bloss das Concert der beiden Höfe wegen Jülich und Berg, sondern eine Indemnitäts- oder Garantieacte Frankreichs zu Gunsten des andern Theils**) für alle Eventualitäten, deren der wiener Hof anlässlich dieses Vertrages von Preussen sich gewärtigen könnte: „die Furcht vor Eurer Rache," sagte Fénelon, „und vor Euren Kriegsvorbereitungen haben den wiener Hof so beunruhigt, dass wir ihm diese Genugthuung nicht haben versagen können***)."*

depuis deux mois pour presser la France pour que ledit traité fût incessamment ratifié, que le sieur Grevenbroich et le prince de Grimberghen [ministres palatin et de Bavière à Paris] se joignoient à ces instances, mais que le Cardinal les avoit éludées jusqu'à présent . . . Nous ne voulons pas, ajouta le sieur Amelot, ratifier ce traité en aucune façon, comme vous le pouvez bien croire, mais M. le Cardinal souhaite de s'en dispenser sous raisons plausibles." Ebenso 4. Dezember 1739: „Amelot m'a dit très positivement que la convention n'avoit pas été et ne seroit jamais ratifiée par le roi de France." Dass man sich in Wien gleichwohl durch den Vertrag für gebunden hielt, erhellt aus den Aeusserungen des Grossherzogs Franz gegen die preussischen Gesandten Borcke und Gotter 1740 (Preussische Staatsschriften I, 59; Droysen V, 1, 178; Grünhagen, Gesch. des ersten schlesischen Kriegs I, 87).

*) Borcke sendet die Abschrift am 29. April aus Wien mit dem Bemerken, dass er sie „mit grosser Mühe" erhalten; ein Subalternbeamter hatte den Verräther gemacht. „Aus dem Stylo erhellet, dass diese Convention von dem Baron von Bartenstein selber concipiret und von hier aus zur Vollziehung nach Versailles abgelassen sein."

**) Vgl. Artikel 5 des Vertrages, unten S. 175.

***) „La crainte de votre ressentiment et de vos préparatifs pour faire marcher des troupes, l'ont tellement alarmée que nous n'avons pu lui [à la cour de Vienne] refuser cette satisfaction." Aus dem angeführten Berichte von

Und Mardefeld berichtet am 16. Mai 1739 an König Friedrich Wilhelm I. geradezu, dass ihm im Vertrauen gesagt sei, der Kaiser habe sich in dem Vertrag Schutz und Schadenersatz von Frankreich deshalb zusagen lassen, „weil Se. Römische Kaiserliche Majestät vermeinen Ursach zu haben zu soupçonniren, dass wenn die Jülich- und Bergsche Successionssache wegen der von Höchstderoselben und der Kron Frankreich in dem Wege gelegten Hinderniss nicht nach Ew. Königlichen Majestät Wunsch ausfallen mögte, Allerhöchstdieselbe Dero Regress an Schlesien nehmen und sothanes Fürstenthum feindlich angreifen dörften."

Man wird eben in Wien damals sich daran erinnert haben, dass in dem preussischen Project für den berliner Vertrag ein Artikel gestanden hatte, nach welchem der Kaiser unter Umständen für Berg ein Aequivalent aus seinen Erblanden hätte geben müssen, und dass von dem kaiserlichen Bevollmächtigten diese Forderung Preussens 1728 im Princip durchaus als berechtigt anerkannt worden war).*

*„Wenn ich jetzt in Schlesien einrücke, kann das mein Aequivalent sein," schrieb Friedrich Wilhelms I. Nachfolger im December 1740**). Auch in seinem eigenhändigen Abriss der Motive der Unternehmung auf Schlesien***) vergass er die versailler Convention nicht, aber Podewils, dessen behutsamer Natur Enthüllungen über diplomatische Vorgänge der jüngsten Vergangenheit entgegen sein mochten, hatte damals sich eigenmächtig erlaubt, bei der Schlussrevision der Denkschrift des Königs eine abschwächende und verwischende Aenderung vorzunehmen und nur ganz im Allgemeinen ein dem Vertrage mit Preussen widersprechendes Abkommen des Kaisers zu erwähnen, ohne zu sagen, mit wem und wann dasselbe getroffen. Ueberdies war der kleine Aufsatz, der diese Andeutung enthielt, bei seinem Erscheinen neben den grossen staatsrechtlichen Deductionen wenig beachtet worden, die gelehrten Verfasser der letzteren aber hatten den politischen Zusammenhang des schlesischen Krieges mit der jülich-bergschen Frage von ihrem formell-juristischen Standpunkte aus ganz unberücksichtigt gelassen. Um so grösser war das Aufsehen, das 1747 die preussische Note vom 7. Februar mit ihren Enthüllungen machte.*

Luiscius. Dass daneben auch confessionelle Momente in Erwägung kamen und dass die römische Curie ihren Einfluss für die Ausschliessung Preussens von der bergischen Erbschaft geltend machte, ergeben die Mittheilungen aus dem Gesandtschaftsarchiv des kaiserlichen Vertreters in Rom, Joh. Ernst Graf Harrach, bei Rottmanner, Der Cardinal von Bayern, München 1877, S. 15. 74—76.

*) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 52. 53.

**) Ebend. S. 53 Anm. 2.

***) Preussische Staatsschriften I, 78.

*Trotz der Beachtung und Verbreitung, welche diese Note bei ihrem Erscheinen fand, war doch ihr Inhalt schon der nächsten Generation vollständig aus dem Gedächtniss geschwunden. In einer Flugschrift über die Gründung des deutschen Fürstenbundes von 1785 wird unter einer Reihe anderer Anklagen gegen die preussische Politik der Vorwurf erhoben, dass Preussen Schlesien „mit gewaffneter Hand von einer Erbschaft abgerissen, deren Rechtmässigkeit es vorher anerkannt und selbst garantirt hatte“ *). Der bekannte Publizist Christian Wilhelm Dohm, damals Beamter des preussischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, trat dieser Angabe entgegen durch Mittheilungen über den Inhalt der Verträge von 1726, 1728 und 1739: „Ich weiss nicht, ob die angeführten Tractate schon irgendwo gedruckt sind, ich habe aber die beiden ersten in den im Königl. Archiv befindlichen Originalien und den letzten in einer zuverlässigen Abschrift vor mir. Im Wiener Archiv werden die Originale von allen drei sich finden, und man kann also dort die genaue Richtigkeit des hier Angeführten beurtheilen“ **). Aus Dohm's Schrift schöpften Martens***) und Schöll†) ihre Kenntniss von dem Vorhandensein der Verträge von 1728 und 1739. Friedrich Förster hat dann 1835 den Vertrag von Wusterhausen von 1726 und den berliner Vertrag von 1728 nach zwei nicht völlig genauen Abschriften aus dem Nachlasse des Grafen Seckendorff veröffentlicht††), der österreichisch-französische Vertrag von 1739 blieb bis jetzt unbekannt.*

Um sicher zu gehen, hatte sich König Friedrich II. vor der Ueberreichung der Februarnote von 1747 in Versailles eine authentische Abschrift des Vertrages vom 13. Januar erbitten lassen†††), die

*) „Ueber die Königl. Preussische Association zu Erhaltung des Reichssystems. Von Otto von Gemmingen, Reichsfreiherrn. Gedruckt zu Teutschland, 1785.“ Reproducirt bei Dohm, Ueber den Deutschen Fürstenbund, Berlin 1785, S. 45 ff. und in dem Abdruck der Dohmschen Schrift bei Reuss, Teutsche Staatskanzley XIII (Ulm 1786) S. 243 ff.

**) Ueber den deutschen Fürstenbund S. 76.

***) Martens, Cours diplomatique (1801), II, 1069.

†) Schöll, Histoire abrégée des traités de paix, Paris 1817, II, 292. 293.

††) Fr. Förster, Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms I, II, 159. 215. Ueber den früher verbreiteten apokryphen Text des Tractats von Wusterhausen mit dem falschem Datum 12. October 1727 vergl. die literarischen Nachweise bei Förster, Friedrich Wilhelm I., II, 60; eine zutreffende Analyse des Inhalts und das richtige Datum 1726 schon bei Theresius von Seckendorff in dem anonym erschienenen „Versuch einer Lebensbeschreibung des Grafen F. G. von Seckendorff“ (1792—1794) III, 15.

†††) Erlass an Chambrier in Paris, Berlin 31. December 1746 (im Ministerium concipirt; vergl. Politische Correspondenz V, 307 Anm. 2): „Il y a déjà plus de sept ans que feu le Roi mon père a été informé tant par ses ministres qui étoient alors à Vienne, que par celui qu'il avoit dans ce temps-là à la Haye,

das französische Ministerium bereitwillig mittheilte. Nach dieser Abschrift erfolgt hier die Veröffentlichung des Vertrages.

—

Cum quae Borussiae Rex et Princeps Sulzbacensis in partem ditionum futuram Electoris Palatini successionem constituentium praetendunt jura belli motus turbasque in publicae securitatis detrimentum excitare facile possent, Sacra Caesarea Majestas et Sacra Regia Christianissima Majestas, pro studio quo in eandem conservandam feruntur, de iis praevertendis fuerunt sollicitae; haud minore ardore pro scopo tam salutari assequendo concurrere se velle S. R. Magnae Britanniae Majestas Celsique et Potentes Status Generales Foederati Belgii testati sunt. Unde factum est, ut eodem, quo Borussiae Regem atque Electorem Palatinum ad ministros Hagam Comitum pro tentanda amica compositione ablegandos invitarunt tempore, praefati quatuor principes unanimi consensu necessarium omnino judicarint ante omnia vias facti praecavere, asserendo Sulzbacensi Principi, per modum simplicis provisionis, ditionum, de quibus quaestio, possessionem, ea tamen ratione et non aliter, ut haec ipsa possessio ne minimum quidem praejudicium seu Borussiae Regi seu cuicumque alii non solum in petitorio sed ne quidem in possessorio inferre queat, prouti latius in scriptis expositum reperitur, quae tum Borussiae Regi tum Electori Palatino nomine supra memoratorum quatuor Principum fuerunt exhibita. Spes proinde haud vana suberat medium simplex adeo justumque omnium quatuor quorum intererat consensu corroboratum iri. Secus tamen accidit, Borussiae quippe Rege eidem stare recusante. Unde dein occasionem sumserunt Magnae Britanniae Rex Statusque Foederati Belgii eidem haud amplius insistendi, utut edita 20. Augusti anni 1737 *) resolutione disertim prius declararint omne aliud medium publicam tranquillitatem sine mora asserendi multis difficultatibus subjacere. Quae cum ita sint, Sacra Caesarea Majestas et Sacra Regia Christianissima Majestas suarum partium esse duxerunt tanto enixiore studio tuendae publicae tranquillitati incumbere quo majori illa periculo praesentibus rerum circumstantiis exposita videtur, ac proinde consilia juxta illam ipsam normam sociare quae antehac inter supra memoratos quatuor Principes communi consensu fuerat stabilita. Quem in finem Sacra Caesarea Majestas et Sacra Regia Christianissima Majestas sequentem in modum inter se convenerunt:

Primo quod per biennium, a die permutationis ratificationum praesentis conventionis computandum, altefatae Majestates Suae omnes vias facti contra ditiones, de quibus quaestio est, executioni forsan dandas sint impediturae, vicissim vero per id ipsum tempus communi studio et opera et[2]) quam efficacissime fieri potest eo allaboraturae, quo partes amice inter se conveniant.

à qui feu le marquis de Fénelon l'a avoué, qu'il y a eu une convention secrète entre le feu empereur Charles VI et Sa Majesté Très Chrétienne, conclue et signée le 10 (sic) de janvier 1739 . . . Cependant ayant fait entrevoir à la cour de Vienne dans le mémoire que le comte de Podewils lui a remis au sujet de la garantie de l'Empire (oben S. 100), que j'avois connoissance dudit traité, j'ai été extrêmement surpris de voir par sa réponse (oben S. 111) qu'elle nie absolument d'avoir contracté de semblables engagements et qu'elle me défie, pour ainsi dire d'éclaircir ce point" etc.

*) Varianten der durch Borcke 1739 aus Wien eingesandten Abschrift: 1) 1738 (das richtige Datum). — 2) ac.

Secundo quod praedictus terminus duorum annorum rursus[3]) censendus sit initium capere a die mortis praesentis Electoris Palatini, si eundem, quod Deus avertat, antequam partes inter se conveniant supremum diem obire contingeret.

Tertio quod eveniente modo dicto mortis casu possessio Juliacensis et Bergensis ducatuum provisorio modo durante supra memorato biennio in persona Principis Sulzbacensis continuari debeat hac simul adjecta conditione nihil ab ipso in administratione politica, civili et militari ante memoratorum ducatuum immutatum iri, et absque eo quod ejusmodi possessio vel minimum praejudicium seu in petitorio seu in possessorio ulli, quiscumque demum ille sit, inferre queat.

Quarto quod altefatae Majestates Suae modo dictam possessionem uti vocant provisoriam juxta adjectas clausulas et restrictiones in nullius praejudicium, sed unice in publicae quietis[4]) firmius tutamen tendentem per biennium uti supra dictum est evincendam, omnibus viribus tuendam contra quemcumque qui illam turbare praesumserit in se[5]) suscipiant atque ad id mutuo sese obstringant; neque minus

Quinto sibimet invicem promittant quod quotiescunque ob concors studium quod in causa Juliacensis et Bergensis successionis Sacra Caesarea Majestas et Sacra Regia Christianissima Majestas tum huc usque manifestarunt, tum porro manifestabunt, aut ob praesentem conventionem mediumque quod juxta eandem per modum provisionis pro avertendis belli motibus tuendum susceperunt, una ex illis bello fuerit impetita aut hostiliter lacesita, altera sine mora tanquam pro communi causa tuenda ad primam requisitionem arma arripere neque ea prius deponere velit ac debeat, quam pars ista lacessita aut hostiliter impetita in pristinum statum fuerit restituta eidemque de perpessis damnis satisfactum; ac denique

Sexto, quod communi pariter studio eo sint allaboraturae quo in partem tam salutaris operis plures alii principes venire velint, ad quos dein mutua quam sibi spondent contra hostiles impetitiones aut lacessitiones evictio, vulgo guarantia, pariter erit extendenda; disertim declarando, se praesente conventione ne minima quidem in re seu supremo judicis officio, quo Sacra Caesarea Majestas in imperio defungitur, seu dispositioni paragraphi quinquagesimi septimi articuli quarti instrumenti pacis Westphalicae quicquam detractum velle.

In quorum fidem nos ministri plenipotentiarii Sacrae Caesareae Majestatis et Sacrae Regiae Christianissimae Majestatis vigore plenipotentiarum nobis hunc in finem[6]) concessarum praesentem conventionem subscripsimus sigillisque nostris munivimus atque una fidem invicem dedimus ratificationum tabulas intra spatium sex septimanarum aut citius si fieri potest Versaliis permutatum invicem iri[7]).

Actum Versaliis die decima tertia mensis Januarii anno 1739.

Josephus Princeps Lichtenstein. Amelot.

3) Rursus fehlt in der Abschrift aus Wien. Vgl. Politische Correspondenz I, 165. — 4) Tranquillitatis. — 5) Inde. — 6) Nobis in finem. — 7) Permutatum iri.

ZWEITE ABTHEILUNG.

ZUR NORDISCHEN POLITIK PREUSSENS

1746—1751.

Die Aufgabe der preussischen Politik war seit 1745 dadurch erschwert, dass zu dem alten Gegensatz gegen Oesterreich der neue, nicht minder scharfe, gegen Russland getreten war).*

*Wenn Friedrich der Grosse in seinen Memoiren von 1746**) den Nachfolgern an der Krone Preussen die Freundschaft mit Russland empfiehlt, weil dieses Reich durch seine Macht und seine Lage der gefährlichste aller Nachbaren sei, so sieht doch der Verfasser die Sphäre der russischen Machtbedeutung damals noch als eine ziemlich enge an: „Der wirkliche Einfluss Russlands erstreckt sich nur auf die Schweden und Polen, seine nächsten Nachbaren." Ganz diesem Urtheil entsprechend, gab Friedrich unmittelbar nach dem dresdener Frieden, auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen, der Ansicht Ausdruck, man sähe, „dass Russland niemal viel in die teutsche Affaires entriren würde und dass also das beste sei, den Bären in seinem Lager zu lassen und ihm nicht selbst weiss zu machen, als ob man seiner nöthig habe oder ihn fürchte" ***).*

Russland galt dem Könige von Preussen damals nur als eine „Maschine" der englischen Politik. „England malt die Russen an die Wand, je nachdem es ihm darauf ankommt, durch das Trugbild eines Hülfsheeres den Continent zu berücken, oder den Norden sich zu Willen zu halten oder dem Kaiser gegen die Ungläubigen leibhaftige Hülfsvölker zu schaffen."

Die Truppen, mit deren Einmarsch in preussisches Gebiet der russische Hof Ende 1745 gedroht hatte†), wurden nach der schnellen

*) Vgl. R. Koser, Preussen und Russland ein Jahrzehnt vor dem siebenjährigen Kriege; Preussische Jahrbücher XLVII.

**) Publicationen aus den Preussischen Staatsarchiven IV, 209. 302. Man beachte das veränderte Urtheil in der Redaction der Histoire de mon temps von 1775, Œuvres II, 47.

***) Politische Correspondenz V, 11.

†) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 708.

Beendigung des deutschen Krieges nicht aus Kurland und Livland zurückgezogen, vielmehr durch Nachschübe verstärkt; England aber war es, welches seit 1747 die Kosten für diese verlängerte Kriegsbereitschaft übernahm.

Der Zweck, den Russland und seine Verbündeten, die Höfe von London und Wien, dabei im Auge hatten, war ein dreifacher: die Einschüchterung Preussens, zur Verhinderung einer erneuten preussischen Diversion für Frankreich); die Bedrohung Frankreichs selbst, durch die Perspective einer Betheiligung Russlands an der Coalition gegen Ludwig XV.; die Ausübung eines Druckes auf Schweden, als Gegengewicht gegen den Einfluss, den die Höfe von Versailles und Berlin in Stockholm gewonnen hatten.*

*Zunächst, bis zum Herbst 1746, galten die russischen Demonstrationen fast ausschliesslich Preussen. Der Austausch conventioneller Freundschaftsversicherungen bei officiellen Gelegenheiten verhüllte die zwischen den beiden Reichen eingetretene Spannung selbst den uneingeweihten Kreisen schon nicht mehr; „viele wollten fast nicht mehr an der Anhebung eines neuen Krieges im Norden zweifeln, weil Moskau und Preussen sich armirt“ **). Bald trat auch im officiellen Verkehre die Gereiztheit Russlands zu Tage. Auf eine preussische Note mit dem Ansuchen um eine neue Garantie der russischen Kaiserin für Schlesien (Nr. X) erfolgte eine ablehnende Antwort, und indem das Publicum von dieser Verhandlung Kenntniss erhielt, sah es seine Vermuthungen über den Eintritt eines Zerwürfnisses nunmehr bestätigt. Die zu Berlin erfolgende Verhaftung eines russischen Spions und die Beschlagnahme der Papiere desselben im October 1746 gewährte einen Einblick in die Taktik, die am russischen Hofe zur Schärfung des politischen Gegensatzes wie zur persönlichen Verdächtigung des Königs von Preussen damals in Anwendung kam (Nr. XI).*

*Die Vorbereitung der Theilnahme russischer Truppen an dem Kriege gegen Frankreich bildete seit dem Rücktritte des Lord Harrington im November 1746 und seiner Ersetzung durch Lord Chesterfield den Gegenstand diplomatischer Verhandlungen zwischen Russland und England. Am 12./23. Juni des folgenden Jahres wurde die Subsidienconvention zwischen beiden Mächten unterzeichnet***), aber erst im Winter von 1747 auf 1748 begann das versprochene Hülfscorps von 30,000 Mann den Vormarsch nach dem Rhein, welchem der plötzliche Abschluss der aachener Friedenspräliminarien ein schnelles Ziel setzte.*

*) Vgl. Droysen V, 3, 185 Anm. 1.
**) Vgl. oben S. 53.
***) Wenck, Codex juris gentium II, 244.

*Lord Chesterfield war es auch, der im Februar 1747 als britischer Staatssecretär eine Intervention in Schweden am russischen Hofe anregte, zur Beseitigung des Uebergewichtes der französisch gesinnten Partei der „Hüte“ *). Bald darauf schloss Schweden ein Defensivbündniss mit Preussen (29. Mai)**) und erneuerte seinen Subsidienvertrag mit Frankreich***). Jene 30,000 Russen standen noch in Deutschland, als 1748 Graf Bestushew den Höfen von Wien, London und Kopenhagen einen Actionsplan vorlegte, der nach dem Ausdruck des Grafen Kaunitz darauf hinauslief, „Schweden ohne vieles Warnen in der Geschwindigkeit mit Krieg zu überziehen“ †). Es galt, den schwedischen Kronprinzen Adolf Friedrich, den Schwager des Königs von Preussen, von der Thronfolge auszuschliessen und eine Neuwahl zu Gunsten des Prinzen Friedrich von Hessen, des Schwiegersohnes Georgs II. von England und Schwagers Friedrichs V. von Dänemark, durchzusetzen. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Der wiener Hof antwortete ausweichend; man verkannte nicht, dass ein Angriff gegen Schweden eine Herausforderung Frankreichs sei, welche Frankreich „gleichsam zwinge“, von neuem die Bundesgenossenschaft Preussens zu suchen. Nun war aber die Trennung Frankreichs von Preussen das vornehmste Ziel der österreichischen Politik, dem sie während des aachener Friedenscongresses schon ganz nahe sich geglaubt hatte. Man sagte sich in Wien weiter, dass auf eine directe Betheiligung Englands an dem Unternehmen nicht zu rechnen sei: „England reist Russland sehr zum Kriege, denkt aber nicht daran, sich zu betheiligen††)“. Auch Dänemark, dem Bestushew die Rolle des „Eisbrechers“ zugedacht hatte, zeigte sich unschlüssig.*

In dieser Krisis war es, dass Friedrich II. zum ersten Male seit dem dresdener Frieden aus seiner Zurückhaltung heraustrat und eine höchst energische diplomatische Gegenaction eröffnete. Nicht unwesentlich schien es dem Könige dabei, auf das, was im Dunkeln angesponnen war, für Jedermann ein Paar Streiflichter fallen zu lassen. Ein Zeitungsartikel (Nr. XII), dessen preussischer Ursprung

*) Chesterfield an Hyndford, 13. Februar 1747, bei Malmström, Sveriges politiska historia III, 235.

**) Wenck, Codex juris gentium II, 235. Politische Correspondenz V, 406. Droysen V, 3, 310. 311.

***) G. F. Martens, Suppléments au recueil des traités I, 299. Malmström III, 225.

†) Bei A. Beer, Aufzeichnungen des Grafen Bentinck über den Hof Maria Theresia's, Wien 1871, S. XLVIII. Vgl. dazu R. Koser, Friedrich der Grosse im Jahrzehnt vor dem siebenjährigen Kriege; Historisches Taschenbuch, VI. Folge, her. von W. Maurenbrecher, II, 210 ff.

††) Kaunitz bei Beer a. a. O. S. XLVI.

*bei dem Erscheinen kaum bemerkt sein mag, beabsichtigte nur im Allgemeinen, die Aufmerksamkeit auf die Rüstungen der Gegner zu lenken, und schloss mit einem Appell an das wahre Interesse und an die Mässigung Russlands; denn noch erblickte Friedrich II. in Verkennung des wahren Sachverhaltes in Russland vielmehr den geschobenen als den schiebenden Theil. Eine Kundgebung offiziellen Charakters (Nr. XIII) stellte den defensiven Zweck der Kriegsvorbereitungen fest, welche Anfang März 1749 in Berlin angeordnet wurden, und die Veröffentlichung eines Schreibens an den König von England (Nr. XIV) erfolgte, um denselben „an die Wand zu drücken" *), vor ganz Europa zu einer Aeusserung über seine Politik zu veranlassen.*

*Die Frucht der diplomatischen Campagne Friedrichs II. von 1749 war die Herstellung des Einvernehmens zwischen Preussen und Frankreich, die Bildung einer festgeschlossenen Opposition gegen das System der Kaiserhöfe und des Königs von England. Dänemark, das zu einem Hauptwerkzeug der Pläne des russischen Grosskanzlers bestimmt gewesen war, folgte der Führung Frankreichs. Der König von Preussen verglich die diplomatische Defensivaufstellung, welche er und die befreundeten Mächte genommen hatten, mit einem gutstehenden Schachspiel. Unsere Partei, sagte er im September 1749, ist während dieses Sommers die stärkere geworden **).*

Von der so gewonnenen starken Stellung aus durfte König Friedrich im folgenden Jahre eine Note an Russland richten (Nr. XV), die geradezu eine Drohung enthielt: den warnenden Hinweis auf den preussisch-schwedischen Allianzvertrag von 1747 für den Fall eines russischen Angriffs auf Schweden. Auf das unerwartete Erscheinen eines tartarischen Gesandten in Berlin versäumte man nicht, einen ostentativen Nachdruck zu legen (Nr. XVI).

Noch dasselbe Jahr 1750 brachte den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Preussen und Russland (Nr. XVII); erst nach zwölf Jahren sollten sie wieder aufgenommen werden.

*) Vgl. unten S. 218.
**) Politische Correspondenz VII, 80.

X.

Notenwechsel mit dem Russischen Hof 1746.

Der Entwurf zu dem Promemoria, mittelst dessen der Freiherr von Mardefeld die Garantie der Kaiserin von Russland für den mit Oesterreich geschlossenen Frieden ansuchen sollte, wurde dem Gesandten am 3. Mai 1746 zugeschickt. Einen Erfolg hat man sich in Berlin von vornherein nicht versprochen). Mardefeld überreichte das Promemoria unmittelbar nach dem Empfange, am 20. Mai 1746**).*

*Wiederholt hatte das englische Ministerium die Bethätigung des Lord Hyndford in Petersburg für die Auswirkung der russischen Garantie zugesagt***), und Hyndford selbst hatte dem preussischen Gesandten versprochen, alles was in seinen Kräften stehe, für das Gelingen der Verhandlung beizutragen†). Die Berichte aber, die der englische Gesandte hinter dem Rücken der Staatssecretäre in London an die hannöverischen Minister seines Königs schickte, lassen ersehen,*

*) Ministerialerlass an Mardefeld, Berlin, 3. Mai: „Bien que je ne me flatte pas de l'obtenir [la garantie] tant que le comte Bestushew sera au timon des affaires, il convient néanmoins de la demander." Vgl. Droysen V, 3, 128.

**) Das Promemoria steht in französischer Uebersetzung bereits im Juliheft des Mercure historique et politique (CXXI, 68). Auch die Sammlung der Staatsschriften unter Franz I., II, 963 bringt nur die Uebersetzung. Der deutsche Text bei Haymann V, 761, Heldengeschichte III, 41 ist eine Rückübersetzung.

***) Vgl. Politische Correspondenz V, 7. 36.

†) Bericht Mardefelds, Petersburg, 19. April 1746. Vgl. schon Politische Correspondenz V, 50.

dass Hyndford alles gethan hat, die Bemühungen Mardefelds zu vereiteln).*

*Hätte man auf preussischer Seite das falsche Spiel durchschaut, so würde man es schwerlich der Mühe werth erachtet haben, mit Rücksicht auf England den am 20. Mai in Petersburg gestellten Antrag nachträglich zu modificiren. Als König Georg II. sich nicht bereit finden wollte, für den dresdener Frieden in seinem ganzen Umfange Gewähr zu leisten, weil die Garantie eine Anerkennung des preussischen Besitzes von Ostfriesland in sich geschlossen haben würde**), so ergab sich, dass eine Mitwirkung Englands für die ursprünglich in Aussicht genommene russische Garantie ebensowenig mehr erwartet werden konnte. Somit erhielt Mardefeld am 16. Juli 1746 den Befehl, nicht mehr auf den Beitritt Russlands zum dresdener Frieden, sondern lediglich auf die Erneuerung der 1743 für den Frieden von Breslau ertheilten Garantie***) hinzuarbeiten.*

Mardefeld war nicht mehr in der Lage, die erforderlichen Schritte persönlich zu thun. Seine Tage in Petersburg waren gezählt. Schon im November 1745 hatte die Zarin die Abberufung des ihrem Grosskanzler unbequemen Mannes gefordert, dem auf seinem diplomatischen Posten die genaueste Ortskenntniss, eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung zu Gebote stand. Der Reciprocität halber wurde in Berlin die Ablösung des Grafen Tschernyschew gefordert. Beiderseits wurde die Abberufung zugesagt. Obgleich der russische Gesandte noch bis zum 14. August in Berlin blieb, wurde dem Freiherrn von Mardefeld bereits am 11. Juli officiell durch eine Note eröffnet, dass die Kaiserin sich bemüssigt sehe, ihren Ministern zu verbieten, „hinfüro weder schriftlich noch mündlich etwas von dem Baron Mardefeld anzunehmen" †).

Unter diesen Umständen konnte die Aufforderung zur Erneuerung der Gewährleistung des breslauer Friedens dem russischen Ministerium erst am 9. September übergeben werden, nach Eingang der Beglaubigung des preussischen Legationssecretärs Warendorff als Geschäftsträger††).

*) Vgl. E. Borkowsky, Die englische Friedensvermittelung im Jahre 1745, Berlin 1884, S. 33. 34.

**) Vgl. oben S. 78.

***) Martens, Recueil des traités conclus par la Russie I, 132; V, 353. Vgl. Droysen V, 2, 155; Politische Correspondenz II, 526; III, 8.

†) Politische Correspondenz IV, 359; V, 582. Droysen V, 2, 612; V, 3, 201. Schreiben Hyndfords an Steinberg, Petersburg, 30. Juni a. St., bei Borkowsky S. 103.

††) Vgl. den Immediaterlass an Mardefeld vom 26. August 1746; Politische Correspondenz V, 167.

Da England gerade jetzt eine neue Garantie für Schlesien ertheilte), so fürchtete der russische Grosskanzler, dass der Vicekanzler Woronzow und seine andern Gegner mit Hinweis auf den Vorgang Englands die Kaiserin den Wünschen Preussens zugänglich machen könnten. Wieder war es der englische Gesandte, der sich bereit fand, durch eine dem Grosskanzler zur Verfügung gestellte Note den Eindruck der englischen Garantie abzuschwächen; gegen den Chef der deutschen Kanzlei Georgs II. rühmte sich Lord Hyndford, dass sein Schritt dazu beitragen werde, eine „wenig freundschaftliche" Antwort auf das preussische Ansuchen zu beschleunigen. Am 31. Dezember erhielt er die Mittheilung, dass eine „starke Negative" unmittelbar bevorstehe; noch um Mitternacht setzte er sich nieder, um die frohe Botschaft den hannöverischen Vertrauten seines Königs zu melden**). Am 3. Januar (23. December a. St.) wurde die ablehnende Antwort dem preussischen Geschäftsträger behändigt.*

*Am 23. Februar 1747 erschien in den regensburger Zeitungen eine kurze Analyse***) der Ablehnung, welche, wie der brandenburgische Comitialgesandte schreibt†), „vermuthlich von denen kaiserlichen Ministris herfliesset". Eine andere Analyse, in welcher die Ablehnung schärfer hervortritt, brachte das Märzheft der luxemburger Monatsschrift La Clef du Cabinet des Princes††).*

König Friedrich verfügte nach Empfang der russischen Note†††), dass dieselbe unbeantwortet zu bleiben habe. Wenn aber darin behauptet wurde, dass während der Verhandlung des dresdener Friedens österreichischerseits die Aufnahme eines besonderen Artikels behufs

*) Vgl. oben S. 75 Anm. 2.

**) Berichte Hyndfords, 8. November, 20. December (a. St.) 1746, bei Borkowsky S. 109. 112.

***) „Die Russische Kaiserin hat den 7. des vorigen Monats (sic) dem Preussischen Legationssecretario die Erklärung gethan: es seie Ihro Kaiserl. Majestät Aller Reussen allezeit angenehm, wenn Sie Gelegenheit finden könne, Ihro Königl. Preussischen Majestät zu zeigen, wie geneigt Sie seie, Sich selbige verbindlich zu machen. Was aber die Gewährleistung des Herzogthums Schlesien anlange, so glaube Sie, es wäre dasselbe durch die zwischen beiden Höfen errichtete Verbindungen genugsam versichert, und man werde Sie jederzeit bereit finden, denselben nachzukommen." Dieselbe Analyse bei Haymann VI, 419; Europ. Staatssecretarius CXXV, 383; etwas verändert: Heldengeschichte III, 42; Adelung V, 401.

†) Bericht Pollman's, Regensburg 28. Februar 1747.

††) La Clef du Cabinet des Princes LXXXVI, 222: „Qu'il paroissoit inutile d'accumuler les engagements qui subsistent entre les deux cours, puisqu'il seroit à craindre que ce ne fût une occasion de faire naître des difficultés et de la confusion." Vergl. auch Droysen V, 3, 302 Anm. 2.

†††) 26. Januar 1747. Politische Correspondenz V, 298.

Herbeiführung der russischen Garantie beantragt worden sei und dass „Ihre Majestät der König in Preussen darauf gar nicht entriren wollen", so wurden zunächst dem Geschäftsträger Warendorff Exemplare jener zu Beginn des Vorjahrs veröffentlichten Sammlung der dem Frieden vorausgegangenen diplomatischen Correspondenzen zugeschickt: ging doch aus jenen Schreiben an Villiers hinreichend hervor, dass bei den Verhandlungen die Mitwirkung der Gesandten Russlands und Hollands von preussischer Seite ausdrücklich verlangt worden war). Und weiter wurde der Gesandte in Wien beauftragt (28. Januar; 11. April), von Harrach, der als österreichischer Bevollmächtigter die Verhandlungen in Dresden geführt hatte, ein Zeugniss darüber zu erbitten, ob die Behauptung der russischen Note zutreffend sei: Graf Harrach nahm keinen Anstand, zu erklären, dass bei der ganzen Verhandlung niemals weder von der Accession noch von der Garantie Russlands die Rede gewesen sei**).*

Das preussische Promemoria vom 20. Mai erscheint hier nach dem Concept von der Hand Vockerodts, das vom 9. September nach der von Warendorff eingesandten Abschrift, die russische Antwort nach dem Original.

Promemoria an Ihrer Russisch Kaiserl. Majestät hochpreisliches Etatsministerium.

Ihrer Kaiserl. Majestät von allen Reussen hochpreislichem Etatsministerio ist vorhin zur Gnüge bekannt, wasmassen die vor einiger Zeit zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen und dem Wienerischen Hofe entstandene Irrungen und Misshelligkeiten durch den unter Vermittelung der Crone Grossbritannien am 25. Decembris des letztverwichenen 1746. Jahres zu Dresden geschlossenen und hiernächst beiderseits förmlich ratificirten Friedens- und Freundschaftstractat gründlich aplaniret und beigeleget, auch mittelst sothaner Aussöhnung der beiden mächtigsten Teutschen Häuser denen innerlichen Verwirrungen des

*) Ministerialerlass vom 11. März 1747. Vgl. oben S. 26.

**) Bericht des Grafen O. Podewils, Wien, 26. April 1747: „Je dis au comte de Harrach que Votre Majesté, connoissant sa probité et sa candeur, S'en remettoit sans hésiter à son témoignage sur cette affaire. Ce ministre me dit qu'il étoit prêt à le rendre, lorsqu'on lui demanderoit; que dans toute la négociation il n'avoit jamais été question de l'accession ni de la garantie de la Russie." Der Bericht wurde am 6. Mai an Warendorff geschickt, zur Mittheilung an den Grafen Woronzow. Bei dem wiener Hof war durch ein Promemoria vom 24. Mai 1746 ein gemeinsames Vorgehen in Petersburg in der Garantieangelegenheit beantragt worden, doch ertheilte er am 26. August eine ausweichende Antwort.

Römischen Reichs abhelfliche Mass gegeben und dessen Ruhestand auf einen soliden Fuss wieder hergestellet worden.

Wie nun höchstgedachte Se. Königl. Majestät sowohl als Se. Königl. Majestät von Grossbritannien die Unterhaltung und Bestärkung dieses heilsamen und gemeinnützigen Werks Sich billig äusserst angelegen sein lassen und alle menschmögliche Bemühungen anzuwenden entschlossen sind, umb selbiges gegen alle nur ersinnliche Besorgnisse in Sicherheit zu setzen, anbei in Erwägung gezogen, dass die Concurrenz des Russisch Kaiserl. Hofes in Ansehung seines in alle Europäische Affairen habenden grossen Einflusses sothane Absichten nicht wenig befördern und denenselben ein sehr beträchtliches Gewicht beilegen könne: als haben beiderseits Majestäten Sich unter einander vereiniget, und bin ich dannenher von meines allergnädigsten Königs und Herrn Majestät expresse befehliget, in Dero Namen Ihre Kaiserl. Majestät von allen Reussen, wie solches auch von Seiten Sr. Grossbritannischen Majestät geschehen wird, auf das inständigste zu ersuchen, obbemeldtem Dresdenschen mit der Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen geschlossenen Friedenstractat beizutreten und dessen Garantie zu übernehmen.

Se. Königl. Majestät mein allergnädigster Herr versehen Sich dieser Willfährigkeit von Ihrer Kaiserl. Majestät von allen Reussen höchst schätzbarer Freundschaft umb so zuversichtlicher, als Sie hierunter nichts verlangen, was dem Interesse des Russischen Reichs auf einige Weise nachtheilig sein könnte, ja, was nicht vielmehr denen von Seiten des Russisch Kaiserl. Hofes in Ansehung der nunmehro glücklich geendigten Unruhen vielfältig geäusserten Principiis, Absichten und Wünschen vollkommen gemäss und übereinstimmend wäre: daher dann auch höchstbemeldte Se. Königl Majestät ausser allen Zweifel stellen, ein hochpreisliches Russisch Kaiserl. Ministerium werde keinen Anstand nehmen, sothanes Gesuch bei seiner Allerdurchlauchtigsten Kaiserin bestens zu unterstützen und zu einer gewierigen Antwort und Entschliessung zu befördern.

[Petersburg, 9./20. Mai 1746.]

Promemoria
an Ihrer Russisch Kaiserl. Majestät hochpreisliches Ministerium.

Ihrer Kaiserl. Majestät von allen Reussen hochpreislichem Ministerio habe die Ehre gehorsamst zu hinterbringen, wasmassen Se. Königl. Majestät in Preussen mein allergnädigster Herr sowohl als Se. Königl. Majestät in Grossbritannien die Unterhaltung und Bestärkung der zwischen der Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majestät glücklich subsistirenden Freundschaft als ein gemeinnütziges Werk Sich billig äusserst angelegen sein lassen und alle menschmögliche Bemühungen anzuwenden entschlossen sind, umb selbiges gegen alle nur ersinnliche Besorgnisse in Sicherheit zu setzen, anbei in Erwägung gezogen, dass die Concurrenz des Russisch Kaiserl. Hofes in Ansehung seines in alle Europäische Affairen habenden grossen Einflusses sothane Absichten nicht wenig beförderen und denenselben ein sehr beträchtliches Gewicht beilegen könne; als haben beiderseits Maj. Maj. Sich unter einander vereiniget, und bin ich dannenhero von meines allergnädigsten Königs und Herrn Majestät expresse befehliget, in Dero Namen Ihre Kaiserl. Majestät von allen Reussen, wie solches

auch von Seiten Sr. Gross-Britannischen Majestät geschehen wird, auf das inständigste zu ersuchen, dem Breslauischen Tractat aufs neue beizutreten, auch dessen Garantie, und namentlich des Herzogthums Schlesien nebst der Grafschaft Glatz, zu übernehmen.

Se. Königl. Majestät mein allergnädigster Herr versehen Sich dieser Willfährigkeit von Ihrer Kaiserl. Majestät von allen Reussen höchstschätzbaren Freundschaft umb so zuversichtlicher, als Sie hierunter nichts verlangen, was dem Interesse des Russischen Reichs auf einige Weise nachtheilig sein könnte, ja was nicht vielmehr denen von Seiten des Russisch Kaiserl. Hofes vielfältig geäusserten Principiis, Absichten und Wünschen vollenkommen gemäss und übereinstimmend wäre: Daher dann auch höchstbemeldte Se. Königl. Majestät ausser allem Zweifel stellen, ein hochpreisliches Russisch Kaiserl. Ministerium werde keinen Anstand nehmen, sothanes Gesuch bei seiner allerdurchlauchtigsten Kaiserin bestens zu unterstützen und zu einer gewiergen Antwort und Entschliessung zu befördern. St. Petersburg, den 9. Septembris . 29. Augusti 1746.

Promemoria.

Ihro Kaiserl. Majestät ist dasjenige Promemoria, so der Herr Legationssecrétaire Warendorff unterm 29. verwichenen Augusti überreichet, allerunterthänigst vorgetragen worden.

Allerhöchstdieselbe haben in selbigem hauptsächlich bemerket, dass Ihro Königl. Majestät in Preussen von dem durch Dero damaligen gevollmächtigten Ministre Herrn Baron von Mardefeld mittelst dessen Promemoria vom 9. Maii geschehenen Antrag, betreffend die Garantie und Accession zu dem zwischen Ihro Königl. Majestät in Preussen und Ihro Römisch Kaiserl. Majestät, Königin zu Ungarn und Böhmen, zu Dresden geschlossenen Frieden, von Sich Selbst abgehen und Sich nur um Ihro Kaiserl. Majestät neuen Beitritt zu dem Breslauer Tractat zu bewerben geruhen. Gleichwie nun solchemnach nicht auf das durch den Herrn Baron von Mardefeld, sondern nur auf anfangs erwähntes, durch den Herrn Legationssecrétaire Warendorff überreichtes Promemoria eine Antwort zu ertheilen übrig bleibet, als haben Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst anbefohlen, darauf folgendermassen sich zu erklären, und zwar: da Ihro Königl. Majestät in Preussen den Breslauer Tractat, ohne auf Ihro Kaiserl. Majestät Beitritt zu demselben zu reflectiren, in seiner Kraft zu erhalten nicht beliebet und dadurch Ihro Kaiserl. Majestät Accession freiwillig zu vernichten für gut gefunden, wozu noch kömmt, dass, wie Ihro Majestät die Römische Kaiserin, Königin zu Ungarn und Böhmen, zu der Zeit, als der Dresdnische Friedenstractat negotiiret wurde, um demselben einen besondern Articul, mittelst welchem der hiesige Beitritt und Garantie gemeinschaftlich anverlanget werden sollte, anzuhängen ausdrücklich vorstellen lassen, Ihro Majestät der König in Preussen darauf gar nicht entriren wollen, folglich dadurch Selbst zu verstehen gegeben, dass er eine sothane Accession und Garantie sowohl auf den Dresdner als auch auf den erneuerten und im selbigen wieder festgesetzten Breslauer Tractat für überflüssig hielte: so können Ihro Kaiserl. Majestät solches um so weniger auf Sich nehmen, als man sich auch schon ohnedem mit dem Königl. Preussischen, wie auch Römisch Kaiserl. Königl. Hungarisch-Böhmischen Höfen im genauen Bunde befindet und solchemgemäss nach Anleitung derjenigen Antwort, so Ihro

Königl. Preussische Majestät zu der Zeit, als Sie am 3. Maii 1742 durch denen damals zu Berlin befindlich gewesenen Russisch Kaiserl. und Grossbritannischen Ministres, den Grafen Tschernyschew und Lord Hyndford, zu dem zwischen Ihro Kaiserl. Majestät und dem Könige von Grossbritannien auch in selbigem Jahre zu Moscau geschlossenen Tractat eingeladen wurden, gemacht, nicht die mindeste Nothwendigkeit vorausgesehen wird, die gegenwärtig vorwaltende Engagements zu vermehren.

Indessen aber nehmen Ihro Kaiserl. Majestät dieses von Ihro Majestät in Preussen in diesem Fall Ihro bezeigtes abermaliges Merkmal Dero werthesten Freundschaft mit der ausnehmendsten Verbindlichkeit an und werden reciproce angewandt sein, auch Dero hohen Seits Ihro Majestät in Preussen davon je mehr und mehr Proben zu geben, wie auch insbesondere allem dem, was die Unterhaltung und Unterstützung des zwischen Ihro Majestät und der Kaiserin, Königin zu Ungarn und Böhmen vorwaltenden Freundschaft als eine wirkliche gemeinsame nützliche Sache befördern kann, sorgfältigst beiträglich zu sein. Gegeben den 23. Decembris 1746.

XI.

Kundmachung vom 23. October 1746.

Johann Constantin Ferber, der Sprössling einer alten danziger Patrizierfamilie, bewarb sich im Jahre 1737 um die erledigte preussische Residentenstelle in Danzig, einen diplomatischen Posten von höchst untergeordneter politischer Bedeutung, dessen Inhaber im Wesentlichen nur die Privatinteressen preussischer Staatsangehöriger in Danzig und Pomerellen zu vertreten hatte. Zur Seite stand dem Bewerber die Fürsprache des Oberpräsidenten der pommerschen Kammer, Philipp Otto von Grumbkow. Das Gesuch erlitt Anstand, da der Vater des Bewerbers, der danziger Rathsverwandte Johann Sigismund Ferber, in einer Eingabe an König Friedrich Wilhelm I. (Danzig 7. December 1737) den „ungerathenen Sohn" schlechter Aufführung, der Desertion aus dänischen Kriegsdiensten und der Missehe mit einer in ganz Hamburg übel beläumdeten ehemaligen Comödiantin bezichtigte und sich für den Fall der Ablehnung der Bewerbung zur Zahlung der Chargengelder erbot, die für die Ausstellung eines Residentenpatentes an die Recrutenkasse abzuführen waren. Der junge Ferber sandte eine Rechtfertigungsschrift an seinen Gönner Grumbkow, in welcher er die Anklagen seines Vaters aus dessen Bestreben, ihm sein mütterliches Erbtheil vorzuhalten, herleitet. Auf Grumbkows Gutachten und Fürsprache erfolgte am 29. März 1738 die Ausfertigung der Bestallung als Resident und Geheimer Rath); am 2. April legte*

*) Der Bericht der Cabinetsminister an den König vom 24. März 1738 besagt, dass die Bezichtigung der Desertion „nicht den geringsten Grund hat", womit die Hauptursache cessire.

der neu ernannte Resident vor den Cabinetsministern den Diensteid ab).*

Sofort nach dem Thronwechsel von 1740 wurde Ferber seiner Residentenstelle enthoben, behielt jedoch mit der Aussicht auf weitere Anstellung im preussischen Staatsdienste den Titel als preussischer Geheimrath. Nach vorübergehendem Besuche in Hamburg hielt er sich seit 1741 mit geringen Unterbrechungen in Berlin auf. Die ihm angebotene Oberbürgermeisterstelle zu Königsberg in Preussen schlug er aus, weil die gestellten Bedingungen ihm nicht zusagten. Auf seine Bewerbung um die Residentenstelle in Warschau erhielt er am 4. Januar 1746 durch eine Cabinetsordre einen abschlägigen Bescheid.

*Auf verschiedene Denunciationen hin wurde seit dem September 1746 Ferbers Correspondenz durch das Hofpostamt controlirt**). In der Nacht vom 3. auf den 4. October zwischen 12 und 1 Uhr wurde er in seinem Gartenhause vor dem Spandauer Thor verhaftet und sofort auf die Festung Spandau abgeführt. Nach einem vorläufigen Verhör durch den Generalauditeur von Pawlowsky und den Cabinetsrath Eichel am 4. October wurde, vor einem ausserordentlichen Gerichtshof, den der König durch Cabinetsordre vom 8. October aus dem Etatsminister von Cocceji, dem Director des französischen Obergerichts von Jariges, dem Geheimen Justizrath Ulrich vom Kammergericht und dem Generalauditeur von Pawlowsky zusammensetzte, der Prozess wegen Hochverrath gegen Ferber eröffnet. Als Kläger fungirte der Generalfiscal Uhden, als Officialvertheidiger wurde der Tribunals- und Kammergerichts-Advokat von Lentzken bestellt.*

*Die „Designation der verfänglichen und nachdenklichen Schriften, so unter des Ferber Briefschaften gefunden wurden", weist u. A. auf Briefe russischer Diplomaten und Emissäre, vor allen Briefe eines Oberstlieutenants Witting, der unter dem Namen Carolus aus Kopenhagen, Hamburg, Kiel und Petersburg mit Ferber correspondirt hatte. Aus holsteinschen Diensten in russische übergetreten, war Witting einer der geheimen Agenten des Grosskanzlers und leidenschaftlicher Anhänger des politischen Systems der Familie Bestushew***). Seinem*

*) Mit dem Passus, „dass, was ich von Sr. Königl. Majestät und Dero Etatsangelegenheiten in Erfahrung bringe, bis in mein Grab verschwiegen halten will, wie es einem getreuen, fleissigen und gewissenhaften Königlichen Diener eignet und gebührt."

**) Vgl. Droysen V, 3, 232. 233.

***) Kopenhagen, 4. Juli 1744: „Ich glaube ganz gewiss, dass alle diese gegenwärtige ganz abscheuliche Kriegsveranstaltungen dortiger Gegend in lauter Wind ausschlagen werden. Russland ist gewiss alle Augenblicke parat, alles zu begegnen, wann man einen Appetit haben sollte, etwas ungebührendes anzu-

*Correspondenten Ferber dankt er wiederholt für die ihm zugesandten „schönen Sachen“: „ich merke itzund, dass Berlin anfangt, ein Ort zu sein, dass man die allerneueste Façons von allerhand Raritäten künftighin allemal haben kann. Ich ersuche also auf das allerinständigste, damit zu continuiren und am wenigstens alle Wochen einmal mit Dero angenehme Nachrichten zu beehren“ *). Welcher Art „Raritäten“ gemeint sein mochten, liessen militarische Tabellen und Stärkeberechnungen muthmassen, welche gleichfalls in Ferbers Wohnung mit Beschlag belegt wurden, darunter eine Generalliste der preussischen Armee von 1743 und die neueste vom October 1746; auch ein Etat der Civilverwaltung fand sich vor. Im Verhör hat der Inquisit zu compromittirenden Stellen der Correspondenz die Erläuterung gegeben, dass er auch über die Einziehung von Beurlaubten, die Anfertigung von Artilleriewagen, den Guss von neuen Kanonen Berichte abgestattet habe.*

Fünf verschiedene Chiffern, die bei den Papieren lagen, gaben auch für die Geheimschrift des „Carolus“ das Verständniss.

Eine auf der Post geöffnete Antwort Ferbers an Witting, vom 20. September 1746, enthielt u. A. die Aufforderung: „Also, mon cher ami, setzen Sie Ihrem Freunde diese Fliege ins Ohr, damit alle die französische Propositiones wegen des Waffenstillstandes kein Gehör finden mögen, und wenn diese wegfallen, so muss der König von Preussen sich mit einmal alle Lust vergehen lassen, an etwas neues zu gedenken, und kann also auch ex hoc principio desto eher genöthigt werden, die vorgeschlagenen Propositiones anzuhören und anzunehmen.“

fangen.“ — Kopenhagen, 18. Juli 1746, „wegen des verdammten Blutigel Chetardie Verfahung aus Russland“ (vgl. Bd. I, 704): „worüber allerorten bei allen ehrlich, redlich und aufrichtig gesinneten Gemüthern eine unbeschreibliche Herzensfreude entstanden . . . Ich wollte nur wünschen, dass andere gewisse mehr in Russland impliciret werden mögten, so dürfte bald unsere Sache gut und vergnügt von Statten gehn, und alles erfolgen, was unserer Herzen Wunsch und Verlangen. Sapienti sat.“ — Kopenhagen, 20. Februar 1745: „Können Sie, mon cher ami, ganz gewiss glauben, dass die Sachen an aller Orten bereits so aplaniret sind, dass der König von P. werde das Gelach bezahlen müssen, nebst dem König von Frankreich mit, weil alle ihre zuckersüsse Propositiones an keinem Ort werden einigen Gehör im allergeringsten finden, nachdeme nunmehro gewisse Alliancen mit Russland und die beide Seemächten, dito mit Russland, der Königin von Ungarn und Sachsen, so gut als wirklich geschlossen sind. Sapienti sat.“ — 8. April 1745: „Die Sachen sehen itzund vor Preussen verteufelt schlecht und verkehrt aus, nachdeme alle rüsten sich zur Rache und Wiedereroberung.“

*) D. d. 6./17. Februar 1746.

Des weiteren enthält die Designation der Ferberschen Papiere: „ein scandaleuses Epigramma gegen Se. Königl. Majestät", „das Vaticinium Lehninense nebst einer Uebersetzung in deutschen Versen", und zwei bei den Untersuchungsacten noch vorliegende Manuscripte publizistischen Charakters. Das ältere, ein schon 1744 verfasstes „Schreiben eines Freundes an einen Russischen Biedermann", stellt sich die Aufgabe, den plötzlichen Anwachs der brandenburgischen Macht „stückweise zu untersuchen und zu zergliedern", „damit Ihr, gründlich überzeugt, Eure Massreguln mit Euren Mitbürgern darnach vernünftig und bei Zeiten treffen könnt". Der neu begonnene Krieg zielt auf neue Vergrösserung ab, auf die Eroberung Böhmens; das einzige Wort „Eigennutz" erklärt alles. „Nachdem der Privateigennutz der grösste Bewegungsgrund des itzigen Krieges ist, so begleiten ihn noch folgende wichtige Umstände. Eines Theils mit Frankreich zusammen den Meister in ganz Teutschland zu spielen, sich und Frankreich zum Oberhaupt des Gleichgewichts von allen teutschen und benachbarten Staaten aufzuwerfen." Als Beweise werden angeführt die aufgefangenen Schreiben des Grafen Schmettau). „Hannover soll das erste und wichtigste Opfer sein . . ., dieses gute und treue Land soll mit 45,000 Feinden des teutschen Namens heimgesuchet werden." Weiter aber führe das Haus Brandenburg im Schilde „sich von den Grundgesetzen des Römischen Reichs gänzlich loszureissen": „und darumb mischet sich der König von Preussen in des Kaisers Streitigkeiten, die ihn über dies alles noch Gelegenheit geben, das ohnedem entkräftete Oberhaupt gänzlich zu schwächen und ihn so niedrig zu setzen, dass das Haus Brandenburg alsdann im Reiche nach Belieben zu schalten und zu walten keinen Anstand mehr nehmen darf."*

Es folgt eine Darlegung des preussischen Finanzwesens; ohnehin gross, sind die Einkünfte Preussens durch die neuen Erwerbungen Schlesien und Ostfriesland noch vermehrt worden. Das preussische Finanzwesen ist unter Friedrich Wilhelm I. „auf Veranlassung schmeichelhafter Blutigels" begründet worden. „Wisset, dass, wie Friedrich starb, man noch nicht von einem Königlichen Schatz, vielmehr aber von hinterlassenen Königlichen Schulden gehöret hatte." Friedrich Wilhelm I. bestellte das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Ober-Directorium (sic) und benannte die Krieges- und Domainen-Kammern, „die kurz gesagt darauf bedacht waren, dem Adel den Bettelstab in die Hände zu geben und den Bauer auf Wasser und Brod zu bringen" So brachte der König seine Em-

*) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 495 ff.; insbesondere S. 509.

künfte auf 9 Millionen Thaler und konnte jährlich 3 Millionen in den Schatz legen. „Friedrich Wilhelms Regierung hat 27 Jahr gewähret, folglich werdet Ihr, mein Herr, gar leicht die Rechnung machen können, was man mit Grund der Wahrheit davon sprechen kann.“ Für Schlesien hat man nach der Besitzergreifung „diejenige Schatzung beliebet, die von dem Lande beim Türkenkrieg in der höchsten Noth einmal ist erpresset worden; damit wird jährlich fortgefahren.“

Die Armee, die beim Tode Friedrich Wilhelms I. „etliche 80,000“ Mann zählte, ist seitdem auf 131,000 Mann gebracht worden. Der Civilstand „ist in des Königs Ländern der Sclave vom Soldatenstande, dieser hingegen ein Leibeigener vom Könige“. Der König hat ordentlicher Weise mit seinem Civilhofbedienten keinen Umgang und vergnüget sich beständig in Gesellschaft seiner Soldaten. Bittet aber der Soldat um seine Entlassung, so ist entweder der Arrest auf der Hauptwache, wenn es noch gnädig heisst, oder gar Spandau die Gewährung seines Gesuchs.

Die Missachtung des Königs gegen die fremden Mächte zeigt sich in dem, was deren Gesandte in Berlin auszustehen haben, und an den ausgestreuten verläumderischen Schriften, „die man unter dem Vorwand, dass sie in London oder Hannover gedrucket, ohne Scheu öffentlich ausgiebet), wodurch man die Engelländer von ihrer Pflicht gegen ihren König und ihre jederzeit rühmlichst beäugte Bündnisse abzuziehen und, wenn es glücket, eine allgemeine Empörung oder eine Veränderung der redlich gesinneten Hofleute im britischen Reiche zu verursachen ernstlich gesonnen ist.“ . . „Und damit er sich als einen schreckenvollen Alexander allerwegen zeige, hat er der grossmächtigsten Kaiserin von Russland, als Eurer gnädigsten Gebieterin, durch den von Wallenrodt, seinen Gesandten auf dem Reichstage von Grodno**), beiläufig zu verstehen geben lassen, dass er wenig ihre Freundschaft achte.“*

Der Verfasser schmeichelt sich, damit einen deutlichen Begriff von der Verfassung des Hauses Brandenburg und eine wahre Beschreibung von der Neigung und den Gemüthseigenschaften des itzigen Königs gegeben zu haben, „der ehedem den Staatserfahrenen unergründlich schien“. „Es ist noch übrig einige Anmerkungen diesen allen beizusetzen, zur Beäugung nöthiger Massreguln, die Euch und Euren

*) Die „Natural Reflexions“ Preussische Staatsschriften I, 581 ff. Ferber sagte im Verhör, „es habe ihm der [russische Legationssecretär] Oligew eine in englischer Sprache aufgesetzte Schrift selbst gewiesen und dabei gesagt, man soupçonnire den Bielfeld hieselbst den Verfasser davon, weil der Genius der englischen Sprache nicht recht darin exprimiret sei.“ Vgl. Bd. I, 596.

**) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 663 ff.; 673 ff.

Mitbürgern, bei solcher bedenklichen Beschaffenheit Eures mächtigen Nachbars, gefährlichen Freundes und nichtsachtenden Alliirten, die kluge Vorsicht unumgänglich anrathet.“ Russland wird bald an die Reihe kommen, es hat von dem König von Preussen nur das beneficium ordinis zu erwarten: „denn da er in Ueberrumpelungen seiner Bundesgenossen einen Geschmack gefunden, da er durch seines Nachbaren Land ohne Anfrage gehet, wenn es ihm beliebet, da er mächtig an Geld und Volk, umb sein Vorhaben auszuführen, so lieget es bloss nur an seinem Wollen, Euch einmal in schwedischer Gesellschaft mit 100,000 Mann anzugreifen und Euch von dem teutschen Boden gänzlich zu vertreiben.“ Zu dem letzten schwedischen Kriege gegen Russland hat Preussen das meiste beigetragen. In die sträfliche Aufführung des ehrvergessenen Chétardie ist Preussen heimlich mit verwickelt gewesen. Eure Sicherheit bewirkt Ihr nur, „wenn Ihr durch Eure Macht die Königin von Ungarn, die eine Vormauer gegen die Türken und eine Beschützerin der Teutschen Freiheit gegen deren geschworenen Feind ist, kräftigst unterstützet, die von dem Breslauer Bund übernommene Bürgschaft schleunigst bewürket, das wallende unruhige preussische Blut durch ein starkes Aderlass bei Zeiten abzapfet.“ . . . „Eine Hülfe von 100,000 russische Völker, die das Königreich Preussen bis zum Frieden in Besitz nehmen, können anitzo der Sache gleich einen solchen Ausschlag geben, dass Ihr nicht allein Eurem Nachbar, der schon zu stark flieget, die Federn möglichst beschneidet, sondern auch absonderlich Eure Ehre, Ansehen und Hochachtung bei der Welt verdoppelt.“ . . „Ergreifet Euren zum Siege schon gewöhnten Degen, woferne Eure Vorstellungen vorgängig nichts verfangen möchten.“

Die zweite Schrift, nach dem Friedensschluss von Dresden verfasst, stimmt in der Grundtendenz, Russland gegen Preussen zum Kriege aufzuhetzen, mit der ersten überein. Für die Einkleidung ist gleichfalls die Briefform gewählt. Der Verfasser geht aus von einer Gegenüberstellung des alten und des neuen brandenburgischen Systems. „Des verstorbenen Königs von Preussen Bestrebungen gingen dahin, seinem Herrn Sohn zur Gemahlin die itztregierende Kaiserin und Königin zu geben, denselben nachgehends mit Beihülfe des Kaisers zum Römischen Könige zu machen, und durch die Vereinigung dieser beiden mächtigen Häuser einen Weg zur grossen Monarchie zuzubereiten und zuletzt Frankreich in beständiger Furcht für der vereinbarten Macht zu halten . . . Bei Veränderungen neuer Regenten verändern sich auch gemeiniglich die Reguln der Staatskunst, und dieses bewies der itzige König von Preussen.“ Es gelang Frankreich, einen der mächtigsten Churfürsten des Reichs dergestalt zu fesseln, „dass er niemals mehr von selbiges abweichen kann, woferne er nicht Gefahr laufen will, die

neu acquirirte Länder wieder zu verlieren, zu die Frankreich ihm durch den gegen der Kaiserin-Königin angeregten Krieg behülflich gewesen, den König von Frankreich zum Feinde zu haben und sich einer allgemeinen Rache dargestellt zu sehen.“

*Als Endzweck der Projecte, die der König von Preussen „noch auszuführen gemeinet“, wird bezeichnet: „Russland von dem Teutschen Boden zu entfernen, selbiges in seine alten Schranken und Grenzen zu setzen, umb dessen besorglicher Nachbarschaft überhoben zu sein, weil es allein im Stand, ihm Einhalt zu thun, so oft er zu weit gehen will.“ Dazu dienen ihm als Mittel: Die Bildung einer Liga im Reich „worzu er Sachsen, Bayern und Pfalz ersehen“ *); die Trennung Sachsens von Oesterreich und Russland und die Sicherung der sächsischen Thronfolge in Polen: „dargegen er das Polnische Preussen verlanget**), wordurch er Polen in Handel und Wandel Gesetze vorschreibet“; ein Schutz- und Trutzbündniss, um „mit hinterlistigen vergüldeten Bestechungen von Frankreich sowohl als von Preussen die verzinsete Stände des Schwedischen Reichs um gemeinen Beifall zu überreden, Russland von neuem den Krieg anzukündigen, welches Preussen ein gleiches zu thun angelobet, Frankreich hergegen sich bemühen soll, den Türken gegen Euch aufzureizen.“*

Zur Beantwortung der Frage, ob die preussischen Projecte „von der Erheblichkeit, Russland zu einem Offensivkrieg gegen Preussen zu nöthigen“, werden zunächst eine Reihe Stellen aus Cicero, Gajus, Augustinus, Grotius und dem „zu unsern Tagen berühmten Politicus“ Antimacchiavell citirt: „Untersuchet nun also, mein Herr, ob Ihr sowohl nach dem Recht der Natur, als nach den politischen Reguln berechtiget seid, einen Krieg gegen Preussen anzufangen.“ Ist aber der Krieg nöthig, so „müsset Ihr keine Zeit vorbeistreichen lassen, den König von Preussen anzugreifen“, und zwar weil seine Projecte noch nicht zu Stande gekommen, weil seine Cavallerie noch nicht wieder mit Pferden versehen, weil sein Schatz ziemlich erschöpft. Die Kosten des letzten Krieges werden dabei, wieder in sehr übertriebener Weise, auf 40 Millionen Thaler berechnet. Ist der Krieg erklärt, so gilt es den König von Preussen in seinen eignen Landen anzugreifen, die preussischen Soldaten „mit beständiges Harceliren von denen irregulairen Truppen zu ermüden“ und „überhaupt sich in keine Hauptschlacht einzulassen“. „Eure Sache ist gerecht, Ihr könnet mit Ehre das Schwert umb Eure Lenden gürten. Doch wenn Ihr selbiges zucket, so gebrauchet einen vernünftigen Heldenmuth, der von der Vorsichtigkeit jederzeit begleitet sei.“

---

*) Vgl. dazu Politische Correspondenz V, 1. 130.

**) Vgl. oben S. 40. 58.

Die beiden vorgefundenen Manuscripte waren von Ferbers Hand. Dass Ferber auch der Verfasser war, bewiesen seine Verbesserungen und Radirungen, vornehmlich aber das Vorhandensein eines Bruchstückes von Ferbers Concept zu der Schrift von 1744. Im Verhöre sagte der Angeklagte aus, dass 1744 der russische Legationssecretär Oligew bei seiner Versetzung von Kopenhagen nach Berlin sich mit einer Empfehlung von Witting bei ihm eingeführt habe: „der Oligew habe ihn zu diesem abominablen Aufsatz durch unablässiges Bitten vermöget, als welcher sich dadurch dem russischen Hofe gross und bei der Bestushewschen Familie beliebet machen wollen." Oligew habe den Aufsatz dann selbst für sich abgeschrieben. In einem späteren Verhör nannte der Angeklagte überhaupt „die von auswärtigen Höfen zu Berlin subsistirenden Legationssecretarii" als diejenigen, welche ihm die Materialien fourniret und suppeditiret hätten). Ueber die Entstehung der zweiten Schrift gab Ferber an: „der Witting habe von ihm verlanget und öfters geschrieben, dass er etwas aufsetzen sollte, wodurch dem preussischen Hofe Abbruch und Tort geschehen könnte, worauf er ihm geantwortet, dass er seine Anherokunft nach Berlin abwarten wollte, und alsdenn das benöthigte zusammensetzen würde". Witting kam im Juni 1746. „Hierauf nun habe er aus denen Contentis, so der Witting alle schon gehabt, die Schrift abgefasset, und wolle er nicht leugnen, dass er ein oder anderes spitziges Wort aus seinem Gehirn zugesetzet. Diese Arbeit habe er auf des Wittings Stube verrichtet und drei Tage darüber zugebracht." Auf die Frage, „warum Inquisit alle nur ersinnliche Bewegungsgründe angeführet, damit Russland ohne den geringsten Zeitverlust mit Preussen brechen möge?" — gab Ferber zur Antwort: „Es sei in der bösen Intention geschehen, um Preussen von der französischen Allianz abzuziehen." Man stellte ihm die weitere Frage: „Ob er nicht gestehen müsse, dass er auf eine recht landesverrätherische Art die allergefährlichsten feindseligen Anschläge wider Se. Königliche Majestät, Dero Lande und Unterthanen geschmiedet?" Ferber antwortete: „Mein Gott und Herr, ich habe immer geglaubet, dass der König von Preussen sich auf die Vorstellungen, so ihm noch erst geschehen sollen, der französischen Allianz begeben würde, und dadurch wäre alles Unglück vermieden worden."*

*Die Defensionsschrift des Officialvertheidigers**) führt aus, Inquisit habe zugestanden, „mit verschiedenen sich allhier aufhaltenden*

*) Ueber die Conventikel der Legationssecretäre, an denen Ferber Theil hatte, siehe das Nähere bei Droysen V, 3, 234. 235.

**) D. d. Berlin, 13. October 1746.

Ministres und deren Legationssecretariis Umgang gepflogen, mit denenselben öftere Zusammenkünfte und Unterredungen gehabt, was er von denenselben und sonst neues erfahren, dem Obristlieutenant von Witting von Zeit zu Zeit berichtet und insbesondere mit demselben und dem russischen Legationssecretario Oligew zwei ganz gefährliche Plans unter seiner eignen Hand angefertiget zu haben.“ Dass Inquisit sich des crimen laesae majestatis et perduellionis schuldig gemacht, darüber schien der Vertheidigung gar kein Dubium übrig zu sein, da er „auf eine sehr irrespectueuse Art“ von der Person der Majestät und Dero weisen Desseins und Ausführungen geschrieben, „den Zustand des Civil-, Militär- und Finanzetats auf das Genaueste den widrig Gesinneten zu decouvriren und zu detailliren sich bemühet, insbesondere die Kaiserin von Russland gegen Allerhöchstdieselbe und dem Lande aufzuhetzen und Deroselben gewisse Consilia und Massreguln vorzuschreiben gesuchet.“ Die Vertheidigungsschrift fährt dann fort: „Allein den Rechten nach ist bekannt, dass das crimen laesae majestatis nicht anders als von einem wirklichen Subdito begangen werden könne.“ In dieser Beziehung wird nun zu Gunsten des Angeklagten geltend gemacht, dass er ein geborner Danziger sei, dass er mit seiner Entlassung aus seiner Residentenstelle 1740 seines Diensteides entbunden zu sein geglaubt habe und dass ihm „über den Charakter eines preussischen Geheimraths kein besonderes Patent ausgefertiget, sondern solcher mit der Residentur in Danzig combiniret worden.“ Als mildernde Umstände führte die Vertheidigung an, dass dem Inquisiten die Residentenstelle in Danzig 4000 Thaler Gebühren an die Recrutenkasse und im ganzen, eingerechnet verschiedene Praesente, an 10,000 Thaler gekostet, dass er nach Niederlegung des Residentenpostens vielfältigen Anhaltens und Sollicitirens ohnerachtet ein anderes Emploi nicht bekommen, und dass er die ihm besonders zur Last gelegten Piecen nur aus den ihm suppeditirten Materialien compiliret habe.

Das Urtheil des Gerichtshofes lautete auf Hinrichtung durch das Schwert und Confiscation des Vermögens. Die Rationes decidendi erkennen die von dem Vertheidiger vorgebrachten mildernden Umstände an und erklären, dass in Anbetracht derselben das Urtheil von der Anwendung „der Strenge der peinlichen Halsgerichtsordnung“ (Hinrichtung durch Viertheilung) abgesehen habe.

Der König hob bei Bestätigung des Urtheils (16. October) die Confiscation des Vermögens auf.

Einem Gnadengesuch um Verwandelung der Todesstrafe in ewiges Gefängniss fügte der Verurtheilte das Anerbieten zur Zahlung von

*20,000 Thalern an die Armen bei**). *Der König verfügte an Cocceji (Potsdam 21. October):*

„*Die gesuchte Begnadigung kann Ich keine Statt finden lassen. Ihr wisset, dass es sonsten Meine Neigung gar nicht ist, harte Executiones mit Delinquenten geschehen zu lassen, und wann die Atrocité des Ferberischen Criminis vergönnen wollte, dass Ich die demselben zuerkannte Todesstrafe in ein ewiges Gefängniss verwandeln könnte, so würde Ich gewiss auf die von ihm offerirte Geldsumme gar nicht reflectiren, sondern demselben die Milderung seines Urtheils ohne solche angedeihen lassen. Es seind aber die jetzige besondere Umstände, welche schlechterdings bei dem affreusen Verbrechen, als dieser unglückliche Mensch begangen hat, ein Exempel vor Andere erfordern, um diejenige, welche vielleicht schon auf verrätherischen Wegen seind, dadurch abzuschrecken und dahin zu bringen, dass solche in sich schlagen und resipisciren; mithin muss es wegen des Ferbers bei der über ihn erkannten Sentenz verbleiben*“ **).

*Am 22. October früh um 9 Uhr wurde Ferber in Spandau enthauptet****).

Ferber hat vor seinen Richtern beharrlich daran festgehalten, dass er für seine Spionendienste von Niemandem eine Belohnung oder einen Sold erhalten habe. Er wollte in Berlin von einer Jahresrente von 2000 Thalern gelebt haben, die ihm von seinem Vater ausgesetzt gewesen sei. Wenigstens der erste Theil dieser Aussage wird durch ein unanfechtbares Zeugniss Lügen gestraft. Auf die erste Kunde, die von der Verhaftung nach Petersburg kam, schrieb der dortige österreichische Botschafter, Freiherr von Pretlack, am 22. October, dem Tage der Hinrichtung, an den Hofkanzler Grafen Ulfeld nach Wien: Ferber „ist schon seit vielen Jahren für das russische Interesse stark portiret gewesen und hat von dem hiesigen Hofe eine jährliche Pension von 2000 Rubels genossen. Mir ist verlässlich bekannt, dass er anhero correspondiret habe. Da nun der König zweifelsohne

*) Cocceji an den König, 19. October 1746.

**) Einen Auszug aus einem Schreiben des Königs an Ferbers Vater siehe Preuss, Friedrich der Grosse, I, 223. Des Königs Fürsorge für die Tochter und Wittwe Ferbers bezeugt Zimmermann, Fragmente über Friedrich den Grossen, Frankfurt und Leipzig 1790, II, 173. 174. Was sich die folgende Generation von einem im Verhör von Ferber zugestandenen Plan zur Vergiftung des ganzen Königlichen Hauses erzählte, wird durch die Processacten nicht bestätigt.

***) Bericht des Commandanten von Spandau, Oberstlieutenant von Kleist, Veste Spandau 22. October 1746.

sich sogleich seiner Briefschaften versichert haben, mithin auf den Grund seiner mit Russland gepflogenen vertrauten Correspondens gekommen sein wird, so dürfte diese Vorfallenheit die zwischen beeden Höfen ohne das schon vorseiende Brouillerie annoch merklich vermehren.“ Indem Pretlack in einem späteren Berichte) derselben Hoffnung Ausdruck giebt, fügt er hinzu, dass er die Angaben über Ferber aus dem Munde des Grosskanzlers Bestusheu habe.*

Nach Bestätigung des Todesurtheils erliess der König am 18. October die folgende Cabinetsordre an Cocceji:

„Damit das Publicum doch in einige Masse von des Ferbers Verbrechen informiret sei, und anderergestalt nicht Gelegenheit nehme, allerhand unwahres und unbesonnenes Zeug zu fingiren, so will Ich, dass ein ganz kurzes Informat von dessen Verbrechen aufgesetzet, solches aber nur ganz in generalen Terminis gefasset und, sobald die Execution mit dem Ferber geschehen sein wird, alsdann gedruckt, auch durch die Zeitungen public gemachet werden soll. Es muss aber in solchem Informat ganz sorgfältig das Détail der Sache evitiret, auch kein auswärtiger Hof noch einer derer Ministres oder Bediente darin benennet, sondern alles so gefasset werden, dass niemand dergleichen weder directement noch indirectement erwähnet, noch sich dadurch choquiret haben könne; so muss auch, wie schon gedacht, kein Détail berühret noch von dem von dem Ferber gefertigten beiden infamen Pièces erwähnet, und sonsten alles vermieden werden, was denen Besitzern der Originalien von nurgedachten Pièces auch nur einen Gedanken machen könnte, als ob etwas von denen in solchen Charteques angeführten Umständen wahr oder gegründet wäre, zu welchem Ende nicht sowohl auf die Ausdrücke von verrätherisch, als vielmehr darauf appuyiret werden muss, dass er pflicht- und ehrvergessener Weise aus gottlosen Absichten allerhand Zeitungen malicieuser Weise fingiret und controuviret, um Misstrauen und Feindschaft zu erregen. Ihr sollet Euch über den Entwurf dieses Informats oder Promemoria mit dem Etatsminister Grafen von Podewils wohl concertiren und alles so fassen, damit Meine Intention darunter völlig erreichet werde.“.

Cocceji und Podewils redigirten in diesem Sinne den folgenden Artikel, der deutsch und französisch auf je einem Quartblatte gedruckt und am 25. October auch durch die berliner Zeitungen veröffentlicht

*) Petersburg 26. November 1746; wie der Bericht vom 22. Oct. im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

wurde); an demselben Tage gingen an die preussischen Gesandtschaften eine Anzahl Druckexemplare mittelst Circularerlasses.*

Berlin, 23 octobre 1746.

Le ci-devant conseiller privé Ferber, ayant été condamné, par arrêt juridique, à être décapité, sa tête plantée sur un pieu et ses biens confisqués, après avoir été dégradé de tous ses honneurs et dignités, l'exécution s'est faite hier en conséquence à Spandau; mais le Roi, touché de compassion pour sa femme, qui s'est trouvée innocente des crimes de son mari, lui a remis gracieusement la confiscation de ses biens.

Ce malheureux, qui avoit perdu tout sentiment d'honneur et de réputation, a non-seulement avoué, mais encore a été convaincu, par sa propre main, d'avoir inventé et débité impunément dans le monde toutes sortes de choses et de nouvelles les plus dangereuses et les faussetés les plus énormes, par des vues criminelles et très punissables, pour exciter des mésintelligences et des inimitiés, ayant même cherché à conspirer contre le Roi et contre l'État, de sorte qu'il n'a fait que recevoir le juste salaire qu'il méritoit depuis longtemps.

*) Das Novemberheft des Mercure historique et politique CXXI, 571 (und danach La Clef du cabinet des Princes LXXX, 411) enthält über die Ferbersche Angelegenheit noch folgende Details: „Par malheur, il se trouve qu'il [Ferber] n'est pas le seul qui ait encouru la juste indignation du Roi, d'autres personnes se trouvent dans le même cas et ont été conduites à Spandau. De ce nombre est le résident d'une cour d'Allemagne." Es war der braunschweigische Resident Hoffmann, der wegen der ihm nachgewiesenen Verbindungen mit Ferber von dem Herzog von Braunschweig seines diplomatischen Characters entkleidet wurde.

XII.

Extrait d'une Lettre de Stockholm.

Die ersten bestimmteren Nachrichten von den Plänen gegen Schweden, mit denen Russland seit dem Sommer 1748 sich trug, erhielt der König von Preussen erst im Beginn des folgenden Jahres. Aus Wien hatte der schwedische Gesandte Graf Barck seinem Hofe die Nachricht von einer Verabredung zwischen Russland und dessen Verbündeten gesandt, wonach die gottorpschen Prinzen Adolf Friedrich und Peter, der schwedische und der russische Thronfolger, von der Succession in den beiden nordischen Reichen ausgeschlossen werden sollten. Diese Nachricht wurde dem preussischen Gesandten in Stockholm offiziell zur Kenntniss gegeben. Friedrich II. liess es dahingestellt, wieweit Graf Barck seine Entdeckung nur seinen Conjecturen verdanke, er verkannte indess nicht, dass „wenn viele Personen einerlei Conjecturen hätten, solches einen gewissen, sehr wahrscheinlichen Grad von Probabilité erhielte." Das war am 27. Januar 1749). In den nächsten Wochen liefen Nachrichten ein, welche die ersten nur bestätigten.*

*In London brachte der preussische Gesandte von Klinggräffen in Erfahrung, dass der Prinz Friedrich von Hessen zur Nachfolge in Schweden in Aussicht genommen sei**).*

Aus Wien erstattete Graf Otto Podewils am 22. Februar einen Bericht, der den Argwohn des Königs noch erhöhte. Der Gesandte versicherte mit Bestimmtheit, dass am 29. Januar zwei Circulare an die Regimenter erlassen seien, das eine mit dem Verbot, die alten Schulden zu begleichen, das andere mit der Verfügung, die Truppen sofort zur Beziehung von Lagern in Bereitschaft zu setzen; allerdings

*) Politische Correspondenz VI, 354.
**) Ebend. VI, 369. Vgl. oben S. 181.

hatte Graf Podewils zugleich gehört, dass die Lager erst nach der Erndte zusammengezogen werden sollten und dass die Kaiserin-Königin jetzt alljährlich ihre Truppen in Uebungslagern vereinigen wolle. Ob die vom Kriegsschauplatz heimgekehrten Offiziere ihre Feldausrüstung behielten oder verkauften, wusste Podewils mit Bestimmtheit nicht anzugeben. Die Generale Pretlack und Tornaco waren in das Reich abgereist, es hiess, sie würden wegen Ueberlassung von Truppen verhandeln; Bartenstein sollte vor zwei Tagen gesagt haben, diese beiden Generale dürften ein gutes Werk schaffen. Ein Courier, der am 17. Februar aus Moskau eingetroffen war, sollte erzählt haben, dass dort bei seinem Abgange die Nachricht von der Eröffnung der Feindseligkeiten durch die Schweden eingelaufen sei. „Es ist mehr als wahrscheinlich," bemerkte Podewils, „dass man ihn absichtlich so hat sprechen lassen, um das Publicum in der Vorstellung zu bestärken, dass dem russischen Reich ein Angriff bevorsteht. Die verschiedenen zu diesem Zwecke bereits verbreiteten Gerüchte haben die Wirkung nicht verfehlt: vor ein paar Tagen fragte der päpstliche Nuntius einen Dritten, ob er wisse, dass die Schweden bereits die Standarte erhoben hätten; er erhielt die Antwort nein; es scheine sogar sehr zweifelhaft, ob Schweden den Angriff beabsichtige. Wie können Sie zweifeln, rief der Nuntius, wissen Sie denn nicht, dass man unter den Papieren des Grafen Lestocq den ganzen Anschlag entdeckt hat? Auch andere," so fährt Podewils fort, „scheinen davon überzeugt, und da es nur darauf ankommt, der Menge und voreingenommenen Leuten etwas glauben zu machen, so erfüllt der Kunstgriff seinen Zweck, so plumb er ist."

Anlässlich dieses Berichtes liess der König noch am Tage des Eingangs (2. März) dem Ministerium durch Eichel die Weisung zugehen, „dass es von einigem Nutzen sein dürfte, wenn in ein oder der andern publiquen Zeitung ein Artikel inserirt würde, ohne dass man weiss oder erfahren könne, aus was vor Canal solches käme, wie nämlich in der Welt jetzo fast überall von einem bevorstehenden Kriege zwischen Russland und Schweden gesprochen werde: wenn solches geschehen sollte, so wäre nicht zu bezweifeln, dass es auf Instigation des wienerschen Hofes geschähe, da derselbe nicht nur ohnerachtet des letztgeschlossenen Friedens, wodurch der Ruhestand in Europa hergestellt worden, dennoch die stärksten Kriegespräparationen machte, sondern auch auf alle Weise Geld zusammenbrächte, in der Absicht, den Russen Subsides zu geben, um dergleichen Krieg zu entamiren. Jedoch habe man Mühe zu glauben, dass eine Puissance, welche bisher soviele Moderation gebrauchet, wie Russland, damit einstimmen werde."

Der Cabinetssecretär fügte hinzu, dass der Artikel „sehr wohl gefasset" werden müsse und „weder etwas choquantes noch injuriöses" enthalten dürfe: „ob man schon von der ausserordentlichen Ambition des wienerschen Hofes etwas mit einlaufen lassen könnte."

Demgemäss entwarf der Geheime Rath Vockerodt den nachstehenden „Extrait d'une lettre de Stockholm". Zum Schluss floss eine Anspielung ein auf jene Palastintrigue von 1743, mit welcher der Name des Marquis Botta in Verbindung stand). Auch die von der russischen Kaiserin wiederholt ausgesprochene Abneigung gegen die Verdingung russischer Truppen für Subsidien**) wird in die publizistische Discussion hineingezogen.*

Am 4. März wurde der Artikel den Vertretern im Haag und in London, von Ammon und von Klinggräffen, mittelst des folgenden Erlasses zugesandt:

„Ayant remarqué que la cour de Vienne, pour familiariser les esprits avec l'idée d'une rupture prochaine et inévitable dans le Nord, et que les Suédois seroient les agresseurs, l'a fait glissée dans toutes les gazettes dont les auteurs sont dans ses intérêts, il m'est venu dans la pensée s'il ne seroit pas convenable de présenter au public, par la même voie, une contrepoison. Une lettre de Stockholm, écrite à peu près dans ce goût-là, m'étant tombée entre les mains, j'ai jugé à propos de vous en envoyer l'extrait ci-clos, afin qu'au cas que vous trouviez un canal sûr pour le faire passer à quelque gazetier du pays qui voulût l'insérer dans sa feuille, vous soyez d'abord en état d'en profiter; supposé même que la pièce fût jugée trop prolixe, je vous permets de l'abréger et d'en retrancher ce qu'on y trouvera de superflu, et même de la refondre tout-à-fait, pourvu que la substance en reste et qu'il n'y entre rien d'injurieux pour la cour de Vienne. Mais le point que je vous recommande le plus, c'est de prendre toutes les précautions imaginables, pour rester derrière le rideau, et que personne ne puisse découvrir que c'est vous qui avez donné cours à la pièce: en quoi je me repose entièrement sur votre prudence et savoir-faire."

Ammon liess den Artikel durch die dritte Hand dem Redacteur der Gazette d'Utrecht zugehen, dessen Blatt mit den andern holländ-

*) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 383 ff.

**) Graf Finckenstein sagt in seiner „Relation générale de la cour de Russie" (1. October 1748): „Elle [l'Impératrice] avoit en horreur le titre de puissance mercenaire, et il [Bestushew] n'en a pas moins réussi à lui faire accepter les subsides de l'Angleterre et de la Hollande."

dischen Zeitungen deren unbedingte Ergebenheit gegen den wiener Hof) nicht theilte. Allerdings hatte Ammon zuvor von der ihm ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Stellen, welche ihm „trop forts" erschienen, gestrichen; der Redacteur brachte dann seinerseits noch einige „Adoucissements" an, bevor er dem Artikel seine Spalten öffnete. Leider hat Ammon den gedruckten Text seinem Hofe nicht eingesandt. Die Abänderungen sind doch nicht so durchgreifend gewesen, dass der ursprüngliche Entwurf nicht mehr zu erkennen gewesen wäre. Wenigstens berichtete Klinggräffen am 21. März aus London, dass er den ihm zugesandten Artikel ungefähr („à peu près") dem Inhalt nach übereinstimmend in der letzten Utrechter Zeitung gelesen habe; der Gesandte trug Bedenken, den Abdruck noch in einer englischen Zeitung zu veranlassen, nachdem die nordische Frage mittlerweile zwischen ihm und dem britischen Cabinet der Gegenstand ministerieller Auseinandersetzungen geworden war.*

Extrait d'une lettre de Stockholm.

Le Nord commence à entrer dans une situation des plus singulières. Toutes les nouvelles du dehors nous menacent d'un orage prêt à crever, dont les premiers coups doivent tomber sur nous, sans que nous voyions personne qu'on puisse raisonnablement soupçonner de vouloir les frapper. Nous sommes en paix et amitié et même en alliance avec tous nos voisins. Nos anciennes différences étant finalement terminées par des traités solennels, il ne nous reste plus aucun sujet de querelle avec eux, pas même de défiance, si ce n'est qu'on affecte de nous soupçonner du dessein de changer le forme de notre gouvernement, soupçon à la vérité injurieux à notre nation trop jalouse de sa liberté pour souffrir l'idée de rentrer dans les fers qu'elle a eu le bonheur de secouer, mais par là même destitué de toute ombre de probabilité. Il est vrai que deux de nos voisins arment sur nos frontières. Mais ils protestent en même temps que ce n'est que pour leur propre sûreté, et ils nous prodiguent les assurances les plus fortes de n'avoir aucun dessein offensif contre nous.

Mais, disent certains spéculatifs entre nous, il y a une certaine grande cour d'Allemagne qui nous en veut et qui, quoiqu'éloignée, porte son influence partout. C'est elle qui seme dans toute l'Europe

*) Vgl. Bd. I, S. XXXIX.

l'appréhension des nouvelles brouilleries dans le Nord et qui nous prête le dessein d'attaquer la Russie. Son empressement à répandre ces sortes de bruits marque clairement son envie à les voir réalisés. On a beau leur représenter le peu de vraisemblance de cette idée, puisque la même cour n'a aucun sujet de mécontentement contre nous, ni ne saurait rien gagner sur nous. Cela est vrai, répondent-ils; aussi n'est ce nullement par haine contre nous qu'elle cherche à nous mettre aux prises avec nos voisins. Elle médite d'autres desseins, qu'elle ne sauroit exécuter qu'à la faveur d'une guerre. Ne voyant point de jour à la rallumer si tôt dans le Sud, elle tâche d'en exciter dans le Nord. Pourvu que le fagot brûle, peu lui importe par quel endroit il prenne feu. Sûre que l'incendie ne tardera pas de se répandre dans le reste de l'Europe, elle se flatte d'y tenir bientôt son coin et d'y rencontrer, pour l'exécution de ses vues, des opportunités qu'une tranquillité générale lui refuse. C'est là, ajoutent-ils, le grand motif des armements prodigieux qu'on lui voit faire après la paix et qui surpassent de beaucoup ceux qu'elle a faits dans le plus fort de la guerre. De là cet empressement extraordinaire à remplir ses coffres, même par des voies ruineuses, au fond, que des souverains n'emploient jamais que dans les besoins les plus pressants, et dont cette cour se garderoit bien de faire usage, s'il ne falloit pas de grandes sommes comptantes pour mettre nos voisins en besogne contre nous.

Malgré la vraisemblance de ces conjectures, elles font peu d'impression sur l'esprit de nos compatriotes. De tous nos voisins, il n'y a que la Russie qui puisse nous faire beaucoup du mal. Mais elle n'a absolument point de raison pour nous en vouloir. On ne sauroit pousser plus loin que nous le faisons, les attentions à cultiver son amitié. Nul sujet de querelle entre nous. L'établissement du Prince-Successeur étant l'ouvrage de l'impératrice de Russie, le moyen de s'imaginer qu'elle songeât à le renverser? Nous connoissons d'ailleurs par expérience sa modération et son exactitude à remplir ses engagements. Après les preuves qu'elle nous en a données, nous aurions tort la soupçonner de vouloir les rompre pour l'amour des gens qui la haissent au fond de l'âme et qui ont joué ci-devant toutes sortes d'intrigues pour l'éloigner du trône qu'elle occupe si dignement. Est-il concevable qu'elle oubliât assez sa gloire pour se mettre aux gages d'une cour mercenaire de tout temps, elle, qui a marqué tant de répugnance à accepter les subsides des puissances qui depuis un siècle sont en possession d'en donner aux cours les plus huppées?

XIII.

Kundmachung vom 15. März 1749.

Am 4. und 5. März 1749 erhielt König Friedrich neue Nachrichten, nach welchen der Krieg ihm unvermeidlich schien). Aus London wurde ihm gemeldet, dass ein russischer Courier den Entschluss Russlands zur Eröffnung der Feindseligkeiten angekündet habe und dass darauf von England die Entsendung einer Flotte in die Ostsee zugesagt sei. Ankäufe von Kriegsvorrath in Dänemark zum Transport nach Norwegen liessen muthmassen, dass gleichzeitig mit der Schilderhebung Russlands ein dänischer Angriff gegen Schweden erfolgen werde. Der Gesandte in Wien berichtete von bevorstehenden Truppenconcentrationen an der preussischen Grenze.*

*„Man muss sich auf den Krieg gefasst machen und ihn für dieses Jahr als unvermeidlich betrachten," schrieb der König am 10. März an seine Schwester, die Kronprinzessin von Schweden**); „allem Anscheine nach werde ich zu derselben Zeit angegriffen werden, wie Schweden; das ist klar durch die Vorbereitungen der Russen und Oesterreicher."*

Die preussischen Regimenter erhielten den Befehl, ihre Beurlaubten einzuziehen und sich marschfertig zu halten; die Feldmarschälle, der Fürst von Anhalt und Graf Schwerin, wurden nach Potsdam entboten, der dirigirende Minister für Schlesien, Graf Münchow, musste Magazine anlegen, und der General von Lehwaldt wurde mit einer geheimen Instruction versehen, die ihm anwies, beim Erscheinen einer russischen Armee das Königreich Preussen zu räumen und sich mit sämmtlichen dortigen Regimentern nach Pommern zu ziehen.

*) Vgl. Politische Correspondenz VI, 404 ff.
**) Ebend. VI, 425.

Die Befehle, welche den Regimentern zugingen, blieben nicht geheim, der Besuch der Feldmarschälle in Potsdam, eine gleichzeitige Reise des zum Cabinetsminister designirten Grafen Finckenstein nach Frankreich), die Ankündigung der Rückkehr des Marquis Valory auf den seit dem Sommer des Vorjahres unbesetzten französischen Gesandtschaftsposten in Berlin waren Ereignisse, die allseitig als Symptome beunruhigendster Art betrachtet wurden.*

Der König hielt es für geboten, durch eine öffentliche Betonung des rein defensiven Charakters der angeordneten Rüstungen sowohl die übertriebenen Besorgnisse zu zerstreuen, denen ängstliche Gemüther sich hingaben, als den tendenziösen Deutungen entgegenzutreten, welche an die Massregeln sich knüpfen liessen.

Die Formulirung des zu diesem Behuf in die Zeitungen einzurückenden Artikels blieb dem Ministerium überlassen, mit der Massgabe, „dass solcher Artikel zwar kurz und énergiquement gefasset, jedoch auch nichts in solchen einfliessen möchte, so einiger Puissance choquant sein könnte."

*Indem der Cabinetssecretär diese Weisung dem Ministerium übermittelte**), fügte er als seine Vermuthung hinzu, dass der Entschluss des Königs u. A. durch die Artikel der Gazette d'Utrecht und der Gazette d'Amsterdam veranlasst sein dürfte. Die von Eichel in den beiden noch erhaltenen Zeitungsexemplaren angestrichenen Stellen lauten:*

Gazette d'Utrecht No. 19, 7 mars 1749: „Il a passé depuis peu à Berlin un courrier expédié de Londres pour se rendre à Moscou. Il y porte la réponse du roi de la Grande-Bretagne aux dépêches importantes que Sa Majesté Britannique avait reçues, peu de temps auparavant, du lord Hyndford, son ambassadeur à la même cour. Sa Majesté Britannique charge ce ministre d'y déclarer qu'elle ne peut que louer l'attention de l'impératrice de Russie à mettre ses forces en état de détourner les obstacles qui pourroient s'opposer au maintien de la paix dans le Nord; qu'elle espère que les craintes que l'on pourroit concevoir à cette occasion, demeureront sans effet: qu'elle sera charmée d'y contribuer par ses efforts; mais que, si des événements réservés à la direction de la Providence amenaient les choses au point de requérir l'exécution des engagements entre les deux cours, S. M. Britannique se feroit un devoir de montrer en cette occasion, comme en toute autre,

*) Vgl. Historisches Taschenbuch, VI. Folge, II, 218.

**) 12. März 1749. Politische Correspondenz VI, 431.

combien elle observe religieusement les traités dans lesquels elle s'engage.“

Gazette d'Amsterdam No. 19, 7 mars 1749: „Les préparatifs de guerre que l'on continue de faire dans ces quartiers, n'ont pour objet que de mettre les frontières de cet Empire tant en Livonie qu'en Finlande en bon état et d'être prêter à tout évènement. Il est certain que l'Impératrice a fait assurer diverses cours qu'elle n'a aucun dessein de troubler la tranquillité publique, ni d'attaquer la première quelque prince ou État que ce puisse être; et comme l'on se flatte que les puissances voisines en agiront de même, on a tout lieu d'espérer que la paix se maintiendra, nonobstant tout ce qu'on publie à ce sujet dans les pays étrangers.

Les magasins qu'on a dressés en Finlande, n'étant pas aussi considérables qu'on l'a débité, le Collège Impérial de Régence vient d'expédier des ordres pour y envoyer au plus tôt 50,000 mesures d'avoine et un million de quintaux de foin. Ces provisions doivent y être transportées par terre, et l'on assemble pour cet effet 25,000 chevaux avec les voitures nécessaires. Les principaux magasins qu'on dresse en Finlande, sont à Wybourg, Kexholm, Nyslot, Systerbeek, Muhl, Stretenskoy etc.“

Graf Podewils beauftragte auch diesmal den Geheimen Rath Vockerodt mit der Redaction des von dem Könige verlangten Artikels. In dem französischen Texte, den Vockerodt vorlegte, traf der Minister einige Aenderungen, die in unserm Abdrucke ersichtlich werden.

Der Artikel erschien in den berliner Zeitungen vom 15. März in einer gleichfalls von Vockerodt angefertigten deutschen Uebersetzung, und wurde noch an demselben Tage französisch und deutsch den Vertretern im Haag, in Köln, Frankfurt, Regensburg, Danzig und Nürnberg zugesandt, mit dem Befehle, „ohne Affectation“ den Abdruck in den am Orte befindlichen öffentlichen Blättern zu veranlassen.

Hatte der König gewünscht, die Kundgebung in den berliner Zeitungen „unter der Hand“ erfolgen zu sehen, so ging dies nicht wohl an, da bei der Jedermann bekannten Ueberwachung der berliner Zeitungen durch die Censur des Auswärtigen Departements eine Mittheilung an dieser Stelle sofort den Charakter einer offiziellen Erklärung annahm). In der That trug die Veröffentlichung nur dazu bei, die allgemeine Aufmerksamkeit noch in erhöhtem Grade auf die preussische Mobilmachung zu lenken; man war geneigt, geradezu etwas Demonstratives in dem Artikel zu erblicken.*

*) Der Mercure historique et politique CXXVI 420 (avril 1749) nennt den Artikel „note ou notification“.

Eine holländische Uebersetzung des Artikels bringt der Europische Mercurius (1749, I, 148) als „Afsonderlejke Notificatie".

Berlin, ce 15 de mars[1*]).

Les mouvements extraordinaires qu'on observe maintenant en plusieurs endroits de notre voisinage, et les grands armements qui s'y préparent, donnant de justes sujets d'appréhender qu'il n'arrive, au printemps prochain, des évènements[2]) qui pourroient interrompre la tranquillité du Nord, le Roi, qui depuis l'heureuse conclusion de la paix s'est donné toutes les peines imaginables pour la conserver[3]), n'a pu se dispenser de prendre pareillement les arrangements nécessaires et des mesures convenables, pour[4]) que, dans le cas où par l'enchaînement des conjonctures ses États devroient se trouver exposés à quelque[5]) danger, ses armées[6]) fussent à même de s'y opposer et en état de le détourner. Sa Majesté ne se propose néanmoins dans tous ces arrangements d'autre objet que sa propre sûreté et celle de ses États. Et bien loin de vouloir donner la moindre inquiétude à qui que ce soit, elle persiste dans la ferme résolution d'entretenir très soigneusement l'amitié et la bonne intelligence où elle a la satisfaction de vivre avec tous ses voisins, et de s'appliquer avec une attention toute particulière, ainsi qu'elle a fait par le passé, à contribuer, en tout ce qu'il dépend d'elle, pour[7]) conserver la tranquillité du Nord.

Excurs zu Nr. XIII.

In der auf Schritt und Tritt uns begegnenden apokryphen Publicistik laufen neben denjenigen Fälschungen, die sich als Ausgeburten der Politik und Intrigue kennzeichnen, andere, harmlosere Mystificationen her, welche journalistischer Eitelkeit ihren Ursprung verdanken, der Sucht eines Redacteurs, seine Zeitung möglichst interessant zu machen.

*) Correcturen und Zusätze des Grafen Podewils in dem von dem Geh. Rath Vockerodt entworfenen Concepte: 1) Datum Zusatz. — 2) Correctur für qu'au printemps prochain il n'arrive. — 3) qui depuis . . . conserver Zusatz. — 4) de prendre . . . pour, Correctur für: de s'arranger pareillement de la sorte. — 5) devraient . . . quelque, Correctur für courussent quelque. — 6) Correctur für troupes. — 7) contribuer . . . pour Zusatz.

Die Gazette d'Utrecht vom 25. März 1749 brachte unter Berlin 18. März neben der in Berlin veröffentlichten Erklärung ein „Exposé des motifs qui ont déterminé le Roi à donner ordre que son armée fût prête à marcher", d. h. ein förmliches Manifest, folgenden Wortlauts):*

Le Roi considérant la paix et l'union entre les Princes de l'Europe comme le plus grand bonheur auquel chacun d'eux puisse aspirer, Sa Majesté a vu, avec beaucoup de joie, les fondements qui en ont été posés à Aix-la-Chapelle par les puissances contractantes du dernier traité de paix.

Il ne manquoit rien à ce bonheur, pour le rendre universel, que de voir dissipés certains nuages qui paroissoient se former dans le Nord. Le Roi a employé ses soins aussi efficacement qu'il lui a été possible, pour en prévenir les effets.

Ces nuages subsistent néanmoins et font craindre avec raison qu'il n'en résulte au printemps prochain quelque évènement capable d'interrompre la tranquillité du Nord, à moins que la Divine Providence, par la sagesse de sa direction, ne détourne ce malheur de dessus l'Europe.

Les mouvements extraordinaires dont on est occupé dans les États de quelques puissances voisines, les armements et les préparatifs auxquels on y travaille, font assez connoître que ces puissances sont remplies des mêmes appréhensions que le Roi, sur ce qui pourroit causer de l'interruption au repos général.

Il est de la prudence des souverains, lorsqu'ils prévoient des évènements capables d'influer sur la tranquillité de leurs États et sur celle de leurs peuples, de prendre à temps les précautions nécessaires, pour n'être pas surpris par l'évènement.

Tel est donc le motif qui a fait juger au Roi qu'il était nécessaire que Sa Majesté fît, de son côté, des dispositions pour mettre son armée en état d'agir, afin d'écarter de ses États tous les dangers imprévus qui pourroient troubler le repos de ses fidèles sujets.

Des intentions aussi pures doivent convaincre un chacun que la tranquillité de ses voisins ne lui est pas moins chère que la sienne propre. Le Roi ne se propose point d'objet plus satisfaisant que de cultiver invariablement l'amitié et la bonne intelligence qui subsistent avec eux. Et afin que ses véritables sentiments ne soient ignorés de personne, elle en a fait donner part à tous ses ministres dans les cours étrangères, avec ordre d'en informer les puissances près desquelles ils résident.

*Wie sich ermessen lässt, rief dieses Exposé de motifs mit seinem Anklang an den Titel der bei Beginn des zweiten schlesischen Krieges veröffentlichten Staatsschrift**) nicht geringe Sensation hervor. In Berlin wandten sich die fremden Gesandten, überrascht eine Kundgebung von solcher Bedeutung zuerst im Auslande, in einer holländ-*

*) Eine deutsche Uebersetzung: Neue Europ. Fama CLXV, 636; Neuer Europ. Staatssecretarius I, 144; Heldengeschichte III, 334.

**) Preussische Staatsschriften I, 432.

*dischen Zeitung, veröffentlicht zu sehen, um Auskunft an den Grafen Podewils. Der Minister glaubte im ersten Augenblick, dass das Exposé aus dem Königlichen Cabinet zur Bekanntmachung nach Holland geschickt sein möchte; aber der Cabinetssecretär versicherte ihm, „dass des Königs Majestät weder dem von Ammon noch sonsten Jemanden anders nicht das geringste deshalb aufgegeben“ *). So erhielt Ammon die Weisung (1. April), den Vorgang aufzuklären. Ein Schreiben des Redacteurs der Gazette d'Utrecht, Limiers, an Ammon vom 8. April 1749 löste das Räthsel auf die einfachste Weise. Limiers hatte die berliner Zeitung vom 15. März zu spät von der Post bekommen, um die darin enthaltene Kundgebung noch in seine Zeitung vom 21. aufnehmen zu können: die nächste Nummer war erst am 25. fällig, inzwischen aber verlor die grosse Kunde den Reiz der Neuheit, die zwischen dem 21. und 25. März erscheinenden Rivalinnen der Utrechter Zeitung hatten für Holland die Priorität der Nachricht. Die andern zu übertrumpfen, componirte Limiers schnell entschlossen sein „Exposé de motifs“ **). Die Freude des Triumphes über die journalistischen Mitbrüder sollte eine kurze sein; die preussische Gesandtschaft im Haag besteht auf kategorischen Widerruf, Limiers erklärt, er will lieber seine Zeitung ganz eingehen lassen, als dieser ewigen Schande sich unterziehen***). Ammon stellt ihm in seinem Bericht nach Berlin (11. April) das Zeugniss aus, dass er stets eifrig für das Interesse Preussens eingetreten sei, Limiers erklärt sich bereit, allzeit den von dem berliner Hofe für die Oeffentlichkeit bestimmten Artikeln und Schriftstücken seine Spalten zur Verfügung zu stellen, nur möge man ihm, was er abdrucken soll, wie im letzten Kriege direct aus dem Cabinet zuschicken, damit er nicht wieder in die Lage kommt, hinter seinen Kollegen nachzuhinken. In einem zweiten Briefe, vom 13. April, macht er dem preussischen Gesandten von dem Auswege Mittheilung, den er in dem Dilemma glücklich gefunden hat; das Zeitungsblatt, das Limiers beilegt, enthält „das allergeeignetste,*

*) Eichel an Podewils, Potsdam 31. März 1749.

**) Limiers an Ammon, Utrecht 8. April: „J'eus le déplaisir de me voir devancer par les gazettes qui paroissent depuis le 21 jusqu'au 24. Dans ces circonstances, ayant reçu les manuscrits de Hambourg, qui faisoient mention de cette note comme d'une déclaration formelle, je vous avouerai sans détour, Monsieur, et dans la plus grande simplicité de mon cœur, que, pour ne pas paroître copier mes confrères, je composai sur les nouvelles de Hambourg et sur la gazette de Berlin l'article qui se trouve dans la mienne du 25 mars.“

***) Ebend.: „S'il faut que je me rétraque, ce sera pour moi une honte éternelle. J'aime presque autant laisser là la gazette. Aussi bien est-ce une profession dont bien des fois je me suis rébuté, un métier d'esclave qui ne procure aucun agrément, et où je consume ma jeunesse dans la peine et l'ennui.“

*was ich auszudenken vermocht habe, um das Exposé zu widerrufen und gleichzeitig meine Ehre zu retten" *). In der That macht die Wendung, welche der Verfasser mit der Miene eines völlig Unbetheiligten einer doch nur auf seine eigene Rechnung fallenden Sache zu geben weiss, seiner journalistischen Findigkeit alle Ehre. Das verkappte Selbstdementi in der Gazette d'Utrecht vom 11. April lautet in Form einer berliner Correspondenz vom 8. April wörtlich:*

„On remarque ici, à l'occasion des ordres donnés pour que les troupes du Roi fussent en état de marcher lorsque le besoin l'exigeroit, deux pièces différentes qui ont été insérées dans quelques gazettes étrangères; l'une revêtue de la qualification d'exposé, et l'autre sous le titre de notification ou de note adressée aux ministres de Sa Majesté dans les cours étrangères. Il est bon que le public soit averti qu'il n'y a que la seconde de ces deux pièces qui doive être tenue pour authentique. L'autre, qui est conçue dans un style approchant de celui des manifestes, bien loin d'être avouée par la cour, ne doit être regardée que comme un raisonnement amplifié ou supposé par quelques nouvellistes ou autres personnes, qui auroient dû considérer qu'il ne leur convient jamais d'altérer les termes que des cours respectables jugent à propos d'employer, lorsqu'elles expliquent leurs intentions."

*) „Tout ce que j'ai pu concevoir de plus propre de révoquer l'Exposé et à auver mon honneur."

XIV.

Schreiben an den König von England Berlin 18. März 1749.

Es blieb in Berlin nicht unbemerkt, dass die Rüstungen der beiden Kaiserhöfe einen Commentar in der englischen Presse fanden, der diese militärischen Vorkehrungen lediglich als Schutzmassregeln gegen die offensiven Pläne Preussens erscheinen liess. Ueber die Gegenstände, auf welche die preussische Vergrösserungspolitik sich richten sollte, gingen die londoner Blätter in ihren sensationellen Enthüllungen auseinander.

Eine Correspondenz aus dem Haag vom 31. Januar a. St., welche die offizielle Gazette vom 2./13. Februar brachte, setzte die folgende Version in Umlauf:

„Gewisse Politiker hierselbst behaupten, dass Absichten und Entwürfe zur Störung der Ruhe im Norden auf dem Tapis sind, welche immerhin möglicherweise nur in der Einbildung bestehen. Allerdings erscheint es nicht unmöglich, dass der König von Preussen, der unbestreitbar ein geheimer Feind Russlands und ein enger Verbündeter seines Schwagers, des schwedischen Thronfolgers, ist, mit Vergnügen die politische Situation ausnützen sollte, um sich Convenienzen zu verschaffen. Denn man weiss hinlänglich, dass er unter der Gunst der gegenwärtigen Conjunctur nur zu gern sich zum Herrn des Restes von Pommern machen würde, um so mehr, als der Besitz der Odermündung und der Insel Rügen ihm von grossem Nutzen sein müsste, um seine Handelsprojecte zu fördern, und als diese Erwerbungen in Verbindung mit seinen Häfen in Preussen ihm die Stellung einer vierten nordischen Seemacht verschaffen würden. In dieser Absicht ist es, sagen seine Advocaten, dass er

ein seiner würdiges Project entworfen hat, dem sich zugleich ein Anstrich von Rechtmässigkeit geben lässt, obgleich derselbe vielleicht ganz ebenso oberflächlich sein mag, wie der, welchen die meisten Unternehmungen dieses ehrgeizigen Fürsten sich gegeben haben.“

Von einem preussischen Anschlage auf ein anderes Ostseeland wusste die London Evening Post vom 18. Februar 1. März in einer berliner Correspondenz vom 11. 22. Februar zu berichten. In diesem Falle sollte die Beschlagnahme der Papiere des Grafen Lestocq, des in Ungnade gefallenen Leibarztes der russischen Kaiserin, das Beweismaterial geliefert haben:

„Die Entdeckungen, die man in den Schriften des Grafen Lestocq gemacht hat, haben die Entwürfe des hiesigen (Berliner) Hofes stark verrückt; und trotz der Gelassenheit, mit der man hier dies Ereigniss hinnimmt, indem man gute Miene zum bösen Spiele macht, lässt sich unschwer erkennen, dass der Vorfall grosse Verlegenheit verursacht und dass man im Cabinet unablässig daran arbeitet, die Massregeln, von denen man sich nicht mehr einen glücklichen Ausgang versprechen kann, durch andere zu ersetzen. Nichtsdestoweniger steht ganz fest, dass man den Plan, die russische Macht zu verringern, nicht fallen gelassen hat. Aber die Kaiserin scheint sich um das, was ihre Feinde gegen sie unternehmen können, nicht zu beunruhigen. Man sagt sich ins Ohr, dass der Plan dahin geht, einen Bruder des Königs zum Herzog von Kurland erwählen zu lassen und dies Herzogthum in diesem neuen Zweige des Hauses Brandenburg erblich zu machen wie vordem im Hause Kettler. Da das Herzogthum an das Königreich Preussen angrenzt, so wird es sich demselben mit der Zeit einverleiben lassen, um so mehr, als der deutsche Orden Ansprüche darauf erhebt, welche der König von Preussen seiner Zeit wird geltend machen können. Was dieses Gerücht, welches sich behauptet, stützt, das ist dass der hiesige Hof im Begriff ist, 30 oder 40,000 Mann nach Kurland zu entsenden, bestimmt die Herzogswahl aufrecht zu halten, das ist weiter, dass er der Mehrheit der Stimmen des kurischen Adels sicher ist, der sich der Herrschaft jedes andern Fürsten viel lieber unterwerfen wird als der russischen Herrschaft. Da indess zwischen Polen und Russland eine Allianz besteht, so hat die Kaiserin Sr. Polnischen Majestät alles mitgetheilt, was man in dieser Beziehung entdeckt hat, und gemeinsame Massnahmen zum Schutze Kurlands vorgeschlagen, welches die Staaten Sr. Preussischen Majestät von dem russischen Livland trennt. In Folge dessen hat nach den neuesten Schreiben aus Warschau und Danzig der dresdner Hof beschlossen, von der Kronarmee ein Corps von 8 bis 10,000 Mann nach den an

Samogitien grenzenden Palatinaten Wilna und Trock abzubefehlen, wo sie in der Lage sind, sich mit den 30.000 aus Bohmen zurückkehrenden Russen zu vereinigen . . . . Der König von Preussen ist willens, dem Definitivfrieden von Aachen beizutreten, und Se. Majestät hat alle ihre Minister an den fremden Höfen beauftragt, ihre Absichten deswegen erkennen zu geben. Indess ist man allgemein der Meinung, dass die Pacificationsmaschine nicht so gründlich und kräftig construirt ist, um nicht durch irgend einen Streich, den der berliner Hof zu planen scheint, zerstört zu werden. Es spinnt sich an demselben augenblicklich etwas an, was Europa oder wenigstens seine nördlichen Theile in Gährung zu bringen bezweckt. Man versichert, dass ein hessisches Truppencorps in Sold und Dienst Sr. Preussischen Majestät zu treten im Begriff ist."

Der Ursprung der tendenziösen Gerüchte lässt sich wenigstens in dem ersten Falle genau verfolgen. In einem Schreiben vom 10. Januar 1749, welches in Berlin auf der Post geöffnet wurde, machte der österreichische Gesandte in Stockholm, Antivari, seinem Collegen am preussischen Hofe, dem Grafen Choteck, „in engister Geheime" die Mittheilung, dass „zwischen dem König von Preussen und dem hiesigen Thronfolger und Thronfolgerin eine geheime Handlung wegen Verpfändung des Restes vom schwedischen Pommern gegen einen preussischen Vorschuss an Gelde obhanden sei und dass dieser Vorschuss zu der Verbesserung derer schwedischen Festungen und Reinigung derer Häfen in Pommern verwendet werden solle). Allein dieses scheinet nur der Vorwand zu sein, in der That aber der wahre Zweck der Handlung dahin zu gehen, nicht allein sich gegen Verpfändung von Pommern eine mehrere preussische Hülfe als in der letzteren, zwischen Schweden und Preussen geschlossenen Alliance**) benannt worden, sondern auch noch eine ansehnliche Geldsumme zu Einrichtung einer hiesigen starken Kriegesvermehrung wider Russland und Dänemark in dem nöthigen Fall zu versichern,*

*) Am 15. Februar meldete Graf Choteck an die Kaiserin-Königin (Intercept) aus einem von Panin in Stockholm an Keyserlingk in Berlin gerichteten Schreiben: „Soll zwar der preussische Minister [in Stockholm] mittelst eines Promemoria den Antrag gemacht haben, dass der König, sein Herr, die pommersche Häfen auf eigene Kosten repariren lassen wolle, darauf aber noch keine Antwort erfolget sein solle." Panin's Nachricht giebt der Antivari's an Grundlosigkeit nichts nach. Das Gerücht von einer beabsichtigten Abtretung Schwedisch-Pommerns an Preussen erwähnt schon ein Bericht Hyndfords vom 17. November 1747, bei Borkowsky, Die englische Friedensvermittelung S. 125. Der Vorschlag war früher von Bestushew selbst ausgegangen: Politische Correspondenz II, 361.

**) Vgl. oben S. 181.

um des Thronfolgers Bearbeitung wegen der hiesigen Souveränität gelingen . . . zu machen. Die Sachen sollen zwischen dem Könige und Ihro Königl. Hoheiten durch einige der Vertrautesten abgehandelt werden, damit nicht das mindeste davon zu erforschen sein möge, und dieser Umstand sowohl, als die Wichtigkeit der Sache selbst, nöthiget mich, Ew. Excellenz solches hiermit in engister Geheime gehorsamst zu eröffnen und Dero hocherleuchtetem Ermessen sowohl die weitere Nachforschung und dessen beliebige Mittheilung an mich, als die Machung gemeinnutzbaren Gebrauchs zu unterwerfen, wie ich denn die Hintertreibung dieser Sache durch ihre Verhasstmachung schon angefangen habe.“

Offenbar ist auch in dem demnächstigen Auftauchen der Fabel in der englischen Presse diese „Machung gemeinnutzbaren Gebrauches“ zu erkennen, die Hintertreibung einer Sache, die nur im Reiche der Phantasie existirte, „durch Verhasstmachung“.

Nicht so greifbar liegt der Ursprung des zweiten Gerüchtes zu Tage. Nur so viel kann festgestellt werden, dass die Nachricht von dem Marsche eines preussischen Truppencorps nach Kurland schon im Herbst 1748 ungefähr gleichzeitig im Haag, in Wien und in Petersburg verbreitet wurde); in Wien wollte man sogar von 60,000 Mann wissen. Als dann im Januar eine Anzahl polnischer Magnaten von der Oppositionspartei in Lemberg sich versammelten, ist in ihrer Mitte der Gedanke, einen hohenzollerschen Prinzen auf den kurländischen Herzogsstuhl zu heben, angeregt worden. Der Palatin von Belcz, Graf Anton Potocki, nahm Veranlassung, den preussischen Geschäftsträger Lecaux in diesen Plan seiner Gesinnungsgenossen einzuweihen, aber König Friedrich wies den Vorschlag (25. Februar) ebenso höflich wie bestimmt von der Hand**). Gleichwohl verbreitete sich bald darauf in Warschau das Gerücht von einer durch Preussen beabsichtigten Eroberung Kurlands***): es war gegen Ende März, sodass eine Einwirkung des Artikels der London Evening Post vom 1. März nicht ausgeschlossen ist.*

So lange in London allein die Zeitungsschreiber die Verbreitung der Gerüchte von preussischen Angriffsplänen übernahmen, durfte man sich in Berlin über dieses Treiben hinwegsetzen. Ein anderes war es, wenn ein Mitglied des britischen Ministeriums Aeusserungen fallen liess, welche mit den Calumnien der Presse sich berührten. Am 4. März berichtete der preussische Gesandte von Klinggräffen über

*) Vgl. Politische Correspondenz VI, 273. 283. 304.
**) Politische Correspondenz VI, 393. 394. 403.
***) Ebend. 476. Vgl. oben S. 53.

eine Unterredung eines seiner Freunde mit dem Herzog von Newcastle. Klinggräffens Gewährsmann hatte dem Staatssecretär seine Freude darüber ausgesprochen, durch die Räumung der von den französischen Truppen bisher besetzten Landestheile das Friedenswerk jetzt ganz vollbracht zu sehen, und hatte gleichzeitig auf die kriegerischen Aspecten im Norden hingewiesen, wo auch England in neue Verwickelungen hineingezogen werden könne, wie die dem Vernehmen nach bevorstehende Aussendung einer Flotte in die Ostsee befürchten lasse. Mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit hatte der Herzog von Newcastle erwidert, die Ruhe im Norden werde erhalten bleiben, vorausgesetzt dass der König von Preussen die Unruhe nicht beginne, aber da derselbe gerüstet bleibe und seine Streitkräfte noch vermehre, so müsse man darauf Acht geben. Klinggräffen fügte seinem Bericht über diese Aeusserung die Bemerkung hinzu, dass er mehr und mehr den Eindruck gewinne, als ob man die Taktik verfolge, den König von Preussen für die Wirren im Norden verantwortlich zu machen, um unter diesem Gesichtspunkte dem Privy Council den Entschluss zum Beitritte zu der Allianz der beiden Kaiserhöfe abzugewinnen.

Der Inhalt dieses Berichtes und die augenscheinliche Unlust des französischen Hofes, mit Nachdruck von England bestimmte Erklärungen zu fordern, bewogen den Grafen Podewils, bei seinem Gebieter den Erlass eines ostensiblen Rundschreibens an den König von England zu befürworten, das diesen, wie des Ministers Ausdruck ist, „an die Wand drücken“ sollte. Podewils stellte vor:

„Comme la France ne paroît pas avoir envie de s'expliquer, comme il faut, avec l'Angleterre, surtout par écrit, qui seroit pourtant la seule méthode convenable pour obliger la dernière de s'expliquer nettement, et que Votre Majesté aura vu par les dépêches du sieur de Klinggräffen arrivées par la poste d'aujourd'hui, avec quelle malice on continue de La charger de tout le prétexte des grands armements qu'on fait dans le Nord: soupçon qu'on aura de la peine à détruire dans le public, quelque déclaration qu'on fasse, soit en Angleterre soit ailleurs, j'ai pensé qu'il pourroit peut-être convenir aux intérêts de Votre Majesté et pour pousser le roi d'Angleterre au pied du mur, en le forçant de s'expliquer ou bien de se trouver à la face de sa nation et de toute l'Europe dans le tort et chargé de tout le blâme d'une nouvelle guerre, que Votre Majesté lui écrivît une lettre ostensible sur la situation présente des affaires dans le Nord, conçue dans des termes énergiques, à la vérité, mais dans le fond mesurés, polis et conçus d'une manière qu'une pareille lettre ne pût offenser ni le roi d'Angleterre, ni ses alliés, ni qui que ce puisse être.

„*J'ai hasardé même le projet ci-joint d'une pareille lettre, que je soumets pourtant avec un profond respect aux lumières supérieures de Votre Majesté.*

„*Je me flatte que, si Votre Majesté l'approuve, Elle ne sauroit avec raison être blâmée, ni de celui à qui Elle s'adresse, ni d'aucun de Ses alliés, et que la France, à qui on pourra la communiquer et tâcher de la porter d'en écrire une à peu près dans les mêmes termes au roi de la Grande-Bretagne, ne sauroit la désapprouver.*

„*On pourroit même, quelques semaines après qu'elle seroit remise, tâcher sous main de la rendre publique, et pour cet effet la communiquer, une quinzaine de jours après qu'elle aura passé en Angleterre, au prince d'Orange, sous prétexte de l'intéresser dans les desseins de prévenir les troubles du Nord, de concert avec le roi d'Angleterre, et puis la faire divulguer sous main en Hollande et la laisser glisser dans les gazettes, comme si le secret en étoit éventé en Hollande par la communication qui y avoit été faite, d'où elle passera bien vite dans les gazettes publiques d'Angleterre.*

„*Je suis persuadé qu'une lettre pareille dont le sieur de Klinggräffen doit remettre, selon l'usage, la copie au duc de Newcastle, avant que de la rendre au roi d'Angleterre, embarrassera beaucoup ce prince et son conseil, parceque je défie qu'on y puisse trouver à redire, et qu'il faudra pourtant y répondre.*

„*Si après cela le parti du roi d'Angleterre est pris une fois de passer par-dessus toutes les considérations, pour donner tête baissée dans tous les plans et dans toutes les idées qu'on lui attribue, aussi bien qu'à ses alliés dans le Nord, une pareille lettre, une fois rendue publique, le mettra dans tout son tort, et les affaires du Nord, aussi bien que l'innocence de la conduite de Votre Majesté, dans un grand jour contre la calomnie de Ses ennemis, et les suites d'un pareil développement ne peuvent que de porter beaucoup d'impression sur les esprits différents, non-seulement de la nation angloise, mais aussi des autres cours de l'Europe, si la guerre du Nord devroit entraîner une générale dans toute l'Europe, comme il y a de l'apparence, si une fois la première commence.*

„*Cependant ce ne sont que des foibles idées qu'un zèle pour le service de Votre Majesté dans les conjonctures les plus épineuses où on se trouve à présent, m'a arrachées et dans lesquelles je puis m'être trompé: mais comme je ne risque rien, en les confiant à Votre Majesté, Elle saura mieux que qui que ce soit, combien elles sont de mise ou praticables dans la situation présente et ce qu'il conviendra à Ses intérêts dans la crise violente où nous sommes.*"

Der König hielt den Vorschlag genehm, fand aber an dem vorgelegten Concept auszusetzen, wie Eichel an den Minister schreibt (20. März), „dass einestheils solches dem Détail der Sachen näher komme, als des Königs Majestat gerne sehen möchten, anderentheils aber einige Passages darin enthalten, welche als Menaces ausgedeutet werden könnten". Der König entwarf deshalb eigenhändig ein neues „Projet de lettre". In Bezug auf die in diesem Entwurf gemachte Angabe, dass der englische Gesandte Legge die Urkunde der preussisch-schwedischen Allianz von 1747) in den Händen gehabt habe, erlaubte sich Graf Podewils in einem Schreiben an Eichel einen Zweifel auszusprechen. Auf den mündlichen Vortrag des Cabinetssecretärs liess der König an den Minister verfügen (21. März), dass er sich zu erinnern glaube, die Vorzeigung des Vertrages an Legge seiner Zeit befohlen zu haben, und dass jedenfalls einer oder der andere der fremden Gesandten die Originale gesehen haben werde. Es ergab sich, dass es der russische Gesandte Graf Keyserlingk gewesen war. Nachdem die entsprechende Aenderung vorgenommen worden war, wurde das Schreiben unter Zurückdatirung auf den 18. März**) ausgefertigt und von dem Könige vollzogen.*

*Behufs Ueberreichung des Schreibens hatte Klinggräffen am 10. April bei dem König von England Audienz, nachdem Tags zuvor dem Herzog von Newcastle eine Abschrift zugestellt worden war. Georg II. liess sich mit dem Gesandten in einen kleinen Wortwechsel ein, bis dieser, bald genug, von weiteren Einwendungen Abstand nahm, um bei dem sichtbar erregten Monarchen nicht noch mehr anzustossen***).*

Ueber das Antwortschreiben des Königs von England (St. James 7. April a. St. 1749), das Klinggräffen am 18. April einschickte, schreibt der Cabinetssecretär am 3. Mai an den Grafen Podewils: „Des Königs Majestät haben solches sehr vague gefunden und Dero Reflexiones darüber gemachet, dass des russischen Hofes nicht mit einem Worte darin gedacht worden."

In Holland suchte der Prinz von Oranien, Georgs II. Schwiegersohn, den Generalstaaten den Brief des Königs von Preussen vorzuenthalten, doch wurde der Inhalt durch eine Meldung des holländischen Gesandten Hop aus London sehr bald bekannt, und Anfang

*) Vgl. oben S. 216.

**) Graf Podewils schreibt unter eine von ihm angefertigte Abschrift des königlichen Autographs, nach welcher der Geheime Secretär Müller die Ausfertigung mundiren sollte: „Das Datum muss so bleiben, wie es gesetzet ist" (d. h. 18. März).

***) Politische Correspondenz VI, 307. 308.

Mai brachten die holländischen Zeitungen auf Veranlassung des preussischen Ministers von Ammon den Wortlaut). In London liess Klinggräffen den Zeitungen unter der Hand eine englische Uebersetzung zugehen.*

Der zur Verwendung und an die Oeffentlichkeit gekommenen Fassung aus der Feder des Königs ist der als ungeeignet zurückgelegte Entwurf des Grafen Podewils in kleinerer Schrift an die Seite gestellt. Die Antwort des Königs von England, welche wir folgen lassen, ist damals nicht veröffentlicht worden.

Au Roi de la Grande-Bretagne.

Monsieur mon Frère. Comme Votre Majesté n'est pas moins intéressée que moi à la conservation de la paix générale en Europe et surtout à celle de la tranquillité dans le Nord, Elle ne sauroit trouver mauvais si par les liens de l'amitié et des étroites alliances, tant anciennes que modernes, qui nous unissent, je tâche de m'expliquer cordialement avec Elle sur les apparences des troubles dont le Nord paroît être menacé de tout côté, et sur les soupçons et les défiances réciproques où l'on est de part et d'autre, sans qu'on ait voulu s'expliquer jusqu'ici amiablement là-dessus, ainsi que les lois de l'amitié et même, si j'ose le dire, un principe d'humanité et le devoir de chaque puissance d'écarter soigneusement tout ce qui peut troubler la tranquillité dont on jouit si heureusement à présent, le demandent.

Monsieur mon Frère. Les intérêts de Votre Majesté et les miens sont les mêmes pour la conservation de la tranquillité dans le Nord. Il se répand des bruits dans toute l'Europe que cette tranquillité pourroit être troublée; pour moi, je n'y vois dans le fond aucune apparence, et il semble qu'il n'y a que des méfiances réciproques et des soupçons mal fondés qui aient pu jusqu'ici accréditer ces bruits.

Mais comme les plus petits objets, en grossissant, peuvent tirer à conséquence, qu'on ne doit rien négliger pour le maintien de la paix, et que tout devient important à ceux qui aiment à la conserver, je m'adresse à Votre Majesté que je connois être dans les mêmes sentiments, pour qu'en réunissant nos soins nous puissions

*) Berichte Ammons, Haag 25. April, 2. Mai. Der Mercure hist. et pol. CXXVI, 514 bringt das Schreiben noch im Mai, unter Hamburg. Deutsche Uebersetzungen u. A. Neue Europ. Fama CLXVII, 799; Genealogisch-historische Nachrichten CXXXVII, 386; Heldengeschichte III, 386. Eine holländische Uebersetzung: Europ. Mercurius 1749, I, 189.

Les soupçons qui ont paru autoriser jusqu'ici les grands armements qu'on a faits contre la Suède et qui du moins en ont été le prétexte, ne peuvent raisonnablement porter que sur ces deux objets: l'un, qu'on suppose à la Suède de mauvais desseins et l'envie d'attaquer ses voisins; l'autre, qu'on a paru craindre qu'après la mort du roi de Suède d'aujourd'hui le Prince-Successeur du trône de Suède ne tâchât de renverser la forme présente du gouvernement établie dans ce royaume, pour y remettre la souveraineté et pouvoir disposer plus absolument des forces de la Suède au préjudice de ses voisins.

Votre Majesté conviendra avec moi qu'il ne sauroit y avoir d'autres motifs raisonnables des grands armements et préparatifs qu'on fait de tout côté contre ce royaume, que ceux que je viens de détailler, à moins qu'on ne veuille supposer aux puissances qui les font et à celles qui les soutiennent, des vues beaucoup plus dangereuses contre le repos de la Suède et contre l'ordre de succession qui y est une fois établi, soupçon qu'on ne sauroit pourtant regarder que comme injurieux à ces respectables puissances et à leurs amis et alliés, et dont je suis fort éloigné de croire Votre Majesté capable d'y participer.

Il s'agiroit donc, pour tranquilliser les voisins de la Suède et leurs alliés, de guérir leurs défiances sur l'un et l'autre article.

Qui connoit l'état présent de la Suède et la forme de son gouvernement, conviendra facilement qu'elle ne sauroit donner des alarmes fondées à aucun de ses voisins et encore moins être susceptible d'une idée de guerre offensive contre qui que ce puisse être. Mais indépendamment de la connoissance que j'ai de la façon de penser et de la droiture de la cour de Suède, de sa religion d'observer ses traités avec tous y contribuer d'autant plus efficacement.

Les soupçons que les voisines de la Suède ont pris contre elle, ne peuvent porter que sur deux objets.

L'un, qui paroît visiblement frivole, regarde[1]) les projets dangereux qu'on paroît vouloir imputer à cette puissance contre ses voisins. Votre Majesté est trop éclairée pour n'en pas voir la fausseté, du premier coup d'œil.

[1]) Correctur im Concept für ein ursprüngliches: est.

ses voisins et de son désir de conserver soigneusement la paix, je suis en tout cas prêt de garantir efficacement que la Suède n'entreprendra pas la moindre chose contre aucun de ses voisins.

Pour ce qui regarde les appréhensions où l'on paroit avoir été sur le prétendu dessein de la Suède de vouloir après la mort du Roi d'à présent changer la forme de gouvernement de ce royaume et d'y rétablir la souveraineté, la déclaration que la Suède a faite en dernier lieu au ministre de la cour de Russie sur ce sujet et que la première, à ce que je crois, pourroit bien faire encore publiquement, doit suffire pour tranquilliser entièrement toutes les puissances qui y sont intéressées.

J'ose me flatter qu'après de pareils éclaircissements Votre Majesté conviendra Elle-même avec moi qu'il ne sauroit plus rester aucun soupçon légitime, ni aucun prétexte raisonnable, pour aucune puissance, qui pût l'autoriser d'entreprendre quelque chose contre la Suède, sans s'attirer le blâme de vouloir troubler de gaieté de cœur la tranquillité du Nord et de rallumer dans toute l'Europe un feu à peine éteint, puisque Votre Majesté et tout le monde est informé des engagements d'une alliance défensive dans laquelle Sa Majesté Très Chrétienne, aussi bien que moi, nous nous trouvons avec la Suède, dont par conséquent le sort ne nous sauroit être indifférent et que la religion des traités et nos propres intérêts nous obligent indispensablement de défendre contre tout agresseur et d'employer pour cela toutes nos forces.

L'autre tombe sur le changement de la forme présente du gouvernement de Suède dont on prête le dessein au Prince-Successeur. Il me semble que la déclaration[2]) que ce Prince et le Sénat ont faite en dernier lieu à la cour de Russie sur ce sujet, est si claire, si positive et si sage qu'elle ne laisse rien à désirer aux puissances qui s'intéressent au maintien du gouvernement présent de ce royaume.

L'alliance défensive que j'ai faite avec la Suède, à laquelle la France a accédé[3]), et dont on a fait voir l'original au comte de Keyserlingk, ministre de Russie à ma cour, ainsi que j'en ai d'abord fait communiquer en son temps la copie au ministère de Votre Majesté à Londres[4]), ne roule point sur des innovations, mais elle ne nous engage pas moins, la France et moi, à maintenir la succession actuellement établie en Suède et à nous défendre mutuellement contre quiconque voudroit nous attaquer.

---

[2]) Correctur im Concept für: réponse.

[3]) Correctur im Concept für: que le Roi Très Chrétien, le roi de Suède et moi nous avons.

[4]) Correctur des Grafen Podewils für die Fassung des eigenhändigen Entwurfes des Königs: „*et dont* le sieur Legge, ministre de Votre Majesté, a eu l'original entre ses mains."

Les grands sentiments de Votre Majesté, Ses soins infatigables pour la conservation du repos de l'Europe, et même l'intérêt de Votre Majesté, celui de Sa couronne et de Ses États, me font espérer qu'Elle voudra bien faire une attention sérieuse à tout ce que je viens de Lui détailler sur un objet si important, et qu'Elle emploiera avec plaisir Son crédit et Ses bons offices auprès de Ses alliés, pour prévenir tous les troubles dont le Nord pourroit être menacé et pour étouffer dans sa naissance un feu qui, s'il éclate une fois, ne peut que se communiquer avec le temps à tout le reste de l'Europe et y envelopper même bien vite nos possessions en Allemagne.

Je suis prêt en tout cas à me concerter là-dessus avec Votre Majesté et je suis persuadé que Sa Majesté Très Chrétienne, qui n'a pas moins à cœur que Votre Majesté et moi la conservation de la paix de l'Europe et celle de la tranquillité dans le Nord, en fera volontiers autant pour prévenir tout ce qui la peut troubler.

Votre Majesté augmentera, par des soins si généreux et si dignes d'un grand monarque, la gloire de Son règne et le bonheur de Ses États et donnera à tout l'univers des preuves authentiques de Son désir de conserver la paix dont l'Europe jouit à présent pp.

A Dieu ne plaise que je suppose d'aussi noirs desseins à des puissances amies, et que j'ose les soupçonner de projets aussi dangereux. Mais je prie Votre Majesté de vouloir joindre Ses soins aux miens, afin d'amener les deux partis à des éclaircissements qui leur seront également salutaires. Je La prie de faire attention à tous les points que je viens de Lui exposer, et d'employer Son crédit et Ses bons offices pour étouffer un feu qui couve sous les cendres et qui, s'il vient à éclater, communiquera son embrasement à toute l'Europe.

Je suis prêt et je m'offre avec plaisir pour entrer dans toutes les mesures que Votre Majesté jugera capables de conserver la paix, persuadé que Sa Majesté Très Chrétienne, qui n'a pas moins à cœur que nous le maintien de la paix de l'Europe et la tranquillité du Nord, joindra ses efforts aux nôtres, pour y contribuer puissamment.

L'occasion qui se présente à Votre Majesté est une des plus favorables pour augmenter la gloire de Son règne, pour maintenir le bonheur de Ses États, et pour donner des preuves réitérées et authentiques du désir sincère qu'Elle a de conserver la paix de l'Europe.

Je suis avec les sentiments de la plus parfaite considération et de l'amitié la plus sincère, Monsieur mon Frère, etc.

Berlin, 18 mars 1749.

Au Roi de Prusse.

Monsieur mon Frère. J'ai reçu par le sieur Klinggræffen, votre ministre plénipotentiaire et envoyé extraordinaire à ma cour, la lettre de Votre Majesté du 18 de mars N. S.

J'y vois avec plaisir vos sentiments pacifiques et particulièrement pour la conservation de la tranquillité du Nord. Les miens, qui y correspondent entièrement, sont assez bien connus à tout le monde, et je n'ai pas manqué d'en faire part, il y a quelque temps, tant à Sa Majesté Très Chrétienne qu'à l'Impératrice-Reine et aux autres puissances intéressées à ladite tranquillité. Mes avis de Vienne ne me donnent aucune raison de croire qu'on y pense différemment, et je me persuade que l'Impératrice-Reine n'entreprendra aucune démarche qui puisse y donner atteinte.

Les méfiances et les soupçons mal fondés peuvent pourtant servir de prétexte et donner lieu à de certaines mesures qui pourront, dans la suite, entraîner une rupture. L'unique moyen de l'empêcher est, de mettre fin au plus tôt à ces méfiances, en ôtant tout ce qui peut y donner lieu de part et d'autre. Je ne doute nullement que, comme vous en avez l'inclination, vous ne trouviez les moyens de la faire réussir. Quant à moi, je continuerai mes soins pour conserver la paix si heureusement rétablie en Europe, et particulièrement pour maintenir la tranquillité du Nord, et je n'ai aucun doute que cet objet désirable ne puisse s'effectuer, pourvu qu'on ne touche pas à la forme présente du gouvernement en Suède — dont l'appréhension n'a pas laissé de donner quelques alarmes aux puissances voisines — et qu'on observe ponctuellement et mutuellement de la part de toutes les parties intéressées les stipulations contenues dans le traité définitif dernièrement conclu à Aix-la-Chapelle.

Au reste, Votre Majesté peut être assurée de ma ferme résolution de m'évertuer, partout où je trouverai occasion, pour la conservation de la paix générale, et de mon désir sincère de cultiver la plus parfaite union et bonne correspondance avec Elle. Je suis, Monsieur mon Frère, de Votre Majesté le bon frère

A Saint-James ce 7me avril 1749. George R.

XV.

Verbalnote an den Russischen Hof. 1750.

*Ganz gegen die ursprüngliche Absicht des Grafen Bestushew, „Schweden ohne vieles Warnen in der Geschwindigkeit mit Krieg zu überziehen“ *), sollte die Erklärung, welche der russische Gesandte Panin am 29. Januar 1749 in Stockholm abgab, einen Notenwechsel eröffnen, der die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf die russisch-schwedischen Differenzen lenkte und an dem im Laufe von mehr als einem Jahre die meisten der grösseren Höfe sich betheiligt haben.*

*Jene erste Erklärung Panins**) besagte, die Kaiserin von Russland habe vernommen, dass es in Schweden Personen gäbe, die sich mit dem Plane trügen, nach dem Hintritt des Königs von Schweden die absolute Monarchie herzustellen***). Die Kaiserin liess eröffnen, dass sie in diesem Falle Kraft der Friedensverträge von Nystad†) und*

*) Vgl. oben S. 181.

**) Vgl. Politische Correspondenz VI, 373. Malmström III, 324.

***) Ueber die Entdeckungen des österreichischen Residenten Antivari, bez. des russischen Gesandten Panin, über angebliche geheime Beschlüsse des Reichstages von 1747 im Sinne einer Wiederherstellung des Absolutismus, durch deren Spuren im wiener Archiv Fryxell, Berättelser ur svenska historien XXXVIII, 149. 200 irre geführt wurde, handelt der Excurs bei Malmström III, 310—313. Dass diese Entdeckungen den beiden Kaiserhöfen sofort zweifelhaft erschienen sind, ergiebt das Schreiben von Bernes an Antivari, Moskau 10. November 1749, Politische Correspondenz VII, 188. Vgl. ebend. VII, 287.

†) Dumont, Corps diplomatique VIII, 2, 36. — Artikel 7: „Sa Majesté Czarienne promet aussi de la manière la plus solennelle qu'elle ne se mêlera point des affaires domestiques du royaume de Suède ni de la forme de régence

Åbo und der Allianz von 1745) sich gehalten fühle, die bestehende Regierungsform zugleich mit der Ruhe im Norden aufrecht zu erhalten.*

*Die Antwort Schwedens**) bezeichnete die der Kaiserin von Russland zu Ohren gekommenen Gerüchte als unbegründet, betheuerte die Loyalität des Thronfolgers und lehnte die Hülfe des Auslandes für die Aufrechterhaltung der innern Ordnung auf alle Fälle ab.*

*Als dann durch die Kundgebungen Preussens und Frankreichs im Jahre 1749 die s. g. nordische Frage eine europäische Bedeutung gewonnen hatte, erliess der König von Schweden im Juli ein Manifest, das auf Ansuchen des Thronfolgers in dessen Namen jeden Gedanken an eine Verletzung der Wahlcapitulation, der Regierungsform und der reichsständischen Freiheit auf das feierlichste in Abrede stellte***).*

Eine weitere Aeusserung Russlands liess lange auf sich warten. Die Pause gab der Conjecturalpolitik reichlichen Stoff†). Es kam ein Augenblick, wo der Angriff Russlands gegen Schweden wieder unmittelbar bevorstehend schien: „Der Krieg ist so gut wie erklärt" schrieb Friedrich II. am 19. Juli 1749 an den französischen Gesandten Valory††). Aber Russland blieb bei der Ankündigung eines Angriffes. Die Note, die Panin am 3. September dem schwedischen Ministerium einhändigte, erklärte die schwedische Antwort auf die russische Januarnote nach den früher gemachten Erfahrungen als unbefriedigend. Für den Fall, dass ohne den einmüthigen Beschluss der vier Stände des schwedischen Reichs die Einführung der Souveränität versucht werden sollte, wurde mit dem Einmarsche eines russischen Armeecorps gedroht, das vom Thronwechsel ab so lange auf schwedischem Boden verharren würde, bis Schweden zu einer neuen Garantie des siebenten Artikels des Friedens von Nystad sich verstanden.

Schweden hatte Zeit gehabt, mit seinen Alliirten sich in Einvernehmen zu setzen. Schon am 10. September erfolgte die Beant-

qui a été réglée et établie sous serment et unanimement par les États dudit royaume, qu'elle n'assistera personne en aucune manière, qui que ce puisse être, ni directement ni indirectement, mais qu'elle tâchera d'empêcher et de prévenir tout ce qui y est contraire, pourvu que cela vienne à la connoissance de Sa Majesté Czarienne, afin de donner par là des marques d'une amitié sincère et d'un véritable voisin."

*) Wenck, Codex juris gentium recentissimi II, 31. 216.

**) Politische Correspondenz VI, 375. Malmström III, 325.

***) Der Verfasser des Manifests war Baron Joh. Andr. Höpken, der nachmalige Kanzleipräsident. Malmström III, 328 Anm. 8. Vgl. Politische Correspondenz VII, 47. 84.

†) Politische Correspondenz VI, 503 ff., VII, 19—88.

††) Ebend. VII, 21.

wortung der Paninschen Note: Nachdem der Thronfolger aus eigenem Antrieb die Versicherung erneuert habe, in keiner Weise von der beschworenen Capitulation abweichen zu wollen, habe jede Besorgniss wegzufallen und werde jeder Zweifel beleidigend. Die schwedische Regierung sei stark genug, selbst die Verfassung aufrechtzuerhalten und werde gegen einen russischen Angriff sich mit aller Macht zur Wehr setzen).*

*Im gegnerischen Lager nannte man die schwedische Antwort „hochmüthig und standhaft" **). Der wiener Hof versuchte zu vermitteln und empfahl den Austausch wechselseitiger Declarationen, sodass Schweden die bestehende Regierungsform, Russland die schwedische Thronfolgeordnung zu respectiren zugesagt hätte***). Der Vorschlag wurde von schwedischer Seite nicht einmal beantwortet†), aber nun machte Russland denselben Gedanken sich zu eigen. In einer dritten Note††) wurde am 15. Januar geltend gemacht, dass das Manifest vom Juli des Vorjahres, lediglich eine Kundgebung an die Nation, als eine Antwort an eine fremde Macht nicht betrachtet werden könne. Russland forderte ein neues Abkommen behufs Bekräftigung des siebenten Friedensartikels von Nystad, und zwar die Ausstellung einer solennen Acte seitens der schwedischen Reichsstände, mit der Versicherung, die bestehende Verfassung nicht ändern zu wollen, gegen eine Gewährleistung der schwedischen Thronfolgeordnung durch eine Acte Russlands†††).*

Schweden wies das Ansinnen als entwürdigend zurück und berief sich darauf, dass der Vertrag von Nystad durch den nachherigen Krieg erloschen sei; die Protokolle der Conferenzen von Åbo liessen hinlänglich ersehen, dass die russischen Bevollmächtigten 1743 auf die Wiederholung des siebenten Artikels des früheren Friedens verzichtet hatten†††).

Mehr als je glaubte Schweden nach dieser erneuten nachdrücklichen Ablehnung der russischen Zumuthung des Rückhaltes bedürftig zu sein und ersuchte deshalb seine Verbündeten, Frankreich und Preussen, seine Sache bei den Verbündeten Russlands, an den Höfen

*) Politische Correspondenz VII, 113. Malmström III, 332.

**) Schreiben des österreichischen Botschafters Graf Bernes, Moskau 10. November 1749, an den Residenten Antivari in Stockholm. Politische Correspondenz VII, 182.

***) Politische Correspondenz VII, 154. 275.

†) Malmström III, 332.

††) Ebend. III, 333. Politische Correspondenz VII, 229. 230. 240.

†††) Politische Correspondenz VII, 244 Anm. 1.

von Wien und London, durch diplomatische Erklärungen zu unterstützen. Frankreich und Preussen waren gleichmässig dazu bereit; Friedrichs II. Befehl an seinen Gesandten in Paris, das Ansuchen Schwedens dort zu befürworten, kreuzte sich) mit dem Berichte des Gesandten über den Vorschlag des französischen Ministeriums zu gemeinsamem Vorgehen im Interesse Schwedens: Marquis Puyzieulx fand die neue russische Forderung im Widerspruch zu der Erklärung, die England im October, Oesterreich im November in Versailles abgegeben hatten, dass nämlich Russland nach dem Manifest des Königs und des Kronprinzen von Schweden nicht mehr die bisher geäusserten Besorgnisse hegen und von den Demonstrationen, die deren Folge gewesen seien, abstehen werde**). Der französische Minister gab dem Könige von Preussen anheim, ausser den von Schweden gewünschten Schritten in Wien und London auch am russischen Hofe eine Erklärung abgeben zu lassen; zwischen Frankreich und Russland waren seit 1748 die diplomatischen Beziehungen unterbrochen. König Friedrich erklärte sich einverstanden, stellte aber zugleich die Frage, „ob es nicht gut sein werde, wenn der französische Hof einen seiner an dem englischen, wienerischen oder andern Höfen sich befindenden Ministres chargiren würde, dem an solchem Hofe subsistirenden russischen Minister eben dergleichen Declaration ministériellement zu thun" ***). Puyzieulx hatte gegen diesen Schritt Bedenken†), denen König Friedrich kein Wort entgegensetzte, nachdem er seine eigne Note inzwischen bereits Anfang März nach Petersburg abgesandt hatte.*

Dort stellte sich der Ueberreichung der Note ein unvorhergesehenes Hinderniss entgegen. Wenn Graf Podewils in Wien und Klinggräffen in London die entsprechenden Erklärungen noch im Laufe des März abgegeben hatten††), so konnte man am russischen Hofe ungefähr ermessen, wess Inhalts das Anbringen sein werde, für das der preussische Gesandte den Grosskanzler um eine Conferenz ersuchte†††). Der Vice-

*) Vgl. Politische Correspondenz VII, 289.

**) Bericht Chambrier's, Paris 20. Februar 1750.

***) 2. März 1750. Politische Correspondenz VII, 273.

†) Bericht Chambrier's, Paris 20. März: „Le marquis de Puyzieulx me répondit qu'outre la répugnance que le Roi son maitre y auroit, il n'estimoit pas, toutes les réflexions faites, vu le pied où la France en est avec la Russie, que cette démarche fût utile pour lui en imposer."

††) Der Text derselben Politische Correspondenz VII, 279. Vgl. Mercure hist. et pol. CXXVIII, 368. 438.

†††) Graf Puebla berichtete Mitte April aus Berlin nach Wien, dass Graf Podewils gegen den sächsischen Gesandten von Bülow zugegeben habe, Warendorff sei beauftragt, in Petersburg mutatis mutandis dasselbe zu erklären, was der König von Preussen in Wien habe erklären lassen. Politische Correspondenz VII, 340.

*kanzler Graf Woronzow, der, politisch ohne Einfluss, zu der preussischen Gesandtschaft fort und fort persönliche Beziehungen unterhielt, hatte gern den König von Preussen von der Unopportunität der beabsichtigten Erklärung überzeugt *). Den Umstand, dass der Legationsrath Warendorff, der gerade damals den bisherigen Gesandten von Golts auf dem petersburger Posten ablöste, in seinem Creditiv einfach als Minister charakterisirt war, benutzte Bestushew, um dem neuen Vertreter die Zulassung zur Audienz bei der Kaiserin und damit den Eintritt in die Activität seiner diplomatischen Mission zu verweigern: nach einem neuen Ceremoniell, so wurde Warendorff am 3. Mai bedeutet, empfange die Kaiserin nur noch Botschafter, ausserordentliche Gesandte oder „bevollmächtigte" Minister **).*

*Warendorff bekam ein neues Creditiv als „bevollmächtigter Minister"; um aber die Abgabe der Note nicht noch länger hinausgezögert zu sehen, befahl König Friedrich Ende Mai seinen Cabinetsministern dieselbe dem russischen Gesandten in Berlin zur Beförderung an seinen Hof zuzustellen ***).*

Dieser Behelf schloss nicht aus, dass Warendorff in Petersburg nach seiner Antrittsaudienz bei der Kaiserin den Grosskanzler noch persönlich die Erklärung entgegennehmen liess. Erst am 4. Juli fand die Conferenz statt. Nach Verlesung der Erklärung durch Warendorff und Zustellung einer Abschrift erwiderte Bestushew, dass er von dem Inhalt durch Gross bereits hinreichend unterrichtet gewesen sei, dass die Kaiserin sich bisher darüber noch nicht geäussert habe und dass er nicht verfehlen werde, sobald dies geschehen, Warendorff davon Kenntniss zu geben. Als seine persönliche Ansicht äusserte Bestushew, dass weder die Erklärung Preussens, noch die, welche andere Mächte zu Gunsten Schwedens abgegeben hätten, irgend einen

*) Er sagte zu Warendorff (Bericht vom 12. Mai): „Que, selon lui, il vaudroit mieux ne faire plus de déclarations à la cour d'ici et laisser les affaires dans la situation où elles se trouvaient actuellement."

**) Ebend. VII, 378.

***) Der Befehl des Königs erfolgte auf mündlichem Wege. Podewils und Finckenstein berichten, Berlin 25. Mai 1750: „Ayant fait inviter, conformément aux intentions de Votre Majesté, le sieur Gross à une conférence, nous lui avons fait faire la lecture et délivré tout de suite copie de la déclaration que Votre Majesté a chargé le sieur Warendorff de faire à la cour de Russie relativement à la situation des affaires du Nord. Il a écouté le tout avec un profond silence, et, en recevant la pièce, il n'a dit autre chose si non qu'il l'enverroit à sa cour." Damit erledigt sich die Nachricht im Juliheft 1750 des Mercure historique et politique (CXXIX, 96): „Monsieur Gross demanda copie de cette pièce et ne put l'obtenir, parceque les ministres prussiens avoient ordre de ne lui en faire que la lecture."

Eindruck auf die Kaiserin machen würden. So lange Schweden seine Verfassung nicht ändere, werde Russland es nicht angreifen, bei dem ersten Anstoss aber gegen die Verfassung werde man nicht umhin können, sich an die Bestimmungen des nystader Friedens zu halten. Alles das wurde, wie Warendorff seinem Berichte hinzufügt, herrisch genug und wenig massvoll vorgebracht; zu zwei Malen gebrauchte der Kanzler die Wendung: „Die Schweden können leben oder sterben: leben, wenn sie ihre Verfassung nicht ändern, sterben, wenn sie es thun).“*

*Die in Aussicht gestellte Antwort auf seinen Vortrag ist dem preussischen Gesandten nachmals nicht ertheilt worden. Als unmittelbar nach der Ueberreichung der Warendorffschen Note Nachrichten von neuen russischen Truppenbewegungen in sehr ostentativer Weise auftraten, sagte der Hofkanzler Graf Ulfeld in Wien zu dem schwedischen Gesandten Graf Barck, das sei die Wirkung der preussischen Declaration; oft verwirre man Dinge, welche die leichteste Beilegung zugelassen haben würden, wenn man zuviel zu ihrer Lösung in Bewegung setze. Sehr wohl wisse man, was die preussische Erklärung zu Wege gebracht habe, es sei nicht unbekannt, dass Frankreich allein in dieser Sache nicht würde vorgegangen sein**).*

*Thatsache ist, dass Frankreich gern noch eine preussisch-dänische Collectiverklärung an Russland veranlasst hätte. Der dänische Hof war es, der diesen Gedanken von der Hand wies, da es nicht angemessen scheine, die Erklärungen zu häufen oder Drohungen in dieselben einfliessen zu lassen***).*

Der König von Preussen selbst urtheilte über Nothwendigkeit und Bedeutung der concentrischen diplomatischen Action der Verbündeten Schwedens ziemlich gering: „Ich glaube, dass den Russen durch die verschiedenen Propositionen, so ihnen geschehen, zu viele Ehre angethan wird. Mir hat solches niemals angestanden, hätte Ich aber davon abgerathen, so hätte vielleicht Frankreich Mir wieder Absichten imputiret, die Mir keineswegs eigen seind“ †).

*) Politische Correspondenz VIII, 19, womit die Analyse der Erwiderung Bestushews im Mercure historique et politique CXXIX, 326 im Ganzen sich deckt; doch soll danach Bestushew gesagt haben: „J'aurai soin d'en informer Sa Majesté Impériale, mais je doute qu'elle prenne aucune résolution là-dessus.“

**) Politische Correspondenz VIII, 34.

***) Ebend. VII, 371. Dänemark hat in der Folge nicht einmal die mit Frankreich verabredete Sondererklärung in Petersburg abgeben lassen. Vgl. ebend. VIII, 30.

†) Ebend. VII, 410.

Soviel war erreicht, dass Graf Bestushew in Stockholm eine neue Note nicht übergeben liess. Als am 5. April 1751 König Friedrich von Schweden starb, erliess sein Nachfolger Adolf Friedrich eine Proclamation), in welcher er nochmals für die Aufrechterhaltung der Regierungsform sich verbürgte. „Man muss hoffen," schrieb Friedrich II., „dass diese Declaration bei dem Petersburger Hofe gut einschlagen wird, da sie wirklich alles erschöpft, was derselbe vernünftiger Weise von Schweden erwarten konnte" **). In der That liess Russland offiziell erklären, dass Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reussen die Versicherungsurkunde des neuen schwedischen Königs und die darauf erfolgten Erklärungen, mit Allerhöchstderoselben eine genaue, vertrauliche und nachbarliche Freundschaft zu unterhalten, zur hinlänglichen Beruhigung und vollständigen Befriedigung gereichten***). Ein offiziös-russischer Zeitungsartikel in der Gazette de Cologne†) aber erklärte, dass die Kosten der jahrelangen Kriegsbereitschaft die russische Kaiserin nicht zu gereuen vermöchten, „denn ihnen verdankt man, wie wir glauben, die von dem neuen König von Schweden soeben veröffentlichte Erklärung".*

Der Text der preussischen Erklärung an Russland folgt hier nach dem Concepte von der Hand Vockerodts. An die Oeffentlichkeit ist dieselbe im Juli 1750 nicht im Wortlaut, sondern nur in einer Analyse gelangt††).

Déclaration verbale à faire à la cour de Russie.

Que le maintien du repos et de la tranquillité du Nord faisoit un objet trop intéressant pour le Roi pour qu'il pût différer à s'expliquer amiablement avec la cour de Russie sur les nuages qui s'étoient élevés depuis quelque temps et qui sembloient menacer cette tranquillité; que Sa Majesté n'avoit appris qu'avec peine les premières alarmes que Sa Majesté l'impératrice de Russie avoit paru prendre d'un prétendu changement dans la forme du gouvernement suédois, et les discussions dans lesquelles on étoit entré avec la cour

*) D. d. Stockholm 26. März a. St. 1751, bei Wenck, Codex juris gentium recentissimi II, 536. Vgl. Politische Correspondenz VIII, 330 ff. Malmström IV, 2. 3.

**) Politische Correspondenz VIII, 382.

***) Note vom 25. Mai a. St. 1751. Ebend. VIII, 387.

†) Nr. 41 vom 25. Mai 1751. Politische Correspondenz VIII, 383 Anm.

††) Mercure historique et politique CXXIX, 95.

de Suède sur une matière aussi délicate pour toute puissance indépendante; que Sa Majesté avoit cependant vu avec une véritable satisfaction qu'on écartoit en Suède tout ce qui pouvoit donner lieu au moindre soupçon, et qu'on prenoit même pour cet effet toutes les précautions qui paroissoient tant soit peu compatibles avec la dignité de la couronne, précautions qui avoient fait d'autant plus de plaisir à Sa Majesté qu'Elle n'avoit pas douté un seul instant qu'elles ne servissent à calmer entièrement toutes les appréhensions de la cour de Russie; mais que Sa Majesté S'étoit vue à regret trompée dans Son attente par le nouveau mémoire que le comte Panin avoit remis à Stockholm au mois de janvier dernier, et dans lequel cette même matière avoit été remise sur le tapis d'une manière que toute l'Europe avoit pu prévoir la réponse que la cour de Suède avoit été obligée d'y donner pour ne pas préjudicier aux droits de son indépendance et à la dignité de sa couronne; que dans cette situation des choses Sa Majesté ne pouvoit S'empêcher de requérir instamment et amiablement Sa Majesté l'impératrice de Russie de se désister de toute explication ultérieure et de laisser tomber une affaire dont les suites ne pourroient que plonger le Nord dans le trouble et dans la confusion; que Sa Majesté faisoit ces instances avec d'autant plus de confiance qu'Elle y étoit autorisée par Son amitié personnelle pour Sa Majesté l'Impératrice, par l'intérêt qu'Elle prenoit à la conservation de la paix, et enfin par les liaisons qui subsistoient entre Elle et la cour de Suède en vertu du traité de 1747 et dont Elle ne pourroit pas Se dispenser de remplir les engagements, de concert avec Ses alliés, dans le cas où la Suède, contre toute attente, seroit attaquée, et que Sa Majesté Se flattoit que toutes ces considérations engageroient la cour de Russie à se contenter de la réponse polie et convenable de la cour de Suède et à fournir ainsi une nouvelle preuve de la pureté de ses intentions pour l'affermissement de la paix et de la tranquillité dont Sa Majesté Impériale avoit déjà donné des assurances si positives à toutes les cours intéressées au repos du Nord.

XVI.

ngsartikel vom 30. Juli 1750.

oiren aus dem Jahre 1746 nennt König Friedrich
Reich eine Maschine, welche von der europäischen
dürfniss in Bewegung gesetzt wird). Der Gedanke,*
ngen in Konstantinopel anzuknüpfen, lag ihm damals
Als 1745 die hohe Pforte eine Einmischung in die
führenden christlichen Mächte versuchte, liess er die

*ander zu nähern, seinen Ministern die Directive: „Man muss suchen, die gute Freundschaft mit ihnen zu unterhalten; in besondere Liaisons aber mit ihnen zu entriren, wird jetzo nicht angehen“ *).*

*Als dann aber im Mai des nächsten Jahres Frankreich den Gedanken eines Bündnisses zwischen den beiden ihm befreundeten Staaten von neuem anregte, trat der König von Preussen aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraus, da ein Defensivbündniss mit dem Erbfeinde der beiden Kaiserhöfe Angesichts der drohenden Verwickelungen im Norden doch von Werth schien. „Da die Kaiserhöfe bisher es darauf angelegt haben, alles um Mich herum sich zu Bundesgenossen zu machen, so wird man vernünftigerweise nicht missbilligen können, wenn auch Ich an meine Sicherheit denke.“ **) Die Einleitung der Verhandlungen in Konstantinopel wurde in die Hände des französischen Botschafters, des Grafen Desalleurs, gelegt***).*

Es verging mehr als ein halbes Jahr, ehe ein Bericht Desalleurs' über die Aussichten des ihm übergebenen Auftrags einlief, und wieder ein halbes Jahr, bis die Antwort auf die bestimmteren Vorschläge Preussens aus Konstantinopel in Berlin war, die dann doch die Verhandlung nicht ihrem Ziele näherte †).

In den Tagen nach dem Eingange dieses zweiten Berichts von Desalleurs langte Mustapha Aga, ein Gesandter des Tartarchans, in Berlin an. Der offizielle Zweck der Mission war die Reclamation eines angeblich in preussischen Kriegsdiensten befindlichen Circassiers; aber der Gesandte gab bald zu verstehen, dass im Grunde dieser Auftrag nur der Vorwand seiner Sendung sei; seine eigentliche Aufgabe sei, sich an Ort und Stelle darüber zu unterrichten, ob es denn wahr, dass Preussen Krieg mit Russland haben werde; für diesen Fall liessen der Gross-Cham der Tartaren und der Sultan von Budziak ihren Beistand anbieten ††).

Während der König die in Konstantinopel eingeleitete Verhandlung in das tiefste Geheimniss zu hüllen bemüht gewesen war, nahm er jetzt geflissentlich Veranlassung, den tartarischen Besuch in Berlin als ein Ereigniss von grosser symptomatischer Bedeutung erscheinen zu lassen. Es galt, die Gegner mit der Aussicht einer preussisch-tartarischen Allianz in Unbehagen zu setzen: „Es ist mir gar nicht leid,“ äusserte der König, „dass diese Schickung etwas Lärm und

*) Politische Correspondenz VI, 807.

**) 22. Mai 1749. Politische Correspondenz VI, 534.

***) Ebend. VI, 588.

†) Politische Correspondenz VII, 230—236; VIII, 12—14.

††) Ebend. VIII, 24. Friedrich II. spricht von dem Besuche des Tartaren in seiner poetischen Epistel an den General von Bredow; Œuvres X, 137.

gewissen Leuten Inquiétudes macht.“ Der Empfang des Gesandten in feierlichen Audienzen durch den König, die Königin, die Königin-Mutter, eine Einladung zur Tafel durch den Prinzen von Preussen, Feste, welche die Minister, der Gouverneur von Berlin und auf Wunsch des Königs auch die Gesandten von Frankreich und Schweden dem Fremdling gaben, Auszeichnung desselben durch reiche Geschenke, endlich ein Artikel in den berliner Zeitungen, waren die erfolgreich angewandten Mittel, die Aufmerksamkeit der Vertreter der Kaiserhöfe, Englands und Sachsens auf das politische Phänomen zu lenken. Die Aufregung und Verstimmung dieses Theiles der christlichen Collegen Mustaphas theilte sich aus ihren Berichten ihren Höfen mit, die fremdartige Erscheinung eines asiatischen Unterhändlers in Berlin wurde überall lebhaft erörtert.

„Der russische Minister,“ so berichtete Graf Puebla nach Wien, „ist am meisten über diese Erscheinung intrigirt, zumal seit der Emissär nicht Wort haben will, behufs des Loskaufes einiger Tartaren, die unter den preussischen Truppen dienen sollen, geschickt zu sein.“ Der russische Gesandte hielt die Sendung für die Wirkung der Umtriebe des schwedischen Gesandten in Konstantinopel, der, an der Pforte mit seinen Einflüsterungen abgewiesen, nunmehr Russland durch den Chan der Krim und den Sultan von Budziak beunruhigen zu wollen scheine).*

*In Wien tröstete man sich mit der Hoffnung, dass die hohe Pforte den Schritt des Tartarenchans desavouiren werde**). In Petersburg glaubte Graf Woronzow, der noch immer als Anhänger Preussens galt, dem preussischen Gesandten sagen zu müssen, es sei ihm unverständlich, wie der Emissär eines Sultans von Budziak, eines in jedem Augenblicke absetzbaren Sclaven, der Träger einer wichtigen Botschaft gewesen sein solle; Woronzow sprach sein Bedauern darüber aus, dass die Ankunft des Tartaren in Berlin die Stimmung der Kaiserin gegen Preussen vollends verdorben habe***).*

Der Artikel über den tartarischen Besuch, der in den berliner Zeitungen vom 30. Juli 1750 erschien, stammt aus der Feder des Grafen Podewils.

---

*) Graf Puebla an die Kaiserin-Königin, Berlin 25. Juli (Intercept).

**) Ulfeld an Puebla, Wien 5. August (Intercept): „L'apparition de la figure tartare ne veut rien dire, on la désavouera à Constantinople, sans quoi Son Altesse le Chan auroit sur les doigts, après que la Porte vient de donner des marques non équivoques de sa façon de penser pacifique.“

***) Bericht Warendorffs, Petersburg 10. October. Politische Correspondenz VIII, 132.

Berlin, 30. Julius.

Wenn man in unserm letzten Zeitungsblatt vom 28. hujus des tartarischen Aga Mustapha und dass er verwichenen Montag Sr. Königl. Majestät präsentiret worden, Erwähnung gethan, ist man davon nicht recht unterrichtet gewesen, weil dieser Aga von dem Chan der tartarischen Crimen und dessen Bruder, dem Sultan Chan von Budziak, an Se. Königl. Majestät in der Qualität eines Envoyé abgesandt worden, auch in selbiger seine Particularaudienz bei Sr. Königl. Majestät in Höchstderoselben Cabinet gehabt und dazu von Sr. Excellenz dem Würklichen Geheimen Etats-, Kriegs- und ersten Cabinetsminister Herrn Grafen von Podewils nebst dessen Dolmetscher introduciret worden; da er denn sein Creditif in einem Beutel von Cramoisinatlas Sr. Königl. Majestät zu präsentiren die Gnade gehabt. Seine Suite hat derselbe in Polen auf des Kronfeldherrn Gütern gelassen, um mit desto grösserer Gemächlichkeit und Geschwindigkeit seine Reise fortsetzen zu können. Gedachter Kronfeldherr, welcher wegen seiner Durchreise und Escorte durch Polen expresse von dem tartarischen Hofe requiriret worden, hat gedachten Abgesandten auch bis an die schlesische Grenze escortiren lassen und denselben mit einem Recommandationsschreiben an Se. Königl. Majestät begleitet. Höchstdieselben haben sogleich, als Sie von der Ankunft dieses Abgesandten informiret gewesen, ihm nicht allein durch Schlesien freie Vorspann reichen lassen, sondern auch allhier in allem zu defrayiren befohlen. Gedachter Abgesandter hat auch die Gnade gehabt, ehegestern bei beiden Königinnen Majestäten zur Audienz gelassen zu werden. Er wird sich übrigens nicht lange hier aufhalten, sondern nach abgelegter Commission seine Rückreise durch Schlesien und Polen ehester Tage wieder antreten. Heute ist derselbe nebst allen hier anwesenden fremden Ministers und verschiedenen Standespersonen bei Sr. Excellenz dem Würklichen Geheimen Etats-, Kriegs- und ersten Cabinetsminister Herrn Grafen von Podewils zur Tafel eingeladen worden, und wird ihm übrigens alle nur ersinnliche Höflichkeit erwiesen.

XVII.

Kundgebungen anlässlich des Abbruches der diplomatischen Beziehungen zwischen Preussen und Russland.

Wenn Graf Woronzow Mitte October 1750 gesagt hatte, dass die Ankunft des tartarischen Sendboten zu Berlin das Mass der Gereiztheit bei der Kaiserin von Russland voll gemacht habe, so sollte in der That binnen wenigen Wochen der Schritt erfolgen, durch welchen Russland die bisher noch gewahrten äusseren Formen des internationalen Verkehrs fallen liess — der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Preussen.

Der russische Gesandte von Gross klagte über eine Zurücksetzung, die ihm im August in Charlottenburg bei den zu Ehren der Markgräfin von Baireuth veranstalteten Hoffestlichkeiten widerfahren sein sollte. Sobald dem Könige die Aeusserungen des Gesandten durch Dritte zu Ohren gekommen waren, nahm er Veranlassung, zur Vermeidung von Missverständnissen in einem Erlass an Warendorff in Petersburg den Sachverhalt darzulegen). Der russische Hof schloss sich jedoch der Auffassung seines Vertreters an, und nachdem ein Vierteljahr seit dem Zwischenfall verflossen, war Ende November Gross im Besitz der Weisung, binnen acht Tagen die preussische Hauptstadt zu verlassen, und zwar ohne Abschied zu nehmen**); am 2. Dezember ist er von Berlin abgereist.*

*) Vgl. Politische Correspondenz VIII, 206.

**) Ebend. VIII, 164—166; Martens, Recueil des traités conclus par la Russie V, 365.

Friedrich II. antwortete mit der Abberufung Warendorffs und liess die Gründe für dieselbe in einem Rundschreiben an die Inhaber der wichtigeren Gesandtschaftsposten darlegen (S. 242)). Warendorff erhielt den Befehl, sein Gesuch um Reisepässe in derselben Weise zu begründen.*

*Der russische Hof entsprach dem Gesuche Warendorffs, liess aber zugleich mit den verlangten Pässen dem preussischen Minister eine Note über die Gründe der Abberufung des Herrn von Gross zustellen, in der eine Reihe ältere und neue Beschwerdepunkte zur Sprache gebracht wurden (S. 243)**). Warendorff nahm nach einigem Zaudern die Note entgegen und sandte sie nach Berlin voraus. Der König befahl, das Schriftstück mit Rücksicht auf seinen Inhalt und seine Form unverzüglich nach Memel zurückzusenden, damit Warendorff es bei seiner Durchreise daselbst dem Grenzpostamt zur Wiederzustellung an Bestushew übergeben könne; ein Ministerialrescript vom 4. Januar 1751 enthielt Anweisungen für das von Warendorff an den Kanzler zu richtende Begleitschreiben. Warendorff führte den Befehl aus, aber Bestushew verweigerte die Annahme der Zuschrift; Warendorffs Schreiben (d. d. Königsberg 13. Januar 1751) kam sammt der russischen Note nach Berlin zurück, und der König verfügte nun (4. Febr.): „Sie mögen sie nur verbrennen, es ist doch damit nichts zu thun***).“*

Die russische Note war in Petersburg bereits am 19. Dezember sämmtlichen Mitgliedern des diplomatischen Corps offiziell mitgetheilt worden. Zur Abwehr ging am 9. Januar den preussischen Gesandten mittelst Circularerlasses eine Denkschrift zu: „Mémoire pour servir de réfutation à la note que la cour de Russie a fait publier“ (S. 246), in deren Sinne sie, ohne irgend wem eine Abschrift zukommen zu lassen, über den Zwischenfall sich vernehmen lassen sollten. Mitte Januar war der Text der russischen Note handschriftlich im Haag verbreitet, am 19. Januar berichtete der dortige preussische Geschäftsträger, Hofrath du Commun, dass die Note jetzt auch in den Zeitungen erschienen sei. Der Greffier Fagel sagte ihm, die Mitglieder der

*) Gedruckt im Auszuge u. A.: Mercure historique et politique CXXX, 77 (janvier 1751). In deutscher Uebersetzung: Heldengeschichte III, 478; Adelung VII, 133. Das in dem Rundschreiben erwähnte Gesuch um Postpferde lautet wörtlich: „Der Russische Gesandte hat bis morgen den 2. December vor 4 Wagen 16 Pferde nöthig umb von Berlin nach Memel zu gehen, bittet also gehorsamst, dieselbe ihm abfolgen zu lassen. Gross.“

**) Vgl. Politische Correspondenz VI, 55; VII, 199. 223; VIII, 209; Droysen V, 3, 318. 319; Preussische Jahrbücher XLVII, 301.

***) Politische Correspondenz VIII, 248.

über die Haltung des russischen Gesandt
n'adopte en aucune façon le procédé de s
traite ses griefs de soupe réchauffée et
brouillon.“

In der That sah man in Berlin von d
offiziellen Entgegnung ab, jenes „Mémoire p
blieb ungedruckt. Wohl aber befahl der K
das Schreiben vom 13. Januar, welches
sendung der Note an Bestushew gerichtet hat
übergeben. Durch einen Circularerlass vom 3
den Gesandtschaften mitgetheilt; du Commun
Köln erhielten die Weisung, die Aufnahme
anlassen; nach der Form, welche dabei gewäh
das Schreiben Warendorffs über Hamburg an
gekommen scheinen. In den „Nouvelles d'
vom 5. Februar 1751, in welchen das Comm
liegt, ist die einleitende „hamburger“ Correspo
gekürzt.

Inzwischen war von russischer Seite eine
folgt. Die „Gazette de Cologne“ vom
einer petersburger Correspondenz vom 4. De
matisch gehaltenen Bericht über die näheren
der russischen Note an Warendorff, eine bosha
über deren Eindruck du Commun am 26.
nach Berlin berichtete: „On est scandalisé e
avec laquelle le gazetier rapporte la conversati
dorff et le sieur Simolin

Auf diesen persönlichen Angriff liess man Warendorff unter seinem eignen Namen antworten; seine Berichtigung der russischen Darstellung [„Précis de l'entretien que le sieur Warendorff a eu avant son départ de Pétersbourg avec le sieur Simolin" (S. 252)] wurde am 6. Februar an die preussischen Gesandtschaften geschickt und erschien u. A. in der „Gazette de Cologne" vom 15. Februar).*

*Das letzte Wort in der Angelegenheit war eine durch die europäische Presse gehende petersburger Correspondenz vom 18. Februar a. St. (S. 253)**) mit vier Actenbeilagen. Die Absicht war, einmal die Authenticität des Warendorffschen Briefes vom 13. Januar in Zweifel zu stellen, und andererseits den offiziellen Charakter der russischen Note vom 4./15. Dezember zu erhärten.*

In der Monatsschrift „Neuer Europäischer Staatssecretarius" (XXXIII, 1021) heisst es in einem Rückblick auf den sensationellen Zwischenfall: „Die Aufführung des preussischen Hofes bei einer so wichtigen Begebenheit verdient ohne alle Widerrede die grösste Aufmerksamkeit. Man sieht offenbar, dass derselbe diesem Zwist mit der russischen Kaiserin eine ganz andre Gestalt giebt und denselben in einen Krieg verwandelt, welchen die Minister von beiden Seiten mit einander zu führen haben. Man stellt sich, als wenn man den russischen Grosskanzler einzig und allein für den Urheber der mitgetheilten Note hielte, und mit diesem hat es der Herr von Warendorff gleichsam annehmen müssen."

*In der That war für den König von Preussen der Gesichtspunkt massgebend gewesen, die Herausforderung zu ignoriren: war es wirklich, wie er voraussetzte***), die Absicht der beiden Kaiserhöfe, ihn zu einem übereilten Schritte zu reizen, so liess sich dem Stosse nicht ge-*

surtout ceux de France et de Suède, n'avoient osé le fréquenter, et que Votre Majesté avoit fait mettre à Spandau quelques officiers pour avoir eu des entretiens avec ledit Gross." Damit ist die Quelle für Adelung VII, 137 nachgewiesen.

*) Mit der Vorbemerkung der Redaction: „Nos feuilles ayant toujours été de fidèles dépositaires du pour et du contre, lorsque nous avons eu l'avantage d'être à même de pouvoir donner l'un et l'autre . . . nous croyons devoir de même insérer ici ce qui nous a été communiqué authentiquement à ce sujet."

**) Uns vorliegend in der Gazette de Cologne vom 30. März 1751, Stockholm Gazette vom 5./16. und 9./20. April 1751.

***) Politische Correspondenz VIII, 228. Der Circularerlass vom 9. Januar ertheilt den preussischen Gesandten die Weisung: „de faire tomber comme de raison toute la faute sur le ministre [Bestushew] et d'en séparer la personne, les intérêts et les actions d'avec celles de Sa Majesté Impériale."

schickter ausweichen, als wenn die Haupt- und Staatsaction auf das Niveau eines unerheblichen Diplomatengezänkes hinabgedrückt wurde).*

Im Folgenden ist zu Grunde gelegt: für den preussischen Circularerlass vom 3. Dezember 1750 das Concept aus der Feder Vockerodts; für die russische Note an Warendorff die Originalausfertigung; für die preussische Entgegnung, welche, damals nicht an die Oeffentlichkeit gelangt, hier im Zusammenhange ungern vermisst werden würde: das Concept des zweiten Cabinetsministers Grafen Finckenstein; für den „hamburger" Zeitungsartikel vom 28. Januar 1751 und seine Beilage, den Brief Warendorffs an Bestushew vom 13. Januar 1751: das Concept Vockerodts, bezüglich die von Warendorff eingesandte Abschrift; für den petersburger Zeitungsartikel vom 14. Dezember 1750: der Abdruck in der Gazette de Cologne vom 22. Januar 1751; für den „Précis de l'entretien" das Concept Warendorffs; für den petersburger Zeitungsartikel vom 18. Februar 1751: der Abdruck in der Gazette de Cologne vom 30. März; für die Beilagen des letzteren: der deutsche Originaltext der bei den Acten befindlichen Abschriften.

[Rescrit circulaire.]

Le sieur Gross, qui a fait jusqu'ici les fonctions de ministre de Russie à ma cour, vient de la quitter brusquement, après la réception d'un courrier de la sienne, sans demander ni prendre congé, ni de moi, ni de mes ministres, s'étant contenté d'envoyer un simple billet sans adresse à mon ministre de cabinet, le comte de Podewils, pour demander des chevaux de poste sur la route de Mémel. La chose a d'autant plus lieu de me surprendre qu'il ne subsiste absolument point de différend, que je sache, entre moi et la Russie, et que celle-ci ne m'a fait jusqu'ici pas la moindre ouverture sur les motifs d'un procédé aussi irrégulier et si peu usité entre des puissances amies et alliées. Tout ce que j'en puis conclure, c'est qu'elle a trouvé bon, par des raisons que j'ignore encore jusqu'ici, de rompre crûment, du moins pour quelque temps, toute correspondance avec moi, et comme je ne prétends point la gêner là-dessus, et que dans une pareille situation ma dignité souffriroit, si je laissois plus longtemps à Pétersbourg mon ministre plénipotentiaire à la cour de Russie, le sieur Warendorff, je viens de lui ordonner de s'en retirer précisément de la même manière que l'a fait le sieur Gross, à cela près que je l'ai chargé d'écrire au chancelier Bestushew pour lui faire part des motifs de ma résolution.

*) Die in der Heldengeschichte III, 495 nach „einigen öffentlichen Blättern" unter Vorbehalt abgedruckte „schriftliche Declaration, die Seine Königl. Preussische Majestät durch Dero Minister im Haag soll haben thun lassen" (Ansuchen um die bona officia der Generalstaaten zur Erhaltung des Friedens zwischen Preussen und Russland) ist eine Fälschung.

Comme cette affaire ne manquera pas d'exciter l'attention du public, j'ai jugé à propos de vous informer de ces circonstances, afin qu'au cas qu'on vous en parle, vous sachiez de quelle manière vous expliquer sur ce sujet, ce que vous observerez pourtant de faire en des termes mesurés et modérés, sans vous permettre aucune réflexion, quelque naturelle qu'elle vous paroisse, jusqu'à ce qu'après avoir mieux éclairci cet étrange phénomène, je trouverai bon de vous envoyer des instructions plus précises là-dessus: ce qui ne vous empêchera pourtant point d'observer avec attention les jugements que le public en porte là où vous êtes, pour m'en rendre un compte détaillé.

A Berlin, ce 3 décembre 1750.

Note
für den Königlich Preussischen Herrn Legationsrath und bevollmächtigten Ministre Warendorff.

Der ganzen Welt ist bereits zur Gnüge bekannt, mit was für einer unermüdeten Sorgfalt Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reussen seit der glorreichen Besteigung Dero erbväterlichen Throns besonders angewandt gewesen, mit allen Puissances, fürnehmlich aber mit Dero Bundsgenossen, eine gute und genaue Freundschaft zu unterhalten und alles dasjenige, was zu Alterirung derselben und zu einiger Kaltsinnigkeit anleiten könnte, geflissenst aus dem Wege zu räumen.

Der Königl. Preussische Hof befindet sich von diesem Grundsatze durch vielfältige werkthätige Freundschaftsproben in der Masse überführet, dass auch der gegenwärtige Herr gevollmächtigte Ministre selbst davon ein Zeuge abgeben kann.

In wie weit aber ein solches abseiten des Königl. Preussischen Hofes erwidert worden, davon können die von Zeit zu Zeit vorgefallene unangenehme Begebenheiten, wie auch die ohnlängst dem Russisch Kaiserl. Envoyé extraordinaire und gevollmächtigten Ministre Herrn Gross vorsätzlich bezeigte Inattentions und Geringschätzigkeit einen unwidersprechlichen Beweis abgeben.

Diese haben Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reussen auch veranlasset, Dero Ministère allergnädigst anzubefehlen, dem Herrn gevollmächtigten Ministre nachfolgendes, um es seinem Hofe zu hinterbringen, zu eröffnen.

Der Russisch Kaiserl. Hof hat bei Ueberschickung der langen Russischen Soldaten an den Königl. Preussischen Demselben eine Freundschaftsgefälligkeit bezeigen wollen, gewiss aber niemalen die Intention geheget, dass diese Leute ewige Esclaves von Preussen verbleiben und nicht ihre Freiheit und Dienstesentlassung bei ihrem Alter und Unvermögenheit, um nach ihrem Vaterlande retourniren zu können, wieder erhalten sollten. Diese Gefälligkeit hat auch zu der gegründeten Vermuthung angeleitet, dass abseiten des Preussischen Hofes zu Erlassung dieser sehr betagten Leute nach ihrer Behausung alle erkenntliche Willfährigkeit bezeiget werden würde.

Allein die bis hiezu gemachte Erfahrung hat das Gegentheil zu Tage geleget, ohne dass auf alle Russisch Kaiserl. Seits wegen Erwürkung der durch diese unvermögende Leute gesuchten Freiheit von Zeit zu Zeit gemachte und in

der Bill- und Gerechtigkeit gegründete Anregungen und Intercessiones hat reflectiret werden wollen.

Die Ausflucht, mit welcher der Preussische Hof die abseiten Ihrer Kaiserlichen Majestät requirirte Zurücklass- und Auslieferung Dero Deserteurs und in dortigen Diensten mit Gewalt weggenommenen Unterthanen abzulehnen gesucht, und zwar unter dem Vorwand, dass kein Cartell darüber existirte, ist von allem Schein eines Rechtens dergestalt entblösset, dass sogleich darin ein Widerspruch von selbsten gefunden wird, angesehen das Völkerrecht bis hiezu noch niemanden autorisiret, mit fremden Unterthanen nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten, selbige mit Gewalt wegzunehmen und ihrer angebornen Herrschaft vorzuenthalten.

Die Ursachen, welche Ihro Kaiserl. Majestät unumgänglich bewogen, Dero angebornen Unterthan, den Capitaine Stackelberg, in Verhaft nehmen zu lassen, haben ihren alleinigen Grund in den durch ihn gegen seine Souveraine und sein Vaterland begangenen und selbst eingestandenen strafbaren Fehltritten; niemalen aber kann begriffen und plausible gemacht werden, mit was für einem Grunde des Rechtens der Preussische Hof blosserdings aus der Ursache, weil er in dessen Diensten gestanden, sich ein Jus talionis über die in dessen Diensten befindliche Russisch Kaiserl. Unterthanen, die Lieutenants Reutern und Kursel, wie freie und unschuldige Leute, zu erzwingen vermeinet, und zwar um der innocenten Ursachen willen, weilen sie ihren Abschied geziemend gesuchet und nichts weiter gethan, als was die in der ganzen Welt bis hiezu practisirte Ordnung und Gewohnheit mit sich bringet und nirgends eine Ausnahme gefunden. Ihro Kaiserl. Majestät haben über die Befreiung dieser so sehr bedaurenswürdigen unschuldigen Leuten die freundschaftlichste Vorstell- und Anregungen machen und selbige von Zeit zu Zeit erneuren lassen, in der wohlgegründeten Vermuthung, der Preussische Hof würde doch zuletzt die Unschuld dieser jungen Leute beherzigen, das Verbrechen mit der Innocence nicht confondiren und selbigen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen; allein anstatt aller zu bezeigenden gerechten Willfährigkeit ist erwidert worden, dass die Freilassung oftgedachter beider Lieutenants nicht anders als sub conditione der Loslassung des Stackelbergs erfolgen würde; einfolglich müsste durch die Erlassung eines Staatsdelinquenten die Befreiung unschuldiger Leute erkauft werden.

Es ist eine durchgängig gewöhnliche Sache, dass eine jede Puissance nach Beschaffenheit der Umstände Dero in fremder Mächte Diensten stehende Unterthanen zurückzuberufen pfleget und die darüber ausgegangene Avocatoria zu besserer Bekanntmachung in den Zeitungen durchgehends ohne Ausnahme inseriret werden. Die Inserirung der abseiten Ihro Kaiserl Majestät an alle Dero in fremden Diensten befindliche Unterthanen ergangenen Universell-Avocatorien in den Berlinischen Zeitungen hat aber nicht erlaubt werden wollen. Dieses hat den Russisch Kaiserl. Ministre und Kanzleirath Herrn Gross in Berlin in die Nothwendigkeit gesetzet, gedachte Avocatoria denen Russischen in Preussischen Diensten stehenden Unterthanen mittelst Briefen bekannt zu machen, wodurch er dem ihm zugeschickten allerhöchsten Befehl ein Gnüge geleistet.

Niemalen aber hat man sich vorstellen wollen, noch können, dass Preussischer Seits die Schranken des Wohlstandes so gar überschritten und dem Völkerrecht ein vorsätzlicher Stoss in der dem Herrn Gross durch des Herrn Cabinetsministre Grafen von Podewils Excellenz auf Königl. Befehl gemachten unverständigen Reproche gegeben werden würde, da er ihn in folgenden Aus-

drücken angeredet: warum er mit Königl. Unterthanen correspondire? und damit er in Zukunft sich dessen enthalten möchte.

So sehr Ursache zu vermuthen gewesen, diese Sache würde mit diesem gemachten Schritt auch sein Bewenden behalten, so hat ebengedachter Herr Graf von Podewils den Herrn Kanzleirath Gross dennoch nachgehends fast förmlich befraget, dass, da des Königs Majestät vernommen, dass derselbe an den Capitaine Mellin und zwei Fähnrichs Budberg geschrieben, Ihro Majestät wissen wollten, ob diese Briefe vor oder nach der ihm abseiten des Königs zu machen befohlnen Insinuation abgeschickt worden, und dass er nicht wüsste, wie man das hiesige Betragen in Betracht der Avocatorien, da selbiges dem Nystädtschen Tractat ganz zuwider wäre, verantworten könnte.

Niemand wird in Abrede sein, dass es einem Ministre nicht freistehen solle, denen Unterthanen seiner Herrschaft die allerhöchste Willensmeinung bekannt zu machen, zumalen wann es verboten wird, selbige in denen Zeitungen, wie sonst gewöhnlich, einrücken zu können. Der Herr Envoyé Gross hat in Bekanntmachung der Avocatorien seiner Pflicht ein Gnüge geleistet und in Gefolge derselben, die alle anderweitige Verbindungen heben, nicht mit Königl. Preussischen Officiers, sondern blosserdings mit Russisch Kaiserl. Unterthanen correspondiret.

Ihro Kaiserl. Majestät stellen der Beurtheilungskraft eines jeden unpassionirten anheim, ob dieses Betragen des Preussischen Hofes mit dem Völkerrechte oder sonsten einem Rechtsgrunde oder mit der von einem jeden politisirten Hofe jederzeit in Obacht genommenen Wohlanständigkeit sich vereinbaren und auf einige Art nur beschönigen lässet, dass derselbe fremde Unterthanen mit Gewalt wegnimmt und in Diensten behält, diejenige, welche ihren Abschied der Gewohnheit nach geziemend gesuchet, arretiren lässet, andere aber mittelst eigenhändiger Briefen versichert, als ob gedachte Avocatoria Allerhöchstdero in Preussischen Diensten befindliche Unterthanen gar nicht angingen und der König selbst solches verantworten wollten, der Intention Ihro Kaiserl. Majestät dadurch einen ganz anderen Sinn beizulegen und Allerhöchstdero Betragen zu controliren vermeinet, den Nystädtschen Tractat ganz verkehrt ausleget, wie auch Dero Ministre, welcher Niemanden ausser seiner eigenen Herrschaft Red' und Rechenschaft zu geben gehalten ist, aus eigener Autorität auf eine ungewöhnliche Art quästioniren lässet.

Alle diese unangenehme Vorfallenheiten und unfreundliche Begegnungen, die unter irgend einer in Freundschaft stehenden Macht niemalen stattfinden, haben Anleitung gegeben, daraus den Schluss zu machen, es müsse der Preussische Hof die Gedanken und den Vorsatz hegen, die Freundschaft und Alliance mit Ihro Kaiserl. Majestät gänzlich aufheben zu wollen; dieser Schluss gewinnet auch durch die sich nach der Zeit zugeeignete Folgen eine desto grössere Bestürkung, als dem Herrn Envoyé Gross, welcher in der Gesellschaft des Römisch Kaiserl. Ministres und des Lord Hyndfords nach Potsdam, um das daselbst neu erbaute Schloss Sanssouci zu besehen, fahren wollen, mittelst eines Briefes von dem Herrn Grafen Podewils auf eine unvermuthete und unter alliirten Höfen ganz ungewöhnliche Art express allein diese Reise untersaget wurde, wiewohl es den andern beiden erlaubt gewesen.

Nicht weniger ist auch Preussischer Seits in dieser ungewöhnlichen Art zu gedenken fortgefahren worden, zumalen dem Russisch Kaiserl. Ministre bei Gelegenheit der ohnlängst in Charlottenburg vorgewesenen Festivitäten die allerempfindlichste Méprise und Geringschätzigkeit bezeiget worden, da er nach

Endigung der Comédie mit den andern auswärtigen Ministres, die zum Soupé zurückbehalten gewesen, nicht eingeladen, sondern vielmehr vorsätzlich mit dem Römisch Kaiserl. Ministre Marquis Puebla durch den ganzen Garten gelassen worden, um ihn bei der Retour des ersten desto empfindlicher rühren und beleidigen zu können, wie dann auch nachgehends ein Hoffourier, welcher alle auswärtige Ministres zum Ball und Soupé invitiret, zu mehrerer Bezeigung einer Geringschätzigkeit gegen den Herrn Envoyé Gross einzig und allein nur vom Ball Erwähnung gethan.

Ihro Kaiserl. Majestät haben in Betracht aller vorangeführten Inconvenienzen und des daher gefolgerten billigen Schlusses, dass der Königl. Preussische Hof in der Freundschaft und Alliance mit Allerhöchstderoselben keine weitere Nothwendigkeit fände, Dero Ministre, dem Herrn Kanzleirath Gross anzubefehlen geruhet, sich unverzüglich aus Berlin nach Allerhöchstdero Hoflager zu begeben, ohne sich bei dem dortigen Hofe zu beurlauben, damit dessen Person und aufhabender Caractère, am wenigsten aber Ihro Kaiserl. Majestät damit verknüpfte allerhöchste Dignité, nicht einigen weiteren Inconvenienzen, die bereits, wie obangeführet, das vollkommene Mass erreichet, unterworfen bleiben.

Mémoire pour servir de réfutation à la note que la cour de Russie a fait publier à l'occasion du rappel du sieur Gross.

Le rappel inopiné et peu amiable du sieur Gross, ministre de Russie à la cour du Roi, auroit dû surprendre Sa Majesté, si elle n'y avoit pas été préparée par une suite de procédés, les uns plus désobligeants que les autres; accoutumée depuis plusieurs années à ne recevoir pour prix de ses attentions que des marques de mauvaise volonté de la part de la cour de Russie, Sa Majesté pouvoit s'attendre à cette dernière scène, qui assortit si bien au génie et à la façon de penser de celui qui en est le seul auteur.

Sa Majesté craindroit en effet de faire tort à l'Impératrice, en lui attribuant une démarche si contraire aux sentiments qui doivent régner entre des cours amies et alliées; le Roi rend trop de justice à cette Princesse, pour la confondre avec son ministre, et Sa Majesté n'ignore pas tous les ressorts qu'on a fait jouer, et tous les moyens qu'on a mis en œuvre, pour lui rendre son amitié suspecte, pour empoisonner ses actions les plus innocentes et pour empêcher que la vérité ne parvienne jusqu'à elle.

Le Roi ne voit dans toute cette manœuvre que le chancelier comte de Bestushew, et dès lors Sa Majesté a cru que le silence et le mépris étoient les seules armes qu'il falloit lui opposer. Sa Majesté croit devoir tenir cette même conduite par rapport à la note qui vient d'être remise au sieur Warendorff avant son départ de Pétersbourg, qu'on ne sauroit regarder que comme une pièce sans aveu, puisqu'elle est sans date et sans signature, et dont le contenu marque visiblement que le Chancelier a osé surprendre la religion de sa souveraine — cette pièce indécente, qui n'est qu'un tissu de faits altérés et controuvés et d'imputations injurieuses, et Sa Majesté croiroit manquer à ce qu'elle se doit à elle-même, à sa gloire et à la dignité de sa couronne, si elle entroit dans la

moindre explication sur ce sujet avec un ministre qui s'est fait une habitude de manquer au respect qu'il doit aux têtes couronnées.

Le Roi, pour toute réponse, a ordonné au sieur Warendorff de renvoyer cette note au comte de Bestushew, et ce n'est qu'avec les seules puissances avec lesquelles Sa Majesté a le bonheur de vivre dans l'amitié et dans l'union la plus étroite, qu'elle croit devoir entrer dans le détail de cette pièce, pour leur faire sentir l'injustice et la nullité des griefs au moyen desquels le Chancelier prétend justifier ses mauvais procédés.

Feue l'impératrice Anne avoit donné en présent au Roi, père de Sa Majesté, un certain nombre de sujets russiens pour être placés dans l'armée prussienne. Ces gens regardèrent le changement de leur sort comme une faveur de la Providence, et les douceurs qu'ils trouvèrent dans le service du Roi, leur firent bientôt oublier le souvenir d'une patrie où ils avoient été traités bien différemment. La plupart d'entre eux sont morts, et le petit nombre qui vit encore, se croit trop heureux de pouvoir jouir tranquillement de la protection et des bienfaits du Roi. Le Chancelier a jugé à propos de les réclamer, et pour donner quelque couleur à une prétention aussi singulière, il les a dépeints à sa souveraine comme des prisonniers qui gémissoient dans la plus affreuse captivité. Le Roi ayant fait difficulté de condescendre à une demande destituée de tout fondement, l'auteur de la note en forme un premier chef d'accusation qu'il ose qualifier de violation manifeste du droit des gens. Mais de quel droit prétend-on réclamer des gens qui n'ont été donnés qu'en réciprocité des présents du feu Roi? Pourquoi le Roi auroit-il cette nouvelle complaisance, après que toutes celles qu'il a bien voulu avoir, n'ont été payées d'aucun retour? Pourquoi enfin Sa Majesté forceroit-elle des gens contents de leur sort à quitter ses États malgré eux? Si le Roi leur accorde sa protection, ce n'est pas pour en faire d'éternels esclaves des Prussiens, comme le dit l'auteur de la note, mais pour leur conserver une liberté dont ils paroissent sentir tout le prix.

Il y a dans l'armée du Roi quelques déserteurs des troupes russiennes; le Chancelier a prétendu qu'on les livrât. On lui a représenté qu'il n'y avoit point de cartel entre les deux cours; que les déserteurs prussiens étoient reçus en Russie et qu'on n'en avoit jamais rendu un seul. C'est encore là, selon l'auteur de la note, une démarche peu amiable et contraire au droit des gens. C'est un nouveau grief qui justifie le rappel du sieur Gross. Il suffit de rapporter des traits pareils, pour en faire sentir l'absurdité; mais on ne sauroit passer à cet auteur de les entremêler d'imputations fausses et absolument contraires à la vérité, comme il le fait entre autres en soutenant qu'il y a eu des sujets russiens enlevés par force. C'est là un cas qui n'est jamais arrivé, et l'on peut hardiment défier la cour de Russie d'en pouvoir produire un seul exemple.

La détention de deux officiers livoniens, engagés au service du Roi, fait un troisième article de la note du Chancelier. Comme cette détention n'est qu'une suite de l'arrêt du capitaine Stackelberg, il importe de mettre cette affaire dans tout son jour, et d'effacer par là même les fausses couleurs que l'auteur de la note a jugé à propos d'y donner.

Le capitaine Stackelberg, livonien de nation et engagé depuis longues années au service du Roi, demanda et obtint à la fin de 1745 la permission d'aller faire un tour dans sa patrie; il étoit sur le point de quitter la Livonie et de s'en retourner dans les États du Roi, lorsqu'il fut arrêté par ordre de sa cour. Le Chancelier, pour colorer cette violence, soutint qu'il avoit voulu enrôler des sujets de l'Impératrice, et le traita en criminel d'État. Le Roi crut

devoir s'intéresser en faveur d'un officier dont il connoissoit le mérite et qui avoit l'honneur d'être à son service. On fit les représentations les plus amiables à la cour de Russie; le comte Stackelberg se fit fort de prouver son innocence, le conseil de guerre opina en sa faveur; mais rien ne put flechir le Chancelier. On lui nomma d'autres juges à qui l'on épargna la peine d'examiner son affaire. Ce malheureux officier fut chargé de fers et on le fit passer par toutes les horreurs d'une prison longue et cruelle, qui dure encore actuellement et qui ne finira peut-être qu'avec sa vie. Le Roi, indigné d'un traitement si rigoureux, après avoir épuisé toutes les voies de la douceur, crut que c'étoit ici ou jamais le cas d'user de représailles; et les lieutenants de Reutern et de Kurssel, ayant été mis aux arrêts dans le même temps pour d'autres sujets, et le Chancelier s'intéressant vivement en leur faveur, le Roi lui fit déclarer que l'élargissement de ces ceux officiers dépendoit de celui du comte Stackelberg. Telles sont les véritables circonstances de cette affaire que l'auteur de la note s'efforce de faire envisager comme une injustice criante de la part du Roi, en plaignant le sort de ces jeunes officiers, qui ont cependant été traités avec toute la douceur qu'on peut attendre d'un prince qui connoit les droits sacrés de l'humanité et qui sait distinguer l'innocent d'avec le coupable.

Le Chancelier, ingénieux à imaginer tout ce qui pouvoit faire naître de la mésintelligence entre les deux cours, fit publier en 1749 des lettres avocatoires, pour obliger tous les officiers livoniens qui sont au service du Roi, à le quitter et à retourner dans leur patrie, et l'auteur de la note se récrie extrêmement sur ce qu'on n'a pas voulu permettre que ces avocatoires fussent insérées dans les gazettes de Berlin, quoiqu'on n'ait fait en cela que suivre le modèle de ce qui se pratique à Pétersbourg, où l'impression de pareilles pièces a été prohibée dans plus d'une occasion.

Le sieur Gross se crut cependant autorisé par là à écrire lui-même à tout ce qu'il put déterrer de sujets russiens dans les États du Roi, et il ne se contenta pas de les avertir simplement de la publication des avocatoires, mais il eut recours aux menées sourdes, aux rapports malins et à tout ce que l'esprit d'intrigue peut suggérer pour leur rendre le service du Roi odieux; une conduite si indécente et si indigne d'un ministre public, ne put que revolter Sa Majesté, et ce fut en conséquence que le comte de Podewils eut ordre de lui en parler. Mais ce ministre s'acquitta de cette commission non pas dans les termes et de la manière dont l'auteur de la note voudrait le faire croire, mais avec toute la politesse due au caractère dont le sieur Gross étoit revêtu; il lui représenta que ces sortes de démarches n'étoient permises et autorisées dans aucune cour de l'Europe, qu'on ne voudroit jamais conseiller à un ministre étranger d'en faire autant à Pétersbourg, que d'ailleurs les avocatoires publiés en Russie ne s'accordoient guère avec les privilèges dont la noblesse livonienne doit jouir en vertu des traités de Nystad et d'Abo, et que le Roi en avoit fait publier de son côté, sans qu'aucun de ses sujets eût pu obtenir jusqu'ici la permission de quitter la Russie et de retourner dans sa patrie, quoiqu'il s'y trouve un grand nombre parmi lequel il y a des officiers de marque et même des généraux. Ces représentations furent répétées quelque temps après, parce que le sieur Gross, contre sa parole donnée, étoit retombé dans les mêmes inconvénients, et enfin, le Roi ayant été averti que ce ministre méditoit de faire un tour à Potsdam pour y renouveler son ancien manège, le comte de Podewils fut encore obligé de revenir à la charge, et lui écrivit un billet conçu dans les termes les plus polis par lequel il le priait de s'abstenir d'un voyage qui ne pouvoit que réveiller

les soupçons de Sa Majesté sur une affaire qui étoit encore toute récente. On ne voit pas ce qu'il y a d'inouï dans ce procédé, ni comment cela peut s'appeler outrepasser toutes les bornes de la bienséance, violer ouvertement le droit des gens et se porter à des démarches dont on n'a jamais entendu parler dans aucune cour policée. On seroit tenté de demander si la liberté des ministres étrangers qui résident à la cour de Russie, s'étend donc si loin, s'il leur est permis d'entretenir des correspondances secrètes et illicites avec les sujets du paye, s'il y a une maison royale autour de Pétersbourg où ils osent aller sans une permission expresse. Si l'auteur de la note avoit réfléchi sur ce qui se passe chez lui, il n'auroit pas eu l'imprudence de relever une affaire que le sieur Gross auroit d'ailleurs pu s'épargner par une conduite plus régulière. Si cet auteur connoissoit ce droit des gens dont il parle tant, il sauroit que la première maxime de ce droit sacré, c'est de ne jamais manquer aux égards qui sont dus aux souverains.

Le prétendu affront que le sieur Gross doit avoir reçu à Charlottenbourg, fait un dernier chef d'accusation, et c'est là proprement ce qui a occasionné le rappel de ce ministre. On ne peut qu'être surpris de cette chute, en apprenant comment la chose s'est passée.

Le Roi, par une attention toute particulière pour les ministres qui résident à sa cour, leur fit déclarer que tous ceux d'entre eux qui voudroient assister aux fêtes et aux spectacles qui se donneroient pendant son séjour à Charlottenbourg, lui feroient plaisir. Le Roi ne comptoit pas de se mettre par là dans l'obligation de souper tous les jours avec tous les ministres étrangers; mais Sa Majesté s'étoit proposée de les admettre successivement à sa table et de faire le tour, et l'on ne voit pas que le droit des gens en exigeât davantage. Il y eut le premier soir une simple représentation de comédie; le ministre de l'Empereur, celui de Suède et de Danemark furent invités, et malheureusement le sieur Gross ne fut pas du nombre: voilà ce cas inouï et criant qui l'a obligé de porter des plaintes à sa cour et de ne plus reparoître à celle du Roi. Le lendemain, il y eut grand bal et souper auquel tous les ministres furent invités; et ici le sieur Gross auroit du moins dû respecter les lois sacrées de la vérité, et ne pas soutenir qu'il a été excepté du nombre. Ces sortes de distinctions n'ont jamais été connues à la cour de Berlin, et s'il y avoit même eu du mésentendu dans cette occasion, n'auroit-il pas pu s'expliquer et n'auroit-il pas dû s'attendre à tous les éclaircissements et à toute la satisfaction qu'il auroit pu raisonnablement exiger? mais il y avoit longtemps qu'il cherchoit l'occasion de brouiller les deux cours, et n'en trouvant aucun sujet légitime, il a été obligé de s'accrocher à des misères qui font peu d'honneur à son caractère et qui ne sauroient pas même d'excuser par les ordres qu'il peut avoir reçus.

Si les ministres du Roi à la cour de Russie avoient voulu relever, non pas des bagatelles pareilles, mais des véritables incongruités, combien de fois n'en auroient-ils pas eu l'occasion! L'auteur de la note a donc bien mauvaise grâce d'en appeler à leur jugement et en particulier à celui du sieur Warendorff, qui auroit pu trouver dans le retardement indécent de ses audiences et dans celui de ses passe-ports de justes sujets de se plaindre; mais le Roi auroit été le premier à le blâmer, s'il l'avoit fait, Sa Majesté étant bien éloignée de ne faire aucun cas de l'amitie de l'Impératrice, comme on voudroit le lui imputer; le Roi n'a aucun reproche à se faire à cet égard, et le Chancelier a beau faire jouer tous les ressorts de sa politique, pour cimenter et pour entretenir la mésintelli-

gence qu'il a su faire naître, tous ses soins n'empêcheront pas que Sa Majesté ne conserve toujours pour cette Princesse tous les sentiments de l'estime et de la considération la plus parfaite.

De Hambourg ce [28 janvier]*).

On voit ici des lettres de Kœnigsberg qui portent que M. de Warendorff, ci-devant ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le roi de Prusse à la cour de Russie, y étoit heureusement arrivé; qu'avant son départ de Pétersbourg le conseiller de la cour de Russie Simolin lui avoit insinué une note conçue dans des termes peu mesurés, d'ailleurs sans date et sans signature, et qui par conséquent ne pouvoit être regardée que comme une pièce sans aveu: que par ces raisons, aussi bien qu'à cause que son ministère étoit entièrement expiré dès qu'il avoit reçu du Roi son maître les ordres pour quitter la cour de Pétersbourg de la même manière que le sieur de Gross a quitté celle de Berlin, M. de Warendorff avoit refusé de s'en charger, mais que, le sieur Simolin n'ayant absolument pas voulu la reprendre et l'ayant laissée sur la table, M. de Warendorff, pour ne pas aigrir les choses et pour ne pas s'exposer à quelque avanie, avoit pris le parti de la garder et de la renvoyer après son arrivée à Koenigsberg au chancelier comte de Bestushew, accompagnée d'une lettre en son nom privé dont voici la copie.

Monsieur,

Comme il m'a été reproché vivement de la part du Roi mon maître que j'ai accepté et envoyé à sa cour une note aussi indécente que l'est celle que Votre Excellence m'a fait remettre à Pétersbourg le 15 4 de décembre de l'année passée par le conseiller de cour Simolin, laquelle je n'aurois point dû accepter, les fonctions de mon ministère ayant cessé entièrement dès le moment que j'ai reçu ordre de quitter la cour de Russie de la même manière que M. de Gross a quitté celle du Roi mon maître, je me trouve indispensablement obligé à renvoyer ci-clos à Votre Excellence la susdite note en original.

Étant d'ailleurs persuadé que Sa Majesté l'impératrice de Russie, par sa façon de penser et ses sentiments d'amitié qu'elle a toujours témoignée à Sa Majesté le Roi mon maître, n'a point de part à une pièce conçue dans des termes peu usités entre des cours amies et alliées, mais que c'est plutôt la production et l'ouvrage de gens malintentionnés qui ne cherchent qu'à brouiller deux cours dont le véritable intérêt doit être de vivre en bonne intelligence ensemble, je n'ai pu me dispenser d'avertir Votre Excellence très humblement de s'abstenir à l'avenir dans de pareilles pièces des expressions peu convenables aux égards qu'on doit aux têtes couronnées, et moins conformes encore aux liaisons étroites dans lesquelles le Roi mon maître a la satisfaction de se trouver

*) Das in dem Concept fehlende Datum aus dem Druck in den Nouvelles d'Amsterdam vom 5. Februar 1751, wo statt des Eingangs nur das folgende steht: „On voit ici la copie de la lettre que M. de Warendorff a écrite à son arrivée à Kœnigsberg au vice-chancelier [sic] comte de Bestushew, en lui renvoyant la note que Son Excellence avoit fait remettre à M. de Warendorff avant son départ de Pétersbourg. Cette lettre porte ce qui suit."

avec Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies, et que de son côté Sadite Majesté cultivera toujours soigneusement, bien persuadée que Sa Majesté Impériale n'approuveroit certainement point la démarche que Votre Excellence vient de faire, si cette grande Princesse en étoit fidèlement informée. L'on ne sauroit être plus que je le suis, Monsieur, de Votre Excellence le très humble et très obéissant serviteur

à Kœnigsberg, le 13 janvier 1751. Warendorff.

De Pétersbourg, le 4. décembre v. st. 1750.

Le Chancelier envoya le conseiller aulique Simolin chez le ministre de Prusse Warendorff, pour lui remettre la réponse du Chancelier à sa lettre du 2 de ce mois, ainsi que la note connue, et lui déclarer que le Chancelier avoit eu à la vérité l'intention de le faire inviter à une conférence; mais qu'ayant appris que M. le Conseiller de légation étoit indisposé depuis quelque temps, il lui envoyoit sa réponse sous cachet volant, afin qu'après l'avoir lue, M. le Ministre pût dire au conseiller Simolin ce qu'il jugeroit à propos d'y remarquer. M. de Warendorff prit là-dessus la lettre d'une main tremblante et en changeant de visage et ne pouvant presque point, à force d'être embarrassé, tirer la lettre de son enveloppe. Il mâcha seulement quelques mots, à la vue de la lettre, que M. Simolin ne put comprendre, la lut en hâte et la jeta sur sa table, sans dire une parole à cet égard. Il commença ensuite à lire la note et dit, en venant au passage des grands soldats et déserteurs, que sa cour avoit déjà répondu plusieurs fois sur cet article. Le conseiller Simolin répondit là-dessus que, si la réponse de la cour de Prusse avoit été juste, équitable et conforme aux désirs de cette cour, M. le Conseiller de légation pouvoit être assuré qu'elle n'auroit plus touché cette matière. Il continua ensuite sa lecture et dit peu après: „On fait aussi mention des avocatoires." M. Simolin répondit que si M. le Conseiller vouloit en juger impartialement, il se sentiroit convaincu qu'il n'y avoit rien de plus injuste que d'agir suivant son bon plaisir avec des sujets étrangers et les dérober à leur souverain légitime, vu surtout que toutes les autres puissances, ensuite de ces lettres avocatoires, avoient donné sur-le-champ leur congé aux sujets de la Russie et les avoient renvoyés dans leur patrie. Il répliqua que les circonstances pouvoient être différentes et que cette matière pouvoit être débattue par pour et par contre. Le conseiller Simolin lui répondit que des circonstances lui étoient inconnues et qu'il les apprendroit de lui avec plaisir; que quant à la différente façon dont cette matière pouvoit être débattue, que le pour seroit toujours pour cette cour, et que le contre n'y trouveroit jamais place. M. de Warendorff riposta: „Il est trop tard, pour s'étendre davantage là-dessus", et continua de nouveau à parcourir la note. En arrivant à l'endroit où il est parlé des reproches que le comte de Podewils a faits au conseiller de chancellerie Gross, il dit: „Cette circonstance m'est inconnue." Le conseiller Simolin répondit qu'il ne vouloit point assurer que ce fait ne lui étoit pas connu; mais qu'il n'en étoit pas moins sûr et certain. M. de Warendorff lut la note jusques à la fin, sans faire aucune autre remarque. Il dit seulement à M. Simolin qu'il le prioit d'assurer le Chancelier de ses respects, de le remercier pour le passe-port qu'il lui avoit promis, et de lui dire qu'il ne pouvoit se charger de cette note, son ministère ayant déjà cessé, et pouvant s'attirer de sa

cour des reproches, d'autant plus que ladite note contenoit par-ci et par-là quelques passages peu agréables. Il pressa ensuite M. Simolin de la reprendre, ajoutant qu'il ignoroit ce qu'il en pourroit faire. Le conseiller Simolin lui dit que tant dans la réponse du Chancelier que dans la note même il étoit marqué qu'elle devoit servir d'information pour sa cour; qu'il pouvoit facilement comprendre que lui, Simolin, ne pourroit jamais la reprendre, vu qu'il avoit ordre exprès de la lui remettre, et non de la rapporter, et que M. le Conseiller de légation ne pouvoit point faire une pareille prétention, d'autant moins qu'il voyoit suffisamment l'usage qu'il en pouvoit faire. M. de Warendorff s'approcha là-dessus avec la note de M. Simolin, faisant mine de la lui fourrer dans le sein ou de la glisser dans la poche; mais celui-ci se retira, disant qu'il n'avoit pas de place pour la reprendre, et prit en même temps congé. M. de Warendorff dit: „Vous me mettez dans un embarras"; fit saluer le Chancelier et accompagna le conseiller aulique Simolin jusques au milieu de sa salle.

Précis de l'entretien que le sieur Warendorff a eu avant son départ de Pétersbourg avec le sieur Simolin.

Je n'ai pas été surpris de voir par un article de la Gazette de Cologne du 22 janvier courant, numéro 7, la manière dont le sieur Simolin a empoisonné et falsifié l'entretien qu'il y a eu entre nous, lorsqu'il me remit à Pétersbourg la lettre du chancelier comte de Bestushew du 4 décembre dernier, avec une note indécente, sans date et sans signature.

Voici les véritables circonstances de la susdite entrevue. Le sieur Simolin vint de la part du comte de Bestushew me faire un compliment, sans sonner le moindre mot de ma maladie. Il me dit simplement que le Chancelier avoit eu dessein de me faire inviter à une conférence, mais que, cela ne pouvant plus se faire, il avoit ordre de me remettre la lettre qu'il me présenta. C'étoit tout ce qu'il me fit entendre, en exécutant sa commission, sans qu'il eût été question de lui communiquer mes idées sur le contenu de la note. Je pris la lettre, et ayant eu bien de la peine à la tirer de son enveloppe à cachet volant, il a plu au sieur Simolin de qualifier les mouvements que je me suis donnés à cette occasion, comme ceux d'une personne qui se trouve embarrassée et qui change de visage. Il a fallu un homme tel que lui, pour avancer de pareilles choses, et par quelle raison aurois-je dû recevoir d'une main tremblante une pièce dont j'ignorois absolument le contenu? Après avoir parcouru la lettre, je ne la jetai pas, mais la mis sur la table auprès de laquelle nous nous trouvâmes debout, je priai le sieur Simolin de remercier de ma part le Chancelier de ce qu'il vouloit bien avoir soin d'une prompte expédition de mes passe-ports, et je le chargeai d'y contribuer de son côté. Il veut cependant que je n'ai que mâché à la vue de la lettre, et que je n'ai proféré la moindre parole en cette occasion. Je pris ensuite la note et, en ayant lu une partie, je fis connoître au sieur Simolin que j'étois bien fâché d'y voir tant de matières réchauffées et rebattues. Il me pria là-dessus de considérer si la Russie n'avoit pas eu raison de porter des plaintes contre ce qui s'étoit passé de temps en temps à son égard à la cour du Roi. Je lui répondis que, si on vouloit peser les choses dans une juste balance, il verroit que sa cour avoit tort. Je puis assurer hardiment et de la

manière la plus positive que le reste du langage que le sieur Simolin doit avoir tenu envers moi, est malicieusement inventé, et que je n'ai, par conséquent, pas pu faire les réponses qu'on m'attribue dans la pièce insérée dans la gazette susmentionnée. Aussitôt que j'eus fini la lecture de la note, je dis au sieur Simolin qu'ayant rencontré dans cette pièce des expressions très indécentes, je ne pouvois point la faire parvenir à ma cour, sans me rendre responsable, et qu'ainsi je le priois très instamment de vouloir bien la reprendre. Il proposa l'impossibilité à cet égard, ayant ordre de laisser chez moi la note. Je répliquai que, mon ministère étant fini, c'étoit une raison de plus qui m'empêchoit d'accepter ladite note. Il répondit que je n'avois pas encore reçu mes passe-ports. Je lui déclarai là-dessus que je ne ferois aucun usage de la note, sur quoi il se retira. Je n'ai, au reste, seulement pas eu la pensée de fourrer dans le sein ou de glisser dans la poche du sieur Simolin la note, et il est du dernier ridicule de m'avoir endossé une pareille entreprise, puisqu'au cas même que j'en eusse eu l'intention, il auroit toujours trouvé moyen de s'en défaire, avant de sortir de ma maison.

De Saint-Pétersbourg, 18 février 1751.

On est ici fort surpris de trouver dans le supplément de la gazette d'Amsterdam du 5 février, sous numéro 11, la copie d'une lettre que l'on prétend avoir été écrite de Königsberg à Son Excellence M. le chancelier comte de Bestushew-Rjumin par M. Warendorff, ci-devant ministre de Prusse à cette cour, pour renvoyer à Son Excellence, par ordre du Roi son maître, la note qu'on lui avoit fait remettre avant son départ d'ici, touchant les raisons qui ont obligé l'Impératrice de retirer de Berlin M. de Gross, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire.

On a ignoré jusqu'à présent que Sa Majesté le roi de Prusse a donné ordre de renvoyer cette note qui est toute fondée sur des faits incontestables. Il est seulement vrai que M. Warendorff, après avoir passé les frontières de cet empire, a adressé une lettre à Son Excellence M. le Chancelier; mais ce ministre ayant cru qu'il ne lui convenoit pas de la recevoir, elle fut renvoyée sur-le-champ par le même canal qu'elle étoit venue, ce qu'on peut voir par les copies des deux billets ci-joints, dont l'un est de M. Conrad, conseiller de la cour et maître des postes à Mémel, et l'autre est la réponse que M. Asch, directeur des postes d'ici, y a faite.

Mais il n'est point du tout probable que la lettre de M. Warendorff que l'on a ainsi renvoyée, sans en faire usage, soit conforme à la pièce insérée sous son nom dans le supplément de la gazette d'Amsterdam.

Pour peu qu'on examine cette pièce, on se convaincra qu'elle est la production et l'ouvrage de gens mal intentionnés qui cherchent à augmenter la brouillerie entre les deux cours.

Est-il en effet possible de croire que Sa Majesté Prussienne ait voulu autoriser M. Warendorff d'écrire une lettre aussi vide de raisons et aussi remplie d'injures, que l'est celle de la gazette d'Amsterdam?

Le roi de Prusse connoit trop la sagesse du gouvernement de l'Impératrice, pour avoir pu s'imaginer que cette grande Princesse ait ignoré ce qui s'est passé

sous ses yeux et par son ordre exprès dans l'affaire de la note qu'on a remise à M. Warendorff et communiquée en même temps aux ministres étrangers qui ont l'honneur de résider auprès de Sa Majesté Impériale. Car par une telle imputation on insulteroit aux lumières supérieures de Sa Majesté Impériale et perdroit le respect dû à sa personne sacrée.

Il n'est pas même vraisemblable que Sa Majesté le roi de Prusse ait ordonné à son conseiller de légation M. Warendorff d'*avertir* le principal ministre d'une puissance respectable de s'*abstenir* etc., Sa Majesté sentant parfaitement qu'elle ne peut employer ces expressions que vis-à-vis de ses sujets, et qu'elles sont très déplacées dans le cas dont il s'agit.

Comment, un Prince qui fait profession de vouloir vivre en bonne intelligence avec l'Impératrice, ne jugeroit-il pas que des imputations nullement compatibles avec les égards qu'on doit aux têtes couronnées, et les termes indécents qu'on vient d'alléguer, s'éloignent absolument de ce but, étant bien plus propres à rompre les liens d'amitié qu'à les resserrer?

Il y a, au surplus, peu d'apparence que M. Warendorff ait voulu se contredire au point d'avancer dans sa lettre que son ministère a cessé dès le moment qu'il reçut l'ordre du Roi son maître de quitter cette cour, et néanmoins d'étendre ensuite ses fonctions jusqu'après son arrivée à Königsberg, d'où il doit avoir écrit cette lettre.

Ce sont des réflexions qui toutes paroissent concourir à prouver que ladite lettre insérée dans la gazette d'Amsterdam est une pièce controuvée à laquelle Sa Majesté Prussienne n'a point de part et que certainement elle n'approuvera jamais.

On est d'autant plus confirmé dans cette opinion, quand on considère ce qui vient d'être publié par la gazette d'Utrecht du 9 février, sous numéro 12, que M. Warendorff auroit *écrit cette lettre en son privé nom*. On laisse à juger à tout le monde impartial s'il est convenable qu'un petit particulier de sa qualité ose porter la témérité jusques à insulter à la personne sacrée de l'Impératrice, comme on l'a fait voir ci-dessus.

P. S.

Comme on remarque par la gazette d'Altona, nommée le *Reichs-Post-Reuter*, sous numéro 27, de même que par celle d'Utrecht, sous numéro 12, que l'on prend à tâche de faire passer la note qui a été remise à M. Warendorff, pour une pièce sans aveu, sous prétexte qu'elle n'a été datée ni signée *), on juge à propos d'avertir le public que depuis que Sa Majesté Impériale occupe si glorieusement le trône de ses ancêtres, il a été constamment pratiqué à sa cour et il s'y pratique encore, toutes les fois que les affaires l'exigent, de donner à Messieurs les ambassadeurs et aux autres ministres étrangers et d'en recevoir des notes sans date ni signature, auxquelles on a toujours réciproquement ajouté pleine foi.

Quatre ministres prussiens qui ont eu l'honneur de résider successivement auprès de Sa Majesté Impériale, ont été plus d'une fois dans ce cas, et il n'y a pas longtemps que M. Warendorff lui-même a présenté ici une semblable note sans date ni signature, quoique de la dernière importance, sans que de la part de cette cour, vu son ancien usage, on y ait trouvé à redire.

La note en question fut envoyée à M. Warendorff, de la part de tout le ministère et par ordre exprès de Sa Majesté Impériale, accompagnée d'une lettre de Son Excellence le Chancelier, bien datée et signée, en réponse à la sienne,

*) Vgl. S. 250.

dont les deux copies sont ci-jointes, et pour plus d'authenticité, à cause de l'importance de la matière, elle lui fut portée par M. Simolin, conseiller de la cour, au lieu que si l'on n'auroit fait attention qu'à sa qualité de ministre du second ordre, un simple commis auroit dû s'acquitter de cette commission auprès de lui.

Au reste, le contenu de la lettre de Son Excellence le Chancelier ci-jointe fait connoitre de plus que l'on a eu pour M. Warendorff toutes les attentions imaginables, tant qu'il s'est trouvé dans les limites de cet empire, jusques à lui accorder lors de son départ un bas-officier pour lui procurer toutes les commodités possibles sur sa route: distinction qu'on ne lui auroit certainement point témoignées comme à un particulier — auxquels ici comme ailleurs on ne fournit pas même un mousquetaire, pour faciliter leur voyage — mais uniquement, puisqu'on n'a cessé de le reconnoître pour ministre du roi de Prusse qu'après qu'il a passé nos frontières.

Copie de la lettre de M. Warendorff au chancelier Bestushew.

Monsieur. La manière dont M. Gross vient de quitter la cour du Roi mon maître, faisant juger à Sa Majesté que mon séjour à la cour d'ici pourroit ne pas être agréable à Sa Majesté l'impératrice de toutes les Russies, Sa Majesté m'a ordonné de m'en retirer de la même façon que M. de Gross a fait sa retraite de Berlin.

En conséquence de ces ordres j'ai l'honneur de requérir Votre Excellence de m'accorder sans délai les passe-ports nécessaires pour ma sortie des États de cet empire, en m'en retournant à Berlin, et c'est pour cet effet que je joins ici les noms des domestiques qui me suivent, le nombre des chevaux de poste dont j'ai besoin pour me mettre en route, et la specification de l'argenterie que je prends avec moi.

Votre Excellence voudra bien, au reste, encore faire en sorte qu'il me soit donné un bas-officier pour m'accompagner jusqu'à Riga. J'ai l'honneur etc.

Saint-Pétersbourg, le 13 décembre 1750. C. H. Warendorff.

An den Legationsrath und gevollmächtigten Ministre Warendorff.

Monsieur. Aus Ew. Wohlgeboren vorgestrigen Schreiben vom 13./2. dieses, so gestern erhalten, ersehe ich, wasmassen Dieselben von Dero Hof den Befehl erhalten, Sich von dem hiesigen Kaiserl. Hofe nach Berlin um deswillen zu begeben, weil meine allergnädigste Souveraine geruhet haben, Dero Envoyé extraordinaire und plénipotentiaire, den Herrn Kanzleirath von Gross, anzubefehlen, den Preussischen Hof zu verlassen. Die Ursachen, welche Ihro Kaiserl. Majestät unumgänglich bewogen, ebengedachten Herrn von Gross nach Dero Hoflager zu berufen, befinden sich in der hiebei angeschlossenen Note*), die Ew. Wohlgeboren zur weiteren Information Dero Hofes hiemittelst zugestellet wird, des mehrern angeführet.

Betreffend den von Ew. Wohlgeboren ausgebetenen Reisepass und was dem anhängig, so werde nicht ermangeln, Ew. Wohlgeboren zufolge Dero Gesuchs denselben nebst einem Unterofficier zu Dero Commodité und Begleitung

*) Oben S. 243.

unterwegens ohnverzüglich und sobalde meine übrige Geschäfte es erlauben, in Dero Hause zuzuschicken. Ich bin Ew. Wohlgeboren dienstbereitwilliger Diener

St. Petersburg, 4. December 1750. G. R. Bestoucheff.

An den Postdirector Asch zu St. Petersburg.

Beiliegendes Schreiben von drei Loth an des Herrn Grosskanzlers Grafen von Bestushew Excellenz vom Königlichen Minister Herrn Legationsrath von Warendorff soll Ew. Wohlgeboren zur richtigen Bestellung besonders recommandiren, welches hierdurch gehorsamst befolge, und beliebet Dieselben, mir hierüber mit umlaufender Post eine gütige Nachricht unter diesen Zettel ohnschwer zu ertheilen, in welcher gewissen Gewährung zu eben dergleichen Dienstgefälligkeiten sich bereitwilligst erbietet

Memel, 14. Januar 1751. Conrad.

An den Hofrath und Postmeister Conrad zu Memel.

Ew. Hochedelgeboren Billet vom 14. dieses st. n., mittelst welchem Sie mich ersuchen, dass dabei angeschlossene Paquet von dem Königl. Preussischen Minister, dem Herrn Legationsrath Warendorff, Sr. Excellence dem Herrn Reichskanzler Grafen von Bestushew-Rumin richtig zu Handen zu stellen, habe ich wohl erhalten, und gebe mir die Ehre, Denenselben darauf in Antwort zu erwidern, dass ich keinen Anstand genommen, mich sogleich zu hochgedachter Sr. Excellence zu begeben, um Denenselben oberwähntes Paquet persönlich zu präsentiren. Se. Excellence entzogen Sich aber, selbiges entgegen zu nehmen, und trugen mir zugleich auf, Ew. Hochedelgeboren zu erkennen zu geben, dass, da der Herr Legationsrath bereits die Grenzen des Russischen Kaiserthums verlassen, und sein Ministère zugleich damit geendiget, er dahier nicht weiter wie ein Minister betrachtet und angesehen werden könnte, mithin fände auch keine weitere Correspondance mit ihm einige Statt. Ein anderes aber wäre es, wenn es während seines Aufenthaltes binnen der Russischen Grenzen erfolget wäre, während welcher Zeit man gedachten Herrn Warendorff in allen Stücken wie einen Königl Preussischen Minister anerkannt und betrachtet. Diesen bewandten Umständen nach befinden Se. Excellence Sich ausser Stande, obgedachten Herrn Legationsraths Schreiben entgegen zu nehmen und Sich mit denselben in eine unzeitige Correspondance um so weniger einzulassen, als der Posten, welchen Ihro Kaiserl. Majestät Hochdenenselben allergnädigst anzuvertrauen geruhet haben, nicht erlauben will, nunmehr mit oftgedachtem Herrn Warendorff einen ungewöhnlichen Briefwechsel zu unterhalten.

Indem ich mich von diesem Befehl acquittire, habe ich die Ehre, an Ew. Hochedelgebornen anfangs erwähntes Paquet des Herrn Legationsraths zu seiner Zurückbehandigung hiebei auf eben die Weise, als ich selbiges von Ihnen empfangen, zurückzusenden.

St. Petersburg, den 8. Januarii st. v. 1751. Asch.

Excurs zu Abtheilung II.

Am 24. Juni 1746 berichtete der Freiherr von Mardefeld aus Petersburg:

„Comme le comte Bestushew leurre continuellement l'Impératrice par des mensonges et calomnies de son invention et qu'il n'y a personne ici qui la puisse désabuser directement, j'estime qu'il ne seroit sans quelque utilité, si Votre Majesté trouvoit bon de faire déclarer à tous les ministres étrangers qui sont à Sa cour, et de le faire insérer non-seulement dans les gazettes de Berlin, mais aussi dans celles de Hollande, que le bruit qui couroit comme quoi Elle méditoit une rupture avec l'impératrice des Russies, étoit faux et controuvé et la calomnie la plus noire. Le grand-maître de Münnich), qui l'entretient ordinairement de ce qu'il lit dans les gazettes, l'en informeroit le plus tôt possible, ce qui ne laisseroit pas de faire une impression favorable sur son esprit.“*

*Der König, der bei Eingang des Berichtes in Rheinsberg weilte, theilte in seiner Immediatantwort (12. Juli) dem Gesandten mit, dass er den Vorschlag befolgen werde**). Anderer Meinung war der Cabinetsminister Graf Podewils. Nach der Geschäftsordnung wurde auf die gesandtschaftlichen Berichte neben dem Bescheide aus dem Cabinet noch eine im Ministerium concipirte Antwort ertheilt, die gleichfalls im Namen des Monarchen ausgefertigt und durch seine Unterschrift vollzogen wurde. In dem von Podewils eigenhändig con-*

*) Christian Wilhelm Baron von Münnich, der Bruder des exilirten Feldmarschalls.

**) »Je suivrai l'avis que vous me donnez touchant l'article à insérer dans les gazettes touchant la rupture qu'on me faisoit méditer avec la Russie.« Politische Correspondenz V, 126.

cipirten Erlass, d. d. Berlin 12. Juli, welchen das Ministerium dem Könige als Antwort auf den Mardefeldschen Bericht vom 24. Juni zur Vollziehung vorlegte, heisst es nun:

„Quant à la déclaration que, selon vous, je devrois faire de nouveau à toutes les cours de l'Europe comme quoi je n'avois jamais eu la moindre intention de rompre avec la Russie, il n'y a presque pas une où elle n'ait été faite déjà à plusieurs reprises; ainsi, il y auroit de l'affectation de la répéter, de la faire de nouveau ou de la faire insérer dans les gazettes. Tout le monde est assez convaincu que ce ne sera jamais moi qui commencera le premier avec la Russie, et la répétition d'une pareille déclaration marqueroit de la foiblesse et de la crainte de mon côté et ne guériroit pas l'esprit de l'Impératrice, si elle veut se laisser tromper toujours si grossièrement par son indigne ministre, qui pourra lui faire accroire que je ne faisois de pareilles déclarations que pour l'endormir et pour lui tomber sur le corps à l'improviste."

Da Graf Podewils von der Antwort, die dem Gesandten an demselben Tage aus dem Cabinet ertheilt wurde, nichts wusste, so sandte er sein Concept nebst der chiffrirten Ausfertigung ohne weitere Bemerkung nach Rheinsberg. Der König schloss sich, indem er die Depesche unterzeichnete, stillschweigend den Erwägungen des Ministers an); die vorher in Aussicht genommene Kundgebung ist demgemäss unterblieben.*

---

*Bei den Friedensversicherungen der Vertreter Preussens im Auslande, deren Graf Podewils in dem so eben angezogenen Erlasse gedenkt, handelte es sich nicht um die formelle Abgabe diplomatischer Erklärungen. Was die Presse in dieser Beziehung zu melden wusste, gehört zum Theil in das Reich der Erfindungen. So jedenfalls die Declaration im Aprilheft 1746 des mit seinen Behauptungen verhältnissmässig vorsichtigen Mercure historique et politique (CXX, 446), welche der König von Preussen dem Könige von Polen über die Motive der preussischen Rüstungen mit dem Bemerken hätte abgeben lassen, dass dieselbe Erklärung bereits in Wien und an andern Höfen**) geschehen sei: es sei bemerkt, dass Klinggräffen in Dresden am 26. März 1746, nach Erwähnung der Gerüchte über preussische Truppenansammlungen bei*

*) Ueber Fälle, in welchen der König nach Durchsicht der Concepte Einwendungen gegen den Inhalt der ihm zur Vollziehung vorgelegten, bereits chiffrirten Erlasse erhoben hat, vgl. Politische Correspondenz VI, 414. 415; IX, 336. 337.

**) Adelung V, 342 spricht demgemäss von einer „an verschiedenen Höfen" abgegebenen Erklärung.

Magdeburg und ein preussisch-russisches Complot gegen Polen, ausdrücklich berichtet: „Les ministres d'ici ne m'ont parlé du tout sur ces deux articles"; auch die folgenden Berichte enthalten nichts, auf was die Nachricht des Mercure sich berufen könnte.

Wenig zutreffend sind auch die in die gedruckte Literatur übergegangenen Analysen von dem Antrage, den Andrié in London mit Hinweis auf die Kriegsvorbereitung Russlands an den englischen Staatssecretär Lord Harrington stellte und von der Antwort Harringtons).*

Auf Mardefeld gemünzt scheint die Notiz im Februarheft des Mercure von 1746 bei Besprechung der militärischen Massnahmen Russlands (CXX, 210): „Un certain ministre étranger, désireux de savoir à quelle intention ces ordres ont été donnés, s'en est enquis auprès des ministres de la cour, mais il n'a pu entendre autre chose sinon qu'il étoit bon dans le temps présent que chaque puissance eût ses troupes complettes."

*Von der Verbalnote, die Mardefeld im Juli 1746 dem Grafen Bestushew anlässlich der russischen Rüstungen übergab**), ist eine Kunde, so weit sich sehen lässt, an die Oeffentlichkeit nicht gedrungen.*

Im Juli 1753 erschien in mehreren Nummern der „Berlinischen Zeitung von Staats- und Gelehrten Sachen" (Nr. 82. 83—85) ein Artikel in Form eines „Schreibens aus Moskau vom 21. Juni" über die Befürchtungen, welche sich für „die Liebhaber des Friedens in diesen Gegenden" an die Misshelligkeiten zwischen Russland und den benachbarten Tartaren knüpften. Das Schreiben lässt die Vermuthung durchblicken, dass hinter den Tartaren die hohe Pforte stehe, und erörtert die Motive, welche die Türken zu einem Bruche mit Russland haben könnten.

*Die russischen Zeitungen brachten eine scharfe Erwiderung***), welche das Vorhandensein von „Misshelligkeiten" mit den Tartaren kategorisch in Abrede stellte. An der Schreibart der in der Berliner Zeitung erschienenen Briefes, „welcher dem Vorgeben nach von hier ausgegangen sein soll", bewundert die Entgegnung den „weitläuftigen Verstand" des Verfassers, „wodurch er auf einmal, um so zu sagen, in einem Moment den Zusammenhang der ansehnlichsten Reiche in Europa, ihr Interesse und alle unter ihnen vorwaltende, ja sogar die*

*) Vgl. Haymann V, 755 und Politische Correspondenz V, 62. 68. 77.

**) Politische Correspondenz V, 74—77. 144. Droysen V, 3, 200.

***) Vgl. Heldengeschichte III, 651.

innerliche Angelegenheiten derselben oder auch vielleicht seine, für das künftige im Schilde führende Absichten unter einander zu vermengen sucht". „Ich bedaure, dass ich denselben hier nicht kenne, und zweifle auch, ihn auszufinden, denn sonst würde ich aus Hochachtung zu einem so grossen Begriff, ihm angerathen haben, die in diesem Schreiben an ihm bemerkte Passion und Genie, zierlich zu schreiben, auf bessere Materie anzuwenden und zum wenigsten zum Voraus den Anfang und den Grund, die reine Wahrheit nicht vorbeizugehen, zu legen, angesehen es sonst zu besorgen steht, er möchte nach seiner Vivacité und Gefallen, den er etwa selbst an seiner zierlichen Schreibart findet, eben das wirklich für eine reine Wahrheit annehmen, welches er dem Schein nach wünschen möchte, dass es nur wahr wäre."

Deutlich erhellt, auf wessen Person die Entgegnung zielt.

Selbst J. D. E. Preuss (Friedrich der Grosse I, 434) versichert: „Nur vom Könige kann der in der Berliner Staats- und Gelehrten-Zeitung mitgetheilte, angeblich aus Moskau geschriebene Brief herrühren, welcher auch die russischen Blätter in Bewegung setzte"; und mit Berufung auf Preuss schrieb dann Stenzel (Geschichte des Preussischen Staats IV, 370): „Friedrich liess nicht ab von seinen Ausfällen auf den russischen Hof, selbst in den berliner Zeitungen vom Jahr 1753 in von ihm selbst verfassten Aufsätzen."

Wie ein Schreiben des Cabinetssecretärs an den Grafen Podewils) ergiebt, hat der König von dem im Juli in der „Berlinischen Zeitung" erschienenen Artikel erst in der zweiten Hälfte des September etwas erfahren; auch im Ministerium war derselbe ganz unbeachtet geblieben, ein Beweis von der Laxheit, mit der damals die Censur in Berlin gehandhabt wurde. Bei einer nunmehr eingeleiteten Untersuchung stellte sich heraus, dass die „Berlinische Zeitung" den Artikel aus der „Braunschweigischen Zeitung" nachgedruckt hatte. Das Ministerium beabsichtigte, diesen Thatbestand in den Zeitungen feststellen zu lassen, aber der König liess dem Grafen Podewils durch den Cabinetssecretär eröffnen**), dass es am convenablesten erscheine, „dass solches nicht denen Zeitungen inseriret werde, sondern am besten sei, zu thun, als ob man auf dergleichen nicht einmal Attention nähme, sondern solches mit Mépris ansähe".*

*) 19. September 1753. Politische Correspondenz X, 107.
**) 26. September 1753. Politische Correspondenz X, 114.

DRITTE ABTHEILUNG.

BEZIEHUNGEN ZU SACHSEN UND POLEN

1746—1754.

Weder die Waffen Oesterreichs noch die Noten Russlands hatten das sächsische Land im December 1745 vor seinem Schicksal zu schützen vermocht. Es geschieht wohl, dass nach einem Kriege der Besiegte an dem Sieger, dessen Gegnerschaft er fühlen und fürchten gelernt hat, einen Verbündeten sucht, dem die gewichtlos oder verderblich scheinende Freundschaft der alten Beschützer Preis gegeben wird. Im Augenblicke der Unterzeichnung des Friedens hielt es König Friedrich nicht für unmöglich, zu einem freundschaftlichen Einvernehmen mit Sachsen zu gelangen. Sein ganzes Auftreten in der eroberten Hauptstadt Dresden war darauf berechnet, Versöhnlichkeit und Vertrauen zu erwecken. Der Minister Graf Hennicke, einer der Günstlinge Augusts III., schien die geeignete Persönlichkeit, der Träger eines neuen politischen Systems seines Hofes zu werden. In einer längeren Unterredung, die Hennicke unter vier Augen mit dem König von Preussen hatte, ist der Gedanke einer näheren Vereinigung zwischen Preussen und den churfürstlichen Höfen von Dresden, München und Mannheim erörtert worden; Hennicke selbst soll die Anregung gegeben haben). Die Versuchung konnte nahe liegen, bei dem Friedensschlusse auf die Entlassung des Grafen Brühl zu bestehen, gegen den das preussische Manifest von 1745 einen so scharfen persönlichen Angriff gerichtet hatte**) und der seitdem mehr noch als bisher als der abgesagte Feind Preussens gelten musste. Aber grade durch den Verzicht auf eine so gehässige Bedingung glaubte Friedrich II.***) den König von Polen zur Erkenntlichkeit sich zu verbinden, während er andererseits sich sagte, dass ein unter dem Zwange des Auslandes von seinem Posten gewichener Minister thatsächlich ebenso der Berather seines Gebieters bleiben würde, wie Lord Carteret*

*) Vgl. Politische Correspondenz V, 1. 14. 64.
**) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 694. 696.
***) Politische Correspondenz V, 147.

in England nach der Verdrängung durch seine Gegner doch seinen Einfluss auf Georg II. behalten hatte).*

*Wenn Sachsen demnächst, am 21. April 1746, zu der Unterzeichnung eines Subsidienvertrages mit Frankreich sich bereit fand, so begrüsste König Friedrich den Abschluss mit Freuden: „Es ist mir sehr lieb, eine so gute Nachricht zu vernehmen“ **). Im September 1746 hielt er es an der Zeit, für sich selbst dem dresdener Hofe einen Allianzantrag zu machen***); eben damals liess er sich angelegen sein, für die beabsichtigte Wiedervermählung des Dauphins die Wahl auf eine sächsische Prinzessin zu lenken†).*

Aber der Allianzvertrag, welchen der preussische Gesandte von Klinggräffen vielleicht zu eilfertig und zu direct dem Grafen Brühl machte, wurde ausweichend beantwortet; die Verhandlungen schleppten sich hin, bis König Friedrich am 18. März des folgenden Jahres seinem Vertreter schrieb: „Graf Brühl ist mein geschworener Feind, und wenn er bisweilen sich stellt, als suche er eine Annäherung, so strebt er doch nur, uns die Zeit zu vertreiben und den Schein zu retten, um nicht offen als mein Feind hervorzutreten††).

Von jetzt ab stand bei Friedrich die Ueberzeugung fest, dass die Sachsen „seine heimlichsten, aber zugleich seine erbittertsten“ Feinde seien, dass wenn es einst zwischen Preussen und Russland zum Bruche kommen sollte, Sachsen den grössten Antheil gehabt haben werde; dafür sollte aber Sachsen nach Friedrichs Vorsatz alsdann auch „die Scherben bezahlen“ †††).

Wenn der König von Preussen 1746 über die Annahme französischer Subsidien durch Sachsen seine Genugthuung geäussert hatte, so betrachtete er 1751, als die Verlängerung des Subsidientractates in Frage kam, alles Geld, das Frankreich den Sachsen auszahlen lassen würde, als in das Wasser geworfen, um endlich 1755 die Er-

*) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 630.

**) 26. April 1746. Politische Correspondenz V, 72. Vgl. „Die Geheimnisse des sächsischen Cabinets“, Stuttgart 1866, I, 107.

***) Politische Correspondenz V, 188.

†) Ebend. V, 203. 283. Droysen V, 3, 258.

††) Politische Correspondenz V, 346. Vgl. 364 und 482: „Tout ce que l'on voudra tenter là-dessus, sera peine perdue, aussi longtemps que le comte de Brühl, faut compagnon s'il y en a eu jamais, sera à la tête des affaires.“ (22. September 1747.)

†††) Ebend. V, 384: VI, 45. Aus E. Herrmann, Geschichte des Russischen Staates V, 198 ergiebt sich, dass der Immediaterlass an Klinggräffen vom 6. Mai 1747, der dem Entschluss des Königs, an Sachsen seinen Regress zu nehmen, Ausdruck giebt, in Dresden geöffnet und entziffert wurde. Vgl. Böttticher-Flathe, Geschichte des Kurstaates Sachsen, 2. Aufl., II, 453.

neuerung des Vertragsverhältnisses zwischen den Höfen von Versailles und Dresden schlechterdings als unvereinbar mit der Fortdauer seines eignen Bundes mit Frankreich zu bezeichnen).*

*Je unbefriedigender die Beziehungen zu dem Nachbarstaate sich gestalteten, desto empfindlicher wurde für Preussen die Verbindung Sachsens mit Polen. Die Ausschliessung des Hauses Wettin von der Thronfolge in Polen war unter Friedrich Wilhelm I. ein leitender Gesichtspunkt der preussischen Politik gewesen. Nachdem schon durch den Vertrag von 1726**) für die nächste Erledigung des polnischen Thrones die Wahl eines Piasten von den Höfen von Berlin und Petersburg in Aussicht genommen war, hatte Graf Karl Gustav Löwenwolde im Dezember 1732***) zu Berlin jene Convention unterzeichnet, mit der Friedrich Wilhelm I. sein Ziel erreicht zu haben glaubte. Dann aber verweigerte die Kaiserin Anna die Ratification, und August III. wurde unter dem Schutze der Waffen Russlands und Oesterreichs der Nachfolger seines königlichen Vaters. Es war der Wendepunkt in dem Verhältniss Preussens zu Russland. Die Beziehungen zwischen den beiden Reichen blieben während der letzten Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. und der Kaiserin Anna gereizt. Die gegenseitige Annäherung in den ersten Jahren der Kaiserin Elisabeth machte schnell einer um so stärkeren Spannung Platz. Je länger je mehr musste auch in den polnischen Fragen die preussische Diplomatie an die Gegnerschaft Russlands sich gewöhnen; die beiden Kaiserhöfe blieben die Schutzpatrone des Thrones, den sie in Polen aufgerichtet hatten. Um so enger schlossen Preussen und Frankreich in ihrer polnischen Politik sich aneinander. Mit Bestimmtheit durften sie auf allen Reichstagen auf die Bundesgenossenschaft derjenigen von den beiden grossen Adelsfactionen zählen, welche zu dem Hofe in Opposition stand; es war gewöhnlich die Partei der Potocki†). Die*

*) Politische Correspondenz V, 72; VIII, 240; XI, 288. 343. 357.

**) Martens, Recueil des traités conclus par la Russie V, 232 ff. Droysen IV, 2, 410. 411.

***) Martens I, 311. Droysen IV, 3, 179.

†) Friedrich II. an Voss, 17. Januar 1750 (nach dem Tode des Grafen Tarlo): „Comme il ne sauroit manquer qu'il n'y eût toujours en Pologne deux factions considérables contraires l'une à l'autre, j'ai lieu de présumer que bientôt quelque autre chef se mettra à la tête du parti opposé à la cour, pour barrer celle-ci dans ses vues." — Am 20. Mai 1750 berichtet Voss aus Warschau über die Eventualität einer Aussöhnung zwischen dem Hofe und den Potocki: „Supposé que la cour change réellement de parti, alors les Czartoryski, enragés de ce changement, s'opposeront à tous les desseins de la cour, et le système de la Pologne changera alors totalement. Que ce changement se fasse ou non, nous garderons toujours en Pologne deux partis directement opposés." Poli-

Zu den Kampfmitteln der Diplomatie in
die theils offene, theils versteckte Benutzung
dieser Waffe in der Friedenszeit vor der
preussischerseits nur ein spärlicher Gebrauch

In die Jahre 1746 und 1754 fällt die
offiziellen Kundgebung (Nr. XVIII. IXX).
Jahre 1746 für den Druck vorbereitete Flug
ihre Spitze gegen den russischen Einfluss in
zur Verwendung gelangt ist, liess sich nicht

Vorangeschickt ist diesen drei an die
richtenden Schriften der Abdruck einer Brosc
Hof, mit ihrem Rückblick auf die Kriegserei
nicht mit Bestimmtheit, aber mit grösster W
scher Ursprung in Anspruch genommen werde

Die Deduction, welche im Jahre 1748
magdeburger Stapelrechtes und gegen den vo
geübten Strassenzwang veröffentlicht worden
fanges wegen von unsrer Sammlung ausge
Veranlassung und Abfassung werden in einen
theilung einige Angaben gemacht.

tische Correspondenz VII, 222. 387. Ueber d
toryski zu dem Hof 1754 vgl. ebend. X, 453. 454. 4
um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, S. 105.

XVIII.

Nachricht oder Historische Erzählung der Krieges-Handlungen, welche gegen das Ende des 1745. Jahres in Sachsen sich zugetragen haben, aus dem Französischen übersetzt, nebst Anmerkungen eines preussischen Grenadiers. 1746.

Demselben schwedischen Diplomaten, der im November 1745 durch die rechtzeitige Mittheilung des sächsisch-österreichischen Winterfeldzugsplanes dem König von Preussen seine Ergebenheit bewiesen hatte), dankte Friedrich II. im April des folgenden Jahres die Kenntniss einer von betheiligter Seite stammenden Denkschrift über die Umstände der Entstehung jenes Planes, die Versuche zu seiner Ausführung und die Gründe seines Misslingens.*

*Wieder bediente sich Wulfwenstjerna der Vermittelung seines Collegen in Berlin, um das Manuscript einer „Apologie der sächsischen Generale" in die Hände des Königs von Preussen gelangen zu lassen. Am 24. April legte Graf Podewils den Anfang des Manuscripts dem Könige vor**), zwei Tage später den Schluss. Er gab an, dass als Verfasser ein gewisser Oberst „de Dieren" gelte: Georg*

*) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 720.

**) „M. de Rudenschöld m'a communiqué pour Votre Majesté une pièce extrêmement intéressante que le sieur de Wulfwenstjerna lui a envoyée de Dresde avec la prière de la ménager au possible. C'est le commencement d'une apologie de la conduite des généraux saxons par rapport à la dernière campagne en Saxe."

Carl von Dyherrn war der Adjutant des Grafen Rutowski und hatte als Abgesandter des sächsischen Feldmarschalls wiederholt vor und nach Beginn des Winterfeldzuges im Hauptquartier des Prinzen Carl von Lothringen sich eingefunden (vgl. S. 279—281. 284).

*Den Eindruck, den die Lektüre der Schrift auf König Friedrich machte, giebt sein eigenhändiges Schreiben an Podewils vom 24. April wieder**): „*Man gewahrt einen Bodensatz der Ueberhebung, die zu alle den falschen Schritten dieses Hofes Veranlassung gegeben hat: Pläne, die ohne Anschlag dessen, was die Feinde entgegenstellen können, gemacht, die mit Leichtfertigkeit geändert werden; keine Festigkeit in den Entschlüssen, Schwache in der Ausführung, und mit einem Wort eine giftige Wuth des Ministeriums gegen Preussen, die bis zum Wahnsinn ging und in verrückten Ausfällen zu Tage tritt, deren Verwirrung sie selbst, die zu meinem Sturze sich verschworen hatten, verderben liess. Es steht fest, dass es nicht erbärmlicheres giebt, als das damalige Gebahren des sächsischen Ministeriums; ich gestehe, dass ich nicht geglaubt hätte, dass dasselbe so grobe Fehler begangen, und jetzt, wo ich diese Schrift gelesen habe, wundre ich mich nicht, dass wir so reissende Erfolge in Sachsen gehabt haben.*"

Im Sommer 1746 erschien die sächsische Apologie, die König Friedrich im April im Manuscript gelesen hatte, gedruckt, und zwar im französischen Originaltext, in einer deutschen Uebersetzung und in einem Nachdruck der letzteren:

Memoire | Contenant | Un Recit Militaire | Et | Historique, | De Ce Qui Est Arrivé En Saxe, | Vers La Fin De L'An | 1745. | à Cologne, 1746.

22 pp. 4°.

Nachricht | oder | Historische Erzehlung | der Kriegeshandlungen, | welche | gegen das Ende des 1745sten Jahres | in | Sachsen | sich zugetragen haben, | aus dem Französischen ins Teutsche übersetzt. | Cöln, | bey Peter Marteau 1746.

16 pp. 4°. Die Verzierungen wie in der französischen Ausgabe.

Historische Nachricht, | wie sehr tiefsinnig die letzte | Krieges-Handlung, | durch die Königl. Oesterreichische und | Chur-Sächsische Generals-Personen hat | ausgeführet werden sollen, um des Königs von | Preussen innere Erb-Lande | die Chur-Marck Brandenburg | gänzlich zu ruiniren. | Wie wunderbar aber des Höchsten Hand solches gewendet, | wird durch einen |

*) Politische Correspondenz V, 70.

Sächsischen Officier | selbst beschrieben und erörtert. | Nach dem Cöllnischen Marteauschen Exemplar, | 1746.
16 pp. 4°.

Wenn bereits an dem Nachdrucke die Veränderungen im Titel die Tendenz der Veröffentlichung verrathen, so liess eine Ausgabe mit Commentar nicht lange mehr auf sich warten:

Nachricht | oder Historische Erzehlung | der Kriegs- | Handlungen, | welche gegen das Ende des 1745 Jahres | in | Sachsen | sich zugetragen haben, | aus dem Französischen übersetzt, | nebst Anmerckungen | eines | Preussischen Grenadiers. | Hamburg | bey Jaques Loucas 1746.
56 pp. 8°.

*Die Anmerkungen eines „preussischen Grenadiers" sind treffend charakterisirt worden als eine weitere Ausführung der Gedanken, die Friedrich II. nach dem Lesen des ersten Theils des Mémoire in jenem Briefe an Podewils kurz aussprach, eine Ausführung, „zum Theil so rücksichtslos und verletzend, mit so überlegenem Geist und in so treffenden Zügen, dass man den Grenadier wohl lieber in dem jüngst fertig gewordenen Sanssouci, als in Soldin oder Anklam suchen möchte" *). Eine Vermuthung, für die weiter geltend gemacht worden ist, dass ein paar Stellen der „Anmerkungen" auf eine ursprüngliche französische Fassung schliessen lassen, deren Sinn von einem Uebersetzer nicht zutreffend wiedergegeben scheint**), „während andere Anmerkungen, nicht so rasch und kaustisch wie des Königs Art geschrieben***), sichtlich deutsch gedacht sind und in ihrer umständlichen Genauigkeit und Wortfülle auf einen militärischen Beauftragten schliessen lassen, der frei nach Notaten des Königs und nach eigner Ansicht die Anmerkungen schrieb" †).*

*) Droysen, Kriegsberichte Friedrich des Grossen, a. a. O. 264.

**) Ebend. 262: Für den Anmarsch der Grenadiere „mit entblösster Brust" (unten S. 291) ergiebt sich der richtige Sinn, „wenn man den falsch gegriffenen Ausdruck entblösst auf ein französisches dégarni zurückführt". Projecte, „welche nur einem Sachsen auszuführen muthmasslich sind" (unten S. 278), lassen den Originaltext „probables à exécuter" voraussetzen.

***) Die Anmerkung 42 (unten S. 293) kann wohl jedenfalls nicht aus derselben Feder stammen, welche 1746 die Histoire de mon temps schrieb: vgl. Publicationen aus den Preussischen Staatsarchiven IV, 421. 424.

†) Droysen denkt an Goltz, Winterfeldt oder Retzow (a. a. O. S. 265). Auch der mit der Feder nicht ungewandte Hauptmann und Flügeladjutant Wilhelm Ludwig von der Oelsnitz könnte in Betracht kommen, als derjenige aus der militärischen Umgebung des Königs, der an der Schlacht bei Kesselsdorf Theil genommen hatte; die Details der „Anmerkungen" über den Verlauf der Schlacht lassen Autopsie annehmen.

Es mag verstattet sein, die Vermuthung der Identität des Grenadiers mit dem Könige durch eine andere Reihe von Indizien zu stützen, welche eine ins Einzelne gehende Vergleichung der Anmerkungen des Grenadiers mit authentischen Aeusserungen des Königs an die Hand giebt.

Das Lob des Grenadiers für Karl von Lothringen, für Johann Adolf von Sachsen-Weissenfels begegnet sich mit den Zeugnissen, welche Friedrichs Briefe, welche seine Memoiren beiden Feldherren ausstellen). Wenn der Grenadier über die Sachsen im Allgemeinen sehr hart und höhnisch sich auslässt, so ist Friedrichs Urtheil während des Krieges und in der nächsten Friedenszeit thatsächlich nicht milder**). Der „spinnende Hercules" der „Anmerkungen" (Nr. 40 unten S. 292) ist eine dem Könige sehr geläufige mythologische Reminiscenz***). Ein paar allgemeine Urtheile fordern den Vergleich mit den bald nach dem Friedensschlusse entstandenen „Generalprinzipien vom Kriege" und wieder mit der „Histoire de mon temps" von 1746 heraus†). Ein barbarisches „Melior est praevenire quam praeveniri" würde in die Kategorie der bekannten Soloicismen des königlichen Schriftstellers gehören††), und mehr als einmal hat sich die lateinische Citat, gleichviel ob in correcter oder ungrammatischer Fassung, zu entscheidungschwerer Stunde ihm in die Feder gedrängt†††). Bei Bezugnahme auf militärische Vorgänge aus den vorangegangenen Feldzügen finden sich Uebereinstimmungen mit den nachgewiesener Massen von dem Könige verfassten Kriegsberichten, so für die Schlacht bei Soor*†), so bei Erzählung der Vertheidigung des Elbüberganges bei Selmitz durch Georg von Wedell im November 1744**†)*

*) Vgl. zu Anm. 14 und 31 (unten S. 278. 289) Politische Correspondenz IV, 216; Histoire de mon temps 1746 p. 316. Ebend. p. 184: „Le duc de Weissenfels, dont les belles qualités étoient connues."

**) Vgl. Anm. 20. 45 (unten S. 282. 295) mit Politische Correspondenz IV, 296; Histoire de mon temps 1746 p. 424. Œuvres XI, 165 (eine Parallelstelle Histoire de mon temps 1746 p. 184) 259.

***) Vgl. Œuvres X, 190. Histoire de mon temps 1746 p. 280.

†) Vgl. Anm. 14 (unten S. 278) mit Œuvres XXVIII, 16; Anm. 43 (unten S. 294) mit Histoire de mon temps 1746 p. 426.

††) Vgl. Cauer, Zur Geschichte und Charakteristik Friedrichs des Grossen, Breslau 1883, S. 65. 361.

†††) So in dem Schreiben an Mitchell, Potsdam 24. Juli 1756: „Il ne me reste plus que praevenire quam praeveniri." Schäfer, Geschichte des siebenjährigen Kriegs, Berlin 1867, I, 630.

*†) Vgl. Anm. 3 (unten S. 273) mit Politische Correspondenz IV, 292.

**†) Vgl. Anm. 5 (unten S. 276) mit Histoire de mon temps 338; Kriegsberichte ed. Droysen im Beiheft zum Militärwochenblatt 1877, S. 107. 114. 115.

und bei der Erinnerung an das Gefecht bei Laab am 11. März 1742).*

*Auf Reclamation des sächsischen Gesandten von Bülow wurden die „Anmerkungen eines Preussischen Grenadiers" im October 1746 in den berliner Buchläden confiscirt**). Im Februar des folgenden Jahres tauchte in Magdeburg ein Nachdruck auf; die von der magdeburger Regierung eingeleitete Untersuchung ergab, dass dem Buchführer Scheithauer, der den Nachdruck veranstaltet hatte, die Schrift in zwei Exemplaren aus Potsdam zugesandt worden war.*

Der folgende Text ist eine Wiederholung der angeblich zu Hamburg gedruckten Originalausgabe.

*) Vgl. zu Anm. 5 (unten S. 276) das Beiheft zum Militärwochenblatt 1876, S. 354. Nicht recht klar ist die Beziehung in der vierundzwanzigsten Anmerkung: „Ein Vornehmen, welches aus des Herzogs von Bitonto Projecten entlehnet." Der Tag von Bitonto (25. Mai 1734), an welchem das österreichische Heer unter Visconti, dem Vicekönig von Neapel, nahezu aufgelöst wurde, entschied über das Schicksal des Königreichs beider Sicilien und trug dem siegreichen spanischen Feldherrn, dem Marquis von Montemar, den Herzogstitel nach dem Namen der Wahlstatt ein. Friedrich II. erwähnt diese Action in den brandenburgischen Memoiren und in seiner Zeitgeschichte. (Œuvres I, 165; II, 32. 168; Histoire de mon temps ed. 1746 p. 189.) „Ein Vornehmen aus des Herzogs von Bitonto Projecten entlehnt" kann im Zusammenhange der Stelle kaum etwas anderes heissen, als ein auf gänzliche Vernichtung des Gegners zielender Plan, der aber in diesem Falle nicht wie bei Bitonto glückt. Eine Beziehung auf den späteren Misserfolg des Herzogs von Bitonto (vgl. Histoire de mon temps 1746, p. 272) darf kaum angenommen werden.

**) Droysen a. a. O. 266 nach den Acten des dresdener Archivs. Die Ausgabe der Nachricht ohne die Anmerkungen des Grenadiers verbreitete sich schon im August (ebend. S. 265). Für die Entstehung der „Anmerkungen" ergiebt sich als terminus post quem der 16. Juni 1746, der Todestag des Anm. 31 (unten S. 229) als verstorben erwähnten Herzogs von Weissenfels (Droysen a. a. O. S. 267).

Nachricht oder historische Erzählung der Kriegeshandlungen, welche gegen das Ende des 1745. Jahres in Sachsen sich zugetragen haben. Aus dem Französischen übersetzt, nebst Anmerkungen eines preussischen Grenadiers. Hamburg, bei Jaques Loucas 1746.

Dasjenige, was ohnlängst in Sachsen sich zugetragen, scheinet ganz ausserordentlich. Die vernünftigsten Leute von der Welt und selbst Diejenigen, so nicht geneigt sind, Sachen nach ihrem Ausschlag zu beurtheilen, können verleitet werden, denen Oberhäuptern lediglich beizumessen, was etwa in dem

Vorschlag als auch in dessen Ausführung sonderbar oder mangelhaft ihnen vorgekommen.

Das Publicum, welchem gemeiniglich die Neugierigkeit und Unbilligkeit anklebet, will den Zusammenhang solcher Dinge, die ihm ganz unbekannt sein sollen, jederzeit allzu genau einsehen; die Schwierigkeit, so man bei dergleichen Untersuchungen antrifft, erreget die Gemüther, dergestalt dass man dasjenige tadelt, was man nicht begreifen kann, und mitleidiger Weise Personen richtet und verdammet, die man nicht kennet*).

Geschickte Leute aber und sonderlich diejenige, welche mit Staats- und Kriegesgeschäften umgehen, denen die genaue Verbindung, die zwischen selbigen bestehet, bekannt ist, hinterhalten ihre Beurtheilung[1]), wo sie es redlich meinen. Diese sind es, an welche ich mich mit dieser historischen Nachricht wende; selbige werden ohne Zweifel ein besonderes Vergnügen empfinden, wann sie sehen, dass solche Personen darinnen gerechtfertiget werden, welche nicht allein wegen ihrer ausnehmenden Gaben hochzuschätzen, sondern auch ihrer übrigen Eigenschaften halber liebenswürdig sind.

Gegen das Ende des Monats Octobris war es, als der Hof dem Grafen Rutowski die Ordre ertheilte, an einem Operationsplan wider den König von Preussen zu arbeiten. Die Armee des Königes, welche der Graf commandirte, war eben im Begriff, ihr Lager unterhalb Leipzig aufzuheben, da die Gegen-

---

*) Mein Leser! Jedem, der zu unserer Zeit in Europa lebt, sind die Begebenheiten des letztern Krieges in Sachsen bekannt. Dieses Land wurde im Monat Decembris vorigen Jahres weggenommen und in eben dem Monat durch den zu Dresden geschlossenen Frieden seinem Herrn zurückgegeben. Da die Verwunderung über eine so schleunige Einnahme eines Landes, wie Sachsen ist, und die Zerstreuung dreier beträchtlichen Armeen, die solches beschützten, allmählich aufhöret, tritt eine „Historische Erzählung der Kriegeshandlungen" in Sachsen ans Licht, um die beinahe verschwundene Verwunderung entweder wieder aufs neue rege zu machen oder vollends gänzlich zu tilgen. Mir hat dieses Werkchen ungemein gefallen. Ich glaube aber, dass sie ein sächsischer Cabinetsverständiger gemacht, weil sie überall mit Cabinetseinwürfen angefüllet ist und fast alle Entwürfe, die man sächsischer Seite gemacht, darinnen entdecket sind. Es wäre also Schade, dass ein Soldat, welcher seine Betrachtungen darüber gemacht, solche nicht der Welt mittheilen sollte. Ich bin ein preussischer Grenadier und denke also meinem Stande gemäss. Man wird mir also am wenigsten tadeln, wenn meine Art zu denken mit der Art der Staatsverständigen nicht übereinstimmen sollte. Mir ist nur die teutsche Uebersetzung zugefallen, und ich bedaure, dass ich an einem Orte in Garnison liege, wo keine Buchladen sind und also das französische Original nicht zu bekommen ist. Sollten nun die Ausdrücke der teutschen Uebersetzung nicht mit dem Original übereinkommen, so muss man dem Uebersetzer, nicht mir die Schuld geben.

[1]) Auch geschickte Leute hinterhalten ihre Beurtheilung nicht; sie sind allein fähig, den Zusammenhang der Sachen und den Werth des Ausschlages einzusehen; sie sind im Stande, die Schritte der Staatsverständigen zu beurtheilen, wer wird es ihnen also verdenken, wenn sie dasjenige tadeln, was an sich selbst tadelhaft ist?

seitige unter dem Fürsten von Anhalt bereits auseinander gegangen[2]). Ein Corps von 10,000 Mann Kaiserlicher Truppen unter dem Commando des Generals Grafen von Grünne war wirklich in Bewegung, um sich dahin zu begeben, wo man es am nöthigsten finden würde; er richtete seinen Marsch solchergestalt ein, dass man schwerlich errathen konnte, ob er in Böhmen oder in Sachsen einrücken würde. Die Armee des Königs von Preussen, obwohl selbige beständig gesieget, hatte dennoch viel gelitten[3]) und ohne eine ausserordentliche

---

[2]) Im Monat August versammlete sich die Armee des Fürsten von Anhalt bei Gatersleben. Sie marschirte nach Dieskau bei Halle, nachdem sie vorher den Prinz Dietrich in dem Lager bei Wiesecke mit einem beträchtlichen Renfort an sich gezogen. Diese Armee würde nicht gesäumet haben, den sächsischen unbefugten Einfall in Schlesien zu rächen, wenn nicht zu eben der Zeit, als sie solches werkstellig machen wollte, der bekannte Hannöverische Tractat zwischen unserm Monarchen und dem Könige von Grossbritannien errichtet worden. Dieser Tractat und die bewundernswürdige Mässigung unseres Souveräns waren also die Ursachen, dass die Armee des Fürsten von Anhalt wiederum auseinanderging.

[3]) Hier zeiget der Verfasser den Grund des folgenden Kriegsplans an. Er meint, dass obgleich die Armee unseres Königs beständig gesieget, selbige dennoch viel gelitten; um nun solcher nicht Zeit sich zu recrutiren zu lassen, müsste man solche durch einen Ueberfall vollends zu Grunde richten. Allein, man erlaube mir zu sagen, dass hier sehr schlecht gedacht worden. Die Armee des Königs hatte in vielen Bataillen gesieget, folglich auch Verlust gehabt. Aber haben denn die geschlagenen Armeen keinen Verlust gehabt? Ich werde nicht unrecht haben, wenn ich behaupte, dass der Verlust der Feinde in verwichenem Feldzuge wenigstens viermal stärker gewesen als der unsrige. Konnte denn die Armee der Feinde ohne ausserordentliche Mittel sogleich verstärket werden? Brauchte sie nicht so wohl Zeit dazu als die unsrige? Im Monat September fiel die Bataille bei Soor vor. Es war noch nicht die Hälfte der Truppen in dieser Stadt gegenwärtig, welche der König in Schlesien und Böhmen gebrauchte. Die Generale Lehwaldt, Gessler, Du Moulin, Nassau, Polenz und Winterfeldt hatten solche starke Detachements bei sich, die zusammengenommen mehr ausmachten, als die Armee, womit der König siegte. Hingegen war die völlige österreichische Armee beisammen und wurde noch überdem von einem beträchtlichen Corps Sachsen unterstützet, und dennoch siegte unsre Armee über die Feinde. Auf was ausserordentliche Weise wurde also der Feind nach dieser Schlacht verstärket, dass er im Stande war, die Königliche Armee aufzureiben? Etwa durch das Corps des General Grünne? Zehntausend Mann wollen noch nicht zureichen, einer Armee über einer feindlichen das Uebergewicht zu geben, welche von der Hälfte eines Feindes vor einigen Tagen geschlagen worden. Sollte die sächsische Armee den Fürsten aufreiben und diese Expedition den Ausschlag des Projects machen? O, so wundert mich, dass man daran gedacht! Diese Armee hatte ja einen ganzen Monat der sächsischen gegenüber gestanden und war im Stande, täglich mit ihr anzubinden. Wenn also dieser Entwurf kräftig sein soll, so hätte man folgendergestalt raisonniren müssen: Die Hälfte der Armee Sr. Majestät des Königs von Preussen

Veranstaltung konnte sie vor dem Frühjahr weder recrutiret noch remontiret werden, und stehet man allhier in der Meinung, dass die Königlich preussische

---

hat die vereinigte österreichische und sächsische Armee vor einigen Tagen bei Soor mit vielem Verlust aus dem Felde geschlagen. Die preussische Armee hat aber auch dabei sowohl als in dem verwichenen Feldzuge überhaupt viel gelitten. Derowegen müssen die wider ihn vereinigte Mächte nicht zulassen, dass Se. Majestät Dero Armee wieder verstärken und completiren können! Soll dieses geschehen, so müssen selbige durch einen beherzten und mächtigen Ueberfall denselben den Winter über keine Ruhe lassen; es müssen also die vereinigten Mächte dem Ueberfall solchen mächtigen Nachdruck geben können, dass die Armee des Königs von Preussen dadurch ruiniret werden und wir nachmals in das Herz der preussischen Staaten eindringen können. Da nun die Hälfte der preussischen Armee die völlige österreichische Armee geschlagen, folglich die ganze österreichische Armee der Hälfte der preussischen nicht wieder das Haupt bieten darf, so muss solche so verstärket werden, dass sie der Hälfte der preussischen Armee sich wieder entgegenstellen kann. Wenn nun aber dieses geschehen und sich die preussischen detachirten Corps mit dem Gros ihrer Armee wiederum vereinigen, so wird die preussische Armee über die österreichische dennoch das Uebergewicht behalten und demnach wird nöthig sein, dass die österreichische Armee durch eine ebenso starke vermehret werden, als sie schon ist, damit man der andern Hälfte der Armee des Königs von Preussen die Spitze bieten könne. Ferner stehet der Fürst von Anhalt mit einer beträchtlichen Armee in dem Herzen der preussischen Lande! Die Armee ist zwar zerstreuet, allein man weiss, dass die Preussen in ihren Expeditionen sehr geschwind sind, folglich sich auch bald wieder versammlen können. Wir setzen, dass wir Vorhabens sind, diese Armee durch Ueberfall zu ruiniren; es könnte aber geschehen, dass sie von unserm Vorhaben zu zeitig informiret würden, sich zusammenzögen und uns mit der ganzen Armee zu Leibe gingen; wollten wir also nicht lächerlich werden, so muss unsere Armee, welche mit dem Fürsten von Anhalt anbinden soll, hinlänglich sein, ihn zu schlagen. Da wir nun wissen, dass der Fürst von Anhalt sein Handwerk vollkommen verstehet und eine solche schöne Armee bei sich hat, die mehrentheils aus ihren Quartieren erst aufgebrochen und also noch übercomplet ist, so müssen wir solchem, um nicht Sachsen auf die Spitze zu setzen, nicht mit gleichen Kräften begegnen, sondern wir müssen eine solche starke Armee haben, welcher der Fürst gar nicht stehen darf; alsdenn muss sich der Fürst entweder in Magdeburg verstocken oder sich nach der Mark retiriren. In beiden Fällen haben wir gewonnen Spiel; im erstern bekommen wir einige Märsche vor ihm voraus, um Berlin zu erobern, uns der Schatzkammer zu bemeistern und die Quelle der Force des Königs von Preussen zu verstopfen. Im letztern Falle gehen wir ihm auf dem Fusse nach und forciren ihn, Berlin zu verlassen und sich nach Pommern zu ziehen, alsdenn werden wir Herr von Berlin und der Mark. Wenn dieses in dem angegebenen Projecte vorausgesetzet worden, denn so hätte man Grund gehabt, ein tüchtiges Gebäude aufzurichten und einen Entwurf zu machen, der der menschlichen Vernunft einigermassen gemäss gewesen. Denn gesetzt, der folgende Entwurf wäre insoweit gelungen, dass sich die sächs-

Lande keinen Ueberfluss an Mannschaft und Pferden weiters besitzen. Alle diese lediglich militärischen Betrachtungen wurden zum Grund eines Offensivoperationsplans geleget, so eigentlich nachfolgende Absicht hatte:

Die Armee des Grafens von Rutowski sollte auseinander gehen und ihre Quartiere dergestalt einrichten, dass sie innerhalb zweimal 24 Stunden bei Leipzig wiederum zusammenstossen könnte; hingegen war diejenige unter dem Fürsten von Anhalt sehr zerstreuet, weil sie theils nach Berlin, Halberstadt, ja sogar gegen Pommern marschiren musste. 5 Bataillons waren in Halle, einem schlechten Posto, 8 Stunden von Leipzig. Das Corps des Grafen von Grünne, so durch das Bareuthische bis an die böhmische Grenzen angerückt war, sollte sich nach der linken Seite hinwenden und gerade auf Leipzig gehen, unter dem Schein, nach der Ober-Lausnitz zu marschiren, woselbst die Armee des Prinzen Carls zu gleicher Zeit auch eintreffen sollte.

Sobald der Graf von Grünne auf der Höhe von Zeitz würde angekommen sein, sollte die Armee des Grafen Rutowski aus ihrem Quartier aufbrechen, sich gerade auf Halle wenden, sowohl von der einen als andern Seite von der Saale, durch so viel Wege, als Attaques wären, den Feind anfallen, sengen und brennen[4]) oder diese unhaltbaren Posten wegnehmen; die an der Saale und

---

sische Armee ohnweit Leipzig geschwind zusammengezogen hätte, um die Quartiere der Anhaltischen Armee zu überfallen, so bin ich gewiss versichert, dass ihnen solches an wenigen Quartieren würde gelungen sein. Denn wenn sich eine Armee zu solcher Expedition vorbereitet und ausrücket, solches kann so verschwiegen nicht zugehen, dass der Gegentheil davon nicht etwas Nachricht bekommen würde. Und die preussischen Officiers sind wachsam; die Ehre und der Ruhm ihrer Dienste verbindet sie zu solcher Aufmerksamkeit, welche alle Einbildung übertrifft. Wir haben noch wenige Exempel, dass sie sich überfallen lassen! In zweien starken Märschen konnte die Garnison aus Halle in Magdeburg sein und die übrigen Quartiere noch eher. Mir däucht also immer, dass auch dieser Entwurf fruchtlos gewesen sein würde, zumal die Operationes den 20. ihren Anfang nehmen sollten und wir mit der völligen Armee schon den 22. in Halle einrückten, mithin das so sehr gepriesene Project eben nicht mehr so verborgen sein mochte.

Wenn nun aber die Armee des Grafen Rutowski in das Magdeburgische eingefallen wäre, wie sahe es dann um die Lausnitz aus? Konnte die vor einigen Tagen geschlagene österreichische Armee der Königlichen den Einbruch in diese Provinz verwehren? Ich lasse die Erfahrung desfalls reden. Ich mag also das ganze Project ansehen wie ich will, so gründet es sich auf Dinge, die der Vernunft und dem Zusammenhang der Sache entgegenstehen, und ist weiter nichts in selbigem als ein Gerathewohl anzutreffen.

[4]) Heisst, Städte und Dörfer durch Feuer vertilgen und ruiniren. Eine schöne Kriegskunst eines so gesitteten Volks, als das sächsische sein will. Jedoch man lernet oft vieles von den Nachbarn. Die Sachsen haben ihre Grenzen beinahe bis an den Pont Euxin erweitert, der ganze Pont Euxin ist mit tartarischen Völkern umgeben. Und man kennt dieser Völker Sitten nur allzu wohl!

Elbe abgesonderte Quartiere zugleich aufheben[5]) und während dass eine Colonne Infanterie, aus Torgau her, sich dessen würde bemeistern, um einen freien Pass über die Elbe zu haben, so sollte ein anderes Detachement, welches von Merseburg herkommen würde, das von denen Preussen aus der Gegend von Eisleben häufig zusammengebrachte Getreide wegnehmen[6]).

Das Corps aber des General Grafen von Grünne, welches währender Zeit sich mit der Armee des Grafen Rutowski conjungiret hätte, würde dieselbe des Fürsten von Anhalt seiner dergestalten überlegener gemachet haben[7]), dass wann auch diese vor ihrer Versammlung nicht wäre geschlagen oder zerstreuet

---

[5]) Die Preussen lassen sich so leicht in ihren Quartieren aufheben. Die Sachsen wissen davon Zeugnisse abzulegen, sie haben in Böhmen so viel Quartiere der Preussen aufgehoben, dass sie auf diesen Fall ihr Project gewiss gründen können. Sie haben sich vielleicht das Exempel erinnert, als ihre und die österreichische vereinigte Armee das Quartier des Obristlieutenants Wedells, welcher mit einem Bataillon an der Elbe stand, aufheben wollte. Die ganze österreichische und sächsische Armee war beisammen und das Bataillon von Wedell wurde von ihnen en faveur eines Feuers aus 50 Canons attaquiret, er hielt sich vier Stunden lang gegen die ganze Armee. Endlich erreichten die Feinde ihren Zweck; sie erhielten sein Quartier und er retirirte sich en bon ordre. Von diesem und dem Exempel zu Colin schliessen sie auf die Quartiere der Anhaltischen Armee. Ich wollte wünschen, dass es ihnen möglich gewesen, Halle zu erreichen. Der Prinz Moritz, der daselbst commandirte und zwei der besten Regimenter unserer Armee bei sich hatte, würde sich ihnen vielleicht ohne Wortwechsel ergeben haben, um so mehr, da wir schon ein gleiches Exempel von ihm wissen, als ihn nämlich 6 bis 8,000 Mann in Laab aufheben wollten und er nicht mehr als sein Regiment bei sich hatte.

[6]) Dieses Corps würde noch wohl am glücklichsten seine Sachen ausgerichtet haben, indem man Exempel hat, dass dergleichen Entreprise den sächsischen Völkern öfters gelungen.

[7]) Durch das Corps des General Grünne sollte die sächsische Armee der Armee des Fürsten von Anhalt so sehr überlegen werden, dass sie sich in eine Festung verstecken müsste. Wenn der Verfasser glaubt, dass seine Schrift hinlänglich sei, alles geschehene aus dem Gedächtniss der Menschen zu verbannen, so musste sie weit wahrscheinlicher abgefasst sein. Die Armee des Fürsten von Anhalt schlug ja die sächsische mit sammt dem General Grünne bei Kesselsdorf. Die Verstärkung, welche ihr der König unter dem General Lehwaldt zugesendet, bestand ohngefähr aus 6 bis 8,000 Mann. Von des Fürsten Armee war Leipzig, Torgau und Meissen besetzet, ohne die andern kleinen detachirten Corps, also dass die Verstärkung des General Lehwaldt fast nicht viel mehr fruchtete, als die detachirten Corps zu ersetzen. Die Feinde standen bei Kesselsdorf in einer so furchtbaren Stellung, dass es auch wohl einem geübten Soldaten bedenklich fiel, sie anzugreifen. Dennoch geschahe es und dennoch wurden sie geschlagen. Was würde also die Armee des Grafen v. R . . . vor eine Ueberlegenheit über die Anhaltische gehabt haben, wenn solche im freien Felde die unsrige offensive angreifen sollen. Ich lasse hierüber einen jeden urtheilen, der von Kriegessachen zu raisonniren fähig ist.

worden, dieselbe dennoch sich würde genöthiget gesehen haben zu schlagen oder sich in Magdeburg zu werfen.

Der gute Success einer Schlacht machte uns Meister von ganz Brandenburg[8]), und die Verfassung, welche der Fürst von Anhalt ergriffen hätte, in Magdeburg sich einzuschliessen, würde uns drei oder vier Märsche über ihn voraus verschaffet haben, um die Elbe zu Dessau zu passiren, ein Observationscorps unter Leipzig stehen zu lassen und uns mit der Armee des Prinzen Carl zwischen Sagan und Crossen, wohin selbige hinter der Neisse marschiret wäre, zu conjungiren[9]), sobald unsere Operationes ihren Anfang würden genommen haben. Der Plan des Grafen Rutowski zeigete noch die bequemen Oerter an, in der Lausnitz sowohl als in der Gegend von Leipzig Magazins anzulegen. Im Schluss desselben drunge er auf die Nothwendigkeit der Geheimhaltung[10]) dieser Unternehmungen gegen die Quartiere der preussischen Armee und stützte sich auf die Wahrscheinlichkeit, dass diesse Offensivoperationes bei Winterszeit dem Könige von Preussen die Mittel benehmen würden, sich wieder in Stand zu setzen, wie er verwichenen Winter gethan hätte.

Der Hof billigte diesen Kriegesplan um so viel desto leichter, weil selbiger mit denen Staatsabsichten[11]), welche dazu Anlass gegeben hatten, übereinkame. Man communicirte denselben sofort dem Prinzen Carl, dessen Armee bestimmt war, die Ober-Lausnitz zu bedecken und wovon eigentlich der glückliche Fortgang des Projects dependirte[12]). Der Prinz befande sich damalen in der Gegend

---

[8]) Wie uns von ganz Sachsen.

[9]) Hier fängt das Project an sehr mystisch [zu] werden, und gehöret zu dessen Erklärung eine eigene Erklärungskunst; denn die Armee, welche an der Elbe und Saale des Fürsten von Anhalt Armee massacriret, agirt auch zugleich bei Crossen in Schlesien? Es sei dann, dass sich der Verfasser des Entwurfs vorgestellet, dass die preussische Armee in Schlesien so lange ruhig sein würde, bis ihre Armee im Magdeburgischen aufgeopfert und die sächsische Armee nach vollbrachter Massacre nach Schlesien marschiren, um abermal mit ihr eine gleiche Scene vornehmen zu können.

[10]) Diese Kunst ist bei Ausführung eines Projects die allernöthigste und wird deshalb von jedem aufs genaueste ausgeübt. Denn obgleich bisweilen die Zeitungsschreiber versichern und ein jeder davon spricht, dass etwas geheimes zu unternehmen sei, so weiss doch niemand eigentlich, was und wohin das Geheimniss ziele.

[11]) Dieses hat mir viel Kopfbrechen verursachet. Denn Magdeburg oder Schlesien zu erobern, mag wohl ihre Staatsabsicht nicht gewesen sein. Vielleicht ist der sächsische Hof des Krieges müde gewesen. Er hat aber keine Ursachen gewusst, sich der Alliance mit Oesterreich zu entziehen; wann aber die feindlichen Truppen in Sachsen einbrechen, das Land in Contribution setzen und den Landesherrn seine Residenz zu verlassen zwingen würden, so hätte man hinlängliche Ursach, sich der Alliance mit Oesterreich zu entziehen und mit Preussen Friede zu machen. In diesem Fall kann also das Project den Staatsabsichten des Hofes wohl gemäss gewesen sein.

[12]) Man muss also sächsischer Seite selbst bekennen, dass der glückliche Fortgang des Projects von der Bedeckung und Sicherheit der Lausnitz

von Jaromirez und konnte, unter dem Vorwand, Winterquartiere zu nehmen[13]), der Ober-Lausnitz sich nähern, dergestalt, dass es dem Könige von Preussen unmöglich gewesen wäre, an der Neisse ihme vorzukommen.

Prinz Carl aber hatte den vorgesetzten Plan noch nicht vollkommen genehmiget[14]), da der Hof dem Grafen Rutowski bereits Befehl ertheilete, sich auf

---

abhängen würde, welche die Armee des Prinzen Carls in Sicherheit setzen sollte. Es ist aber in vorhergehender Anmerkung schon angezeigt, dass menschlicher und vernünftiger Muthmassung nach die Armee des Prinzen Carls solches nicht, ohne ein halbes Wunderwerk zu thun, bewerkstelligen würde.

[13]) Sobald sich der Prinz Carl in Schlesien mit seiner Armee nur rührte und seinen Marsch nach der Lausnitz lenkte, schöpfete unsere Généralité schon Verdacht und gingen ihm mit der völligen Macht von der Seite nach.

[14]) Vielleicht hat dieser kluge Prinz, welcher die Preussen bei so vieler Gelegenheit auf die Probe gesetzet, die Schwierigkeit der Ausführung des Projects besser eingesehen als ein Herr, welcher wohl den Namen, aber nicht die Geschicklichkeit eines Generals besitzet. Es ist nicht genung, Armeen zu commandiren und solche auf verschiedene Art aufzuopfern; es ist nicht genung, Projecte zu entwerfen, welche nur einem Sachsen auszuführen muthmasslich sind; nein! ein General muss die Macht, die Geschicklichkeit und die Kunst zu kriegen seines Feindes so gut kennen als seine eigene. Er muss vor allen Dingen bei Entwerfung eines Projects oder Kriegsplans dahin sehen, dass die Staaten seines Souveräns bei misslungenem Project nicht der Gefahr, verheeret oder ruiniret zu werden, ausgesetzet sind. Dieses sind die wahren Regeln eines grossen Generals, eine Ausführung zu entwerfen und zu unternehmen. Ich bin ein Grenadier, und es lässet kühn, sich in die Gedanken der Generale zu schleichen, allein ich glaube, dass man bei Kriegesentwürfen allezeit per principium exclusi tertii schliessen müsse. Exempli gratia: Entweder mein Project gelingt mir, oder nicht. Gelingt es mir, so habe ich meinen Zweck erreichet; gelingt es mir aber nicht, so leide ich dennoch dabei weiter keinen Schaden, als dass mir mein Unternehmen misslungen und vereitelt worden. Denn meine Staaten sind in Sicherheit und mein Feind kann mich nicht in die Grube stürzen, die ich ihm gegraben habe. Wollen wir nun nach diesem Principio angegebenes Project abmessen, so werden wir nichts weniger als die Sicherheit von Sachsen finden, sobald ihr Unternehmen auf eine oder die andere Art vereitelt wurde. Sobald die Anhaltische Armee, welche die Sachsen durch einen Ueberfall ruiniren wollten, sich vor ihrem Ueberfall zusammenzog, war ihr ganzer Entwurf aus. Sobald die sächsische Armee sich mit der unsrigen in ein Treffen einliess, und das Unglück hatte, geschlagen zu werden, wie sie dann hernach geschlagen wurde, sobald waren die Staaten des Churfürsten von Sachsen das Opfer eines übel ausfallenden Projects. Denn Sachsen ist ein offen Land und eine gewonnene Schlacht macht jeden Sieger zum Herrn von Sachsen. Desgleichen sollte der Prinz Carl die Lausnitz beschützen; wir wollen aber setzen, dass er sie nicht vertheidigen konnte; drang also nicht die Königliche Armee aus Schlesien in die Lausnitz? Die Armee

ein oder zwei Tage nach Dresden zu verfügen, um zu einer so wichtigen Unterredung die letzte Hand anzulegen.

Den 7. November brach er von Eulenburg auf, eben da das Corps des Grafen von Grünne an der Grenze von Voigtlande eintraf. Es war unumgänglich nöthig, auf das eiligste mit dem Prinzen Carl sich zu unterreden; derselbe kam mit denen Vortruppen seiner Armee diesseits der Iser an, ob er gleich in unser Vorhaben noch nicht gänzlich willigte, so darinnen bestund, dass es höchst nöthig sei, die Lausnitz zu bedecken, wann man auch darüber die Sicherheit von Böhmen und Mähren aus den Augen setzen müsste, woselbsten die Preussen angefangen hatten, einige Unruhe zu erwecken. Man schickte einen vertrauten Officier nach Böhmisch-Aicha, und als der Prinz Carl von seinem Hofe zu gleicher Zeit eben solche Instructiones erhalten, welche mit denen ihm gethanen Vorschlägen übereinkamen, so wurde den 11 November zwischen dem Prinzen und besagtem Officier beschlossen, dass unsere Operationes gegen Halle den 20. November anfangen sollten, dass die Kaiserliche Armee an der Zahl 30 Bataillons regulärer Infanterie, 11 Regimenter Cavallerie und 5 bis 6000 Mann irregulärer Truppen zwischen Seidenberg und Gabel sich setzen sollte um das Magazin zu bedecken, welches dessen Entrepreneurs mit Hülfe unsrer Commissarien zu Seidenberg und Görlitz auf 15 bis 18 Tage errichten sollten; diesen Vorrath würde man uns schon auf Rechnung stellen, und übrigens müsste die Armee des Prinzen ihren Unterhalt vermittelst des Transports, den man unsererseits durch die benöthigte Wagen secundiren würde, aus Böhmen ziehen. In dieser Stellung sollte der Prinz den Ausschlag, welchen unsere Operationes gegen die preussische, zu der Zeit in verschiedene Corps bei Liebenthal, Bolckenhayn, Landshut und gegen Mähren zerstreut gewesene Armee ausrichten würden, abwarten.

Der Prinz Carl engagirte sich überdem die Lausnitz zu bedecken, entweder durch Anmarsch an der Neisse gegen die preussische Armee oder an der Queiss oder durch Entgegenstellung derselben; zu welchem Ende er den Grafen von Hohenembs Ordre ertheilen sollte, durch Torgau ihm entgegen zu rücken, sobald der preussische General du Moulin Miene machen würde, Landshut zu verlassen.

Eben dieselbe Ordre sollte an alle Commandeurs der unterschiedenen Corps, welche die Bewegungen der Preussen in Mähren beobachteten, gegeben werden. Um nun auch unsrerseits zur Sicherheit der Lausnitz was beizutragen, sollten wir ein Corps von 10 bis 12.000 Mann unverzüglich nach Guben abschicken[15]),

---

des Prinzen Carls, welche sie nicht beschützen konnte, musste sich aus dieser Provinz entweder nach Böhmen oder Meissen retiriren. Im ersten Fall gehörte ganz Sachsen der Königlichen Armee, und im andern war Sachsen der Schauplatz eines Krieges von zwei feindlichen Armeen, die über 120,000 Mann ausmachten und Sachsen gewiss ruiniret hätten. Da nun jedes Project sowohl misslingen als gelingen kann und der geringste Umstand den Ausschlag des allerbesten Projects verändert, so hat man übel gethan, dass man dergleichen Schlüsse nicht bei Entwerfung des Projects vorher angebracht. Und solches ist vielleicht eine Ursach gewesen, warum der kluge und tapfre Prinz Carl den Plan nicht durchgängig benehmiget.

[15]) Die Sachsen wollen den Prinz Carl zur Beschützung der Lausnitz mit 12,000 Mann verstärken? Und wenn die sächsische Armee solches

um es daselbst, als in dem Mittelpunkt unsers Operationen, festzusetzen. Dieses Corps sollte, sobald es der Prinz Carl befehlen würde, zu seiner Armee stossen. Man verabredete sich noch dieses, dass in Erwartung man Zeit und Ort zur Conjunction der Kaiserlichen und sächsischen Armeen bestimmen könnte, der Prinz Carl indessen aufmerksam sein sollte, gegen die preussische Armee, so wie es seine Stellung und der vorgeschlagene Plan beiden möchte, etwas zu unternehmen. Also war der neue Plan, so zwischen dem Prinzen Carl und dem Abgesandten unsers Hofes errichtet war, beschaffen.

Man präparirte alles zur wirklichen Vollziehung desselben, und da der Graf von Grünne zu Dresden angelanget, ward er sofort beordert, das Corps, so nach Guben bestimmet war, zu commandiren, woselbst man ihn mit 3 oder 4 Bataillons Infanterie, 4 Escadrons Dragoner und 3 Regimenter Uhlanen, welche von denen polnischen Grenzen herkommen würden, zu verstärken gedachte, sobald das Corps bei dem bestimmten Ort angelanget sein würde.

Alles war auf der Seite von Halle und Magdeburg stille, und der König von Preussen war beständig in Berlin, obgleich seine Generals in der Gegend von der Ober Lausnitz anfingen, die Bewegungen der Armee des Prinz Carls als verdächtig aufs genaueste zu beobachten. Der Hof war allezeit beflissen, diese Provinz keiner Gefahr zu exponiren, zumal man wohl vorhersahe, dass die ganze Macht des Königs von Preussen auf dieselbe fallen würde, sobald er von einer stärkeren Macht auf der Seite von Halle sich attaquiret sehen würde; sandte dahero ebendenselben Officier an den Prinz Carl zurück, mit der Ordre, anzuhalten, dass er, es koste, was es wolle, unverzüglich in die Lausnitz einrücke, sich also setze, damit diese Provinz sich bedecket und dass die Kaiserliche Armee die Communication mit dem Corps des Grafen von Grünne als auch des Marschalls Grafen von Hohenembs sich versichert sehen möchte. Ein Brief des Königes an den Prinzen Carl, gleichen Inhalts, bestunde auf diese Vorschläge, dergestalt dass der Prinz sich nicht entbrechen kunnte, solche zu genehmigen; weshalb er versprach, mit seiner Armee den 21. oder 22. auf der Höhe von Görlitz zwischen der Queiss und Neisse sich einzufinden.

Der Hof erfuhr diesen Entschluss den 16.[16]); der Graf von Rutowski war im Begriff abzureisen, um die Operationes, deren Einrichtung der Hof gesehen und gebilliget hatte, anzufangen. Die Furcht aber, welche damals zu Berlin und Halle entstunde, nicht sowohl als eine Dépêche, die man den 18. November erhielte, hemmete und veränderte das ganze Project aus puren politischen Considerationen; ich sage politischen oder Staatsconsiderationen, weil der Kriegesplan nur darinnen geändert ware, dass man durch eine beherzte, überlegene und sichere Attaque dasjenige erhalten und durchdringen müsste, was man durch Ueberfall zu bekommen sich vorgenommen hatte. Dieses sind die Beweggründe und die eigentliche Umstände einer so unglücklichen als unvermeidlichen Veränderung.

starke Corps abgegeben, war sie dennoch der Anhaltischen Armee überlegen? Schlüsse, welche ein Schüler einsiehet!

[16]) Hat der sächsische Hof erst den 16. den Entwurf des Prinz Carls erfahren, so hat der Königlich preussische solches vielleicht schon eher gewusst; denn die Armee des Fürsten von Anhalt war schon den 13. und 14. in voller Bewegung nach Magdeburg, und die in Schlesien gegen die Queiss zu.

Unsere Sachen schienen eine gute Gestalt zu gewinnen[17]), so dass man Ursach hatte, gänzlich zu glauben, dass dieser Hof nachdrücklich in unsere Angelegenheiten sich interessiren würde, wenn wir uns nur angelegen sein liessen, diese gute Disposition nicht gleich in ihrer Geburt zu ersticken. Die russische Kaiserin liess durch ihre Ministres declariren, dass da sie durch ihre Vorstellungen sowohl als durch den stipulirten Succurs den König von Preussen verhindert hätte und noch verhinderte, Sachsen zu attaquiren, sie desgleichen von Sachsen erwartete, und dass man sich dortigerseits enthalten würde, die alten Staaten und Erbländer dieses Monarchen einzufallen, indessen wir demjenigen nachkommen könnten, wozu wir uns in dem Tractat von Warschau verbunden hätten, und wo wir dieserwegen aus Hass angefallen würden, sie uns nicht allein mit 12,000 Mann, sondern mit einer considerablen Armee beistehen wollte. Diese Declaration war durch unsern Residenten zu Petersburg bekräftiget, und der Hof zu Wien bestund stark auf deren Inhalt, dass wir mit unserer ganzen Macht auf Schlesien fallen möchten; welches Russland dem Ausschlag der Waffen überlassen wollte.

Als der Prinz Carl vermittelst obgedachten Officiers von dieser Veränderung informiret war, so kame er mit ihm, denen Absichten des Hofes gemäss, darinnen überein, dass um Russland auf guten Gedanken zu unterhalten und zu gleicher Zeit den Hauptzweck zu erreichen (welcher darinnen bestunde, die Communication zwischen Schlesien und Brandenburg abzuschneiden und die Armee des Königs von Preussen zu Grunde zu richten), man die Kriegesoperationes an dem Saalkreis fahren und vielmehr die Armee des Grafen von Rutowski nach Sagan und Crossen marschiren, vorhero aber in Leipzig ein Observationscorps stehen lassen sollte[18]).

---

[17]) Hier zeigt der Verfasser an, wie weit ihre Staatsunterhandlung in Russland gediehen. Und dieses sei die Ursach der Veränderung ihres Projects gewesen. Man kann solches leicht glauben! Allein, dass der Verfasser nachmals meint, es würde die Declaration des russischen Hofes unsern klugen Monarchen verhindert haben, Sachsen zu attaquiren, zu einer Zeit, da der sächsische Hof die feindlichen Truppen ins Land führte, ihnen Magazine errichtete und bei seinen Truppen die stärkste Bewegung machte, solches ist von einem so klugen Monarchen, wie unser Souverän ist, zu niederträchtig gedacht. Oesterreich und Preussen standen in öffentlichem Kriege. Die österreichischen Armeen rückten aus Böhmen und vom Rheinstrom nach Sachsen und waren von unsern Grenzen nur noch einige Märsche entfernet: und unser Monarch hätte deren Anfall erwarten sollen? Die Erfahrung hat gelehret, wie sehr ein Schluss betrügen könne, wenn man nicht alle Umstände der Vordersätze erwogen.

[18]) Dieser Entwurf, die Force beider Mächte von Sachsen und Oesterreich bei Crossen zusammenzusetzen und in Niederschlesien die Königliche Armee anzufallen, hätte von einigem Nachdruck sein können. Denn hierdurch wurden die vereinigten Armeen stärker als die Königliche. Der Fürst von Anhalt durfte Sachsen nicht attaquiren, wollte man nicht Russland offendiren, und also blieb diese Armee ausser Inaction, oder musste mit forcirten Märschen nach Schlesien gehen und sich durch die feindlichen zur Königlichen Armee durchschlagen. Allein dieses Project musste ausgeführet werden, da es entworfen wurde; nachher war alles zu spät.

Das Corps des Grafen von Grünne, als lediglich österreichisch, konnte ins Brandenburgische einfallen, um Berlin eine Jalousie zu erwecken; der Marsch aber des Grafen Rutowski sollte auf solche Art eingerichtet sein, dass er diesem Corps stets zur Seiten bleiben und allezeit solchen rechter Hand fortsetzen sollte, um dem Prinz Carl entgegen zu gehen, welcher von dem Moment an, da man diesen Entschluss gefasset, als Chef der ganzen Armee und der Kriegesunternehmungen war, wobei die sächsischen Truppen nur als Hülfsvölker zu betrachten wären.

Der Prinz Carl billigte diese Anordnungen überall, obgleich die unter seinem Commando stehende Truppen noch nicht völlig zu ihm gestossen waren und man unsererseits nichts unterliess, auf diese Zusammenstossung zu dringen. Inzwischen war der König von Preussen von Berlin abgereiset und der Lärmen in Brandenburg und Schlesien sehr gross[19]). Auf unsrer Seiten waren die Truppen allenthalben in Bewegung, um Merseburg, Leipzig und Eulenburg zu erreichen, mittlerweile das Corps des Generals Grafen von Grünne die Elbe bei Torgau passirte, um sich an der Elster zu setzen.

Die Armee des Fürsten von Anhalt wurde bei Halle von Tage zu Tage grösser, diejenige aber unter dem Commando des Königes von Preussen selbst näherte sich Löwenburg in Schlesien; da aber bisher alle öffentlich gemachten Veranstaltungen nichts anders als eine grosse Aufmerksamkeit, Sachsen vor einem preussischen Ueberfall zu bewahren[20]), anzeigten, so vermuthete der Hof sich nichts wenigers, als dass der König von Preussen uns, ohngeacht der russischen Vorstellungen, zuvorkommen würde, und wir hatten zwei starke Märsche vor dem Fürsten von Anhalt voraus, um uns mit dem Prinz Carl zu vereinigen.

Es war der 25. November, als der König von Preussen ganz unvermuthet in der grössten Geschwindigkeit mit seiner Avantgarde die Queiss passirte und ein Quartier von der Armee des Prinz Carls in der Gegend von Lauban überrumpelte[21]); da er auch seiner Avantgarde auf dem Fusse folgete, mit einer dem

---

[19]) Binnen zwei Tagen wurden die Artilleriepferde herbeigeschafft, und fast alle Regimenter brachen den 13. und 14. aus der Mark auf, nachdem sie Tages vorher die Ordre dazu erhalten.

[20]) Solches glaubten die Sachsen und Leute, die von dem Zusammenhange der Sachen keinen Unterricht hatten. Denn unser Souverän, von welchem alle unsere Unternehmungen dependiren, wusste, dass er Sachsen nicht attaquiren wollte und dass folglich die Kriegsrüstungen auf etwas anders, als sich zu beschützen, abzielen müssten. Da nun zu eben der Zeit die österreichschen Armeen in Sachsen einrückten und mit geschwinden Märschen sich den Grenzen unserer Länder naheten, so konnte ein jeder leicht schliessen, dass ihr Vorhaben sein würde, uns zu attaquiren. Weil nun die allerschönste Kriegsregel: Melior est praeveniri quam praeveniri, so wohl beobachtet wurde, dass der König den 24. Novembris die Queiss passirte, 4 Regimenter Sachsen in Hennersdorf aufhob und sich nachher der ganzen Lausnitz bemächtigte und den Prinz Carl daraus verjagte, so hat der König gar nicht der russischen Vorstellung zuwider gehandelt, sondern seines natürlichen Rechtes sich gebraucht.

[21]) Solches ist die importante Action bei Hennersdorf, welche aber schon den 24. Novembris vorfiel.

Prinzen überlegenen Macht[22]) denselben nöthigte, sich hinter der Neisse zwischen Görlitz und Ostra zu setzen.

Der Hof wurde sofort von diesem unglücklichen Erfolg benachrichtiget, und in der That hatte derselbe nicht Ursach, über diesen Einfall sonderlich bekümmert zu sein, indem der König in Preussen durch diesen Ueberfall denen Russen allen Scrupel benommen und der Minister dieses Hofes steif und feste versicherte, dass nunmehro die glückliche Stunde gekommen, da er sich vor die gemeine Sache declariren könnte[23]).

Die Couriers wurden abgefertiget und man entschlosse sich alsofort, den Marsch nach Niederschlesien einzustellen und die Armee des Grafen Rutowski dazu zu gebrauchen, um den Fürsten von Anhalt aufzureiben[24]); da man unterdessen den Prinz Carl ersuchte, sich hinter der Neisse zwischen Görlitz und Zittau feste zu setzen, indem man ganz vernünftig vermuthen konnte, dass durch den Embarras des Fürsten von Anhalt des Prinz Carls Verlegenheit vermindert werden und man in äusserstem Nothfall doch Zeit gewinnen würde, diesem zu Hülfe zu kommen, wann man vorhero die andere, weit schwächere Armee als diejenige, die sie attaquiren sollte, würde geschlagen haben.

Diesem Entschluss zufolge erhielte die Armee Ordre, zwischen Schönfeld und Leipzig sich zu versammlen; man billigte die Vorstellung des Grafen

---

[22]) Hier gestehet der Verfasser selbst, was ich oben weitläuftig erinnert.

[23]) Die Sache mit Russland lief, wie sie wollte, so wurde dennoch Sachsen unterdessen seinen Feinden zu Theile. Ist es aber eine Staatsmaxime, einer weitaussehenden und entferuten Hülfe vertrauen, und einer gegenwärtigen und nicht auszubeugenden Gefahr sich zu unterwerfen?

[24]) Nunmehr treffen wir das dritte Project der sächsischen Kriegesoperationen an. Da der Prinz Carl dem Könige nicht stehen durfte noch konnte, gefiel es Sachsen, die Armee des Fürsten von Anhalt aufzureiben. Ein Soldat sagt, der Feind sei aufgerieben, wenn das feindliche Heer theils massacriret, theils gefangen genommen, theils zerstreuet, so dass der Feind auf solche Art zu Grunde gerichtet, dass gar keine Mittel zu dessen Verstärkung und Aufkommen mehr da ist. Man besiegt wohl einen Feind in einer Bataille, jedennoch sagt man noch nicht, dass er aufgerieben sei. Exempli gratia: Man sagt, die österreichische und sächsische Armee sei in der Schlacht bei Friedeberg tüchtig geschlagen, aber noch nicht aufgerieben. Jetzt treffen wir ohngefähr ein Exempel eines aufgeriebenen Feindes an den Rebellen in Schottland an, wie man auch die schwedische Armee aufgerieben nennen konnte, als sie bei Poltawa die grosse Niederlage erlitten. Auf solche Art nun hatten sich die Sachsen vorgenommen, mit der Armee des Fürsten von Anhalt zu Werke zu gehen. Sie sollte aufgerieben und ihr Andenken bei den Menschen vertilget und ausgerottet werden. Diese Armee wollten sie ausrotten, welche ihr sechs Wochen die Spitze geboten und im freien Felde gegenüber gestanden, ehe noch einmal die Verstärkung des General Gessler bei ihr eintraf. Dieses Volk sollte von ihnen vertilget werden, das nachmals ganz Sachsen eroberte, ihre Vertilger, mit einem grossen Corps Oesterreicher verstärket, bei Kesselsdorf auf so eine ehrreiche und eclatante Art aus dem Felde schlug. Ein Vornehmen, welches aus des Herzogs von Bitonto Projecten entlehnet.

Rutowski, die Haupt- und Residenzstadt mit vielen Mundprovisionen zu versehen, oder dass man in Folge dessen allen von diesem Projecte, die Armee des Prinzen Carls gegen der Seite von Dresden aufzunehmen, abstehen müsste, falls er sich nicht hinter der Neisse halten könnte, und also genöthigt würde, sich durch die Ober-Lausnitz bis an die Elbe zurück zu ziehen. Diese Anordnung war allzu gründlich und so wohl angesonnen; nur Schade, dass das widrige Schicksal ein andern über uns verhängt hatte, dass solche nicht zu Stande gekommen!

In Zeit von 24 Stunden war alles verändert und durch die Einnahme von Görlitz im Angesicht der Armee des Prinz Carls alle Anstalten zu Grunde gerichtet; der Posten, auch ohne das Magazin, so man daselbst angeleget hatte, war considerable. Die wenige Leute, die man daselbst hineingeworfen, konnten sich mithin nicht vertheidigen, und war also zu befürchten, dass der Feind, welcher keine Hindernis mehr fande, die Neisse zu passiren, die Armee des Prinzen Carls zu einem ungleichen Gefechte oder zur Retraite nach Böhmen nöthigen dürfte.

Die grosse Sorgfalt des Hofes, um die Ober-Lausnitz zu retten, ginge so weit, dass er bewogen wurde, des Grafen Rutowski Destination abermals zu ändern, und es wurde beschlossen, bei Leipzig nicht mehr als 18 Bataillons und 15 Escadrons zu lassen, um den Fürsten von Anhalt zu beobachten, und den Rest der Armee nach Dresden zu ziehen, mittlerweile das Corps des Generals von Grünne über Hals und Kopf marschirte, um die Armee des Prinz Carls zu verstärken.

Der Graf wurde selbst zum Prinz Carl abgeschickt, in Begleitung desjenigen Officiers, welcher schon dreimal bei ihm gewesen, um ihn von denen gefassten Entschlüssen zu benachrichtigen und um denselben dahin zu bewegen, dass er sich nach Bautzen ziehen möchte; alleine es war allzu spät: die Kaiserliche Armee hatte sich schon zwischen Zittau und Johnsdorf ins Gebirge zurückgezogen, woselbst sie Graf von Grünne den 27. antraf. Ihre Stellung aber ware daselbst so gefährlich, dass kein ander Mittel zu ihrem Heil übrig blieb, als sich nach Böhmen zu retiriren, weil es ohnedem nunmehro nicht mehr möglich war, nach Bautzen zu gelangen; und diese Retraite geschahe in der Nacht zwischen dem 27. und 28.[25]); dahero die Absendung des Grafen von Grünne und seines Gefährten zu nichts anders dienete, als dass man einen andren Ort ausgemachet, wo die Armee auf der Route von Leitmeritz und Aussig bei Dresden sich von neuem wiederum conjungiren könnte[26]).

[25]) Diese Retraite war mit vielem Verlust verknüpfet. Der Prinz Carl liess den meisten Theil seiner Bagage entweder verbrennen oder in den Händen seiner Feinde. Und so lief die vorgenommene Expedition und Beschützung der Lausnitz ab.

[26]) Endlich hören die Projecte, Preussen zu stürzen auf. Nun sucht man sich zu vertheidigen, da [man] das Unglück, welches Sachsen seinen Feinden zugedacht, auf sich zurückfallen sieht. So viel Entwürfe sind ohne Kraft gewesen und ehe man nur einen auszuführen angefangen, waren sie schon alle vereitelt und vernichtet. Das heisst, wie Lutherus in seinen Tischreden sagt: 14 Handwerke, 15 Stümper. Wir hatten nur ein Project, und solches bestand darin: Sobald die Oesterreicher nach Sachsen kommen, müssen wir solche daraus zu vertreiben suchen, um den Sitz

Die Vernichtung unsers Systematis ware beträchtlich, allein unsere Concepte wurden uns durch den Einfall des Fürsten von Anhalt noch mehr verrücket, welcher den 29. November geschahe.

Das Observationscorps war unter dem Commando des General Renard versammlet, in Erwartung des Chevalier de Saxe, der es commandiren sollte. Das übrige der Armee hatte sich gegen Dresden gezogen, und einige Regimenter stunden noch um Leipzig herum, als der Fürst von Anhalt mit einer Armee von mehr als 25,000 Mann auf den Höhen von Möckern zum Vorschein kame[27]). Der Posto, welchen man dem Observationscorps destiniret hatte, ware hinter der Parthe, zwischen Leipzig, Schönfeld und Mucke. Es lag so bequem und vortheilhaftig[28]), dass, da die Nachricht einlief, der sächsische Hof sogleich an den Grafen von Renard die gemessene Ordre sandte, sich auf seinem Posten zu mainteniren, es koste was es wolle, und, um Leipzig zu retten, alle äusserst möglichsten Mittel zu ergreifen.

Man hatte um so viel mehr Hoffnung, dass dieser sonst sehr erfahrne General[29]) die Absichten des Hofes erfüllen würde, da er einige Bataillons und Escadrons mehr, als ihme destiniret gewesen, bei sich behalten hatte; aber zu allem Unglück kame der Courier, der ihme die Ordre überbringen sollte, zu spät; der Graf von Renard hatte vor rathsam gehalten, diesen Posten in der Nacht vom 29. zum 30. zu verlassen[30]), weilen er vermuthlich nicht gut befande,

---

des Krieges nicht an unsre Grenzen oder in unsre Länder selbst zu ziehen. Unterstützt Sachsen die österreichische Armee, so haben wir Ursach, sowohl Sachsen als Oesterreich vor offenbare Feinde zu halten. Wir müssen alsdenn suchen, uns Sachsen zu bemächtigen, um unsern Feinden den Unterhalt schwer zu machen und ihnen die Quelle, Geld und Volk anzuschaffen und die sächsische Armee recrutiren zu können, zu benehmen. Dieses war unser einziges Gegenproject, welches zur Richtschnur unserer Operationen diente. Gott hat unsern Waffen Kraft gegeben und wir haben unter dessen Beistand dieses Project glücklich ausgeführet.

[27]) Wenn man von Halle nach Leipzig gehet, muss man erst Skeuditz passiren, ehe man nach Möckern kommt. Der Fürst kam also zuerst bei Skeuditz zum Vorschein.

[28]) Es war ein ordentlich Retranchement, und zwar so stark fortificiret, als wohl jemals eins in der Welt mag gewesen sein.

[29]) Der Herr General von Renard ist in der polnischen Campagne gewesen. Er hat auch der ungarischen und darin der Schlacht bei Grotzka mit beigewohnet, wie er auch ebenfalls mit in Mähren gestanden, also dass dieser General Erfahrung genung haben muss; wenigstens hat er diesmal gezeigt, dass er geschickt zu retiriren wisse.

[30]) Hier ging eine besondere und in allen Geschichtbüchern nicht leicht erhörte Sache vor, denn wir standen mit dem sächsischen Corps zugleich in einem Retranchement. Unsere Armee kam gegen den Abend und die meisten Truppen, da es schon finster war, vor dem Retranchement an. Wir marschirten ohne Widerstand in dasselbige und begnügten uns damit, dass wir die Redouten in Besitz nahmen. Das sächsische Corps hingegen stand ganz nahe an der Stadt Leipzig. Die hereinbrechende Nacht und der starke Marsch, welchen die Armee gethan hatte, mochten

abzuwarten, bis der Fürst von Anhalt ihme attaquiren würde. Nach einem so betrübten Zufall war weiter nichts mehr zu thun, als die Armee zwischen Pirna und Dresden zu postiren.

Das Corps des Grafen von Grünne war schon auf der Höhe von Königsbrück. Man liess solches unverzüglich die Elbe passiren, und unsre ganze Armee befande sich daselbst in der Nacht zwischen dem 3. und 4. December.

Der Hof hatte vor gut befunden, den 1. December abzureisen und dem Grafen Rutowski die Ordre zu hinterlassen, die Stadt Dresden nur insoweit zu bedecken, als es nöthig, die sächsische Armee zusammen zu ziehen und dieselbe mit des Prinz Carls seiner zu conjungiren. Es war nicht wohl möglich, hinter der Elbe, vor dieser Conjunction, sich zu halten, dieweil die Armee des Fürsten von Anhalt uns schon zur Seite marschirte und selbige die Passage der Armee des Königes von Preussen, welcher über Bautzen und Camenz heranrückte, sehr erleichtern konnte. Aber wie von der andern Seite der Fürst von Anhalt natürlicher Weise an Dresden und an unsre Armee sich nicht allzu nahe wagen durfte, ohne eine freie Communication mit der Armee des Königes in Preussen offen zu haben, so liess der Graf Rutowski einige Posten zwischen Dresden und Pirna retranchiren, die er mit Infanterie und Canonen besetzen liess. Er schickte die Uhlanen gegen Meissen und Camenz vornus und bestunde darauf, dass die Brücke zu Meissen gänzlich abgebrochen und ruiniret werden müsste.

Der Herzog von Weissenfels langte eben bei diesen critischen Umständen in Dresden an; er nahm sofort das Commando der Armee über sich und wohnete allen Conferenzien des Geheimen Raths bei, welcher endlich darein willigte, dass man die Brücke zu Meissen zwar abwerfen, jedoch nicht gänzlich ruiniren sollte.

Der Marsch der Königlichen preussischen Armeen auf beiden Seiten der Elbe gegen diese Brücke schiene dennoch die gänzliche Ruinirung derselben ohnumgänglich zu erfordern, um so mehr, da es ohnmöglich war, Schiffbrücken über den Fluss zu schlagen, als welcher stark mit Eis ging, und die Entfernung der Brücke zu Torgau die Conjunction der beiden feindlichen Armeen so lange aufhalten konnte, als es nöthig ware, die Armee des Prinz Carls zu erwarten, davon die Avantgarde von 4 Regimentern Cavallerie und 2 Regimentern Husaren zu Peterswalde bereits angelanget war. So liess auch die schlechte Gesundheit

---

wohl Se. Hochfürstl. Durchlaucht verhindern, den Feind anzugreifen; warum aber Selbige Ihr Retranchement nicht einmal mit einem Canonenschuss vertheidigten, ist leicht einzusehen. Denn die Sachsen hatten vergessen, ihre Artillerie mitzubringen, und solche in Eulenburg stehen lassen. Der General retirirte sich in der Nacht über Schönfeld nach Wurzen. Der Fürst commandirte sogleich des andern Tages ein Corps nach Eulenburg, um sich der Artillerie und Bagage, welche von der ganzen sächsischen Armee an besagtem Orte stand, zu bemächtigen, allein der Officier, welcher daselbst commandirte, hatte sich schon, und zwar ohne Ordre, retiriret; denn die Ordre, welche ihm der Graf Rutowski und Renard zuschickten, die Artillerie und Bagage in Sicherheit zu bringen, fiel unserm Ingenieurcapitän von Pietre in die Hände, also dass, wenn der Officier auf Ordre gewartet, wir gewiss die ganze Artillerie und Bagage davongetragen hätten.

des Herzog von Weissenfels nicht zu, dass er selbst in Person das Commando der Armee en détail führen konnte; daher er solches dem Grafen Rutowski von neuem aufgetragen und sich nur vorbehalten, von allem, was im Geheimdem Rathe, dem er stets beiwohnete, beschlossen und von der Armee exequiret wurde, Wissenschaft zu haben[31]).

Der Feind nahete inzwischen von allen Seiten, und da er auf den Posten von Meissen einen Angriff versuchte und selbigen von der andern Seite der Elbe mit Canonen beschosse, so war beschlossen, den Generalmajor von Alembeck mit 14 Compagnien Grenadiers und 6 Canonen dahin zu schicken, wo er überdem noch 4 Compagnien und 2 Canonen unter dem Commando des Generals Sibilski antraf, welcher ein Corps leichter Reiterei von denen Vortruppen bei Zehren und Lomatzsch commandirte, um die Bewegungen des Fürsten von Anhalt zu beobachten; der Ritter von Sachsen reisete zu gleicher Zeit nach Aussig, daselbst er den Prinz Carl antraf. Sie nahmen mit einander die Abrede, dass die Kaiserliche Armee den 14. December auf dem Sammelplatze bei Dresden sich einfinden sollte, woselbst schon den 13. früh Morgens die Avantgarde unter dem Fürsten von Lobkowitz anlanget. Es war noch ferner beschlossen, dass sich die Armee des Prinz Carls ihren Proviant aus Böhmen kommen lassen und im übrigen die vereinigte Armee sich nach denen Bewegungen des Feindes richten sollte; es ware unumgänglich nöthig, ihr Platz zu machen. Der Graf Rutowski liess einen sehr vortheilhaften Posten zwischen Kesselsdorf, Steinbach, Chemnitz und Priesnitz hinter einem Graben recognosciren, dem man zur rechten Seite und im Centro ohnmöglich, zur linken aber sehr schwer beikommen konnte. Die Cantonnirungsquartiere wurden zwischen diesem Posten und der Weisseritz dergestalt angeordnet, dass in weniger als einer Stunde alle Brigaden sowohl auf dem Champ de bataille sich zusammenziehen, als auch die Artillerie auf die ihr angewiesene Oerter aufgeführet werden konnte.

Die Quartiere für die Armee des Prinz Carls wurden zwischen der Elbe und Weisseritz angeordnet, dass sie sich bis Muglitz erstreckten. Der Sammelplatz war bei dem grossen Garten, in Erwartung der fernern Ordres in Ansehn derer Operationen.

---

[31]) Hier will man einige Fehler vertheidigen, und es scheint, als wolle man die Schuld dem klugen und erfahrnen Herzog von Weissenfels zur Last legen. Ich kann nicht glauben, dass ein so vortrefflicher Feldherr als der Herzog von Weissenfels eine Sache sollte verhindert haben, an welcher so viel gelegen. Alles, was die gegenseitigen Armeen in der Verfassung, wie die Sachen damals standen, vorzunehmen hatten, bestand darin, die Armee des Fürsten von der Conjunction mit der Königlichen abzuhalten, ihr so lange zu widerstehen, bis der Prinz Carl aus Böhmen anrückte und der sächsischen Armee ein solches Uebergewicht über die Anhaltische gab, dass man vernünftiger Weise eine Bataille wagen konnte. Hierzu war nun unumgänglich nöthig, die Brücken in der Elbe zu ruiniren. Man vergass es aber an der bei Torgau und versäumte es an der zu Meissen. Vielleicht hat man auch gar nicht daran gedacht! Nun soll der verstorbene und gewiss lobenswürdige Herzog von Weissenfels die Schuld haben! Mir däucht aber, dass man niemals darauf gefallen, wie man sich in gute Gegenverfassung setzen wollte, wenn etwa der Feind ins Land kommen würde. Man wollte nur Armeen aufreiben, Königreiche und Herzogthümer erobern, und vergass dabei die eigene Beschützung.

Den 12. Nachmittags kam ein grosser Vortrupp der Armee unter dem Fürsten von Anhalt bei Meissen zum Vorschein; der Fürst war den 11. von Torgau ausmarschiret, und die beiden Märsche, welche er gethan, waren, auch sogar bei einer nicht so gar rauhen Jahreszeit, als die gegenwärtige war, entsetzlich stark. Der Generalmajor von Alnbeck hatte Ordre, seinen Posten zu erhalten oder wenigstens die Höhen von Siebenaichen, welche solchen commandirten, zu vertheidigen.

Als er von denen Operationen des Feindes Bericht abgestattet, wiederholte man die Ordre, mit dem Beifügen, dass die Meissnische Brücke gänzlich abgebrochen werden sollte, und da man wohl sahe, dass der Feind sich solcher zur Vereinigung seiner Armeen bedienen würde, liess man 6 Bataillons Infanterie und 8 Escadrons Dragoner ausrücken, um die 18 Compagnien Grenadiers zu unterstützen; allein es sollte einmal so sein, dass man sich nicht eher als vor den Thoren der Hauptstadt schlagen würde; indessen zog sich der General von Alnbeck zurück nach der Armee, ohne auf die Attaque, noch auf den Succurs zu warten.

Der Feind hatte die Brücke, welche der General von Alnbeck in dem Stand gelassen, wie es der Staatsrath befohlen, bald wieder repariret und drohete uns mit einer bevorstehenden Conjunction aller seiner Truppen von beiden Seiten der Elbe, welche zu bewerkstelligen die Brücke zu Meissen ihn in Stand setzte. Den 13. früh Morgens kam der Prinz Carl zu Dresden an, um der Rathsversammlung beizuwohnen, in welcher beschlossen wurde, dass man nothwendig auf den Fürsten von Anhalt losgehen müsste, ehe und bevor er eine ansehnliche Verstärkung erhielte. Weil aber zugleich in dieser Rathsversammlung befunden wurde, dass, obgleich in Dresden eine Garnison von mehr als 6000 Mann befindlich wäre, es dennoch sehr schwer fallen würde, sich darinnen zu vertheidigen, wann der Feind von der Seite der Neustadt anrückte, währender Zeit, da inzwischen die Armee auf der andern Seite vorwärts marschirte, dahero musste man nothwendig sich entschliessen, die Armee des Prinz Carls zu erwarten, um der Stadt Dresden Muth zu machen, wiewohl sie auf die letzte einige Lust bezeigte sich zu defendiren[32]).

Die Nachbarschaft und die Bewegungen der Armee des Fürsten von Anhalt nöthigten indessen unsere Armee des Nachts in Waffen zu bleiben, ohngeachtet solches denen Truppen grosse Beschwerlichkeit verursachte.

Den 14., als die Armee des Prinz Carls auf dem bestimmten Sammelplatz angelanget, kam er auf einen Augenblick, unsern linken Flügel zu besehen; welchen er sehr wohl postiret fand, ungeachtet derselbe damals aus lauter Reiterei bestand, gestalt solche sowohl im Centro als auch auf dem rechten Flügel ganz unnütze war. Der Feind schiene in der Gegend von Meissen ganz geruhig zu sein; die Armee des Prinz Carls nahm ihre Quartiere, und um das grosse und hauptsächliche Vorhaben, den Fürsten von Anhalt anzugreifen, auszuführen, so beschloss man, den Generallieutenant Sibilski vom linken und den Major Morocz vom rechten Flügel mit dessen leichten Truppen diese Nacht zu

---

[32]) Die Festungswerke von Dresden sind an einer Seite gänzlich demoliret und also hat es freilich keine Belagerung ausstehen können. Man sagt, der General Bose soll sich haben verlauten lassen, er könne sich aus keinem Lustgarten wehren! Wenn es wahr ist, so zielet es dahin, dass man die Festungswerke an einer Seite niedergerissen und an dessen Statt einen Lustgarten angelegt.

detachiren, um sich der Höhen bei Neustadt[33]), diesseits Meissen, zu nähern, wo der Fürst von Anhalt mit seiner Armee Posto gefasset hatte und so vortheilhaftig stand, dass wir bedrohet waren, von ihm daher, sowohl auf dem linken als auf dem rechten Flügel, attaquiret zu werden. Das Land war sehr mit Höhen und tiefen Graben durchschnitten, und es war höchst nöthig, die Wege, die man passiren musste, und die Höhen, welche unsere vorhabende Attaque favorisiren könnten, zu wissen[34]).

Der König von Preussen aber liess uns hierzu nicht Zeit. Schon bei anbrechender Nacht vom 14. zum 15. hatte er die Armee des Fürsten von Anhalt mit einem Corps von 15,000 Mann verstärket[35]), und die Armee hatte sich gleich in Bewegung gesetzt, um an unsern linken Flügel bei Wilsdruf und Grumbach auf uns zu stossen. Der Graf Rutowski wurde hievon durch die Generals Sibilski und Morocz frühe Morgens um 6 Uhr benachrichtiget. Er schickte sofort die Originalia von diesen Berichten an den Prinz Carl und begab sich nach Kesselsdorf, wo seine Armee schon en ordre de bataille stund.

Der Posto, wo sie stand, war also beschaffen, dass sobald man die Bewegung des Feindes entdecket hatte, wohin er sich lenken wollte, man diesen Posten in solchen Stand setzen konnte, dass er schier nicht zu attaquiren sein würde.

Es ware freilich um so mehr rathsam, daselbsten Stand zu halten, da der Prinz Carl in weniger als zwei Stunden dahin gelangen konnte und überhaupt zwischen Kesselsdorf und den Höhen von Sedlitz und Dohna kein bequemer Ort ist, wo man ohne Gefahr eines considerablen Nachtheils eine Schlacht liefern oder wagen könnte; indem die Höhen denen zu Statten kommen müssen, welche über Kesselsdorf und Würgwitz, so hinter unserm linken Flügel lagen, dahin gelangen. Ueberdem zoge die Retirade von besagten Höhen die Verlassung und die Einnahme von Dresden nach sich, welches man ganz und gar nicht gewillet ware, eine Stunde zu defendiren.

Alle diese Umstände bewogen den Grafen Rutowski und den Ritter von Sachsen, welcher die Cavallerie commandirte, solche Anstalten vorzukehren, um den Fürsten von Anhalt, wann er anrücken sollte, gebührend zu empfangen.

Der Baron Butler, Adjutant des Prinz Carls, welcher gegen 2 Uhr frühe

---

[33]) Diesen vortheilhaften Posten hatten die sächsischen Generale ebenfalls vergessen zu besetzen. Sobald als unser Fürst Meissen erobert, musste die ganze Cavallerie, und zwar in vollem Galopp, nach diesem Posten marschiren, um sich dessen zu versichern.

[34]) Es ist hauptsächlich nöthig, dass ein commandirender General das Land, worinnen er mit seiner Armee stehe, so wohl kenne, als ein Landmann seinen Acker. Und das ist die erste Bemühung eines Feldherrn. Was soll man nun von einer Généralité denken, wenn sie ihr eigen Land, welches doch so nahe an der Residenz liegt, nicht kennen? Denn diesen Terrain hätte man ja wohl bei den Parforcejagden und Schweinehetzen recognosciren können.

[35]) Es war das Corps des General Lehwaldts, von welchem ich bereits oben erwähnet. Allein diese Verstärkung kam schon den 13. December an.

Morgens dahin geschicket war, konnte von denen Anstalten, so man machte, Zeuge sein.

Man schickte ihn nicht eher wieder zurück, bis man ihm den Anmarsch der Feinde gewiesen und zugleich wie die Kaiserliche Armee ihren Weg nehmen und den Ort, wo sie sich hinter unsern linken Flügel ausbreiten könnte, gezeiget hatte. Alle unnütze Wagens von der Artillerie und überhaupt alle Bagage von der Armee wurden, bei Strafe geplündert oder verbrannt zu werden, über andere Wege als diejenige, so der Prinz Carl nehmen sollte, zurück geschickt.

Das Dorf Kesselsdorf lieget an dem Fuss eines Hügels, welcher von unserm linken Flügel besetzet war; man hatte 7 Bataillons Grenadiers hineingeleget und hinter den Zäunen postiret, welche auf der linken Seite des Dorfs natürlicher Weise einander bestreichen konnten. Auf der rechten Seite verfertigte man eine Batterie von 16 Canonen und 4 Haubitzen, auf der linken eine andere von 8 Canonen, und eine sowohl als die andere konnte den Zugang zum Dorfe bestreichen[36]).

Zwölf Escadrons Dragoner wurden zwischen denen Batterien, dem Dorfe und dem Hügel gestellet, um die grosse Batterie und die Grenadiers zu unterstützen, deren Feuer diese Reiterei in die Flanken fassen konnte. Oben habe ich gesaget, dass, so lange die Bewegung des Feindes zweifelhaft war, stande unsere Reiterei in zwei Linien; man zog sie also durch einen Contremarsch zurück nach dem rechten Flügel, währender Zeit dass die Infanterie der ersten und zweiten Linie durch einen Contremarsch sich linker Hand anschloss und den ganzen Hügel besetzte, welcher auf die Grabens von Kesselsdorf, Zölmen und Bennerich stösst.

Die Cavallerie stellte sich auch sofort in Ordnung, und was von derselben zu viel war, eine dritte Linie hinter der Infanterie am linken Flügel zu formiren, setzte sich also von der Höhe von Bennerich, wo unsere Infanterie aufhörete. 10 Bataillons Kaiserliche Infanterie hatte man bei Chemnitz, Priessnitz und Ockerwitz gelassen, um den Graben, der fast nicht anzugreifen war, mit Hülfe der zwei Batterien von 20 schweren Canonen, so daselbst waren aufgeworfen worden, zu vertheidigen.

Unsere übrige Artillerie, so sich auf mehr als 30 Canonen belief, wurde unter die Brigaden zwischen Zölmen und Kesselsdorf vertheilet, und 1000 Warasdiner hatten Ordre, sich in Zölmen zu werfen, welches zwei Büchsenschüsse von unsrer Linien lag, dagegen Kesselsdorf an dieselbe stiess und nicht umgewandt werden konnte.

Der Feind langte mit langsamen Schritten an, und mittlerweile, da unsere Anordnungen auf das allersorgfältigste zum Stande gebracht wurden, vergass man auch nicht, den Prinz Carl sofort zu benachrichtigen, dass wir ganz ohnfehlbar noch vor 2 Uhr Nachmittags würden attaquiret werden. Der General Radicati kame auf seine Ordre, eben als das Treffen anging, welches zwischen 2 und 3 Uhr mit Canoniren und hernach mit der Attaque des Dorfes sich angefangen.

Von der feindlichen Armee wurden hierzu 6 Bataillons gebraucht[37]);

[36]) Der Feind hatte auch noch den Vortheil von dem Gebirge und der vielen hohlen Wege, worinnen etliche Bataillons postirt waren.

[37]) Die Spitze der Armee des Fürsten von Anhalt bestand aus den Grenadierbataillons von Kleist, Aulack und Münchow, unter Commando

allein die unsrigen thaten so tapfern Widerstand und unsere Artillerie so gute Dienste, dass sie dabei nach einem halbstündigen Gefechte viel Volk sitzen liessen. Gleich darauf folgte der zweite Angriff, welcher von beiden Theilen gleich tapfer war[38]); derselbe hatte auf beiden Seiten des Feindes eben den Ausschlag wie der erste, und es wäre gewiss der Vortheil dieses Tages auf unsrer Seite geblieben, wenn nicht unsre Grenadiers durch einen unzeitigen Muth die Feinde, die sich etwas in Unordnung zurückzogen, zu verfolgen, aus ihren Posten gegangen wären. Denn da dieselbe zu weit verfolgten, so wurden sie durch frische Truppen Infanterie und Cavallerie angegriffen und zurückgetrieben, dass sie ihre Posten in Unordnung und von der Reiterei übel tractiret erreichten, allwo sie von einer Colonne Infanterie forciret wurden, deren Feuer die 12 Escadrons Dragoner, doch ohne Noth, gezwungen, ihre Posten zu abandonniren. So viel man sich nun auch immer Mühe gab, dieselbe hinter der Infanterie wiederum in Ordnung zu bringen, so war es doch keineswegs möglich und man musste die ganze Armee herausrücken lassen, um das Dorf, so dem Ruin nahe und in vollem Brande stunde, zu retten und zu unterstützen. Hierüber wurde das Treffen allgemein und das Feuer von der Artillerie ware auf beiden Seiten entsetzlich stark.

Der Tag neigete sich und die feindliche Infanterie litte, indem sie auf Zölmen (wohin doch die 1000 Warasdiner nicht gekommen waren) einen gewaltigen Angriff that, so dass man glaubte, wir würden allen Vortheil dieses Tages auf unsrer Seite haben, wann nur nicht zu allem Unglück einige Bataillons Infanterie in dem Augenblick gewichen wären[39]), da der Feind im Begriff ware, den Muth sinken zu lassen. Diesem schlimmen Exempel folgten die meisten Bataillons von der ersten und zweiten Linie nach, und nun konnte der Sache durch nichts anders geholfen und das Treffen retabliret und die Schlacht gewonnen werden, als alleine durch die Reiterei.

---

des General Hertzbergs. Ohngefähr 300 Schritt hinter selbigen marschirten die drei Bataillons des Fürstenregiments, und diese musste das Boninsche Dragonerregiment unterstützen.

[38]) Bei den Feinden war gut tapfer sein. Sie konnten weder von unserm groben Geschütz und noch weniger von dem Mousqueteriefeuer incommodiret werden. Dahingegen unsere Grenadier mit entblösster Brust, scharf geschultertem Gewehr, ohne einen Schuss zu thun, bergan gegen zwei feindliche Batterien und eine unbeschreibliche Menge hohler Wege anmarschiren mussten. Sobald der Fürst die Grenadier zurückzog und die Sachsen ins freie Feld, uns zu verfolgen, ausrückten, war ihre ganze Tapferkeit aus. Denn das Dragonerregiment von Bonin warf in einem Augenblick die sieben Bataillons übern Haufen, prellete die feindlichen Grenadier zurück und bemeisterte sich der Batterien und des groben Geschützes.

[39]) Sie hatten hohe Zeit dazu, wollten sie nicht anders ein Opfer unserer Cavallerie werden; denn diese, welche bishero wegen der morastigen und bergigten Gegend nicht agiren können, war durch einen Contremarsch auf dem Champ de bataille gezogen worden, und tummelten sich daher schon einige Regimenter Cuirassier und Dragoner unter der sächsischen Infanterie herum.

Dessen hatte man sich um so viel mehr zu versehen, als die feindliche Infanterie durch ihre Cavallerie nicht konnte unterstützet werden, selbige auch einigermassen in Unordnung ware, ob sie gleich aufs tapferste anrückte. Allein der Himmel hatte es beschlossen, dass wir verlieren mussten. Das Exempel der Generalität und der Chefs und selbst die Gegenwart des Herzogs von Weissenfels, der sich sofort auf den Wahlplatz begab, da die Sachen zu wanken anfingen, konnte diese unglückselige Cavallerie[40]) niemals dahin bringen, dass sie mit dem Degen in der Faust auf etliche preussische Bataillons, welche gegen ihr von unten auf bergan anmarschirten, eingehauen hätte. Mit einem Wort, das Feuer von 3 bis 4 feindlichen Bataillons[41]) triebe 50 Escadrons aus ihrem Posten und veranlassete eine solche gewaltige Unordnung, dass darüber die ganze Armee hätte können zu Grunde gerichtet und in die Pfanne gehauen

[40]) Wenn das wahr ist, so ist es gewiss eine unglückselige Cavallerie! Bei uns thät kein rechtschaffener Soldat mit solchen Poltrons Dienste. Wo bleibt ihr aber, ihr Herculesse? ihr Sibilsker? ihr Carlschen und ihr schlachtenden Carabiniers? Gehöret ihr auch mit zu der unglücklichen Cavallerie? O wäret ihr doch nur euer Tage keine Herculesse geworden! Vide Hamburger Zeitung vom Monat December 1745, worinnen ein Schreiben eines sächsischen Officiers ihnen den Namen der Herculesse gab. Jedoch auf wie viele Art kann man nicht den Hercules nachahmen? Er hat Riesen bezwungen, Schlangen erwürget, ausgemistet und gesponnen.

[41]) Hier wird der Verfasser die Regimenter Leopold und Polentz, jetzt Bogislaw Schwerin, meinen. Diese Regimenter mussten durch einen Thal passiren, welcher von beiden Seiten bestrichen werden konnte und dessen Höhen so abhängig waren, dass die Leute das Gewehr zwischen die Beine nehmen und herunterrutschen, sich nachmals wieder bergan einander heraufheben mussten. Sie attaquirten, so wie sie bei 30 und 60 Mann ankamen, und die sächsische daselbst postirte Infanterie wich zurück. Der sächsische Oberst de l'Annunciate, dieses sehend, glaubte nunmehr Zeit zu haben, diese in Unordnung stehende Regimenter übern Haufen zu werfen. Er rückte zu dem Ende mit zwei Cavallerieregimentern heraus; allein kaum wurden die unsrigen die Cavallerie gewahr, und unterdessen der Obrist l'Annunciate seine Cavallerie richtete, formirten sich auch die unsrigen und erwarteten den Herrn Obristen. Er rief aus vollem Halse Marsch! Die Cavallerie rückte in vollem Galopp an. Unsere liessen ihnen so lange Zeit, bis sie sich einander recht erkennen konnten, und gaben darauf eine so kräftige Salve, dass Mons. l'Annunciate stürzte und die beiden Cavallerieregimenter mit eben der Geschwindigkeit zurückgingen, als sie angerücket waren. Hierauf formirten einige sächsische Infanterieregimenter ein Carré und die Cavallerie sollte es bedecken. Es wurden aber diesen beiden Infanterieregimentern 4 Haubitzen herzugeführet, womit sie die Cavallerie einmal salutirten, und diese fand weiter keine Raison, den zweiten Schuss auszuhalten. Sie retirirte sich in solcher Confusion, als der Verfasser meldet, indem auch die in Carré gestandene Infanterie in der grössten Unordnung folgete. Es war also freilich ein Glück, dass die Nacht hereinbrach, aber noch ein grössers, dass unsere Cavallerie nicht aller Orten, wegen der Défilés, Morästе und Gräben, durchkommen konnte.

werden, wann die Nacht deren Retraite hinter die Weisseritz und den grossen Garten nicht favorisiret hätte, allwo schier alle Corps in der grössten Unordnung durch einander ankamen.

Der Feind verfolgte seiner Gewohnheit nach nicht allzu weit und musste natürlicher Weise, so wie wir, gewärtig sein, dass die Armee des Prinzen Carls hinter der unsrigen sich finden und das Gefechte entweder von neuem wieder anfangen oder unsere Retirade bedecken könnte[42]).

Alleine es ware dieselbe weder ganz noch etwas davon hinter uns anzutreffen, sondern sie stunde ganz ruhig und still in ihrem Lager en ordre de bataille, der rechte Flügel an die Vorstadt von Dresden, und der linke erstreckte sich bis an die Höhen von Plauen, zwischen der Weisseritz und dem grossen Garten. Mr. Franquiny, Adjutant des Prinzen Carls, und noch mehrere österreichische Volontaires wohneten dem Treffen, da es am hitzigsten ware, bis zu Ende mit bei, ohne Zweifel um dem Prinz Carl davon zu rapportiren, dessen Aufführung bis daher ohne Tadel gewesen, so dass nichts anders zu glauben, als dass er, wenn es ihme nur möglich gewesen wäre, uns gewiss zu Hülfe gekommen sein würde.

Der Verlust eines Theils von unserer Artillerie, und weil unserer Infanterie der Muth gefallen, bewogen uns den Schluss zu fassen, uns bis auf die Höhen von Sedlitz hinter der Muglitz zurückzuziehen, allwo die damals vereinigte Armee den 16. ankam. Ein Theil der Armee des Prinz Carls nahm ihre Retraite unter dem Commando des Generallieutenants Grafen von Baleyra. Der Feind hielte sich inzwischen ganz ruhig, in Ansehn unsrer Armee, welche das Corps des Grafen Nadasdy an der Seite von Dresden bedeckte.

Er näherte sich nun dieser Haupt- und Residenzstadt[43]), welche er durch

---

[42]) Der Fürst von Anhalt wusste wohl, dass der Prinz Carl nicht weit hinter der sächsischen Armee stand und dass sich beide Armeen bald conjugiren könnten; allein er hat solches auch schon vor der Action gewusst, und wer glaubte bei unserer Armee, dass wir nicht beide feindliche Armeen vor uns finden würden? Warum aber Prinz Carl die sächsische Armee nicht unterstützet und während des Treffens zu ihr gestossen, bleibt vor einen Grenadier ein Geheimniss. Es sei denn, dass der Prinz Carl noch an Trautenau gedacht und vorjetzo den Herren Sachsen auch ein klein Pensum zu begreifen allein lassen wollen. Diejenigen, welche glauben, dass der Hof zu Wien den Frieden mit Preussen gewünscht und wegen einiger Versprechungen an Sachsen nicht eingehen dürfen, halten davor, dass es der Armee des Prinz Carls nicht allzu unangenehm gewesen, dass eine Schlacht verloren gegangen, auf welche gewiss ein Friede erfolgen müsste, ob man sich gleich aller eingebildeten Vortheile zu begeben hätte. Doch dieses sind Geheimnisse.

[43]) Diese Hauptstadt wurde, ohne einen Schuss zu thun, weggenommen und eine grosse Menge sächsischer Truppen und Officiers dabei zu Kriegesgefangenen gemacht. Das schöne Zeughaus, die Rüstkammer und viele andere Kostbarkeiten fielen in unsere Hände. Was würde nicht Sachsen vor einen unersetzlichen Verlust gehabt haben, wenn unser Monarch die Regeln eines Siegers ausgeübt? Unsere Feinde hatten uns ein Exempel an Bayern gegeben, wie sie es machten, wann sie eroberten. Wie würden sie es also nicht gemacht haben, wenn ihnen ihre Projecte

einen kurz und gut gefassten Entschluss wegzunehmen versichert ware; wobei zu allem Unglück viel Volk, welches man wohl hätte herausziehen können, damit sie sich nicht zu Kriegesgefangenen hätten ergeben müssen, mit begriffen war. Unsere Stellung zu Sedlitz konnte nicht von langer Dauer sein, weil die sächsische Armee vier Nächte hindurch beständig das Gewehr nicht niedergelegt hatte. Man entschlosse sich demnach, die ganze combinirte Armee zwischen Pirna und Dippoldiswalde cantonniren zu lassen. Der Generallieutenant Nadasdy blieb auf der Ebne zur rechten und Sibilski musste auf den linken Flügel vorrücken, ohne dass ein Theil den andern in dieser Ruhe störte. Uns waren nunmehro nur noch zwei Wege zu ergreifen übrig, falls nicht Friede gemachet würde. Nämlich uns entweder nach Böhmen zu retiriren oder in unsre Gebirge zu ziehen, um daselbst zu subsistiren und dieselben dem Könige zu conserviren. Dies war ein zärtlicher Umstand, und man musste ohnverzüglich dazu schreiten oder beides fahren lassen. Der Prinz Carl schiene nicht Willens zu sein, es mit uns zu thun, und wie sollten wir es mit unsrer geschwächten Armee, welche sich von der Niederlage vom 15. December noch wenig erholet hatte[44]), allein wagen? Der Graf von Rutowski konnte nun nichts mit dem Staatsrath zu Dresden überlegen, mithin nichts anders thun, als diese verdriessliche Umstände nach Hofe berichten, nachdem er solche in einem bei dem Prinz Carl dieserhalb gehaltenen Kriegsrath schon vorgestellet hatte. Allein es war von Hofe noch keine Resolution eingelaufen, als man wirklich die Nachricht erhielte, dass 6.000 Preussen, so eben Freyberg eingenommen hatten, und andere Corps derselben geraden Weges auf Chemnitz und Zwickau marschirten. Diese Zeitung nöthigte die combinirte Armee sich in die Gebirge an die böhmische Grenzen zu ziehen, allwo selbige die Nachricht von dem geschlossenen Frieden erhielte.

So waren die unglücklichen Folgen der Begebenheit beschaffen, welche durch den Ruin von Sachsen dem Krieg in Böhmen ein Ende machten[45]).

---

gelungen wären! Und wer würde es sogleich unserm Könige verdacht haben, wenn er ihrem Exempel gefolget wäre? Allein unser Souverän gab der Sr. Königl. Majestät allein eignen Mässigung Platz. Es wurde alles gelassen, wie es war, und ein gewisser Artillerieofficier musste einen Transport Canonen, womit er auf dem Wege war, wieder in das Arsenal zurückführen! O möchten doch alle Eroberer diesem Beispiel folgen! O möchten doch alle Ueberwinder der Mässigung und der Barmherzigkeit Raum geben! Alle brave Soldaten würden mit Lust dienen; nur die Ehre und die Rechte eines Souveräns zu vertheidigen und das Vaterland in Ruhe zu setzen, müssen die Triebfedern der Tapferkeit sein. Raub und Plünderung ist eine Arbeit der Banditen, Banduren, Croaten und Talpatschen.

[44]) Die sächsische Armee hat nach ihrer Niederlage durch Desertion fast so viel Verlust als in der Schlacht selbst erlitten; man schrieb solches dem einreissenden Brod- und Geldmangel zu, wozu dann auch die strenge Witterung kam, welche denen Sachsen nicht recht behagen wollte.

[45]) So waren also die Folgen des unglücklichen Projects, Preussen zu stürzen, beschaffen. Man konnte des ganzen Krieges überhoben sein. Wer wehrte Sachsen, in Ruhe zu bleiben, da sich zwei ziemlich gleich mächtige Nachbarn bekriegten, und wovon es am Ende wenigstens den

Alles, was hierinnen vorgetragen wird, sind solche Facta, welche allen denenjenigen, die Gelegenheit hatten, davon informiret zu werden oder dabei gegenwärtig sich zu befinden, bekannt sind[46]).

Wenn ich eine einzige Reflexion zu machen es wagen darf, so muss ich zum Beschluss dieser Nachrichten sagen, dass es der göttlichen Vorsehung, welche sich mit dem Willen, der Macht und der Geschicklichkeit des Königes in Preussen vereinbaret, gefallen hat, von Anfang dieses Jahres her alle Absichten derer wider ihn vereinigten Mächte zu zernichten, und indem sie die Vernunft der Menschen durch eine gänzliche Umstürzung ihrer aufs beste

---

Nutzen gehabt, dass es mächtig geblieben, wenn sich seine furchtbaren Nachbarn geschwächet.

Allein eine Jalousie, welche ich selbst nicht zu nennen weiss, trieb Sachsen, Oesterreich zu unterstützen. Die Begierde grösser zu werden, bestimmte den Einfall in Schlesien, und ein ungegründetes Selbstvertrauen war Ursach, dass man dem Hannöverischen Tractat nicht beitreten wollte. O hätte man diesem Tractat beigepflichtet, wie viele Menschen lebten noch! Wie viele Unglückselige, die der Krieg verheeret, dürften nicht seufzen! Und wie klug wäre ein gewisser Minister geblieben, dessen schon einigermassen bekannte Schwäche dieser Krieg völlig entdecket und aufgekläret.

Man will zwar die Schuld von dem Unglück, welches Sachsen betroffen, denen Oesterreichern beimessen, und man behauptet mit vielem Eifer, dass die Truppen des Hauses Oesterreich nicht so brav gethan, als sie wohl hätten thun können. Allein man erlaube mir, zu sagen, dass die österreichische Truppen brave und rechtschaffene Soldaten sind, welche gewiss jeden Schritt, den sie zurückthun, mit Blut verkaufen. In der Schlacht bei Mollwitz hielten sie 6 Stunden das entsetzlichste Feuer von der Welt aus. In dem Treffen bei Chotusitz thaten sie alles, was braven Leuten zukam, und in der Schlacht bei Friedberg machten sie uns nur allein den Sieg schwer. Sie standen noch, da die sächsische Völker das Schlachtfeld schon vor anderthalb Stunden verlassen hatten. Selbst in dem Treffen bei Kesselsdorf hielten sich ihre Grenadier, welche von dem Grünneschen Corps nur zum Treffen kommen konnten, ungemein wohl. Da sich unsere Grenadier zurückzogen, verfolgten sie zwar auch, allein mit der besten Ordnung von der Welt; dahingegen die sächsische Grenadiers zu plündern anfingen, ihre Ordnung trenneten und dadurch unserer Cavallerie den Einbruch erleichterten. Bei unserer ganzen Armee hat jedermann vor einem österreichischen Soldaten alle Estime und lässt ihnen das Lob, dass sie ihr Handwerk verstehen. Und was brauche ich hievon Exempel anzuführen! Weiss es doch die ganze Welt, und nur ein Sachse, der weiter nichts als dem sinnlichen Gefühl trauet, zweifelt daran. Und wer kann es ihnen verdenken? Würden sie nicht aufhören müssen zu prahlen, wenn sie die Schuld ihres Unglücks keiner andern Nation beilegen könnten? Was vor eine unerträgliche Last ist es aber vor einen Sachsen, wenn er nicht mehr grossprechen kann!

[46]) Wir aber haben Ursach, die göttliche Vorsehung zu preisen, welche sich mit dem Willen, der Macht und Geschicklichkeit unsers besten Königs vereinbaret, alle Absichten, so die wider Se. Majestät vereinigte

en erniedriget, den Zweck dabei erreichet hat, uns zu be-
g ihre geheimnisvolle Rathschlüsse zu verehren und an-

n Jahre wider Allerhöchstdieselben beschlossen, zu zer-
sie die feindliche Vernunft durch gänzliche Umstürzung
ersonnenen Projecte gedemüthiget, so wollen wir dieselbe
len unsers Monarchen ferner und allezeit zu segnen, da-
fliches Heldenhaus, wie das preussische ist, die Frucht
teneifers, ich meine die Ehre der Ueberwindung, bis auf
en beständig geniessen möge.

ser König lebt, Europens Heil und Lust!
r Völker Trost! ein preussischer August!

ENDE.

XIX.

Schreiben eines Polnischen Edelmanns aus Mohilow an einen vertrauten Freund zu Reussisch-Lemberg.

Es sind oben) Auszüge aus einer im Frühjahr von 1746 von Wien aus verbreiteten Broschüre mitgetheilt worden, welche Polen als das Land bezeichnete, das „am ersten empfinden dürfte, wie gefährlich und beschwerlich die Nachbarschaft des Hauses Brandenburg sei". Das war die systematische Fortsetzung der Verdächtigungen, mit denen während des ersten schlesischen Krieges, in der darauf folgenden Friedenszeit und nach Ausbruch des zweiten Krieges in Polen gegen die preussische Politik Stimmung gemacht worden war**).*

*„Das Publicum quält sich ab," berichtet der preussische Legationssecretär Leveaux am 5. März 1746 aus Warschau, „um zu errathen, was die grossen Kriegszurüstungen Russlands in Kurland und um Smolensk sagen wollen. Man beginnt ein Einverständniss zwischen Preussen und Russland anzunehmen, das von beiden Seiten auf die Eroberung einiger polnischen Grenzprovinzen abzielen soll***)." Eine Correspondenz aus Dresden vom 5. Februar, die Leveaux seinem Bericht beischloss, besagte:*

> *„On assure que les prétentions de Sa Majesté Prussienne sur la Prusse polonoise seront débattues à la prochaine Diète générale des États de Pologne et de Lithuanie et qu'on tâchera de les régler par un accommodement final."*

*) S. 58.
**) Preussische Staatsschriften I, 657.
***) Vgl. S. 159.

Bald darauf war in der polnischen Hauptstadt die Nachricht verbreitet, dass die preussischen Truppen sich bereits der Städte Elbing und Thorn bemächtigt hätten. Die Spur des Allarmgerüchtes führte zurück auf das Haus des Kronreferendars Zaluski: „Un galopin du référendaire, ayant peut-être entendu quelques mots des officiers de la maison dudit seigneur qui y peuvent avoir eu du rapport, l'a débitée [la nouvelle] par méprise et alarmé nos nouvellistes.“ Ganz Warschau war in Staunen und Aufregung).*

*Schon auf den ersten Bericht war an Leveaux rescribirt worden: „Es fällt nicht schwer, die Quelle des lächerlichen Artikels über die Prätensionen auf Preussisch-Polen zu ahnen“ **). Nach Eingang der zweiten Meldung schrieb der Cabinetssecretär Eichel am 10. April 1746 an den Grafen Podewils***):*

„Da der Dresdensche Hof bisher in Polen die Insinuationes ausstreuen lassen, es wären Se. Königl. Majestät mit der russischen Kaiserin conveniret, Polen zu attaquiren und unter Sich zu vertheilen, so finden Se. Königl. Majestät vor gut, gedachtem Hofe ein Paroli au méme zu machen, und haben mir dahero befohlen, Ew. Excellenz zu melden, wie Dieselbe besorgen möchten, dass ganz ingeheim eine Feuille volante aufgesetzet und demnächst in polnischer oder lateinscher Sprache auf das secreteste gedrucket, auch in Polen ausgebracht werden möchte, des ohngefährlichen Einhalts, wie der König von Polen sich mit denen Russen accordiret hätte, um den sächsischen Prinzen Xavier auf den polnischen Thron zu setzen†), wenn der jetzige König von Polen zugleich abdiciret haben würde, um dadurch indirectement die Krone von Polen dem sächsischen Hause erblich zu machen, und dass die Mouvements, welche die russische Truppen jetzo macheten, und die von dem sächsischen Hofe intendirte Augmentation der Kronarmee lediglich dahin abzielten.“

Die Ausarbeitung der von dem Könige befohlenen Schrift fiel wie gewöhnlich dem Geheimen Rath Vockerodt zu. Die von ihm gewählte Form eines „Extrait d'une lettre de la Haye“ fand ebenso wenig des Königs Beifall, wie der Gedanke, die Schrift französisch erscheinen zu lassen: sie müsse „in latein- oder polnischer Sprache“ abgefasst

*) Bericht Leveaux', 26. März 1746.

**) Ministerialerlass, Berlin, 15. März 1746.

***) Vgl. Droysen, Friedrich der Grosse und Maria Theresia, Excurs 2; Zeitschrift für Preuss. Gesch. XV, 547.

†) Vgl. Politische Correspondenz IV, 210; V, 84. 100. 101. 106. Zevort, Le marquis d'Argenson, p. 112.

*werden: „so müsste solches auch nicht im Namen eines Holländers abgefasset sein, sondern so geschrieben werden, als ob es ein polnischer Edelmann gemachet habe, der die Freiheit seines Vaterlandes liebte und der von dem sächsischen Hofe übel zufrieden wäre“ *).*

So schrieb denn Vockerodt seinen Aufsatz um, zunächst in deutscher Sprache.

*Ein polnischer Edelmann aus Mohilow trägt seinem „vertrauten Freunde zu Reussisch-Lemberg“ auf dessen Anfrage seine Ansicht über den Zweck der befremdlichen Truppenzusammenziehungen Russlands vor. Sie gelten nicht Preussen, wie man glauben machen will**), denn Russland hat weder Interesse noch Vorwand sich an dem berlinischen Hofe zu reiben; sie gelten Polen, dem bevorstehenden polnischen Reichstage. Und auf der anderen Seite, wieder nicht Preussen ist es, mit dem Russland dabei unter einer Decke spielt, denn für Preussen ist die Erhaltung der polnischen Constitution eine politische Nothwendigkeit; es sind die Höfe von Dresden und Wien, auf deren Connivenz Russland rechnet. Die Reformpläne des dresdener Hofes, für die er die polnische Nation, den polnischen Reichstag gewinnen will, laufen im Grunde hinaus auf die Herstellung eines polnischen Erbkönigthums für das sächsische Churhaus, zunächst auf die Uebertragung der Krone an den Prinzen Xaver, zu dessen Gunsten sein Vater resigniren würde. Diese Pläne begünstigt, wie der wiener Hof, so der jetzige russische Minister, der, in den Fusstapfen des „unwürdigen Favoriten“ Biron wandelnd, von dem System Peters I. abgewichen ist, wonach Polen den Piasten gehören sollte. War Biron von dem wiener Hofe „mit einer schlesischen Standesherrschaft gefüttert“ ***), so wird Bestushew gouverniret von einem Secretarius, „der einen öffentlichen Charakter von dem sächsischen Hofe trägt“: gemeint ist Johann Ferdinand August von Funcke, der sächsische Gesandte in Russland, von dem Mardefeld in seiner Finalrelation über den russischen Hof (1747)†) sagt: „Funcke leitet Bestushew, arbeitet für ihn und ist mit seinen geheimsten Correspondenzen betraut.“*

*) Eichel an Podewils, Potsdam 15. April 1746: „Da des Königs Majestät in Begriff waren, Dero allergnädigste Willensmeinung über die hierein liegende Anfrage durch ein Höchsteigenhändiges Marginale beizusetzen, haben Dieselbe damit aufgehöret und mir befohlen, zu melden, wie die Sache nicht recht angefangen wäre“ etc.

**) Vgl. oben S. 53. 180.

***) Vgl. „Th. Schönborn, Ueber die Standesherrschaft Wartenberg im Besitze des Herzogs Biron von Kurland und des Feldmarschalls Münnich (Zeitschrift des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XIV, 451 ff.).

†) Vgl. Preussische Jahrbücher XLVII, 490 Anm. Funcke war russischer

Ehe das deutsche Manuscript in das Polnische übertragen war — die Uebersetzung lieferte, wie bei früheren Anlässen, der Geheime Rath Oskierka) — war der Mai herangekommen und die politische Lage war eine andere geworden. In einem Bericht vom 21. Mai befürworteten deshalb die Minister Podewils und Borcke, Druck und Veröffentlichung der Flugschrift auf den Herbst, bis zum Zusammentritt des polnischen Reichstages, zu verschieben**). Der König verfügte***):*

„Es kann damit bis gegen künftige Diète in Polen anstehen, und gegen solche Zeit, was in der Pièce denen inzwischen vorkommenden Umständen nach zu ändern ist, geändert werden, alsdenn aber auch Ernst in der Sache bezeiget, solche recht und wie es sich gehört angegriffen und nicht mit soviel Timidité als bisher zu Werke gegangen werden muss."

Aus den Acten war nicht festzustellen, ob die Veröffentlichung nachmals erfolgt ist. Die Minister denken in dem Bericht vom 21. Mai an eine Vermittelung der Drucklegung durch den Fürsten Jablonowski, den Palatin von Rawa, der damals auf der Rückkehr von Paris in Berlin erwartet wurde†), nachdem er bei der ersten Durchreise als einen Gegner des sächsischen Hofes sich zu erkennen gegeben und zu einer Kundgebung für die Zeit des nächsten Reichstages aufgefordert hatte††).

Es folgt hier der Text des Vockerodtschen Manuscriptes.

Legationssecretär in Stockholm zur Zeit der Mission Bestushews am schwedischen Hofe (1722—1724). Vgl. Droysen, IV, 4, 4.

*) Preussische Staatsschriften I, S. XXXII. Oskierka zeigt dem Grafen Podewils am 16. Mai an, dass er nach Rücksprache mit dem Verfasser beim Uebersetzen „die Passage, worin der von der République erhaltenen Souveraineté Erwähnung geschieht, weggelassen, da solche Erinnerung denen Herren Polen, wie mir wohl bekannt ist, sehr odieux ist". Vgl. unten S. 305.

**) „Le bruit qui a couru touchant l'abdication de Sa Majesté Polonoise, projet sur lequel porte la principale force de la pièce, commence à ne plus trouver créance, et depuis que les Russes ont fait de la Livonie le point central de leurs armements, les Polonois paroissent avoir cessé d'en prendre ombrage."

***) Mündliche Resolution, Pyrmont 7. Juni 1746.

†) Jablonowski hat Berlin auf der Rückreise vermieden, um nicht Aufsehen zu erregen, bat aber, einen Vertrauensmann zu einer Unterredung nach Frankfurt a. O. zu senden. Politische Correspondenz V, 168.

††) Vgl. Politische Correspondenz V, 60.

Schreiben eines Polnischen Edelmanns aus Mohilow an einen vertrauten Freund zu Reussisch-Lemberg.

Mich befremdet es im geringsten nicht, dass Ew. p. so viel Unruhe und Bekümmerniss über die grossen Kriegespräparatorien, welche anjetzo in Russland vorgenommen werden, zu erkennen geben und nicht begreifen können, was damit intendiret werde. Wir haben uns allhie bisher in eben derselben Situation befunden und unsere Verlegenheit ist umb so viel grösser gewesen, je mehr sich Russland Mühe gegeben, die in diesem Reiche vorgehende Anstalten unserer Wissenschaft zu entziehen. Wir wissen zwar generaliter so viel, dass daselbst ganz ungemein grosse Kriegesrüstungen gemacht werden, dass die ganze Russische Armee in Bewegung ist, dass alle Regimenter aus ihren Quartieren rücken und sich gegen unsere Grenzen ziehen müssen, dass bei Smolensko ein starkes Corps versammlet und zu dessen Subsistenz nicht nur auf eine kurze Zeit, sondern auf viele Monate, grosse Magazine mit unglaublichen Kosten angeleget werden. Das Détail aber von solchen Anstalten, wie stark das Corps eigentlich sei, aus was vor Truppen, regulirten oder irregulirten, selbiges bestehe, wie auch, was wegen dessen Subsistenz und fernerweiten Marsch vor Mesures und Einrichtungen gemacht werden, hat man uns bisher mit solcher Aufmerksamkeit zu verbergen getrachtet, dass man das Land gegen uns zum grössesten Nachtheil des beiderseitigen Commercii und der Russischen Unterthanen selbst auf das sorgfältigste geschlossen, niemanden von den unsrigen sowohl als von den ihrigen über die Grenze gelassen und zu dem Ende eine ungewöhnlich grosse Anzahl Truppen ohnerachtet der harten Jahreszeit gleich einer Kette längst unserer ganzen Grenze postiret. Noch viel schwerer ist es, von der eigentlichen Absicht sothaner Anstalten ein zuverlässiges Urtheil zu fällen, und obwohl der Russische Hof nunmehro geäussert, dass er seine Truppen nach Livland zu ziehen vorhabens sei, und zu dem Ende die République umb den freien Durchzug dahin requiriret, so ist doch diese Démarche bei weitem nicht hinlänglich, umb uns aus der bisherigen Dunkelheit und Unwissenheit zu ziehen, massen dadurch die Stellung der Truppen in Ansehung der darunter verborgenen Absichten gar nicht oder doch sehr wenig geändert ist und die Russische Armee fast mit eben der Facilität aus Livland nach allen denjenigen Gegenden débouchiren kann, wohin sie sonst von Smolensko aus kommen können, zu geschweigen, dass die zu Smolensko und der Nachbarschaft zurückgelassene Magazine ein deutliches Merkmal sind, dass man sich ohnerachtet dieses Mouvements mit der Russischen Armee von denen dortigen Gegenden nicht ganz und gar oder doch nicht sehr weit zu entfernen intendire.

Ew. p. verlangen nichtsdestoweniger meine und anderer patriotisch gesinneter Kinder der République Gedanken über diese seltsame Erscheinungen zu wissen.

Ihr Wille ist mir ein Gesetz. Ich werde Ihnen also mein und meiner Nachbaren Muthmassungen hierüber nebst denen Gründen, worauf wir selbige bauen, und zwar methodice, zu eröffnen die Ehre haben.

Ew. p. ist das Genie der Russischen Nation bekannt. Sie wissen, dass derselben Fehler nicht ist, ihr Geld ohne einigen wahren oder scheinbaren Nutzen zu verspillen.

So sehr auch der Hof in Pracht excediren mag, so wird doch bei denen übrigen Landesanstalten, wobei die Nation das Directorium führet, eine ziemlich

genaue Oeconomie beobachtet. Ich bin vor nicht gar langer Zeit aus Petersburg zurückgekommen und daselbst durch den Augenschein überzeuget worden, dass weder bei der Krieges- noch andern Cassen einiger Ueberfluss an Gelde vorhanden, sondern dass es vielmehr allenthalben fehlet. Dieses ist so unleugbar, dass, sobald nur der Hof diejenige Truppen in Bewegung zu setzen resolviret, welche dem Vorgeben nach unserm Könige zur Hülfe marschiren sollen, sofort zu Bestreitung der dazu erforderlichen Unkosten nicht nur die Arreragen der Contributionen mit äusserster Schärfe eingetrieben worden, sondern auch die bisherigen Imposten durch das ganze Land umb den siebenten Theil erhöhet, ja gar ganz neue und nie bekannt gewesene Auflagen unter dem Namen n ü z n y e d e n g e eingeführet werden müssen.

Aus diesen Datis ziehe ich den Schluss, dass weilen der Hof von Sanct-Petersburg ohnerachtet seines notorischen Geldmangels dennoch die gegenwärtigen kostbaren Armements ohnablässig fortsetzet, selbige nicht bloss und schlechterdings umb seine Soldaten rührig zu machen und zu exerciren angesehen sein können, wie hin und wieder vorgegeben werden wollen, sondern dass darunter ein so grossen Zurüstungen proportionirtes würkliches und so importantes Dessein verborgen sein müsse, dass der Hof zu dessen Unterstützung kein Bedenken tragen dürfe, seine äusserste Kräfte anzuwenden, den Unterthan, welchen bei gutem Willen zu erhalten das gegenwärtige Gouvernement sonsten besonders aufmerksam gewesen, auch dazu mehr als eine Ursache hat, mit unerträglichen neuen Lasten zu beschweren und sich daran durch desselben gerechte Klagden und Murren in keine Wege irren zu lassen; und dass auch endlich dieses Dessein von solcher Natur sein müsse, dass dadurch dem Reich ein ansehnlicher Vortheil zuwachse, damit das Ministerium im Stande sei, denen vornehmsten von der Nation, welche bei gegenwärtiger Regierung ein Wort mitzusprechen haben, und die Last der neuen Imposten selbst empfinden, seine Anschläge goutiren zu machen.

Ich zweifle nicht, Ew. p. werden diesem Satz vollkommen beipflichten, und daher Anlass nehmen, mit mir zu examiniren, worinne solches Dessein wahrscheinlicher Weise bestehen könne.

Hier zeigen sich nun meines Erachtens nur drei Casus possibiles:

Entweder will Russland denen Seepuissancen die in der Allianz mit Engelland stipulirte Volkshülfe würklich leisten,

Oder es gedenket, den Berlinischen Hof anzugreifen,

Oder es hegt eine Absicht, die auf unser Vaterland Rapport hat.

So viel den ersten Casum betrifft, da weiss jedermann, dass das in denen Tractaten versprochene Hülfscontingent bloss und allein in 12,000 Mann bestehet. Selbiges haben die Seepuissancen bisher mit grosser Vivacité, aber schlechtem Success sollicitiret.

Sollte der Hof von Petersburg anjetzo willfähriger sein und wohl gar wider seine Gewohnheit ein übriges thun und etwa gegen Subsidien das Contingent dupliren, ja tripliren wollen? sind nicht dazu die Truppen, die er in Livland parat stehen hat, vollkommen zureichend?

Zu was Ende würde er sein ganzes Reich deshalb in Bewegung setzen und seine ganze Landmacht in der unbequemsten Jahreszeit aus denen fettesten Provinzien in die magern Smolenskischen Gegenden mit dem grössesten Ungemach ihrer selbst und des Landes marschiren und endlich in Livland auf einen Klumpen zusammenstossen lassen und dadurch diese Provinz, welche bekanntlich eine so grosse Anzahl Völker einzunehmen und zu unterhalten un-

vermögend ist, vollkommen ruiniren? Sollen die Truppen nach dem Rhein oder den Niederlanden marschiren, wozu dienen die ungeheure und mit so grossen Kosten errichtete Magazine zu Riga, Plesco und insonderheit zu Smolensko, da selbige doch bei einer solchen Entfernung der Armée wohl unmöglich mitgeschleppet werden können? In summa, die Unstatthaftigkeit dieser Supposition leuchtet einem jeden so klärlich in die Augen, dass ich Ew. p. Geduld missbrauchen würde, wann ich mich bei deren Widerlegung länger aufhalten wollte.

Dass der Petersburgische Hof dem Berlinischen in die Haare wolle, wird von vielen geglaubet, von einigen gewünschet, von denen vernünftigsten aber als ein ganz unwahrscheinliches Vorgeben verworfen. Beide Höfe haben von undenklichen Jahren her in einer genauen Harmonie gestanden. Sie haben auch fast in allen Stücken ein gemeinsames Interesse, und so lange sie demselben folgen, ist es fast nicht möglich, dass sie mit einander in Mishelligkeit, viel weniger in offenbare Ruptur gerathen könnten; und wann es auch bisweilen durch Betrieb eigennütziger Ministrorum dahin gebracht worden, dass zwischen beiden eine Kaltsinnigkeit entstanden, wie man bei unsern letztern Troubles wahrnehmen wollen, so ist doch solches von keiner Dauer gewesen, sondern die Sachen sind bald wiederumb in ihr natürliches Geleise gekommen. Keiner von beiden besitzet etwas, so dem andern Appetit erwecken könnte. Keiner von beiden würde zwar mit gleichgültigen Augen ansehen können, wann der andere ein Stück von unserm Vaterlande an sich reissen wollte. Aber dieses ist bisher der Casus, wenigstens in Ansehung des Berlinischen Hofes, noch nicht gewesen, und die Agrandissements, so derselbe an andern Orten suchen und machen möchte, können dem Russischen nicht nur gleichgültig sein, sondern scheinen auch seinem Interesse zu conveniren. Die Macht des Berlinischen Hofes hat der Russische vormals als seine Vormauer gegen ganz Europa angesehen, und zwar nicht ohne Grund. Denn als in dem letztern Nordischen Kriege fast alle Europäische Puissancen, Wien, Frankreich, Engelland, Hannover, Schweden, Dänemark, ja unser Hof selbst, wider Russland conspirirten und dessen Macht zu vermindern begierig waren, hat des Berlinischen Hofes Standhaftigkeit an dem Russischen Interesse alle diese Anschläge hintertrieben und verhindert, dass darüber nicht einmal ein vernunftmässiges Concert formiret werden können. Man hat auch bis dato nicht wahrgenommen, dass zwischen beiden Höfen einiges persönliches Missvergnügen entstanden wäre, und wann auch Russland dem Berlinischen Hofe den Krieg declariren wollte, so ist nicht abzusehen, was es vor eine, auch nur im geringsten scheinbare Ursache dazu allegiren könnte. Beiderseits Souveräne begegnen sich mit aller ersinnlichen Freundschaft und Hochachtung, und als die Russische Kaiserin sich vermöge ihrer Tractaten verbunden erachtete, unserm Hofe wider den Berlinischen mit einer Anzahl Hülfstruppen zu assistiren, declarirte sie ausdrücklich, dass sie dabei das bisherige gute Vernehmen mit dem letztern in keine Wege zu unterbrechen gedächte, sondern selbiges nichtsdestoweniger nach wie vor sorgfältig cultiviren würde. Zwar ist nicht zu leugnen, dass, wann der Marsch der Auxiliartruppen würklich erfolget, daraus nach dem natürlichen Lauf der Welt Sachen gar leicht zwischen beiden Höfen sehr grosse und ihrem beiderseitigen Interesse nachtheilige Weiterungen entstehen können. Solcher Marsch aber ist nicht geschehen. Der Friede ist dazwischen gekommen und hat dem Petersburgischen Ministerio allen Prätext, sich an dem Berlinischen Hofe zu reiben, völlig entzogen.

Nichtsdestoweniger continuiret selbiges die ehemaligen Kriegesrüstungen mit der grössesten Ungemächlichkeit ohnablässig, und da selbige doch ein Ob-

jectum haben müssen, so ist bei obangeführten Umständen fast nicht möglich, ein anders zu ersinnen, als unser werthes Vaterland.

Aber auch hievon ist es schwer, sich einige wahrscheinliche Vorstellung zu machen, man supponire dann zugleich, dass der Russische Hof sich wegen seiner vorhabenden Absichten mit einer oder mehreren der benachbarten Puissancen concertiret und deren Concurrenz oder wenigstens Connivenz versichert haben werde, und dieses müsste nothwendig sein

entweder der Berlinische Hof, oder die Höfe von Wien und Dresden.

Dem Berlinischen Hofe hat man schon vor zwei Jahren imputiren wollen, dass derselbe etwas gefährliches wider die République im Schilde führe. Man hat uns davon viele Particularia mit grosser Assurance angeführet und die Ohren mit solcher Affectation vollgeprediget, dass eben dadurch das ganze Vorgeben bei vernünftigen Leuten verdächtig worden. Der Ausgang hat gezeiget, dass solch Urtheil nicht ungegründet gewesen; anjetzo fänget man diesen Gesang von neuem an. Eben diejenigen Personen, die uns vor wenig Monaten bereden wollen, dass Russland den Berlinischen Hof mit aller Macht attaquiren würde, eben diejenigen, die uns angereizet, von dieser Gelegenheit zu profitiren und gegen gedachten Hof Partei zu machen, bemühen sich anjetzo, uns ein Concert zwischen beiden Höfen zu unserm Präjudiz vorzubilden. Sie insinuiren uns, dass der Widerwillen, den das Russische Ministerium seit einiger Zeit gegen den Berlinischen Hof spüren lassen, sowohl als die Caressen, so selbiges dem unsrigen gemacht, pure Grimace und verstelltes Wesen sei. Berlin und Petersburg verstünden sich wie Beutelschneider auf dem Markt. Ja sie prätendiren sogar, alle Particularia von dem vorgegebenen Concert zu wissen, nämlich Russland sollte zuerst gegen Polen losbrechen; hierauf würde der Berlinische Hof gleichfalls seine Truppen in unser Vaterland einrücken lassen, unter dem Schein, ob wollte er uns gegen die Russen assistiren. Wenn aber beide Parteien erst im Lande wären, würden sie sich unter einander auf unsere Kosten zum Schein vertragen, ein jeder das ihm convenirende und unter ihnen bereits abgeredete Stück des Königreichs appropriiren und mit vereinigten Kräften unsern Hof sowohl als die République forciren, solche Partage zu genehmigen. Mir ekelt, wann ich solche ungereimte Erzählungen höre, und ist mir dabei ebenso zu Muthe, als wann ich von einem Diebe gewarnet würde, auf mein Hinterhaus wohl Acht zu geben, immittelst dass sein Kamerade im Vorderhaus einbricht. Wir kennen alle den Charakter des jetzigen Regenten des Berlinischen Hofes. Er hat selbigen durch seine bisherigen Actiones deutlich genug an den Tag geleget. Jedermann wird bekennen mussen, dass er sein wahres Interesse vollkommen kennet und sich von demselben durch keine betriegliche Vorbildungen ableiten lässet; er weiss sowohl als wir, dass sein Agrandissement in Polen das einzige vernünftige Objectum der Jalousie sei, welche der Russische Hof gegen ihn fassen könnte.

Es ist schon ebenso wenig unbekannt, dass seinem Interesse in Ansehung Russlandes nichts präjudicirlicher sei, als wenn dieses Reich sich in Polen weiter extendiren und die Barrière, so ihn anjetzo von demselben scheidet und der Hauptgrund des beiderseitigen guten Vernehmens ist, aufheben oder verringern sollte. Dann je näher uns ein Nachbar tritt, je mehr Gelegenheit findet sich natürlicher Weise zu fast unvermeidlichen Misshelligkeiten, und ein Krieg mit einem Reiche von der Natur und Situation wie das Russische, wie glücklich er auch geführet würde, kann dem Berlinischen Hofe nicht anders als sehr gefährlich, kostbar und beschwerlich fallen und ihm am Ende nicht den aller-

geringsten Prospect von einiger Acquisition oder andern Avantage vorstellig machen.

Wer wollte sich nun wohl bereden lassen, dass ein Herr von so grossen Einsichten zu einem Concert die Hände bieten würde, welches so augenscheinlich seinem Interesse zuwider ist und ihm anstatt der friedliebenden République einen so mächtigen und imperieusen Nachbar an die Seite setzen soll? Wäre es wohl möglich, dass dieses Herrn Pénétration echappiren sollte, dass, was vor Acquisition er auch immer machen möchte, er doch die zu Sicherheit derselbigen unumbgänglich erforderte Cession von der République nimmermehr erhalten werde, so lange dieselbe bei ihrer Freiheit und derselben Grundstein, das Liberum Veto, in seinem Wesen unverrückt verbleibet: und dass er dannenher, umb sich seiner Conquête zu versichern, necessitiret sein würde, dahin selbst mit zu arbeiten, dass das Systema der République alteriret, die Freiheit der Nation geschmälert und eingeschränket und der Kron eine grössere Autorität und Gewalt, als ihr die Gesetze erlauben, beigeleget werde? Was vor eine fatale Kette von Inconvenienzien aber würde sich der Berlinische Hof durch eine solche Veränderung über den Hals ziehen? Seine Staaten machen eine Grenze mit Polen von mehr als 100 Meilen, und da sie an unserer Seite ganz offen liegen, ist seine ganze Macht nicht hinlänglich, selbige zu bedecken, dafern wir sie feindlich anfallen und verwüsten wollten. Seine vornehmste Sicherheit bestehet also darinne, dass er versichert ist, dass die Constitution unserer République und die Sorge vor unsere Freiheit uns nicht zulässet, einen offensiven Krieg gegen einen unserer Nachbaren anzufangen: und dieser einzige Umstand bedecket seine Grenzen besser als alle Festungen oder andere Barrieren in der Welt. Der Umsturz unserer Constitution aber würde den Berlinischen Hof solcher Sicherheit auf einmal berauben, und mit welcher Acquisition könnte man ihn wohl flattiren, die einen so grossen Verlust aufzuwiegen vermögend wäre? Was vor eine Conquête könnte er über uns machen, die ihm nicht nach unterdrückter Freiheit und eingeschränktem Veto ein König in Polen bei bequemer Gelegenheit wiederum zu entreissen überflüssig im Stande sein würde?

Wir können auch dem Hause Brandeburg die Justiz nicht versagen, dass es seit der Zeit, da wir aus Veranlassung eines Krieges, worinne wir durch unserer Könige ausländische Praetensionen verwickelt worden, ihm die Souveraineté über ein Land cediren mussten, wovon er ohnedem das Eigenthum besass und wir ausser der Ehre der Lehnsempfängniss nicht den geringsten Vortheil zogen, und also nunmehro seit beinahe 90 Jahren nichts feindseliges gegen unser Vaterland vorgenommen und uns nicht ein Dorf entrissen, noch zu entreissen getrachtet, ob ihm schon die vielfältigen Troublen, womit die République heimgesuchet worden, hiezu Gelegenheit genung an Hand zu geben geschienen: wie mir denn zuverlässig bekannt ist, dass der letztregierende Herr, als ihm der Besitz der Stadt Elbing freiwillig angetragen und ein mehreres nicht von ihm verlanget wurde, als denen vor die agnoscirende Freiheit fechtenden getreuen Söhnen des Vaterlandes die Zuflucht in seinen Landen zu versagen, solche Offerten généreusement ausgeschlagen. Ob auch wohl sonsten unter dessen Regierung von seinen Truppen in unserm Lande Insolenzien und Excesse vorgenommen worden sein mögen, welche freilich einer freien Nation nicht anders als sehr sensible fallen können, so sind doch solches nur Kleinigkeiten, welche das essentielle und die Constitution und Integrität unsers Staats auf keine Weise berühren, auch mit dem Absterben dieses Herrn von selbsten cessiret, und hindern mich selbige nicht, es vor einen festen Satz anzunehmen,

dass des Hauses Brandeburg Interesse sei, unsere Constitution und Freiheit als den vornehmsten Grund seiner Sicherheit nach allen Kräften zu mainteniren, und dass folglich unser Vaterland sich von dem Berlinischen Hofe nichts widriges oder was den Umsturz unsers Systematis auch nur von weitem befördern könnte, zu befahren habe, wohl aber eines mächtigsten Beistandes wider alle innerliche und äusserliche Feinde zu versehen, folglich die République Ursach habe, selbigen als seinen besten Freund und zuverlässigste Stütze anzusehen.

Ich möchte wünschen, dass ich eben dieses von den Höfen zu Wien und Dresden sagen könnte.

Aber so viel den erstern angehet, da zeigen unsere Annales, wie unablässig das Haus Oesterreich schon seit beinahe 200 Jahren bemüthet gewesen, entweder unsere Krone sich selbst zu appropriiren, um uns auf den Fuss zu setzen wie die ehedem freie Böhmische und Ungarische Nationen, oder, da solches wegen der Jalousie der benachbarten Potenzien nicht möglich gewesen, uns solche Prinzen zu Königen aufzudringen, die von ihm vornehmlich dependirten und seinen Trieben folgen müssten.

Seine Staaten sind durch ihre natürliche Situation gegen uns ziemlich gedecket, und folglich hat es bei weitem die Motiven nicht wie der Berlinische Hof, sich die Aufrechterhaltung unserer Constitution und Freiheit mit besonderem Eifer und Aufmerksamkeit angelegen sein zu lassen, vielmehr scheinet es seinem Interesse vollkommen wohl zu conveniren, dass ein König in Polen, daferne er nur dem Oesterreichischen Interesse zugethan ist, seine Autorität im Reich weiter extendire, als es die Gesetze mit sich bringen.

Denn je mehr Gewalt ein solcher König hat, je kräftigere Assistenz kann sich der Wienerische Hof von demselben versprechen, sowohl gegen die Ottomannische Pforte, als gegen seine christliche Nachbaren, insonderheit wider das Haus Brandenburg, welchem derselbe die Conquête von Schlesien gewiss in den nächsten hundert Jahren schwerlich vergessen dürfte.

Gesetzt also, es wäre ein Plan auf dem Tapis, unserm Könige mehr Gewalt im Reiche zu verschaffen und die Krone in seinem Hause erblich zu machen, wer kann uns verargen, wenn wir bei solcher Beschaffenheit der Sachen den Wienerischen Hof soupçonniren, dass er zu dergleichen Concert gerne und willig die Hände bieten und dessen Ausführung zu befördern trachten dürfte, wenn es auch gleich dem Königreich Polen ein Stück von seinem Territorio kosten sollte. Nach dem Wunsch und Interesse des Wienerischen Hofes kann die Polnische Krone nirgends besser verwahret sein, als in den Händen eines Hauses, welches dem Oesterreichischen von langen Zeiten her mit Leib und Seele ergeben gewesen und desselben Absichten und Interesse, selbst mit Hintansetzung seines eigenen, zu befördern sich bereden lassen.

Ueberdem hat der Wienerische Hof ein neues Motif, den obangeführter Massen supponirten Plan mit allen Kräften zu appuyiren, indem er solchergestalt Mittel findet, den Dresdenschen Hof wegen des ungeheuren Schadens, so sich derselbe durch sein unzeitiges Attachement an das Oesterreichische Interesse zugezogen, ohne seine Beschwerde auf fremde Kosten zu indemnisiren und sich dieser Obligation, wozu ihn die Tractaten sonsten verbinden, mit guter Bequemlichkeit zu entscheiden.

Dass das Churhaus Sachsen von dem Augenblick an, da es den Polnischen Thron bestiegen, damit umbgegangen und alle seine Consilia dahin gerichtet, sich denselben erblich zu machen, die Freiheit der République und der Nation einzuschränken und der Krone eine mehrere Autorität zu verschaffen, als ihr

die Gesetze beilegen, solches ist notorisch, und Ew. p. werden davon so vollkommen überzeuget sein, dass es überflüssig sein würde, diesen Satz weitläuftig auszuführen. Anfänglich hielt man dafür, dass sich der Anschlag am füglichsten währender Unruhen ins Werk setzen lassen würde, und zu solchem Ende wurde zu Anfang dieses Seculi der frivole Krieg gegen Schweden angezettelt, dessen unglücklicher Ausschlag unserm Vaterlande zwar unsägliches Blut und Schätze kostete, ihm aber dennoch sein unschätzbares Kleinod, die Freiheit conservirte. Ob auch wohl der Hof bis ans Ende der letzten Regierung seine Pointe unablässig poussirte und allerhand Kunstgriffe und Intriguen anwendete, umb zu seinem Endzweck zu gelangen, so vernichtete dennoch die standhafte Gegenwehr getreuer Söhne des Vaterlandes und die nicht genung zu verdankende Assistenz des grossen russischen Monarchen Petri I. alle solche Anschläge und Bemühungen. Unter der jetzigen Regierung setzet der Hof (dann es sei ferne, dass ich unserm gerechten und gütigen Könige darunter das geringste zur Last legen oder ihn soupçonniren sollte, dass er die von ihm theuer beschworne Pacta conventa wissentlich zu brechen Willens sei,, der Hof, sage ich, setzet eben dieselbe Principia mit gleichem Eifer fort, jedoch mit einer etwas veränderten Methode. Unter des Vaters Regierung suchte man mit Macht durchzubrechen und wollte dazu die Sächsischen Kriegesvölker gebrauchen, in der Meinung, dass man auf deren Beistand am sichersten rechnen könnte. Seit des Sohns Erhebung auf den Thron erwählet man gelindere Wege, von denen man sich einen zwar langsamen, aber desto zuverlässigern Effect verspricht. Man begreifet, dass man ohne militaren Arm sich nicht wohl flattiren könne, einer freien Nation Fesseln anzulegen. Aber da die Erfahrung gelehret, dass der Gebrauch der Sächsischen Macht hiezu nicht bequem sei und unser Vaterland allzu frühzeitig in Misstrauen und Alarm setze, so suchet man ein Aequivalent innerhalb des Königreichs.

Dieses ist der wahre Grund der ungemeinen Bewegungen, so man sich bisher wegen der Augmentation unserer inländischen Armee gegeben und zu deren Unterstützung man uns so chimérique Schreckbilder vorgestellet, als ob wir in Gefahr stünden, alle Augenblicke von gewissen Puissancen verschlungen zu werden, gegen welche uns doch ihr eigenes Interesse und die Jalousie unserer übrigen Nachbaren, von deren keinem wir etwas zu befürchten haben, es geschehe denn de concert mit unserm eigenen Hofe und auf dessen Antrieb, genugsam in Sicherheit stellet. Man unterlässet dabei nicht, unzählige Kunstgriffe anzuwenden, umb unter unserer Nation selbst eine starke Partei von solchen Leuten zu formiren, die zu des Hofes Wink parat zu stehen und dessen Absichten die Ehre, Freiheit und Gesetze des Vaterlandes zu sacrificiren sich entschliessen können. Von alten und durch viele Secula wegen ihres patriotischen Eifers distinguirten Familien darf man sich dergleichen Complaisancen freilich nicht versprechen; daher werden selbige hintangesetzet: hingegen neue und ganz unbekannte zu den wichtigsten Chargen und Ehrenstellen erhoben und ihnen eine solche Autorität anvertrauet, dergleichen ehedem in unserm Vaterlande unbekannt gewesen, und wobei sie sich unmöglich anders mainteniren können, als unter einem Herrn, der sich lieber in seinen Patrimonialstaaten als in seinem Königreich aufhalten mag und das letztere nicht anders als aus dringender Noth seiner Gegenwart würdiget. Es ist auch dannenher kein Wunder, wann dergleichen Leute allen ihren Witz und Künste anwenden, um den Weg zu dem allerfatalesten Vorhaben, und welches unserer Freiheit unvermeidlich den Untergang zuwege bringen muss, nämlich einer dritten Sächsischen

Kronfolge, zu bahnen. Ihre Methode ist bisher gewesen, uns anfänglich mit den beweglichsten Klagliedern über die bei einem Interregno unvermeidliche Calamitäten zu betäuben und dabei zu insinuiren, dass ein jeder Patriot Ursach habe, auf diensame Expedientia zu denken, wodurch solchen Calamitäten vorzubeugen sein möchte, ohne sich eben an die alte absolute Gesetze zu binden, als welche nach den Zeiten reguliret werden müssten, weil sich die Zeiten nicht nach den Gesetzen richteten; diesem fügen sie hinzu die magnifiquesten Elogen von der königlichen Familie, insonderheit des Prinzen Xaverii, dessen Qualitäten, Verstand, Herzhaftigkeit und Eifer vor die Religion [sie] mit zwar wohlverdienten, aber doch über die Massen affectirten Lobsprüchen erheben und dabei zu verstehen geben, dass Polen glücklich sein würde, wann es diesen Prinzen zum Könige haben könnte, und müsste man billig darauf denken, ihm noch bei Lebzeiten seines Herrn Vaters die Krone zu versichern. Es wäre zwar zu bejammern, dass die Gesetze dergleichen Wahl untersagten; jedoch würden sich dagegen auch solche Expedientia finden lassen, die mit den Gesetzen combinable wären. Seit kurzem haben sie die Masque deshalb etwas mehr abgezogen und gegen ihre Confidentiores sich herausgelassen, worinne die gerühmten Expedientia bestehen sollen, nämlich darinne, dass unser König die Krone bei seinen Lebzeiten niederlegen wolle, wann er versichert wäre, dass selbige seinem jetztgedachten Prinzen zu Theil werden würde.

Man hat auch sonsten ganz zuverlässige Nachrichten, dass solches würklich das Favoritsystema des Dresdenschen Hofes und insonderheit der Königin sei, und dass dessen Minister ohngeachtet des ungesegneten Ausschlags seiner schädlichen Rathschläge sich allein dadurch in seinem Credit maintenire, dass er in solch Système blindlings entriret und seinen Hof von einem glücklichen Success desselben schmeichelt.

Wie aber der Dresdensche Hof und die ihm verkaufte Polen zur Gnüge einsehen, dass dergleichen Proposition sich mit denen Gesetzen so wenig als eine andere Wahl vivo Rege zusammenreimen lasse und also nothwendiger Weise alle redliche Patrioten revoltiren und allerhand widrige Motus erregen müsse, welche zu stillen die im Königreich vorhandene Militärmacht schwerlich zureichend sein dürfte, so bleibet ihnen nichts anders übrig, als selbige durch auswärtige Assistenz durchzusetzen.

Bei dem Berlinischen Hof darf sich der Dresdensche deshalb nicht melden, indem jener sein Interesse allzu wohl verstehet und beherziget, umb zu dergleichen Project die Hände zu bieten, was man auch vor eine Lockspeise demselben darbieten wollte; der schlechte Success der verlornen Anwürfe, so dieserhalb von Dresden aus in Berlin unter der vorigen Regierung geschehen, dient dem ersteren Hofe zur Lehre, und bei der gegenwärtigen hat er sich gewiss noch weniger Fortgang darunter zu versprechen.

Seine einzige Hoffnung ist also auf den Russischen Hof gestellet. Demselben hat der Vater seine Krone einig und allein zu danken. Von ihm erwartet auch der Sohn gleiche Gnade. Umb sich derselben würdig zu machen, hat der Dresdensche Hof bisher die allerniederträchtigsten Démarchen gegen den Russischen gethan und sich dessen Willen und Einflüssen so vollkommen unterworfen, als ob er dessen Sclave und demüthiger Vasall wäre. Kein Mittel, dessen Gunst zu captiviren, ist negligiret worden. Bei meiner jüngsten Anwesenheit in Petersburg habe ich mit Erstaunen vernommen, was vor unsägliche Summen an Gelde und andern Kostbarkeiten aus Sachsen öffentlich und heimlich dahin geflogen, und kein Russe kann durch Dresden passiren, der nicht mit

Präsenten überhäuft wird. Aber eine Kronfolge kann man nicht zu theuer kaufen.

Bei dem allen, möchte man hier einwerfen, ist wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass der russische Hof dadurch bewogen werden dürfte, das supponirte Vorhaben zu favorisiren.

Solches widerstreitet ja seinem Interesse eben so stark als dem Berlinischen. Nichts ist, worauf Russland mehr Attention zu nehmen Ursach hat, als auf die Conservation unsers gegenwärtigen Systematis, und nichts kann dem Petersburgischen Hofe gefährlicher sein, als wann ein so mächtiges, grosses und volkreiches Königreich unter ein erbliches Haupt geriethe, welches sich, nach dem unvermeidlichen Zusammenhang der Weltgeschäfte, mit der Zeit unfehlbar souverän machen würde.

Der Einwurf wäre von Gewicht, wenn wir zu Petri I. Zeiten lebten. Dieser Herr regierte selbst und hatte kein ander Interesse als das seinige.

Er war ein guter Freund von unserm verstorbenen Könige, aber nicht so weit, dass er dessen Absichten auf die Kronfolge in seinem Hause unterstützet hätte, so viel Künste auch der Dresdensche Hof anwendete, umb ihn hiezu zu verleiten. Vielmehr nahm er verschiedene Mesures, umb unserm gegenwärtigen Könige den Zutritt zum Thron zu verlegen. Unter seinen ersten beiden Successoribus folgten die von seiner Hand formirte Ministri seinen Principiis in diesem Stück. Die Verbindungen, keinen andern als einen Piasten auf den Polnischen Thron zu lassen, wurden erneuert und befestiget.

Unter der letztverstorbenen Czarin aber erhub sich an dem Hofe zu Petersburg ein unwürdiger Favorit und erhielt, Gott weiss durch was für Mittel, eine solche Autorität, dass niemand von der Nation gegen ihn muchsen durfte. Dieser, als ein Fremder, hatte ein ganz differentes Interesse von dem Interesse desjenigen Reichs, dessen Ruder ihm desselben Unstern in die Hände geführet hatte. Daher fand auch der Sächsische Hof mit seinen Intriguen ohne Mühe bei ihm Ingress. Ein Herzogshut, der den Sachsen nichts kostete, machte die Affaire aus, und damit er desto besser passen möchte, wurde er von dem Wienerischen Hofe mit einer Schlesischen Standesherrschaft gefüttert. Diese Augensalbe war so kräftig, dass der Favorit alle die fürchterlichen Vorstellungen, so sich Petrus I. von denen gefährlichen Folgen der Sächsischen Succession in Polen vor sein Reich formiret hatte, vor eitele Schreckbilder ansahe und seine Souveränin beredete, dass es nicht allein billig, dass der Sohn in seines Vaters Platz träte, sondern auch solche Folge dem Interesse Russlands so vollkommen gemäss sei, dass man kein Bedenken tragen dürfte, zu deren Behauptung, ob man schon sonsten keinen besondern Vortheil vor die Russische Nation dadurch erhielte, derselben Blut und Schätze zu sacrificiren. Derjenige Minister, welcher anjetzo das Heft der Russischen Affairen in Händen hat, tritt vollkommen in die Fusstapfen seines Vorfahren, ja er übertrifft denselben in Eifer vor das Sächsische Interesse.

Ein Secretarius, der einen öffentlichen Charakter von dem Sächsischen Hofe trägt, führet seine geheimeste Correspondenz und gouverniret ihn, wie er den Hof. Die Beförderung der Dresdenschen Absichten ist der Hauptendzweck aller seiner Handlungen und er beherziget selbige mehr als die Wohlfahrt seines eigenen Vaterlandes. Wer sich denenselben widersetzet, ist sein Feind. Wie klärlich haben nicht die redlichen Patrioten, welche, wie Ew. p. bekannt, ohnlängst nach Petersburg deputiret worden, in der Hoffnung, bei dem dasigen Hofe gegen die der République angedrohete augenscheinliche Gefahr, wie ehedem

bei Petro I. und seinen ersten Successoren, Hülfe und Rettung zu finden: wie klärlich, sage ich, haben nicht dieselbe diesem Menschen die schädlichen Sächsischen Anschläge und die gefährlichen Consequenzien, so daraus vor Russland selbst erfolgen müssten, vor Augen geleget! Aber wie schändlich sind sie empfangen worden!

Hat er sie nicht bedrohet, sie als Rebellen gegen ihren Herrn und Feinde des Russischen Reichs zu tractiren, so dass wir uns aus gerechter Furcht eines betrübten Schicksals je ehe je lieber retiriren müssen? Alle diese Umstände sind offenbar und ganz Petersburg bekannt. Nichtsdestoweniger hat dieser Verräther die völlige Confiance der Czarin und weiss Dieselbe auch zu solchen Démarchen zu bewegen, gegen welche sie sonsten einen persönlichen Widerwillen hat, ebenso wie der unglückliche Herzog von Kurland die Czarin Anna. Wahr ist es, dass sich zwischen beiden Ministris ein Unterscheid findet.

Der vorige soutenirte sich durch sich selbst und that, was er wollte, ohne jemanden von der Nation um Rath zu fragen oder dessen Beistimmung zu bedürfen. Des jetzigen Autorität ist nicht so absolut. Die andern Russischen Ministri haben ein Wort mitzusprechen. Er hat ihren Beifall vonnöthen, sowohl umb seinen Credit zu souteniren, als auch seine Anschläge auszuführen. Es finden sich unter denenselben wahre Patrioten, bei denen mit Bestechungen nichts auszurichten ist, die auch gar nicht von dem Humeur sind, die Kräfte ihres Vaterlandes umb fremder Interesse willen gratuitement aufzuopfern. Soll Russland seine Macht anwenden, umb die polnische Freiheit zu unterdrücken und die Krone erblich zu machen, so müssen ihnen reelle Avantagen vor ihr eigenes Vaterland vor Augen geleget werden, zum Exempel ein merkliches Arondissement an der Seite der conquetirten Provincien, Polnisch-Livland und der übrige Strich jenseit der Düna, damit dieser Strom die Grenze des Reichs ausmache und Russland commodément seine Truppen nach Livland marschiren lassen könne, ohne dass es nöthig habe, uns, wie jetzt geschehen, die Ehre zu thun und uns um freien Durchzug zu begrüssen. Aber auch hiezu findet der Dresdensche Hof leicht Rath.

Aus fremdem Leder ist gut Riemen schneiden. Er hat selbst nicht das geringste Recht an Polen und kann sich keine Hoffnung machen, dessen Krone anders in seinem Hause zu conserviren als durch Russlands Beistand. Sollte er wohl so thöricht sein, dass er, umb sich dessen zu versichern, einigen Anstand nähme, eine so mässige Portion von einem Königreiche zu sacrificiren, so ihm nicht gehöret und wovon er alles, was er behält, vor eine Beute zu achten hat? Gott ist bekannt, was vor weiter aussehende und die Czarin selbst und das Gouvernement und Succession ihres Reichs berührende verderbliche Anschläge zwischen ihrem Ministro und dem Dresdenschen Hofe geschmiedet sein mögen. Die Muthmassung ist versichert nicht ohne Grund. Nichts kann erdacht werden, was man von einem Menschen von seinem Charakter nicht zu erwarten hätte. Unglückselige Prinzessin, die sich über ihr wahres Interesse die Augen von einem Verräther verkleistern und zu Démarchen verleiten lässet, die zu ihrem eigenen Verderben abzielen! Aber noch unglückseligeres Vaterland, welches den Verlust seines edelsten Kleinods, der unschätzbaren Freiheit, an demjenigen Orte präpariret sehen muss, an dem es ohnedem gegen dergleichen Gefahr jederzeit Schutz und Rettung gesuchet und gefunden hat!

Wenn ich nun alle obangeführte Considerationes und Umstände mit einander combinire; wann ich denselben die Stimmen der russischen Commissarien hinzufüge, welche sich überall in unserm Vaterlande und absonderlich in

Lithauen hören lassen, dass dem Königreich nichts heilsamer sein könne, als dem Prinzen Xaverio die Kronfolge noch bei seines Vaters Lebzeiten zu versichern, so kann ich ohnmöglich anders schliessen, als dass das Concert zwischen denen Höfen von Dresden und Petersburg, sonder Zweifel auch mit Concurrenz des Wienerischen, umb letztgedachten Prinzen uns zum Kronfolger aufzudringen, seine völlige Richtigkeit erlanget haben müsse und dass die grossen Russischen Kriegsrüstungen zu keinem andern Endzweck destiniret sind, als einestheils die intendirte forcirte Wahl, so wie bei der letztern geschehen, durch den Russischen Kantschuk zu unterstützen und die Stimmen der vor des Vaterlandes Freiheit eifernden Polen zu ersticken, theils auch den Berlinischen Hof, von dem wir allein bei gegenwärtiger Noth Rettung zu erwarten haben, von unserm Beistand abzuschrecken.

Ich habe mich nunmehro von der mir aufgetragenen Commission acquittiret und Ew. p. meine Gedanken und Muthmassungen über die russische Armements freimüthig eröffnet. Ich überlasse den Grund oder Ungrund derselben Ihrer erlauchten Beurtheilung, und Ihrer patriotischen Erwägung, was vor Mittel zu ersinnen und zu erwählen sein möchten, umb die angedrohete augenscheinliche Gefahr nachdrücklich abzukehren. Ich empfehle mich übrigens Ew. p. beharrlichen Gewogenheit und bin mit respectueuser Ergebenheit pp.

XX.

Manifestation an die Polen 1746.

Die Anregung, bei Zusammentritt des polnischen Reichstages den über die Absichten Preussens ausgestreuten Gerüchten durch eine öffentliche Erklärung entgegenzutreten, ging von dem Bischofe von Ermland aus). Der König erklärte sich auf einen Bericht des Cabinetsministeriums (30. August) mit dem Vorschlage einverstanden, den bald darauf**) auch die Gesandtschaft in Warschau befürwortete.*

Am 3. September genehmigte der König einen ihm zur Prüfung auf den Inhalt vorgelegten deutschen Entwurf aus der Feder Vockerodts, den nunmehr der Verfasser in das Lateinische übertrug. Am 15. September wurden die Drucke (2 Bll. fol.) nach Warschau an den Gesandten versendet; die königsberger Regierung und der Etatsminister von Münchow erhielten Befehl (15. October), Nachdrucke veranstalten zu lassen.

*Eine polnische Uebersetzung von Oskierka wurde, da der Uebersetzer durch eine Abwesenheit von Berlin verhindert war, dort die Correctur zu besorgen, in Breslau zum Druck gegeben***).*

Mit einem Circularerlass vom 20. September ging die Manifestation an die Gesandtschaften im Haag, in London, Stockholm, Kopenhagen, Petersburg und Hamburg. Im November erschien eine französische Uebersetzung im Mercure historique et politique (CXXI, 559)†).

*) Bericht des Etatsministers von Wallenrodt, Königsberg 23. August 1746.

**) Vgl. Politische Correspondenz V, 197.

***) Ein Druck der Uebersetzung liegt nicht vor.

†) Dieselbe Uebersetzung: Sammlung der Staatsschriften unter Franz I., IV, 871. Ueber den Eindruck der Erklärung vgl. Droysen V, 3, 254.

Noch sei erwähnt, dass im September in Polen eine Schrift verbreitet wurde: „Prétentions du roi de Prusse sur la Poméranie polonaise vulgo Pomerelle). Der Gesandte in Warschau erhielt am 17. September durch einen Ministerialerlass den Befehl, ihr ein Dementi zu geben.*

Sacra Regia Majestas Borussiae nullam unquam occasionem neglexit quin Nobilissimam Polonorum gentem de propensi, quo in eam fertur animi affectu et sincero ad promovenda ipsius commoda studio, tum amicissimis manifestationibus, tum, et prout circumstantiae temporum permiserunt, factorum documentis certiorem redderet. Idque eo magis necessarium Sacrae Regiae Majestati visum fuit, quo ab ipsis incunabulis regni Sui non sine insigni aegritudine animi animadvertit, non deesse inter aestumatissimam gentem malevolos et turbidos homines, qui arctissimum illud et aeternum foedus, quod Serenissimam Domum Regio-Electoralem Borussio-Brandeburgicam et Serenissimam Poloniae Rempublicam intercedit et utrinque ab annis hominum memoriam excedentibus sine ulla interruptione at non sine maximo utriusque partis commodo sollicite servatum et cultum est, tanquam potentissimum exequendis perniciosissimis et Reipublicae funestissimis ipsorum consiliis obstaculum torvis aspicerent oculis atque ad dimovendum hunc obicem nullum non lapidem moverent quo Nobilissimae Gentis Polonae animos multifariis terriculamentis et suspicionibus erga alte praefatam Sacram Regiam Majestatem implerent ac suis exitiosissimis et vastissimis meditatis minus attentos redderent. Tribuit hoc Serenissimus et Potentissimus Rex Borussiae magna ex parte iniquitati temporum, spe haud dubia fretus, fore ut tales calumniae, si non penitus cessarent, saltem omnem penes Inclitam Gentem Polonam fidem perderent; ex quo non solum experientia eorum falsitatem manifeste demonstravit, sed etiam, compositis prorsus quae Sacrae Regiae Majestati cum vicinis quibusdam potentiis intercesserant dissidiis restauratoque per tractatus pacis sub finem proxime elapsi anni feliciter conclusos undiquaque tranquillitate, fundamenta, quibus malevoli inconditis hujusmodi rumoribus fidem conciliare antehac annisi fuerant, penitus corruerunt. Haud parum huic spei addere videbatur roboris, quod Sacrae Regiae Majestati Borussiae Serenissimus ac Potentissimus Rex Poloniae de firmissimo et immoto suo proposito, instauratum feliciter inter utramque Aulam amicitiae

*) Wallenrodt an Podewils, Königsberg 13. September.

arctaeque unionis vinculum sollicite colendi ac in dies magis magisque roborandi, non solum devinctissimis assecurationibus, sed et ipsis factis acceptissima documenta dederat. Quo firmior itaque fuerat expectatio, eo majore cum doloris sensu Sacra Regia Majestas Borussiae deprehendit, necdum deesse in Polonia maleficos homines, qui, non attenta quae in negotiis publicis accidit supra memorata rerum mutatione, improbas has artes indesinenter prosequi et ad refrigerandam erga praefatam Sacram Regiam Majestatem Reipublicae Polonae amicitiam et confidentiam eidem insulse prorsus et sine ulla, ne minima quidem specie veri incondita contra incolumitatem Regni Poloniae meditata temerario ausu affingere nulli dubitant.

Cum vero haut difficulter evenire posset, ut ea ipsa procacitas, qua malevoli isti homines improba sua somnia inter suos concives venditant, haud paucis ex Inclita Gente Polona, iis praesertim, quibus per domesticas circumstantias non licet ea, quae in negotiis publicis geruntur vel geri possunt, penitius introspicere, fucum faceret, forte etiam impressionem quandam relinqueret ac variis suspicionibus hinc inde ansam praeberet, hac consideratione permota Sacra Regia Majestas Borussiae Sui officii esse duxit, cunctis ejusmodi calumniosis rumoribus, qui hucusque de praetensis ejusdem inimicis consiliis et destinatis contra Regnum Poloniae et Magnum Ducatum Lithuaniae in Polonia sparsi sunt aut in posterum spargi poterunt, aperte et publice contradicere et praesenti manifestatione quam solemnissime testatum facere, Se nunquam ullum consilium cepisse, neque ullum unquam suscepturam, quod in detrimentum Serenissimae Reipublicae et Gentis Polonae vergere possit aut legibus amicitiae vel bonae vicinitatis nec non aeterni foederis, quo Serenissima Ipsius Domus Regio-Electoralis cum Regno Poloniae et Magno Ducatu Lithuaniae constringitur, quocunque modo repugnet, quin potius firmiter et immutabiliter Sibi constitutum esse, uti cum omnibus potentiis vicinis, ita et praecipue cum Serenissimo et Potentissimo Rege et Regno Poloniae et Magno Ducatu Lithuaniae ad instar fulgentissimorum Suorum Progenitorum sinceram amicitiam et bonam vicinitatem sanctissime et religiosissime servare et omni, quae excogitari potest, attentione colere, nec non ad omnia ea, quibus commoda et satisfactio Sacrae Regiae Majestatis et Regni Poloniae ac Magni Ducatus Lithuaniae eorundemque manutentio, incolumitas et prosperi rerum successus promoveri possunt, Suas operas et studia lubentissime impendere.

Spem alit vicissim Sacra Regia Majestas Borussiae haud indubiam, Sacram Regiam Majestatem et Rempublicam Poloniae Ipsi

reciprocam amicitiam paremque confidentiam exhibituram omnemque fidem perniciosis hujusmodi et in disruptionem saluberrimi supra memorati amicitiae et unionis vinculi excogitatis rumoribus detracturam, idque eo certius, quo minus, collatis praesentibus rerum circumstantiis, superesse potest dubii, confingi talia somnia a nemine alio potuisse quam a quibusdam degeneribus Reipublicae Polonae filiis, quorum malevolis meditatis non convenit praesens patriae tranquillitas et arcta cum Serenissimo Domo Regio-Electorali Borusso-Brandeburgica unio et amicitia, et qui forte non nisi inter turbas et dissidia votorum suorum potiri posse autumant.

XXI.

Kurze Deduction wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen u. s. w. Befugniss zu Anlegung des Buhnenwerks in der Weichsel bei Marienwerder. 1754.

Die Gerüchte von einem Anschlage des Königs von Preussen auf die Integrität des polnischen Reiches, welche nie ganz verstummt waren, erhielten am Vorabend des warschauer Reichstages von 1754 neue Nahrung, als bei Marienwerder auf der preussischen Seite des Weichselbettes Dammarbeiten in Angriff genommen wurden: sofort erschollen Klagen über eine beabsichtigte Verletzung des polnischen Gebietes).*

Die Regierung in Königsberg erhielt den Befehl (15. Juli) in den Archiven nach den Rechtstiteln für die Zuständigkeit der begonnenen Wasserarbeiten forschen zu lassen und eine Deduction zur Veröffentlichung vorzubereiten. Das Manuscript ging mit einem Bericht vom 17. August in doppelter Redaction, deutsch und lateinisch, an das Ministerium ab und wurde in Berlin unter folgenden Titeln gedruckt:

Kurtze | Deduction | wegen | Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. | Befugniss zu Anlegung | des Buhnen-Wercks | in der Weichsel bey Marienwerder. | 1754.

4 Bll. 4°.

*) Vgl. Politische Correspondenz X, 584.

Brevis Deductio, | Qva | Serenissimo Ac Potentissimo | Borussiae Regi | Jus, aggerem fruticibus cumulatum | (vulgo Bühnen-Werck) | in flumine Vistulae, | Juxta | Marianam Insulam | extruendi, asseritur. | 1754.

4 Bll. 4°.

Bei der Versendung von 50 Exemplaren der lateinischen Schrift an den Gesandten von Maltzahn in Warschau am 30. August wurde eine französische Uebersetzung aus der Feder des Legationsraths Baron Chambrier zum Gebrauch für den französischen Botschafter Graf Broglie handschriftlich beigeschlossen.

Kurze Deduction wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen u. s. w. Befugniss zu Anlegung des Buhnenwerks in der Weichsel bei Marienwerder. 1754.

Se. Königl. Majestät in Preussen u. s. w. haben wohl nicht vermuthen mögen, dass man von Seiten der löblichen Republic Polen wegen des in der Weichsel angelegten Buhnenwerks Bewegung machen würde. Denn wie nicht abzusehen ist, dass dieser Wasserbau dem Königreich Polen auf einige Weise zum Nachtheil gereiche, so ist er dagegen zu Deckung der diesseitigen Weichseldämme und zu Vorbeugung schädlicher Ueberschwemmungen nützlich und nöthig und wird dahero auch schon durch die natürliche Billigkeit und gemeine Rechte hinlänglich legitimiret. Es kann aber um so weniger wider dieses Werk mit Bestande Rechtens etwas eingewendet werden, als dasselbe noch lange nicht auf die Hälfte der Weichsel reichet, Sr. Königl. Majestät aber das Eigenthumrecht und die Oberherrschaft über den Weichselstrom bis zu dessen Hälfte nebst denen auf der diesseitigen Halbscheid dieses Flusses befindlichen Insuln und Campen, auch allen übrigen davon dependirenden Gerechtigkeiten, ohnstrittig zustehet. Ersteres zeiget der Augenschein und die aufgenommene Delineation, letzteres aber ist eine Wahrheit, die keinem Zweifel unterworfen. Denn

1) Militiret zu derselben Behauptung das allgemeine Völkerrecht, nach welchem, wann ein Fluss zweier Herren Länder scheidet, ein jeder derselben sich die Herrschaft und das Eigenthum über dessen Hälfte billig zueignet. Hiernächst haben

2) Se. Königl. Majestät und Dero glorwürdigste Vorfahren desfalls eine rechtliche Possession vor sich, indem bereits der Teutsche Orden zu seiner Zeit das Fährrecht und die Fischerei auf der Weichsel exerciret, Anno 1336 der damalige Bischof von Pomesanien Bartholdus der Stadt Marienwerder die Fischerei auf der Weichsel, auch zugleich einige Werder darin verliehen, und nicht nur der Bischof Job dieses Privilegium nach seinem ganzen Inhalt im Jahr 1505 erneuret, sondern auch der Markgraf George Friderich Gottsel. Andenkens in der Anno 1586 confirmirten Willkür der Stadt Marienwerder Art. 50 die Jura der dasigen Bürgerschaft wegen des Schiffens auf gedachtem Fluss bestätiget

hat. Nicht minder ist, gemäss den alten Marienwerderschen Amtsrechnungen, ein jährliches Fährgeld von der Neuburgschen Fähre und ein gewisser annoch subsistirender Wasserzins vor die Fischerei an das Amt gezahlet worden, und seit vielen Jahren hat denen Bredauen, welchen die Landesherrschaft vorbesagtes Fährgeld auf gewisse Weise geschenket und abgetreten, der dritte Groschen wegen der Neuburgschen Fähre von polnischer Seite entrichtet werden müssen; gestalt man sich diesseits noch bis auf den heutigen Tag in der Possession der Fischerei, Schiffahrt und Haltung eigener Führen und Prahmen auf der Weichsel befindet, zum offenbaren Beweise, dass dieser Fluss mit gleichem Recht von preussischer als polnischer Seite genutzet werden könne. Und dieses ist auch

3) Denen hiebevor zwischen Polen und Preussen errichteten Pactis ganz gemäss, welche deutlich disponiren, dass die Mitte des Weichselflusses die eigentliche Grenze zwischen beiden Ländern ausmache und folglich dessen eine Hälfte zum Königreich Preussen gehöre. Schon bei dem vom Könige Casimiro mit dem Hohemeister Johann Desemero oder Tusenero Anno 1349 geschlossenen Frieden ist ausdrücklich festgesetzet worden: „quod pro Granitia MEDIUS Visla sive alveus ejus habeatur", und das bekannte Privilegium Pacis et Concordiae de anno 1436 bestätiget solches mit diesen Worten: „Quod per descensum intrante fluvium Visla, iterum descendendo per Vislam inferius, ipse MEDIUS FLUVIUS VISLA erit iterum limes inter Regnum Poloniae et Terras Magistri et Ordinis Prussiae, cum omnibus suis insulis, piscaturis, juribus et obventionibus universis, nullis exclusis penitus et exceptis, usque ipsa Medietas praedicti fluvii Visla tanget locum limitum, quem quondam Seren. Princeps Dominus Casimirus divae memoriae Rex Poloniae cum Magistro Prussiae dicto Duschmar inter Terras Bydgostiensis et Pomeraniae certis literis et signis notabilibus limitavit, descripsit et distinxit" etc. Diese Rechte des Ordens sind vermöge der Pacten von Anno 1525, 1526 und 1529 auf den Markgraf Albrecht und dessen Sohn Albrecht Friderich Gottsel. Andenkens völlig transferiret, und wie dieselbe besonders in der Renovatione Pacis et Concordiae perpetuae de anno 1529 expresse erneuert und bestätiget worden, so ist auch in denen vom Könige Sigismundo Augusto dem Markgrafen Albrecht Friderich Anno 1569 ertheilten Literis Investiturae unter andern ausdrücklich enthalten, dass „ihm und seinen Nachfolgern die Lande Preussen mit allen Flössen und Fischereien, imgleichen cum omnibus et singulis juribus, eminentiis et pertinentiis, nullis penitus exceptis, sicuti istiusmodi terras quondam Magistri Generales et Ordo habuere etc. als ein Lehn zu besitzen, inne zu haben und zu geniessen verliehen worden". Da nun das Land Preussen dem Orden, nach dem deutlichen Inhalt der obangezogenen Pactorum de annis 1349 und 1436, bis in die Mitte des Weichselstroms eigenthümlich zugehöret, so ist offenbar, dass dasselbe auch in der Art und in ebendenselben Grenzen an das jetzige Königl. Churhaus Brandenburg anfänglich nur Jure Feudi, nachhero aber, vermöge der Wehlauschen Pacten de anno 1657, Art. 5, mit völliger Souveränität und der obersten und unumschränkten Gewalt gekommen, folglich Se. Königl. Majestät Dero höchste Jura Territorii und Dominii, wie in dem ganzen Königreich Preussen, also auch über die zu demselben gehörige Halbscheid der Weichsel und darin befindlichen Insuln und Campen ohne jemandes Behinderung allerdings zu exerciren berechtiget. Es ist dieses bereits in der Anno 1734 durch den Druck publicirten „Deductione Juris et Facti, qua Serenissimo ac Potentissimo Borussiae Regi Jus proprias deducendi ratas seu pontones in flumine

Vistulae contra Polonos asseritur", umständlicher ausgeführet und erwiesen, auch zugleich dasjenige, was dawider gegenseitig eingewendet wird, zureichend beantwortet und widerleget worden; weshalb auch kein Zweifel obwaltet, man werde von Seiten der löblichen Republic Polen, mit welcher Se. Königl. Majestät in beständiger Freundschaft und gutem nachbarlichen Vernehmen zu bleiben wünschen, bei Erwägung sothaner Umstände selbst erkennen, dass Höchstgedachte Se. Königl. Majestät durch Anlegung des mehrberegten Buhnenwerks in der Weichsel nichts weiter unternommen, als Sich Dero unstrittigen Rechts bedienen, mithin dadurch niemanden zu gegründeten Beschwerden Anlass gegeben haben.

Excurs zu Abtheilung III*).

*Zur Ergänzung der Bestimmungen der preussisch-sächsischen Commercien- und Parificationsconvention vom 16. October 1728 waren die contrahirenden Mächte 1730 dahin übereingekommen, die Durchgangszölle in den beiderseitigen Landen wegfallen zu lassen; doch blieb die Durchgangsaccise der Stadt Leipzig ausdrücklich ausgenommen. Bald darauf, mit dem Jahre 1732, beginnen die Versuche der Stadt Leipzig zur Ausübung eines Strassenzwanges, nach welchem im Umkreise von fünfzehn Meilen um die Stadt jeder Frachtfuhrmann gebunden sein sollte, auf und durch Leipzig zuzufahren, wo die Durchgangsaccise der Regel nach mit 1/3 Procent oder acht Groschen von hundert Thalern zur Erhebung kam. Damit sperrten sich für den Handel aus Norddeutschland und insbesondere aus dem Magdeburgischen nach Franken und Thüringen, Böhmen und Schlesien die gewohnten kürzesten Strassen über Sachsenburg nach Frankfurt a. M., über Eisleben, Naumburg, Gera und Hof nach Regensburg und Nürnberg, über Burg, Hohenziatz, Niemegk und Spremberg nach Görlitz. Die auf diesen, nach der „chursächsischen Strassenverfassung" verbotenen Beiwegen betroffenen Wagen wurden Geldstrafen unterworfen; wer auf der Hinfahrt unbehelligt gelassen war, blieb in Gefahr, auf dem Rückwege angehalten und zur Rechenschaft gezogen zu werden**)*

*) Vgl. oben S. 266.

**) Ein Fuhrmann Andreas Rausch pflegte auf vierzig und mehr Karren jährlich mehrmals Rhein- und Moselweine und Sauerbrunnen von Frankfurt a. M. nach Berlin und Stettin zu fahren; er nahm, wenn er keine Rückfracht fand, den Heimweg über Leipzig, um dort Fracht zu suchen; nach Pfingsten 1732 wurden mehrere seiner Wagen auf der Rückfahrt in Leipzig wegen Verletzung des Strassenzwanges mit Geldstrafen belegt. Rausch gab in Berlin zu Protokoll,

1732 und 1733 und wieder während der Baruther Conferenzen 1738 und 1739 war von preussischer Seite die Einstellung der empfindlichen Belästigung des Waarenverkehrs vergeblich beantragt worden. Nach dem Tode Friedrich Wilhelms I., noch im Sommer 1740, mehrte sich die Zahl der Fälle, in welchen die Verletzung des Strassenzwanges an den Uebertretern geahndet wurde. Die magdeburger Kammer erhielt deshalb die Weisung (21. Juli 1740), von den sächsischen Schiffern, die bei Magdeburg vorbeifuhren, die in Leipzig übliche Durchgangsaccise von ¹/₈ Procent zu erheben.

Diese Repressalien hatten nicht die erwartete Wirkung. Die Klagen der Fuhrleute gingen bei der magdeburger Kammer immer zahlreicher ein. Um den leipziger Handel nachdrücklicher zu treffen, wurde mit dem 1. August 1743 ein neuer Retorsionszoll eingeführt): für jedes Pferd vor einem mit leipziger Kaufmannsgütern befrachteten Wagen wurde bei dem Eintritt in das Magdeburgische oder Halberstädtische ein Transitoimpost von 15 Groschen eingefordert. Durch eine Zuschrift vom 29. October 1743 wurden dem sächsischen Ministerium die Motive dieser Verordnung eröffnet. Es begann ein diplomatischer Notenwechsel. Von preussischer Seite wurde die getroffene Maassregel hingestellt als die reichsrechtlich vorgesehene Selbsthülfe**) gegen eine unrechtmässige Belästigung des Handels durch die Neuerung eines Strassenzwanges, welchen die Stadt Leipzig aus der ihr durch Kaiser Maximilian I. verliehenen Stapelgerechtigkeit nicht herleiten könne; denn durch das Privilegium von 1507 werde nur die Aufrichtung von Messen oder Niederlagen im Umkreise von funfzehn Meilen um Leipzig untersagt. Das sächsische Ministerium dagegen wollte in der Ausübung des Strassenzwanges durch den leipziger Magistrat weder eine Anmaassung noch eine Neuerung erkennen, gab*

dass sein Vater „an die siebzig Jahr" auf der Strasse zwischen Frankfurt und Berlin stets unbehelligt an Leipzig vorbeigefahren sei. („Actum Berlin, Accisekammer, 4. Juli 1732" und Immediateingabe des Rausch sammt Genossen an den König von Preussen, d. d. Berlin 25. October 1732.)

*) Vgl. den Auszug aus dem Rescript vom 27. Juni 1743: Gründliche Widerlegung des Strassenzwanges S. 8. Ein Bericht des Kammerpräsidenten von Platen, Magdeburg 21. September 1751, ergiebt, dass auch die neue Waffe sich als stumpf erwies: „Weilen einmal dieser Impost nur auf die Pferde, und nicht auf die Waaren, hernach nur bloss auf die denen leipziger Kaufleuten zugehörigen Güter geleget, so ist es geschehen, dass die Fuhrleute, weil sothaner Impost selbige allein gedrucket, indem die auswärtige Kaufleute darum ein mehreres an Fracht nicht verwilligen wollen, sich von diesen verleiten lassen, falsche Frachtbriefe, als ob die Waaren nicht nach Leipzig gingen noch leipziger Kaufleuten zugehöreten, anzunehmen."

**) Nach Artikel VIII der Wahlcapitulation Karls VII.

vielmehr den Vorwurf reichsverfassungswidrigen Vorgehens nach Berlin zurück und forderte in einem Promemoria vom 18. April 1744 die Aufhebung der Transitabgabe von funfzehn Groschen.

Das sächsische Promemoria vom 18. April 1744 blieb unbeantwortet. So nachdrücklich die Rechtmässigkeit des Strassenzwanges von sächsischer Seite betont wurde, so wurde derselbe doch thatsächlich von jetztab nur in vereinzelten Fällen ausgeübt).*

*Als im Juni 1747 König Friedrich anlässlich der gewöhnlichen Truppeninspection Magdeburg besuchte, prüfte er an Ort und Stelle den Zustand des magdeburger Handels, über den kurz zuvor die Kaufmannschaft eine eingehende Denkschrift**) übergeben hatte. Unter den Ursachen für den Verfall des heimischen Handels führt die Kaufmannschaft an, dass der Elbhandel ganz in den Händen der chursächsischen Schiffer sich befinde, welche die Schiffer aus Böhmen in Dresden zur Umladung der Fracht auf sächsische Schiffsgefässe zwängen, selbst aber ihre Ladung ungehindert bei Magdeburg vorbei nach Hamburg führten. Die Kaufmannschaft stellte den Antrag, „dass denen dresdener und übrigen oberländischen Schiffern das Durchlegen durch die hiesige Brücke nicht weiter gestattet werde", den Antrag auf Wiedereinführung des alten Stapelrechtes der Stadt Magdeburg, wonach „alle hieher kommende Waaren angeländet, ausgeladen und entweder verkauft, oder durch einen hiesigen Factor versendet werden müssen". Der Denkschrift war die Formel des Reverses beigeschlossen, den man von 1632 bis 1685 und wieder seit 1727 von jedem fremden Schiffer zur Anerkennung des Stapelrechtes sich hatte ausstellen lassen, um der Stadt ihr ausser Uebung befindliches Recht vorzubehalten.*

Noch von Magdeburg aus verfügte der König am 17. Juni 1747, der Bitte der Kaufherren gemäss, an das Generaldirectorium, „dass

*) In der ersten handschriftlichen Redaction der „Gründlichen Widerlegung des Strassenzwanges" heisst es, „dass nicht lange nach Insinuation des Churs ächsischen Promemoria und also schon in anno 1744 der Strassenzwang quaest. zu Leipzig von selbst eingestellet worden"; in dem Druck der Deduction ist diese Stelle ausgelassen worden. Ein Bericht der später zu den hallischen Zollconferenzen verordneten preussischen Commissarien v. d. Goltz, Cautius, Lübeck und Magusch, Halle 15. Januar 1756, besagt, dass vor 1755 „die Magdeburger sowohl als die Churmärker beständig Weine und andere Güter aus und nach dem Reiche, Leipzig vorbei, geschickt haben, und auf solchen Nebenstrassen nur dann und wann einige Fuhrleute angehalten und in Geldstrafe gezogen worden, damit Leipzig nicht gänzlich aus der Possession seines Strassenzwanges kommen solle".

**) D. d. Magdeburg 30. martii 1747: „Concepit Johann Christian David Müller Synd. nomine."

die Durchfahrt sofort abgestellet und nicht weiter gestattet, vielmehr die Stadt Magdeburg hierunter bei ihrer Stapelgerechtigkeit geschützet werden soll."

*Unverzüglich wurde der Befehl ausgeführt, um sofort eine Beschwerde des dresdener Hofes hervorzurufen. Ein sächsisches Promemoria**) *berief sich gegen die Wiedereinführung des magdeburger Stapelrechts auf die kaiserliche Wahlcapitulation und den Handelsvertrag von 1728 mit dem „darinne festgesetzten mutuellen freien Commercio". Die preussische Entgegnung (12. September) wendete ein, in dem Vertrage von 1728 sei über die diesseitige Materie nicht das Geringste paciscirt, sondern nur ein mutuelles freies Commercium in mutueller Gestattung der ein- und auszuführenden Landesfrüchte und Manufacturwaaren ausbedungen worden, in dem angezogenen § 17 des achten Artikels der Wahlcapitulation dagegen werde nicht gegen die Ausübung der alten, schon seit etlichen Seculis gebrauchten Stapelgerechtsamen geeifert, sondern bloss und allein gegen den Missbrauch, wenn unter dem Mantel alter Stapelgerechtigkeiten neue Zölle und andere dem Commercio beschwerliche Lasten eingeführet werden wollen: „mithin dieser Passus mit weit mehrerem Fug auf den leipziger Strassenzwang, als auf den gegenwärtigen Casum appliciret werden mag." Eine sehr umfangreiche sächsische Replik (31. October 1747) unterzog darauf die Entstehung und die Legitimation des Anspruches der Magdeburger einer Beleuchtung. Damit war man in dem Labyrinth des Jus publicum und der Reichshistorie angelangt, und es blieb nichts übrig, als jetzt statt der diplomatischen Noten das schwerere Geschütz juristisch-historischer Deduction in den Kampf treten zu lassen.*

Schon am 30. November 1743 hatte der Kriegsrath und magdeburger Stadtsyndicus Heinrich Jacob Smalian durch das Generaldirectorium den Auftrag erhalten, eine Widerlegung der in demselben Jahre in Leipzig erschienenen „Abhandlung von dem Stapelrechte der alten Stadt Magdeburg" **) *anzufertigen. Im Juni 1746 lag*

*) D. d. Dresden 24. Juli, von Brühl gezeichnet; dem preussischen Gesandten von Klinggräffen zugestellt. Ein von dem sächsischen Gesandten von Bülow gezeichnetes Duplicat, d. d. Berlin 28. Juli, wurde dem Departement der auswärtigen Affairen übergeben. Die gewechselten Noten sind nicht an die Oeffentlichkeit gekommen. Ueber den Versuch des dresdener Hofes, die Differenz zu einer internationalen Völkerrechtsfrage zu machen, vgl. Politische Correspondenz V, 583. Vgl. auch Droysen V, 3, 294. 390.

**) Ueber den Verfasser Joh. Leonhard Hauschild vgl. Meusel, Lexikon V, 244, wo aber unter den Schriften die obige Abhandlung nicht aufgeführt

Smalians „Gegründeter Gegenbericht" dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zur Begutachtung vor. Der Geheime Kriegsrath Weinreich) äussert sich in seinem Votum vom 15. Juni 1746: „Diese Deduction ist fleissig und gründlich ausgearbeitet, sowohl zu Behauptung der uralten Stapelgerechtigkeit der Stadt Magdeburg, als zu Widerlegung des von der Stadt Leipzig prätendirten Strassenzwangs. Sie hätte aber viel kürzer können gefasset werden, weil sehr viele unnöthige Repetitiones darin vorkommen, anstatt dass man sich nur auf die vorhergehende Paragraphos hätte beziehen können, allwo das eine oder andere bereits angeführet worden." Es folgen eine Reihe stilistischer, historischer und juristischer Ausstellungen. Das Generaldirectorium, an welches dies Manuscript aus dem Auswärtigen Amt zurückging, wies den Verfasser an (12. August 1746), die nöthigen Veränderungen vorzunehmen. Wiederholt zur Eile angespornt, vermochte Smalian doch nicht vor Ende Dezember 1747 die Umarbeitung fertig zu stellen**). Im Auswärtigen Amt wurde die Prüfung diesmals den Geheimen Räthen von Vette***) und Vockerodt übertragen, die etwas wesentliches nicht mehr zu erinnern fanden. Die Drucklegung erlitt dann keinen weiteren Aufschub, und die Deduction erschien im September 1748 unter dem Titel:*

Gründliche Widerlegung | des von | der Stadt Leipzig | angemassten unbefugten | Strassen-Zwangs | gegen die | Stadt Magdeburg | Nebst | standhafter Behauptung | der | Stadt Magdeburg Niederlage oder Stapel-Rechts, | Auch | Strassenfahrt-Markt- und Mess- | Gerechtsame, | Mit Beylagen unter den Zahlen I. bis XXXVI. | Gedruckt zu Magdeburg im Jahr 1748. mit Faberschen Schriften, | und zu finden in der Seidel- und Scheidhauerschen Buch- | handlung daselbst.

1 Bl. 155 pp. Text, 136 pp. Beilagen, 7 Bll Register. 4°. Sechs Exemplare wurden in Folio abgezogen.

ist. Weitere Literaturangaben über den Streit zwischen Leipzig und Magdeburg bei F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg Bd. III (Magdeburg 1850) S. 388 Anm. Zur Behauptung des Strassenzwanges durch die Oberlausitz erschien 1732 in Wittenberg eine Dissertation: „Viam regiam Lusatiae superioris praeside A. Leysero monstrat J. F. Schwartz." Vgl. noch die „Kurzgefasste Nachricht von dem Finanzwesen" von J. R. Roden (1775 zum Gebrauch des Prinzen von Preussen aufgezeichnet) bei Preuss, Friedrich der Grosse III, 454—456.

*) Vgl. Preussische Staatsschriften I, S. XXVII.

**) Am 18. Dezember von der magdeburger Kammer an das Generaldirectorium gesandt.

***) Vgl. Preussische Staatsschriften I, S. XXVIII.

Eine Würdigung der historischen und juristischen Argumente der Deduction liegt nicht im Bereiche der gestellten Aufgabe, aber nicht unerwähnt bleiben darf, dass in dem Urkundenanhang der „Gründlichen Widerlegung" ein paar Fälschungen) sich finden.*

*) Die Urkunden Lothars von 1133 und Friedrichs I. von 1180. Vgl. G. A. von Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, Bd. I, Magdeburg 1876, 415. 671. Die ebend. I 435 als „schwerlich echt" bezeichnete Urkunde Lothars vom 16. August 1136 wird von W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, Leipzig 1879, S. 606 nicht beanstandet. Eine zusammenhängende Behandlung der magdeburgischen und später brandenburgischen-preussischen Elbhandelspolitik (bis 1740) jetzt bei G. Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Grossen und Preussens überhaupt von 1680—1786 (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft VIII, Leipzig 1884, S. 1021 ff.).

VIERTE ABTHEILUNG.

PREUSSENS STELLUNG

ZU DEM

PROJECT EINER RÖMISCHEN KÖNIGSWAHL.

1750. 1751.

*Es war im Mai 1748 während der Friedensverhandlungen zu Aachen, dass der Bevollmächtigte König Ludwigs XV., Graf Saint-Séverin, zu dem Grafen Kaunitz, dem österreichischen Unterhändler, von der Opportunität einer Wahl des damals siebenjährigen Erzherzogs Joseph zum Römischen Könige sprach. Kaunitz sollte dadurch sich überzeugen, dass man in Versailles jetzt aufrichtig die Interessen Oesterreichs im Auge habe, dem König von Preussen aber vielmehr entgegen sei. Dieser, so versicherte Saint-Séverin, strebe für sich selbst nach der Kaiserkrone, und habe, um sein Ziel zu erreichen, „vom Papsten verlanget, ihm zwei Missionare zu schicken, die ihn in der romischen Kirche unterrichten möchten" *).*

*In Wien glaubte man aus der Aeusserung des französischen Staatsmanns nur so viel herauslesen zu sollen, dass Frankreich dem Könige von Preussen die Kaiserkrone noch weniger gönne, als dem Erzhause. Man wies den Gedanken der Königswahl ganz von der Hand und antwortete dem Grafen Kaunitz auf seinen Bericht: „Mehrere Dinge auf einmal zu betreiben ist das wahre Mittel, alle insgesammt zu verfehlen**)."*

*Einige Zeit darauf wurde der Gedanke durch Oesterreichs Verbündete, die Seemächte, aufgenommen, deren Beifall er von vornherein***) gehabt hatte. Im April 1750 bezeichnete der englische*

*) Bericht von Kaunitz an den Hofkanzler Ulfeld, Aachen 23. Mai 1748, bei Beer, Zur Geschichte des Friedens von Aachen (Archiv für Oesterr. Gesch. XLVII, 45). Der Cardinalstaatssecretär Valenti sagte dem Abbé Bastiani (vgl. dessen Bericht, Rom 18. Mai 1748, bei M. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche III, 181), dass man in Wien über das Gerücht von einem bevorstehenden Religionswechsel sehr beunruhigt sei. Vgl. ebend. 180. 189. 190. 198. 218. 717.

**) Kaiserl Rescript Wien 20. Juni 1748, bei Beer a. a. O. 46. Vgl. damit den Brief Ulfelds an Kaunitz vom 21. Juni 1748 über die Stellung des Reichsvicekanzlers Colloredo zu dieser Frage, bei Beer, Aufzeichnungen des Grafen Bentinck S. XXI Anm.

***) Vgl. ebend. S. XC Anm.

Staatssecretär Herzog von Newcastle die Beförderung des Erzherzogs zur römischen Königswürde als eine Nothwendigkeit für die Befestigung des österreichischen Einflusses in Deutschland und des politischen Systems gegen Frankreich. Newcastle versprach Englands Beistand, er wollte die Wahl sofort eingeleitet und durchgeführt wissen). Im Lande durfte diese Politik des britischen Ministeriums auf Unterstützung rechnen. Lord Chesterfield, 1748 aus dem Cabinet ausgetreten und ein strenger Beurtheiler der Maassnahmen seiner ehemaligen Collegen, stellte sich in der Königswahlfrage ohne Rückhalt auf den Standpunkt Newcastle's**). Zu tief wurzelte in der britischen Nation seit den Tagen Wilhelms III. die Anschauung, dass es zur Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts gegen Frankreich eines starken Oesterreichs, eines de facto in Deutschland erblichen habsburgischen Kaiserthums bedürfe.*

Weit weniger dringend erschien die Königswahl den am meisten Betheiligten. Von österreichischer Seite wurde der englische Vorschlag verbindlich, aber zunächst, wie vor zwei Jahren der französische, ablehnend beantwortet. Bevor die Angelegenheiten des deutschen Reichs nicht ein besseres Aussehen gewonnen hätten, liess die Kaiserin-Königin am 17. Mai 1750 an ihren Gesandten in London schreiben, „könne sie von Schritten zur Herbeiführung der Wahl des Erzherzogs Joseph zum römischen Könige keinen günstigen Erfolg sich versprechen. Als ein solcher werde diese Wahl überhaupt nur dann anzusehen sein, wenn sie nicht durch eine Erniedrigung des kaiserlichen Hauses oder durch neue Opfer von Seiten des Hauses Oesterreich erkauft werden müsse".

*Auch stand ja nicht ohne weiteres fest, wie Frankreich jetzt diese Frage ansehen würde. Und jede neue Differenz mit Frankreich vermied man ängstlich, weil der sehnlichste Wunsch der österreichischen Politik die Trennung Frankreichs von Preussen und die eigne Annäherung an Frankreich war. In dieser Beziehung hat man sich nun in Wien bald beruhigt; man glaubte überzeugt sein zu dürfen, dass von Frankreich her keinerlei Schwierigkeiten sich erheben würden***).*

*) Bericht Richecourts London 9. April 1750, bei A. v. Arneth IV. 290.

**) Letters ed. by Lord Mahon II, 279.

***) Vgl. Beer, Aufzeichnungen des Grafen Bentinck, S. XCII. Der brandenburgische Comitialgesandte v. Pollman berichtet, Regensburg 12. November 1750: „On m'a dit que le comte de Kaunitz avoit aussi fait quelques ouvertures, au même sujet [de l'élection d'un roi des Romains], à la cour de Versailles, et que celle-ci y avoit répondu, avec une certaine indifférence, que c'étoit une affaire domestique de l'Empire." Nach der Instruction für den nach Wien bestimmten Botschafter, Marquis d'Hautefort, d. d. Versailles 14. Sept.

So ging denn trotz der anfänglichen Zurückhaltung im Juni 1750 ein kaiserlicher Specialgesandter, der Reichshofrath Vorster, nach Hannover, wo während der Anwesenheit Georgs II. alle Vorverhandlungen erledigt werden sollten.

Darin waren alle Betheiligten einig, dass der Plan, einmal in Angriff genommen, auch ausgeführt werden müsse. Es wäre ein schrecklicher Affront für den wiener Hof, meinte der holländische Gesandte Graf Bentinck), wenn die Sache zum Antrag käme und dann gehindert würde oder sich festführe. Auf die Stimmen der geistlichen Churfürsten von Mainz und Trier durfte gerechnet werden, der wittelsbachische Churfürst von Köln bezog Subsidien von den Seemächten, mit denen jetzt auch der Neffe des Kölners, der Churfürst von Baiern, nach einigem Schwanken seinen Subsidientractat erneuerte (22. August 1750). Heinrich Pelham, der erste Lord des Schatzes, gratulirte seinem Bruder, dem Herzog von Newcastle, zu dem Abschluss mit Baiern, und sprach die Hoffnung aus, dass dem Vertrage die Königswahl nachfolgen werde**). Nur die Stimme von Pfalz stand noch aus, deren Gewinnung Oesterreich durch einiges Entgegenkommen gegen ältere und neuere Ansprüche des Churfürsten-Pfalzgrafen in der Hand hatte, und die Stimme von Brandenburg. Der Augenblick schien gekommen, wo man nun diese Stimme in Berlin zu werben wagen konnte, ohne sich dem „Affront" des Scheiterns der Wahl aussetzen zu müssen.*

In Berlin war es gegen alle Voraussetzungen Oesterreichs gerade Frankreich, das der Wahl mit grossem Nachdrucke, obgleich einstweilen unbemerkt, entgegen wirkte.

*Schon vor fast einem Jahre hatte der preussische Gesandte in Paris den Boden sondirt und zunächst den Eindruck gewonnen, dass Frankreich die Wahl des österreichischen Erzherzogs geschehen lassen werde, dass Frankreich nicht an ein Werk sich machen wolle, dem es seine Kräfte nicht gewachsen glaube***). Um so mehr war König*

1750, heisst es über die Königswahl, nach Darlegung der entgegenstehenden reichsrechtlichen Bedenken: „Mais le Roi, par une suite des dispositions pacifiques et de son amitié et complaisance pour Leurs Majestés Impériales, veut bien ne regarder cette affaire que comme purement domestique de l'Empire, et laissera au collège des électeurs à décider tant d'utilité de cette élection que du choix du sujet en faveur duquel ils accorderont leurs suffrages. Au reste, c'est une matière sur laquelle le marquis de Hautefort évitera de s'expliquer autrement qu'en termes généraux" etc. Siehe Recueil des Instructions données aux ambassadeurs et ministres de France, Autriche p. 323. Paris 1884.

*) 6. Juni 1750, bei Beer S. 126.

**) 21. Sept. 2. October 1750; Coxe, The administration of Pelham II, 394.

***) Vgl. Politische Correspondenz VII, 175. 200.

Friedrich überrascht, als er im Sommer 1750 wahrnahm, dass die Franzosen diese Frage jetzt ebenso hitzig behandelten, wie anfänglich lau). Die Rollen schienen ausgetauscht, Frankreich war der warnende, anspornende, schiebende Theil geworden, Preussen der gelassene, retardirende, ja gleichgültige.*

*In eben den Tagen, da der Herzog von Newcastle in London dem österreichischen Gesandten die ersten Vorschläge machte, im April 1750, liess Marquis Puyzieulx, der französische Minister des Auswärtigen, den König von Preussen zu der Bildung eines antiösterreichischen Bundes im Reiche auffordern, zu der Gründung einer Union, deren unmittelbarster Zweck die Verhinderung der Wahl des lothringischen Prinzen sein sollte**). Friedrich II. wich dem Vorschlage aus. Offenbar fürchtete er, von Frankreich vorgeschoben, ausgesetzt, vielleicht schliesslich im Stiche gelassen zu werden. Bezeichnend genug schliesst seine Antwort auf die erste Anregung des Planes (20. April 1750): „Noch bleibt ein Punkt, über den ich bei dieser Gelegenheit nothwendig Aufklärung brauche, ob nämlich Frankreich den Erzherzog Joseph nach geschehener Wahl als römischen König anerkennen oder ob es wegen der Anerkennung noch Schwierigkeiten machen würde, ein Umstand, der mir als Compass, meine Schritte zu regeln, dienen würde, da es mir in keiner Weise zusagen könnte, der Einzige zu sein, der sich zu dieser Anerkennung nicht bereit findet." Unzählige Male äussert der König gegen seinen Vertreter in Paris, dass auf die energischen Worte, die man gelegentlich aus dem Munde der französischen Minister vernehme, nichts zu geben sei, wenn ihr Handeln alle Augenblicke Schwankungen unterliege***). Bereits schien wieder in dem Eifer des französischen Gesandten zu Berlin und in der Lauheit des Ministeriums zu Versailles ein schwer vereinbarer Gegensatz zu Tage zu treten†).*

Während des Hochsommers 1750 sah König Friedrich den Verhandlungen und Vorbereitungen der Höfe von Wien und Hannover theilnahmslos zu, indem er eine Vereitelung ihrer Pläne nicht mehr für möglich hielt. Selbst wenn dann gegen Anfang October die Wahlangelegenheit „die wichtigste unter allen ihn interessirenden Fragen" ††) geworden war, so sprach er doch die Ansicht aus, dass durch die anfängliche Gleichgültigkeit der Franzosen das Spiel von

*) Vgl. Politische Correspondenz VIII, 84.
**) Ebend. VII, 340.
***) Vgl. z. B. ebend. VIII, 184.
†) Ebend. S. 89.
††) Ebend. S. 91.

vornherein verloren, dass es jetzt zu spät sei, das Versäumte nachzuholen).*

*Nur sollte nach des Königs Absicht der wiener Hof nicht ohne Entgelt zu seinem Ziele gelangen, nicht ohne denen, die er vor allen um ihre Mitwirkung hätte angehen müssen, gute Worte gegeben zu haben, um nicht in seiner Ansicht bestärkt zu werden, „dass alle Welt sofort seinen Launen sich anschmiegen muss“ **). Drei Wege stehen uns offen, sagte der König zu dem französischem Gesandten: einfache Zustimmung zu der Wahl des Erzherzogs, das wäre entehrend; Anfachung eines allgemeinen Brandes an allen vier Ecken Europas, das wäre gefährlich und nicht der Mühe werth; Ausbeutung der Wahl zu eigenem Vortheil durch eine Capitulation, die den künftigen Kaiser beschränkt und die französische Garantie des westphälischen Friedens in Erinnerung bringt. „Die grosse Kunst in der Politik ist nicht, gegen den Strom schwimmen, sondern alle Ereignisse zu eigenem Vortheil wenden***).“*

So wenig also Friedrich II. glaubte, die Wahl verhindern zu können oder auch nur einen Versuch dazu machen zu sollen, der Erfolg sprach gegen seine Voraussicht.

Am 26. October 1750 begab sich der kaiserliche Gesandte Graf Puebla in Berlin zu dem Grafen Podewils, um die Werbung des Kaisers und der Kaiserin-Königin um die brandenburgische Churstimme für den Erzherzog Joseph anzubringen. Vier binnen einem Vierteljahre auf einander folgende Kundgebungen des Königs von Preussen (Nr. XXII—XXV) bestimmten den wiener Hof, auf die Durchführung des Projectes Verzicht zu leisten. In einer Gewährung der Bedingungen, die von preussischer Seite gestellt wurden, hätte man eben die „Erniedrigung des kaiserlichen Hauses“ gesehen, welche nach dem vorweg gefassten Entschlusse unter allen Umständen vermieden werden sollte.

*) Vgl. Politische Correspondenz VIII, 123.
**) Ebend. S. 117.
***) Ebend. S. 126. 127.

XXII.

Réponse au comte de Puebla de la part du Roi dans l'affaire de l'élection d'un roi des Romains.

---

*Am 28. October 1750 erhielt Graf Podewils von dem Könige einen eigenhändigen Entwurf für die dem kaiserlichen Gesandten zu ertheilende Antwort: „Voilà, ou à peu près, Monsieur, ce que vous pouvez dire au comte de La Puebla dans mon nom.“ Die Minister unterwarfen diesen Text einigen Aenderungen im Ausdruck und in den Curialien; sachlich fügten sie einen Hinweis auf die Bestimmungen des westphälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlcapitulation**) *ein. Die geänderte Fassung legten sie am 29. dem König mit der Anzeige vor, dass sie die Erklärung in dieser Form am folgenden Tage dem Grafen Puebla vorlesen und ihm gestatten würden, den Wortlaut sich aufzuzeichnen. Als der König am 30. früh den Bericht der Minister entgegennahm, fand er an der beigeschlossenen Erklärung mancherlei auszustellen und setzte die Aenderungen, die er getroffen wissen wollte, an den Rand, vor allem strich er die Berufung auf die Normen des westphälischen Friedens. Aber schon war es zu spät, die Correctur zu berücksichtigen; schon befand sich die Erklärung in den Händen Puebla's. Sofort nach Empfang der königlichen Marginalnoten versuchte Graf Podewils das eilfertige Vorgehen des Ministeriums zu entschuldigen; er glaubte das „à peu près“ der ersten Weisung für sich geltend machen zu dürfen; er hob hervor, dass die Erinnerung an den westphälischen Frieden wiederholt von dem französischen Gesandten als ein möglichst schleunigst in Anwendung zu bringendes*

*) Vgl. unten S. 345.

Agitationsmittel bezeichnet worden sei, und dass man nach Ausspielung dieses Trumpfes immer noch andere Waffen in genügender Zahl zur Verfügung behalte.

Der König beantwortete den Rechtfertigungsversuch ziemlich ablehnend und ungnädig. Sein Schreiben vom 1. November erläutert jenes „à peu près" dahin, dass darunter die Anbringung kanzleigerechter Titulaturen verstanden gewesen sei, nicht aber die Einfügung sachlicher Punkte. „Ungern sehe ich jetzt Dinge in der Antwort, die ich lieber für einen späteren Anlass aufgespart hätte und die in gewisser Weise meinen Plan ein wenig stören." Eigenhändig setzte der König an den Schluss des Cabinetsschreibens: „Worte ändern oder einer Erklärung einen neuen Sinn geben, sind sehr verschiedene Dinge, die ich Sie sehr dringend nicht zusammenzuwerfen bitte, wenn Sie wollen, dass wir Freunde bleiben."

Die Veröffentlichung der Erklärung an Puebla erfolgte, soweit sich sehen lässt, gleichzeitig mit dem Rundschreiben an die Churfürsten vom 7. November 1750 (unten S. 337 ff.), dem die Erklärung beigeschlossen wurde.

Réponse à faire au comte de La Puebla

Le Roi est porté dans toutes les occasions à faire plaisir à la reine de Hongrie et à l'Empereur, il le feroit de même quant à l'élection de l'archiduc Joseph roi des Romains.

Il trouve que dans l'état présent où se trouve l'Empire, ce seroit sûrement un des candidats qui mériteroit le plus d'attention,

mais il laisse à penser à la reine de Hongrie si ce n'est pas trop hâter

Réponse au comte de Puebla de la part du Roi dans l'affaire de l'élection d'un roi des Romains.

Le Roi est porté dans toutes les occasions à faire plaisir à[1]) Leurs Majestés Impériales l'Empereur et l'Impératrice-Reine; il le feroit de même quant à l'élection du sérénissime archiduc Joseph pour roi des Romains.

Sa Majesté trouve[2]) que dans l'état présent où l'Empire est[3]), ce seroit avec le temps un des candidats qui mériteroit le plus d'attention.

Mais le Roi laisse à considérer à Leurs Majestés Impériales si ce

Correcturen des Königs: 1) Le Roi *embrasseroit avec plaisir toutes les occasions de témoigner son amitié à.* — 2) Sa Majesté *pense même.* — 3) présent *où se trouve* l'Empire.

cette élection que de la faire dans un temps où l'Empereur jouit d'une santé entière et où rien ne semble annoncer le besoin d'une élection semblable,

ne seroit pas trop hâter cette élection que de la faire dans un temps où Sa Majesté l'Empereur est dans la fleur de son âge, jouissant d'une santé parfaite, où toute l'Europe et l'Empire en particulier se trouve dans une profonde tranquillité, et où rien ne semble annoncer le besoin d'une élection semblable ni les motifs allégués pour cela dans la capitulation même de l'Empereur d'aujourd'hui, motifs dont l'examen, auquel tout l'Empire et d'ailleurs intéressé selon l'article 8 de la paix de Westphalie, doit précéder nécessairement cette élection et en constater la légalité; et[4]) si malheureusement le cas arrivoit que Sa Majesté Impériale vînt à manquer, ce que Dieu veuille détourner, dans quelle situation ne se trouveroit pas l'Empire, gouverné alors par[5]) un empereur mineur et sous tutelle?

et si le cas arrivoit de la mort de l'Empereur, de quoi Dieu garde, dans quelle situation se trouveroit l'Empire gouverné par un empereur sous la tutelle?

Le Roi conseilleroit plutôt à Leurs Majestés Impériales d'attendre l'âge de majorité de ce jeune Prince, avant que de procéder à cette élection, ce qui la rendroit en même temps plus conforme aux lois de l'Empire et à la majesté du Corps Germanique.

[6]) Le Roi conseilleroit donc plutôt à Leurs Majestés Impériales d'attendre l'âge de majorité de ce jeune Prince, avant que de mettre cette élection sur le tapis, ce qui la rendroit en même temps plus conforme aux lois et constitutions de l'Empire et à la majesté du Corps Germanique.

4) Die Worte motifs dont l'examen bis légalité et strich der König und setzte einfach *de plus* ein. — 5) dans quelle situation *se trouveroit alors l'Empire gouverné par*. — 6) Statt des Schlusses schrieb der König: „Le Roi croit que pour le bien de l'Empire et l'avantage même de Leurs Majestés Impériales il seroit plus convenable d'attendre l'âge de majorité de l'Archiduc, avant que de proposer l'élection d'un roi des Romains, ce qui rendroit en même temps cette élection plus conforme aux lois et aux constitutions de l'Empire et plus convenable à la majesté du Corps Germanique.

XXIII.

Rundschreiben an das Churfürstencollegium, Berlin 7. November 1750.

Auf Befehl des Königs) wurde die dem kaiserlichen Gesandten gegebene Antwort den Mitchurfürsten durch ein Rundschreiben mit dem Ersuchen mitgetheilt, die eigne Meinung über das Anbringen des Kaisers und der Kaiserin eröffnen zu wollen.*

*Das Rundschreiben gelangte im nächsten Frühjahr**) zugleich mit den Antworten des Königs von England (d. d. London 13./24. November) und des Churfürsten von Baiern (d. d. München 29. December) an die Oeffentlichkeit. Da die bezeichneten Antworten gerade diejenigen sind, welche, neben der des mainzischen Churfürsten***), sich auf den Standpunkt des wiener Hofes stellen†), so liegt die Annahme*

*) Politische Correspondenz VIII, 136. 137.

**) Mercure historique et politique CXXX, 320. 322. 328 (mars 1751); Neue Geneal.-histor. Nachrichten II, 684; Heldengeschichte III, 404—413; Moser, Teutsches Staatsarchiv 1751, IV, 149. 151; Adelung VII, 150. Die Daten nicht überall richtig.

***) Vgl. unten S. 341.

†) Ganz auf dem preussischen Standpunkte steht der Churfürst von der Pfalz. August III. von Sachsen antwortet, Dresden, 17. Nov. 1750, dass „Wir Ihren Majestäten beederseits (Kaiser und Kaiserin) von Unserer reichspatriotischen Gesinnung und Unserer fortwährenden Freundschaft gegen Dieselben die Versicherung ertheilet, daneben aber, dass in dem Geschäft der Römischen Königswahl überall nach denen Reichsconstitutionen und der von I. M. dem Kaiser selbst mit Uns errichteten Wahlcapitulation vorzugehen, deutlich vorausgesaget.“ — Franz Georg von Trier, Montabaur 21. Nov. 1750, nach Mittheilung über die Motivirung des kaiserlichen Antrages: „Ob und wie

nahe, dass die Publication durch die Freunde des Wahlprojectes veranlasst wurde.

Das preussische Rundschreiben ist von Vockerodt concipirt.

Es hat vor einigen Tagen Ihrer Kaiserl. Majestäten an Unserm Hoflager befindlicher bevollmächtigter Minister, Graf von Puebla, auf Befehl seines Hofs Unserm Ministerio die Eröffnung gethan, wasmaassen des Kaisers und der Kaiserin-Königin in Ungarn und Böhmen Majestäten Sich beiderseits von Unserer Freundschaft zuversichtlich versprächen, dass Wir Ihrem ältesten Prinzen, des Erzherzogs Josephi Hoheit und Liebden, wenn zu der Wahl eines Römischen Königs geschritten werden sollte, mit Unserer Churfürstlichen Wahlstimme nicht entstehen würden; allermaassen denn Ihre Kaiserl. Majestäten, sobald Sie von Unsern deshalb führenden Gesinnungen benachrichtiget wären, Uns darüber, wie ehedem in dergleichen Fällen geschehen, schriftlich anzugehen nicht ermangeln würden.

Nun haben Wir zwar, da die Zeit nicht erlauben wollen, über diesen Antrag mit Unsern Herren Mitchurfürsten Uns vorgängig zu besprechen, Unserm Ministerio aufgegeben, sich gegen vorbenannten Grafen von Puebla in vorläufiger Antwort folgendergestalt vornehmen zu lassen:

weit nun diese Beweggründe verschiedener hoher Orten den Eindruck gemachet, ein solches habe ich meines Orts fürdersambst in Gelassenheit abzuwarten erachtet, und sehe mich nunmehro durch Ew. Königl. Maj. geehrtestes Schreiben näher veranlasset, wie es ohnehin die äusserste Wichtigkeit eines solchen Geschäfts erfordert, fürläufig mit andern meinen hohen Herren Mitchurfürsten darüber mich vertraulich zu vernehmen, und mich andurch in den Stand zu setzen, womit weder bei der jetzigen, noch bei der Nachwelt ich beschuldiget werden könne, an meinen churfürstlichen Reichsschuldigkeiten etwas erwinden zu lassen, noch auf die churfürstlichen Vorrechten nicht sorgfältig genug gesehen und denen zu fürchtenden Eingriffen nicht erforderlich begegnet zu haben." — Da mit dem Churfürsten von Köln, der als Grossmeister des deutschen Ordens den preussischen Königstitel nicht anerkannte, offizielle Beziehungen nicht unterhalten wurden, so erfolgte die Mittheilung an den bonner Hof durch ein Schreiben der Minister Podewils und Finckenstein an den churfürstlichen Oberstkämmerer Freiherrn von Metternich; derselbe antwortet, München 22. December 1750 („an das Berlinisches Ministerium"), von dem Churfursten sei ihm mildest aufgegeben worden: „Sie hätten weder wegen der Römischen Königswahl überhaupts, weder wegen des dazu vorzüglich auszukiesenden Candidati bis dahin einige Verbindlichkeit eingegangen, sondern desfalls noch zur Zeit ganz freie Händ, Sie wollten diese auch als lang es Ihro gefällig behalten."

Wir wären ganz geneigt, das Vergnügen Ihro Kaiserl. Majestäten bei aller Gelegenheit bestens zu befördern und würden ein gleiches bei der Wahl des Durchlauchtigsten Erzherzogs Josephi beobachten; allermaassen Wir denn dafür hielten, dass bei denen Umständen, worinnen sich das Reich gegenwärtig befindet, derselbe mit der Zeit einer der Candidaten sein würde, welcher die meiste Aufmerksamkeit verdiente. Indessen stellten Wir Ihrer Kaiserl. Majestäten eigener höchsten Erleuchtung anheim, ob man sich mit dergleichen Wahl nicht allzusehr übereilen dürfte, wenn man selbige zu einer Zeit vornehmen wollte, da des Kaisers Majestät annoch in der Blüthe Ihrer Jahre sind und Sich einer vollkommenen Gesundheit zu erfreuen haben, da ganz Europa überhaupt und das Reich insbesondere sich in dem tiefsten Ruhestand befinden und überall nichts abzusehen ist, so die Nothwendigkeit einer solchen Wahl anzeigete oder die zu dem Ende in des anjetzo rühmlichst regierenden Kaisers Majestät eigener Wahlcapitulation angeführte Bewegungsgründe in Würklichkeit setzte: umb so mehr, als die Untersuchung, ob auch dergleichen Bewegungsgründe vorhanden, wobei das gesammte Reich nach Maassgebung des 8. Articuls des Westphälischen Friedenstractats interessiret wäre, nothwendig der Wahl vorgehen müsste, wann anders dieselbe rechtmässig gehalten und ausser Streit gesetzet werden sollte: und wenn dann endlich der Fall entstünde, welchen der Allerhöchste noch lange Jahre abwenden wolle, dass des Kaisers Majestät frühzeitig mit Tode abgehen sollten, in was vor eine betrübte Situation das Deutsche Reich unter der Regierung eines minderjährigen und selbst unter der Vormundschaft stehenden Kaisers gerathen müsste. Wir könnten dannenher nicht umhin, Ihren Kaiserl. Majestäten wohlmeinend anzurathen, ehe und bevor dergleichen Wahl in Proposition gebracht würde, lieber die Zeit, da der Durchlauchtigste Erzherzog seine mündigen Jahre erreicht haben wird, abzuwarten, umb so mehr, als die Wahl solchergestalt denen Gesetzen und Verfassungen des Reichs gemässer und der Majestät des gesammten Staatskörpers anständiger erscheinen würde.

Wie Wir aber mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit muthmaassen, dass es hiebei nicht verbleiben, sondern die Sache vielleicht mit nächstem in mehrere Bewegung gebracht, auch wohl mit einigem Eifer pressiret werden dürfte, so haben Wir keinen ferneren Anstand nehmen wollen, Uns in dieser wichtigen und den höchst schätzbaren Ruhe- und Wohlstand des werthen teutschen Vaterlandes inniglich afficirenden Angelegenheit, wie mit Unsern übrigen Herren Mitchurfürsten, also auch mit Ew. Churfürstl. Würden und Liebden in her-

ellung zu dem Project einer Römischen Königswahl.

gialischen Vernehmen zu besprechen und Deroselben
gen Vorgang vertraulich zu eröffnen, sondern auch
das sowohl von dem ganzen Churfürstlichen Collegio
von einem jeden hohen Mitgliede desselben insbeson-
tenden Betragen und auf alle Fälle zu nehmenden
erleuchte reichspatriotische Gedanken auszubitten.
ung Wir u. s. w.

7. Novembris 1750.

XXIV.

Dehortationsschreiben an den Churfürsten von Mainz, Berlin 29. December 1750.

Gleich bei Erlass des Rundschreibens an das churfürstliche Collegium wurde in Berlin noch ein besonderes „Dehortationsschreiben" an den Churfürsten von Mainz in Aussicht genommen, das denselben bestimmen sollte, keinerlei einleitende Schritte für die Königswahl zu treffen. Die Absendung wurde einstweilen aufgeschoben, um erst mit dem befreundeten pfälzischen Hofe zu gemeinsamem Vorgehen Abrede zu nehmen). Unter dem 8. December 1750 sandte Churfürst Karl Theodor den Entwurf zu einer identischen Erklärung an den Doyen des Churfürstencollegiums nach Berlin, wo inzwischen auch die Antwort des letzteren (d. d. Aschaffenburg 28. November) auf das Rundschreiben vom 7. November eingelaufen war. Auf den Vortrag der Minister vom 23. December genehmigte König Friedrich, dass diese Antwort mutatis mutandis nach dem pfälzischen Projecte zu erwidern sei. Das abzusendende Schriftstück erhielt demnach durch Vockerodt seine Schlussredaction und wurde unter dem 29. December ausgefertigt.*

*Vier Tage später liefen als Beilagen zu einem Bericht des Comitialgesandten von Pollman vom 24. December zwei Denkschriften ein, welche in Regensburg als officiöse Kundgebungen des Kaisers und der Kaiserin-Königin betrachtet wurden und deren zweite auf die dem Grafen Puebla ertheilte Erklärung des Königs von Preussen directen Bezug nahm**). Den Eindruck der österreichischen Argu-*

*) Politische Correspondenz VIII, 138.

**) „Obgleich Se. Maj. der König von Preussen als Churfürst von Brandenburg in seiner Antwort auf die gegenwärtige Angelegenheit einige Zweifel oder

mente abzuschwächen, beantragte das auswärtige Amt (4. Januar), der König wolle dem Comitialgesandten das Dehortationsschreiben an Mainz zur Kenntniss geben, „avec ordre d'en glisser des copies dans le public ou de la [la lettre] faire lire du moins aux plus confidens d'entre les ministres à la Diète". Sofort dazu ermächtigt, theilten die Minister dem Comitialgesandten die Abschrift doch erst am 13. Februar mit), und zwar lediglich zu dem Behufe, „solche denen churfürstlichen Gesandten bei Gelegenheit im Vertrauen lesen zu lassen, jedoch ohne denenselben davon einige Copie oder Extract zu geben". Wenn dem entgegen zwei Monate später durch den Geschäftsträger im Haag die Veröffentlichung einer vollständigen französischen Uebersetzung bewirkt wurde**), so ist die Veranlassung vielleicht in dem dazwischen liegenden Erscheinen***) der Antworten auf das Rundschreiben vom 7. November zu suchen.*

Eine Rückübersetzung aus dem Französischen führte Johann Jacob Moser bei dem juristischen Publicum Deutschlands mit den Worten ein: „dass solches billig als eines derer merkwürdigsten Stücken unserer Zeiten passiren kann und zu vielen Anmerkungen aus

Schwierigkeiten vorgebracht haben, so ist doch die Kaiserin nichts desto weniger überzeuget, dass Se. Preussische Majestät . . . ganz und gar nicht gemeinet sind, den Churfürsten im geringsten einigen Zwang anzuthun, noch die Absicht hegen, die Berathschlagung ihres Collegii zu beunruhigen, ein Mitglied, es sei auch welches es sei, davon auszuschliessen, oder allem demjenigen, was nach der Goldnen Bulle hergebrachten Gebrauchs ist, Hinderniss zu machen." Die beiden Denkschriften sind gedruckt: Heldengeschichte III, 429. 432; Moser, Teutsches Staatsarchiv 1751, III, 132; Adelung VII, 164. Pollman begleitet dieselben mit den Worten: „On y donne le roi de la Grande-Bretagne pour premier mobile de cette trame et en vante en même temps l'exacte conformité avec la bulle d'or, quoique rien n'y puisse être plus contraire qu'une telle manœuvre, qui laisse assez clairement entrevoir que dorénavant l'Empire n'a qu'à recevoir ses empereurs de la Grande-Bretagne et de ses pensionnaires." Vgl. damit das vertrauliche Rescript des wiener Hofes in dem Auszuge Politische Correspondenz VIII, 222.

*) Das Rescript beginnt: „Wir werden benachrichtiget, dass die Ministri des Wienerischen Hofes über ein Schreiben, so Wir ohnlängst in dem Römischen Königswahlgeschäfte an des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden antwortlich zu erlassen vor nöthig erachtet, an verschiedenen Höfen nicht wenig Empfindlichkeit und Unwillen gegen Uns geäussert." Das Rescript erging auf einen Vortrag der Minister vom 7. Februar: Politische Correspondenz VIII, 256.

**) Rescript an Du Commun, Berlin 3. April 1751. Du Commun berichtet, Haag 16. April: „Tous les gazetiers ont publié la lettre déhortatoire . . . Cette pièce fait impression et rencontre une approbation presque universelle." Vgl. Mercure historique et politique CXXX, 442 ff. (avril 1751) 548 ff. (mai 1751).

***) Vgl. S. 837.

*dem Teutschen Staatsrecht und der Teutschen Staatsklugheit Anlass giebet" *).*

*Der Churfürst von Mainz liess das preussische Schreiben unbeantwortet. Im Sommer 1752 ist an denselben noch einmal in der Wahlangelegenheit geschrieben worden **), wobei auf den Brief vom 29. December 1750 Bezug genommen wurde.*

Ew. Churfürstl. Würden erstatten Wir den verbindlichsten Dank, dass Dieselbe in Ihrem geehrtesten Antwortschreiben vom 28. des nächstverwichenen Monats Novembris Dero Gedanken über das anjetzo in Bewegung seiende Geschäfte einer Römischen Königswahl Uns so vertraulich als offenherzig zu entdecken geruhen wollen. Dieselbigen gehen nun, so viel Wir aus dem Inhalt dieses Schreibens wahrnehmen mögen, vornehmlich dahin:

Dass die Angelegenheit der Römischen Königswahl ein Werk von äusserster Wichtigkeit und nicht anders als nach Maassgabe der Reichsgesetze zu des Vaterlands hoher Nothdurft und Wohlfahrt jedesmalen vorsichtig von dem Churfürstl. Collegio zu bedenken und zu behandeln, indessen von dem Allmächtigen nicht minder zu hoffen als zu wünschen sei, dass dessen Milde des anjetzo glorreich regierenden Kaisers Majestät in vollem Flor befindliche Lebenszeit und Gesundheitskräfte annoch auf die spätesten Jahre erstrecken und bestätigen, daneben den lieben Frieden dem Reich und Europae langwierig beibehalten wollen, maassen der durch einen nicht zu vermuthenden Fall hinterlassende annoch minderjährige, mithin selbst unter Vormundschaft stehende Kaiser eine allerdings hochbeträchtliche Sache wäre. Ob aber gleichwohl diese Sr. Kaiserl. Majestät annoch blühende Lebzeiten und Gesundheitskräfte, wie auch der anjetzo fürwährende allgemeine und des Vaterlands Ruhestand nicht mit sich bringen möchten, des Reichs Wohlfahrt und theure Verfassung durch eine nach hohen Pflichten des Churfürstl. Collegii zu ermessende Römische Königswahl mehrers zu befestigen, mithin ob nicht auf allen, wiewohl jederzeit betrüblichen Fall dem Römischen Reiche etwa besser mit eines minderjährigen Kaisers etwelchen capitulationsmässigen Zeiten und Umständen als mit einem würklichen Interregno genutzet und vorgestanden sein dürfte — dieses alles, ob Wir es nicht allenfalls vor jenen wichtigen Vortragen (wodurch Ew. Churfürstl. Würden vermuthlich die Unserer Seits in der dem Grafen von Puebla ertheilten Antwort geäusserte Bedenklichkeiten verstehen werden), als welche zu der Churfürstl. Collegialberathschlagung gehöreten, so jederzeit voranzugehen hätte, ehe zu einem Römisch-Königlichen Wahlconvent geschritten werden könnte, mit anzusehen rathsam fänden, wie auch was vor anderweite mit des Heil. Römischen Reichs Conservation verknüpfte hohe Nothwendigkeit, zu einer Römischen Königswahl, zumal

*) Teutsches Staatsarchiv 1751, VI, 164. Moser hat das richtige Datum; eine Rückübersetzung ohne Datum: Heldengeschichte III, 414; Adelung VII, 154.

**) Vgl. Politische Correspondenz IX, 148—152. 165. 168. 203. An die Oeffentlichkeit gelangte dieses „Dehortationsschreiben" vom 22. Juli 1752 nicht.

mit dermalen zum Voraus mit eintretender Einwilligung des regierenden Kaisers Majestät, zu schreiten, bei fernerer Bewegung der Sache von dem Churfürstl. Hohen Collegio mittelst dessen eigener gewöhnlicher Versammlung und zu haltenden Collegialconvents reiflich zu erwägen und zu entschliessen sein werde, wollten Ew. Churfürstl. Würden Uns bestens anheimstellen.

Nun gereichet uns zuforderst zu nicht geringer Consolation und einem ausnehmenden Vergnügen, dass Ew. Churfürstl. Würden die äusserste Wichtigkeit dieses Wahlgeschäfts, und dass darunter mit besonderer Vorsichtigkeit zu Werke gegangen werden müsse, in voller Maass anerkennen. Wir schöpfen auch daraus die unzweifelhafte Hoffnung, Dieselbe werden Uns gleichfalls in Ansehung derer-jenigen Anmerkungen und Erinnerungen, so Wir dabei zu äussern Unserer Pflicht erachten, die Gerechtigkeit widerfahren lassen und Sich fest versichert halten, dass solche aus der lautersten Quelle vollkommen reiner patriotischer Gesinnungen herfliessen und ohne Einmischung einiger eigennützigen oder auf Unser und Unsers Königlichen Chur-Hauses besonderes Interesse und Convenienz gerichteter Absichten nichts anders als das wahre Beste des werthen Teutschen Vaterland und die Aufrechterhaltung und Befestigung der Reichsverfassung und der zwischen dem Durchlauchtigsten Oberhaupt des Reichs und dessen Gliedern obwaltenden reichsgesetzmässigen Verhältnisse zum Augenmerk haben: daher Wir dann auch allem demjenigen, was zum Vergnügen des anjetzo glorwürdig regierenden Kaisers Majestät und zu Beförderung der Vortheile Dero Durchlauchtigsten Erzhauses an Uns gebracht werden mag, insoferne es ohne Schmälerung obangezogener höchst wichtigen und Uns vorzüglich vor Unserm eigenen Interesse am Herzen liegenden Gegenstände Unserer Sorgfalt bewerkstelliget werden kann, nach dem Beispiel Unserer in Gott ruhenden Vorfahren jedesmal mit Freuden die Hände zu bieten bereit und entschlossen sind.

Wir sind auch mit Ew. Churfürstl. Würden darinne völlig einverstanden, dass dieses hochwichtige Geschäfte nicht anders als nach Maassgabe der Reichsgesetze sowohl zu bedenken als zu behandeln sein werde, halten auch davor, dass, so viel die Wahlhandlung an sich selbst betrifft, selbige ohne besondere Mühe oder Widerstand in Richtigkeit gebracht werden könne und sich wohl niemand von denen übrigen Reichsgliedern beigehen lassen wird, derselben Vollenziehung als ein dem Hohen Churfürstl. Collegio allerseits eingestandener Maassen privative gehöriges Vorrecht streitig zu machen oder dabei einige Concurrenz oder Theilnehmung zu prätendiren.

Bei dem Bedenken hingegen oder bei der Erörterung und Entscheidung der Frage, ob zu einer Römischen Königswahl zu schreiten sei, welches doch der natürlichen Ordnung sowohl als Ew. Churfürstl. Würden eigenem Anführen nach dem Behandeln nothwendig vortreten muss, dürften sich mehrere Schwierigkeiten äussern, sowohl in Ansehung der Personen, welche an denen darüber anzulegenden Berathschlagungen Theil zu nehmen berechtiget zu sein vermeinen, als auch der Art und Weise, wie solche Berathschlagungen angestellet und geführet werden müssen, und dann endlich der Motiven, welche einer darinne zu fassenden beifälligen Entschliessung hinreichenden Grund geben können: und dennoch kann keiner von obigen Punkten ausser Obacht gelassen, sondern es müssen selbige insgesammt gründlich erörtert und mit Zufriedenheit der sämmtlichen dabei interessirten Theile entschieden werden, ehe man zu der Handlung selbst schreiten kann, woferne man selbige nicht dem Vorwurf eines unheilbaren Gebrechens blosstellen und die Gefahr laufen will, durch eben dasjenige Mittel, wodurch man den gegenwärtigen Ruhestand in dem werthen teutschen Vater-

lande zu befestigen gedenket, denselben zu schwächen und unter denenjenigen Reichsständen, deren Gerechtsame hierunter, wenigstens ihrer Meinung nach, gekränket werden würden, unendliches Missvergnügen, Klagen und Misstrauen zu veranlassen.

Sollen nun diese Zweifel nach denen Reichsgesetzen beurtheilet und entschieden werden, so können Wir zuforderst ohnangemerket nicht lassen, dass über den gegenwärtigen Fall, wem nämlich die Bestimmung der Nothwendigkeit einer Römischen Königswahl gebühre und welchergestalt die Berathschlagungen deshalb angestellet werden müssten, die Guldene Bull, das älteste und respectableste Gesetz des Reichs, ganz keinen Grund zu einiger Entscheidung an Hand zu geben vermag. Wenn dieselbe von der Wahl eines Römischen Königs spricht, verstehet sie bekannter Maassen darunter einen solchen, welcher zu der erledigten Kaiserwürde erwählet werden soll, oder einen neuen Kaiser. Ihre Absicht gehet augenscheinlich dahin, in dem Heiligen Römischen Reich eine freie und ohnbehinderte Wahl des höchsten Oberhaupts auf ewige Zeiten festzusetzen und dergestalt zu verwahren, dass solche Wahlfreiheit weder durch directe noch indirecte Mittel unterbrochen oder beschränket werden könne: wovon die gegen die Erkaufung der Stimmen und zu Coupirung anderer bei dem Wahlgeschäfte zu besorgender eigennütziger Handlungen hin und wieder eingeflossene Passus ein unwidersprechliches Zeugniss ablegen. Von einem Römischen Könige in dem heute zu Tage gewöhnlichen Sinne weiss und disponiret dieselbe nicht das allergeringste; es erhellet vielmehr augenscheinlich, dass des Gesetzgebers Intention niemals gewesen, die Wahl eines solchen Römischen Königes zu autorisiren, der bei dem Leben eines zeitigen Kaisers zu dessen Nachfolger designiret werden sollte, allermaassen er anderergestalt gewiss nicht bedacht gewesen sein würde, der Verwaltung des Reichs bei vorfallender Erledigung des Kaiserlichen Throns durch ein ganz anderes und mit dem Systemate der Römischen Königswahln nicht allzu oft harmonirendes Mittel, nämlich durch Bestellung der perpetuirlichen Reichsvicarien, zu prospiciren. Wie nun bekannten Rechten nach die Solennia, welche die Gesetze in favorem eines actus necessarii, dergleichen die Kaiserwahl ohnstreitig ist, sanciret haben, nicht hinlänglich sind, um einen actum merae voluntatis rechtskräftig zu machen, so ergiebt sich daraus von selbsten, dass alles dasjenige, was die Güldene Bull über die anzustellende Wahl eines Kaisers in Ansehung der denen Churfürsten zu Mainz aufgetragenen Convocation zum Wahlconvent, Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen und andere dergleichen Umstände disponiret, auf die Wahl eines Römischen Königs und die Berathschlagungen und übrigen Actus, welche derselben vorzutreten haben, in keine Wege gezogen und appliciret werden kann, sondern die dabei zu beobachtende Veranstaltungen aus anderen und neueren Reichsgesetzen beurtheilet und festgestellet werden müssen.

Das erste, so der Römischen Königswahl Erwähnung thut, ist das Westphälische Friedensinstrument, worinnen mit klaren Worten ohne einige Restriction artic. 8. § 3. gesaget wird: de electione Romanorum regum ex communi statuum consensu agatur et statuatur: welcher Passus dann Unsers Ermessens denen übrigen Reichsständen ein unstrittiges Recht beileget, bei einer vorseienden Römischen Königswahl zu denen deshalb anzustellenden Prädeliberation zu concurriren und die dazu angezogene Nothwendigkeit oder Bewegungsgründe mit zu beurtheilen. So lange nun die übrigen Reichsstände sothanem Recht nicht renunciret, welches Unsers Wissens bisher so wenig geschehen, dass vielmehr das Gegentheil davon aus denen gegen die Wahl des Höchstseligen Kaisers

Josephi von dem Fürstlichen Collegio gemachten Bewegungen klärlich abzunehmen ist, so vermögen Wir nicht abzusehen, wie das Churfürstliche Collegium ohne Verletzung dieses zu einem Reichsgrundgesetze angenommenen Friedensinstruments sich ermächtigen könne, dergleichen Praedeliberationen inconsultis reliquis statibus vorzunehmen und die dahin einschlagende Materien vor sich zu decidiren. Wäre auch solches ehedem einmal geschehen, so ist es denen damaligen Kriegsläuften beizumessen, und kommt es Uns um so bedenklicher vor, dergleichen Vorgang anjetzo zu erneuern und selbigem dadurch gleichsam das Ansehen eines Reichsherkommens zu verschaffen, als einestheils die dazumal allegirte Nothwendigkeit der Beschleunigung des Werks bei gegenwärtigen Friedenszeiten gänzlich hinwegfällt, anderntheils aber nicht ohne Grund zu vermuthen stehet, dass die auswärtigen Mächte, welche das Friedensinstrument garantiret, auf Anrufen der dagegen gekränkten Stände sich derselben hierunter kräftig annehmen und dadurch allerhand dem gegenwärtigen Ruhestand nachtheilige Folgen veranlasset werden dörften.

Es ist indessen Unsere Meinung keinesweges, hierunter dem Hohen Churfürstlichen Collegio das allergeringste zu vergeben, vielmehr werden Wir desselben Gerechtsame und Vorzüge dagegen gegen alle und jede intendirte Eingriffe nach äusserstem Vermögen zu schützen und zu handhaben Uns eifrigst angelegen sein lassen. Wir halten aber dafür, dass solches ganz wohl geschehen könne, ohne deswegen denen übrigen Reichsständen diejenige Jura, welche denenselben durch die Reichsgesetze beigeleget oder vorbehalten sind, zu entziehen oder zu schmälern, und dass so wenig die Gerechtigkeit als des Hohen Churfürstlichen Collegii selbsteigenes Interesse erlaube, dessen Prärogativen zur Ungebühr und zu Kränkung anderer reichsständischen gesetzmässigen Jurium zu erweitern; anerwogen die Constitution des Teutschen Staatskörpers von so zärtlicher Natur und Eigenschaft ist, dass keines von seinen Gliedern in seinen constitutionsmässigen Gerechtsamen bekümmert werden kann, ohne dass zugleich die ganze Compages erschüttert und die Sicherheit aller übrigen Mitglieder in Gefahr gesetzet werde.

Das vornehmste aber, so bei diesem Geschäfte wohl zu beleuchten und zu erörtern sein wird, sind die Motiven, welche die Churfürsten und Stände des Reichs bewegen sollen, anjetzo zu einer Römischen Königswahl zu schreiten und die Hände zu bieten Hiebei erlauben nun die Kaiserlichen Wahlcapitulationes, als die einzigen Reichsgesetze, worinnen über diesen Punct etwas verordnet ist, keine andere als folgende drei Fälle: 1. wann des Kaisers Majestät Sich aus dem Reich begeben und beständig oder allzu lang aufhalten wollten, 2. wann Se. Kaiserl. Majestät wegen hohen Alters oder beharrlicher Unpässlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnten, und 3. wann eine anderweite NB. hohe Nothdurft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, vorwaltet. Von denen ersten beiden Fällen ist dermalen die Frage nicht, und so viel den letzteren betrifft, obwohl die Worte des Gesetzes dergestalt beschaffen sind, dass sie noch einiger Erläuterung zu bedürfen scheinen, so halten Wir dennoch davor, dass, wann man denenselben diese Erklärung geben wollte, dass die gerühmte hohe Nothdurft dergestalt beschaffen sein müsse, dass ein zeitiger Kaiser, ob er gleich wahrnähme, dass die Wahl ehender auf ein fremdes als sein eigenes Haus fallen dörfte, nichts desto weniger, falls er andere als ein Vater des Vaterlandes handeln wollte, keinen Anstand nehmen würde, selbige zu bewilligen und zu befördern, sothane Explication sich aller ohnparteiischen Reichsstände Beifall erwerben müsste. Will man aber auch

gleich der erforderten Nothdurft so enge Grenzen nicht vorschreiben, so wird doch niemand in Abrede stellen können, dass die Motiven, welche die Churfürsten und Stände des Reichs bewegen sollen, zu einem so ausserordentlichen Actu zu schreiten, sich auch auf eine ausserordentliche Situation begründen und dergestalt bewandt sein müssen, dass sie sich zu der im Gesetz ausdrücklich bedungenen NB. hohen Nothdurft qualificiren.

Ob nun dergleichen Nothdurft bei denen gegenwärtigen Umständen der Zeiten und des Reichs vorhanden sei oder nicht, solches entscheidet sich von selbsten und bedarf keiner weitläuftigen Berathschlagung und Ueberlegung. Selbst diejenigen, welche die Beschleunigung der Römischen Königswahl am eifrigsten betrieben, haben sich noch nie getrauet zu behaupten, dass man hiezu durch einige, geschweige dann eine hohe Reichsnothdurft angetrieben werde, sondern vielmehr den jetzigen blühenden Wohlstand sowohl des gesammten Teutschen Vaterlandes als auch dessen theuresten Oberhaupts in voller Maass anerkannt und nur insinuiret, dass man wohl thun würde, solchen Wohlstand durch eine schleunige Römische Königswahl zu befestigen.

Hiezu tritt noch der besondere und von Ew. Churfürstlichen Würden Selbst vor allerdings hochbeträchtlich anerkannte Umstand, dass nämlich derjenige Candidat, welchem man anjetzo die Römische Königswürde zuzuwenden gedenket, selbst noch nicht zu vogtbaren Jahren gelanget ist, und wann vor deren Erreichung des jetzt glorreich regierenden Kaisers Majestät, welches der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, aus dieser Zeitlichkeit verrückt werden sollte, dem Reiche unter der Regierung eines minderjährigen und folglich selbst unter Vormundschaft stehenden Kaiser schlecht berathen und selbiges unzähligen Verwirrungen und Inconvenientien blossgestellet werden würde.

Ew. Churfürstl. Würden scheinen nun zwar der Meinung zu sein, dass 1. allen unvermutheten Falls dem Reiche dennoch mit einem, obgleich minderjährigen Kaiser besser als mit einem würklichen Interregno genutzet und vorgestanden sein dörfte, 2. dass alsdann das Hohe Churfürstl. Collegium durch die Wahlcapitulation wegen der vormundschaftlichen Regierung solche Maassreguln nehmen könne, wodurch denen besorgten Inconvenientien vorgebeuget werden würde. Wir müssen aber frei bekennen, dass Wir keinen Grund, ja nicht einmal den geringsten Schein einigen Grundes, woraus das eine Assertum sowohl als das andere behauptet werden könne, wahrzunehmen vermögen. In denen bekannten Reichsgesetzen wird man dergleichen schwerlich finden, und der Stifter der Güldenen Bull muss hierunter gewiss von ganz unterschiedenen Gesinnungen gewesen sein, indem derselbe darinne so wenig von einem Römischen Könige in dem heutigen Verstande, wie bereits oben berühret worden, als von einer vormundschaftlichen Regierung bei dessen etwanigen Minderjährigkeit die allergeringste Erwähnung thut, sondern währender Vacanz des Kaiserlichen Throns die Administration der Reichsgeschäfte denen hiezu verordneten hohen Vicariis perpetuis, und zwar ihnen allein, mit dürren klaren Worten beileget und reserviret. Aus was vor Grunde will und kann man auch ohne offenbare Kränkung des Reichssystematis denen hohen Vicariatshöfen dieses ihnen so feierlich versicherte Recht entziehen, und wie verkleinerlich und empfindlich müsste es denenselben nicht fallen, wann man sie durch dergleichen Veranstaltung gleichsam unmündig machen will und gegen ihre Fähigkeit, die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen, ein solches Misstrauen setzet, dass man sich lieber der Regierung einer unbekannten Vormundschaft unterwerfen, als ihnen die Ehre gönnen will, bei einem Interregno ihr Vicariatamt zu exerciren, wovon

dieselben sich jedennoch vor der Wahl des Hochseligen Kaisers Leopoldi unter weit gefährlicheren Umständen, als die gegenwärtigen sind, mit allgemeinem Ruhm und Beifall des gesammten Reichs und ohne dass selbiges daraus das allergeringste Ungemach empfunden, acquittiret haben.

Wie wäre es endlich möglich, gegen die Inconvenientien einer solchen vormundschaftlichen Regierung die erforderliche Maassreguln durch eine Capitulation zu nehmen, welche zu einer Zeit geschlossen wird, da man die bei dem besorgtem Fall vorkommende Situation der Sachen und andere beträchtliche Umstände unmöglich vorhersehen, ja nicht einmal wissen kann, wem die Vormundschaft werde zu Theil werden und ob selbige auf eine nach denen Reichsgesetzen zur Regierung des Reichs fähige Person fallen möchte, ja ob nicht sogar über die Vormundschaft selbst Zwistigkeit und Thätlichkeiten entstehen dürften, wobei dann gewiss das Reich seinen Ruhestand schwerlich conserviren könnte. Mit einem Wort, die Inconvenientien, so aus dergleichen Einrichtung unumgänglich erwachsen müssten, sind so zahlreich, so augenscheinlich und von solchem Gewicht, dass, wann auch zu Beschleunigung einer Römischen Königswahl weit dringendere und erheblichere Bewegungsgründe, als bisher erschienen, beigebracht werden könnten, diese einzige Consideration hinlänglich sein würde, jene insgesammt in den Augen aller ohnparteiischen redlichen Patrioten zu überwiegen.

Was Uns aber hiebei die grösste Bekummerniss erwecket, sind die höchst betrübten und das Teutsche Reichssystema in denen empfindlichsten Theilen verletzende Folgen, welche aus denenjenigen Principiis, die man anjetzo bei Betreibung dieses Geschäftes zu Grunde leget, unumgänglich erwachsen müssten. Ew. Churfürstl. Würden werden hoffentlich darinne mit Uns einig sein, dass der Hauptgrundstein dieses Systematis und das vornehmste Palladium der reichsständischen Freiheit in der denen Churfürsten beigelegten Gewalt beruhe, bei erledigtem Kaiserlichen Thron einen neuen Kaiser nach Gutfinden zu wählen und denselben durch gewisse Pacta zu verbinden. Dieselbe werden aber auch zugleich nicht in Abrede stellen, dass sothane Gewalt weit kräftiger und unbeschränkter, auch zu dem allgemeinen Besten weit vortheilhafter bei der Wahl eines Römischen Kaisers als bei der Wahl eines Römischen Königes exercirt werden könne. Bei der ersteren hat das Churfürstliche Collegium ganz freie und ungebundene Hände, die Gravamina der Reichsstände über die gegen ihre Gerechtsame geschehene Eingriffe zu untersuchen und denenselben abhelfliche Maass zu verschaffen, auch wider alle andere eingeschlichene Misbräuche die benöthigten Maassreguln zu nehmen und zu deren Festhaltung den neuen Kaiser, dessen Erhebung lediglich von seinem Arbitrio abhanget, zu verbinden. Eine ganz andere Bewandniss aber hat es mit der Wahl eines Römischen Königes. Selbige wird gleichsam sub praesidio des zeitigen Kaisers angestellet und die Beisorge, denselben zu beleidigen, und und die Vortheile und Nachtheile, so verschiedene Glieder des Churfürstlichen Collegii von dessen Gunst oder Unwillen zu erwarten zu haben vermeinen, verursachen öfters, dass die heilsamsten Erinnerungen und Vorschläge, wann selbige dem Kaiserlichen Interesse und Absichten nicht conveniren, entweder nicht in Proposition gebracht oder doch sehr grosse Schwierigkeit finden und gänzlich hintertrieben werden, mithin die Misbräuche einen Weg wie den andern continuiren und mit der Zeit das Ansehen eines Reichsherkommens gewinnen. Wann nun die anjetzo auf das Tapis gebrachte Motiven, woraus man die hohe Nothdurft einer Römischen Königswahl erfolgern will, hiezu vor hinreichend, und zwar dergestalt vor hinreichend

erachtet werden sollten, dass die majora, so man durch allerhand mit dem Sinne der Reichsgesetze eben nicht allzu wohl harmonirende Wege zu gewinnen trachtet, selbst wider den klaren Augenschein hierunter den Ausschlag geben und die minora sich denenselben unterwerfen müssen, so kann man sich die sichere Rechnung machen, dass hinfüro zu ewigen Zeiten, daferne anders nicht der Allerhöchste durch eine ganz besondere Fürsehung ins Mittel tritt, an keine Kaiserwahl mehr zu gedenken sein wird. Dann keine Zeiten, keine Situation der Weltgeschichte, keine Conjuncturen sind zu erdenken, wobei man nicht eben so starke und noch stärkere Motiven als die gegenwärtigen zu Beförderung einer Römischen Königswahl anzuführen und durch das jetzige Exempel geltend zu machen im Stande sein wird: und da ein zeitiger Kaiser jedesmal sich auf gewisse Weise zum voraus versichert halten kann, dass solche Wahl seinem Hause nicht entstehen könne, so ist an dessen mit hinzutretenden Einwilligung so wenig zu zweifeln, dass man vielmehr gewiss voraussetzen kann, dass er sich deren Beförderung jederzeit eifrigst angelegen sein lassen werde. Was vor ein Schicksal aber alsdann sowohl die Reichsverfassung überhaupt als die Gerechtsame des Churfürstlichen Collegii insbesondere zu gewarten haben und wie es um die Kaiser- oder Königswahlen stehen werde und ob dieselbe nicht in eine blosse Formalität verwandelt, folglich das werthe Teutsche Vaterland unter dem Namen eines Wahlreichs zu einem Erbgute gemacht werden dürfte, solches wird jedermann, dem der gewöhnliche Lauf der Weltgeschichte bekannt ist, leicht beurtheilen, wenigstens die höchste Wahrscheinlichkeit Unserer deshalb geäusserten Besorgnisse nicht in Abrede stellen können.

Wir sind indessen weit entfernet, des anjetzo so glor- als huldreich regierenden Kaisers Majestät dergleichen Absichten beizumessen. Es haben Dieselbe bereits von Ihren reinen reichsväterlichen Gesinnungen so ausnehmende und überzeugende Proben gegeben, dass dieserhalb gegen Sie der allergeringste Argwohn keinen Platz finden kann: und das hierunter von denen sämmtlichen Reichsständen geschöpfte wohlgegründete Zutrauen wird dadurch noch mehr bestärket, da Se. Kaiserl. Majestät um Beförderung des anjetzo auf dem Tapis seienden Plans zur Römischen Königswahl, sonder Zweifel in so erlauchter als gerechter Rücksicht auf die damit verknüpfte Schwierigkeiten und Anstösslichkeiten, noch zur Zeit gar wenig Empressement spüren lassen und verschiedentlich nicht undeutlich zu vernehmen gegeben, dass solcher von Deroselben nicht herrühre, und Sie darunter nichts anders gethan, als Sich denen Desideriis ein oder andern Reichsstandes zu fügen, welche die Beschleunigung dieses Geschäftes sehnlich gewünschet und eifrigst pressiret.

Dass aber eben dieselbe Mässigung und gleich patriotische Gesinnungen bei Sr. Kaiserl. Majestät künftigen Successoribus jederzeit anzutreffen sein und die Oberhand behalten werden, solches ist zwar zu wünschen, auch zu der unendlichen Güte des Allerhöchsten, dessen gnädige Aufmerksamkeit auf die Conservation des werthen Teutschen Vaterlandes sich bei verschiedenen höchst gefährlichen Umständen sichtbarlich spüren lassen, allerdings zu hoffen. Es dürfte aber dennoch allzu verwegen sein, auf dergleichen Hoffnung dergestalt zu bauen, dass man in dieser Zuversicht zu solchen reichssatzungswidrigen Unternehmungen, deren schädliche Folgen und natürliche Tendenz zum Umsturz der ganzen Reichsverfassung einem jeden in die Augen leuchten müssen, conniviren oder gar die Hände bieten und nicht vielmehr denenselben sich kräftigst widersetzen und durch alle mit denen Reichsconstitutionen combinable Mittel vorzubeugen sich eifrigst bemühen müsste.

Wie nun die gesammte Reichsstände dergleichen wachsame Vorsichtigkeit hauptsächlich von dem Churfürstlichen Collegio und vorzüglich von Ew. Churfürstl. Würden, als dessen Decano und Custode legum erwarten, so haben Wir Uns nicht entbrechen können, Unsere deshalb hegende Gedanken in hergebrachtem collegialischen Zutrauen gegen Dieselbe offenherzig auszuschütten und Ew. Churfürstl. Würden inständigst zu ersuchen, die von Uns geäusserte Bedenklichkeiten mit Beiseitsetzung aller fremden und des Reichs wahres Beste nicht concernirenden Considerationen in reife patriotische Erwägung zu ziehen und Sich weder mit Ausschreibung eines Churfürstlichen Convents, es sei nun zur Wahlhandlung selbst oder zu denen vorgängigen Berathschlagungen, zu übereilen, noch zu einiger andern dahin abzielenden Démarche die Hände zu bieten und Dero Amt zu gebrauchen, ehe und bevor die von Uns angeführte Schwierigkeiten erlediget und die Sache in solche Umstände gesetzet sein wird, dass zu einem solchen höchst wichtigen Werk mit Genehmhaltung der Reichsgesetze wirklich geschritten werden könne.

Wir versprechen Uns auch solches von Ew. Churfürstl. Würden um so zuverlässiger, als alle hiebei vorkommende Bedenklichkeiten keinesweges den zu der Römischen Königswürde in Vorschlag seienden Candidaten berühren, welchen Wir sonst dazu zu seiner Zeit vor allen andern vor den würdigsten zu halten bereits declariret und hiemit nochmals declariren, sondern nur allein den dabei zu beobachtenden Modum und dass dadurch nicht in Zukunft zu andern dem Vaterlande höchst gefährlichen Unternehmungen und Begebnissen der Weg gebahnet werden möge: zu geschweigen, dass Sr. Kaiserl. Majestät und Dero durchlauchtigsten Hauses eigenes wahres Interesse darunter versiret, dass die Ihm hiedurch zugedachte Avantage, welche demselben, allem menschlichen Ansehen nach, ohnedem so leicht nicht entstehen kann, durch genaue Beobachtung der Reichsgesetze hinlänglich versichert und nicht etwan durch unzeitige oder übereilte Schritte der Gefahr blossgestellet werde, dass die Legalität des ganzen Wahlgeschäfts spät oder früh in Zweifel gezogen und angestritten werden könne. Wir verbleiben übrigens Ew. Churfürstl. Würden zu Erweisung u. s. w.

Berlin, den 29. Decembris 1750.

XXV.

Mémoire donné au comte de Puebla.

Eine neue Aeusserung Friedrichs II. in der Frage der Römischen Königswahl erfolgte, als die Kaiserin Maria Theresia am 14. Januar 1751 in der Abschiedsaudienz des Grafen Otto Christoph von Podewils, der seinen diplomatischen Posten als preussischer bevollmächtigter Minister in Wien verliess, Veranlassung genommen hatte, an einen Rückblick auf die fünfjährige Dauer der Mission des Gesandten bittere Klagen über das Verhalten seines Monarchen zu knüpfen.

Die Kaiserin sprach dem Grafen Podewils ihre Hoffnung aus, dass er bei seiner Rückkehr versuchen werde, dem Könige, seinem Herren, günstigere Gesinnungen einzuflössen, als er die Jahre daher ihr gezeigt habe; denn mit wahrem Schmerze habe sie gesehen, dass der König auch in den unerheblichsten Dingen nie das geringste Entgegenkommen ihr bewiesen habe; nicht bloss als Königin von Ungarn und Böhmen, sondern mehr noch als Kaiserin erfahre sie an sich diesen Mangel an Aufmerksamkeit und Freundschaft. Nicht den Gesandten erklärte die Kaiserin dafür verantwortlich machen zu wollen; im Gegentheil, gerade das bekümmere sie am meisten, dass sie überhaupt Niemandem die Schuld beimessen könne, da sie sehr wohl wisse, dass der König für seine Entschliessungen nur bei sich selbst Rath nehme. Wenn also dem Gesandten sein Aufenthalt in Wien nicht so viel Annehmlichkeiten geboten hätte, als er sich habe wünschen mögen, dann möge er sich dafür an die Zeitumstände halten und an die wenig angenehmen Aufträge, die ihm unablässig obgelegen hätten).*

*) Bericht des Grafen Otto Podewils, Wien 16. Januar 1751, Politische Correspondenz VIII, 283.

König Friedrich durfte auf diese Sprache die Antwort nicht schuldig bleiben und ertheilte sie genau in der von der Kaiserin gewählten Form. Am 27. Januar war Empfangstag für das diplomatische Corps; als sich der König nach Begrüssung der Gesandten in sein Cabinet zurückzog, liess er den Vertreter des wiener Hofes auffordern, ihm zu folgen.

Der König theilte dem Grafen Puebla das, was er ihm zu sagen hatte, in freier Rede mit, aber es war ein Schriftstück vorbereitet, um zum Schluss der Audienz dem Gesandten durch den anwesenden Minister des Auswärtigen eingehändigt zu werden); es erschöpfte den Inhalt der mündlichen Eröffnungen des Königs. Dieser hatte die Note eigenhändig entworfen, dann hatte der Minister sie dem Vertreter Frankreichs gezeigt, einige Abänderungsvorschläge, die letzterer gemacht hatte, waren von dem König angenommen worden**).*

*Die Note berührt im Eingange kurz einige andere zwischen den Höfen von Berlin und Wien schwebende Differenzen und wendet sich dann der Königswahlfrage zu. Auf eine historische Darlegung des Standes der Verhandlung und eine scharfe Kritik des Verhaltens des Königs von England, des „Jüngsten im Churcollegium", folgen positive Vorschläge auf einer mittlerweile zwischen Preussen und Frankreich in den Grundzügen vereinbarten Basis, wobei als Vorbedingungen die Befriedigung der Ansprüche des Churfürsten von der Pfalz***) und die Gewährung von Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der Ruhe im Norden erscheinen. Der Gedanke, die damals noch nicht beigelegte nordische Frage†) im Zusammenhange und pari passu mit der Wahlangelegenheit zu discutiren, war bei dem Könige von Preussen gleichzeitig von Versailles und von Stockholm aus angeregt worden††); Friedrich II. machte sich jetzt mit seiner Ansprache an Puebla zum Wortführer der ihm befreundeten Cabinette.*

Der Minister des Auswärtigen verhehlte sich nicht, dass dem Vorgange eine schwerwiegende Bedeutung beikam; er fand die Note, die er dem kaiserlichen Gesandten zuzustellen hatte, „sehr energisch, voll Kraft und Feuer"†††); er war bemüht, den Eindruck ihrer scharfen Accente abzuschwächen, indem er beim Heraustreten aus dem Zimmer des Königs dem Oesterreicher treuherzig die Hand drückte,

*) Vgl. Politische Correspondenz VIII, 236—238.

**) Vgl. unten S. 354.

***) Vgl. Arneth IV, 264; Sammlung der Staatsschriften unter Franz I., I, 482; III, 85. 367. 391. 495. 937.

†) Vgl. oben S. 202 ff.

††) Vgl. Politische Correspondenz VIII, 173. Anm. 1; 174. 290.

†††) Ebend. VIII, 236.

diese Audienz als das glückliche Vorspiel unerschütterlichen Vertrauens und reiner Freundschaft zwischen den beiden Höfen pries und ihn bat, sich nicht an die einzelnen Ausdrücke der Note, sondern an ihren Sinn zu halten).*

*Graf Puebla war sofort der Meinung, dass das ihm zugestellte Schriftstück mit den Höfen von Versailles und Mannheim vereinbart worden sei**). In Wien wurde richtig bemerkt, dass eine Mitwirkung des französischen Ministeriums bei der Feststellung des Wortlautes der preussischen Erklärung durch die Kürze der Zeit ausgeschlossen wurde, welche zwischen der Ansprache der Kaiserin-Königin an den preussischen Gesandten und der dadurch veranlassten Erklärung an Puebla lag; auch deckte sich eine Eröffnung, die ungefähr gleichzeitig in Versailles der Staatssecretär Puyzieulx dem österreichischen Geschäftsträger Mareschal machte***), nicht ganz mit den Vorschlägen des Königs von Preussen. So viel erhellte, dass zwischen Frankreich und Preussen auch in der Wahlfrage ein Einvernehmen bestand. Der wiener Hof, der Frankreich von Preussen zu trennen, sich selbst aber Frankreich zu nähern wünschte, machte die einfache Nutzanwendung, dass man nichts übereilen dürfe, so lange Frankreich zu den Gegnern des Wahlprojectes gehöre. Eine Instruction, mit welcher der kaiserliche Gesandte in London am 16. Februar 1751 versehen wurde, enthielt die Absage an die bisherige Taktik der britischen Politik. Ohne das Wahlproject gerade fallen zu lassen, wollte man dasselbe doch vertagt und jedenfalls lieber nie verwirklicht wissen, als jetzt nach dem Gefallen und den Vorschlägen des Königs von Preussen. Die erste und unerlässliche Aufgabe einer zielbewussten Politik bestehe in dem unausgesetzten Bemühen, Frankreich aus seiner Täuschung über den König von Preussen zu ziehen und durch Russland diesen König im Zaum zu halten†).*

*) „Précis de l'audience que le comte de Puebla a eue de Sa Majesté le roi de Prusse." Von Puebla. (Intercept im Geh. St.A.)

**) Puebla an Graf Kaunitz in Paris, Berlin 2. Februar 1751. (Intercept.)

***) Die Bedingungen, die Puyzieulx für die Königswahl vorzeichnete, lauten nach Mareschals Bericht, Paris 25. Januar 1751 (Intercept): „Que la chose se fasse avec décence, qu'on donne une juste satisfaction à nos alliés, et que vous nous déclarez, et l'Angleterre aussi, que vous ne donnerez aucun secours, ni directement ni indirectement, à la Russie, si elle est l'agresseur, bien entendu que ce soit dans le sens naturel et comme tout le monde l'entend, *l'agresseur*, et point dans le sens que la Russie lui a voulu donner."

†) Mémoire instructif pour le comte de Richecourt, du 16 février 1751, sur l'élection d'un roi des Romains (Intercept): „Le roi de Prusse n'auroit eu garde de parler si haut sur l'affaire de l'élection, si dans son temps les avertissements de l'Imperatrice-Reine avoient été mieux reçus à Hanovre . . . Il ne convient

*Eine Antwort ist der preussischen Erklärung vom 27. Januar, die man in Wien als indecent bezeichnete, nicht zu Theil geworden *).*

*Dem König von Preussen war das Schweigen des wiener Hofes insofern eben recht, als seine Erklärung in Bezug auf die nordische Frage ein weiter gehendes Zugeständniss enthielt, als den Schweden selbst, ebenso wie den Franzosen, erwünscht war. Als die schwedischen Minister dem preussischen Gesandten in Stockholm ihre Bedenken äusserten, liess Friedrich II. ihnen am 6. April 1751 antworten, dass man sich um die ganze Sache um so weniger zu beunruhigen brauche, als sie keine Folgen haben werde. Um den französischen Gesandten an seinem Hoflager, der bei der Redaction der Note mitgewirkt hatte, in Versailles nicht einem Tadel auszusetzen, nahm der König die ausschliessliche Verantwortung für das den Franzosen nicht genehme Schriftstück auf sich, zog aber für sich selbst die Lehre aus dem Vorfall: „Wenn je wieder der Fall erheischt, ein Schriftstück der Art zu verfassen, wird es heissen die Nase in die Acten stecken und über alle Punkte Aufklärung suchen, bevor man die Feder zur Hand nimmt" **).*

cependant pas d'en faire des plaintes, et moins encore des reproches, au ministère anglois, et le comte Richecourt doit se contenter d'en tirer la conséquence qu'il est plus que jamais nécessaire de se garder de donner pareille prise au roi de Prusse, à l'Électeur palatin, et, par conséquent, à la France, comme aussi de ne rien précipiter jusqu'à ce qu'on soit pleinement assuré ou que la dernière couronne ne s'y opposera pas, ou que, malgré elle, on réussira dans le dessein, ce qui sera infiniment difficile dans les conjonctures présentes . . . Vouloir précipiter un dessein ou l'abandonner tout-à-fait, sont deux extrémités également nuisibles. Or, on sent présentement les grands inconvénients, et les Puissances maritimes sont plus engagées à le soutenir, surtout après l'insulte faite par le roi de Prusse à celui d'Angleterre. Le pire néanmoins seroit de le faire réussir selon le gré de ce Prince et de ses adhérents . . . Grâce au ciel, rien ne presse, et avec le temps, de sages conseils et des mesures solides, on peut trouver des remèdes à tous ces maux. La vraie et la première source en est le roi de Prusse, ainsi on ne sauroit balancer sur le choix du remède qu'il convient d'y apporter. L'Impératrice-Reine ne prétend pas de rompre avec lui ni donner aucune occasion à de nouveaux troubles. Mais elle croit qu'on est plus que jamais dans le cas d'une urgente nécessité de se garantir contre ses vues et entreprises, et que, pour cet effet, il convient de travailler sans cesse tant à détromper la France sur son sujet, qu'à le brider par la Russie. Ce n'est pas un nouvel avis qu'on donne" . . . Es ist dies die bei Arneth IV, 539 und Politische Correspondenz VIII, 293 Anm. 2 erwähnte Instruction.

*) L'Impératrice-Reine „n'est point pressée et ne se pressera pas à répondre à un écrit aussi indécent". (Instruction für Richecourt.)

**) Politische Correspondenz VIII, 285. 290. 291. 294. 297. 321. 326.

Vier volle Jahre noch ist wegen der Königswahl unterhandelt worden, ohne dass man über die Vorfrage, die Indemnisation des pfälzischen Churfürsten, hinausgekommen ware. Alle Bemühungen Englands, einen Ausgleich herbeizuführen, scheiterten an der ablehnenden Haltung des wiener Hofes, für welche die Instruction vom 16. Februar die Motive enthält.

---

*) La manière dont l'Impératrice s'est expliqué envers le comte de Podewils, lorsqu'il a pris son audience de congé, oblige le Roi d'entrer en quelques éclaircissements avec la cour de Vienne et de s'expliquer lui-même avec M. le comte de Puebla, pour qu'il puisse en rendre un compte fidèle à l'Impératrice.

Les plaintes de l'Impératrice, quoique vagues, roulent principalement sur ce qu'elle ne pouvoit se flatter d'avoir reçu de la part du Roi aucune marque de complaisance. Le Roi est plein de sentiments d'estime pour Sa Majesté l'Impératrice, et, indépendamment de sa dignité, il rend justice à ses grands talents et à ses vertus personnelles. Mais la situation où se sont trouvées les deux cours depuis la paix de Dresde, a été assez fâcheuse.

Le Roi a insisté sur l'exécution du traité de paix par lequel Sa Majesté l'Impératrice lui devoit procurer de l'Empire la garantie de la Silésie. L'Impératrice a paru se refuser longtemps à remplir cet engagement, et a demandé au Roi à régler définitivement l'affaire des dettes qui fait un autre article de cette paix. Le Roi y a consenti sous condition qu'on lui donneroit cette garantie de l'Empire et que, selon ce même traité, on remît le commerce sur le pied où il étoit l'année 1739, jusqu'à ce qu'on fût convenu d'un nouveau traité de commerce.

Ce ne sont pas dans les affaires de cette nature où de petites complaisances peuvent avoir lieu, et Sa Majesté l'Impératrice est trop éclairée pour en juger autrement.

Depuis, l'Impératrice s'est offerte de faire porter à la Diète de l'Empire le décret de commission pour la garantie de l'Empire, et l'article des dettes s'accroche encore à celui du commerce. Le Roi est intentionné de cultiver soigneusement l'amitié de Sa Majesté l'Impératrice et de contribuer à tout ce qui peut raffermir le repos et entretenir une bonne harmonie entre deux États aussi voisins, et c'est par cette raison qu'il insiste sur ce qu'on finisse tout à la fois des affaires qui seroient continuellement des pierres d'achoppement entre les deux

*) In deutscher Uebersetzung: Heldengeschichte III, 436.

cours et qu'on ne sauroit terminer séparément, sans laisser sans cesse des sujets de nouveaux démêlés et de disputes renaissantes.

En dernier lieu, on a fait quelques ouvertures à Sa Majesté sur l'élection de l'archiduc Joseph à la dignité de roi des Romains, mais ces ouvertures se sont faites après s'être arrangé avec la plupart des Électeurs, et après que le plus cadet du Collége Électoral eut mis des voies illicites, prohibées par la Bulle d'Or, et contraires au serment qu'elle exige, en usage, pour assurer une grande partie des suffrages au candidat qu'il proposait, voies qui ravaloient trop la majesté du Corps Germanique et qui sapoient par ses fondements les constitutions les plus sacrées de l'Empire.

Le Roi fut affligé de l'illégalité de ces procédés, et la réponse qu'il fit à la cour de Vienne, fut telle qu'elle la devoit attendre d'un bon patriote qui n'a d'autre intérêt que celui de sa patrie.

Les affaires en sont restées là, et il est sûr que, si quelqu'un a sujet de se plaindre, c'est plutôt le Roi que l'Impératrice, puisqu'il est inouï qu'on ait négligé de recueillir l'avis des principaux Princes de l'Empire dans aucune affaire importante, qu'on y ait procédé par des voies prohibées et sans avoir égard aux droits des plus anciennes maisons et à la dignité des principaux et plus anciens électeurs et qu'on ait voulu faire élire un roi des Romains presque et, pour ainsi dire, contre leur aveu.

Sacrifier ses droits, voir ravaler sa dignité, souffrir l'oppression des libertés du Corps Germanique, seroit lâcheté, et non pas complaisance.

Tout ce que le Roi peut faire dans cette occasion, tant par l'amour de la paix que pour donner à Sa Majesté l'Impératrice une marque sincère de son amitié, c'est de lui ouvrir des voies de conciliation et de lui indiquer les moyens par lesquels tous les esprits peuvent être réunis pour cette élection, si Sa Majesté Impériale se croit trop engagée dans cette affaire pour pouvoir s'en désister, et en désire la légalité et la réussite.

Voici ce que le Roi lui propose.

Que l'Impératrice satisfasse l'Electeur Palatin, et, si elle trouve ses prétentions trop fortes ou pas assez fondées, qu'elle s'en remette à la manière dont le Roi et le roi de France les arrangeront avec le consentement de ce Prince; et comme l'Impératrice a toujours déclaré qu'elle n'avoit d'autre but dans cette élection même que de la faire servir à cimenter davantage la paix générale et la tranquillité de l'Europe, le Roi, de concert avec ses alliés, croit pouvoir exiger que, pour remplir des vues aussi pures que cette Princesse proteste d'avoir, elle et ses alliés s'engagent solennellement à garantir la tranquillité du Nord, bien entendu que le Roi et ses alliés garantiront, également,

que la Suède ne rétablira jamais le despotisme et qu'elle ne fera aucun changement à la forme présente de son gouvernement qui puisse tendre au rétablissement du pouvoir arbitraire.

Après ces préalables, on pourra convenir sur la tutelle du jeune roi des Romains, en cas de mort de l'Empereur pendant la minorité, ce qu'à Dieu ne plaise, et sur la capitulation de ce Prince, pour assurer la conservation de la liberté dans les élections à l'avenir, et pour le maintien des droits, priviléges et prérogatives de tous les membres du Corps Germanique. Le Roi croit être sûr que ses amis concourront, à ces conditions, à l'élection de l'Archiduc.

M. le comte de La Puebla est prié de rendre un compte fidèle à l'Impératrice de tous ces points sur lesquels le Roi s'est ouvert envers lui avec franchise, et de faire remarquer à Sa Majesté l'Impératrice que ce Prince n'a pu s'empêcher d'insister sur l'exécution de ses traités, et que, si sa dernière réponse sur l'élection de l'archiduc Joseph n'a pas été telle que l'auroit désirée la cour de Vienne, elle doit l'attribuer aux mesures qu'elle a prises et aux sentiments patriotiques du Roi, qui croit que le devoir d'un des premiers électeurs est de soutenir sa dignité, les libertés et les lois de l'Empire et la majesté du Corps Germanique.

Excurs zu Abtheilung IV.

Der von preussischer Seite geltend gemachte Grundsatz, dass bei einer Römischen Königswahl zu Lebzeiten des regierenden Kaisers dem Fürstencollegium ein Mitwirkungsrecht zustehe, rief eine sehr lebhafte publizistische Discussion hervor. Die von den Anhängern jener Theorie wie von den Gegnern ausgegangenen Schriften finden sich theils in der „Europäischen Staatskanzlei" von König (Faber) und in dem „Teutschen Staatsarchiv" von Johann Jacob Moser, theils in einer der Königswahlfrage eigens gewidmeten, nicht gerade tendenzlosen) Sammlung. Einer dieser Tractate führt den Titel:*

> *Gesetz- und actenmässiges Bedenken über die Materie von der Römischen Königswahl. 1751. 4°.*
>
> Abgedruckt: Moser, T. St.A. 1751, VI, 56—74; VII, 21—34; Sammlung S. 338.

Moser gab bei Mittheilung dieses „Bedenkens" an, dass „einigen Berichten zufolge der Herr Geheime Rath von Heringen der Verfasser sein solle". Im nächsten Jahrgange seines Staatsarchivs (1752, I, 172) gab Moser die Berichtigung, Heringen, der sachsen-gothaischer Comitialgesandter war, habe ihm versichert, dass die Annahme nicht zutreffe.

*) Sammlung unterschiedlicher theils gedruckter theils ungedruckter Schrifften, welche in diesem Jahr zum Vorschein gekommen sind, die Römische Königs-Wahl betreffend. Mit nöthigen Anmerckungen. Franckfurth und Leipzig 1751. 397 pp. 4°. Moser bemerkt über diese „Sammlung", die für die Fürsten plädirenden Stücke seien mit Anmerkungen versehen, „darinn die Gerechtsamen der Churfürsten vertheidigt werden": „woraus die Absicht dieser Sammlung, welche vermuthlich von Herrn Hofrath Schmaussen zu Göttingen herrühret, von sich selbsten erhellet." (Teutsches Staatsarchiv 1752, I, 171.)

Die Acten ergeben, dass der wirkliche Verfasser der württembergische Geheimrath Christoph Dietrich von Keller gewesen ist. Ein alter Anhänger des preussischen Hofes), sandte Keller das Manuscript seines Bedenkens im December 1750 zur Begutachtung nach Berlin; dort ist es von dem Legationsrath Ewald Friedrich von Hertzberg revidirt und mit Zusätzen versehen worden. Am 29. December sandte Graf Podewils die Schrift an den Verfasser zurück, der sie nunmehr in den Druck gab.*

---

*Wenig unterrichtet über die Verhandlungen der Höfe in der Königswahlfrage zeigt sich der Verfasser einer 1757 erschienenen Broschüre über die Veränderungen des politischen Systems von Deutschland seit dem aachener Frieden. Ganz ohne Anhaltspunkt ist die Angabe über eine durch den König von Preussen an den König von England gerichtete Beschwerde: nachdem der Frieden kaum geschlossen, suchten zwei Mächte denselben bereits wieder zu brechen, indem sie zur Unzeit, ohne zwingende Ursache und durch Stimmenmehrheit zu einer Königswahl schreiten wollten, ja Willens schienen, die Truppen Russlands zu diesem Zwecke in Anspruch zu nehmen**).*

*Die Rundschreiben, welche der Markgraf von Brandenburg-Ansbach, der Herzog von Württemberg und der Landgraf von Hessen-Cassel auf die Anregung Preussens***) am 14. August 1752 an die altfürstlichen Häuser richteten, um zur Wahrnehmung der Rechte des fürstlichen Collegiums bei der Königswahl aufzufordern, sind gedruckt: Europ. Staatskanzlei CIV, 97. 106; Moser, Teutsches Staats-Archiv, 1752, XI, 799; 1753, I, 161.*

*) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 138.

**) Mémoire important sur le changement arrivé dans le système politique de l'Allemagne depuis le traité d'Aix la Chapelle. à Liège 1757. 24 pp. 4°. Auszüge aus dieser Schrift bei A. Schäfer, Geschichte des siebenjährigen Krieges, Berlin 1867, I, 297—299. Vgl. auch Adelung VII, 147.

***) Vgl. Politische Correspondenz IX, 190.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

DIE

PREUSSISCHEN ANSPRÜCHE

AUF OSTFRIESLAND.

1744—1753.

Von den zahlreichen Staatsschriften, die zur Darlegung der Ansprüche auf Ostfriesland von preussischer Seite veröffentlicht worden sind, kann im Folgenden nur eine Auswahl reproducirt werden. Sie beschränkt sich auf die kürzeren Schriften, welche man am Reichstage übergeben liess und welche die politische Bedeutung der ostfriesischen Frage hervortreten lassen; ausgeschieden bleiben dagegen die sämmtlichen überaus weitschweifigen historischen und juristischen Deductionen; zur allgemeinen Orientirung über ihren Inhalt wie über ihre Entstehung mögen die nachstehenden Bemerkungen dienen.

Am 17. Juli 1675, unter dem Eindruck des Sieges der brandenburgischen Waffen bei Fehrbellin, hatte der Reichstag durch ein Reichsgutachten) anerkannt, dass dem Churfürsten von Brandenburg wegen der schwedischen Invasion und des dadurch erlittenen Schadens Satisfaction gebühre. Die Vorschläge, die von brandenburgischer Seite für die Ausführung dieses Beschlusses gemacht wurden**), blieben lange Zeit unberücksichtigt; aber am 10. December n. st. 1694 liess Kaiser Leopold für den Nachfolger des grossen Churfürsten die Urkunde***) ausfertigen, durch welche ihm die Anwartschaft auf die Grafschaft Ostfriesland für den Fall des Aussterbens des einheimischen Fürstenhauses mit der Begründung ertheilt wurde, dass das ganze Reich eine Indemnisation wegen des schwedischen Einfalles garantirt hätte. Wenn die kaiserliche Wahlcapitulation die Vorschrift enthielt (Art. 6):*

*) Gründlicher Bericht, Beilage 1. Die Titel dieser Schrift und der sich anschliessenden Deductionen unten S. 369 ff.

**) Vgl. Pufendorf, De rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni. Berol. 1695, p. 1388; Theatrum Europ. XIII, 369; Droysen III, 3, 473 (2. Aufl.).

***) Gründlicher Bericht, Beilage 4. Vgl. Ranke, Sämmtliche Werke XXV/XXVI, 423; Droysen IV, 1, 99.

„Wann auch Lehn dem Reich und Uns Fürstenthümer eröffnet, die sollen und wollen Wir, ohne Vorwissen der Sieben Churfürsten, ferner Niemand leihen auch Niemand einige Anwartschaft darauf geben"

so heisst es in der Expectanzurkunde: „Wir wollen auch nach Inhalt dieser Wahlcapitulation denen Churfürsten des Reichs diese Unsere ertheilte Expectanz, sobald der Churfürsten Liebden es verlangen werden, zur Wissenschaft bringen und Ihro [Churfürstlichen Liebden zu Brandenburg] zu Erlangung deren erforderlichen Consensen mit Unseren Officiis aufrichtig zur Hand gehen)."*

*Die Expectanz wurde von Joseph I. am 3. Juli 1706, von Karl VI. am 6. November 1715 bestätigt**).*

*König Friedrich Wilhelm I. nahm dann 1732, „zu mehrerer Manifestation und Befestigung" seiner Successionsrechte Titel und Wappen von Ostfriesland an und notificirte diesen Schritt am 12. August den deutschen und ausserdeutschen Höfen durch ein Rundschreiben***).*

Schon seit dem 14. November 1682 befand sich eine brandenburgische Besatzung in der Burg Greetsiel, nachdem der Grosse Churfürst im Mai 1681 zugleich mit den beiden andern ausschreibenden Fürsten im westphälischen Kreise, dem Bischof von Münster und dem Pfalzgrafen von Neuburg als Herzog von Jülich, zu Gunsten der ostfriesischen Stände ein kaiserliches Conservatorium erhalten hatte, den Auftrag, die Stände bei ihren Rechten und Freiheiten gegen jeden Angriff von Innen und Aussen zu schützen†). Diese Einlagerung, sowie der fortdauernde Conflict zwischen einem Theile der ostfriesischen Landschaft, den sog. renitirenden Ständen, und dem Landesherrn, kamen der preussischen Sache in Ostfriesland wesentlich zu Statten. Verhandlungen, welche bald nach dem preussischen Thronwechsel von 1740 seitens der Stadt Emden angeknüpft wurden, führten am 14. März 1744 zu einem geheimen Vertrage, durch welchen die Stadt die Anerkennung des Königs von Preussen als Landesherren für den Zeitpunkt des Ablebens des letzten einheimischen Fürsten zusagte††). Reverse ähnlichen Inhalts stellten einzelne Edelleute aus. Am 13. Mai

*) Danach berichtigt sich, was zuerst C. F. Pauli, Allgemeine Preussische Staatshistorie VII, 149 über die Einwilligung der Churfürsten zu der Expectanzertheilung angiebt.

**) Gründlicher Bericht, Beilage 5. 6.

***) Droysen IV, 3, 173. 177.

†) Ebend. III, 3, 488.

††) Vgl. die Mittheilungen aus den Acten des Emdener Archivs bei Klopp, Geschichte Ostfrieslands von 1570—1753, Hannover 1856, S. 566.

1744 erfolgte auf dem Rathhause zu Emden die Auswechselung der Urkunden des Vertrages zwischen der Stadt und dem Könige: am 25. starb Fürst Karl Edzard, der letzte aus dem Hause Greetsiel, achtundzwanzig Jahre alt. Ohne jeglichen Anstand wurde von dem Lande für den König von Preussen Besitz genommen).*

*In den Tagen, da der Minister von Cocceji behufs Einrichtung der neuen Verwaltung in Aurich weilte, hielt sich dort auch der cellische Oberappellationsrath Voigt auf und lenkte bei einem Besuche, den er dem preussischen Minister abstattete, die Rede auf das preussische Besitzergreifungspatent; er lobte, berichtet Cocceji an den König (12. Juni 1744), „Ew. Königl. Majestät Aequanimität, das Dieselben in sothanem Patent einem Jeden seine Jura reserviret hätten, welchem er beifügte, dass Se. Grossbritannische Majestät anno 1691 eine Erbverbrüderung mit dem Fürsten von Ostfriesland errichtet hätten und dahero auch hoffentlich Deroselben Ihre Jura reserviret sein würden. Es contestirte hierbei, dass er dieses bloss par manière de discours anführte." Am 23. Juni aber berichtete Cocceji: „hat der cellische Oberappellationsrath Voigt, nachdem er vor seiner Abreise überall und öffentlich declariret hatte, dass er nicht hieher gekommen wäre, wider die Possessionsergreifung zu protestiren**), dem ohngeachtet ein Paquet von Bremen, welches an die Stände adressiret und mit einem gemeinen unbekannten Siegel versiegelt gewesen, auf der Post hieher gesandt; der Graf Fridag***), nicht wissend, von wem dieses Paquet komme, hat solches geöffnet und eine solenne Protestation unter gedachten Oberappellationsraths Unterschrift (d. d. Aurich 15. Juni 1744) mit Beifügung seiner Vollmacht (d. d. Hannover 30. Mai 1744) darinne gefunden."*

Die Erbverbrüderung, von der Voigt sprach, war am 20. März 1691 zwischen Herzog Ernst August von Braunschweig und Lüneburg und dem Fürsten Christian Eberhard von Ostfriesland abgeschlossen, und nach derselben sollte beim Aussterben des ostfriesischen Mannsstammes

*) T. D. Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. VIII, Aurich 1798, S. 162; Ranke XXIX, 285; Droysen V, 2, 274; Politische Correspondenz I, 2; III, 153 ff. Die holländischen Besatzungen, die seit dem vorigen Jahrhundert in Leer und Emden lagen, wurden jetzt zurückgezogen, ebenso 1748 das bei Delfzyl stationirte holländische Wachtschiff; vgl. Europ. Staatssecretarius XCIV, 903; Heldengeschichte II, 1038; Haymann VII, 257—263; Sammlung der Staatsschriften unter Franz I. VII, 109; Adelung VI, 260; Droysen V, 3, 293.

**) Wiarda VIII, 175 berichtet nach „landschaftlichen und emdener Acten" von verschiedenen Versuchen Voigts, während seiner Anwesenheit in Aurich einen Protest gegen die preussische Besitzergreifung anzubringen.

***) Das älteste Mitglied der ostfriesischen Ritterschaft.

Ostfriesland an das Haus Braunschweig und beim Aussterben des Gesammthauses Braunschweig die Grafschaft Hoya mit Diepholz an das ostfriesische Haus fallen). Den Zweifeln, „welche wider die Gültigkeit erwähnter Erbverbrüderung erregt werden möchten", wurden von hannöverischer Seite drei Thesen**) entgegengestellt und im Verlaufe des publizistischen Streites zu vertheidigen gesucht, dass nämlich:*

*1) „Die ostfriesischen Lande solche Erblehen sind, an welchen Se. Königl. Majestät von Grossbritannien auch ohne des Lehnsherrn Genehmhaltung durch den Erbvertrag ein Successionsrecht erlangen können***)."*

*) Gründlicher Unterricht. Beilage.

**) Ebend. § 4.

***) In den hannöverischen Deductionen fällt besonderes Gewicht auf den Lehnsbrief vom 30. September 1454 mit dem Passus, dass Graf Ulrich und seine ehelichen Leibeserben die Grafschaft als des heiligen Reichs Lehen erkennen und empfahen „gleich so der grave von Benthaim und Steinfort von ihrer Grafschaft zu thuen verpflichtet sein", denn die Grafschaften Bentheim und Steinfurt, so wurde deducirt, seien notorische Erblehen. Neuerdings ist der Lehnsbrief von 1454 als eine zwischen den Jahren 1468 und 1495 entstandene Fälschung gekennzeichnet worden (vgl. W. v. Bippen, Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1883, S. 43 ff.), in welcher noch dazu die der Grafen von Bentheim und Steinfurt gedenkende Stelle wieder eine spätere Interpolation zu sein scheint, da der Titel eines Grafen von Bentheim und Steinfurt erst gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aufkommt (a. a. O. S. 79). In dem preussischen „Gründlichen Bericht" § 15 wird das Diplom von 1454 als „niemalen zur Consistenz gekommen" bezeichnet, mit Berufung auf die Friesische Geschichte des Ubo Emmius. Cocceji wollte weiter gehen: in dem Manuscript der Deduction „Entdeckter Ungrund" schreibt er, das Diplom von 1454 sei eine „supponirte Charteque", die Kaiser Karl V. 1521 bei der Belehnung und Confirmation untergeschoben worden sei. Von den beiden Ministern der auswärtigen Angelegenheiten zu einem Gutachten über das ihrem Departement von Cocceji zur Approbation vorgelegte Manuscript aufgefordert, fand der Geheime Kriegsrath Weinreich es bedenklich (13. December 1744), „die Authenticität so gar sehr anzufechten", da alle Kaiser seit Karl V. den Lehnsbrief von 1454 anerkannt hätten; er rieth, auf dem Standpunkt des „Gründlichen Berichts" stehen zu bleiben. Als das Departement sich in diesem Sinne gegen den Verfasser äusserte, remonstrirte Cocceji zunächst; er schrieb an Podewils und Borcke (22. December 1744): „Der Kanzler Homfeld (Verfasser des „Gründlichen Berichts"; vgl. unten S. 370) hat mir selbsten zu verschiedenen Malen gesagt, dass ihn die beiden Passagen, welche in dem ersten Lehnbrief stünden und ein Erblehen anzeigeten, am meisten embarrassireten, und dass er nichts darauf zu antworten wüsste." In der Folge aber zog Cocceji den Angriff gegen die Urkunde zurück, so dass im Druck seiner Deduction (Entdeckter Ungrund § 46) lediglich auf den „Gründlichen Bericht" Bezug genommen wird; ebenso in der letzten preussischen Deduction „Remarquen" § 3.

2) „Die Erbverbrüderung de 1691 aber auch zu Recht beständig wäre, wenn gleich zu behaupten stünde, dass Ostfriesland ein Mannlehn sei."

3) „Der Königl. Preussischen Anwartschaft auf dieses Land es an denen rechtlichen Erfordernissen mangele."

In letzterer Beziehung insbesondere wurde vorgebracht), dass die kaiserliche Wahlcapitulation bei Verleihung der Exspectanzen das „Vorwissen" der Churfürsten, mithin einen consensum praecedentem verlange, während in dem Exspectanzbriefe der Consens der Churfürsten als noch erst einzuholen bezeichnet wird. Ueberhaupt sei ein Urtheil über den Werth oder Unwerth der churfürstlichen Consense gar nicht möglich, da der Wortlaut derselben nicht vorgelegt werde**); auch sei eine Bewilligung extra collegium nicht zureichend, es bedürfe eines Collegialbeschlusses des Churfürstenrathes. Unter allen Umständen aber fehle der Consens von Hannover, das doch zur Zeit der Ausstellung der Anwartschaft schon in Besitze der Chur gewesen sei; wie denn Kaiser Joseph den churbraunschweigischen Consens zu der Achtserklärung gegen Churbaiern gesucht habe, „ehe König Georg I. in das Churfürstliche Collegium eingeführet worden" ***). Wenn somit bis Ausgang der Regierung Josephs I. die preussische Exspectanz „unvollkommen" geblieben sei, so sei mit dem Regierungsantritt Karls VI. nach Massgabe des Artikels 18 der Wahlcapitulation von 1711 ein neues Requisit in dem Consens auch des fürstlichen Collegiums hinzugetreten†).*

Die Einwände der preussischen Deductionen gegen die drei hannöverischen Thesen sind vornehmlich folgende:

1) Nach dem Lehnbrief von 1464††) hat der Häuptling Ulrich von Kaiser Friedrich III. die von ihm offerirten Güter als des heiligen Reichs Lehne erkannt und empfangen; in niederdeutschen Landen sind die Lehne, welche zum Reichslehen verliehen werden,

*) Gründlicher Unterricht § 20; Vertheidigung des Gründlichen Unterrichts § 23; Prüfung der Remarques §§ 24. 27.

**) Vertheidigung § 23: „Man rühmet sich zwar der mehresten Churfürsten Consense ausgewirket zu haben, gehet aber damit nicht heraus und giebet also zu gegründeten Zweifeln Anlass, ob dieselbe in solcher Form vorhanden, dass sie das Licht nicht scheuen dürfen." Vgl. Prüfung der Remarques § 29.

***) Gründlicher Unterricht § 22; Vertheidigung §§ 24—27; Prüfung der Remarques §§ 25—27.

†) Gründlicher Unterricht § 23; Vertheidigung § 28; Prüfung der Remarques § 28.

††) Entdeckter Ungrund. Beil. B; jetzt bei E. Friedlaender, Ostfriesisches Urkundenbuch, Emden 1878, Bd. II, Nr. 807.

*feuda masculina, folglich war auch die Grafschaft Ostfriesland von ihrem ersten Ursprung her ein wahres Mannlehen; wird Graf Ulrich in jenem Lehnsbrief für sich und seine ehelichen Leibeserben mit dieser Grafschaft als des heiligen Reichs Lehne beliehen, „so muss auch hier die in denen gemeinen Reichsrechten festgesetzte Regul gelten, dass das weibliche Geschlecht in denen Reichslehnen nicht succediren könne, wenn sie nicht mit Namen benennet werden“ *). Jeden Zweifel hebe die Primogeniturverschreibung von 1595 **).*

*Sollten gleichwohl unter den „ehelichen Leibeserben“ auch die Töchter einbegriffen sein, so war die Erbverbrüderung von 1691 ebensowenig statthaft, weil sie in diesem Falle dem Successionsrecht der weiblichen Nachkommenschaft vorgreifen würde ***). Die brandenburgischen Publizisten waren in der Lage, an der Hand der Acten des auricher Archivs sich hierfür auf das eigene Zeugniss eines hannöverischen Ministers, des Freiherrn von Münchhausen, berufen zu können: „es hat dieser wegen seiner Droiture und grossen Wissenschaften in jure publico bekannte Minister offenherzig deklariret: dass er nicht convinciret wäre, dass auch dem fräulichen Geschlecht die Landessuccession zukomme; dass es auch nicht rathsam wäre, solches Principium zu souteniren“ †).*

2) Die Erbverbrüderung von 1691 erscheint als incomplet und unverbindlich, denn es fehlt ihr sowohl der lehnsherrliche Consens oder die kaiserliche Confirmation, als die Zustimmung der wolfenbüttelschen Agnaten des Hauses Hannover wegen Diepholz und Hoya, als endlich die Einwilligung der Landstände††). So sei von den Betheiligten selbst die Erbverbrüderung nie als zur Consistenz gelangt betrachtet: Georg Albrecht von Ostfriesland schrieb am 8. Januar 1723 an König Georg I., „nachdem dieses Werk über dreissig Jahre geruhet und in solcher Zeit an das Fürstliche Haus nichts weiter gebracht worden, so ersuchte der Fürst Se. Königl. Majestät, Dieselbe wollten ihn mit Ihrem endlichen Entschluss beehren, ob Dieselbe die angefangene

*) Entdeckter Ungrund § 13; Remarquen § 3.

**) Gründlicher Bericht, Beil. 22. Vgl. Entdeckter Ungrund § 28; Remarquen §§ 5. 6.

***) Remarquen §§ 5. 6; vgl. § 11.

†) Entdeckter Ungrund § 7. Der von hannöverischer Seite gemachte Versuch, Ostfriesland auf gleiche Stufe mit den schlesischen Herzogthümern zu stellen, deren Herzogen in den preussischen Deductionen von 1741 das Recht zu Erbverbrüderungen vindiciret wurde, wird damit abgewiesen, „dass die formulae investiturarum bei beiden Ländern wie Himmel und Erde von einander differiren“. Remarquen § 12; vgl. Entdeckter Ungrund §§ 34. 42—44.

††) Entdeckter Ungrund §§ 4—7; Remarquen §§ 18—21; vgl. Droysen IV, 1, 289, Anm. 179.

Handlung einer Erbverbrüderung, bei welcher noch viele Erinnerungen zu thun sein würden, ohne Anstand fortzusetzen oder von der Sache zu abstrahiren geruhen wollten.“ Noch 1732 verliefen die Conferenzen zu Vollbrod zwischen churbraunschweigischen und ostfriesischen Delegirten ohne ein Ergebniss).*

*3) Den Kaiserlichen Expectanzbrief von 1694 zu seiner rechten Vollkommenheit gedeihen zu lassen, bedurfte es des Consenses nur von Seiten der sieben Churfürsten, „welche zur Zeit der ertheilten Expectanz Sitz und Stimme im churfürstlichen Collegio gehabt“. „Es bleibt ein unbeweglicher Schluss, dass „da das Churhaus Braunschweig keine Jura electoralia erhalten, dessen Consens beizuschaffen nicht nöthig sei. Es wird auch das Churhaus Braunschweig keinen einzigen Actum allegiren können, da es zu dem Exercitio jurium electoralium sei admittirt worden“. Bei Verhängung der Acht über den Churfürsten von Baiern „hat der Kaiser nicht singulorum electorum vota, sondern des churfürstlichen Collegii Beistimmung erfordert“, „dahero zu der Zeit Churbraunschweig, da es geständlich noch kein Votum im Collegio führen konnte, per rei naturam bei diesem Geschäft nicht hat als Churfürst concurriren können“ **). Der Consens der sieben Churfürsten brauchte weder in Form eines churfürstlichen Collegialschlusses zu erfolgen, noch musste er dem Expectanzbriefe vorhergehen: „wem der Genius der teutschen Sprache nur ein wenig bekannt ist, der wird leicht begreifen, dass das Wort Vorwissen keine praescientiam, sondern eine blosse Einwilligung oder Consens bedeute“ ***). Wenn Gundling und Henniges den Begriff Vorwissen anders auslegen, so können „dergleichen Privat-Doctores dem Kaiser und denen Churfürsten, welche das Gegentheil behaupten, keine Gesetze vorschreiben“ †). Das Supposition, „als ob die churbrandenburgische Expectanz unter der Regierung des Kaisers Josephi noch unvollkommen geblieben“, ist nach alle dem irrig††).*

Die erste von preussischer Seite veröffentlichte Deduction führt den Titel:

Gründlicher Bericht | Von | Der Beschaffenheit | Des | Ostfriesischen | Reichs-Mann-Lehns, | Und der dem Königl. |

*) Entdeckter Ungrund § 7; vgl. Remarquen § 22 und Droysen IV, 3, 147.

**) Entdeckter Ungrund § 68; Theatrum Europaeum XVII (1705), 33; vgl. Remarquen § 26.

***) Entdeckter Ungrund §§ 51. 52.

†) Remarquen § 23.

††) Entdeckter Ungrund § 71; Remarquen § 26.

Chur-Hause, Preussen und Brandenburg, | In diesem | Ostfriesischen | Reichs-Lehn, | Vermöge der | Von Weyl. Kaysers Josephi Majestät, | Als auch | Anno 1715 von jetzt glorwürdigst regierender | Caroli VI. Kayserlicher Majestät, | In Amplissima Forma | Confirmirten Expectantz, | Auf Abgang des Ostfriesischen Hauses | Manns-Stammes, | ohnstreitig zustehenden Succession.

116 pp. fol. Abgedruckt: Selecta juris publici novissima VII, 417 bis 455; VIII, 360—418 *).

*Verfasser ist Sebastian Anton Homfeld**), der Consulent der ostfriesischen „alten" Stände und preussische Directorialrath im westphälischen Kreise, der bei der Besitzergreifung durch Friedrich II. zum Kanzler der Regierung zu Aurich ernannt wurde. Die Deduction war vorlängst vorbereitet und, wie der Titel ersehen lässt, noch bei Lebzeiten Karls VI. gedruckt worden***), so dass jetzt die Veröffentlichung gleich mit dem Regierungswechsel erfolgen konnte, ebenso wie die der von Duhan de Jandun†) angefertigten Uebersetzung:*

Memoire | Instructif | Dans lequel | On Etablit Invinciblement Que La | Comté d'Ost-Frise Est Un Fief Mascu- | Lin de L'Empire, Et Que La Succession A La | Dite Comté Sera Devolue | A La Maison Royale | De Prusse | Par la Mort du dernier Mâle de la Maison d'Ost-Frise. | Les Droits De La Maison | Royale De Prusse, | Sont fondez sur les Lettres d'Expectance que feu | l'Empereur Leopold Lui accorda en 1694. confor- | mément aus Constitutions de l'Empire, & ils furent | confirmez en 1706 par l'Empereur Joseph, & en 1715. | par l'Empereur Charles VI. aujourd'hui | regnant. | Traduit de l'Allemand. | 1740.

1 Bl. LXXIV pp. 4°.

Ueber die Aufnahme, welche die Deduction in London fand, berichtete Andrié am 10. Juli 1744 an den König: „Ich kann sagen, dass die ganze Nation, Grosse wie Kleine, ihrer Genugthuung Ausdruck giebt über diesen Landszuwachs zu Gunsten Ew. Majestät, und ich bin völlig überzeugt, dass es in diesem Königreich, ausser Sr. Grossbritannischen Majestät selbst, Niemanden giebt, der entgegen-

*) Unsere Citate aus den Deductionen folgen dieser Sammlung, die leichter erreichbar sein wird, als die Einzeldrucke.

**) Geb. im Sept. 1689, † 20. Mai 1761. Vgl. Wiarda VIII, 188 Anm.

***) Einen unveränderten Abdruck liess man im August 1744 durch den Buchdrucker Henrich Meyboom in Emden herstellen.

†) Vgl. Preussische Staatsschriften I, S. XXVIII. Das Mémoire Instructif wird in den Berlinischen Nachrichten vom 4. Juli 1744 angezeigt.

gesetzte Empfindungen hätte, selbst nicht das eigene Ministerium des Königs.“ Andrié war bereits angewiesen worden), dem Staatssecretär Lord Carteret zu eröffnen, dass die Erwerbung von Ostfriesland natürlicher Weise für den König von Preussen um so grösseren Reiz haben müsse, als der König Niemanden anders eine Verpflichtung dafür habe, als allein seinem Recht; sollte dies ihm unvermutheter Weise von irgend einer Seite her bestritten werden, so werde er es zu behaupten wissen, um einem Jedem die Lust vergehen zu lassen.*

Am 18. September schickte der Legationssecretär Langschmid aus Hannover eine soeben dort ausgegebene Deduction ein:

> *Gründlicher Unterricht | Von dem Sr. Königl. Majest. von Gross- | Britannien als Chur-Fürsten von Braun- | schweig und Lüneburg | zustehenden | Successions-Recht | in die | Graffschaft Ost-Friessland | und | dazu gehörige Herrschafften. | 1744.*
>
> 1 Bl., 84 pp., 4 Bll. fol.
>
> Abgedruckt: Selecta juris publici novissima IX, 143—195.

*König Friedrich erhielt den Bericht Langschmids mit der Druckschrift im böhmischen Lager bei Tabor. Er verfügte (28. September): „Es muss recht solide und bald widerleget, und die ganze ohngegründete Zunöthigung des hannöverischen Hofes dem Publico wohl und auf eine ganz convainquante Art gezeiget werden**).“ Als die Minister ihm aus Berlin anzeigten (10. October), dass bereits an einer Entgegnung gearbeitet werde, liess der König antworten, dass er gern ihr Sentiment vorläufig gehabt hätte***).*

Schon am 24. September hatte das Departement der auswärtigen Affairen bei Cocceji angefragt: „ob Sie, da Sie von dieser ostfriesischen Erbverbrüderungssache vollkommen informiret sind und die da-

*) Ministerialerlass vom 30. Juni 1744, in Ausführung der mündlichen Resolution vom 28. Juni, Politische Correspondenz III, 188.

**) Politische Correspondenz III, 294.

***) Der demgemäss am 8. November abgestattete Bericht von Podewils und Borcke bezeichnet die hannöverische Prätension als entièrement frivole et chimérique. „Elle n'a pour tout fondement qu'un pacte de confraternité, conclu, à ce qu'on prétend, l'année avant que l'expectance sur l'Ostfrise fut donnée à la maison de Votre Majesté, entre les maisons d'Hanovre et d'Ostfrise, pacte qui porte expressément la clause qu'il devoit être confirmé par l'Empereur. Or cette confirmation n'ayant jamais été expédiée, ni même demandée en public, à telle enseigne que la maison d'Hanovre a toujours caché soigneusement le pacte en question et n'a jamais osé protester, ni en particulier ni en public, ni contre l'expectance donnée au feu Roi bisayeul de Votre Majesté, ni contre la confirmation de cette expectance que les deux derniers empereurs lui ont fait expédier, ni contre la prise du titre d'Ostfrise.“

von handelnde Acta aus dem Aurichschen Archiv mit anhero gebracht, Sich mit dieser Arbeit selbst zu beladen geruhen wollen, oder ob Sie dafür halten, dass solche dem Herrn Kanzler Homfeld aufzutragen sei.“ Für den letzteren Fall baten Podewils und Borcke den Chef der Justiz um seine erleuchteten Gedanken, „wie die dasseitige Widerlegung am gründlichsten zu fassen sein möchte“. Cocceji übernahm die Arbeit selbst. Sie zog sich in die Länge, weil noch wiederholt um Acten nach Aurich geschrieben werden musste). Erst Ende Januar 1745 war der Druck der Replik Coceji's vollendet. Sie führt den Titel:*

> *Entdeckter Ungrund | des so genannten | Gründlichen Unterrichts | von dem | Sr. Königl. Majest. von Grossbrittanien als | Chur-Fürsten von Braunschweig und | Lüneburg | zur Ungebühr praetendirten | Successions-Recht | in die | Grafschaft Ost-Friesland, | und darzu gehörige Herrschafften. Berlin | Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hofbuchdrucker Christian Albrecht Gäbert, | 1745.*
>
> LX pp. fol.
>
> Abgedruckt: Selecta juris publici novissima XI, 247–329; XII 161—230.

*Die Deduction wurde am 13. Februar**) an die Gesandtschaften in Frankfurt a. M., München, Dresden, Hannover, Hamburg, Köln, Nürnberg, Stuttgart und Kopenhagen versandt. Das Publicum in Frankfurt, berichtet Pollman am 6. März, „hat sothane Deduction ihrer besonderen Solidität halber so begierig und favorabel aufgenommen, dass ich seithero vielfaltig belanget worden, Exemplaria davon mitzutheilen, welche ich aber alle schon ausgegeben***), wobei sich der Buchdrucker Brönner bei mir gemeldet, um solche auf seine Kosten neuest aufzulegen, welches ich ihm verstattet habe“. Graf Podewils hatte die Aufmerksamkeit, diesen Bericht dem Verfasser der*

*) Der Regierungs- und Kriegsrath Ihering in Aurich erbot sich (12. Januar 1745) die weitläuftigen Acta, die in niederleutscher Sprache und unleserlicher Schrift geschrieben, zu excerpiren und zu vertiren. Cocceji bemerkt dazu (29. Januar): „Dieser Mann meint es recht gut, aber es fehlt ihm am Judicio. Wann alle die Capita, welche er excerpiren will, wahr wären, so würden sie nichts zur Sache thun, vielmehr würden sie zum Theil denen Königlichen Juribus schädlich sein.“ Ihering erhielt darauf den Auftrag (23 Febr.), nur diejenigen Loca zu excerpiren, „worin die vorjährigen Grafen von Ostfriesland die qualitatem masculinam des Lehens agnosciret haben“.

**) Eine Anzeige zum Verkauf in den Berlinischen Nachrichten vom 11. März 1745; eine Inhaltsangabe ebend. am 21. März und in der Berlinischen Zeitung von demselben Tage.

***) Pollman hatte 100 Exemplare zur Vertheilung erhalten.

Deduction zur Kenntnissnahme zuzuschicken; Cocceji antwortete: „Je remercie très humblement Votre Excellence de la communication de cette pièce, trop heureux si j'ai eu, à la fin de mes jours, une occasion pour prouver à Sa Majesté que j'aurois été en état de lui rendre service, si elle avoit eu assez de confiance en ma personne).“*

*Am 20. März 1745 überreichte Cocceji dem Grafen Podewils ein Exemplar des „Entdeckten Ungrundes“ mit handschriftlichen Verbesserungen und Zusätzen**). Es wurde nach Aurich gesandt, um dort als zweite und vermehrte Auflage gedruckt zu werden. Am 15. November gingen die Exemplare des Neudruckes (LX pp. fol.; ohne Ort: „gedruckt in diesem 1745sten Jahr“) nach Berlin ab, waren dort aber am 14. März 1746 noch nicht eingetroffen***); erst am 20. Mai konnte die Versendung an die Gesandtschaften erfolgen.*

Die Zusätze der zweiten Auflage sind bereits berücksichtigt in der französischen Uebersetzung:

> *Reponse | pour | Sa Majesté Le Roi | de Prusse | Au Memoire | De La | Maison Electorale d'Hannover | Dans laquelle on prouve evidemment, | Que | Le Roi de La Grande- | Bretagne, | en qualité | D'Electeur d'Hannover, | n'a aucun Droit legitime, à la Succession | De La | Comté D'Ost-Frise, | Et Des | Seigneuries qui en dépendent. | Berlin | Imprimé chèz Chretien Albert Gebert Imprimeur de la Cour 1745.*
>
> LXXX pp. fol.

Die Uebertragung hatte ursprünglich der kaiserliche Gesandte Baron von Spon übernommen†). Spon war indess erst wenige Seiten vorgerückt, als er nach dem Tode Kaiser Karls VII. von seinem Gesandtschaftsposten abberufen wurde††). Der Geheime Rath Weinreich

*) Vgl. Preussische Staatsschriften 1, 120 Anm. 2.

**) Dieselben berühren die §§ 8. 15. 21. 22. 25. 29. 30. 31. 34. 35–37. 42. 43. 46. 48. 49. 51. 52. 65. 75. 77.

***) Erlass an Homfeld in Aurich von diesem Tage, mit der Weisung, genaue Nachfrage anzustellen, „wo diese Exemplaria geblieben“.

†) Vgl. oben S. 63 und Bd. I, 457. Cocceji citirt ihn (Entdeckter Ungrund § 5) mit dem Compliment: „der durch seine schöne Schriften bekannte Kaiserliche Minister, Freiherr von Spon.“

††) Spon an Cocceji, Berlin 1. Februar 1745: „Je recevrai mercredi prochain l'ordre de notifier la mort de Sa Majesté Impériale, après quoi je me préparerai à partir, ce qui me prive de la satisfaction de continuer le translat d'un ouvrage que j'admire autant qu'il m'instruit. Je le renvoie donc à Votre Excellence, quoique avec bien de répugnance, et y joins quelques feuilles de minutes pour la faculté du nouveau traducteur, à qui il ne faudra pas beaucoup de talent pour l'emporter sur moi. M. de Bielfeld me paroitroit très propre à cette entreprise.“

erhielt nunmehr den Auftrag, den französischen Prediger Pelloutier zur Fortsetzung der Arbeit zu vermögen. Pelloutier fand sich bereit, nur wollte er die Uebersetzung ganz machen und forderte deshalb den von Spon übersetzten Anfang aus der Druckerei zurück. Auch wünschte er seinen Namen nicht genannt zu sehen, „weil er den Herrn du Han, als seinen guten Freund, dem es eigentlich zukomme), nicht offendiren möchte“ **). Die Versendung der Uebersetzung erfolgte erst im November 1745.*

Gegen den „Entdeckten Ungrund“ erschien von hannöverischer Seite eine

> *Vertheidigung | des Gründlichen Unterrichts | Von dem | Sr. Königl. Majest. von Gross-Britannien als Chur-Fürsten von Braunschweig und Lüneburg | zustehenden | Successions-Recht-| in die | Graffschaft Ost-Friessland | und | dazu gehörige Herrschafften. | Hannover, | gedruckt in der Königl. und Chur-Fürstl. Hof-Buchdruckerey. | Anno 1745.*
>
> 41 pp. fol.
>
> Abgedruckt: Selecta juris publici novissima XIII, 265—305; XV, 423—465.

*Das vorliegende Exemplar trägt von der Hand des Grafen Podewils den Vermerk „ad archivium den 6. Oct. 1745“. Als Verfasser bezeichnet der Legationssecretär Langschmid in Hannover in seinem Berichte vom 13. October 1746 den hannöverischen Justizrath Strube***).*

Für die Widerlegung dieser Replik wurde preussischerseits eine Form gewählt, deren man sich früher bei Beantwortung der gegen die preussischen Ansprüche auf Schlesien gerichteten österreichischen Deductionen bedient hatte†): einem wörtlichen Abdruck der gegnerischen Deduction werden Punkt für Punkt Anmerkungen beigesetzt. So entstand die Schrift:

> *Remarquen | über die Königliche Gross-Brittannische | Vertheidigung | des sogenannten | Gründlichen Unterrichts | von dem von | Seiner Königl. Majestät von Gross-Britannien als Chur-Fürsten von Braun- | schweig und Lüneburg |*

*) Vgl. oben S. 370.

**) Weinreich an Cocceji, 5. Februar 1745.

***) Vgl. über ihn Meusel, Lexikon XIII, 490: unter dem Verzeichniss seiner Schriften eine lateinische: „Brevis expositio jurium Magnae Britanniae Regi qua Electori Brunsv. et Luneburg. in Frisiam orientalem competentium. Hannov. 1744. 4°.“

†) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 140 ff.; 221 ff.

praetendirten | Successions-Recht | in die | Graffschafft Ostfriesland | und darzu gehörige | Herrschafften. | Berlin | gedruckt bey Christian Albrecht Gäbert, Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker. | Anno 1745.

1 Bl. 105 pp. fol.

Die Versendung an die Gesandtschaften hatte am 26. September 1746 Statt. Aus Hannover meldete Langschmid am 13. October, der Geheime Justizrath Strube wolle davor halten, „dass von diesen Remarquen nicht der vormalige Verfasser der Schriften in dieser Sache, der Herr von Cocceji, der Autor sei, sondern dass obgedachte Remarquen durch eine andere Feder aufgesetzet seien". Wir vermögen nicht anzugeben, ob diese Vermuthung eine zutreffende war oder nicht.

Während in Regensburg, Köln, Amsterdam und Nürnberg kein Buchhändler sich dazu verstehen wollte, die umfangreiche Deduction auf seine Kosten nachzudrucken), gelang es dem Residenten von Müller in Ulm, einen der ulmer Drucker dazu zu bewegen.*

Gleichzeitig mit den „Remarquen" wurde „zu bequemerem Gebrauch" ein Résumé der wichtigsten Argumente gedruckt und verschickt:

Auszug | Aus denen | Königl. Preussischen Remarquen | über die so genannte | Königliche Gross-Brittanische Vertheydigung | des Gründlichen Unterrichts | betreffend das Successions-Recht in die Grafschaft Ost-Friesland etc.

XXVIII pp. fol.

Abgedruckt: Selecta juris publici novissima XVII, 75—150; Sammlung der Staatsschriften unter Franz I., IV, 9—68.

*Eine französische Uebersetzung des Auszuges lieferte der Prediger Formey**), der seit 1746 als Nachfolger des Hofrath Naudé***) Traducteur des auswärtigen Amts war, unter dem Titel:*

Extrait Des Remarques De La Cour de Prusse Concernant le droit de succession à L'Ostfrise. Traduit de l'Allemand. A Berlin 1746.

Ein Exemplar liegt nicht vor.

*) Berichte von Pollman, Regensburg 13. Oct.; Diest, Köln 18. Oct.; Erberfeld, Amsterdam 14. Oct. 1746. Buirette berichtet, Nürnberg 14. Oct., Niemand wolle den Nachdruck unternehmen, „unter dem alten Vorwand, weil man allerdings voraussetzet, dass dergleichen Nachdruck allbereits anderer Orten und besonders in Frankfurt und Regensburg wie sonst allezeit wieder veranstaltet worden sei".

**) Formey an Podewils, 14. April 1746. Vgl. Wiarda VIII, 159 Anm.

***) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 99.

Die Reihe der zwischen Preussen und Hannover gewechselten Deductionen schliesst die

> *Prüfung | der Königl. Preussischen | Remarques | über die Königl Gross-Britannische | Vertheidigung desso genannten, Gründlichen Unterrichts | von dem | Sr. Königl. Majestät von Gross-Britannien zustehenden Successions-Recht | in die | Graffschaft Ost-Friessland | und | dazu gehörigen Herrschafften. | Hannover | gedruckt in der Königl. und Chur Fürstl. Hof-Buchdruckerey, | Anno 1746.*
>
> 66 pp. fol.
>
> Abgedruckt: Selecta juris publici novissima XVIII, 336—448.

*Langschmid sandte diese „Prüfung“ *) am 13. Januar 1747 aus Hannover nach Berlin; in Regensburg wurde sie kurz darauf ad aedes legatorum distribuirt, und Pollman berichtete (23. Januar 1747): „Es bestehet solches mehrentheils aus Recoctis.“*

Hannover war nicht der einzige Prätendent, der dem König von Preussen seinen neuen Besitz bestritt.

Der Anspruch des fürstlichen Hauses zu Wied-Runkel und Kriechingen gründete sich auf die Annahme, dass Ostfriesland ein Weiberlehn sei.

Marie Charlotte, die Tochter des Grafen Christian Eberhard von Ostfriesland und Tante des letzten Cirksena, war mit dem Grafen Friedrich Ulrich († 1710) aus einer jüngeren Linie des ostfriesischen Hauses vermählt, der 1697 von seiner Mutter Anna Dorothea, der Tochter des letzten Grafen von Kriechingen, die Grafschaft Kriechingen an der Nied im oberrheinischen Kreise geerbt hatte. Die Erbtochter Friedrich Ulrichs und der Gräfin Marie Charlotte, Gräfin Christine Louise, heirathete den Grafen Johann Ludwig von Wied-Runkel; dieser Ehe entsprossen die Grafen Karl Ludwig (geb. 1728) und Christian Ludwig (geb. 1732) von Wied-Runkel und Kriechingen. Für den ältesten der beiden jungen Grafen, als nächsten männlichen Anverwandten des letzten Grafen von Ostfriesland, wurde aus dem Erbrecht der Grossmutter Marie Charlotte die Nachfolge in Ostfriesland in Anspruch genommen, indem gegen das Erbrecht der jüngeren Schwester Marie Charlottens, der unvermählten Gräfin Friederike Wilhelmine, der Einwand geltend gemacht wurde, dass auch in Weiberlehen keine Frau zur Succession gelange, so lange in der weib-

*) Die Angabe von Wurda VIII, 159, dass Daries (vgl. Meusel, Lexikon III, 279) der Verfasser dieser Schrift sei, entbehrt der Wahrscheinlichkeit.

lichen Linie Erben männlichen Geschlechtes, wie hier die jungen Grafen von Wied, vorhanden seien. Den Ansprüchen Preussens und Hannovers wurde die weibliche Qualität des Lehens entgegengestellt, nach der sowohl die an Brandenburg ertheilte Exspectanz als die Erbverbrüderung, auf die sich Hannover berief, als unstatthaft erscheinen müssten.

Dagegen wird von preussischer Seite, wie gegen Hannover so gegen Wied, bestritten, dass aus dem Lehnsbriefe von 1454 die weibliche Qualität des Lehens folge.

Schon im Juni 1744 wurde am Reichstage in Frankfurt a. M eine Darlegung der wiedschen Ansprüche verbreitet:

Entwurf | des Gräflich-Wied-Runcklischen | Successions-Rechts in Ost-Friessland.

4 Bll fol.

Abgedruckt: Selecta juris publici novissima X, 158–168.

Pollman schickte die Schrift am 13. Juni ein: „zwei Bogen, so mehrentheils aus des Brenneysen Ostfriesischer Geschichte genommen." Am 27. Juni wurde Homfeld mit der Entgegnung beauftragt; sein Manuscript wurde von Cocceji corrigirt, dann in Berlin bei Gäbert gedruckt und am 13. October 1744 an Pollman nach Frankfurt a. M. geschickt. Man hatte die Form der Flugschrift gewählt:

Schreiben | Eines Freundes an einen Freund, | betreffend Das von Gräflicher Wied-Runckelischer | Seiten praetendirte Successions-Recht | in Ost-Friessland.

24 pp u. 8 pp. Beilagen. 4o; eine Stammtafel. Von p 11 an: Kurtze Remarquen uber den Entwurf des Gräflich Wied-Runcklischen Successions Recht in Ostfriessland.

Nachdruck: „Franckfurt am Mayn, zu finden bey Heinrich Ludwig Brönnern. 1744." 1 Bl. 32 pp. 4o; Stammtafel.

Ein Auszug: Europ. Staatssecretarius XCIX, 237.

*Am 14. October 1744 liess der Graf von Wied am Reichstage nach dem Vorgange Hannovers einen Protest (d. d. Dierdorf 21. Sept. 1744) gegen die Führung des ostfriesischen Votums durch Preussen zur Dictatur bringen; er entschuldigte sich Tags darauf durch einen Kanzleizath bei Pollman: „Königl. Majestät würden dem Grafen die Vorstellung hoffentlich nicht in Ungnade vermerken, welcher er Kraft des seinen Söhnen schuldigen väterlichen Vorstandes sich nicht entziehen können" *). Von einer Reprotestation sah man in Berlin ab.*

*) Bericht Pollman's, Frankfurt 17. Oct. 1744. Vgl. die Notiz in der Heldengeschichte III, 283, dass der Graf von Wied „sich wegen der eingewendeten Protestation bei Sr. Königl. Majestät entschuldiget".

Wie Pollman in Frankfurt „von guter Hand" hörte (Bericht vom 27. Oct. 1744) endlich der Graf bei frankfurter Kaufleuten 14,000 Reichsthaler, „auf eins von seinen Aemtern, zu dem Ende, sich damit zu Hannover oder im Haag gute Freunde zu machen". Am 1. Februar 1746 meldete der preussische Agent Ziegler aus Wetzlar, der Graf Wied lasse bei dem Buchhändler und Buchdrucker Winckler „eine ansehnliche Deduction" drucken; 1500 Exemplaria seien bestellt. „Der Concipient ist der grundgeschulte Rath Calm zu Runkel, welcher vor diesem auf Ew. Königl. Majestat Universität Halle unter dem Namen Johann Christophs Franck docirt und einige Bücher herausgegeben hat." Am 29. December 1746 schickte Ziegler zwei Exemplare der Deduction; alle übrige hatte der Wied-Runkelsche Kanzleidirector Reymann, „der den Verlag auf seine Kosten thun lassen", abgefordert:

Beweis | des | Gräflichen | Wied- | Und | Crichingischen | Successions- | Rechts | In | Ostfriesland. | Mit Beylagen Num. 1. und Lit. A. biss Eee. | Gedruckt im Jahr 1746.

145 pp. fol.

Abgedruckt: Selecta juris publici novissima XX, 278—430; ein Theil der Beilagen ebend. XXII, 139—258; XXIV, 170—229.

Mittelst eines Schreibens vom 9. März 1747) brachte der Graf von Wied seine voluminöse Deduction vor den Reichsconvent. Von preussischer Seite begnügte man sich mit der Einreichung eines Reprotestations-Promemoria (concipirt von dem Kriegsrath von Vette):*

Dictatum Ratisb. d. 20. Julii | 1747. | per Moguntinum. | Chur-Brandenburgisches | Reprotestations- | Pro Memoria | Die Gräfflich Wiedruncklische | anmassliche Praetension auf Ost- | Friessland betreffend.

2 Bll. fol.

Abgedruckt: Selecta juris publici novissima IXX, 79.

Es heisst in dem Promemoria, dass der König von Preussen „vorjetzo" die an die gesammte Reichsversammlung gebrachte Schriften über das praetendirte Wiedische Successions-Recht in Ostfriesland besonders zu widerlegen nicht der Mühe werth erachte.

Auf den Satz, dass Ostfriesland ein Weiberlehen sei, stützte sich, wie der Graf von Wied, so auch die Gräfin von Kaunitz-Rittberg.

*) Dictatum Regensburg 29. April 1747. Gedruckt: Selecta juris publici novissima IXX, 78.

Johann von Ostfriesland, der jüngere Sohn des Grafen Edzard II., trat zur katholischen Kirche über und vermählte sich 1601 mit seines Bruders, des regierenden Grafen Enno III., Tochter Sabina Katharina, die durch ihre Mutter Walpurgis Erbin der Grafschaft Rittberg war. Der Enkel dieses Paares, Ferdinand Maximilian, starb 1687 und hinterliess als Besitzerin von Rittberg seine Tochter Maria Theresia Franciska, die 1699 den Grafen Maximilian Ulrich von Kaunitz freite; beider Sohn war Graf Wenzel Anton von Kaunitz-Rittberg, der berühmte Staatsmann).*

In der Behauptung der weiblichen Qualität des ostfriesischen Lehens mit dem Hause Wied auf gleichem Boden stehend, glaubten die Kaunitz vor den Wied dadurch vornehmlich ein näheres Erbrecht zu haben, dass sie innerhalb der weiblichen Descendenz den Grad der Verwandtschaft vielmehr mit dem gemeinsamen Stammvater, Edzard II., als mit dem letzten männlichen Cirksena als maassgebend betrachteten.

Neben dem Anspruch auf das ganze Ostfriesland erhob die Gräfin Kaunitz noch einen besonderen auf die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, das sog. Harlingerland, und zwar diesen Anspruch gemeinsam mit dem fürstlichen Hause Liechtenstein.

*Das Harlingerland, seit 1531 ein geldrisches Lehen**), war wie Rittberg Erbgut jener Gräfin Walpurgis, der Gemahlin Enno's III. Ausser der Gräfin Sabina Katharina, der Ahnin der Gräfin Kaunitz-Rittberg, hinterliess Walpurgis ihrem Gemahl eine zweite Tochter, die Gräfin Agnes, die dem Grafen Gundackar von Liechtenstein die Hand reichte. Durch den berumer Vergleich vom 28. Januar 1600 haben diese beiden Erbtöchter von Rittberg und Harlingerland die letztere Besitzung mit Bewilligung des geldrischen Lehnshofes ihrem Vater und seiner männlichen Descendenz abgetreten, gegen eine Zahlung von 200,000 Thalern und andere Vortheile und unter Vorbehalt des Erbrechtes der Nachkommenschaft der beiden Gräfinnen für den Fall des Abganges des ostfriesischen Mannsstammes. In der brandenburgischen Expectanz von 1694 wurden deshalb die den Häusern Liechtenstein und Rittberg an den Dreiherrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund competirenden Jura reserviret. Ausserdem suchten die Liechtenstein und Kaunitz Schuldforderungen zur An-*

*) Nach der Ernennung des Grafen Kaunitz zum Hofkanzler berichtet der preussische Gesandte von Klinggräffen, Wien 19. Mai 1753: „Je serai attentif sur la conduite qu'il tiendra . . . . par rapport à Votre Majesté. Je ne m'en promets rien du bon . . . Il y a ici du personnel, par rapport à sa prétention à l'Ostfrise." Politische Correspondenz IX, 439.

**) Vgl. die Urkunde vom 20. Sept. 1531 im „Beweis der Rechte Sr. K. M. in Preussen auf das Harlingerland" S. 129.

erkennung zu bringen, die gleichfalls auf den Vertrag von Berum zurückgeführt wurden. Alles dieses wurde dargelegt in der Deduction:

> *Vorläuffiger Unterricht | Von der | Frau Gräfin | Maria Theresia Francisca | zu Kaunitz-Rittberg | gebohrnen Grafin zu Ostfriesland etc. | privativem Successions-Recht | in die | Grafschaft Ostfriesland | Wie auch in die dem Hochfürstlich-Lichtensteinischen Haus | und Hochernanter Frau Grafin gemeinschaftlich zurückgefallene | Drey Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, Sodann von Zweyen | Hochfürstlich-Lichtensteinischen | und Hochgräflich Kaunitz-Rittbergischen | auf Ostfriesland haftenden | Schuld-Forderungen. Gedruckt im Jahr 1745.*
>
> 2 Bll., 244 pp., 2 Bll. fol., nebst Schema Genealogicum.

Die preussische Entgegnung erschien nach elf Jahren, mit Rücksicht auf den inzwischen bei dem Reichshofrath angestrengten Prozess), unter dem Titel:*

> *Beweis | der Rechte Sr. Königl. Majest. in Preussen | und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, | auf das | Harlinger-Land, | oder die drey Herrschaften | Esens, Stedesdorff | und | Wittmund | aus den | Reichs-Gesetzen, actis publicis und diplomatibus | hergeleitet: | worinnen | zugleich die sämtlichen Anforderungen der | Fürst- und Gräflichen Häuser | Lichtenstein und Rittberg, | auf eine überzeugende Art widerleget | worden. | Berlin, 1756.*
>
> 198 pp fol. Einen Druck „Bremen ohne Jahreszahl" citirt Wiarda VIII, 160.

*Der Verfasser, der Kammergerichtsrath Ludwig Martin Kahle**), vindiciert dem Fürstenthum Ostfriesland das Harlingerland als eine uralte Pertinenz und spricht dem Vertrag, durch welchen dieses Gebiet 1531 dem Herzog von Geldern als Lehen aufgetragen worden, die Rechtsgültigkeit ab: „Balthasar war nicht befugt, dem Herzoge von Geldern das Harlingerland zu Lehen aufzutragen. Denn dem regierenden ostfriesischen Hause stand die Oberbotmässigkeit über dem Harlingerlande zu; keinem Unterthanen aber ist erlaubt, seine Güter ohne Einwilligung des Landesherrn einem andern Fürsten zu Lehen aufzutragen" (S. 55). Des Weiteren tritt der Verfasser den Beweis*

*) Vgl. Moser, Teutsches Staatsarchiv 1752, II, 194; IX, 405; Beweis der Rechte auf Harlingerland S. 173 ff.

**) Vgl. über ihn Pütter, Litteratur des Teutschen Staatsrechts, II, 30.

an, „dass der berumsche Vertrag und die übrigen ostfriesischen und rittbergschen Hausverträge weder ein Rückfallsrecht in sich fassen, noch der Reichslehnschaft des Harlinger Landes und den Rechten Sr. Königl. Majestät von Preussen nachtheilig sind". (S. 65 ff)

Die Deduction beschäftigt sich nur mit den kaunitz-liechtensteinschen Ansprüchen auf das Harlingerland, nicht mit denen des Hauses Kaunitz auf das ganze Ostfriesland; eine Widerlegung der letzteren wird in Aussicht gestellt (S. 6), ist aber nicht erschienen.

XXVI—XXVIII.

Preussische Anbringen beim Reichstage 1744. 1751.

Das Schreiben, durch welches der König von Preussen am 6. Juli 1744 dem Reichstage die Besitzergreifung von Ostfriesland notificirte und sich zur nunmehrigen Führung des ostfriesischen Votums im Reichsfürstenrath meldete (Nr. XXVI), ist von dem Geheimen Kriegsrath Weinreich concipirt).*

Am 3. September überreichte der churbraunschweigische Gesandte von Hugo ein Memorial, dem die Deduction „Gründlicher Unterricht von dem Sr. Königl. Majestät von Grossbritannien zustehenden Successionsrecht in die Grafschaft Ostfriesland" (vgl. oben S. 371) beigeschlossen war, und das den Antrag enthielt, das ostfriesische Votum bis zum Austrag der Streitfrage in suspenso zu lassen. Das am 10. September zur Dictatur gelangte Memorial steht in der Europ. Staatskanzlei LXXXVII, 710.

*Bereits aber war am 19. August die Vollmacht des brandenburgischen Comitialgesandten von Pollman zur Führung der ostfriesischen Stimme von dem churmainzischen Reichsdirectorium „ohnbedenklich und ohne die geringste Reservation" entgegengenommen worden**). Immer durfte eine „generale Contradiction" gegen den hannöverischen Anspruch nicht versäumt werden. Pollman schickte den Entwurf dazu am 13. October nach Berlin; unter dem 28. ging*

*) Das Schreiben erschien nach der am 1. August erfolgten Bekanntmachung u. A. in der Europ. Staatskanzlei LXXXVII, 702.

**) Bericht Pollman's, Frankfurt 22. August 1744.

das Schriftstück ihm wieder zu, „nach einigen (durch den Geheimen Kriegsrath Weinreich) darin gemachten Verbaländerungen", und wurde in Frankfurt a. M. auf 4 Bll. fol. behufs der Vertheilung gedruckt (Nr. XXVII).

Als in der Fürstenrathssitzung vom 13. Mai 1746 das ostfriesische Votum zum ersten Mal „in ordentlichen Aufruf" gebracht und dadurch endlich „zur völligen legalen Activität" gebracht worden war), übergab am 1. August 1746 Hugo ein neues Promemoria**) mit dem ausführlich motivirten Antrag auf Sistirung des ostfriesischen Votums, „da churbrandenburgischer Seits mit eigenmächtiger Anmaassung solcher Stimmführung fortgefahren und gegen alles billige Vermuthen von Seiten der dabei doch so sehr interessireten beiden höheren Collegiorum bis daher dazu stille geschwiegen wird". Die Dictatur erfolgte am 9. August, „ohne dass", wie Pollman am 11. berichtet, „der churmainzische Minister, wie sonsten das wohlhergebrachte Collegialvertrauen mit sich bringet, mich davon vorher avertiret".*

*Inzwischen war der König von Preussen während des Interregnums von 1745 durch das rheinische Vicariatshofgericht zu München mit Ostfriesland belehnt worden. Um die Rechtsbestandigkeit dieser Investitur in Frage stellen zu können, beschloss das churfürstliche Collegium auf Antrag Hannovers auf dem Wahltage von 1745 in der Sitzung vom 23. September — Brandenburg und Pfalz waren nicht vertreten***) — von den Vicariatshandlungen, welche der neugewählte Kaiser laut seiner Capitulation zu bestätigen hatte, den Fürgang wegen Ostfriesland ausdrücklich auszunehmen. Diesem Beschluss gemäss erklärten Se. churfürstl. Gnaden von Mainz dem Kaiser bei dessen Einholung in die Wahl- und Krönungsstadt in Gegenwart der Principalwahlgesandten:*

„Wasgestalt das Churfürstliche Collegium Ihr aufgetragen, Sr. Kaiserl. Majestät einen die Capitulation betreffenden Antrag, vor deren Beschwörung, zu thun, wovon Sie Sich acquittiren wollten: eröffneten also, dass die kundgewordene Belehnung mit Ostfriesland nicht unter diejenige Handlungen des rheinischen Vicariatshofgerichtes gehöre und zu rechnen sei, welche in der Wahlcapitulation Art. III § 19 confirmiret sind, mithin auch der Eid, welchen Se. Kaiserl. Majestät der Capitulation halber ablegen würden, auf diesen wichtigen Actum der Investitur nicht zu ziehen noch zu ver-

*) Bericht Pollman's, Regensburg 19. Mai 1746.
**) Selecta juris publici novissima XVII, 151.
***) Vgl. Preussische Staatsschriften I, 543.

stehen sei. Und überreichten Ihro zu gleicher Zeit das deshalb ergangene Conclusum Electorale).“*

*Schon am 21. Januar 1745 war der englische Gesandte in London von Wien aus angewiesen worden, um den König von England für die Kaiserwahl noch mehr „anzufrischen“, ihm die Versicherung zu geben, dass bei einem glücklichen Ausfall der Wahl ihm in den ostfriesischen und anderen Reichsangelegenheiten „alles mit den Reichssatzungen und den Gerechtsamen eines Dritten vereinbarliche Vorschub gegeben werden sollte“. Jetzt, nach dem „glücklichen Ausfall“, stellte Kaiser Franz ihm am 14. October eine Urkunde aus, die ihm die kaiserliche Mitwirkung zur Erlangung Ostfrieslands „in via juris“ versprach**).*

*Dies waren die Auspicien, unter denen König Georg II. am 11. October 1746 seine Ansprüche auf Ostfriesland der Entscheidung des kaiserlichen Reichshofrathes übergab***).*

Erst nach vier Jahren, am 9. März 1750, beschloss der Reichshofrath, dass das churbraunschweigische Gesuch um Eröffnung des Verfahrens dem König von Preussen zu „communiciren“ sei; am 26. März wurde es der preussischen Gesandtschaft in Wien zugestellt „cum termino duorum mensium“†) Nachdem dieser Termin auf preussischen Antrag wiederholt verlängert worden war, entschied sich das Departement der auswärtigen Affairen, dem der König von Preussen die Behandlung dieser Sache völlig überliess, am 7. September 1751 dahin, auf den Prozess vor dem Reichshofrathe sich nicht einzulassen und die Mitwirkung des Reichstages für die Abweisung der hannoverischen Klage in Anspruch zu nehmen: es war Cocceji, auf dessen Gutachten hin dieser Weg eingeschlagen wurde††).

*) Zuerst veröffentlicht in der „Prüfung der Königl. Preussischen Remarques“ § 30.

**) Vgl. Politische Correspondenz IV, 324; Droysen V, 3, 75 Anm. 1; Borkowsky, Die englische Friedensvermittlung im Jahre 1745, S. 30.

***) Berichte von O. Podewils und Grävе, Wien, 11. 28. März 1750. Vgl. Europäische Staatskanzlei CIII, 551; Moser, Teutsches Staatsrecht 1751, IX, 74; 1752, II, 196.

†) Kurz zuvor, 15. Febr. 1750, ertheilte der Kaiser dem Könige ein Privilegium de non appellando illimitatum für das Fürstenthum Ostfriesland. Abgedruckt: Heldengeschichte III, 450; Novum Corpus Constitutionum Marchicarum I, 167. Vgl. Politische Correspondenz IV, 101; V, 417 Anm. 4; VIII, 5. 113.

††) Gutachten vom 7. September 1751: „Einem hochlöblichen Departement der Auswärtigen Affairen habe ich auf Dero gütiges Anschreiben vom 4. Aug. und 6. Sept. a. c. gehorsamst antworten wollen, dass bei näherer Ueberlegung der Sache ich am zuträglichsten erachte, bei dem Reichsconvent bloss vorzu-

*Pollman erhielt den Auftrag, das dem Reichstage zu übergebende Promemoria zu entwerfen; am 16. October wurde sein „Project" mit einem Zusatze, der auf den Reichsschluss von 1675 Bezug nimmt, ihm als approbirt zurückgestellt (Nr. XXVIII). Am 27. October aufgefordert, das Promemoria zur Dictatur zu bringen, antwortete der mainzische Gesandte, „es würde auf ein Paar Tage wohl nicht ankommen, er wollte es erst dem Churfürsten seinem Herrn einsenden" *). So verzögerte sich die Dictatur bis zum 24. November 1751**).*

Dictatum Francofurti, die 1. Augusti 1744, per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc. Unsern günstigen Gruss und geneigten Willen zuvor.

Wohlwürdige, Hochwohlgeborne, Würdige, Wohlgeborne, Edle und Veste Besonders Liebe und Liebe Besondere.

Wir mögen Denenselben und Euch hierdurch freundlich und gnädigst nicht verhalten, und ist es vorhin eine reichskundbare Sache, wasmassen die höchstweise göttliche Vorsehung es also gefüget hat, dass nach dem durch jüngsthin, den 25. Maji, erfolgten Ableben des weiland Durchläuchtig Hochgebornen Fürsten Herren Carl Edzard's, Fürsten zu Ostfriesland und Herren zu Esens, Stedesdorf und Wittmund, ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Leibeserben der ganze Fürst- und Gräflich Ostfriesische Mannsstamm erloschen, Uns die Succession in die solchergestalt erledigte reichslehenbare Grafschaft Ostfriesland und obgedachte dazu gehörige Herrschaften, auch alle andere Pertinentien und Dependentien kraft derjenigen Exspectanz oder Anwartung eröffnet worden, welche des in Gott ruhenden Kaisers Leopoldi Majestät Unsern Höchstseligen Gross-Herrn Vater König Friderichs I. Majestät und Dero Descendenten, wie auch denen sämmtlich von Unsern Herrn Aeltervater, Churfürst Friderich Wilhelm's Christmilder Gedächtniss abstammenden Prinzen von Preussen und Markgrafen zu Brandenburg im Jahr 1694 zu einiger von dem gesammten Reich vorher für billig erkannten Vergütung wegen des von Unserm Königlichen Churhaus in dem vorigen, durch den Nymwegischen Friedensschluss geendigten Reichskriege erlittenen grossen Schadens und Ungemachs mit Vorwissen und

stellen, dass da das Reich die Satisfaction wegen des ehemaligen schwedischen Einfalles garantiret und das Fürstenthum Ostfriesland als ein Aequivalent agreirt hätte, Se. Königl. Majestät Sich bei dem Reichshofrath auf einen so ungerechten Anspruch des Churhaus Hannover nicht einlassen würden und könnten, folglich Se. Königl Majestät das Reich ersuchten, bei Sr. Kaiserl. Majestät Vorstellung zu thun, dass Sie das Churhaus mit ihrer frivolen Klage und offenbaren Zunöthigung abweisen möchten."

*) Bericht Pollman's, Regensburg 28. Oct. 1751.

**) Vgl. Europ. Staatskanzlei CIII, 549; Moser, Teutsches Staatsarchiv 1752, I, 55.

Beistimmung aller Unserer Herren Mitchurfürsten, deren Einwilligung zu der Zeit erforderlich gewesen, verliehen und welche auch von denen beiden nachgefolgten Romischen Kaisern Josepho und Carl VI. rühmlichsten Andenkens bei denen Churbrandenburgischen Reichsbelehnungen erneuret und bestätiget worden.

Gleichwie Wir nun auf solchen sich ereigneten Expectanz-Anfall als der alleinige rechtmassige versicherte Nachfolger den Besitz des Ostfriesischen Landes denen Lehenrechten gemäss ruhig ergriffen und die Fürstliche Landesregierung würklich angetreten, auch sofort bei Sr. jetzt glorwürdig regierenden Kaiserlichen Majestät um die Belehnung geziemend angesuchet haben, also tragen Wir zu gesammten des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen das zuversichtliche Vertrauen, dass Uns nicht allein dieser von Unserm Königlichen Churhause vorgemelter und sonst Reichskündiger Maassen titulo onerosissimo erworbene Ostfriesische Landeszuwachs gerne gegönnet, sondern auch die Continuation des Fürstlichen Ostfriesischen Voti in dem Reichsfürstlichen Collegio ex loco et ordine, wie der letztverstorbene Fürst zu Ostfriesland dasselbe hergebracht und geführet hat und es seinem Vorfahren, den ehemaligen Grafen nach erlangter Reichsfürstlichen Würde in Ansehung solcher unmittelbaren Reichsgrafschaft und des darauf haftenden nambaften Reichs- und Cammermatricularanschlags beigeleget worden, willigst werde verstattet werden; gestalt Unser gegenwärtig bei dem Reichstag subsistirender Chur- und Fürstlicher Gesandter, der von Pollman, sich darzu behörig legitimiren wird, und Wir dabei die Versicherung geben, dass, wie Uns seit Unserer angetretener Königlich- und Churfürstlichen Regierung bis hieher nichts angelegener gewesen, als des Reichs Ehre, Wohlfahrt, Ruhestand und Sicherheit von wegen Unserer gesammten Reichslanden nach denen Uns von Gott verliehenen Kräften teutsch patriotisch befördern zu helfen, obwohl wider Unser Verschulden der Erfolg mit Unserm Verlangen bis dato noch nicht zusammengetroffen, Wir also auch wegen dieser neu erlangten Provinz Ostfriesland solches ebenfalls und um so mehr darzulegen Uns beeifern werden, als selbige bereits von weiland Kaisers Rudolpho II. inhalts der in Ostfriesischen Sachen in anno 1597, den 13. Octobris, publicirten Kaiserlichen Resolution vor eine feste Vormauer und Grenze des Teutschen Vaterlandes an der See, ihrer ansehnlichen Seehafen wegen, erachtet und deshalb in dem Reichsabschied de anno 1603, § 39 bis 44 für deren Conservation bei dem Reich und unter dessen Jurisdiction und Autorität so emsig gesorget, mithin Uns, als dem jetzigen Landesherrn und regierenden Fürsten in Ostfriesland, vornehmlich obliget, diese uralte Provinz bei dem Heiligen Römischen Reich in erspriesslichem Wohlstande zu erhalten und zu schützen.

Wir ersuchen demnach Dieselbe und Euch hierdurch freund- und gnädiglich, Ihren allerseits Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten von dieser Unserer der Hochlöblichen Reichsversammlung gethanen Anzeige Nachricht zu ertheilen, und verbleiben Ihnen und Euch anbei mit Königlicher Propension, Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Berlin, den 6. Julii 1744.

Friderich.

H. Gr. v. Podewils. C. W. von Borcke.

Dictatum Francofurti, die 10. Novembris 1744, per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Botschaftere und Gesandte.

Hochwürdig-, Hoch- und Wohlgeborne, Hochedelgeborne, Hochedelgestrenge, Veste und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, mein Allergnädigster Herr, aus einem bei dem Reichsconvent am 10. Septembris dieses laufenden Jahrs zur offentlichen Dictatur gebrachten Memorial der Churbraunschweigischen Comitialgesandtschaft und einer dabei zugleich bekannt gemachten gedruckten Deduction nicht ohne Verwunderung vernommen, welchergestalt Höchstderoselben von Seiten Ihro Königl. Majestät von Grossbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, die durch Eröffnung des Exspectanzfalls mit vollkommenem Recht erlangte Succession in das Fürstenthum Ostfriesland aus einer angeblichen Erbverbrüderung, welche zwischen dem Hohen Braunschweig-Lüneburgischen Chur- und dem Fürstlich Ostfriesischen Hause hiebevor getroffen worden sein soll, streitig zu machen gesuchet und dadurch das Ihro deshalb in dem Reichsfürstenrath fortzuführen zustehende Fürstliche Ostfriesische Votum zu sistiren verneinet werden wollte:

So haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät in Preussen mir gnädigst befohlen, Euer Excellenzien, Hoch- und Wohlgebornen etc. etc. darauf zuforderst hierdurch geziemend vorzustellen, und ist vorhin bekannt, dass, so wenig einestheils die Reichsversammlung ordentlicher Weise darzu bestimmet ist, dass bei derselben Rechtsansprüche angebracht werden, ebenso wenig auch anderntheils es an denjenigen Orten, wo es auf die rechtliche Em- und Ausführung solcher Ansprüche ankommt, mit leeren Protestationen und Reservationen ausgerichtet ist.

Gleichwie aber Se. Königl. Majestät in Preussen die Unerfindlichkeit, Unrichtig- und Ungültigkeit der vorgeblichen Erbverein mit dem nun ausgegangenen Fürstlichen Ostfriesischen Hause dem Publico mit ehedem ausführlich vor Augen legen und zugleich die Rechtsbeständigkeit der von des in Gott ruhenden Römischen Kaisers Leopoldi Majestät glorwürdigsten Andenkens dem Königlichen Churhause Preussen und Brandenburg verliehenen und von den nachgefolgten Kaisern bestätigten, auch nunmehro zur würklichen Erfüllung gediehenen Anwartschaft wider die dagegen in dem Churbraunschweigischen Impresso gar achte grundlose Einwürfe unumstösslich darthun lassen werden:

Also müssen Sie im übrigen erwarten und Sich gefallen lassen, falls man Sie dieserhalb weiter gehörigen Orts anzufechten gedenket, und werden alsdann dagegen die Nothdurft mit völligem Beifall der Rechte zu beobachten wissen.

Indessen beruhet es in reichskündiger Notorietät, dass Se. Königl. Majestät in Preussen die Possession sothaner Ihro als ein Reichsmannlehen angefallenen Provinz Ostfriesland den Lehenrechten gemäss behörig und ohne den geringsten Widerspruch ergriffen haben und Sich in derselben wesentlich und ganz ruhig befinden; und nebst der völligen rechtlichen Kaiserlich-Oberst-Richterlichen Manutenenz dabei verhoffen Sie auch, zu der gebührend angesuchten Kaiserlichen und Reichsbelehnung mit dieser Landschaft ehester Tagen admittiret zu werden. Bei welchen Umständen denn wohl niemand mit Fug wird in Zweifel ziehen

können, dass wie Se. Königl. Majestät in Preussen dieses Ostfriesische Reichsmannlehen mit allen demselben anklebenden Reichsständischen Gerechtsamen besitzen, Sie also auch Sich des damit verknüpften Sitz- und Stimmrechts auf der Fürstenbank bei dem Reichstage und sonst bei andern Conventen mit bestem Rechte zu unterziehen befugt seien.

Se. Königl. Majestät haben zu dem Ende Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung von Ihrer solchergestalt ruhig und völlig angetretenen Landesregierung in Ostfriesland, und das Sie mich mit förmlicher Vollmacht zu Fortführung des Fürstlichen Ostfriesischen Voti im Reichsfürstlichen Collegio Allergnädigst versehen, die geziemende Notification gethan. Sothane Vollmacht ist von mir dem Hochlöblichen Churmainzischen Reichsdirectorio behörig zugestellet und von demselben ganz unbedenklich, wie es sich gebühret, nicht nur angenommen, sondern auch von meiner dadurch beschehenen Legitimation zu dem Ostfriesischen Voto dem Hochlöblichen Reichsmarschallamt sowohl als dem Hochfürstlichen Directorio die Reichsübliche Directorialanzeige geschehen, worüber ich es noch an besonderen Notification von dieser meiner Legitimation bei allen anwesenden vortrefflichen Comitialgesandtschaften nicht habe erwinden lassen; welche auch, wie denenselben annoch in frischem Andenken ruhet, nicht nur überall ohne geringsten Widerspruch, sondern auch mit höflicher Danksagung auf- und angenommen worden; dass also hierbei weder an der Befugniss zu Führung des Fürstlichen Ostfriesischen Voti, noch an dessen legaler Unterziehung das geringste nicht fehlet, was nach der kundbaren Reichs- und Comitialverfassung und Observanz in solchem Fall erfordert werden kann oder mag.

Man findet Sich dannenhero gemüssiget, dem Churbraunschweigischen ganz unstatthaften Suspensionsgesuch hiedurch auf's feierlichste und rechtsbeständigste zu contradiciren, lässet solches auf seiner offenbaren Unerheblichkeit dahingestellet sein und lebet der gewissen Zuversicht, dass gleichwie Se. Königl. Majestät in Preussen niemanden von Ihren Höchst- und Hohen Herren Reichsmitständen jemals an Führung des ihm wegen seiner besitzenden Lande zustehenden Sitzes und Stimme auf dem Reichstage auf einige Weise hinderlich gewesen, also auch Dieselbe Sr. Königl. Majestät von Führung des Ostfriesischen Voti abzuhalten oder daran hindern und stören zu wollen, keinesweges gemeinet sein werden.

Womit sämmtlichen fürtrefflichen Comitialgesandtschaften zu beharrlicher Wohlgewogenheit und Freundschaft mich bestens empfehle und mit der vollkommensten Hochachtung verharre Euer Excellenzien, Hoch- und Wohlgebornen etc. etc.

Frankfurt a. M., den 5. Novembris 1744.

Dienstergebenster
Sr. Königl. Majestät in Preussen von wegen Dero Chur- und übrigen Reichslanden, wie auch des Fürstenthums Ostfriesland, bevollmächtigter Gesandter zu der allgemeinen Reichsversammlung
von Pollman.

Dictatum Ratisbonae, die 24. Novembris 1751, per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bemächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeborene, Hochedelgeborene, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Einer Hochansehnlich-allgemeinen Reichsversammlung ist aus denen ältern und neueren Handlungen des fürwährenden Reichstages ohne weitläuftiges Anführen bekannt, wie und welchergestalt dem Churhaus Brandenburg die Satisfaction wegen des ehemaligen schwedischen Einfalls durch bündige Reichsschlüsse signanter vom 7./17. Julii 1675 garantirt und die Antwartschaft auf das Fürstenthum Ostfriesland als ein Aequivalent in tantum vom Kaiser und Reich begnehmet worden, nicht weniger wie diese Succession nach eröffnetem und völlig in seine zweckmässige Erfüllung gegangenem Fall von dem Churhaus Braunschweig in vermeintlichen Anspruch genommen werden wollen.

Nun werden und können Se. Königl. Majestät in Preussen als ruhiger vom Kaiser und Reich autorisirter und rechtmässiger Einhaber und Herr von Ostfriesland auf solche grundlose Action vor dem Reichshofrath keinesweges Sich einlassen, haben folglich unterschriebenem Dero bevollmächtigten Ministro allergnädigst anbefohlen, hiervon dem gesammten Reich die geziemende Anzeige zu thun und Eine Hochansehnliche Reichsversammlung, wie hiermit allen Fleisses geschiehet, zu ersuchen, sich bei Kaiserlicher Majestät durch ein von gesammten Reichs wegen zu erlassendes Intercessions-Schreiben dahin interponiren zu wollen, damit Hochgedachtes Haus mit seiner ganz fuglosen Klage und offenbaren Zunöthigung simpliciter et de plano abgewiesen werden möge.

Welches dann Unterschriebener anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten zu gedeihlichem Bericht an allerseits Höfe, Obere und Committenten hiermit sorgfältigst, und Denenselben sich zu beharrlicher Freundschaft und Gewogenheit bestens empfohlen haben will als

Regensburg, den 27. Octobris 1751.

Euer Excellenzien, Hoch- und Wohlgeborenen etc. etc.
Dienstergebenster etc.
von Pollman.

XXIX.

Der Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft wiederholtes Memoriale um Intercessionales an Ihro Kaiserliche Majestät in puncto der anmaasslichen Chur-Braunschweigischen Praetension auf Ostfriesland.

Dem brandenburgischen Antrage vom 27. October 1751 setzte Churbraunschweig unter dem 18. Februar 1752 das durch ein längeres Promemoria motivirte Gesuch entgegen:

„Dass man dem von Sr. Königl. Majestät in Preussen anhero gebrachten Antrag keinen Eingang finden lassen, sondern vielmehr Höchstderoselben mit den allerseitigen vortrefflichen Votis zu erkennen geben werde, Sich dem Wege Rechtens mit dem Durchlauchtigsten Churhause Braunschweig und Lüneburg in dieser vor dem Reichshofrathe rechtshängigen Ostfriesischen Successionssache nicht zu entziehen, mithin an dem, was Recht und gleich ist, Sich Höchstihroselben gleichfalls genügen zu lassen.“

Das churbraunschweigische Promemoria gelangte am 4. März zur Dictatur). Da dasselbe auf das Sachliche der Streitfrage einging, so schien es der anderen Partei erforderlich, einen erneuten Antrag auf eine Intercession des Reichstages behufs Einstellung des Verfahrens am Reichshofrathe gleichfalls mit einer Darlegung des Ur-*

*) Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei CIII, 553; Heldengeschichte III, 596; Moser, T.St.A. 1752, V, 813.

sprunges der brandenburgischen Ansprüche auf Ostfriesland zu verbinden.

Pollman schickte den Entwurf zu einem derartigen Memorial schon am 11. März nach Berlin und gab anheim, das Schriftstück in Regensburg im deutschen Originaltext und in Berlin in französischer Uebersetzung drucken zu lassen. Der Grosskanzler von Cocceji unterwarf den Entwurf einer Durchsicht und machte einige Aenderungsvorschläge; nach Cocceji's „erleuchteten und hochvernünftigen" Gedanken arbeitete der Kriegsrath von Vette das Manuscript um, unter Milderung der „harten und anstossend scheinenden Expressiones". Ende Mai erfolgte die Drucklegung gleichzeitig in Berlin) und in Regensburg; eine französische Uebersetzung**) lieferte der Legationsrath Baron de Chambrier. Die Ausarbeitung einer französischen Denkschrift, zunächst zur Information des Gesandten in Paris, hatte der König persönlich angeordnet***).*

Inzwischen hatte das churmainzische Directorium das am 4. März dictirte churbraunschweigische Promemoria für den 15. Mai zur Berathung in Ansage bringen lassen und an den brandenburgischen Comitialgesandten die Anfrage gerichtet, ob sein am 24. November dictirtes Promemoria „auch mit in die Ansag zu bringen verlanget würde". Pollman stellte vor der Sitzung den schriftlichen Antrag zur Geschäftsordnung, die Berathung überhaupt auszusetzen, bis die bereits im Druck befindliche Replik auf das churbraunschweigische Anbringen vorliegen würde; er bezeichnete die Ansage des Directoriums als eine „ungewöhnliche Praecipitanz absque ullo periculo in mora", als „offenbare Partei- und Zudringlichkeit", gegen die er „am feierlichsten" protestiren müsse†). Das Directorium wies den Einspruch mit der Bemerkung zurück, „dass nachdeme sothane Ostfriesländische Sache von anno 1744 an die Reichsversammlung gebracht worden, es sich von selbsten ergebe, dass darinnen mit dermaliger Ansage nichts übereilet werde" ††). Das churbraunschweigische Promemoria blieb auf der Ansage, aber freilich ist die Berathung an jenem

*) Berliner Originaldruck auf 12 Bl. fol.

**) Der Mercure historique et politique CXXXIII, 162 (août 1752) giebt die Pièce „telle qu'elle a été traduite en françois à la chancellerie de Sa Majesté Prussienne et communiquée à ses ministres résidans près des cours étrangères". Im Juliheft hatte der Mercure (CXXXIII, 48) bereits einen Auszug gebracht.

***) Politische Correspondenz IX, 108.

†) „Per Secretarium legationis ausgerichtet den 14. Maji 1752 zwischen 11 und 12 Vormittags." Europ. Staatskanzlei CIV, 489. Moser, T.St.A. 1752, VIII, 331.

††) Churmainzisches „Pro Nota", Europ. Staatskanzlei CIV, 490; Moser, T. St.A. 1752, VIII, 322.

14. Mai nicht bis zu diesem Punkte der Tagesordnung vorgeschritten, und eine neue Ansage desselben unterblieb zunächst.

Am 7. Juni übersandte Pollman durch den brandenburgisch-kulmbachischen Legationssecretär die ihm jetzt zugegangene Replik gegen Churbraunschweig an das Directorium, mit dem Ersuchen, unverzüglich die Dictatur zu veranlassen. Einstweilen schritt Pollman zu einer Vertheilung der Schrift ad aedes legatorum) und liess die für Mainz bestimmten Druckexemplare gleichzeitig mit dem Ansuchen um Dictatur überreichen**). An diesem Vorgehen fand die Directorialgesandtschaft ein formales Bedenken und liess zurücksagen, „dass da zugleich von einer Distribution dieses Memorials Erwähnung geschehen, sie nicht wüsste, ob solches dennoch dictiret werden sollte"; Pollman aber antwortete noch an demselben Tage, „er ersuche nochmalen allen Fleisses, das heut durch den Legations-Secretarium praesentirte Memorial je ehender je lieber in loco dictaturae anzeigen zu wollen" ***).*

Auf dieses Gesuch wurde ihm keine Antwort; im nächsten Monat aber lief in Berlin ein Schreiben des Churfürsten-Erzkanzlers an den König von Preussen ein (datirt Mainz 27. Juni 1752), welches Klage über Pollman führte; derselbe sei von dem Wege der Dictatur abgegangen und zur ohnmittelbaren eigenen Distribution geschritten, habe anmit „die sonsten in die diesseitige Cantzelei zu liefernde und von derselben gemeinnöthiger alter Ordnung willen demnächst in loco dictaturae mitzutheilende Exemplarien durch die Seinige denen Gesandtschaften in die Häuser geben lassen, welches dann eine nach dem vorsichtigen Comitialherkommen ganz andere, mit und neben der Dictatur niemals stehende Art einer selbsteignen Bekanntmachung ist"†). Als die dem Churfürsten ertheilte Antwort (Berlin 5. August 1752) sehr entschieden für Pollman eintrat, berief sich ein zweites mainzisches Schreiben (Steinheim 7. September 1752) auf das Herkommen, „dass in Fällen, wo die ahn das Reich zu bringende Vorstellungen nicht von Wort zu Wort in die Feder dictiret, sondern statt dessen in Abtruck bekannt gemacht werden, man die hierzu erforderliche 300 Stück

*) Unter dem 24. Mai war die Schrift bereits von Berlin aus den einzelnen Reichsständen durch ein Rundschreiben mitgetheilt worden. Vgl. Politische Correspondenz IX, 164.

**) Ausrichtung des Brandenburgisch-Kulmbachischen Legationssecretarii, d. d. 7. Junii 1752. Europ. Staatskanzlei CIV, 501.

***) Bericht Pollman's, Regensburg 10. Juli 1752.

†) J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichs-Tägen, Frankfurt 1774, I, 420 erwähnt diesen Dictaturstreit von 1752 unter anderen Controversen der Geschäftsordnung.

Exemplaria in die Reichs-Directorial-Cantzelei liefert, welche Abtrück alsdann nach geschehener Verlesung in loco dictaturae durch Unsere dasige Cantzelei-Personen denen andern sich auf der Dictatur einfindenden mit Vormerkung des Tages und Monats, wann sothane Dictatur vorgegangen, zugetheilet werden.“ Der König von Preussen wies am 21. October diese Entschuldigungen in einem neuen, noch nachdrücklicheren Schreiben zurück, welches später der Oeffentlichkeit übergeben wurde).*

*Vom 11 August**) bis 23. October hatte der Reichstag Ferien. Nach Ablauf derselben machte Pollman am 2. November den „sämmtlich vortrefflich Herren Räthen, Botschaftern und Gesandten“ schriftlich die Mittheilung***), dass sein Herr auf der Dictatur unabwendig bestehe und im Werk begriffen, „durch fernere Correspondenz mit Sr. Churfürstlichen Gnaden (von Mainz) und eventualiter in andere reichssatzungsmässige Wege dieselbe zu Leistung ihrer Amtsincumbenz in diesem Fall bestmöglichst zu disponiren“.*

In diesem Promemoria ist von Churbraunschweig nur insoweit die Rede, als im Eingange „des von Churbraunschweig bei dem Reichshofrath auf Ostfriesland vermeintlich formirt werden wollenden Anspruchs“ gedacht wird; gleichwohl sah sich der hannöverische Gesandte von Behr veranlasst, am 4. November die folgenden Zeilen an Pollman zu richten†):

> *„In einem gestern bekannt gewordenen Promemoria sind so unanständige Ausdrückungen enthalten, als nur zu erdenken. Wie ich nun wohl versichert bin, dass I. K. Maj. in Preussen nicht gemeinet sind, dasjenige Ménagement bei Seite setzen zu lassen, was unter gekrönten Häuptern beobachtet wird, als muss ich Dero Aeusserungen wie ein Personal-Wesen gegen mich ansehen und werde meine Satisfaction hierinnen zu nehmen suchen.“*

Pollman replicirte selbigen Tages:

> *„Soeben werden mir einige Zeilen unter Ew. Excellenz Hand ans Haus gebracht und zwar ohne alle Adresse, sodass, wann ich*

*) Als Beilage A zu der Preussischen „Schliesslichen Erklärung“ vom 6. Juli 1753; unten S. 421.

**) Ueber die Vorgänge der letzten Sitzung vor den Ferien vgl. unten S. 416. 423.

***) „Churbrandenburgisches Promemoria die Ostfriesische Angelegenheit betreffend“ Europ. Staatskanzlei CIV, 498; Moser, T. St.A. 1753, I, 71.

†) „Copia dessen, was vor Personalia zwischen den Churbraunschweigischen und Churbrandenburgischen Ministris occasione der ostfriesischen Sachen ganz unvermuthet vorgefallen“; Beilage zum Bericht Pollman's, Regensburg 6. November 1752.

aus dem Inhalt nicht gelesen, dass solche an mich gehalten, ich nicht gewusst hätte, was sie sagen wollen. Ew. Excellenz habe ich so oft in privato und letztlich den 11. Augusti noch in publico zugesichert, dass ich in der Ostfriesischen Sache nicht anders als ex instructione rede und schreibe . . . Ich weiss also nicht, was Sie mir mit Ihren Zeilen eigentlich ansinnen wollen: soll es ein Cartell sein, so dienet zur Nachricht, dass ich in meinen Studentenjahren wohl einen tollen Junker für meine Fuchtel gehabt, in meiner gegenwärtigen Situation aber muss ich Ew. Excellenz das zu Gemüthe führen, was der holländische Minister von Gallieris Sel. Ihrem Antecessoren von Hugo Sel. in solchem Fall zur Antwort gegeben: Unsere Herren haben uns nicht hieher geschickt, uns einander todt zu schlagen. Ich verzeihe Ihnen also den Jähzorn von Herzen und verharre nach wie vor mit unveränderlicher Hochachtung Ew. Excellenz ganz ergebenster Diener von Pollman.“

Pollman übergab seinem Legationssecretär eine Abschrift dieses offenherzigen Meinungsaustausches, um dadurch bei dem chursächsischen Gesandten den in aller Form gestellten Antrag zu motiviren: „Weil ich der täglichen Motion mit Fahren und Reiten zu Conservation meiner Gesundheit, zumalen bei meiner dermalen so mühsamen Function, wo gleichsam eine Macht der Finsterniss darwider aufgestanden zu sein schiene, nicht entbehren könnte, so müsste ich ein hochlöbliches Erzmarschallamt hiemit geziemend requiriren, annoch heute bei so schönem Tage die hinlängliche Veranstaltung zu thun, damit ich auf Wegen und Strassen in und ausser der Stadt gegen alle Insulten mehrwohlgemeldten Gesandtens und der Seinigen gesichert fahren und reiten können.“

Die Botschaft an das Reichserzmarschallamt war eben abgegangen, als ein neues Billet des Hannoveraners ankam, kurz und bündig:

„Einer muss allen Verstand verloren haben, wenn er meine Erklärung gegen Sie für ein Cartell ansehen will. Wenn es aber auf Grobheiten von Ihnen ankommt, so soll es hinwieder mit Vorbehalt des Ferneren gegen Dero Person nicht fehlen. B. C. Behr.“

Sofort wurden auch diese Zeilen als neues Material dem Erzmarschallamt vorgelegt; Pollman fügt die Erläuterung hinzu (5. Nov.):

„So lebe ich zwar des festen Vertrauens zu der Göttlichen Fürsicht, nach unserm Lutherischen Liede

Dass wann die Welt voll Teufel wär',
So fürcht' ich mich doch nicht so sehr,

weil aber mein Charakter nicht leidet, auch Grobheiten von Sr. Excellenz zu gewarten, als wodurch Sie mich nur zu den gesuchten Händeln engagiren zu wollen scheinen, und ich, umb jener Fürsicht mich nach der Göttlichen Ordnung in dieser Zeit theilhaftig zu machen, im geraden Wege einherzugehen gedenke, so empfehle hierdurch nochmalen einem Hochlöblichen Erzmarschallamt, aufs beste es geschehen kann, für die Comitialsicherheit auch in Absicht auf meine Person zu sorgen, bis diesem Manne der nöthige Leiter verschaffet und er eine cautionem de non offendendo geleistet habe."

*In seinem Berichte nach Berlin spricht Pollman von der Nothwendigkeit, dass „dieser Bär (Behr) mit einem Leiter versorgt und nothdürftig gezähmet werde". Dort sah man von einer officiellen Einmischung in den höchst persönlichen Handel ab: „Wir werden lieber sehen, wenn die Sache bono modo apaisiret werde, und glauben, dass Ihr bei dieser Affaire ferner mit aller Moderation um so viel mehr Euch betragen könnet, da Ihr den churbraunschweigischen Gesandten genugsam in Tort gesetzet habet." *) Auch konnte Pollman demnächst (7. December) berichten: „Der churbraunschweigische Minister beginnet von seiner gezeigten Ungestümigkeit merklich nachzulassen."*

*Noch immer aber war das brandenburgische Memorial vom 7. Juni nicht zur Dictatur gelangt. Um das formale Bedenken des Directoriums zu umgehen, übergab endlich Pollman denselben am 26. Januar 1753 ein Anschreiben an die Comitialgesandtschaften**) zur Dictatur, das in kürzester Form ihnen das am 7. Juni an eine hochansehnliche Reichsversammlung gerichtete Memorial zu fordersamster Einholung gedeihlicher Instructionen empfahl und dem dieses Memorial beigeschlossen war, und so gelangte am 29. Januar dieselbe Schrift, die Churmainz als selbständiges Stück zu dictiren sich geweigert hatte, in Form einer Beilage zur Dictatur.*

*Als Entgegnung liess der hannöverische Gesandte Tags darauf ein Promemoria dictiren***), das lediglich auf das vom 18. Februar des Vorjahres Bezug nahm und der Erwartung Ausdruck gab, dass die Stände „das churbrandenburgische Beginnen von selbsten missbilligen und sich hiedurch von Ablegung Dero vortrefflichen und reichssatzungsmässigen Votorum nicht abbringen lassen" würden.*

*) Erlass vom 18. November 1752.

**) Europ. Staatskanzlei CV, 189. Der Ausweg war unter Vermittelung des churkölnischen Gesandten gefunden worden. Pollman berichtet 1. Januar 1753, Mainz sei froh, „sich aus diesem Faux-Pas zu ziehen". Die Zustimmung aus Berlin erfolgte durch Erlass vom 18. Januar.

***) Ebend. 190. Moser, T. St.A. 1753, IV, 557.

Der Königlich Preussischen und Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft wiederholtes Memoriale um Intercessionales an Ihro Kaiserliche Majestät in puncto der anmaasslichen Chur-Braunschweigischen Praetension auf Ostfriesland.

Des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung Bevollmächtigte, Räthe, Botschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch und Wohlgeborne, Hochedelgeborne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Was an Eine Hochansehnliche Reichsversammlung von Seiten Chur-Braunschweig jüngsthin gebracht worden, um diesseitiges den 24. Novembris a. p. per dictaturam publicam communicirtes Gesuch zu hindern, beruhet durchgehends auf theils an sich grundirrigen, theils willkürlich ergriffenen Suppositis.

Es kommet in diesem Fall nicht auf Captationes verborum an, sondern auf das, quod re vera gestum est.

Das Reich bedarf weder eines aufgeworfenen Auslegers seiner Schlüsse, noch eines ohngebetenen Verfechters seiner daher obhabender Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit: am allerwenigsten einer dictatorischen Anweisung, was Es auf Reichstägen zu thun habe.

Se Königl. Majestät in Preussen wissen auch ohne Anweisung, wann, wie und wo Sie zu Vertheidigung Ihrer Lande, Leute und Gerechtsame gegen alle widrige Anfechtungen und Zudringlichkeiten Assistenz zu suchen haben.

Höchstdieselbe sind von Ihrer Hochst- und Hohen Herren Mitstände Teutsch-patriotischen Gedenkensart und selbst a seculis her bei dem Churhause Brandenburg gemachten Erfahrung allzu fest versichert, als dass bei Dero Gesuch auch nur der mindestmächtige den blossen Schatten eines angeblichen Vordringens vom Wege Rechtens argwohnen sollte oder könnte.

Ein anderes ist es, jemand vom Wege Rechtens verdringen: ein anderes, denjenigen, welcher unter falschem Schein Rechtens sich zu eines andern plenissimo jure erworbenem Gut drängen will, seines gehörigen Orts zurückhalten. An jenes wird hier nicht gedacht: dieses gestatten nicht nur alle göttliche, natürliche und weltliche Gesetze, sondern es erfordern auch in diesem Fall die Reichsschlüsse oder -Gesetze und die mit deren Aufrechthaltung nur bestehende Ehre und Würde des Reichs, solche Zunöthigungen abhalten zu helfen.

Es ist also so weit davon, dass man durch die unverlangte Intercessionales das Reich in eine neue Verbindlichkeit zu setzen suchete, da vielmehr dessen Dignität und Auctorität zu seinem Besten dadurch befördert wird, als wozu handgreiflich gereichet, dass Es solchergestalt durch den purificirten Expectanzfall von seiner alten theuern Zusage in tantum liberiret sei und bleibe.

Was eine Garantie nach dem allgemeinen Völkerrecht mit sich bringe und was ein Concivis zu Behuf des gemeinen Bestens dem Staat aufzuopfern schuldig, zumalen auf den Fall, da es nicht mehr sein, sondern, uti in substrato, allein des Reichs ist, darüber bedarf wohl Eine Hocherleuchtete Reichsversammlung keines anmaasslichen Unterrichts.

Dass es aber hier so gar an einer Garantie fehle, ist ein durchaus implicite et explicite irriges Vorgeben, hingegen eine reine unumstössliche Wahrheit, dass

hier nicht blosshin eine Garantie allein, sondern noch mehr und eine effective Satisfactionsverschaffung versprochen worden; davon heisst es im angeführten Reichsschluss: etc. solle cum effectu angedeihen etc., bis tacsus die behörige Satisfaction erhalten etc.

Der natürliche Mutterwitz macht hiebei einen jeden begreifen, dass die speciale Satisfactionsmittel welche noch zu verschaffen stunden, im Schluss nicht fort namentlich bestimmet werden konnten; folglich ist es nicht begreiflich, wie man gegentheils souteniren und darauf verfallen können, dass die darunter folgends, nicht erst nach 20 Jahren, sondern gleich anfangs Anno 1679 des Endes mit in Consideration gekommene ostfriesische Exspectanz darin zugleich hätte ausgedruckt werden müssen; genug ist, dass sich dieselbe ausdrücklich auf das Object des vorhergegangenen Reichsschlusses berufet, in verbis: zu einiger Indemnisation des in denen vorigen Jahren bei dem wider die Kron Frankreich geführten Reichskriege erlittenen grossen Schadens, und dass selbige vorher zu solchem Endzweck mit in Vorschlag gekommen.

Gewiss ein geringes bei damalen so ungewissem als weit entferntem Eröffnungsfall, in Betracht der von Sr. Königl. Majestät glorwürdigsten Herren Eltervater dem Reich mit Aufopferung Ihrer Lande und Interesse so grossmüthig erwiesenen Assistenz, dergleichen wohl wenig in der alten und neuen teutschen Reichshistorie anzutreffen sein wird, dass es dahero in Diplomate wohl mit Recht heisset: zu einiger Indemnisation des erlittenen grossen Schadens.

Haben nun weiland Churfürst Friderich Wilhelm der Grosse glorwürdigsten Gedächtnisses vorher währenden Reichskrieges bei Kaiser und Reich darauf beständig angetragen, die zugesagte Satisfactionsverschaffung wider Schweden Deroselben cum effectu angedeihen zu lassen und Sie also solche nicht bloss hoffen, sondern erhalten zu machen, so haben Dieselbe daran recht patriotisch und nach der Ihro eigenen Grossmuth gehandelt, dass sich das Reich von seinem theuren Versprechen liberiren und die Erfüllungsschuldigkeit nicht auf sich ersitzen lassen möchte. Da es aber bekannt, dass Se. Churfürstl. Durchlaucht dazu vom Reich nicht ein gesatteit Pferd, noch einen einzigen Mann erlangen können, sondern vielmehr erfahren müssen, dass man mit Ihrer Ausschliessung den 5. Februarii 1679 zu Nymwegen Friede gemacht und NB. ohngeachtet der kurz nachher triftigst wiederholt und durch das Kaiserliche Commissionsdecret vom 6. April 1679 dem Reich der Billigkeit nach zu erwägen gegebener Instanz Sie vollends hülflos und im Stich gelassen und Ihre Westphälische Reichslande der grössten Kriegesmacht eines damals victorieusen Königs gänzlich preis und zum Raub hingegeben, also dass Dieselbe andurch in den äussersten Nothzwang gesetzet worden, den 29. Juni d. a. zu St. Germain den beschwerlichen Friedensschluss einzugehen:

So haben Sie fort hernach und noch in Anno 1679 nicht zweideutig und dunkel, sondern mit klaren deutschen Memorialien und Vorlegung eines richtigen Anschlages von verschiedenen Millionen erlittenen Schadens beim Reiche dasjenige unablässig gesucht, wozu es sich sowohl wegen des zuerst geschehenen schwedischen Einfalls in die Chur-Märkische, als wegen der durch den übereilten Nymwegischen Frieden veranlassten französischen Invasion der Westphälischen Reichslande kraft oft angeführten Reichsschlusses his expressis verbis: damit Sie der erlittenen, auch noch weiters zu besorgenden gewaltsamen und feindlichen Invasion fordersamst wiederum befreiet werden und annebst wegen des erlittenen Schadens be-

hörige Satisfaction erhalten mögen etc. unwiderruflich verbunden: es wäre dann, dass dergleichen Hülfleistung und Schadenserstattung in einer blossen Schrift und in Abfassung eines leeren, wirkungslosen Decrets bestehen sollte, welches aber von einem so ansehnlichen Corpore wie das Römische Reich und der alten teutschen Aufrichtigkeit auch nur bloss zu vermuthen, von jeder redlichen teutschen Seele entfernet sein muss.

Wenn also feste stehet, dass das Durchlauchtigste Churhaus Brandenburg des erlittenen Schadens sowohl wegen der Französischen Invasion als des Schwedischen Einfalls halber behörige Satisfaction erhalten müsse, auch in den Actis comitialibus die klare Memorialia von Anno 1679 bis 1710 vor aller Augen liegen, wie solche beständig vom Reiche zu erhalten gesucht worden, so ist es mit dem natürlichen Verstande und dem wörtlichen Inhalt seiner Reichsschlüsse auf keine Weise zu conciliiren, dass die Satisfaction von niemand anders als der Kron Schweden genommen werden müsste: anbei eine hier sehr seicht und sich selbst zuwider angebrachte Aufrückung der zu Nimwegen und St. Germain getroffener Friedensschlüsse, als wovon der erstere das Reich von einem neuen Kriege zu der versprochenen Satisfactionsverschaffung wider Frankreich und Schweden wohl abhält, letzterer aber die Billigkeit der Churbrandenburgischen Satisfactionsforderung am Reich bei vorbereits angeführten Umständen desto mehr verstärket.

Reichsschlussmässiger und würdiger ist es dannenhero, dass beim Reiche auf solche Satisfactionsmittel der Bedacht genommen worden, die demselben am wenigsten lästig fallen möchten; des Endes nebst andern, welche noch zu versprochener Erhaltung behöriger Satisfaction zu erörtern stehen und hiemit ausdrücklich reserviret werden, die Ostfriesische Expectanz gleich anfangs mit vorgekommen.

Noch Anno 1679 und ferner von Jahr zu Jahr, wie schon gedacht, ist darüber, nicht insgeheim, sondern in facie Imperii gehandelt worden; und gleichwie dazu ihrer Eigenschaft nach der Eingang bei Kaiserl. Majestät gemacht werden müssen, so haben mehr Höchstgedachter Churfürst Ihr Gesuch an Seine Allerhöchste Behörde gebracht, ohne dass Sie dazu einer ausdrücklichen Theilnehmung oder Jussus vom Reich irgends bedorft, ohne auch solches dem Reich im geringsten zu verhehlen: haben es auch damit von wegen der Ihro gebührenden Indemnisation und nicht durch andere vorgeblich nachgehends gepflogene Handelung dahin gebracht, dass Dero glorwürdigster Nachfolger König Friderich der Erste das öffentliche Kaiserliche Diploma darüber erhalten.

Zu dieser aus dem rechten und echten Brunnen geschöpften Exspectanz ist ferner der von Kaiserl. Majestät zu verschutten übernommene und nach damaliger Verfassung von wegen des Reichs allein nöthige Churfürstliche Consens von damaligem Churfürsten auch wirklich ertheilet worden.

Die solchergestalt zu ihrer völlig legalen Consistenz gediehene Anwartschaft ist von Kaiser zu Kaiser, bis auf Karl VII. G. G. durch offene Brief und Siegel bestätiget worden.

Als bei des letztern ruhmwürdigsten Regierung der Exspectanzfall sich eröffnet, sind Se. Königl. Majestät als regierender Landesherr in Ostfriesland ohne die mindeste Opposition und Contradiction ganz ruhig und legal eingetreten:

Haben Kaiserlicher Majestät davon fort die behörige Anzeige gethan und darüber Dero Manutenenzdecret erhalten:

Nicht minder haben Sie Einem Hochansehnlichen Reichs-Convent darob durch besondere öffentlich dictirte Schreiben Nachricht gegeben, zu dem Ost-

friesischen Voto bevollmächtigt: der Bevollmächtigte hat allen anwesenden Comitialgesandtschaften davon eine expresse besondere Notification gethan, ohne dass sich jemand, auch der Churbraunschweigische damalen noch nicht, im geringsten dagegen moviret, sondern von allen darüber die gewöhnliche Gratulationscomplimente empfangen.

Auch haben gegeben und geben Kaiserl. Majestät sowohl als sämmtliche Churfürsten und Stände bei schriftlichen Communicationen Ihro Königl. Majestät die Titulatur von Ostfriesland beständig, so dass auch, als des Höchstsel. Königs von Preussen Majestät den Titul von Ostfriesland öffentlich angenommen, das Churhaus Braunschweig nichts dagegen gesaget, noch einer Confraternität Meldung gethan hat.

Ueber dem allen ist dem Königl. Churhaus Brandenburg folgends noch vom Rheinischen Reichsvicariat die Investitur von Ostfriesland wirklich ertheilet worden.

Nach dergestalt mit allgemeinem des Reichs so ausdrücklich- als werkthätigen Beifall völlig zum Zweck gediehener und erledigten Exspectanz cessiren auch die daraus jetzo noch vermeintlich aufgerückt werden wollende generale Clausulen: und Se. Königl. Majestät sind vollkommener von Kaiser und Reich autorisirter und erkannter Herr von Ostfriesland und werden es auch wohl bleiben, ohne dass dadurch dem Reiche der geringste Nachtheil, sondern vielmehr ein kenntlicher Vortheil zuwächst: ohne auch dass dabei einem Dritten, welcher aus einem im verborgenen contra acta publica de damno vitando geschmiedeten und bis dahin zurückgehaltenen Handel bloss de lucro captando certiren will, das mindeste ab-, sondern durch Verhinderung seines ungleichen Vorhabens vielmehr in gewisser Maasse was nützliches zugehe. Es ist dahero billig zu verwundern, dass man bei so klaren diesseitigen Rechten und legalen Verfahren Churbraunschweigischer Seits so viele Umstände fingiren und Se. Königl. Majestät in Preussen wider alle Evidenz reichsgrundgesetzwidrige Absichten beizumessen suche; da man doch jenerseits sich billig viel ehender erinnern sollen, was mit dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg vorgegangen, welches aber allen Höchst- und Hohen Reichsständen in unentfallenem Andenken schwebet. Die begründete Pacta confraternitatis zwischen den Herzogen von Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg, die unstreitige Gerechtsame der nächsten Stammsagnaten des Fürstlichen Hauses Anhalt und anderer hiebei interessirten Fürstlichen Häuser in die Augen fallende Jura haben noch nie bei Churbraunschweig Gehör finden wollen; und welchergestalt die Possession der Sachsen-Lauenburgischen Lande de facto ergriffen sei, solches alles sind so bekannte Dinge, dass man auf das Urtheil des ganzen unparteiischen Publici ohngescheut provociren darf, ob diese Démarchen oder die von Sr. Königl. Majestät in Preussen wohl erworbene und geruhig genommene Possession in Ostfriesland von reichspatriotischen und grundverfassungsmässigen, auch gerechtliebenden Gesinnungen ein Zeugniss ablegen, und ob Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät wohl angemuthet werden könne, Sich, so lange obgedachte Fürstliche Häuser dieserhalb nicht eine zulängliche und hinreichende Satisfaction und Indemnisation erhalten, mit Churbraunschweig über dessen nichtige und bodenlose, auch dessen eigenen Principiis schnurstracks zuwiderlaufende Pretension auf Ostfriesland auch nur im geringsten einzulassen; wie denn der Ungrund derselben diesseits Anno 1744 und 1745 in öffentlichen Schriften so klar dargethan worden, dass das Reich und alle unparteiische Welt daraus hoffentlich überzeugt sein wird, wie es mehr einer offenbaren Zunöthigung und intendirten gefährlichen Weiterung

als einem zweifelhaften Rechtsstreite ähnlich sehe, so deswegen jetzo noch beim Reichshofrath erhoben werden will. Man giebet nur kürzlich zu erwägen anheim was von dem Churbraunschweigischen anmasslichen Fundament seiner Praetension auf Ostfriesland zu halten, welche nichts anders als eine zwischen dem damaligen Herzoglichen Haus Braunschweig und dem Fürsten von Ostfriesland insgeheim geschlossene Erbverbrüderung über reichslehnbare Lande zum Vorwurf hatte, ohne dass der Kaiser, als obrister Lehnherr, noch das Churfürstliche Collegium, noch die Stände jemalen darin consentiret haben, dieselbe auch von dem Fürsten von Ostfriesland wegen nicht adimplirter Condition revociret worden.

In obangeführten diesseitigen durch den Druck bekannt gemachten Deductionen ist ausführlicher dargethan worden, dass jene heimlicher Weise geschlossene Erbverbrüderung vom Jahr 1691 nicht ohne allen Verdacht einer supponirten oder doch retrodatirten Piece sei, indem im Jahr 1693, folglich zwei Jahr nach oftgedachter zwischen dem Herzog zu Braunschweig-Hannover und dem Fürsten von Ostfriesland geschlossen sein sollenden Erbverbrüderung, dieser sich bei jenem Raths erholet,

1) Ob man gegen die Churbrandenburgische Expectanz bei denen Europäischen Höfen und insbesondere bei dem Reichs-Convent Vorstellung thun und sich dagegen opponiren solle?

2) Ob es rathsam sei, dem Churhaus Brandenburg eine Erbverbrüderung anzutragen?

worauf aber, nach Ausweise der vorhandenen Archivacten von Seiten des Herzogen von Braunschweig-Hannover geantwortet worden:

ad 1) Dass man solches nicht rathen wolle, weilen Churbrandenburg sich vor das gemeine Wesen mit so ansehnlicher Volkshülfe meritirt gemacht, auch aller Vermuthung nach vom Kaiser das Expectanzdecret erhalten hätte und ihm der Churfürstliche Consens wenigstens per majora nicht entstehen dürfte.

ad 2) Verspricht der Herzog von Hannover, dass er das Churhaus Brandenburg sondiren würde, ob es zu einer Erbverbrüderung inclinire, wozu er, der Herzog, alsdenn seine Officia anwenden wolle.

Es findet sich ferner und kann aus überzeugenden Originaldocumenten dargethan werden, dass, da der Fürst von Ostfriesland im Jahr 1693 wegen der Ostfriesischen Expectanz zu Wien allerlei Motus gemachet, der Herzog zu Braunschweig-Hannover in einem Schreiben vom 22. Januarii 1694 versichert, wie er sich mit grössestem Plaisir employiren werde, weil er den Stein des Anstosses auf billige und dem Churbrandenburgischen Interesse ohnabbrüchige Weise besonders gerne aus dem Wege gehoben wissen wolle; welches dann auch in seiner Maasse dadurch geschehen, dass, als der Herzog von Braunschweig-Hannover occasione seiner gesuchten neuen Churwürde das Churhaus Brandenburg nöthig hatte und deshalb seinen ersten Ministre nach Berlin absendete, so wurde bei einer Conferenz reguliret:

> Dass Churbrandenburg seine Officia bei dem Kaiserlichen Hofe deshalb anwenden sollte; dagegen versprach der Herzog nicht allein die Errichtung einer Confraternität mit dem Fürsten von Ostfriesland zu befördern, sondern auch zu Erhaltung eines weitern Dédommagements wegen des Schwedischen Einfalls Dero getreue Officia zu seiner Zeit an Ort und Enden, da es nöthig, nicht zu ersparen.

Bei dem gleich in selbigem Jahre darauf ausgefertigten Kaiserlichen Expectanzdecret, so im ganzen Reiche kund geworden, hat der Herzog von Hannover sich

im geringsten nicht moviret; ja, da im Jahr 1715 Se. Königl. Majestät in Preussen das Churhaus Hannover zum Ueberfluss ersuchten, seinen vorhin ertheilten Consens schriftlich zu wiederholen, hat wohlgedachtes Churhaus geantwortet:

> Dass Se. Königl. Majestät von Grossbritannien, als Churfürst zu Braunschweig, dem Könige von Preussen mit Ihrem Consens nicht aus Handen gehen wollten, dass der König bei Ihrem Versprechen gewiss wäre und Deroselben wenig verschlagen könne, ob Sie einen schriftlichen Consens einige Wochen früher oder später hätten.

Folglich hat das Churhaus Braunschweig dergestalt den Consens auf gewisse Art wirklich ertheilet und bloss um einen Anstand der schriftlichen Ausfertigung gebeten.

Man will auch dermalen nicht weitläuftig recensiren, dass das Churhaus Braunschweig in denen Jahren 1692 und 1694 selbst dahin angetragen, dass eine Erbverbrüderung zwischen dem Churhause Brandenburg und dem Fürsten von Ostfriesland getroffen und dadurch jenes durch einen doppelten Titulum die Grafschaft erhalten sollte; wie es dann unterm 15. Januarii 1695 das Project darzu dem Berlinschen Hofe wirklich communiciret hat. Aus diesem und andern Gründen ist dahero zu schliessen und in denen diesseitigen überall bekannt gemachten Deductionen rechtlich ausgeführet worden, dass wann auch das Churhaus Braunschweig einiges Recht an Ostfriesland gehabt hätte, dasselbe seinen Rechten dadurch gänzlich würde renunciüret haben. L. 4. § 1. ff. Quib. mod. pign. solv.

Die vermeintlich zum intendirten Process gemachte Einleitung durch ein sogenanntes Conclusum des Churfürstlichen Collegii vom 28. Septembris 1745 betreffend, so ist selbige nichts weniger als ordentlich, sondern nach den damaligen reichsbekannten Umständen eine so unzeitig als unstatthaft eingefädelte Ableitung auf Unordnung.

Se. Königl. Majestät haben noch niemalen Sich entzogen, werden auch fernerhin Sich nicht entziehen, bei denen Reichsgerichten in ihren reichssatzungs- und ordnungsmässigen Schranken Recht zu nehmen, und ist eine so ungleiche als irrige Beimessung, dass Sie Sich Selbst Recht zu sprechen verlangten.

Sie wissen nicht weniger sehr wohl und sind gewohnt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und eben in gegenwärtigem Fall gereicht Ihr Thun zu Aufrechthaltung der allerhöchsten Kaiserlichen Autorität.

Niemand im Reiche wird auch hoffentlich einen solchen Zustand wünschen, wo eine willkürliche Anhängung leidiger Processe der Verbindung zu Reichsschlüssen und Kaiserlichen Brief und Siegel vorgezogen werden will; und die Verfassung, worin Kaiser und Reich und die Stände unter sich, ohne Rücksicht auf des einen oder des anderen vorzügliche Macht und Gabe, sich durch jener standhaften Befolgung zu halten verpflichtet befinden, ist, die das teutsche Vaterland a seculis erhalten hat und ferner erhalten wird.

Eben diese Verfassung ist es auch, womit sich nicht conciliiren lässet, dass Sachen, so in allgemeine Reichshändel einschlagen und durch Reichsschlüsse und Kaiserliche Brief und Siegel ihre gemeinnützliche Erledigung erhalten, auf willkürliche Particularanmaassungen eines Mitstandes vor die Reichsgerichte gezogen werden und diese über ein factum Imperatoris et Statuum, die fons Imperatoris in Imperio und Constituentes der Reichsgerichte sind, judiciren sollten.

Kaiser und Reich sind es vielmehr, so jenen Norm und Gesetze vorzuschreiben und in solchen Fällen die behörige Weisung zu thun haben.

Dahero auch Se. Königl. Majestät nicht um einen Rechtsspruch in Comitiis bitten, sondern nur um Intercessionales bei Ihren Herren Mitständen nachsuchen lassen, um Kaiserl. Majestät zu ersuchen, Churbraunschweig mit Seiner so ungegründet- als unstatthaften Action simpliciter und de plano abzuweisen; woran Eine Hochansehnliche Reichsversammlung nichts anders thut, als was des Reichs allgemeine Beste und Verfassung erfordern und dessen Sie kraft mittragender Ephorie über die Reichsgerichte vollkommene Macht hat.

Bei so gestalten Sachen haben Se. Königl. Majestät bei Ihren Aeusserungen, gegen alle widrige Anfechtungen behörigen Orts die Nothdurft beobachten zu wollen, niemals die Meinung gehabt noch haben können, in diesem Fall Sich schlechterdings dem Arbitrio der Reichsgerichte zu unterwerfen.

Sondern wie Sie dermalen, um die Churbraunschweigische Anfechtung beim Reichshofrath zurückzuhalten, in Comitiis, als dem dazu, wie jetzt gesagt, ohngezweifelt behörigen Orte, die Nothdurft beobachten, so werden Höchstdieselbe gewiss auch, wenn Sie wider Verhoffen noch in andere Wege von Churbraunschweig weiter angefochten werden wollten, Ihre Defensionsreclamirung der reichsschlussmässigen Gewährleistung aller Orten, wie und wo es sich gehöret, durch stattliche und concludente Gründe, auch sonsten mit Bestande, vorzukehren nicht umgehen.

Mit Unrecht wollen bei so gestalten Umständen Se. Majestät verunglimpfet werden, als wenn Sie eine ungleiche Absicht für das sonst verfallene Reichswesen hegten:

Ihr teutschpatriotisches Betragen lässet Sie vielmehr ganz zuverlässig glauben, es werde jeder Unparteischer überzeuglich einsehen, dass vorgeäusserte Principia dem Systemati Imperii vollkommen gemäss sind, als dessen Aufrechthaltung Se. Königl. Majestät gleich andern patriotisch gesinnten Ständen Sich jedesmal eifrigst angelegen sein lassen und davon noch täglich ohne Rücksicht auf eines oder des andern vorzügliche Macht und Gabe die rechte und echte Proben zu geben ohnablässig befliessen sind.

In selbiger guten Zuversicht sind Sie ganz ruhig dabei und können zuverlässig hoffen, Eine Hochansehnliche Reichsversammlung werde Höchstdieselbe bei legaler Verführung Ihres Ostfriesischen Voti, so wie von Anfang und folgends, aller widrigen anmasslich dagegen bis ad nauseam eingewandten und zuletzt fast nur nach Missgunst schmeckenden Protestationen ohngeachtet, bis auf diese Stunde, also auch fernerhin, so ungestört belassen, als gerne Sie einem jeden Mitstande ein gleiches gönnen und leisten.

Denn obzwar occasione der Königlich Preussischen Verführung des Ostfriesischen Voti die im Jahr 1691 datirte oder fabricirte Erbverbrüderung zwischen Churbraunschweig und dem Fürsten von Ostfriesland zum ersten Mal zum Vorschein gekommen, so sind doch Se. Königl. Majestät von Dero Hohen Herren Mitständen erleuchteten Einsicht überzeuget, wie Dieselben die gegenseitige auf unrichtigen Gründen ruhende Machinationes vollkommen einsehen und bemerken werden, wie illegal und verdächtig es sei, dass das Churhaus Braunschweig nach 51 Jahren wider Seine eigene vorige Versicherungen und Approbation, wider die Agnition Kaiser und Reichs anjetzo Sr. Königl. Majestät Ostfriesland streitig machen und vielleicht allerhand Ihm favorable scheinende Umstände zu missbrauchen intendiren wolle.

Einfolglich haben Se. Königl. Majestät auch nicht den geringsten Zweifel, Ihro Herren Mitchurfürsten und -Stände werden nach der Ihnen eigener patriotischen Denkensart Ihrem bestbefugten Antrag vollkommenen Eingang bei Sich

finden und Sich daran durch gegenseitige leere Einreden um so weniger hindern lassen, als allen äusserst daran gelegen, dass diejenige unter Ihnen, welche vorhin oder auch inskünftige Land und Leute zum Dienst des Kaisers und des Reichs aufopfern, nicht mit leeren Satisfactionsvertröstungen aufgezogen, noch Ihnen, wenn ja endlich einige Indemnisirung erfolget, solche durch gestattende processuirliche Weiterung vereitelt und gleichsam mit einer Hand wieder genommen werde, was mit der andern gegeben worden; gestalten denn bei solchen vorliegenden Umständen Sr. Königl. Majestät von der ganzen Welt verdacht werden würde, wenn Sie bei einer so notorischen Zunöthigung Sich mit dem Churhause Braunschweig in einem Process auch nur im geringsten einlassen wollten.

Unterschriebener soll demnach sämmtlichen fürtrefflichen Herren Räthen, Botschaftern und Gesandten die teutschpatriotische Secundirung Ihres so reichsverfassungsmässigen als erspriesslichen Intercessionsgesuchs hierdurch nochmalen allen Fleisses und bestermaassen es verlanget werden und geschehen kann, recommandiren.

Mit aller geziemender Hochachtung und Dienstfertigkeit verharrend,
Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgeborn etc.

Regensburg, den ten Junii*) 1752.

ergebenst und dienstwilligster
von Pollman.

*) Das Datum war in dem Berliner Originaldruck offen gelassen und wurde durch Pollman handschriftlich („7. Junii") ausgefüllt.

XXX.

Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische schliessliche Erklärung, gemüssigte Protestation und Reservation zu denen Chur- und Fürstlichen Protocollis bei der Reichsversammlung zu Regensburg in der Ostfriesischen Sache abgegeben und zu dem Städtischen communicirt den 6. Juli 1753.

Für den 9. April 1753 setzte das Reichstagsdirectorium „die Ostfriesische Sache" von neuem auf die Tagesordnung und wieder verlangte der brandenburgische Gesandte die Absetzung des Gegenstandes.

Ein Promemoria, das er der mainzischen Gesandtschaft am 6. April vor der Sitzung behändigen liess), bemängelt zunächst die Form der Ansage für den 9. und wiederholt einen schon am 11. August 1752 gestellten Antrag**), die Berathung über Ostfriesland auszusetzen, „bis zuvorderst der Sachsen-Lauenburgische Fall in Deliberation gestellt und gutachtlich erörtert worden". Der Antrag wurde unterstützt durch Anhalt***), das bei dem Aussterben der lauenburgischen Askanier das lauenburgische Votum nur unter Protest auf Churbraunschweig hatte übergehen lassen†).*

*) Europ. Staatskanzlei CV, 194; Moser, Teutsches Staatsarchiv 1753, V, 881.

**) Vgl. unten S. 423 und Moser, T. St.-A. 1752, XI, 822.

***) Promemoria des anhaltischen Legationssecretarii, Regensburg 6. April 1753; Europ. Staatskanzlei CV, 198; vgl. 282 ff.

†) Vgl. oben S. 95.

*Da Mainz den brandenburgischen Antrag in der Sitzung vom 6. April nicht zur Kenntniss brachte, theilte ihn Pollman Tags darauf den Mitständen durch ein „Communicationspromemoria“ *) mit, nicht ohne die Klage über „ein solch nie erhörtes Unternehmen, wodurch einem hohen Stand des Reiches das weitere Gehör ohne Noth versagt wird“.*

*Danach liess sich für die Sitzung am 9. ein stürmischer Verlauf voraussehen. Im Fürstenrathe proponirte nach einigen geschäftlichen Mittheilungen das österreichische Directorium den Eintritt in die Abstimmung über die Anträge und Gegenanträge Churbrandenburgs und Churbraunschweigs. Als der Directorialgesandte seine Proposition zu verlesen begann, fiel Pollman ein und verlangte zuvor eine Erklärung für Magdeburg abzugeben. „Obwohlen ihme nun,“ heisst es in dem Sitzungsprotokoll**), „brevibus zu erkennen gegeben wurde, dass das Directorium noch nicht ausgeredet, auch ordnungs- und herkommensmässig am ersten zu reden hätte, deme vorgängig Magdeburg sodann unbenommen wäre, das Wort zu nehmen, fuhre letzteres nichtsdestoweniger mit Verlesung seiner Aeusserung turbative, soviel an ihme war, zu, wohingegen erstbesagtes Directorium, ohne durch solches Magdeburgische immerhinnige Zwischenlesen sich stören zu lassen, seine angefangene Proposition zugleich fortsetzte und zu Ende brachte“.*

Pollman verlas sein Promemoria vom 6. April mit dem Antrage auf Aussetzung der Berathung, protestirte gegen Alles, was man heute beschliessen möge und verliess dann mit seinem Legationssecretär den Sitzungssaal.

Jetzt empfahl der Vertreter von Braunschweig-Wolfenbüttel im Auftrage des abwesenden hannöverischen Gesandten von Behr die Annahme der churbraunschweigischen Anträge und widersprach „dem Magdeburgischen aufzüglichen Begehren“. Da inzwischen Behr im Saale erschienen war, nahm er Veranlassung, auch persönlich die Sache seines Hofes dem Fürstenrath mit ein paar Worten zu em-

*) Originaldruck auf 2 Bll. fol. Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei CV, 193; Moser, T. St.A. 1753, V, 882.

**) Reichsfürstenrathsprotokoll, Montags 9. April 1753: Europ. Staatskanzlei CV, 199; Moser, T. St.A. 1753, V, 883. Bei der Dictatur des Protokolls durch den österreichischen Directorialsecretär wiederholten sich die Vorgänge der Sitzung, indem einige Legationssecretäre eine von dem offiziellen Dictat abweichende Fassung in ihre Niederschrift aufnahmen, theils auch sich anmaassten, wie das Directorium im Fürstenrath vom 14. April rügte, „den Directorial-Legations-Secretarium im Dictiren zu stören und, zu gleicher Zeit ein ganz anders mit dictirend, womöglich zu überschreien“. Vgl. noch Moser, T. St.A. 1753, V, 915: „Pronota wegen der discrepirenden Protokollen.“

pfehlen, und verliess dann sofort wieder die Versammlung, da er „observanzmässig" der Abstimmung in eigner Sache sich zu enthalten hatte.

Nach „generalem feierlichstem Vorbehalt quorumvis competentium gegen die jetzt beschehene Magdeburgische, an sich anmaassliche, auch quo ad modum ordnungsstörerische Aeusserung" schritt nunmehr das Directorium unter Namensaufruf zur Umfrage.

Es wurden im Wesentlichen nur zwei Meinungen laut. Zuerst gefragt, gab Salzburg sein Votum, entgegen den brandenburgischen Anträgen vom 27. October 1751 und 7. Juni 1752, dahin ab, „dass allerdings die Erledigung gedachter Ostfriesischer Angelegenheit dem Kaiserlichen Reichshofrath fernerhin zu überlassen", und in ähnlichem Sinne stimmten der Reihe nach Baiern, Oesterreich, Burgund, Bamberg, Würzburg), Worms, Eichstädt, Speyer, Constanz, Augsburg, Freisingen, Regensburg, Passau, Trient, Braunschweig-Wolfenbüttel, Basel, Lüttich, Chur, Fulda, Kempten, Hessen-Darmstadt, Ellwangen, Baden-Baden, der Johannitermeister, Baden-Durlach, Berchtesgaden, Baden-Hochberg, Weissenburg, Holstein-Glückstadt, Prüm, Leuchtenberg, Henneberg, Nomeny, Dietrichstein, Fürstenberg, und die Curie der schwäbischen Prälaten.*

Die entgegengesetzte Ansicht vertrat zuerst das Votum von Pfalz-Lautern, das mit Rücksicht auf das von Magdeburg zu Protokoll verlesene Promemoria die Einholung neuer Instructionen als nothwendig bezeichnete. Diesem Votum traten stricte bei Pfalz-Simmern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Veldenz, der Hoch- und Teutschmeister, Hildesheim, Brandenburg-Culmbach, Paderborn, Brandenburg-Ansbach, Vorpommern, Münster, Osnabrück, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow, Württemberg, Hessen-Cassel, Schwerin, Hersfeld, Mömpelgard und Hohenzollern.

Ohne Instruction waren Sachsen-Eisenach, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Aremberg, Lobkowitz, Salm, Auersberg, Schwartzenberg, Liechtenstein, die rheinischen Prälaten und die wetterauischen, fränk-

*) Am 3. April 1752 hatte Pollman berichtet: „Der Bischöflich-Würzburgische Gesandte hat, wie mir von sicherer Hand referirt, dem churbraunschweigischen Ministro zu erkennen gegeben, wann sein Hof bei den jetzo in so starker Bewegung seienden Religionssachen sich etwann zurückhalten wollte, Würzburg die churbraunschweigische Intention in der Ostfriesischen Sache mit seinem Voto secundiren wollte. Ob nun gleich Churbraunschweig im fürstlichen Collegio den Subsidienbeutel trägt, so glaube ich doch nicht, dass es um den schlechten Werth eines solchen Voti die Sache des Evangeliums verrathen und verkaufen werde." Der Minister Podewils schrieb an den Rand dieses Berichtes: „Ich wollte nicht gut davor sagen."

kischen und westphälischen Grafen; nicht vertreten waren beim Aufrufe Besançon, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Lübeck, Savoyen, Anhalt, Ratzeburg, beide Nassau.

Die sechs fürstlichen Vota des Churfürsten von Brandenburg wollte der kulmbachische Vertreter ex commissione abgeben, wurde aber durch das Directorium bedeutet, „dass der Observanz gemäss die Vota in causis propriis partium zu cessiren hätten".

Strassburg, Brixen, Stablo, Corvey und die schwäbischen Grafen erklärten der Majorität sich anschliessen zu wollen; damit hatte dieselbe 42 Stimmen erreicht, während der Antrag Pfalz-Lautern nur 21 Stimmen auf sich vereinigte.

*Die Sitzung im Churcollegium nahm einen etwas weniger stürmischen Verlauf, indem hier die Abgabe der „Vorläufigen Erklärung ad protocollum" durch Brandenburg nicht gleichzeitig mit der Verlesung der Proposition durch das mainzische Directorium erfolgte, sondern vor derselben: „Churmains wollte solche (Erklärung ad protocollum) nicht admittiren und hatte etwas in der Hand, um vorzulesen; Churbrandenburg, sich daran nicht kehrend, gienge bei dem Secretarientisch am Fenster stehen und verlase jetztgedachte Erklärung." *) Pollman verliess dann das Berathungszimmer, und da die churbraunschweigische Stimme gleichfalls nicht abgegeben wurde, so setzte sich die Majorität hier aus Mainz, Trier, Böhmen, Bayern und Sachsen zusammen, während die Churstimmen von Köln und Pfalz in demselben Sinne wie die fürstlichen Stimmen dieser beiden mit Preussen befreundeten wittelsbachischen Höfe abgegeben wurden.*

*Auf Grund des Ergebnisses der Abstimmungen war nach der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung, Freitag 13. April, durch die Directoren die Projecta Conclusi vorzulegen. Pollman benutzte die Zwischenzeit, zwei „Vorläufige Monita" **) zu den Protokollen des churfürstlichen und des fürstlichen Collegiums drucken zu lassen; damit erschien er am 13. in beiden Collegien und verlas die Erklärung Wort für Wort, bis zu dem feierlichen Protest auf den Fall, dass „mit einem vermeintlichen Project Conclusi und sonsten etwaigem unzeitigen Partu annoch weiter fürgegangen werden wollte". Trotz*

*) So das in der Europ. Staatskanzlei CV. 236 abgedruckte Protokoll, das Pollman in seinem Bericht vom 12. April „das durch den diesseitigen Legationssecretarium niedergeschriebene" nennt. In dem officiellen Protokoll (ebend. CVI, 699; Moser, T St.A. 1755. IV, 682) steht die brandenburgische Erklärung hinter der Proposition des Directoriums.

**) Europ. Staatskanzlei CV, 232. 243; Moser, T. St.A. 1753, V, 898. 903. Die Originaldrucke auf 2, bez. 1 Bl. fol.

des erneuten Protestes erfolgte in beiden Collegien) durch die Majorität der vorigen Sitzung die Beschlussfassung, während die Minorität lediglich bei ihrem Votum auf Aussetzung der Berathung beharrte und der Beschlussfassung dadurch ihre Anerkennung versagte, dass sie an der nun folgenden Re- und Correlation zwischen dem churfürstlichen und fürstlichen Collegium sich nicht betheiligte. Die Re- und Correlation zwischen den beiden höheren Collegien ergab völlige Uebereinstimmung, die Zustimmung der Städte erfolgte wie gewöhnlich anstandslos, sodass nunmehr den „beiden höheren Directoriis" die Formulirung des Reichsgutachtens übertragen werden konnte. Das österreichische Directorium schloss die Sitzung des Reichsfürstenrathes mit einer geharnischten Erklärung gegen die „Elendigkeiten" der „von dem magdeburgischen Herrn Gesandten tumultuarie ad Protocollum verlesene, in denen Reichtagsactis schwerlich nur ein einziges Beispiel findende Aeusserung": „fast unerlaubt" wäre die Unwissenheit der Geschäftsordnung „an einem nun gleichwohlen sechszehnjährigen**) Reichstagsgesandten, der doch schon 1747 bei einer anderen Gelegenheit mit seinem Comitialalter ad Protocollum sich unzeitig gerühmet hätte und männiglich magistriren wolle"; doch lebe das Directorium zu sämmtlichen vortrefflichen Gesandtschaften der Zuversicht und ersuche dieselben gegeziemend darum, „weder hieran noch an anderen von Seiten obgedachten magdeburgischen Herrn Gesandtens unternommenen, zweifelsohne missbeliebigst allerseits mitangesehenen ungestümen und tumultuarischen Vorbrüchen, nebst mehreren heut abermal zum Vorschein gekommenen (salvo suo charactere gesagt) Ungezogenheiten sich nicht allzusehr zu ärgern, sondern mitleidig betrachten, auch etwann an die Höchste und Hohe Höfe vorstellen zu wollen, dass derlei Ausschweifungen wahrhaftig nicht soviel seine Schuld seie, als vielmehr, nach allerseits davon habender selbstiger persönlicher Kenntnuss, nur seine schon längst hergebrachte und vor seinem Hinscheiden ihme schwerlich mehr verlassen werdende edele Gewohnheit".*

*Noch an demselben 13. April wurde in der churfürstlich mainzischen Kanzlei das Reichsgutachten „die Ostfriesländische Successionsangelegenheit betreffend"***) ausgefertigt, des Inhalts „das sothane*

*) Das churfürstliche Protokoll: Europ. Staatskanzlei CVI, 708; Moser, T. St.A. 1753, V, 906. Das Reichsfürstenrathsprotokoll: Europ. Staatskanzlei CV. 250; Moser, T. St.A. 1753, V, 908.

**) Pollman bekleidete seinen Posten seit 1736. Vgl. Preussische Staatsschriften I, S. XXXI.

***) Europ Staatskanzlei CV, 274; Moser, T. St.A. 1753, V, 917.

Successionsangelegenheit anhero an Reichsconvent nicht gehörig und dahin, wo sie im Wege Rechtens anhängig gemacht worden, zu verweisen und daselbsten auszumachen sei". Am 16. kam das Reichsgutachten zur Dictatur; am 14. reichte Pollman bei der kaiserlichen Principalcommission einen Protest) ein, mit dem Ersuchen, denselben kaiserlicher Majestät mit vorzulegen, falls der Principalcommission „ein vermeintliches, auf eine überall illegale Comitialhandlung herausgeschnelltes Reichsgutachten" zur allerhöchsten Ratification übergeben werden sollte. Eine höchstansehnliche kaiserliche Principalcommission wies dieses Ansinnen ab**) und sprach die Erwartung aus, der König von Preussen werde „derlei zudringliche Aeusserungen nimmermehr gutheissen, sondern vielmehr ernstlich missbilligen und verweisen". Am 5. Mai übergab die Principalcommission dem Reichstagsdirectorium das kaiserliche Ratifications-Commissionsdecret, am 7. wurde dasselbe dictirt***).*

*) Europ. Staatskanzlei CV, 276; Heldengeschichte III, 637; Moser, T. St.A. 1753, V, 917. Der Originaldruck auf 1 Bl. fol.

**) Regensburg 16. April. Europ. Staatskanzlei CV, 277; Heldengeschichte III, 637; Moser, T. St.A. 1753, V, 917; Neue Genealogisch-historische Nachrichten IV, 617, hier mit der schadenfrohen Bemerkung: „dieses war eine starke Lection für den Herrn von Pollman". Pollman berichtet darüber am 19. April: „Die Kaiserl. Principalcommission hat auch noch mit Remission des am 13. ihr übergebenen und behörig angenommenen Memorials die Farce beschliessen wollen." Er antwortete dem kaiserl. Concommissar Graf Palm in einem Privatschreiben (16. April), er wünsche „seiner Betrachtung in der stillen Woche in Ruhe abwarten zu können", worauf Palm am nächsten Tage ihm schrieb: „Ansonsten ist allerdings löblich, wann bei dieser eintretenden andächtigen Zeit sich der Bussfertigkeit beflissen und durch heilsame Betrachtungen zur Gemüthsruhe eines mit dem Himmel und seinen Nebenmenschen versöhnten Sünders zu gelangen gesucht wird; da ich aber sehr bedenklich finde, sich mit Druckereien zu übereilen, und auch nicht im Stande bin, mit einem einzeln gedruckten Psalm meine Gegenbedienung alsogleich zu leisten, so habe nur aus bieneben liegendem Blatt ein Paar Reflexiones communiciren wollen, welche mir zu Erhaltung der bemerkten Ruhe sehr nützlich zu sein scheinen." Die Anlage besagt: „Zur erbaulichen Betrachtung und Beibehaltung der Gemüthsruhe, sonderlich aber zur Conservation der Liebe des Nächsten wie auch nöthiger Eintracht und Friedens ist die Beobachtung dessen gar räthlich und heilsam, was Jesus, der Sohn Sirach, im Ecclesiastico cap. 28 v. 10 ausdrückt... Der heidnische Horatius hat selbst gesungen: Vis consili expers mole ruit sua, etc." — Pollman liess die durch den Legationssecretär „ad acta gebrachte Registratur", betreffend die Behändigung seines Promemoria an die Principalcommission vom 14. April, „unter der Hand rouliren" (gedruckt bei Moser, T. St.A. 1753, V, 918), „ohne von der Ungereimtheit, so der Concommissarius Graf Palm mit dessen Remission attentiret, einige Notiz zu nehmen" (Bericht vom 30. April 1753).

***) Europ. Staatskanzlei CV, 279; Heldengeschichte III, 641.

In den Tagen, da Pollman's Berichte über die Abstimmung des Reichstages und über die begleitenden Vorgänge in Berlin einliefen, war man dort nicht ohne Besorgniss vor einem Kriege. Wenn in Regensburg die Häuser Brandenburg und Hannover als Reichsstände parlamentarisch sich befehdeten, so befand sich Georg II. mit Friedrich II. seit kurzem noch in einem andern Conflict, in seiner Eigenschaft als König von England, seitdem Preussen zum Schutze seiner durch die englische Kaperei geschädigten handeltreibenden Unterthanen den Repressalienweg beschritten hatte). Von Hannover aus verbreitete sich im April 1753 das Gerücht, dass die Kaiserin-Königin sich zum Kriege rüste, dass sie Beistand und Unterstützung des Königs von England für den Krieg gefordert, dass aber Georg II. beharrlich sich geweigert habe, sich einzumischen**). Entschloss derselbe sich in der Folge gleichwohl etwa zum Kriege, dann war sicherlich, wie König Friedrich urtheilte, Ostfriesland das Motiv und die Kapereifrage lediglich der Vorwand***); und dann mochte die nunmehr von Reichs wegen erfolgte Anerkennung des Reichshofrathes als zuständigen Forums für die ostfriesische Streitfrage praktische Bedeutung gewinnen.*

Erst in den ersten Tagen des Mai, während einer Inspectionsreise nach Schlesien, gewann König Friedrich die Ueberzeugung, dass die militärischen Vorbereitungen in Böhmen und Mähren, welche den schwarzen Hintergrund für die aus Hannover eingetroffene Allarmnachricht zu bilden schienen, bedeutungslos seien; der Friede schien ihm, wenigstens für das laufende Jahr, nicht gefährdet†).

Kurz vor dem Antritte der schlesischen Reise hatte er das Gutachten seiner Minister über die regensburger Vorgänge entgegengenommen††). Podewils und Finckenstein bezeichneten den Reichstagsbeschluss als die Wirkung der Intriguen der Höfe von Wien und Hannover und der Willfährigkeit des Churfürsten von Mainz. An eine Redressirung des Geschehenen sei nicht zu denken, da im Churcollegium drei Churfürsten, Mainz, Baiern und Sachsen, „Pensionare" des Königs von England, Subsidienempfänger, zwei andere aber, Böhmen und Churbraunschweig, unmittelbar interessirt seien; das fürstliche Collegium vollends sei ganz abhangig von dem wiener Hofe, zumal die geistliche Bank. So bleibe nur eine Rechtsverwahrung

*) Vgl. unten Abtheilung VI.
**) Vgl. Politische Correspondenz IX, 396. 402.
***) Ebend. IX, 450; vgl. 437.
†) Ebend. IX, 417 ff.
††) D. d. Berlin 28. April 1753; im Auszuge ebend. IX, 416.

übrig, eine Darlegung der vorgefallenen Unregelmässigkeiten und Ungültigkeiten, die sowohl bei dem Reichstage als bei dem Kaiser einzugeben sei.

Wie gewöhnlich in Reichsangelegenheiten, überliess der König die Einzelheiten der Ausführung ganz dem Ministerium: „Sie mögen nun weiter auf das beste darum schreiben und das Interesse Meines Hauses wohl beobachten." Jedenfalls war der König entschlossen, auf den Prozess vor dem Reichshofrathe sich nicht einzulassen. „Ich werde Mich nirgends deshalb präsentiren, Mich aber auch nicht anders als mit Gewalt abtreiben lassen)."*

Pollman hatte nunmehr für das Schreiben an den Kaiser wie für die an den Reichstag zu bringende Protestation die „Projecte" vorzulegen, nach denen Geheimrath von Vette beide Schriftstücke ausarbeitete.

*In dem unter dem 2. Juni 1753 ausgefertigten Schreiben an den Kaiser ist der Inhalt der nachstehend abgedruckten Protestation in Kürze zusammengedrängt: „Wie höchstnöthig nun sein will, bei dem diesfalls und sonst überall mehr sich äussernden Verfall des Comitialwesens bei der Reichsversammlung, und im Justizwesen bei den Reichsgerichten, ersterem durch eine standhafte Regulirung des Muneris legitimi Directorum, und letzterem durch ernste Visitationes, alles nach Vorschrift des Instrumenti Pacis Westphalicae und sonstiger bekannter Reichsgesetze endlich einmal abzuhelfen und dazu etwan nach dem Exempel des ehemaligen Reichsregiments die Anstalt zu machen — ein solches lasse ich Ew. Kaiserl. Majestät reichsväterlichen Sorgfalt bestens empfohlen sein." Am 9. Juli erbat sich Pollman eine Abschrift dieses Schreibens, „um solche in publico rouliren zu lassen"; er erhielt sie mit der Erlaubniss: „könnt Ihr solches unter der Hand rouliren lassen" **).*

*Der Kaiser antwortete am 28. Juli. Er bezieht sich einfach auf den Reichsschluss vom 13. April, der nichts anderes besage, „als was Ew. Majestät in Dero Dictato vom 10. November 1744 ***) Selbsten erkläret haben: dass die Reichsversammlung ordentlicher Weise dazu nicht bestimmet sei, um bei derselben Rechtsansprüche anzubringen. Und was noch mehr ist, so haben Ew. Majestät Sich nicht weniger ausdrücklich auf die völlige rechtliche Kaiserliche Manutenenz berufen."*

*) Mündliche Resolution vom 30. April 1753; ebend.

**) Rescript vom 21. Juli. Das Schreiben an den Kaiser ist gedruckt bei Moser, T. St.A. 1753, XI, 914 und bei [Kahle] „Beweis der Rechte Sr. K. M. in Preussen auf das Harlingerland" S. 197.

***) Oben S. 387.

Der Bericht vom 6. August 1753, mit dem die Minister dem Könige dieses Schreiben vorlegen, geht aus von der ihnen vorweg mitgetheilten allerhöchsten Willensmeinung, das Forum des Reichshofrathes nicht anzuerkennen. Danach war die Eröffnung des Contumacialverfahrens zu gewärtigen. Die Minister stellen nun anheim, dem Kaiser zur Replik auf seine Antwort in veränderter Fassung noch einmal die Argumente des Schreibens vom 2. Juni vorzutragen („de faire dresser une réponse raisonnée à l'Empereur, mais dans le fond conforme à la première lettre"). Im Sinne dieses Vorschlages ist am 10. September ein zweiter Brief erlassen worden.

Die „Protestation" wurde in Berlin gedruckt, am 18. Juni in funfzig Exemplaren an Pollman geschickt und auf dessen Veranlassung in Regensburg nachgedruckt). Der Versuch des Gesandten, die Protestation zu den Reichsacten zu bringen, führte zu einem neuen Conflicte**).*

*Eine französische Uebersetzung der Protestation, deren Verfasser der Legationssecretär Le Chambrier und der „Secrétaire-Traducteur" des Ministeriums Gaultier Saint-Blancard***) waren, wagte der allzeit vorsichtige Redacteur des „Mercure historique et politique" in sein Weltblatt nicht aufzunehmen†).*

Königlich-Preussische und Chur-Brandenburgische Schliessliche Erklärung, gemüssigte Protestation und Reservation zu denen Chur- und Fürstlichen Protocollis bei der Reichsversammlung zu Regensburg in der Ostfriesischen Sache abgegeben und zu dem Städtischen communiciret den 6. Julii 1753.

Wie sehr man auch bei der jüngst in zwei Rathsgängen vor der Churwochen von Churmainz attentirten, höchst illegalen Handlung, bloss um Churbraunschweig die Anhängung eines bodenlosen Processes über Ostfriesland zu

*) Keiner der beiden Originaldrucke liegt vor.

**) Vgl. Nr. XXXI.

***) Der Nachfolger Formey's in dieser Stellung; vgl. oben S. 375.

†) Mercure historique et politique CXXXV, 186 (août 1753): „Cette pièce excède les bornes de nos feuilles, quand il n'y auroit pas d'autres raisons qui nous empêchassent de la rapporter dans toute son étendue." Ein Artikel aus Regensburg in der Gazette de Brunswick, der die „Schliessliche Erklärung" vom 6. Juli 1753 als „appel à l'épée" bezeichnete, veranlasste eine Beschwerde des Königs von Preussen; der Herzog von Braunschweig antwortete am 2. October 1753, dass er dem Gazetier sein gerechtes und sehr grosses Missfallen habe empfinden lassen.

facilitiren, bemühet gewesen, Licht und Recht zu verdunkeln, ja wohl gar aus dem öffentlichen Protocoll zu eliminiren, so wird doch beides nun und allezeit desto heller in dieser Sachen vordringen, in so lange bündige Reichsschlüsse und darauf ertheilte und rechtmässig zur Erfüllung gediehene Kaiserliche Brief und Siegel unverbrüchlich bestehen und rechtschaffene Patrioten vorhanden, die darauf ohnabweichlich halten werden.

Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, welche nach dem Exempel Ihrer glorwürdigsten Vorfahren an der Chur die standhafte Aufrechthaltung der Kaiserlichen oberhauptlichen Autorität und des Reichs Ehre und Würde, die werkthätige Beforderung des allgemeinen Bestens und Ruhestandes und die Handhabung der reichsständischen Freiheit und Rechte überhaupt sowohl als eines jeden Standes bei seinen Landen und Gerechtsamen Sich jederzeit Ihre fürnehmste mitständische Sorge sein lassen, haben also auch in gegenwärtigem Fall demjenigen, was Sie Sich Selbst und zugleich Kaiser und Reich schuldig sind, Sich nicht entziehen können, noch wollen, und in solcher reinen teutschpatriotischen Gesinnung das glimpflichste und ohnanstössigste zu sein erachtet, vermittels einer kurzen Anzeige Sich ans Reich zu wenden, damit dasselbe davon Anlass nehmen könnte, durch Seine Intercession bei Kaiserlicher Majestät denen von Churbraunschweig wegen Ostfriesland reichssatz- und verfassungswidrig zu erregen suchenden Motibus vor weitern Ausbrüchen füglichsten beizukommen; da man sonsten nude et crude die vermeintliche Action denunciiren und es auf die schuldige Vertretung von Kaiser und Reich schlechterdings ankommen lassen können: Sich aber dabei in puris terminis naturalis defensionis gehalten, wie es allemal die Königliche feste Meinung gewesen, dato noch ist und unabweichlich bleiben wird.

Anstatt aber, dass Churmainz zu Erreichung eines solchen gemeinsam erspriesslichen Endzwecks das Reichsdirectorialamt, wie es dessen Eigenschaft und mit sich bringende Verbindlichkeit erfordert, behörig angewandt hätte, haben Se. Königl. Majestät nicht ohne besondere Rührung erfahren müssen, dass der Churfürst mit Churbraunschweig Partei gemacht, im Reiche das divide et impera und eine kraft unverbrüchlicher Reichsschlüsse und rechtschaffenen Patrioten allemal heiliger Kaiserlicher Briefe und Siegel zu ihrer völligen Richtigkeit gediehene Sache ins ungewisse und ins weite Feld zu spielen:

Mithin kein Bedenken getragen, dazu das Reichsdirectorialamt in allen seinen Stücken von Anfang bis zu Ende dieser scabrosen Handlung auf eine solche Art und Weise zu missbrauchen, dass desgleichen in alten und neuen Reichshandlungen nicht anzutreffen ist.

Ungerne gehen Se. Königl. Majestät, wie hiermit von Dero treugehorsamsten Gesandtschaft nochmalen öffentlich contestiret wird, an eine Recension so eclatanter Parteilichkeiten und so vieler anderer dadurch veranlasster ohnheilbarer Illegalitäten und wünschten davon abstrahiren zu können, wann nicht Dero und Dero hochwürdigsten Vorfahren und zugleich so vieler Kaiser und des Teutschen Reichs gesammter Höchst- und Hohen Stände Gloire und Dignität ein anderes unumgänglich erforderten.

Reichskündig sind diejenige Subsidientractaten, wodurch man, unter dem speciosen Prätext, den allgemeinen Ruhestand zu handhaben, mit auswärtiger Staaten Gelder (allem Ansehen nach gegen derselben eigentliche Intention) seine private Extendirungsabsichten im Reiche durchzusetzen sucht und, um darunter

des Reichsdirectorii sich versichern und bedienen zu können, Churmainz vornehmlich gefesselt hält.

Die Directorialfunction ist bekanntlich kein mit der Teutschen Freiheit streitendes Magisterium, sondern ein frei aufgetragenes Ministerium Statuum comitialiter congregatorum, deme diese vigore Instrumenti P. W. Art. 8. §. 3. in verbis: De legitimo munere Directorum etc., seine rechtmässige Schranken zu setzen und dessen Ausschweifungen dahin zu reduciren haben.

Der solchergestalt gewonnenen Chur Mainz aber ist von sothaner Directorialfunction nichts so essentiel und heilig gewesen, davon sie nicht praeter, ultra et contra legitimi muneris directorialis limites Sr. Königl. Majestät zuwider in diesem Falle abutirt hätte, als

1) In Betreff der Dictatur der diesseits ans Reich gebrachten Vorstellungen hat die Churmainzische Gesandtschaft die erste Anzeige zu dictiren einige Wochen verzögert, unter dem eitelen Vorwand, der Churfürst seie zu Aschaffenburg auf der Jagd und habe auf seine deshalb gethane, NB., der echten Comitialverfassung nach, unstatthafte Anfrage nach nichts rescribirt; in effectu aber, wie die Folge gezeigt, hat man Raum gesucht, vorher daraus mit Churbraunschweig zu communiciren und zu concertiren, wie zu dessen Faveur die Konigliche so gerechte als patriotische Intention zu frustriren, die Sache mit Gewalt in Comitiis zu verwirren, den präveniirten Theil derer Stände von deren reiflicher Einsicht abzuhalten und des Endes solche vorm Knie abzubrechen seie.

Dann, als diesen Menées vorzukommen, diesseitiges wiederholte Promemoria bei der Uebergabe zur Dictatur zugleich durch einen Legationssecretarium ad aedes legatorum distribuirt worden und man gleich gesehen, dass Churbraunschweig darauf würde verstummen müssen, wie solches ebenfalls in der Folge sich ausgewiesen, so hat mehrhochgedachter Churfürst, um dessen Stärke durch Versagung der Dictatur unter dem Vorwand etwas zu benehmen, als wann es anderst nicht pro legali communicato, noch parte actorum zu halten, folglich bei der Deliberation nicht zu attendiren wäre, von der geschehenen Distribution Anlass genommen, die Dictatur desselben recht dreiste fast ein halbes Jahr hindurch zu weigern und darüber einen fast ungereimten, Sr. Königl. Majestät höchst verdriesslichen Briefwechsel angefangen, bis man sich endlich so weit in die Enge getrieben gesehen, dass man auf Mittel gedenken müssen, umb bono modo sich den rechten Schranken wieder näheren zu können und das so lange ad dictandum in Handen gehabte schriftliche Originalmemorial, wie es sich von Anfang geeignet und gebühret, ex scripto dictiren zu lassen; denn dass zu dieser Directorialfunction absolute gedruckte Exemplaria erfordert würden oder dass das Dictandum nicht zugleich gedruckt distribuiret werden könnte, widerstrebet indoli rei gerendae und ist und bleibet eine ungereimte Prätension.

Viel ausschweifender ist man noch

2) Mit der Anfrage zu Werke gegangen. Die Ansage ist nach der Communication per Dictaturam der erste Schritt zu Berathschlagung der Sachen; dazu verhält der Director sich als ein blosser Angeber oder purus putus referens ad Comitia, einestheils der Commissionsdecreten, wodurch Kaiserliche Majestät Ihre und des Reichs Nothdurft proponiren lassen, und anderntheils derjenigen Vorstellungen, wodurch Status Imperii ihr Anliegen zu ihrem gemeinsamen Besten ans Reich bringen, ohne dass derselbe so über eines als anderes im geringsten sich Meister machen möge, sondern, wie in letzterem Fall die wohlhergebrachte Teutsche Freiheit und darauf sich gründende Reichs- und Comitialverfassung einen jeden Stand autorisiret, nach eigenem Gutfinden sein Anliegen dem Reiche

vorstellig zu machen, so stehet es auch bloss in dessen Belieben, gestalten Dingen nach solches zu differiren, auch wohl gar davon zu abstruhiren, zumalen wann dessen Endzweck, das allgemeine Beste, durch ungleiche Wege und Ränke frustriret werden will.

Churmainz aber, so zu Ausführung des vorangezogenen Concerts einmal vor all gedungen war, kaum fertig mit der Dictatur des gegenseitigen Promemoria vom 18. Februarii a. p., wodurch der des Reichs Satisfactionsschluss von Anno 1675 und dessen daraus fortdaurende Verbindlichkeit, das Königliche Churhaus Brandenburg cum effectu zu indemnisiren, unmaasslich wanken gemachet und der status quaestionis verwickelt und ganz verkehrt werden wollen, ist, wider dessen sonst bekannte Gewohnheit, in diesem Fall nur allzu hurtig gewesen und hat mit Hintansetzung jenes allen und nicht ohne sonderbare Gefährde Churbrandenburg ansinnen wollen, sein ganz summarisches erstes Promemoria vom 27. Octobris 1751 in die Ansage stellen zu lassen, unter dem Vorgeben, die Sache läge bereits seit Anno 1744 beim Reichstage, es wäre einmal Zeit, dass solche vorgenommen würde etc.

So ernst- und gründlich man nun darwider der Churmainzischen Gesandtschaft vorgestellet, das Vorgeben sei offenbar irrig und nur jetztgedachtes Promemoria sei dasjenige, was das Directorium doch nicht nach seiner Willkür, auch nicht ehender als auf ausdrückliches Verlangen Sr. Königl. Majestät in die Ansage seiner Zeit bringen könnte: der Inhalt des Gegen-Promemoria von einem Mitstande, der immer des Reichs Wohlfahrt und Erhaltung dessen Ruhe im Munde führte und also billig dabei an Festhalt- und Erfüllung desselben Schlüsse gedenken sollen, als wodurch jene nur erhalten werden könne, seie so beschaffen, dass Se. Königl. Majestät solchen sowohl Sich als dem Reiche zum Besten standhaft beantworten lassen wollten, und weil man darüber bereits im Werke begriffen, das weitere ad Directorium mit nächstem gelangen lassen würden: inmittelst dasselbe sich nicht ermächtigen möchte, mit androhender Ansage illegaliter fürzugehen: Se. Königl. Majestät würden nimmermehr einräumen, dass es sich über Ihre ans Reich bringende Vorstellung Meister machen wollte, sondern selbiges in dieser Sache in eventum recusiren.

So hat doch eine so triftige Erinnerung bei der Churmainzischen Gesandtschaft nicht weiter verfangen wollen, als dass sie zwar sich nicht getrauet, mehrgedachtes Promemoria ausdrücklich in Ansage zu bringen, indessen doch dem Ansagzettel vom 14. Mai a. p. den sub A hierbei angefügten Passum eingerückt, welcher aber dabei Punkt vor Punkt durch einen Extract Königlichen Schreibens an Churmainz dergestalt blossgestellet worden, das beide Einverstandene folgends, wie hiernächst wird gedacht werden, selbsten des Raths geworden, solchen zu ersticken oder fallen zu lassen, jedoch vor der Hand keinesweges in diesem Stück legaler zu Werke zu gehen, sondern unter Difficultirung der Dictatur diesseitigen wiederholten Memorials, wovon sub No. 1 Erwähnung geschehen, diese noch nicht zu legaler Ansage gelangte Sache vor so vielen von alten und neuen Zeiten in legaler Ansag bestehenden theils wichtigern, theils zu berathschlagen nöthigern Kaiserlichen Commissionsdecreten sowohl als Reichsständischer Anliegen auf einmal dem Reich zur Deliberation aufzudringen. So wenig es aber einem Reichsdirectorio überhaupt zustehet, ordinem tractandarum causarum für sich zu reguliren, sondern nach Ausweise der Protocollen von diesem und vorigen Reichstage dieses eine Sache ist, worüber man sich in denen Reichscollegiis zu besprechen und solchen ordinem specifice per Conclusum Trium festzustellen hat, solches bei dermaligen Zeiten auch desto unumgänglicher

nöthig, als oftbesagtes Directorium gar die Spur der ersten Kaiserlichen Proposition und darauf beschlossener Ordnung so gar verloren, dass es das willkürliche Dictiren, Ansagen, zur Deliberation Schreiten etc. und darunter nach Gunst und Gabe zu handeln, gar zu einer Observanz zu machen gedenket.

So illegal und unverantwortlich ist folglich die vom Churmainzischen Gesandten den 11. Augusti a. p. bei öffentlicher Rathsversammlung attentirte eigenmächtige Andeutung, mit Uebergehung aller anderen ältern und mehr pressirenden Materien diese Sache in quarta vel quinta post ferias in Deliberation stellen zu wollen. Gleich aber eine offenbare Zunöthigung bei keinem einzigen Reichsstande damals einen Eindruck machen, geschweige Beifall finden können, sondern nothwendig widersprochen werden müssen, die mehreste auch hingegen die Berathschlagung der Reichsritterschaftssachen mit bestem Fuge urgiret, denen Churbrandenburg cum caeteris votis, laut in pleno abgelesener und sub B hiebei angefügter Declaration adhaerirt und den Gegentheil erinnert, den Balken zuforderst aus seinem Auge zu ziehen und wegen der bisher usurpirten Lauenburgischen Comitialstimme und Lande die schuldige Rede und Antwort zu geben; die Directoria aber von denen Reichscollegiis die diesen zustehende Vorschrift in causis tractandis comitialverfassungsmässig zu gewärtigen: so wurden hierdurch denen Einverstandenen die Concepten ziemlich verrücket; der gegentheilige Minister gerieth darüber in eine solche Hitze, dass er, ohngeachtet aller diesseits gegen ihn gebrauchten Moderation sich in Worten und Geberden auf eine so ungeziemende Art vergass, die den umstehenden Reichsconvent in ein Erstaunen und billigmässigen Abscheu gesetzet; der Churmainzische aber simulirte bei diesem seltsamen Vorgang und dachte nur darauf, wie jenes Ungestümigkeit zu vertuschen und dennoch die Sachen ferner aus dem recht- und echtem Geleis zu halten sein möchten, daher declinirte er nicht nur jene fort nach deren Verlesung ad protocollum offerirte und hernach ad acdes legatorum distribuirte Declaration anzunehmen, sondern recusirte auch solches hernach absolute, und ist bis auf heutige Stunde nicht dazu, noch sonst so weit zu bringen gewesen, dass er die ganze Handelung bei der Rathsversammlung vom 11. Augusti a. p. behörig ad protocollum gebracht hätte. Als hiernächst der Fürstliche Anhaltische Minister diesseitiger Declaration wegen Lauenburg in passibus utilibus durch ein den 20. Novembris a. p. distribuirtes Promemoria mit Beziehung auf dasjenige, was deshalb in vorigen Jahren bei dem Reichsconvent vorgekommen, adhäriret und dieses altfürstliche Haus einen Ernst merken lassen, bei dieser Gelegenheit seine Gerechtsame auf Lauenburg prosequiren zu wollen, hat man zu Hannover sich darüber Gedanken gemacht und, um diese Sache nicht weiter rege werden zu lassen, vor rathsam angesehen, lieber die illegaliter in die Ansage prakticirte Protestation wider diesseitige Verführung des Ostfriesischen Voti schwinden zu lassen, zumalen doch diejenigen Stände, welche damit Partei gemacht, öffentlich zu erkennen gegeben, dass solche von keinem Effect sein könnte, wie man denn ein solches hin und wieder unter der Hand insinuiret, auch von dem Churbraunschweigischen Ministro nicht nur durch das distribuirte Promemoria vom 30. Januarii a. c., sondern auch mit Desavouirung derjenigen Note, welche im Majo a. p. zum Vorschein gekommen bei allen Gesandtschaftscanzleien damalen läufig und in öffentlichen Gazetten dieses Monats befindlich gewesen, deren Inhalt sonst ihren Autorem genugsam an den Tag giebet, öffentlich zu erkennen gegeben worden. Da nun der Gegentheil das Hauptstück, welches vorher von demselben nur in Comitiis urgiret worden, aus der illegalen Ansage selbst fahren lassen und Churmainz, welches vorläufig wohl

zu notiren, dabei im geringsten nicht gezweifelt, dass Churbraunschweig nicht Freiheit und Macht gehabt, sein Suspensionsgesuch des Ostfriesischen Voti, welches auf sein Begehren in Ansag gestellet worden, nach Belieben wieder herauszuziehen und davon zu abstrahiren: vielmehr die Churmainzische Gesandtschaft bei Uebergabe des Anhaltischen Promemoria vom 6. Aprilis sich ausdrücklich verlauten lassen, es wäre solches ohnnöthig und überflüssig, weil Churbraunschweig von jenem weiter nichts in Deliberation gebracht haben wollte, dannenhero auch dieselbe in den Ansagzetteln Monats Januarii ein- und andermal von Ostfriesland nichts ausdrücklich berühret; so hat doch Churmainz sich nicht so balde von dem bei der Dictatur oben berührten, sich selbst zugezogenen Embarras befreiet gesehen (wie gross auch der Glimpf und die Nachgiebigkeit gewesen, welche Se. Königl. Majestät darunter bezeiget), dass dieselbe nicht fort wieder angefangen, ihr studium partis fast noch stärker wie zuvor zu treiben.

Von dem ersten sub A zur Ansag illegaliter bestimmten Stücken war nichts mehr übrig in den Ansagzettul zu stellen. Beide diesseitige Memorialia dorfte man wohl nicht ohne Sr. Königl. Majestät ausdrückliches Verlangen specifice, wie zu einer legalen Ansage erforderlich, hineinsetzen.

Mittlerweile hatten Se. Königl. Majestät gut gefunden, dem gegentheiligen Promemoria vom 30. Januarii a. c. in specie quoad passum: ohne ein einziges Gravamen etc., durch eine fernere unwiderlegliche Ausführung begegnen und vollends handgreiflich machen zu lassen, dass hier weder von einem Gravamine in formalibus vel materialibus processus partium neque de prorogatione in talem processum vel litem nec etiam de tali litis pendentia die Frage sei, noch sein könne, sondern dass es um Abhaltung eines offenbaren Einbruchs in die Bündig- und Verbindlichkeit der Reichsschlüsse zu thun sei, welcher sich zu entziehen kein einziger Reichsstand ohne Exponirung seiner eigenen Gerechtsamen ermächtigen könne.

Die Bewürkung dieser Königlichen reinen Intention aber, um solchergestalt die Sache zu einer legalen und fruchtbarlichen Comitialansag und Deliberation zu befördern, hat Churmainz in seinen Kram nicht dienen und dahero solche keinesweges abwarten wollen, sondern von neuen so partial als illegal sich ermächtiget, in die Ansagzetteln anfangs etlichemal schlechterdings und folgends den 5. und 8. Aprilis besonders die Ostfriesische Sache setzen zu lassen und endlich gar den 6. ohngeachtet diesseits dagegen durch ein so glimpf- als gründliches Promemoria cod. vorher gethaner triftigen Instanz die magistrale Andeutung thun zu lassen, die Sache sollte den 9. in würkliche Berathschlagung genommen werden. Da nun solchergestalt alle Hoffnung verloren, Churmainz oder dessen Gesandtschaft vom Missbrauch des Directorialamts abzuhalten, so hat die Churbrandenburgische Gesandtschaft länger keinen Umgang nehmen können, dessen anmaassliche Direction und Stimme in dieser Sache im Namen und von wegen Sr. Königl. Majestät coram protocollo, ehe zu Ablegung der Stimme de facto geschritten worden, quam solennissime et justissime wegen deren offenbaren Parteilichkeit und illegalen Verfahren zu recusiren, folglich auch dem ans Reich gebrachten Intercessionsgesuch einen Anstand zu geben: mittels allen widrigen Fürnehmen standhaftest zu widersprechen und dagegen überall quaevis competentia und zu deren Beibringung den freien Zugang zum Protocoll jedesmal auf das nachdrücklichste sich vorzubehalten. Legaliter konnte demnach

3) Zu keiner Comitialdeliberation in dieser Sache geschritten werden, dann dem anmaasslichen durch die bekannte Subsidiengelder gewonnenen, mit der

grössten Partialität und Illegalität sich obtrudiren wollenden, deswegen mit bestem Fuge recusirt und eo ipso ausser aller Activität in dieser Sachen gestellten Directoren fehlt es

a) Zu Angebung einer solchen Berathschlagung, vulgo Proposition, am Objecto, wozu in diesem Fall sich nichts qualificiret, als was auf Sr. Königl. Majestät Begehren vorher specifice in Ansag gebracht und folgendes von Deroselben zur Deliberation zu bringen verlanget worden; beides ist hier nicht geschehen, sondern vielmehr dem nach freiem Belieben ans Reich gebrachten Gesuch eben auch nach freiem Belieben ein Anstand gegeben worden; folglich ist das Churmainzische Deliberations-Beginnen die illegaleste Zudringlichkeit, die zu erdenken, und desto feindseliger und paradoxer, als Churbrandenburg hierunter nicht zugestanden werden will, was doch bei eben dieser Sachen Churbraunschweig mit seinem Suspensionsgesuch obgedachter Maassen würklich zugestanden worden.

Inmaassen dann dieses ohnparteiischer Chur- und Fürsten Ministri in Ansehung

b) Der Ablegung der Votorum ganz wohl eingesehen und davon abstrahiret. Je zuversichtlicher man nun sich ein gleiches von der belobten Aequanimität derer übrigen versprechen können, zumalen auf die particuläre im Churfürstlichen Collegio in specie gemachte wichtige Instanzien bei abgehender Churpfälzischen ad causam überhaupt und aller andern Instruction über die bedenkliche nova emergentia und dadurch so beträchtlich abgeänderte Umstände bei ihren Höfen wenigst vorher Rückfrage zu halten und inmittels auch nur aus der im erstern Fall in Collegio Electorali wohlhergebrachter Consideration allein ihre Vota zu suspendiren: je unangenehmer fällt es Sr. Königl. Majestät, Sich in die Nothwendigkeit gesetzt zu sehen, die triftige Ursachen anzuführen, warum Sie

c) Zu Fassung eines legalen Collegialconclusi die in vacuum et vagum obtrudirte Vota, wodurch sie statt der von Ihro verlangten Intercessionalien des Reichs an des Kaisers Majestät wegen des Churbraunschweigischen vermeintlichen Anspruches auf Ostfriesland zur Ausführung an den Reichshofrath verwiesen werden wollen, wo doch Allerhöchstderoselben Königl. Churhaus bereits die kläresten Reichsschlüsse und Kaiserliche Versicherungen in optima forma vor sich hat, theils für partial und theils ganz ohnerheblich halten müssen. Ueberhaupt muss dazu zuvörderst ein legales vollständiges Protocoll vorhanden sein, es muss das darnach zu fassende Project in pleno verglichen und auf eines einzigen Commembri Anverlangen per Dictaturam privatam communiciret werden etc.

Ersteres fehlet hier nicht allein, sondern es ist auch schon vorher in dieser Sache, wie vorhin angemerket, nicht einmal dazu zu gelangen gewesen, und zu letzterm haben die vermeintliche Votantes so schlechte Lust bezeiget, dass sie vielmehr diesseitiges genussigte vorläufige Monitum zu dem defectuosen Protocoll vom 9. Aprilis überhaupt als ihren eingebildeten Respect zuwider gar zu verwerfen ausu inaudito sich unterfangen.

Diese animose Partialität und Violation der Churfürstlichen Dignität und Gerechtsame allein muss Ihro Vota in aller unparteiischen Welt Augen so verdächtig als verwerflich machen.

Das Churtrierische Votum hätte niemals so präoccupirt, als geschehen, abgelegt werden können, wann es nicht der Churmainzische Minister in Händen gehabt, und die vorangezogene fernere Ausführung und darauf das Verlangen

der Ansage, wie er in via legali schuldig gewesen, abgewartet hätte, als wodurch Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier die beigebrachte Vorurtheile ohnfehlbar benommen sein würden, Ihre Gedenkensart aber allzu gerecht ist, als dass Sie gegen besseres Wissen und Gewissen etwas äussern sollten.

Das Churböhmische Votum mag ausser der schon überhaupt angeführten Consideration auch wegen der weltkundig mit Churbraunschweig habenden engesten Connexion und Gemeinschaft ihrer beider Interesse nicht für ganz unparteiisch gehalten werden, und zwar um so viel weniger, als solche über alles bessere Vermuthen bei dem Ministerio der Kaiserin-Königin Majestät einen solchen Effect gehabt, dass es die, auch wegen ihrer Gerechtig- und Gemüthsbilligkeit weltgepriesene und um die Wohlfahrt des Teutschen Reichs eifrigst bemühete Kaiserin dahin vermocht, dass Sie dadurch Gelegenheit geben mögen, die Facta Ihrer glorwürdigsten Vorfahren, Kaisers Leopoldi, Josephi und Caroli VI. zu impugniren und in nothwendiger Folge die Kaiserliche Autorität Ihres Herrn Gemahls Majestät auf der einen Seite per indirectum zu exponiren, auf der andern aber die Reichshofräthliche Jurisdiction nach denen Churbraunschweigischen Absichten zu erweitern, obgleich an sich nichts gewissers ist, als dass denen Reichsgerichten auf keine Weise zustehe, über Reichsschlüsse und deren Validität zu judiciren oder auch sich darüber einer Interpretation anzumaassen, worin aber doch in dieser Sache das hauptsächlichste Fundament und ein grosser Theil der Reichsständischen Freiheit und Vorrechten bestehet, dass ihnen und nicht denen Reichsgerichten die Interpretatio legum et conclusorum Imperii, so man Churbraunschweigischer Seits zu verdrehen suchet, gebühre.

Das Churbayerische Votum, imgleichen das Chursächsische, als beide durch die famosen Subsidientractaten voraus bedungen, laboriren über obige Consideration aperta macula partialitatis.

Das ohnehin nach rechtmässig geschehener Recusation ohnstatthafte Churmainzische Votum versenket vollends die grosse Last verübter Partialitäten und Illegalitäten in den Abgrund seiner Nichtigkeit. Verfolglich fället es jedermann in die Augen, dass, da dergleichen mit solcher offenbaren Parteilichkeit behaftete Vota nicht einst in weit geringern Weltbändeln denen Rechten nach vor gültig und standhaft zu achten sein, solche um so viel weniger in einer dergestalt wichtigen Sache vor bündig und valabel ausgegeben und geachtet werden können, dahero bleibt im Churfürstlichen Collegio ad effectum concludendi wohl nichts übrig.

Im Fürstlichen ist die durch Churmainz ein- vor allemal illegaliter veranlasste Handlung mit gleicher Illegalität und Partialität, nur noch mit grösserer Ferveur, womit der Oesterreichische Minister dabei sich notorie distinguiren wollen, auch mit mehrern von einen und andern Ministro, zum Exempel dem von Stingelheim, gegen die von seinem Herrn Principalen Sr. Königl. Majestät gegebene eigenhändige Versicherung, in votando gebrauchten anscheinentlichen Gefährde angefangen, fortgeführet und geendiget worden; der besondern Connexion derer geistlichen Reichsfürsten, auch neuen Fürstlichen Häusern mit der Kron Böhmen und dem Erzhause Oesterreich, und wie jene sich nach diesen Votis aus genugsam bekannten Ursachen allemal zu accommodiren mehrentheils gewohnet sind, folglich an einerlei Partialitäten laboriren, dermalen nicht zu gedenken.

Es hat dabei um so viel weniger etwas gewieriges herauskommen können, als bei legaler Formirung eines Conclusi monitis monendis et attentis attendendis die Majora nicht für die vermeintliche Votanten in causa ipsa, sondern für die

vermuthlich an Macht, Land und Leuten wohl 20 bis 30 andern Votanten im Fürstlichen Collegio übertreffende Saniora, welche dafür gehalten: der Deliberation gestalten Dingen nach einen Anstand zu geben, billig ausfallen müssen. So wenig man dahero im Stande gewesen,

d) Zur Re- und Correlation fürerst zwischen beiden höhern Collegiis zu schreiten, um ein Commune Duorum zu vergleichen, so unthunlich war es folgendes, ein Conclusum Trium mit dem Städtischen Collegio zu vereinbaren, als wozu auch letzteres cum effectu nichts beizutragen vermocht, weil es für sich auf gleiche illegale Veranlassung ebenfalls nichts legales verhandeln oder beschliessen können und sonsten von jenen ihme bekannter Maassen nur gloria obsequii gelassen zu werden pfleget.

Auf eine solche paradoxe Handlung hat dann wohl ohnmöglich

4) Ein standhaftes Gutachten zum Vorschein kommen können, sondern eine partiale umgestalte, schismatische, in ihrer Gattung unique, so präcipitant als vague Meinung, welche denen vormaligen Reichsschlüssen zuwider, der Ehre und Ansehen des Reichs und allen Ständen in specie verkleinerlich und in der Folge nachtheilig sein kann, hat dafür eingeschoben werden wollen;

Die aber in sich nichts weniger ist, als was das Dictatum vom 16. Aprilis besagen will; ihre Unreife beweiset die oben sonnenklar dargelegte so illegale als partiale That und prämeditirte Uebereilung; dann wann durch gekünstelte und parteiische Majora die vormalige Reichsschlüsse umzukehren gestattet und dieses seine Würkung erreichen sollte, so dürften alle Reichssatz-, Ordnungen und Recesse, folglich das ganze Reichssystema besorglich bald bouleversiret werden, wobei aber die wenigsten Stände ihr Conto finden möchten, diejenigen aber, so reichspatriotisch denken, werden die vormalige Reichsschlüsse aufrecht zu erhalten suchen.

Der vermeintliche Antrag, welcher aus dem Bayerischen, recht betrachtet, singularen Voto gegen alle genuine Art zu schliessen genommen ist, beziehet sich auf eine Litispendenz irgendwo, die noch nirgend existiret, noch inducirt werden können.

Alle unparteiische Welt wird dannenhero Sr. Königl. Majestät nicht verdenken, dass Sie einen darauf gebauet werden wollenden sogenannten Reichsschluss nimmermehr für gültig erkennen können, noch werden, sondern dagegen mittelst dieser Declaration auf das feierlichste protestiren. Die Urheber davon mögen darüber zwischen und wider sich, wie und wo sie wollen, Händel erregen, Se. Majestät halten Sich fest und unabwendig an den Reichsschluss von Anno 1675 und alle diejenige höchste und hohe Reichsstände sammt und sonders, welche darzu in solchem Jahre concurriret haben, als welche Sie wegen der Ihro versprochenen Indemnisation nicht ex nexu lassen werden noch können, und lassen Sich von dem, was Sie kraft desselben rechtmässig und ruhig erworben und Ihnen ferner geleistet werden muss, durch solche offenbare Zunöthigungen nicht verdringen, noch deswegen vor ein Reichsgericht ziehen, als woselbst Sie Sich wegen der vom Kaiser und Reich legali modo zur versprochenen Indemnisation Dero Königl. Churhauses wegen des im vorigen Saeculo zum Besten und Dienst des Reichs erlittenen Schadens titulo satis oneroso erhaltenen Provinz Ostfriesland nun und nimmermehr einlassen werden noch können; zweifeln auch keinesweges, es werden alle unparteiische höchst- und hohe Reichsstände in Ansehung dieser Sr. Königl. Majestät Entschliessung Ihro Beifall gönnen und von denen vor Allerhöchstdero Gerechtsame streitenden standhaften Gründen aus demjenigen Memoriali hinlänglich überzeuget sein, so

von Dero Comitialgesandtschaft dem gesammten Reiche im Junio 1752 vorgeleget worden, und woraus das gegentheilige Unrecht und die Sr. Königl. Majestät frivole angehalsete werden wollende Action sonnenklar erhellet.

Wie nun der glorwürdigste Churfürt Friderich Wilhelm der Grosse durch ein neulich bei dem Reichsconvent wieder distribuirtes und sub C hier angefügtes Impressum*) ex anno 1688, pag. 13. nach Maassgabe des Reichsabschiedes de anno 1555, § 96 et seq. öffentlich declariret, in verwaltenden Fall „Selbst berechtiget zu sein, Sich an Ihren Constatibus zu erholen", so wollen Se. Königl. Majestät sothane Befugniss besonders gegen diejenige, welche Ihnen und dem Reich vorgedachter Gestalt widrige und lästige Folgen zuzuziehen trachten, Sich nicht alleine, sondern auch die Effectuirung der übrigen in jetzt angezogenen Impresso angeführt- und als dem allgemeinen Reichswesen ohnnachtheilig stattlich behaupteter Satisfactionsmittel, bis Sie die gänzliche Genugthuung effective erhalten, hiermit auf das aus- und nachdrücklichste conserviret haben.

Da immittelst Allerhöchstderoselben nicht zu verdenken sein wird, dass Sie Sich bei demjenigen, so Sie einmal vom Kaiser und Reich pro indemnisatione promissa legitime erhalten und in dessen geruhigen Besitz Sie Sich befinden, nöthigenfalls durch hinreichende Mittel zu schützen suchen werden.

Se. Königl. Majestät protestiren hiernächst auch gegen alle sonstige Handlungen feierlichst, bis die so lange Jahre nun um Justiz schreiende Lauenburgische Sache erörtert worden.

Sie inhäriren unabweichlich der den 11. Augusti a. p. in plenis Comitiis geschehenen Contradiction der Churbraunschweigischen Usurpation und behalten Sich als eventualis Successor in den Mecklenburgischen Landen Ihr eventuales Successionsrecht in dem Lauenburgischen ex pacto notorio confraternitatis in seiner vollen Kraft jederzeit standhaftest bevor.

Abstrahiren solchemnach gänzlich von Ihrem ans Reich gebrachten Intercessionsgesuch. Erstatten patriotisch gesinneten Churfürsten und Ständen für die Ihnen darunter bezeigte Sorgfalt in Aufrechthaltung und Erfüllung unverbrüchlicher Reichsschlüsse und darauf bestehender desselben Verfassung überhaupt den verbindlichsten Dank und lassen deren Continuation denenselben sammt und sonders auf das beste und angelegentlichste cum oblatione reciproci empfohlen sein.

Lit. A.

Extract Ansagezettels vom 14. Maji 1752.

„Wie auch zu denen Vorstellungen in der Ostfriesischen Successionssache in specie de dictatis den 11. Septembris 1744, den 24. Septembris 1745 und den 4. Martii 1752.

Extract Königlichen Antwortschreibens an den Churfürsten zu Mainz d. d. Berlin, den 21. Octobris 1752.

Ew. Churfürstl. Würden und Liebden haben vor Unserm Gegentheil die ausnehmende Complaisance gehabt und eine Ansage über Stücke verrichten lassen, wovon nicht ein einziges zur Comitialdeliberation sich qualificiren lässet.

Die Haupt- und Generalrubrique, Ostfriesische Successionssache, ist gar in Comitiis nicht einmal bekannt, Churbraunschweig hat niemalen, auch

*) Die S. 432 angeführte Druckschrift „Anmerckungen".

Wir haben nie etwas vom Successionsrecht in Ostfriesland in Comitialdeliberation zu bringen verlanget. Das speciale Churbraunschweigische Dictatum vom 10. Septembris 1744 ist eine anmassliche Protestation gegen diesseitige Legitimation zu dem Ostfriesischen Voto und dessen Verführung, wobei auf dessen Suspension angetragen worden, und das einzige, so Churbraunschweig für sich zur Comitialdeliberation zu bringen begehret. Gleichwie aber dergleichen wider die beim Reich einmal angenommene und zu ihrer völligen Activität gelangte Legitimationes überhaupt nicht attendiret, noch deren Suspension in besondere Comitialdeliberation gezogen zu werden pfleget, viel weniger ein Reichsdirectorium sich jemals, solches vor sich zu thun, ermächtiget haben mag, so finden Wir Uns auch nun seit acht Jahren, alles widrigen Protestirens und Begehrens ohngeachtet, in unverrückter Possession, das Ostfriesische Votum zu verführen.

Will aber dermalen noch dessen Suspension durch eine Comitialdeliberation urgiret werden, so scheinet ab Seiten Churbraunschweig, dass man mit sich selbst uneins und nicht eigentlich weiss, was man wolle. Zu Regenspurg will man in possessorio gegen alle Ordnung und Observanz im Reich das Ostfriesische Votum suspendiret haben, und zu Wien will man den Reichshofrath in petitorio auf eine noch nie erhörte und reichsgrundgesetzwidrige Art über Reichsschlüsse richten lassen, kraft welcher Unserm Königlichen Churhause zur Indemnisation Ostfriesland durch eine Exspectanz zu Theil worden und Uns ohne allen Widerspruch ruhig heimgefallen ist.

Ew. Churfürstlichen Würden und Liebden werden hiebei nicht abkennig sein, dass auf solche Maasse Dero Directorialgerechtsame einen Anstoss leiden würden, wann da einmal die diesseitige Legitimation wohlbedächtlich angenommen und sowohl dem Fürstlichen Collegio als dem Reichsmarschallamt notificiret worden, darwider nun eine Comitialdeliberation veranlasset werden wollte, als welches kein anders als das Ansehen eines schädlichen Missbrauchs gewinnen würde; wollte man auch mit dergleichen Protestationen hinfüro mehr befangen, als solche ad acta Imperii zu nehmen, wie bisher geschehen, so muss solches durch einen Reichsschluss zuvorderst festgestellet werden, und demnächst ist doch noch nicht an deme, dass von Unserer Ostfriesischen Legitimation der Anfang gemacht werden müsse. Churbraunschweig hat viel wichtigere und besser gegründete Protestationes gegen seine Legitimation zu dem Lauenburgischen Voto wider sich, auch selbst von Unserer Seiten, dann es existiret doch notorie ein Pactum successorium zwischen Lauenburg und Mecklenburg, da jenes Ostfriesische nicht in rerum natura oder doch wenigstens moraliter nicht existiren kann; es wird also vorwohlgedachtes Churhaus billig sich zum ersten gelten lassen müssen, was es andern, in specie Uns zumuthen will. Und dies ist, was Unser Gesandter laut nächst zugezogener Beilage den 11. Augusti mit dem besten Fuge teutsch und laut genug zu erkennen gegeben.

Der andere speciale Punkt der anmasslichen Ansage soll sein ein Dictatum vom 24. Septembris 1745. Dieses wird einmal zur Ungebühr inter Comitialdictata referiret und ist zum andern ein ganz extra orbitam einer Wahlhandlung und nach Unserer bekannten Separation von Churbraunschweig, wer weiss auf welche Art, ausgebrachtes sogenanntes Churfürstliches Collegialconclusum, welches nicht ohne Gefährde als eine Vorschrift bei gegenwärtiger Comitialdeliberation eingeschoben werden will. Wie aber solches an sich von keiner Kraft und nicht die geringste Würkung haben kann, so ist es auch wohl eine Démarche sonder Exempel, Churfürstliche, auch nur vermeintliche Conclusa in

Comitialansage ad desuper deliberandum zu bringen, und thun Ew. Churfürstl. Würden und Liebden dem Churfürstlichen Collegio damit wenig Ehre an.

Der letzte Specialansagspunkt, das Dictatum vom 4. Martii a. c., ist ein Churbraunschweigisches Gegenpromemoria und referiret sich auf Unser an das Reich gebrachtes Gesuch um ein Reichsschlussmässiges Gutachten zu Abweisung des von Churbraunschweig Uns beim Reichshofrath angehängt werden wollenden Processes wegen Unserer plenissimo jure erlangten Grafschaft Ostfriesland.

Wie nun dies Unser Gesuch einzig und allein das eigentliche und ordentliche objectum deliberationis comitialis ist, so werden Ew. Churfürstl. Würden und Liebden wohl nimmermehr ein Exempel in wohlhergebrachter Comitial-Ordnung aufweisen können, dass in solchem Fall referens absque relato in Ansage gebracht worden, wie es dann auch ex rei gerendae natura ohnmöglich fruchtbarlich geschehen kann etc.

Lit. B.

Regensburg, den 11. Augusti 1752. Bei der Reichsrathsversammlung auf dem Re- und Correlationssaal.

Auf die von Churmainz vorgeschlagene Proponenda post ferias äusserte legendo:

Churbrandenburg, auch Magdeburg cum caeteris votis inclusive Ostfriesland: Es seie wiederholter Allergnädigst instruiret, auf die ohnnachbleibliche Proposition der Reichsritterschaftssachen allen Fleisses mit anzutragen, und wolle also gegenwärtiges Gesuch bei denen fürtrefflichen Gesandtschaften hiermit bestens secundiret haben, bei dessen längerer Verbleibung aber, und da sonsten in dergleichen Fällen allerhand Nebenabsichten gebrauchet werden, dass fast in keinen Sachen mit Ordnung länger fortzukommen, würde das richtigste Auskommen sein, in vorgängige Collegialdeliberation zu ziehen, wie und welchergestalt eine Sache nach der andern ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit nach vorzunehmen, und specialissime beruft man sich dahin, was das Churbraunschweigische Propositionsgesuch der vermeintlichen Protestation gegen diesseitige Legitimation zu dem Ostfriesischen Voto betrifft, als worin man nicht gehehlen kann, sondern solche quam solennissime contradiciret, bis die weit ältere und befugtere Protestationes wider jenseitige Legitimation zu dem Lauenburgischen Voto, als woran zugleich Ihro Königl. Majestät in Preussen als eventualen Successoren im Herzogthum Mecklenburg besonders gelegen, vorhero proponirt und erörtert sein werden.

Quo facto stellete denen Hochlöblichen Directoriis zu Belieben, diese seine Erklärung ad protocollum zu nehmen; sonst wollte sämmtlichen fürtrefflichen Gesandtschaften selbige hiermit in pleno ad notitiam gebracht, auch deren Communication ad aedes zur Berichtserstattung offeriret haben.

XXXI.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, Standhafte Verwahrung gegen die unerhörte Anmaassungen,

welche bei und nach Höchst-Deroselben den 6ten Jul. a. c. servatis servandis zum Protocoll beyder höhern Collegiorum gebrachter und zum Reichsstädtischen communicirter schliesslichen Erklährung in der Ostfriesischen Sache, etc. weiter erreget werden wollen, distribuiret Regensburg den . . . Nov. 1753 *).

Als Pollman am 6. Juli 1753 die ihm von seinem Hofe zugesandte Finaldeclaration (No. XXX) zu Protokoll gab, fehlten sowohl im churfürstlichen wie im fürstlichen Sitzungszimmer die Gesandten von der Majorität des 9. April, „die mit Churbraunschweig Einverstandenen“; sie blieben während dieses Actes im Re- und Correlationszimmer. Als am Nachmittag um 3 Uhr die Legationssecretäre von der Minorität „nach der in collegio genommenen Abrede consueto more et consueto ordine das aufm Rathhaus des Vormittags abgehaltene Protokoll collationiren und adjustiren“ wollen, finden sie die Thür des Rathhauses verschlossen; der Rathhauspfleger sagt, dass dies auf Geheiss der Directoren der beiden höheren Collegia, des mainzischen und österreichischen Gesandten, geschehen: der regierende Stadt-

*) In dem Originaldruck (4 Bll. fol.) blieb das Datum für den Tag der Vertheilung offen; dieselbe erfolgte erst am 19. December 1753; vgl. unten S. 426.

kämmerer, der wiederholt um die Oeffnung angehalten wird, beruft sich gleichfalls auf das Geheiss jener beiden Minister).*

*Am 9. Juli gab der churbraunschweigische Gesandte eine Gegenerklärung zu Protokoll**), die Pollman am 16. Juli mit der Bemerkung nach Berlin schickte: „Mir jagen solche Federwische bei meinem überall treu-redlichen und besonders in dieser Sachen von Ew. Königl. Majestät allergnädigst approbirten Diensteifer wohl keine Furcht ein."*

*Am 13. Juli wurde die preussische Finaldeclaration im churfürstlichen Collegium und am 23. im fürstlichen „ab actis removiret", unter Protest der Minorität***).*

Pollman erhielt den Befehl (Berlin 1. August) gegen dieses Verfahren eine „generale Gegenprotestation" aufzusetzen, „jedoch in behutsamen und glimpflichen Terminis". Pollman's Entwurf wurde auch diesmal in Berlin durch Vette revidirt.

Inzwischen liefen in Berlin sowohl seitens des kaiserlichen Hofes als von einigen Reichsständen Beschwerden über Pollman's Auftreten ein. Der König war sehr damit einverstanden, als das Departement der auswärtigen Affairen die entschiedene Zurückweisung dieser Beschwerden befürwortete†). Bald darauf verfügte der König, dass in Wien über die „Grobheiten und Impertinensien" des österreichischen Comitialgesandten „convenablement" Beschwerde geführt werden sollte††). Pollman selbst aber wurde, um ihn von der „eigentlichen Intention" des Königs um so mehr zu vergewissern, jetzt durch eine immediate Weisung aus dem königlichen Cabinet†††) beauftragt, „dass wann dergleichen Unanständigkeiten und Illegalitäten, auch Impertinensien . . . weiter unternommen werden wollen, Ihr dabei nicht gelassen sein, noch weniger Euch timide betragen, vielmehr ohne einmal weitere Ordre deshalb zu gewärtigen, reine von der Leber wegsprechen und, obschon ordnungsmässig, jedoch haut à la main dergleichen Indécences Euch zu widerstellen und Meine und Meines Hauses

*) Bericht Pollman's, Regensburg 9. Juli; im Auszuge bei Moser, T. St.A. 1753, X, 611. Vgl. ebend. IX, 413.

**) Originaldruck auf 2 Bll. fol. Abgedruckt bei Moser, T. St.A. 1753, IX, 414.

***) Vgl. die Protokolle bei Moser, T. St.A. 1753, X, 612.

†) Auf einen Bericht des Grafen Finckenstein vom 25. Juli 1753 resolvirte der König: „Ist recht sehr gut." Demgemäss wurde dem Gesandten durch Erlass vom 1. August der allerhöchste Schutz zugesagt.

††) Spandau 6. September 1753; Politische Correspondenz X, 67.

†††) Potsdam 29. August 1753; ebend. X, 62.

Dignité sowohl in diesen als anderen Vorfallenheiten mit allem gebührlichen Nachdruck souteniren sollet“ *).

Unermüdlich auf immer neue Mittel und Wege bedacht, „damit dem fast wilden churbraunschweigischen Ross ein desto stärker Gebiss ins Maul gelegt werde“ **), *hat Pollman nach Ablauf der Reichstagsferien die von ihm vorbereitete „Standhafte Verwahrung“ seines Hofes nicht mehr vertheilen können: er starb auf seinem dornenvollen Posten zu Regensburg am 30. November 1753****). *Der Legationsrath von Viereck liess die Schrift am 19. December 1753 ad aedes distribuiren.*

Von hannöverischer Seite ist die „Standhafte Verwahrung“ nicht mehr beantwortet worden. Aber ebenso wenig hörte man von einem Fortgang des Processes bei dem Reichshofrathe. Der Freiherr von Bartenstein in Wien hatte Recht gehabt, wenn er unmittelbar nach dem Reichstagsbeschluss vom 9. April 1753 äusserte, dass das Haus Hannover im Grunde dadurch nichts gewinnen werde†). *Und der französische Staatssecretär Marquis de Saint-Contest sagte damals zu dem preussischen Gesandten, selbst wenn der Reichshofrath Ostfriesland dem Hause Hannover zusprechen sollte, welcher Reichsfürst würde sich mit der Ausführung der Sentenz beauftragen wollen*††)*? Jeglicher Aussicht auf die Erwerbung von Ostfriesland begab sich dann König Georg II., als er 1756 die Beziehungen zu dem wiener Hofe fallen liess und mit Preussen sich verbündete.*

— —

*) Wenn der König dem Cabinetssecretär Eichel sagte, dass Pollman den Gegnern „entgegenbellen“ müsste (ebend. S. 61), so hat Eichel diesen Ausdruck bei Concipirung des Immediaterlasses unterschlagen; überhaupt nahm der Cabinetssecretär Veranlassung, dem König vorzustellen, dass es dem Herrn von Pollman „an Eifer vor des Königs Gerechtsame und Dienst gar nicht fehle, sondern derselbe darunter so triebsam sei, dass er zu Zeiten eher etwas zurückgehalten als animirt werden dörfe“. Ebend. S. 68.

**) Bericht Pollman's, Regensburg 25. Sept. 1753.

***) „Nachdem er einige Tage vorher am Fuss zur Ader gelassen, wozu nachher der kalte Brand geschlagen.“ Neue Genealogisch-Historische Nachrichten V, 28 (wo das Datum 29. Nov. in 30. zu verbessern ist). Pollman wurde am 3. December 1753 in der Dreifaltigkeitskirche zu Regensburg beigesetzt.

†) Bericht Klinggräffen's, Wien 18. April 1753.

††) Bericht des Lord Marschall von Schottland, George Keith, Paris 18. Mai 1753.

Sr. Königl. Majestät in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg Standhafte Verwahrung gegen die unerhörte Anmaassungen, welche bei und nach Höchst-Deroselben den 6ten Jul. a. c. servatis servandis zum Protocoll beider höhern Collegiorum gebrachter und zum Reichsstädtischen communicirter schliesslichen Erklärung in der Ostfriesischen Sache etc. weiter erreget werden wollen. Distribuiret Regensburg den ... Nov. 1753.

Bei Einer Hochansehnlichen Reichsversammlung schwebet sämmtlichen fürtrefflichen Herren Räthen, Botschaftern und Gesandten in frischem Gedächtniss, wie feier- und förmlichst Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, den 6. Julii a. c. bei öffentlicher Rathsversammlung mit geziemender Begrüssung und völligem Vorwissen eines jeden, dem daran gelegen sein können, durch Dero nicht nur überhaupt zum Reichstag legitimirte, sondern auch über diesen Vorfall mit besonderer Instruction versehene Gesandtschaft Ihre schliessliche Erklärung in der Ostfriesischen Sache zu denen Protocollis beider höhern Collegiorum bringen und zu dem Reichsstädtischen communiciren lassen, und wie diese öffentliche Ausrichtung vor 1 Uhr Nachmittags vollführet gewesen, ehe die Rathsversammlung auseinander und selbst die Directorialministri vom Re- und Correlationssaal abgegangen.

Alle und jede, welche eine richtige Idee von der Reichs- und Comitialverfassung haben, werden auch damit einverstanden sein, dass Se. Königl. Majestät hiebei nur dasjenige gethan, wessen an und vor sich selbst ein jeder Reichsstand freie Macht hat und worzu einem Gliede des Collegii das gemeinsame Collegialprotocoll offen stehet, ohne das in solchem Fall facultati eundi ad collegium ein affectirter steifer Vortritt des Directorialministri etwas geben oder auch dessen geflissenes Zurückbleiben etwas benehmen, ohne auch dass dem fidei protocolli, so demselben durch öffentliches Niederschreiben in Collegio der dazu von ihren Herren verpflichteter und legitimirter Legationssecretarien wesentlich constatiret, durch Beiwohnung des Directorialgesandten, warum er doch zeitig genug begrüsst worden, ichtwas zuwachsen oder durch dessen prämeditirte Absentirung und Abberufung seines Secretarii ex Collegio das geringste abgehen können.

Nirgends räumen die Reichsgesetze dem Directorialministro auch nur die geringste Macht, geschweige Censur oder Magisterium über ständische Aeusserungen zum Collegialprotocoll ein; solche neuerliche Anmaassungen widerstreben directe der reichsständischen Freiheit und Comitialverfassung, kraft welcher jene ihrem Ministro so respectable und inviolable sein müssen, dass er ohne Verletzung der letzteren davon nichts zu ändern, viel weniger als inadmissible zu taxiren, sich ermächtigen könne.

Die häufige und gerechte Beschwerden derer Reichsstände sind bekannt, welche der Mainzische Directorialgesandte mit Vorschützung der Kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. 13. § 7*), bei der Dictatur ständischer Vorstellungen und

*) „[Wir wollen und sollen] auch nicht daran hinderlich sein, dass die in dergleichen Sachen [Beschwerden der Stände] eingegebene Memorialien, wann

Schreiben ad comitia, eine Zeit her erwecket, und wobei er vermittelst Unterhaltung einer Jalousie zwischen beiden höheren Collegiis so meisterlich seine Rolle zu spielen gewusst, dass er auf alle Weise seine Absichten dabei erreichen können.

Dieses gehöret aber nicht weiter hieher, als dass in Ansehung dieses Manoeuvre zu wünschen wäre, dass gesammte patriotische Reichsstände auf die Remedur der ohnerträglichen Directorialamtsgebrechen mit zusammengesetzten Kräften bestehen und bei Gelegenheit des jetzigen Vorfalls erwägen möchten: geschiehet dieses am grünen Holz, was will am dürren werden?

Eben wenig geben die Reichsgesetze in Bestätigung der Reichsständischen diesseits an und vor sich selbst niemals bezweifelten Freiheit, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schliessen, dem Churfürsten von Mainz die Macht, gegen Empfang fremder Subsidiengelder sich anheischig zu machen, sein Directorialamt nach dem Wink eines einzelnen Mitstandes zu Unterstützung dessen offenbar bodenlosen Action und zu Beförderung dessen privater, wieder klare und richtig erfüllte Reichsschlüsse, Kaiserliche Brief und Siegel angehende Extensionsabsichten zu gebrauchen;

Das Instrumentum Pacis Westphalicae besaget vielmehr ausdrücklich:

Ita tamen, ne ejusmodi foedera contra .... Imperium pacemque ejus publicam ... fiant, salvoque per omnia juramento, quo quisque Imperio obstrictus est.

Ob aber mit diesem Eid jene Engagements bestehen können und das an Churmainz vom Reich anvertraute Directorialamt mit der ihm eigen sein sollenden Unparteilichkeit bei denen unter ganz bekannten Conditionen ziehenden Subsidien ausgeübet werde und ob man sich zu einem geistlichen Churfürsten nicht ein scrupuleuseres Betragen billig zu versehen hätte, ja, ob man solchergestalt nicht die befugteste Ursach gehabt, dessen Directorialamt in der Ostfriesischen Sache zu recusiren? solches alles lässet man dem ganzen unparteiischen Publico zur Beurtheilung umb so viel mehr anheimgestellet, als es nicht unbekannt ist, wie es die Reichsstände nicht ganz allein sind, so über die Churmainzische fast dictatorische Démarchen zu klagen Ursach finden, sondern dass sogar der Päpstliche Hof den Churfürsten in sicheren Angelegenheiten ohnlängst durch öffentliche Schriften in die gehörige Schranken zu weisen sich genötbiget gesehen.

Ob man nun zwar von Königl. Preussischer Seite in der Ostfriesischen Angelegenheit sich von Churmainz fernerweit nichts anders als lauter Hindernisse und Abwege versprechen können, wie sie solcher in dieser Sache sich seither 1744 in nicht unterbrochener Folge zum vermeintlichen Vortheil vor Churbraunschweig zu bedienen gut gefunden, so hätte dannoch sich vernünftiger Weise wohl niemand den blinden Lärm auch nur träumen lassen können, welcher fort und nach obangeführter, so gemüssigt als befugt geschehener öffentlicher gesandtschaftlicher Ausrichtung weiter erregt worden:

1) Den 9. Julii Vormittags, von denen Directorialministris beider höhern Collegiorum mit capricieuser Weigerung sich ad collegium zu begeben.

dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen, worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirectorium mit dem Churfürstl. Collegio vorgängige Communication und Beredung zu nehmen hat, fördersamst eingerichtet seind, zur Dictatur gebracht und den Ständen auf solche Weis communiciret werden." Vgl. Preussische Staatsschriften I, 388.

2) Eodem Nachmittag, von denen Churmainz- und Oesterreichischen Gesandtschaften, mit befohlener Verschliessung des Rathhauses und dadurch geschehenen öffentlichen gewaltsamen Abhaltung der Legationssecretariorum von ihrer Function.

3) Den 9. ejusdem, vom Churbraunschweigischen, mit einem nach seiner impetuosen Art herausgeschnellten bedrohlichen Promemoria.

4) Den 13. ejusdem, nach beschlossener Rathssession in Reichsritterschaftssachen, vom Churmainzischen Gesandten mit Pflegung eines nach Willkür choisirten Privatconvents und dabei gethanem gehässigen und parteiischen Antrag etc. etc.

5) Den 23. ejusdem, auch nach geendigter Session in Reichsritterschaftssachen, von dem Oesterreichischen Ministro mit Intrudirung eines überall an sich so grund- und bodenlosen als überhaupt anzüglichen und gegen die Reichsständische Dignität augenscheinlich angehenden Wortwerks zum öffentlichen Fürstenrathsprotocoll.

Ohne hierbei des von gedachtem Oesterreichischen Ministro inspirirten Salzburgischen, mit sonder Wegschaffung eines auf dem Collegialtisch seit dem 6. dito gelegenen Exemplars der Königlichen Preussischen Finalerklärung und der überhaupt von allen Directorialministris anmasslich gethanen höchst illegalen und incompetenten Aeusserungen, als wann besagte Schliessliche Erklärung etc. ihrem Inhalt nach bei denen Chur- und Fürstlichen Protocollis nicht zu gestatten sei, dermalen zu gedenken.

Se. Königl. Majestät in Preussen tragen einen Abscheu, die hierbei ferner gehäufte Illegalitäten und nicht leicht erhörte Zudringlichkeiten, verübte Violationen der Comitial-Freiheit und Sicherheit, öffentlich an den Tag gelegte Parteilichkeiten und Misshandlungen specialiter zu berühren und blosszustellen, sondern wollen solchen hiermit überhaupt und insbesondere auf das ernst- und nachdrücklichste widersprochen und Sich dargegen aufs beste und feierlichste verwahret haben. Sie wiederholen und inhäriren vorgedachter Dero Schliesslichen Erklärung etc. ihres gänzlichen fide publica et notorietate bewährten Inhalts unabwendig.

Sie lassen Kaiser und Reich die hiebei und sonsten bis zum Umsturz der Reichsverfassung angewachsene Comitial- und Directorialmängel zu baldmöglichster Abstellung nochmalen bestens empfohlen sein.

Wegen der schweren Vergehungen wider den souverainen Königen, Chur- und Fürsten und Ihren Repräsentanten schuldigen inviolablen Respect des Churbraunschweigischen Ministri vom 11. Augusti 1752 bei öffentlicher Rathsversammlung und der Directorialgesandten in vorberührten Fällen überlassen Sie ihrer Höchster Principalen eigener Ermessung, was Sie Sich Höchstselbsten hierunter schuldig sind, und versehen Sich diesfalls desto gewisser einer eclatanten Ahndung, als Allerhöchst Se. Königl. Majestät dasjenige nimmer ausser Augen setzen, sondern seiner Zeit und Orts in Acht zu nehmen wissen werden, was in solchem Fall Dero und Dero Königl. Churhaus Gloire erfordert und das allgemeine Völkerrecht mit sich bringet.

Dieses ist, was sämmtlichen vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten unterschriebener auf specialen Königlichen Allergnädigsten Befehl mittheilen sollen. Sich anbei zu Dererselben Freundschaft, so viel an ihm ist, bestens empfehlend.

Regensburg, den . . . Novembris 1753.

Excurs zu Abtheilung V.

Wie in der Königswahlfrage, so hat auch in dem Streite um Ostfriesland ein württembergischer Diplomat der von Preussen verfochtenen Sache seine Feder geliehen).*

Am 2. October 1752 sandte Pollman den Text eines Gutachtens nach Berlin, welches der württembergische Comitialgesandte von Pfeil seinem Herzog über den hannöverischen Anspruch auf Ostfriesland zu überreichen gedachte. Pollman gab anheim, das Gutachten unter der Hand im Reiche zum Druck und Debit zu befördern, „weilen darin die diesseitige Gründe sehr schlüssig und überzeuglich sich concentriret finden".

In Berlin fand man die Schrift „ganz solide abgefasst" und Pollman wurde beauftragt (16. October), dem von Pfeil ein convenables Compliment zu machen. Gedruckt wurde das Manuscript in Berlin selbst, unter dem Titel:

> *Gutachten | wie ein patriotisch gesinneter unpartheyischer | Reichsstand | die Ostfriesische Sache | bei einem | Hochansehnlichen Reichs-Convent | anzusehen habe.*
>
> 12 pp. 4°.
>
> Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei CIV, 456; Moser, T. St.A. 1753, I, 74.

Zum Zwecke der Verbreitung wurden am 20. October je 50 Exemplare an Pollman und nach Wien an den Residenten beim Reichshofrath, von Diest, versandt, je 30 an die Residenten Ammon und Buirette nach Köln und Nürnberg. Während der zuletzt Genannte die Schrift so zu vertheilen weiss, „dass wohl schwerlich jemand nur argwohnen,

*) Vgl. oben S. 359.

geschweige errathen soll, dass sothane Pièce von mir herrühret), sieht Diest in Wien sich nicht im Stande, etwas für die Verbreitung zu thun: auf dem Mauthamt wird der für ihn bestimmte Ballen geöffnet, man will die Flugschrift lesen: „Dieses letztere habe ich zwar durchaus nicht geschehen lassen, indessen weiss man allhier doch aus der Adresse, dass ein Paquet mit gedruckten Sachen von Berlin an mich gekommen . . . Auch habe ich zwar sondirt, es getraut sich aber Niemand in die Gefahr zu begeben und gedachte Exemplarien unter der Hand zu distribuiren, weil der Distribuent leichtlich würde verrathen und derselbe unglücklich werden; denn die hiesige Inquisition würde einen solchen Menschen für höchst suspect halten und sehr hart mit ihm verfahren, da die preussische Gesandtschaft allhier so genau observiret wird, dass fast Niemand ohne Scheu mit ihr umgehen, viel weniger mit derselben etwas geheimes zu thun haben darf" **).*

*In Regensburg liess Pollman das „Gutachten" nachdrucken und „in und ausser Reich" versenden. Dass der regensburger Stadtkämmerer am 9. November bei dem Buchdrucker Barth die Auflage confisciren lassen wollte, zog dem städtischen Rathe in einem Schreiben des Königs von Preussen vom 2. December eine scharfe Zurechtweisung zu***).*

Eine in der französischen Gesandtschaftskanzlei angefertigte Uebersetzung, „welche noch ziemlich gerathen" †), wurde auf Pollman's Veranlassung gedruckt als

> *Avis demonstratif, comment chaque Etat de l'Empire bon patriote et impartial doive envisager l'affaire d'Ostfrise à la Diète générale de l'Empire††).*

Kurz vor den Weihnachtstagen erschienen in Regensburg gegen das Pfeil'sche „Gutachten":

*) Bericht des Buirette von Ohlefeldt, Nürnberg 11. Nov. 1752.

**) Bericht Diest's, Wien 15. Nov. 1752.

***) Vgl. Moser, T. St.A 1753, V, 878; Mercure hist. et pol. CXXXIII. 649; CXXXIV. 61. 62. Pollman berichtete am 1. Januar 1753, der Stadtkämmerer habe auch dem Drucker der von dem hannöverischen Gesandten veranlassten Gegenschrift „Pensées" die Exemplare confisciren und ihn selbst auf dem Rathhause einsperren lassen, „biss derselbe auf dreimaliges Beschicken jetztgedachten Ministri wieder losgelassen und die Exemplaria restituiret worden". Pollman äussert die Meinung, vielleicht sei das ein Spiegelfechten seitens des Magistrats, zur Exculpation: „sie hätten desgleichen auch dem churbraunschweigischen Gesandten gethan und dieser machte sich nichts draus, sondern erkennete gleichsam des Magistrats Befugniss." Graf Podewils schrieb an den Rand des Pollman'schen Berichtes: „Credo quod sic."

†) Bericht Pollman's, Regensburg 28. Nov. 1752.

††) Ein Exemplar liegt nicht vor.

„*Pensées Sur | L'Avis | Nouvellement Paru | Dans L'Affaire d'Ost-Frise.*

5 Bll. 4°.

Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei CIV, 472; Moser, T. St.A. 1753, III, 522.

„*Es sind leere Rhapsodien und Ausschweifungen,*" schreibt Pollman am 28. December, „*davon es hin und wieder wohl heissen möchte: contra negantem principia sunt adhibendi fustes.*"

Pollman erhielt den Auftrag (13. Januar 1753), den Verfasser des „Gutachtens" zu ersuchen, seine Schrift gegen die „Pensées" zu vertheidigen. Die auf diese Anregung entstandene zweite Schrift Pfeil's wurde wieder in Berlin gedruckt und von hier aus am 25. Mai 1753 versandt; es sind die

Gegen-Anmerckungen | zu den sogenannten | Betrachtungen über das | Gutachten | wie ein patriotisch-gesinnter | Reichs-Stand | die | Ostfriesische Sache | anzusehen habe. | 1753.

51 pp. 4°.

Abgedruckt: Moser, T. St.A. 1755, IV, 686.

Als im Januar 1753 die churbraunschweigische Gesandtschaft eine bereits 1688 erschienene Schrift von neuem in Regensburg verbreiten liess:

Extract verschiedener vornehmen weltlichen Fürsten Rationen gegen die von Churbrandenburg gesuchte Satisfaction vom Reich.

Abgedruckt: Moser, T. St.A. 1753, III, 532; vgl. V, 874.

so beantragte Pollman (25. Januar), die 1688 erschienene Gegenschrift wieder auflegen zu lassen. Dreissig Exemplare derselben fanden sich noch vor, hundert wurden nachgedruckt:

Anmerckungen | über die vermeinte Rationes | Gegen die Chur-Brandenburgische | per Conclusa Imperii für diesen versprochene und anjetzo bey dem | Reich gesuchte Satisfaction. | Gedruckt im Jahr 1688.

34 pp. 4°.

SECHSTE ABTHEILUNG.

CONFLICT MIT ENGLAND

WEGEN DES

RECHTS DER NEUTRALEN ZUR SEE.

(1752—1756.)

Am 15. März 1744 hatte König Ludwig XV. die Kriegserklärung gegen England unterzeichnet, am 9. April König Georg II. sein Gegenmanifest veröffentlicht. Am 25. April wurde der preussische Gesandte Andrié in London beauftragt, das englische Ministerium um eine Erklärung darüber anzugehen, nach welchen Grundsätzen England während des Krieges die Schiffe der Neutralen und in Sonderheit die Preussens behandeln werde und welche Gegenstände es als Contrebande) betrachte.*

Andrié berichtete am 29. Mai 1744:

„J'en ai parlé à diverse s fois àlord Carteret, sur le pied que Votre Majesté me l'avoit ordonné, pour obtenir un ordre spécial et général de l'amirauté là-dessus; mais ce secrétaire d'État m'a déclaré que, pour un tel ordre, il étoit hors d'usage; qu'il pouvoit me déclarer au nom de son maître que le pavillon de Votre Majesté seroit respecté sur le méme pied que l'étoit celui de toutes les autres puissances alliées de l'Angleterre à l'exception des vaisseaux qui seroient trouvés portant des munitions de guerre aux ennemis de l'Angleterre; qu'à la vérité il y avoit un ancien concordat particulier là-dessus entre les Anglois et les Hollandois que l'on observoit religieusement, mais que n'en ayant point avec les autres puissances maritimes alliées de l'Angleterre, on se contentoit d'en agir avec elles sur le méme pied qu'il venoit de me le déclarer, et qu'il feroit également la méme déclaration aux ministres des puissances maritimes du Nord, qui, comme moi, avoient fait la méme demande."

Um eine nähere Erläuterung des Begriffes Contrebande oder Kriegsmunition ersucht, erklärte Lord Carteret dem preussischen Gesandten am 9. Juni nach dessen Berichte von diesem Tage:

*) In der englischen Kriegserklärung heisst es: „We do hereby commend our own subjects and advertise all other persons of what nation soever, not to transport or carry any soldiers, arms, powder, ammunition or other contraband goods, to any of the territories of the French king."

„Que les bois et autres matériaux qui servent à la construction des vaisseaux, cordages, voiles, chanvres, lin, goudron, n'étoient nullement réputés comme articles de contrebande; que les vaisseaux des sujets de Votre Majesté et Son pavillon, seroient exactement respectés de la part de l'Angleterre, et que l'on n'entendoit point les troubler en quoi que ce soit de leur commerce, pourvu qu'ils ne fussent pas trouvés portant des munitions de guerre aux ennemis de l'Angleterre, spécifiées dans tous les traités entre les puissances maritimes, ou des munitions de bouche dans une place qui pourroit être assiégée ou bloquée par les Anglois; que d'ailleurs la liberté du commerce, pour les puissances neutres, étoit la même et sur le même pied qu'en temps de paix, que c'étoit de cette façon qu'il s'étoit expliqué avec les autres puissances neutres maritimes, comme la Suède et le Danemark, et qu'il me le resteroit encore aujourd'hui, en priant Votre Majesté d'être bien persuadée que l'intention de l'Angleterre ne seroit jamais de troubler en quoi que ce fût le commerce des sujets de Votre Majesté; qu'il espéroit enfin que, comme il n'étoit pas d'usage en Angleterre de donner des déclarations par écrit dans des circonstances pareilles à aucune puissance neutre, Votre Majesté seroit satisfaite de ce qu'il venoit de me faire de bouche au nom de son maître).“*

Durch Circularerlasse an die Kriegs- und Domänenkammern liess der König die hiermit ausgesprochenen Grundsatze seinen Unterthanen zur Kenntniss bringen und zur Nachachtung empfehlen.

Bis in die zweite Hälfte des Jahres 1745 begnügten sich die englischen Kaper, die Handelsschiffe der Feinde, Frankreichs und Spaniens, aufzubringen. Diese Praxis änderte sich, als die französische Handelsflagge vom Ocean nach und nach verschwand und die Kauffahrtei der Neutralen, der Holländer und Dänen, der Schweden und Preussen, den Handel der französischen Hafenplätze zu besorgen begann, begünstigt durch die französische Handhabung des Seerechtes, welche nach dem Grundsatz „frei Schiff — frei Gut“ jedwede Ladung neutraler Schiffe unbehelligt liess, mit alleiniger Ausnahme von Contrebande.

Dem entgegen betrachteten nun die englischen Kaper, seit dem genannten Zeitpunkte, auch auf den neutralen Schiffen die Habe französischer Unterthanen als gute Prise. Gleichzeitig wurde dem Begriff der Kriegscontrebande eine sehr weite Ausdehnung gegeben. Die Pro-

*) Die beiden Berichte Andrié's vollständig bei Ch. de Martens, Causes célèbres du droit des gens, II, Leipzig 1827, 2—4; vgl. die Auszüge in der Exposition des motifs von 1752, unten S. 453.

veniens und Zugehörigkeit der Frachtgüter sowie die Kriterien der Contrebande feststellen zu lassen, führte der Kaper das angehaltene neutrale Schiff in einen englischen Hafen und veranlasste den Urtheilsspruch des High Court of Admiralty zu London oder eines der Viceadmiralitätshöfe. Von der Entscheidung dieser Prisengerichte, deren jedes nur aus einem Einzelrichter und einem bis zwei Schreibern bestand, konnte nur an das Privy Council des Königs von England appellirt werden. Die unzureichende Besetzung der Gerichte führte bei der grossen Zahl der Prisen zu einer überaus lästigen Verschleppung des Verfahrens).*

*Das erste preussische Schiff, das von einem englischen Kaper fortgeführt wurde, war am 10. December 1745 die „Sophie Dorothee" von Stettin; das ganze Jahr 1746 brachte nur einen neuen Fall; das Jahr 1747 sechs Fälle, 1748 zehn. Vier dieser Schiffe wurden nur einige Tage oder Wochen (4, 7, 14 bez. 30 Tage) festgehalten, neun 3—6 Monate, vier 8, zwei sogar 10 und 13 Monate. In 33 Fällen wurden preussische Unterthanen dadurch geschädigt, dass die neutralen Schiffe, denen sie ihre Waaren anvertraut hatten, vor die englischen Prisengerichte geführt wurden**).*

*Als die Zahl der Klagen seiner Unterthanen zunahm, liess König Friedrich II. im Herbst 1747 das englische Ministerium an die zu Anfang des Krieges gegebenen Zusagen erinnern; Lord Chesterfield, der jetzt Staatssecretär für die deutschen und nordischen Angelegenheiten war, erklärte dem preussischen Legationssecretär Michell, die Absicht Sr. Grossbritannischen Majestät sei, sich an die früher von Lord Carteret abgegebene Erklärung zu halten***). Durch die mündliche Versicherung Chesterfield's nicht befriedigt, befahl König Friedrich seinem Vertreter in London†), mit allem Fleiss die Ausstellung einer schriftlichen Zusage zu betreiben, und auf ein Mémoire, das Michell am 8. Januar 1748††) zu diesem Behufe übergab, verstand sich Chesterfield wirklich zu einer schriftlichen Antwort (d. d. White-*

*) Vgl. M. Leeder, Die Englische Kaperei und die Thätigkeit der Admiralitätsgerichte, Berlin 1881 (Dissert.), S. 11—16. Bei Droysen V, 3, 887 wird der Bericht des Capitäns eines der aufgebrachten Schiffe an den Commerzienrath Saturgus in Königsberg mitgetheilt, d. d. Liverpool 25. Mai 1748.

**) Nach den der Exposition des motifs von 1752 beigegebenen Listen.

***) Bericht Michell's 22. September 1747. Vgl. unten S. 454 und Politische Correspondenz V, 547. 548.

†) Vgl. ebend. V, 555; VI, 18.

††) In deutscher Uebersetzung mit dem falschen Datum 18. Januar bei Haymann VII, 268.

hall 5. Januar a. St. 1747 8)). Sie constatirte einen Unterschied zwischen neutralen Mächten, denen England durch Handelsverträge verbunden sei, und solchen Neutralen, zu welchen man in keinem derartigen Vertragsverhältniss stehe; Preussen, das zu den letzteren gehöre, werde keine Ausnahmestellung, noch minder eine Bevorzugung für seine Unterthanen beanspruchen wollen**). Mit ihren Klagen wurden dieselben an das Admiralitätsgericht gewiesen.*

*Das preussische Departement der auswärtigen Affairen bezeichnete in einem Bericht an den König diese Erklärung, die preussischen Unterthanen in Ansehung der freien Schifffahrt wie die der andern neutralen Mächte behandeln zu wollen, als vage und wenig befriedigend***). Der König befahl (29. Januar 1753), es sei durch Michell dem Lord Chesterfield „nicht obndeutlich" zu verstehen zu geben, „dass woferne wider alles Verhoffen und gegen alles Völkerrecht Sr. Königl. Majestät Unterthanen Schiffe in ihrer freien Fahrt wurden von denen Engelländern arretiret oder aufgebracht werden, so wurde man es auch Deroselben nicht verdenken können, wann sie Dero Regress deshalb an denen auf Schlesien hypothecirten Geldern nehmen und Dero Unterthanen den unbillig erlittenen Schaden*

*) Im französischen Grundtexte bei Ch. de Martens II, 6; Behmer, Novum jus controversum, Lemgov. 1771, I, 59; in deutscher Uebersetzung ohne Datum bei Haymann VII, 271. Die Exposition des motifs von 1752 (ebenso wie die Remarques de la Commission prussienne p. 6; vgl. unten S. 470) hat die Datirung nach dem bis 1752 in England üblichen Kalender nicht berücksichtigt, der die Tage vom 1. Januar bis 24. März dem alten Jahre zuzählte, und lässt somit die schriftliche Erklärung Chesterfield's in den Januar 1747 der gregorianischen Zeitrechnung fallen und der im September 1747 abgegebenen mündlichen Erklärung vorangehen (der Irrthum ist in dem Abdruck unten S. 454 verbessert). Der Irrthum ist übergegangen in die Heldengeschichte III, 543, während ebend. III, 331 das richtige Datum sich findet. Auf eine kurz zuvor (11. Dec. 1747) nach dem Haag gerichtete preussische Anfrage erklärten die Generalstaaten lediglich Kriegscontrebande verfolgen lassen zu wollen. Haymann VII, 265; Heldengeschichte III, 284.

**) „Que Sa Majesté ne peut ignorer qu'il y a des traités de commerce qui subsistent actuellement entre la Grande-Bretagne et certains Etats neutres, et qu'au moyen des engagements formellement contractés de part et d'autre par ces mêmes traités, tout ce qui regarde la manière d'exercer leur commerce réciproquement, a été finalement constaté et réglé. Qu'en même temps il ne paroît point qu'aucun traité de cette nature existe à présent, ou a jamais existé entre Sa Majesté et le roi de Prusse; mais que cela n'a jamais empêché que les sujets prussiens n'aient été favorisés par l'Angleterre par rapport à leur navigation, autant que les autres nations neutres; et, cela étant, Sa Majesté ne suppose pas que l'idée du Roi votre maître soit d'exiger d'elle des distinctions, encore moins des préférences en faveur de ses sujets à cet égard."

***) Vgl. Politische Correspondenz VI, 22.

*und Verlust daher ersetzen und solches von denen schlesischen Geldern defalquiren würden" *).*

*„Die auf Schlesien hypothecirten Gelder" waren die Summen, welche Kaiser Karl VI. gegen eine Schuldverschreibung vom 7. 18. Januar 1735 bei englischen Capitalisten entliehen und deren Abzahlung Preussen durch den breslauer Frieden von 1742 übernommen hatte. Die Abzahlung hatte 1743 begonnen**) und ist, durch den zweiten schlesischen Krieg unterbrochen, erst 1749 wieder aufgenommen worden.*

*Die englische Regierung antwortete auf die preussische Drohung zunächst durch die Mittheilung eines Beschlusses, der am 6. 17. October 1748 in Whitehall zu Protokoll genommen war: dass man von der genauen Bezahlung jener Schulden die Gültigkeit der von England für die preussische Erwerbung von Schlesien ertheilten Garantie lediglich abhängen lassen werde***).*

Politische Erwägungen bestimmten einstweilen den König von Preussen, seinen Entschädigungsforderungen nicht eben einen starken Nachdruck zu geben. Im Frühjahr 1748 warb England um Preussens Freundschaft; nach längerer Pause erschien ein englischer Gesandter, Sir Heinrich Legge, in Berlin, der eine Allianz anbahnen sollte. König Friedrich hiess ihn freudig willkommen; er hätte in der Herstellung eines festen Einvernehmens mit den Seemächten die sicherste Garantie gegen die feindseligen Pläne Oesterreichs und Russlands gesehen. Da war es nicht an der Zeit, die Differenz wegen der Kapereien auf die Spitze zu treiben†).

Die Allianzverhandlungen zerschlugen sich, und dasselbe Jahr 1748, welches für Preussen das Einvernehmen mit England nicht gebracht hatte, brachte eine Abwendung Frankreichs von Preussen. Preussen wurde den Franzosen entbehrlich in dem Augenblicke, da sie mit England sich beglichen hatten. Es kennzeichnete die Situation, dass Graf Saint-Séverin, der Frankreich auf dem aachener Friedenscongresse vertreten hatte und als Begründer und Vertreter des neuen Friedenssystems seines Hofes galt, Tags nach seiner Rückkehr nach

*) Politische Correspondenz VI, 21. Vgl. 25. 64. 245. 280; VII. 219 und schon V, 537.

**) Ebend. II, 371; III, 93. 220. Vgl. VI, 357.

***) Ebend. VI, 280.

†) Immediaterlass an Michell in London, Potsdam 18. Mai 1748: „Vous n'importunerez dorénavant le duc de Newcastle au sujet des pirateries angloises, car, les circonstances s'étant changées de ce qu'elles étoient il y a un moment, je veux que vous vous régliez là-dessus sur ce que vous en reviendra de mes ordres par le département des affaires étrangères." Ebend. 114.

Paris die freundschaftlichen Besuche des preussischen Gesandten sich verbat, um jede falsche Deutung seitens der Gegner Preussens zu vermeiden. König Friedrich antwortete seinem Gesandten auf diese befremdliche Meldung: „So werden die Engländer die Herren und Meister in allen grossen Fragen sein und die Franzosen selbst werden das ganze Uebergewicht ihnen in die Hand legen).“ Das machte auch Preussen in gewissem Grade von England abhängig; von neuem wurden unter diesen Umständen, unter dem unmittelbaren Eindruck jener Nachricht aus Paris, die Weisungen zurückgenommen, nach denen der preussische Vertreter in London mit Repressalien hatte drohen sollen**).*

*Friedrich II. begnügte sich, von Zeit zu Zeit, etwa von drei zu drei Monaten, durch seinen Gesandten die Ansprüche seiner Unterthanen zu London in Erinnerung bringen zu lassen, damit das englische Ministerium wenigstens sehe, dass man die Sache nicht aus dem Auge verliere***).*

Die Befürchtung des Königs, den Rückhalt an Frankreich ganz zu verlieren und England allmächtig zu sehen, bewahrheitete sich nicht. Noch einmal schlossen Preussen und Frankreich sich enger an einander†). Der König konnte daran denken, seine Entwürfe zur Schadloshaltung seiner Unterthanen wieder aufzunehmen. Am 19. Mai 1751 verfügte er die Aufstellung einer genauen Schadenrechnung, „damit daraus ein ordentliches und richtiges Liquidum constituiret werden und Se. Königl. Majestät im künftigen Jahre bei Bezahlung des letzteren Termins der auf Schlesien hypothecirten englischen Schulden Dero Gebrauch davon machen können“ ††). Im November desselben Jahres wurde der Zusammentritt einer Commission angeordnet, welche die Ansprüche der preussischen Kaufleute prüfen und über dieselben zu Recht erkennen sollte†††). Die Commission nahm im folgenden Monat ihre Arbeiten auf; sie bestand aus dem Grosskanzler von Cocceji als Vorsitzendem, den Etats- und Cabinetsministern Graf

*) Vgl. Chambrier's Bericht vom 20. December 1748 und die Antwort vom 31.; Politische Correspondenz VI, 326. 329.

**) Immediaterlass an Klinggräffen, Berlin 31. December 1748; ebend. 326.

***) Ebend. VII, 304. Vgl. VIII, 170. 210. 365 und VII, 269: „Im Uebrigen wäre es genug, dass der p. von Klinggräffen vor der Hand nur diese Sache in Bewegung erhielte und deshalb schriee, nicht aber jetzo gleich drohete, dass Se. Königl. Majestät gedachte Forderungen gleich von der schlesischen Schuld defalquiren wollten.“

†) Vgl. oben S. 182.

††) Politische Correspondenz VIII, 365.

†††) Ebend. 537. 541.

Podewils und Graf Finckenstein, dem Etats- und Justizminister von Bismarck, den Geheimen Justizräthen Behmer und Freiherrn Fürst von Kupferberg, dem Geheimen Finanzrath Faesch, Leiter des Commerzien- und Manufacturdepartements im Generaldirectorium, und dem Geheimen Commerzienrath Kühn, vormals preussischen Consul in Petersburg). Am 22. Juli 1752 legte die Commission dem Könige die von ihr gefällte Sentenz (d. d. Berlin 17. Juli 1752) vor; die von den Betheiligten angemeldeten Schadenersatzansprüche in der Gesammthöhe von 239,840 Thalern wurden durch die Sentenz auf 156,486 Thaler Capital und 32,283 Thaler sechsprozentige Zinsen für die Zeit bis zum 31. December 1751 zurückgeführt. Der letzte Termin der schlesischen Schuld, der dem englischen Consortium noch abzuzahlen war, belief auf 199,159 Thaler 9 Groschen 6 Pfennige. Der König verfügte, dass von den „zu Bezahlung destinirten und baar vorräthigen Geldern" die den preussischen Unterthanen von der Commission zuerkannte Summe abzuziehen und in deposito zu halten und dass nur der nach diesem Abstriche bleibende Rest den englischen Capitalisten gegen Quittung auszuzahlen sei**). Demnächst trat die völkerrechtliche Streitfrage in das Stadium der öffentlichen Discussion (vgl. unten S. 445 ff.).*

Für die Beurtheilung der Controverse wollen folgende allgemeine Gesichtspunkte festgehalten werden.

England beobachtete im Seekrieg den Neutralen gegenüber eine doppelte Praxis: die eine kam gegen die mit England durch Handelsverträge verbundenen Staaten, die andere gegen die übrigen Neutralen zur Anwendung.

Die Staaten, welche Handelsverträge mit England abgeschlossen haben, geniessen eine Ausnahmestellung; das gemeine Völkerrecht greift nur so weit Platz, als ihm durch die Verträge nicht derogirt.

Im Verhältniss zu allen anderen Neutralen hält sich England an dieses gemeine Völkerrecht, als welches ihm kein anderes gilt, wie das in dem Consolato del Mare, einer Sammlung von Gewohnheiten des Seerechts aus dem vierzehnten Jahrhundert, niedergelegte.

*Für die Neutralen der ersten Kategorie, die durch contractliche Zugeständnisse begünstigten Staaten, gelten, wenigstens im Prinzip***),*

*) Vgl. das Commissorialrescript vom 7. Dec. 1751 bei Ch. de Martens II, 8; Behmer I, 4.

**) Politische Correspondenz IX, 175. 199.

***) Ueber die Verletzungen des Prinzips in der Praxis vgl. unten S. 443 Anm. *; 476 Anm. †.

*die Bestimmungen der jedesmaligen Verträge. Die Normen, die den zahlreichen Handelsverträgen zwischen den europäischen Seemächten seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts regelmässig zu Grunde gelegt worden sind, fassen sich zusammen in der Doppelparömie: „Frei Schiff — frei Gut" und „Unfrei Schiff — unfrei Gut" *), d. h. einerseits die Flagge des neutralen („freien") Schiffes deckt die Ladung, auch wenn dieselbe nicht wie das Schiff neutral ist, sondern dem Feinde gehört („le pavillon couvre la cargaison"); und anderseits unter feindlicher, „unfreier" Flagge ist auch das Gut der Neutralen „unfrei" („le pavillon confisque la cargaison").*

*Dagegen läuft das Seerecht des Consolato del mare, das gemeine Recht für die nicht durch die Ausnahmebestimmungen der Verträge begünstigten Staaten, auf die andere Satzcombination hinaus: „Frei Schiff — unfrei Gut" und „Unfrei Schiff — frei Gut", d. h. einerseits, die Flagge des neutralen („freien") Schiffes deckt die Ladung, soweit sie dem Feinde gehört, keineswegs **), und andererseits, unter der feindlichen („unfreien") Flagge ist doch das Gut der Neutralen frei***).*

Die Differenz zwischen Preussen und England spitzte sich danach auf die Frage zu: „soll Preussen das Vorzugsrecht der durch Verträge begünstigten Nationen geniessen oder soll es das gemeine Loos der übrigen Nationen theilen."

Preussen forderte, gestützt auf die mündlichen Zusagen eines englischen Staatssecretärs†), jenes Vorzugsrecht für sich, und stellte unter allen Umständen den Grundsätzen des Consolato del mare als Axiom des Naturrechts entgegen: „Frei Schiff — frei Gut."

England wollte jenen mündlichen Zusagen Lord Carteret's, deren Authenticität zudem dahin gestellt bleiben sollte, im Gegentheil den Sinn beigemessen wissen, dass Preussen dadurch auf eine Stufe mit den nicht durch besondere Handelsverträge begünstigten Alliirten oder Neutralen gestellt werde††). Schon deshalb könne Preussen nicht die

*) Vgl. C. Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität 1780—88, Berlin 1884, S. 38. 39.

**) Rapport fait à Sa Majesté Britannique (vgl. unten S. 468): „Il Consolato del mare dit expressément que les effets ennemis à bord d'un vaisseau ami doivent être confisqués; et c'est un livre de grande autorité."

***) Vgl. Bergbohm S. 36.

† Vgl. oben S. 435. 436.

††) Rapport fait à Sa Majeste Britannique: „Supposé même que lord Carteret se soit servi des mêmes termes qu'on lui attribue, ils ne sauroient pourtant donner aucun lieu à ce qu'on s'efforce d'en inférer. Car loin qu'ils

*Rechte der Bevorzugten für sich beanspruchen, weil diese Rechte den Einzelnen durch ihre Verträge in sehr verschiedenem Umfang zugestanden seien. Und somit confiscirte man nach dem Grundsatz des Consolato del mare die Waaren, welche preussische Unterthanen auf französische Rechnung führten, sowohl auf preussischen Schiffen als auf denen anderer Neutraler, als „unfrei Gut“ *).*

*Nicht von gleicher principieller Bedeutung ist die Differenz, die sich aus der Bestimmung des Begriffes Kriegscontrebande ergab. Auch hier wurde die durch Lord Carteret zu Beginn des Krieges gegebene Definition desavouirt**), da die Praxis der Kaper die Grenzen der Kriegscontrebande viel weiter zu ziehen beliebt hatte.*

*In einer Würdigung der völkerrechtlichen Discussion zwischen Preussen und England über das Recht der Neutralen zur See sagt A. Trendelenburg, durch Friedrichs des Grossen Vorgehen, das dem Grundsatz „Frei Schiff — frei Gut“ einen factischen Sieg***), wenn auch nicht theoretische Anerkennung verschaffte, sei das philosophische*

renferment, comme il le faudroit pour cela, des stipulations nouvelles si différentes de la loi générale, ils placent au contraire les Prussiens très expressément à l'égal des sujets de toutes les puissances alliées ou neutres, et on ne pouvoit entendre par là que celles avec qui, comme c'étoit le cas avec le roi de Prusse, on n'avoit à cet égard point de traité particulier.“

*) Ebend.: „Or, comme les traités avec la Hollande, la Suède, la Russie, le Portugal, le Danemark etc. diffèrent entre eux, qui est ce qui détermineroit duquel on auroit communiqué le bénéfice?“ Carteret hatte in seiner Erklärung an Andrié (vgl. oben S. 435) ausdrücklich auf das alte Concordat mit Holland hingewiesen, d. h. auf den Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 21. Nov. 1. Dec. 1674 (Dumont, Corps universel diplomatique VII, 1, 282). Uebrigens hielten die Engländer auch Holland gegenüber sich bald nicht mehr an den Vertrag von 1674, indem sie deducirten, dass die holländischen Fahrzeuge durch die Licenzen und Pässe, welche sie von den französischen Behörden erhielten, „entnationalisirt“ und der französischen Kauffahrtei „incorporirt“, mithin „ennemis par adoption“ seien: vgl. Bergbohm S. 33. 178. Diese sog. „Rule of the sevenyears war“ ist schon vor 1756 geübt worden: vgl. Leeder S. 17. 18. Friedrich II. schreibt an Ammon im Haag, Potsdam 23. Febr. 1748: „Concernant la liberté de la navigation, vous savez que l'Angleterre en agit de même avec la Hollande qu'on en agit avec nous.“ Politische Correspondenz VI, 42.

**) Rapport fait à Sa Majesté Britannique: „Supposé que cette déclaration susmentionnée de lord Carteret fût exacte, comment ne conviendroit-on pas que, si les réponses verbales faites par un ministre à un ministre étranger, font connoître ce qu'il croit lui-même être de contrebande selon le droit des gens, elles ne doivent pourtant pas être considérés équivalentes à un traité fait exprès pour y déroger, même fussent-elles rapportées littéralement?“

***) Vgl. unten S. 495.

ersten Falle historisch geworden. „Erst der pariser vom Jahre 1856 drang durch; und so bedurfte die le eines Jahrhunderts, um den von Friedrich im unft und des Naturrechts erhobenen Anspruch auf r wirklichen allgemeinen Anerkennung zu bringen).“*

delenburg, Friedrichs des Grossen Verdienst um das krieg; Kleine Schriften, Leipzig 1871, I, 267.

XXXII.

Promemoria vom 23. November 1752.

Das Concept eines Promemoria, mittelst dessen der Legationssecretär Michell in London dem englischen Ministerium den Abdruck der Motive des Königs zur Anwendung von Repressalien zustellen sollte, sandte der Cabinetsrath Eichel dem Departement der auswärtigen Affairen am 30. September 1752 mit der allerhöchsten Resolution zurück:

„Wie zwar das beigefügte Promemoria an sich und wegen der Essentialien recht gut abgefasset sei; weil aber solches eine Pièce publique werden müsste, so würde noch nothwendig sein, darin durch ein geschicktes und wohlgefasstes Verbiage zuforderst mit anzuführen, wie sehr leid es Sr. Königl. Majestät sei, dass ohnerachtet aller Vorstellung, so Dieselbe desfalls thun lassen, das englische Ministerium dennoch keine Attention darauf nehmen wollen, sodass Dieselbe wider Ihre Neigung und gute Gesinnung gezwungen gewesen wären, gans à regret zu dieser Resolution zu schreiten, dass aber das englische Ministerium sich zurückerinnern möchte, wie ofte Se. Königl. Majestät dasselbe gebeten und erinnert, auch gewarnet hätte, dass aber alles solches ohne Effect gewesen und endlich Se. Königl. Majestät wider Dero Willen genöthiget gewesen wären, dieses Deroselben allein noch übrige Mittel zu ergreifen, um Dero unterdrückten dabei interessirenden Unterthanen zu einer billigen Befriedigung zu verhelfen. Es würde übrigens auch jedermann von Dero bonne foi in Bezahlung der übernommenen schlesischen Schulden urtheilen, da Sie, wenn Selbige deshalb chicaniren wollten, solches gleich bei Anfange der Bezahlung dieser Schulden gethan haben würden; so aber hätten Sie willigst bezahlet und nur allein

bei dem letzteren Termin, nachdem alle vorhergegangene Erinnerungen vergeblich gewesen, Sich nicht anders helfen können, um Dero Unterthanen zu soulagiren, als zu dieser Ihro allemal ohnangenehm gewesenen Démarche zu schreiten.“

Tags darauf theilte Eichel dem Grafen Podewils noch mit, Se. Königl. Majestät hätten geäussert, „wie Sie nicht zweifelten, dass Ew. Excellenz eine besondere Attention darauf nehmen würden, dass gedachtes Promemoria eine gute Tour bekommen und persuasif und insinuant gefasset werden würde“. Der König habe dabei die „generale Reflexion“ gemacht: „dass eine Sache in allen Stücken wahr, recht und gegründet sein könnte, und es dennoch hauptsächlich auf die Tour und die Art, wie solche gefasset würde, ankäme, um dem Publico mehr oder weniger Impression zu machen und bei solchem Beifall zu finden.“

Der von dem Ministerium vorgelegte zweite Entwurf entsprach den Wünschen des Königs noch weniger; eigenhändig schrieb er ein neues Concept nieder), nach welchem dann, unter Aenderung von nur zwei Stellen**), die Ausfertigung des Promemoria erfolgte.*

Am 23. November wurde das Promemoria durch Michell dem Herzog von Newcastle als Staatssecretär für die deutschen und nordischen Angelegenheiten überreicht.

*Da in den auswärtigen Journalen nur Auszüge aus dem Mémoire erschienen***), so wurde durch das auswärtige Ministerium zu Beginn des neuen Jahres die Veröffentlichung des vollständigen Textes in den berliner und in einigen fremden Zeitungen veranlasst†).*

---

*) Eichel schreibt an Podewils, 3. October, dass des Königs Majestät vor gut befunden habe, „das eingesandte Project zum Mémoire vor den p. Michell allerhöchst Selbst ganz zu refondiren“. Politische Correspondenz IX, 228.

**) Vgl. unten S. 447. 448. Anm.

***) So im Mercure historique et politique CXXXIII, 672 (décembre 1752).

†) Vockerodt schreibt an Warendorff, den Anfertiger einer deutschen Uebersetzung des Mémoire, 31. December 1752: „Es wird sehr gut sein, wann die Copei morgen zu Mittage fertig sein könnte, und weil die Kürze der Zeit nicht erlaubet, vor einen jeden Gazetier eine besondere Abschrift machen zu lassen, so gehöret dem Vossischen, welcher das älteste Privilegium hat, wohl billig die Praeferenz.“ Die Uebersetzung erschien in der Vossischen wie in der Spenerschen Zeitung am 4. Januar 1753; abgedruckt bei Behmer I, 9. Ausserdem liegt sie vor in dem hamburger „Unpartheyischen Correspondenten“ vom 9. Januar, den hamburger „Neuesten Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen“ von 6. und 9. Januar, dem altonaer „Reichspostreuter“ vom 8. und 9. Januar.

Mémoire.

C'est par ordre du Roi son maître que le soussigné secrétaire d'ambassade de Sa Majesté le roi de Prusse est obligé de rappeler à Vos Excellences les pressantes sollicitations que lui et ses prédécesseurs ont faites à diverses reprises pour obtenir de votre équité et de votre justice les dédommagements que des négociants prussiens ont à demander pour les indemniser des violences et des déprédations qu'ils ont souffertes de quelques armateurs anglois pendant la dernière guerre. Vos Excellences se souviendront qu'on a enlevé les vaisseaux à ces marchands, qu'on a ravi les effets des uns et détenu ceux des autres, et, quoiqu'on ait mis en évidence qu'aucun de ces marchands ne faisoit la contrebande, les négociants prussiens n'ont pu obtenir jusqu'à présent aucune justice ni des tribunaux anglois qu'ils ont réclamés, ni du gouvernement auquel ils ont porté leurs plaintes, et*) que par une contradiction singulière, lors même que ces tribunaux n'ont point trouvé de prétexte pour confisquer les vaisseaux et les effets et que par conséquent ils ont reconnu eux-mêmes l'injustice de la prise, ils n'ont pas laissé, sans raison ni prétexte spécieux, de condamner les propriétaires aux frais de la capture au profit des armateurs.

Les lois de l'équité doivent sans doute être égales pour toutes les nations; un Anglois doit s'attendre à trouver un asyle à Berlin dans la justice des tribunaux contre la violence des citoyens, de même qu'un Prussien doit en trouver à Londres contre des procédés illégitimes. C'est sur ce principe que se fonde la bonne foi et le commerce mutuel des peuples, c'est sur ces principes que les négociants de l'Europe trafiquent chez leurs voisins et que la nation angloise y fait un commerce si avantageux; tous les peuples regardent ces liens d'équité comme quelque chose de sacré et d'inviolable et ils les respectent chez eux pour en recevoir le bénéfice chez les autres, s'ils se trouvent dans la nécessité d'y recourir.

Sa Majesté a cru que, chez une nation pleine de sentiments aussi nobles et aussi généreux que l'angloise, elle obtiendroit sans difficulté pour ses sujets la satisfaction qui leur étoit due, et Vos Excellences se ressouviendront qu'en cas de refus on ne leur a point dissimulé que Sa Majesté le roi de Prusse se verroit obligé, quoiqu'à regret, de saisir les capitaux hypothéqués aux Anglois sur le duché de Silésie, d'autant plus qu'elle ne pouvoit autrement indemniser ses sujets.

*) In dem Concept des Königs steht statt dieser Worte des in London überreichten Textes (bis zum Schlusse des Absatzes): „par une contradiction singulière, sans raisons, sans même des prétextes spécieux, on a condamné les propriétaires et adjugé la capture au profit des armateurs.“

Les intentions du Roi mon maître sont pures, il a voulu satisfaire avec bonne foi aux engagements qu'il a pris avec la nation angloise et acquitter les dettes qui étoient à sa charge, mais il a voulu en même temps donner à ses sujets la protection qu'il leur doit. Pour ne rien précipiter dans une affaire de cette nature et pour donner au gouvernement anglois le temps de la réflexion, il a continué d'acquitter les dettes de la Silésie jusqu'au payement du dernier terme, et lorsqu'il a vu que l'équité de ses demandes, le temps, les raisons et les importunités réitérées, ne produisoient rien en faveur des négociants prussiens, le Roi s'est cru obligé de recourir au dernier moyen qui lui restoit, qui étoit de défalquer de l'argent dû aux Anglois la somme que ses sujets demandoient en dédommagement

La même loi qui nous oblige de nous acquitter avec bonne foi de nos dettes, nous autorise à exiger la même chose de nos débiteurs; quelle jurisprudence singulière règleroit tout en faveur de l'un et rien en faveur de l'autre? Dans cette affaire ici, il ne s'agit pas même de ce qui est dû par les Anglois aux Prussiens, mais de ce qui leur est retenu par force; s'il est juste d'acquitter ses dettes, il est encore davantage de réparer le dommage que l'on a causé par sa faute et de dessein prémédité. Après des raisons aussi fortes, après avoir en vain demandé des réparations de ceux qui seuls pouvoient les faire, peut-on prétendre, sous quelque couleur que ce soit, que le Roi abandonne ses sujets, et le pourroit-il, quand même il le voudroit? Il doit le dernier terme de payement aux Anglois, il le retient, et, après avoir averti le gouvernement britannique dans toutes les occasions de ce qu'il ne pourra se dispenser de faire, il établit une commission pour juger avec impartialité et à la rigueur les prétentions des négociants prussiens; il met à la tête de cette commission un homme qu'il suffit de nommer pour sanctifier l'ouvrage: le Grand-Chancelier, trois ministres d'État et plusieurs conseillers de justice ont examiné les prétentions des marchands et les ont évaluées à leur juste valeur.

Cette commission ayant terminé cette affaire, le soussigné a l'honneur de remettre ci-clos à Vos Excellences la copie des jugements rendus sur les différentes prétentions des sujets prussiens, sur celle de chaque négociant séparément, dont il résulte que de 239,840 écus que ces négociants leur croient être dus, la commission ne leur a adjugé que 159,486 *) écus, 20 gros de capital et 33,283 écus d'intérêt, à raison de 6 pour cent.

Quoique Sa Majesté a tout lieu d'être persuadée que ladite com-

*) Im Concepte des Königs steht, statt der correcten Zahlenangabe der in London übergegebenen Ausfertigung: 156,486.

mission a procédé selon les formes de la justice la plus impartiale, elle a néanmoins chargé le soussigné de déclarer, par le présent mémoire, qu'elle est disposée de faire examiner de nouveau par la même commission les faits contestés, au cas que quelques officiers ou armateurs anglois — qui se croient lésés — jugeassent à propos d'y intervenir et de faire réformer le jugement, supposé que les moyens de l'adverse partie se trouvassent fondés. Le Roi fixe pour l'exhibition de ces moyens le terme de trois mois à compter du jour de cette déclaration.

Comme la liste des différentes captures attachée à ce mémoire contient les noms de ceux qui les ont faites, Sa Majesté s'en remet au bon plaisir du gouvernement britannique de quelle manière il trouvera à propos d'informer les parties de l'arrêt prononcé, afin qu'ils se puissent pourvoir contre, comme de droit. Si cependant ce terme s'écoule, sans que personne ne se mette en devoir de se justifier, Sa Majesté s'en tiendra à l'arrêt de son conseil, et en conséquence elle fera défalquer la somme adjugée à ses sujets — y compris les intérêts à 6 pour cent jusqu'au 10 de juillet de l'année courante —; elle fera défalquer, dis-je, de l'argent dû aux Anglois 194,725 écus de Brandebourg, 4 gros et 5 deniers, pour indemniser les négociants prussiens. Sa Majesté déclare en même temps qu'elle est prête à faire remettre aux commissaires du prêt fait sur la Silésie le résidu de ce qu'elle doit encore à ce titre, tant pour le capital que pour les intérêts à 7 pour cent écoulés le 10 de juillet de la présente année, bien attendu que leadits commissaires fournissent des quittances valables du capital et des intérêts.

Au cas que, contre toute attente, on refusât en Angleterre d'entrer dans un arrangement aussi équitable, je dois déclarer à Vos Excellences que le Roi fera remettre juridiquement cette somme à sa chambre de justice de Berlin, pour y rester en dépôt jusqu'au temps qu'il plaise aux intéressés de l'en retirer au moyen de leurs quittances, et, comme le cours des intérêts cesse naturellement après cette procédure, Sa Majesté proteste expressément de n'y plus être tenue dorénavant, et moyennant cette protestation authentique elle tient la dette hypothéquée sur la Silésie entièrement éteinte et ce duché pleinement déchargé à cet égard de toute obligation.

XXXIII.

Exposition des Motifs qui ont déterminé le Roi à mettre arrêt sur les capitaux que Sa Majesté avoit promis de rembourser aux sujets de la Grande-Bretagne. à Berlin 1752.

Den Befehl zur Ausarbeitung einer juristischen Deduction hatte der König schon am 7. Januar 1752, einen Monat nach Einsetzung der mit Untersuchung der Ansprüche der preussischen Unterthanen betrauten Commission, ertheilt). Am 22. Juli wurde das deutsche Manuscript der Schrift ihm vorgelegt und von ihm gebilligt**).*

*Die Deduction ist das gemeinsame Werk der Untersuchungscommission. Am 2. Juni 1752 legte der Geheime Justizrath Friedrich Ehrenreich von Behmer***) der Commission einen ersten Entwurf vor: „Deduction wegen derer von der englischen Marine wider alles Natur- und Völkerrecht, auch gegen alle Traités de marine, aufgebrachten erlaubten und nicht Contrebande-Waaren, so auf neutralen Schiffen aufgefunden worden.“ Eine Ueberarbeitung des Behmer'schen Entwurfes liegt nur in einer Abschrift von der Hand eines Beamten der Geheimen Kanzlei vor. Diese Abschrift hat bei den Mitgliedern der Commission circulirt. Behmer hat unter dem 17. Juni eine Reihe von Aenderungsvorschlägen gemacht, der Freiherr von Fürst hat unter dem 3. Juli einiges wenige ausgestellt; dann hat Cocceji unter Verwerthung*

*) Vgl. Politische Correspondenz IX, 3.
**) Ebend. IX, 176.
***) Vgl. Meusel, Lexikon I, 293.

eines Theiles dieser Erinnerungen eigenhändig zahlreiche Aenderungen und Zusätze in das Manuscript eingetragen, was wohl zu dem Schlusse berechtigt, in ihm den Verfasser dieser Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfes zu suchen). In einer die eingetragenen Correcturen berücksichtigenden neuen Abschrift hat Cocceji nochmals einiges geändert und zugleich den Titel hinzugefügt, unter dem die Deduction gedruckt wurde:*

Anführung | derer | in dem allgemeinen Völcker-Recht | gegründeten Ursachen, | welche | Se. Königl. Majestät von Preussen | bewogen, | diejenige Gelder, welche Sie, | vermöge des Breslauer- und Dresdenschen Friedens, | denen Gross-Brittanischen Unterthanen zu bezahlen | versprochen | Auf inständiges Ansuchen | Dero auf der See commercirenden Unterthanen | mit Arrest zu belegen, | und | Dieselbe, wegen der Ihnen von denen Englischen Capern | auf offner See zugefügten Gewaltthätigkeiten und | dadurch zugefügten Schäden | aus diesen Geldern zu indemnisiren. | Berlin 1752.

36 pp. und 11 Bll. Beilagen. Abgedruckt bei G. Fr. von Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts, Göttingen 1800, I, 240.

Eine Ausgabe auf 25 pp. 4°, offenbar eine Rückübersetzung aus dem Französischen, unter dem Titel „Erklärung der auf das durchgängig angenommene Völkerrecht sich gründenden Bewegursachen" citirt Adelung VII, 333. Derselbe Titel: Heldengeschichte III, 537.

*Zunächst behufs Ueberreichung an [das britische Ministerium**) wurde die Anzeige auch in französischer Uebersetzung gedruckt:*

Exposition | Des Motifs, | Fondés Sur Le Droit Des Gens | Universellement Reçû, | Qui Ont Determiné Le Roi, Sur Les Instances | Reiterées | De Ses Sujets Commerçants Par Mer, | A Mettre Arrêt Sur Les | Capitaux, | Que Sa Majesté Avoit Promis, De Rem- | Bourser Aux Sujets De La Grande Bretagne, | En Vertu Des Traités de Paix | De Breslau Et De Dresde | Et | A Procurer Sur Les Dits Capitaux | A Ses Sujets Susmentionnés Le | Dedommagement Des Pertes, | Que Leur Ont Causé Ses Depredations Et Les | Violences Des Armateurs Anglois, Exercés | Contre Eux En Pleine Mer. | à Berlin, 1752.

*) Durch Trendelenburg in der angeführten Abhandlung (Kleine Schriften I, 262) wird darauf hingewiesen, dass eine in der Deduction entwickelte Ansicht schon 1740 durch Cocceji in seinen „Elementa justitiae naturalis et Romanae" mit denselben Worten vorgetragen worden ist.

**) Der Uebersetzer ist nicht nachweisbar.

36 pp. 4° und 12 Bll. 4° Beilagen: A, Spécification des vaisseaux prussiens pris en pleine mer; B, Spécification des vaisseaux neutres . . . dont les captures et détentions ont causé des pertes et dommages à des sujets de Sa Majesté le roi de Prusse*).

Ein vielfach ungenauer Abdruck bei Ch. de Martens, Causes célèbres du droit des gens. I, 12.

*In London amtlich überreicht**), ist der französische Text füglich als der maassgebende zu betrachten***). In dem folgenden Abdruck desselben sind die Beilagen fortgelassen.*

Exposition des motifs fondés sur le droit des gens universellement reçu, qui ont déterminé le Roi de Prusse, sur les instances réitérées de ses sujets commerçants par mer, à mettre arrêt sur les capitaux que Sa Majesté avoit promis de rembourser aux sujets de la Grande-Bretagne en vertu des traités de paix de Breslau et de Dresde, et à procurer sur lesdits capitaux à ses sujets susmentionnés le dédommagement des pertes que leur ont causées les déprédations et les violences des armateurs anglois exercées contre eux en pleine mer.

Berlin 1752.

§. 1. La guerre s'étant allumée en 1744 entre la nation angloise d'une part, et les rois de France et d'Espagne de l'autre, le Roi, pour mettre en sûreté le commerce de ses sujets, prit la précaution, d'adresser au sieur Andrié, son ministre à Londres, un ordre en date du 14 avril 1744, par lequel il le charge:

de s'informer du ministère anglois, de ce qui précisément chez eux passoit pour contrebande, et si les grains, le bois de charpente, les planches, le

*) Ein Nachdruck erschien im December 1752 im Haag (Bericht des Legationssecretärs von der Hellen, 22. Dec.).

**) Am 13. December. Michell berichtet, London 15. December: „J'ai remis avanthier au duc de Newcastle un exemplaire de l'Exposition des motifs . . . Le secrétaire d'État le reçut sans me répondre, et de mon côté je ne jugeai pas à propos d'y rien ajouter. J'en ai aussi fait parvenir deux exemplaires aux lords Holdernesse et Granville, et ai eu soin d'en envoyer un nombre suffisant aux principaux intéressés du fonds de la Silésie, en les requérant de faire traduire et répandre cette pièce parmi tous les propriétaires.“ Horace Walpole schreibt aus London an Horace Mann, 17. Dec. a. St. 1752 (Letters ed by Cunningham II, 319): „There is an odd sort of manifesto arrived from Prussia, which does not make us in better humour at St. James. It stops payment of interest in the Silesian loan, till satisfaction is made for some Prussian captures during the war. The omnipotence of the present ministry does not reach to Berlin!“

***) Trendelenburg a. a. O. 251 bezeichnet die deutsche Ausgabe als „an manchen Stellen nicht so präcis“ wie den französischen Text.

chanvre, la graine de lin, les toiles etc., y étoient compris, pour que le Roi pût en avertir ses sujets, et leur donner les instructions nécessaires sur la manière dont ils devoient continuer leur commerce.

§. 2. La déclaration que le lord Carteret fit au sieur Andrié, au nom de Sa Majesté le roi de la Grande-Bretagne, et dont il donna avis dans sa dépêche du 18 mai 1744, porte:

que le pavillon du roi seroit respecté à l'égal de celui des autres puissances alliées de l'Angleterre, à l'exception des seuls vaisseaux qui porteroient des munitions de guerre aux ennemis de la nation britannique.

§. 3. Le Roi ayant exigé une déclaration plus précise sur tous les objets contenus dans le mémoire que son ministre avoit présenté là-dessus, le susdit sieur Andrié dans sa dépêche du 29 mai/9 juin manda:

que le lord Carteret, secrétaire d'état, lui avoit réitéré et assuré au nom du roi de la Grande-Bretagne, QU'AUCUN DES OBJETS contenus dans l'ordre donné au susdit sieur Andrié, comme les bois et autres matériaux de construction pour les vaisseaux, non plus que les cordages, les voiles, le chanvre, la graine de lin etc. n'étoient réputés contrebande; que la nation angloise respecteroit avec soin le pavillon et les sujets du Roi, et qu'on ne troubleroit en rien le commerce de ces derniers, pourvu qu'ils s'abstinssent de ne porter aucune MUNITION DE GUERRE aux ennemis de la Grande-Bretagne (munitions spécifiées dans tous les traités de commerce entre les puissances maritimes) ni aucunes MUNITIONS DE BOUCHE aux places assiégées ou bloquées par ladite nation.

Qu'au surplus le commerce démeuroit libre aux puissances neutres, sur le même pied qu'il l'étoit en temps de paix.

§. 4. Il convient de remarquer ici que lorsque le sieur Andrié exigea là-dessus une déclaration par écrit du lord Carteret, celui-ci lui répondit toutes les deux fois qu'il lui en parla, que ce n'étoit pas l'usage en Angleterre.

§. 5. Le lord Carteret s'étant spécialement rapporté, quant à ce qui se nomme contrebande, aux traités conclus entre les puissances maritimes, le Roi par surabondance fit examiner les traités conclus en 1674 entre l'Angleterre et la Hollande, et l'on y trouva que tous les objets que lord Carteret avoit déclarés au sieur Andrié être de contrebande ou non de contrebande, y étoient énoncés mot à mot; car dans l'article III du susdit traité on y nomme contrebande:

les armes, les bombes, et tout ce qui y appartient, la poudre, les armes à feu, les mortiers, les boulets, les sabres, les lances, les pétards, les arquebuses, les grenades, le salpêtre, les cuirasses et autre attirail de guerre, de même que les soldats, les chevaux, les selles etc.

et par contre l'article IV met au nombre de ce qui n'est point de contrebande:

les draps, la laine, le lin, les habits, les chemises, l'étain, le plomb, les charbons de terre, toutes sortes de grains, le tabac, les épiceries, la viande salée, le fromage, le beurre, le vin, le sel, et toute sorte de vivres; les mâts, les planches, la charpente et autres bois propres a construire et réparer les vaisseaux, et en général toutes les marchandises qui ne sont pas comprises dans l'article précédent, de sorte qu'il y est permis aux alliés de transporter de ces dernières marchandises aux places ennemies, à l'exception seulement de celles qui se trouveroient assiégées ou bloquées.

Il est constant, que dans les précédentes guerres la nation angloise n'a réputé pour contrebande, que les choses uniquement qui étoient d'usage à la guerre. Voyez §. 34.

§. 6. En conséquence de cette déclaration, dont le Roi fit faire part à ses sujets, il les fit avertir, qu'à l'exception des MUNITIONS DE GUERRE, ils pouvoient librement commercer comme en temps de paix.

§. 7. Les armateurs anglois respectèrent pendant plus d'un an le pavillon prussien, et laissèrent passer sans empêchement tous les vaisseaux de cette nation, ceux mêmes qui étoient chargés de planches.

Ce ne fut qu'en octobre 1745, qu'on s'avisa pour la première fois d'arrêter des vaisseaux chargés de planches pour la France, et qu'on ne voulut point laisser passer les bois; mais la déprédation alla ensuite si loin, que les armateurs, bien que les susdits vaisseaux ne fussent chargés que de marchandises visiblement libres, et que leurs capitaines les en assurassent, par la production de leurs lettres de mer, connoissements et certificats, non contents de les arrêter, leur enlevèrent tout ce qui se trouvoit à leur bienséance et les conduisirent avec violence à leurs ports.

Il arriva, entre autres, qu'un armateur ayant pris un vaisseau d'Embden, chargé de sel, non content de lui enlever sa cargaison et les habits des gens de l'équipage, les maltraita encore indignement à coups de bâton.

§. 8. Le Roi, sollicité par les plaintes réitérées de ses sujets, ayant fait faire à cette occasion nombre de représentations, tant par le sieur Andrié, que par le sieur Michell, son secrétaire d'ambassade, le lord Chesterfield, alors secrétaire d'état, répondit par écrit le 5/16 janvier 1748*):

> que le Roi de la Grande-Bretagne, pour n'omettre aucune occasion de faire éclater toute l'attention qu'il avoit pour le roi de Prusse, ne faisoit aucune difficulté de déclarer qu'il ne porteroit aucun empêchement à la navigation des sujets prussiens, aussi longtemps que ceux-ci excerceroient leur commerce d'une manière permise, et se conformeroient aux anciens usages établis et reçus entre puissances neutres.

§. 9. Et lorsqu'à l'occasion de la prise d'un vaisseau hollandois, nommé les trois soeurs, le secrétaire Michell fit de nouvelles représentations, et en demanda satisfaction au lord Chesterfield, celui-ci lui déclara le 11/22 septembre 1747:

> que l'intention de la Grande-Bretagne était NB., de s'en tenir à la déclaration du lord Carteret, faite NB. NB. au nom de Sa Majesté Britannique au susdit sieur Andrié au commencement de la guerre.

§. 10. Les choses cependant en demeurèrent à ces simples déclarations, sans qu'on eût jamais donné la moindre satisfaction, soit des premiers dommages et des insolences des armateurs, soit des déprédations, qui allèrent toujours en augmentant les années 1747 et 1748, bien que le Roi eût fait déclarer à diverses reprises, qu'il s'en prendroit aux capitaux des Anglois qu'il s'étoit engagé de leur payer à l'acquit de la Silésie, par les traités de paix de Breslau et de Dresde, et qu'il indemniseroit là-dessus ses sujets.

§. 11. C'est enfin ce qui a contraint le Roi à céder aux instances pressantes et aux sollicitations réitérées de ses sujets, à prendre réellement fait et cause

*) Vgl. oben S. 438 Anm. 1.

en leur faveur, à se servir à cette fin des moyens dictés tant par la raison que par le droit des gens, à dédommager en un mot ses sujets sur les capitaux des Anglois qui se trouvent entre ses mains.

§. 12. Mais afin que tout l'univers puisse être pleinement convaincu du procédé insoutenable et injuste des armateurs anglois, on examinera ici les questions suivantes, qui sont relatives aux griefs des sujets prussiens et qui serviront à les mettre dans tout leur jour, savoir:

I. Si les armateurs anglois ont été en droit d'arrêter en pleine mer les vaisseaux prussiens, de les visiter, et, malgré l'exhibition de leurs lettres de mer et connoissements, par lesquels ils prouvoient qu'il n'y avoit aucune contrebande sur leur bord, de les conduire avec violence dans les ports d'Angleterre?

II. Si lesdits armateurs anglois ont été fondés d'arrêter en pleine mer des vaisseaux prussiens, sous le prétexte qu'il s'y trouvoit des marchandises qui appartenoient aux ennemis de la nation britannique? S'ils ont été en droit de les conduire dans leurs ports et retarder par là le cours de leur navigation?

III. Si lesdits armateurs ont été en droit d'arrêter en pleine mer d'autres vaisseaux neutres, comme étaient ceux de Suède, de Hollande, de Danemark, de Hambourg etc., fretés en tout ou en partie par des sujets prussiens, de les conduire en Angleterre, de les y détenir des années entières et de troubler de cette manière le commerce des sujets prussiens?

IV. Si les marchandises chargées, soit sur des vaisseaux prussiens soit sur des vaisseaux neutres, par les sujets du Roi, et qui leur ont été confisquées en vertu des injustes sentences rendues par les tribunaux anglois, étoient effectivement de contrebande?

V. Si le ministère anglois a été en droit de renvoyer à un tribunal de marine établi en Angleterre, la décision des différends de la nature de ceux qu'on a examinés dans les questions précédentes et qui s'agitent entre deux puissances libres, et de vouloir obliger la puissance lésée qui demande satisfaction, à s'en tenir à ses décisions?

VI. Si, au contraire, le Roi n'est pas pleinement fondé de déférer à l'arrêt que ses sujets l'ont supplié de mettre sur les capitaux anglois, stipulés par les paix de Breslau et de Dresde, qui se trouvent entre ses mains, pour procurer à ses sujets les dédommagements et la réparation convenable des violences exercées contre eux par les armateurs anglois, en dépit du droit des gens, et malgré les déclarations formelles réitérées par le ministère anglois; et si le Roi n'est pas en droit d'indemniser ses sujets sur ces capitaux, puisqu'on leur a si longtemps dénié toute la justice qu'ils etoient fondés de demander?

Examen de la première question.

Si les armateurs anglois ont été en droit d'arrêter en pleine mer les vaisseaux prussiens, de les visiter, et, malgré l'exhibition de leurs lettres de mer et connoissements, par lesquels ils prouvoient qu'il n'y avoit aucune contrebande sur leur bord, de les conduire avec violence dans les ports d'Angleterre?

§. 13. Il paroît par la pièce ci-jointe, cotée A, que 18 vaisseaux prussiens ont été arrêtés par les armateurs anglois d'une façon aussi insoutenable qu'injuste,

et qu'on les a conduits avec violence en Angleterre. Ce procédé est visiblement contraire au droit de la nature et des gens, selon lequel c'est un principe universellement reconnu par tous les peuples raisonnables, que la mer est au nombre des choses appelées res nullius, ou desquelles l'homme ne peut se rendre le maître. §. 5. Inst. de rer. divis.

Si donc personne ne peut s'attribuer la souveraineté et la propriété de la mer, il s'ensuit naturellement que l'usage en est commun à tous les hommes, et que personne n'est en droit de l'interdire aux autres. L. 2. §. 1. ff. de rer. divis. §. 1. Inst. eod. L. 13. §. fin. ff. de injur. L. 3. §. 1. ne quid in loco publ. L. 13. ff. comm. praed.

Selon ces principes fondés dans la raison, toutes les puissances ont un droit égal de naviguer librement et de commercer sur mer. L. 4. §. 1. ff. de rer. divis. §. 1. Inst. eod. D. l. 13. §. fin. L. 1. §. 1. de acquir. rerum dominio. L. 2. §. 9. ff. ne quid in loco publico. L. 13. ff. commun. praed.

§. 14. On seroit en état, sans recourir même aux jurisconsultes romains (auxquels le droit de la nature et des gens étoit parfaitement connu) de soutenir cette thèse par une infinité d'autorités et d'exemples. vid. Grot. in tractatu de mare libero.

Mais cela seroit superflu, puisque la nation angloise elle-même s'en est prévalue dans diverses circonstances. Lorsque l'envoyé d'Espagne, Mendoza, se plaignit à la reine Élisabeth de ce que les vaisseaux anglois s'avisoient de naviguer sur la mer des Indes, la Reine lui répondit:

Qu'elle ne voyoit point de raison qui pût l'exclure, elle et d'autres nations, de la navigation aux Indes; puisqu'elle ne reconnoissoit à l'Espagne aucune prérogative à cet égard, et bien moins encore le droit de prescrire des lois à ceux qui ne lui étoient tenus à aucune obéissance, ou de leur interdire le commerce; que les Anglois navigoient sur l'océan, dont l'usage, tout comme celui de l'air, étoit commun à tous les hommes, et qui par sa nature même ne pouvoit tomber en la possession et sous la propriété de personne. Cambden in vita Elis. ad. ann. 1580. p. m. 328. seqq.

§. 15. En conséquence de ce principe, fondé dans le droit de la nature et des gens, la nation angloise a protesté avec chaleur, dans diverses conjonctures où on lui a arrêté, visité et pris des vaisseaux, et a taxé de pareils procédés de violation manifeste du droit des gens.

On ne doute pas que la nation angloise ne se rappelle encore les grands mouvements qu'elle se donna, quand le roi de Suède, dans la guerre contre la Russie, fit arrêter tous les vaisseaux anglois qui étoient destinés pour les ports de Livonie, et porta par là un grand préjudice à leur commerce. Ils en appeloient alors hautement au droit des gens:

Selon lequel ils soutenoient, qu'il étoit permis aux sujets de l'Angleterre de commercer avec tous les États qui à leur égard etoient neutres, bien qu'ils fussent impliqués dans une guerre avec d'autres puissances pareillement neutres à leur égard, de même que les Anglois permettoient aux sujets suédois de naviguer et de commercer avec tous les États et à tous les ports neutres par rapport à la Suède, bien qu'impliqués dans la guerre avec l'Angleterre; ce qui étoit évident par cela même qu'ils permettoient alors aux sujets suédois

de commercer librement avec la France et l'Espagne, qui étoient dans ce temps-là en guerre ouverte avec l'Angleterre.

Cet exemple est d'autant plus favorable aux sujets prussiens, que ces vaisseaux suédois étoient pour la plupart chargés de contrebande, et qu'on poussoit les choses jusqu'à conduire des vaisseaux de guerre même aux ennemis.

§. 16. Quelle longue, sanglante et coûteuse guerre n'a pas soutenu l'Angleterre contre l'Espagne, pour défendre la liberté de son commerce et de la navigation, parceque les Espagnols visitoient leurs vaisseaux dans les mers d'Amérique, pour empêcher la contrebande.

Dans la déclaration de guerre du 30 octobre 1739, l'Angleterre, après y avoir déduit ses griefs contre l'Espagne, s'explique ainsi:

Que tous ces griefs venoient de ce que l'Espagne s'attribuoit, contre toute raison, le droit d'arrêter et de visiter les vaisseaux anglois, prétention contraire au droit de navigation qui appartenoit aux Anglois aussi bien qu'aux Espagnols, et par conséquent contraire au droit des gens.

Sur ce fondement, l'Angleterre, dans la susdite déclaration de guerre, taxe cette prétention de mal fondée, d'injuste, de dangereuse et qui intéressoit toutes les puissances de l'Europe, et l'on soutient dans les mémoires suivants qui ont paru de sa part, que l'Espagne devoit se contenter de la simple présentation que les vaisseaux anglois feroient de leurs lettres de mer et de leurs connoissements; et c'est là-dessus que roulent encore jusqu'à cette heure, les plaintes de la nation britannique contre les garde-côtes d'Espagne.

§. 17. Ces principes constatent évidemment le droit des sujets prussiens, et portent avec d'autant plus de force contre les armateurs anglois, que l'Angleterre avoit les bras liés vis-à-vis de l'Espagne par divers traités de paix et de commerce avec cette couronne, au lieu que n'y ayant aucun traité pareil entre la Prusse et l'Angleterre, cette affaire ne peut ni ne doit être discutée que selon le droit des gens.

§. 18. Tout ce qu'on pourroit accorder à la nation angloise, seroit, de permettre à ses armateurs de s'informer des vaisseaux neutres qu'ils rencontreroient en mer, et qui faisoient voile pour l'Espagne ou la France, s'ils n'avoient point de contrebande etc. Mais il n'étoit nullement besoin de visiter ces vaisseaux, encore moins, de les conduire de force dans les ports d'Angleterre et de les y détenir des années entières; les armateurs n'avoient d'autre droit que de se faire exhiber leurs lettres de mer, connoissements, ou certificats, pour découvrir s'il s'y rencontroit de la contrebande.

On s'appuie ici, par rapport à cet usage, sur les principes que la Grande-Bretagne a établis elle-même dans son différend avec l'Espagne et en conséquence desquels elle soutient que l'Espagne auroit dû se contenter qu'on eût produit à ses armateurs les lettres de mer et les certificats. Voyez §. 16.

§. 19. Et comme le droit des gens se vérifie principalement par les exemples et les traités des puissances maritimes, on en appelle ici aux plus célèbres traités conclus entre lesdites puissances, et où l'on est convenu de part et d'autre d'en agir de cette façon. C'est ainsi qu'en parlent les traités conclus entre l'Angleterre et la Hollande de l'an 1667 et 1668 art. 10. — Du Mont, Corps. diplom. T. VII. — et le traité de commerce de 1674, dans l'art. 5, s'exprime ainsi:

Lorsqu'un vaisseau hollandois, destiné pour un port ennemi, rencontrera en pleine mer des vaisseaux anglois, celui-ci s'arrêtera à une certaine distance, et le vaisseau anglois lui dépêchera sa chaloupe, de laquelle deux ou trois hommes se rendront sur son bord et se feront produire par son capitaine ou patron ses lettres de mer et de certificat, pour se convaincre s'il y a de la contrebande.

§. 20. La saine raison dicte suffisamment que sans cette précaution, et s'il étoit permis aux armateurs d'attaquer un vaisseau neutre à force ouverte, d'en rompre et briser les caisses et les coffres, de les trainer avec violence dans les ports d'Angleterre, non obstant que par leurs certificats ils prouvassent n'avoir point de contrebande etc., on ne sauroit se faire aucune idée d'un commerce libre. Quelle nation neutre en effet se hasarderoit de commercer, si elle prévoyoit qu'après avoir recouvré la relaxation de son vaisseau, elle n'auroit aucune réparation à attendre des dommages, des fraix, ni des insolences qu'elle auroit essuyées, et verroit encore ses vaisseaux neutres condamnés à payer aux armateurs les fraix de leur capture etc.; peut-on nommer cela un commerce libre? Si les négociants prussiens avoient dû négocier sur ce pied-là, la perte eût toujours à coup sûr surpassé le gain, et si la guerre avoit duré plus long temps, ils eussent perdu le sens commun de continuer un commerce aussi ruineux.

§. 21. Le ministère d'Angleterre a déclaré expressément que la liberté de commerce à l'égard des vaisseaux neutres devoit subsister sur le même pied qu'en temps de paix, à l'exception des munitions de guerre. En temps de paix on n'arrête point les vaisseaux dans leurs cours, loin de les trainer dans les ports d'Angleterre.

§. 22. Les conséquences naturelles qu'on peut tirer de tout ce que dessus, c'est qu'on n'a nullement laissé aux sujets prussiens le commerce libre comme en temps de paix, malgré les lois du droit naturel et l'assurance positive qu'en avoit donnée le ministère anglois; mais qu'au contraire par là le commerce desdits sujets a été ruiné, et que par conséquent les armateurs anglois sont tenus à la réparation des dommages qu'ils ont causés aux sujets du Roi.

§. 23. L'Angleterre ne sauroit s'inscrire en faux contre cette conséquence, vu qu'elle a traité elle-même de violation du droit des gens, comme on l'a déjà remarqué ci-dessus, le procédé des Espagnols, quand ceux-ci, non contents de la production des lettres de mer et des certificats, se sont mis en devoir de visiter les vaisseaux mêmes. Voyez §. 16.

Question II.

Si lesdits armateurs anglois ont été fondés d'arrêter en pleine mer des vaisseaux prussiens, sous le prétexte qu'il s'y trouvoit des marchandises qui appartenoient aux ennemis de la nation britannique? s'ils ont été en droit de les conduire dans leurs ports et retarder par là le cours de leur navigation?

[§. 24.] L'un des plus forts griefs des sujets prussiens consiste en ce que leurs vaisseaux chargés en France, se sont vus arrêtés en pleine mer, lorsqu'ils retournoient chez eux, et conduits par les armateurs anglois dans les ports

d'Angleterre; qu'après y avoir été détenus un certain temps, on les a relâchés, à la vérité, mais qu'on en a confisqué les marchandises de France, ou qu'au moins on a exigé de l'équipage qu'il prouvât que lesdites marchandises appartenoient en propre à des sujets prussiens, qu'elles ne leur étoient point données en commission par des marchands françois, et que ceux-ci ne s'étoient point chargés des risques etc.

§. 25. Cette conduire est non seulement contraire au droit des gens, mais aussi à tous les traités qui jamais furent conclus entre des puissances maritimes.

Car si 1) comme on ne peut en douter, il étoit libre aux sujets prussiens, tant selon le droit des gens, que selon l'aveu formel du ministère anglois, de commercer avec l'Espagne et la France, il s'ensuit de là nécessairement que ledit commerce devoit être général et pouvoit se faire, soit par achat, soit par échange, soit en prenant des marchandises françoises en commission etc.

Or par un commerce de cette nature 2) on ne faisoit aucun tort à la nation angloise, puisqu'à l'égard de ces vaisseaux de retour, destinés pour des ports neutres, il ne pouvoit être raisonnablement question de contrebande, qui est la seule exception qui puisse avoir lieu ici, et selon le droit des gens et suivant la déclaration du ministère anglois.

Il est de plus incontestable 3) que les ennemis, selon la raison et le droit des gens même, sont en sûreté, l'un à l'égard de l'autre, quand ils se rencontrent dans un lieu neutre, et que par conséquent un ennemi ne peut attaquer son ennemi dans un lieu semblable, ni se saisir d'aucun de ses effets. Or les vaisseaux prussiens, quand ils auroient été chargés des effets appartenant aux ennemis de l'Angleterre, étoient un lieu neutre, d'où il s'ensuit qu'il est tout un d'enlever ces effets desdits vaisseaux neutres, ou de les enlever sur un territoire neutre. Cette loi du droit des gens se trouve confirmée par cette maxime notable, expressément établie dans les traités entre l'Angleterre et la Hollande et entre l'Angleterre et la France, que les vaisseaux libres rendent les marchandises libres.

A quoi il faut ajouter 4) que, selon la déclaration du lord Carteret, le commerce des sujets prussiens devoit être aussi libre qu'en temps de paix; or personne ne doute qu'en temps de paix il ne soit permis à tout le monde de négocier par échange, par commission etc.

5) Tous les traités conclus entre les puissances maritimes sont en ceci parfaitement d'accord avec le droit des gens. Cela se trouve clairement stipulé à l'art. 8 du traité de 1667 entre l'Angleterre et la Suède — Du Mont, Corps diplom. T. VII p. 37. — et dans l'art. 8 du traité de 1674 cité ci-dessus il y est expressément décidé:

Que les effets de l'ennemi qui sont sur un vaisseau neutre, ne doivent point être confisqués.

La même clause se trouve mot à mot répétée dans le traité de commerce de 1713 entre l'Angleterre et la Hollande et dans celui entre la Hollande et la France. — Du Mont, T. VIII, p. 345 §. 17. et p. 377 §. 17. — et on en donne pour raison celle que l'on a déjà rapportée,

que les vaisseaux libres rendent les marchandises libres,

raison puisée dans le droit des gens.

§. 26. Le Roi se trouve donc parfaitement fondé d'exiger une réparation convenable des dommages causés à ses sujets par l'injuste procédé et détention

de leurs vaisseaux, sans qu'il soit tenu d'enquérir si les marchandises avoient été données en commission pour des lieux neutres par des négociants françois, ou s'ils s'étoient chargés d'en courir les risques.

Question III.

Si lesdits armateurs ont été en droit d'arrêter en pleine mer d'autres vaisseaux neutres, comme étoient ceux de Suède, de Hollande, de Danemark, de Hambourg etc. NB. frétés en tout ou en partie par des sujets prussiens, de les conduire en Angleterre, de les y détenir des années entières, et de troubler de cette manière le commerce des sujets prussiens?

§. 27. La pièce ci-jointe cotée Lit. B prouve qu'il a été arrêté en pleine mer 33 VAISSEAUX NEUTRES, dans lesquels les sujets prussiens étoient intéressés, et que les armateurs anglois, au lieu de se contenter de la production des lettres de mer et des connoissements qu'en faisoient les capitaines pour justifier qu'ils n'avoient à bord aucune contrebande, les ont conduits dans des ports d'Angleterre, les y ont détenus, au moins plusieurs, des années entières, et que, bien qu'à la fin ils fussent relâchés, on n'a pas laissé de les condamner aux frais de capture envers les armateurs.

Ce procédé qui a troublé le commerce des sujets prussiens, n'est pas seulement en contradiction avec le droit des gens, mais il est aussi diamétralement opposé au contenu de la déclaration du ministère anglois.

On suppose d'abord ici que tous les vaisseaux neutres ont eu le même droit que les vaisseaux prussiens, d'où il s'ensuit qu'il est parfaitement égal que les Prussiens aient chargé leurs marchandises sur des vaisseaux prussiens, ou sur des vaisseaux neutres.

§. 28. Le ministère anglois fit assurer en général la cour de Berlin que la liberté du commerce subsisteroit à l'égard des puissances neutres, sur le même pied **qu'en temps de paix** (à l'exception des munitions de guerre).

Comme en temps de paix les sujets prussiens chargeoient leurs marchandises sur d'autres vaisseaux neutres, sans avoir à craindre, pourvu qu'il ne s'y rencontrât point de contrebande, de les voir conduire dans des ports d'Angleterre, ils ont de bonne foi continué leur commerce sur ce pied-là, se reposant sur la déclaration de l'Angleterre dont le Roi les avoit fait informer.

§. 29. Lesdits sujets prussiens n'auroient jamais chargé leurs marchandises sur ces vaisseaux, s'ils avoient pu prévoir que, contre le droit des gens, les principes renonnus par les Anglois mêmes, et contre la déclaration expresse de leur ministère, ceux-ci ARRÊTEROIENT tous les vaisseaux neutres, qu'il y eût de la contrebande ou non, qu'ils les détiendroient des années entières dans leurs ports de mer et les relâcheroient à la fin sans aucun dédommagement, et en les condamnant même aux frais de la capture.

§. 30. Il est certain que la nation angloise ne pouvoit trouver un meilleur moyen pour porter le dernier coup au commerce des sujets prussiens, que de procéder contre eux de la manière qu'elle a fait, d'où il s'ensuit que ceux-ci sont fondés à prétendre une satisfaction proportionnée aux dommages et aux frais que leur ont causés ces illégitimes détentions.

Question IV.

Si les marchandises chargées soit sur des vaisseaux prussiens, soit sur des vaisseaux neutres, par les sujets du Roi, et qui leur ont été confisquées en vertu des injustes sentences rendues par les tribunaux anglois, étoient effectivement de contrebande?

§. 31. Les armateurs anglois ayant confisqué sur trois vaisseaux prussiens ou neutres, le seigle et les bois qui y étoient chargés (voyez §. 38), cela donne lieu aux deux questions suivantes:

lesdites marchandises étoient-elles de contrebande ou non?

et,

qu'est ce qu'on répute contrebande selon le droit des gens?

C'est un axiome du droit des gens, qu'une guerre entre deux puissances ne sauroit interrompre ni empêcher le commerce des puissances neutres avec l'une et l'autre des puissances belligérantes, et qu'aucune de celles-ci ne sauroit défendre à celle qui reste neutre, l'usage de la liberté du commerce qui lui compète à cet egard, en vertu des droits naturels: et que par conséquent le commerce de toutes sortes de marchandises est régulièrement censé permis.

§. 32. On n'excepte ici que le seul cas où des puissances neutres s'aviseroient de conduire à l'une des parties belligérantes des munitions de guerre, ce qui porteroit préjudice à l'autre; et c'est là ce que l'on nomme contrebande.

§. 33. Le célèbre Grotius dans son Traité du droit de la guerre et de la paix, en examinant la même question, distingue L. 3. C. I. §. 5. n. 2. entre des marchandises qui ne servent uniquement que pour la guerre, et celles qui servent et dans la guerre et hors de la guerre.

Il met la première sorte de marchandises au rang de la contrebande, mais pour la dernière il ne la répute telle qu'au cas qu'on l'envoie à des places assiégées ou bloquées.

§. 34. La Grande-Bretagne a dans tous les temps parlé sur ce ton là, lorsque des puissances neutres lui demandoient de s'expliquer sur ce sujet.

Lorsque la guerre s'alluma entre l'Espagne et la reine Élisabeth, la ville de Lübeck s'étant informée quelle sûreté elle auroit pour son commerce et quelles marchandises il lui seroit permis d'envoyer en Espagne, cette reine lui fit répondre:

„qu'en s'abstenant d'envoyer des armes et d'autres attirails „de guerre, il lui étoit libre d'y commercer avec toute sorte „de marchandises." Selden mar. claus. L. 2. cap. 30. p. 423.

Le sieur Bonel, commissaire suédois, reçut en 1653 à une demande pareille une semblable réponse, et le parlement d'Angleterre lui fit dire:

„que hors les munitions de guerre, il permettoit aux Suédois „de commercer par tout où bon leur sembleroit." Pufendorff rer. Suec. L. 25. §. 46.

§. 35. Le ministère anglois, dans sa déclaration au ministre de Prusse, se servit des propres termes de Grotius et déclara du premier abord, que les munitions de guerre seules seroient réputées contrebande.

Voyez §. 2.

Déclaration qui fut ensuite réitérée plus en détail et dans les termes suivants:

„qu'on n'entendoit aucunement porter obstacle au commerce des sujets „prussiens, pourvu qu'ils s'abstinssent de porter aux ennemis de la nation „britannique des munitions de guerre (dont les noms détaillés se trouvoient „dans tous les NB. traités de commerce des puissances maritimes) et des „munitions de bouche aux places assiégées ou bloquées etc., et qu'au surplus „la liberté de commerce subsistoit à l'égard des puissances neutres sur le „même pied qu'en temps de paix." Voyez §. 3.

Le ministère anglois ne s'est pas borné là, il a spécifié en détail tout ce qui n'étoit pas contrebande, comme les grains, les bois et tous les autres matériaux qu'on emploie à la construction des vaisseaux, les cordages, les voiles, le chanvre, la graine de lin, les toiles etc.

§. 36. Tous les traités de navigation s'expliquent, par rapport à la contrebande, sur le même pied. On renvoie à ce qui a été dit sur ce sujet au §. 5. ci-dessus, et au traité de commerce de 1674 conclu entre l'Angleterre et la Hollande, qu'on y a cité et où se trouve exactement détaillé ce qui est contrebande et ce qui est marchandise libre.

Les marchandises des deux sortes se trouvent désignées dans les mêmes termes au §. 19 et 20 du traité de commerce, conclu entre l'Angleterre et la Hollande en 1713. Du Mont, T. VIII. p. 348.

§. 37. On trouve d'autres traités antérieurs aux deux que l'on vient de citer, dans lesquels se trouve détaillé de la même manière, ce qui ne doit point être compris sous le nom de contrebande.

C'est ainsi, qu'au §. 3 du traité de commerce de 1667 entre la Suède et la Hollande, on ne nomme contrebande que les seules munitions de guerre, et que dans le §. 4, l'argent, toutes sortes de grains, le sel, le vin, l'huile, les voiles, les draps, le chanvre, tous les bois de charpente et tout ce qui sert à la construction des vaisseaux, les ancres etc. sont mis au nombre des marchandises libres. Du Mont, T. VII, première partie, p. 37.

§. 38. Il suffit de jeter les yeux sur les marchandises qui ont été confisquées en Angleterre aux sujets prussiens, pour se convaincre qu'il n'y en a aucune qui, selon le droit des gens, les traités de commerce et NB. NB. les délarations du ministère anglois, puisse passer pour contrebande.

Car on confisqua du vaisseau prussien, Les Jumeaux, une charge de bois, du vaisseau hollandois, Les Trois Soeurs, une pareille charge de bois, et du vaisseau prussien, Le Soleil d'or, une cargaison de seigle, toutes marchandises expressément exceptées de la contrebande dans la déclaration du ministère anglois.

§. 39. Si le ministère anglois avoit déclaré, dès le commencement, qu'il regardoit ces marchandises comme de contrebande, le Roi n'auroit pas manqué de faire avertir ses sujets de n'en point hasarder l'envoi, jusques ce que l'on fût convenu là-dessus avec la cour d'Angleterre; mais le ministère anglois ayant positivement déclaré qu'il regardoit lesdites marchandises comme libres, et le Roi ayant fait part de cette déclaration à ses sujets, le susdit ministère ne peut en aucune manière justifier le procédé de ses armateurs.

§. 40. Le présent ministère de l'Angleterre cherche vainement à justifier le procédé des armateurs, par une raison qui choque également et le sens commun et les usages reçus par tous les peuples policés.

On avance que le précédent ministère n'a pas été en droit de faire de son chef de semblables déclarations, et de déterminer, contre la disposition des lois du pays, ce qui étoit contrebande ou ce qui ne l'étoit pas.

§. 41. On en appelle à tout l'univers s'il est permis entre puissances d'user de tels fauxfuyants.

On sait 1) qu'il est d'usage que les princes ne traitent avec les envoyés étrangers que par l'entremise de leurs ministres; on est donc obligé d'ajouter foi à ce que ceux-ci déclarent au nom de leurs maîtres aux envoyés qui traitent avec eux; on y est forcé surtout, lorsque les ministres refusent, comme en cette occasion, de s'expliquer par écrit.

2) Qui plus est, la susdite déclaration n'a pas été faite par un seul ministre, mais bien par deux ministres consécutifs, en différents temps, et toutes les deux fois au nom de Sa Majesté Britannique. Seroit-il à présumer que deux ministres dont l'intégrité et le zèle patriotique sont si universellement reconnus, se fussent oubliés au point de déclarer, au nom de leurs maîtres, une chose sur laquelle il ne leur eût pas donné ses ordres, de tromper d'une façon aussi indigne une puissance étrangère, son alliée, et de tendre aux sujets de cette puissance des pièges aussi dangereux?

D'ailleurs on a déjà fait voir 3) que les susdits ministres n'ont rien accordé que ce qui, selon le droit des gens et tous les traités entre puissances maritimes, se met toujours au rang des marchandises libres.

§. 42. On a remarqué, il est vrai, par certaines sentences émanées des tribunaux d'Angleterre, qu'on a confisqué la cargaison de quelques vaisseaux neutres sur lesquels étoient chargées des marchandises prussiennes, et il sembleroit du premier coup d'œil, que dans un tel cas les sujets prussiens ne seroient en droit d'exiger le dédommagement que des maîtres ou propriétaires du vaisseau.

On n'en disconvient pas, et l'on tombe d'accord, que, si le vaisseau neutre eût porté de la contrebande, les sujets prussiens n'eussent pu avec justice prétendre à aucune indemnisation; mais comme ils nient formellement, aussi bien que les capitaines desdits vaisseaux, que l'on y ait eu de la contrebande, et que par les sentences même des tribunaux anglois il paroît clairement que les effets confisqués n'étoient nullement de contrebande, ce prétexte ne peut servir de rien aux armateurs, ni les exempter de réparer les dommages qu'ils ont causés.

§. 43. Il est donc démontré qu'on a violé manifestement le droit des gens et contrevenu directement aux assurances données par le ministère anglois, lorsque l'on a arrêté des vaisseaux neutres qui ne portoient point de contrebande, et qu'on a par là causé un dommage très-considérable aux sujets prussiens.

Question V.

Si le ministère anglois a été en droit de renvoyer à un tribunal de marine établi en Angleterre, la décision des différends de la nature de ceux qu'on a examinés dans les questions précédentes, et qui s'agitent entre deux puissances libres, et de vouloir obliger la puissance lésée qui demande satisfaction, à s'en tenir à ses décisions?

§. 44. Le ministère anglois, dans presque tous les cas où les ministres de Prusse lui firent des représentations au sujet des déprédations et insolences commises en pleine mer contre des sujets prussiens, leur a déclaré:

que le roi d'Angleterre avoit établi dans ses États des tribunaux exprès, pour examiner et décider, selon les lois d'Angleterre, toutes les prises sur lesquelles il y avoit contestation, et pour administrer la justice à un chacun, lesquels ne manqueroient pas aussi de rendre justice aux sujets prussiens, s'ils les trouvoient fondés dans leurs plaintes. Qu'au surplus, ni le roi de la Grande-Bretagne ni son ministère ne pouvoient, ni changer, ni se départir de cet usage ou constitution de l'État établi dans le pays.

§. 45. A l'occasion de quoi, on ne sauroit s'empêcher de demander de quel droit le ministère anglois s'arroge celui d'entrer en connoissance de cause et d'exercer une sorte de jurisdiction sur un souverain neutre, sur ses sujets et ses vaisseaux arrêtés dans un lieu qui n'est point de la domination de l'Angleterre, et où les vaisseaux prussiens ont autant de droit que les anglois?

§. 46. De quel œil l'Angleterre auroit-elle vu le Roi, dans la dernière guerre du Nord, se saisir indifféremment de tous les vaisseaux anglois qui commerçoient aux provinces septentrionales, les arrêter en pleine mer, les visiter et les conduire dans ses ports, donner ensuite à décider au collège de son amirauté s'ils étoient de bonne prise, les relâcher sans aucun dédommagement après des procédures de deux à trois ans, et les condamner encore au payement de deux, trois jusqu'à quatre mille écus pour frais de capture et de justice?

§. 47. Quand deux puissances se trouvent avoir entr'elles quelques différends, on ne peut d'aucun des deux côtés en appeler aux lois du pays, parceque l'une des deux parties ne les reconnoît point; l'affaire se traite alors par voie de négociation, et de cour à cour, et le différend ne se décide, du consentement des deux parties, que selon le droit des gens, ou par des moyens qui s'y trouvent fondés.

§. 48. Il auroit été néanmoins très indifférent au Roi que ç'eût été le ministère anglois ou les tribunaux de cette nation qui eussent rendu justice à ses sujets; mais comme ces tribunaux, contre le droit de la nature et des gens, n'ont procuré auxdits sujets prussiens aucune réparation, on croit le ministère anglois trop raisonnable pour ne pas juger par lui-même que le Roi est bien fondé de son côté à ne pas reconnoître la jurisdiction desdits tribunaux pour compétente, bien loin de se soumettre à leurs injustes décisions.

§. 49. Et comme les ministres anglois se sont toujours obstinés, toutes les fois qu'on leur a fait des représentations au nom du Roi, à renvoyer ces sortes d'affaires à la décision de leurs tribunaux et de leurs lois, Sa Majesté Prussienne, jouissant des mêmes droits et prérogatives que Sa Majesté Britannique, s'est vue contrainte par là de commettre dans ses États l'examen des griefs de ses sujets à ses propres tribunaux. Le Roi à cet effet a établi une commission, composée de conseillers versés dans les affaires de justice aussi bien que dans celles de commerce, chargée, sous la direction de quatre de ses ministres, d'examiner les griefs de ses sujets, selon les lois du droit des gens universellement reçu, et de constituer en conscience et selon leur devoir un quantum précis et liquide, de ce à quoi les dommages de ses sujets peuvent monter.

§. 50. C'est aussi ce que la commission a effectivement exécuté; elle a exigé des preuves légales de chaque liquidation des dépens; elle a modéré d'une manière équitable les articles qui paroissoient surchargés; elle a débouté de leur prétention ceux des plaignants qui n'ont pas su les vérifier dans les formes, et par conséquent elle a agi en tout et rendu justice sans aucun égard à la personne et avec la plus grande impartialité.

Question VI.

Et enfin, si, au contraire, le Roi n'est pas pleinement fondé de déférer à l'arrêt que ses sujets l'ont supplié de mettre sur les capitaux anglois, stipulés par la paix de Breslau et de Dresde, qui se trouvent entre ses mains, pour procurer à ses sujets les dédommagements et la réparation convenables des violences exercées contre eux, par les armateurs anglois, en dépit du droit des gens et malgré les déclarations formelles et réitérées par le ministère anglois; et si le Roi n'est pas en droit d'indemniser ses sujets sur ces capitaux, puisqu'on leur a si longtemps dénié toute la justice qu'ils étoient fondés de demander.

§. 51. On a prouvé, dans ce qui précède, que les sujets du Roi ont des prétentions légitimes à former contre les armateurs anglois: on y a vu que depuis 1745 jusqu'à présent on n'a pu obtenir là-dessus aucune satisfaction du ministère anglois; et enfin on vient de voir tout à l'heure, que le Roi a fait examiner par une commission établie dans ses états le quantum précis desdites prétentions, lequel monte NB. à 194,725 écus, 14 gros, 5 deniers, y compris les intérêts jusqu'au 10 juillet 1752. Il ne reste donc plus que d'examiner les voies par lesquelles on puisse procurer aux sujets prussiens la satisfaction et le dédommagement de leurs pertes.

§. 52. C'est une règle établie et par la raison et par le droit des gens, que lorsqu'un souverain dénie aux sujets d'un autre la justice que ce dernier le fait requérir et solliciter de leur rendre, ou qu'il ne leur rend pas bonne justice, tant le souverain que ses sujets en sont responsables en leur pur et privé nom.

Grot. Droit de la Guerre et de la Paix L. 3. c. 2. §. 2. Il a été établi par le droit des gens que tous les biens des sujets d'un État seroient comme hypothéquées pour ce que l'État ou le chef de l'État doivent ou directement et par eux-mêmes, ou en tant que faute de rendre bonne justice, ils se sont rendus responsables d'une dette d'autrui.

Grot. Droit de la Guerre et de la Paix L. 3. c. 13. §. 1. n. 2. Non seulement les biens du débiteur sont comme hypothéqués au créancier, mais encore ce qui appartient à ses sujets, qui sont comme répondant de la dette.

Grot. L. 3. c. 2. §. 5 et 7. En ce cas-là on peut se saisir ou des personnes ou des effets mobiliaires des sujets du souverain, qui refuse de rendre justice. Cela n'est pas à la vérité autorisé par le droit de nature, mais l'usage l'a établi presque par tout;

où il allègue plusieurs exemples de l'antiquité.

§. 53. Ce principe du droit des gens est fondé sur la raison naturelle, parceque les sujets sont censés approuver le fait de leur souverain et souscrire à son jugement, d'où il s'ensuit naturellement qu'ils en répondent, et que, quand tout autre moyen manque, c'est à leur propre bien qu'on doit s'en prendre.

§. 54. Or, puisque le Roi se trouve avoir en main certains capitaux appartenant à des sujets anglois, et qui doivent leur être payés à la décharge de la Silésie, personne ne peut désapprouver, si usant du droit des gens, et sur les instances faites par ses sujets, Sa Majesté arrête ces capitaux, et s'en sert pour les indemniser.

§. 55. Le ministère anglois a d'autant moins lieu de se récrier sur ce qu'on choisit un moyen si modéré, puisque lui-même dans un cas semblable, et avant d'avoir déclaré la guerre à l'Espagne, l'a suivi pendant plusieurs années.

§. 56. C'est à regret que le Roi se voit dans la nécessité d'en venir à cette extrémité, dont les suites retombent sur d'innocents membres d'une nation pour laquelle il a toujours eu toute la considération imaginable, extrémité à laquelle il n'auroit jamais eu recours, s'il avoit eu d'autres moyens de procurer satisfaction à ses sujets.

§. 57. Le Roi, en agissant ainsi, ne fait que suivre les règles dictées par la plus exacte justice. Il ne peut, sans manquer à ses devoirs de souverain et à sa gloire, refuser de protéger efficacement ses sujets, qui n'ont commercé sur le pied qu'ils l'ont fait, qu'en se reposant sur la déclaration royale qui avoit pour fondement la parole donnée par les ministres anglois.

§. 58. Les sujets anglois qui sont les plus intéressés dans cette affaire, trouveront peut-être moyens, à l'aide du Parlement, d'inspirer au ministère anglois des sentiments plus équitables ou de forcer les armateurs au payement réel des sommes liquidées dont ils sont comptables aux sujets prussiens, à quel effet, ceux-ci transportent dès ce moment aux rentiers intéressés à la dette de la Silésie tous les droits qu'ils ont contre les susdits armateurs.

§. 59. On ne comprend du tout point comment l'entend le ministère anglois, lorsqu'il prétend que l'Angleterre se trouveroit dégagée de la garantie de la Silésie, du moment que le payement de ces capitaux, garantis aux sujets anglois par les traités de paix de Breslau et de Dresde, et en vue desquels seulement la garantie de la Silésie avoit été accordée, seroit interrompu: il semble que dans le cas en question le ministère anglois a de nouveau perdu de vue le droit des gens, car il n'est point question ici, ni de la précédente paix, ni du motif par lequel elle a été conclue; mais d'une nouvelle offense faite après la conclusion de la paix, par les sujets anglois à ceux du Roi, et c'est cette nouvelle injure qui engage le Roi à user de représailles pour en tirer satisfaction.

§. 60. C'est un fait constant que ce ne fut qu'après la paix de Breslau de 1742 et celle de Dresde 1745, confirmative de la précédente (par lesquelles d'un côté le Roi s'engagea à payer à des sujets anglois plus d'un million hypothéqué sur la Silésie, et d'autre part le roi de la Grande-Bretagne, comme compris dans la même paix, se chargea de la garantie de ce traité) ce ne fut que du depuis que les armateurs anglois commencèrent, malgré le droit des gens et les assurances positives du ministère de cette nation, à insulter tant les vaisseaux prussiens que les vaisseaux neutres sur lesquels les Prussiens avoient chargé des marchandises permises, qu'ils pillèrent les uns et traînèrent les autres avec violence dans des ports d'Angleterre, d'où après les avoir détenus des années entières, ils les ont relâchés à la fin, sans leur faire aucune satisfaction des dommages et frais que la détention leur avoit causés, et en les condamnant même à ceux de capture.

§. 61. Il est donc question ici d'une nouvelle offense, qui ne tire point son origine de la précédente guerre, et qui n'a point de connexité avec elle, mais qui demande par elle-même une nouvelle réparation.

§. 62. Le Roi, pour obtenir réparation de cette nouvelle offense, est fondé dans le droit des gens de s'en prendre aux capitaux des sujets anglois, qu'il se trouve avoir en mains, aussi longtemps que ses sujets ne seront pas indemnisés. Voyez ci-dessus §. 52. 53.

§. 63. La paix précédente ne reçoit par là aucune atteinte, puisque, selon le droit des gens, la réparation d'une nouvelle offense peut être poursuivie (salva pace) sans interrompre la paix.

§. 64. L'illustre Grotius décide nettement la question par un principe fondé sur la raison naturelle:

C'est une question (dit-il) qui se présente tous les jours, et qui est souvent débattue, quand c'est que la paix peut être regardée comme rompue, car autre chose est fournir un nouveau sujet de guerre par une nouvelle offense, et autre chose est rompre la paix.

Il y donne un exemple parallèle au cas que l'on vient d'examiner ici:

S'il arrive, qu'après la paix conclue, l'une des parties contractantes fait violence aux sujets de l'autre, et par conséquent l'offense de nouveau, la paix ne laisse pas de subsister, mais alors la partie offensée peut NB. NB. (salva pace) sans violer la paix, recommencer la guerre pour ce nouveau sujet. Grot. Droit de la Guerre et de la Paix L. 3. c. 20. §. 28 et 32 et c. 20. §. 32 et §. 33. n. 3.

§. 65. Si donc la paix conclue entre deux parties en guerre subsiste même après que l'une des parties contractantes a souffert de nouveaux actes d'hostilité de la part de l'autre, à combien plus forte raison ne doit-on pas regarder la paix comme subsistante, lorsque ce n'est que le médiateur et le garant de cette paix qui par une nouvelle injure donne lieu à l'un des contractants, de mettre arrêt sur des choses stipulées dans cette paix, jusques à ce qu'il ait obtenu satisfaction de cette nouvelle injure?

§. 66. Mais quand on s'aviseroit de soutenir contre toute raison que du moins un pareil arrêt anéantiroit la garantie promise aux traités de Breslau et de Dresde, celle qui est stipulée à l'art. 22 de la paix d'Aix-la-Chapelle du 18 octobre 1748, ne laisseroit pas de subsister toujours dans toute sa force, en tout cas le Roi se trouveroit aussi dégagé de celle qu'il a donnée à l'égard de la succession de la famille régnante en Angleterre, et de celle des États électoraux d'Hanovre.

§. 67. Il est donc clair, par tout ce que dessus, que malgré l'arrêt mis sur les capitaux anglois hypothéqués sur la Silésie, la paix de Breslau, et par conséquent la garantie du roi de la Grande-Bretagne et de l'Angleterre, qui y est contenue, subsistent en leur entier; garantie, que le Roi, si l'occasion s'en présente, saura bien faire valoir en son temps.

XXXIV.

Zeitungsartikel vom 27. März 1753.

*Die Aussicht auf einen Conflict mit Preussen wegen der Kapereien des letzten Seekrieges setzte das englische Ministerium in einige Verlegenheit. Noch war der Plan, dem Erzherzog Joseph die römische Königskrone aufzusetzen, von Georg II. und seinen Staatsmännern nicht aufgegeben worden**); *man fürchtete nun, den König von Preussen aus einem versteckten Gegner der Wahl zu einem erklärten Feinde zu machen, wenn man seinen Anspruch auf Entschädigung der preussischen Kaufleute jetzt officiell zurückwies***).

Gleichwohl entschied man sich für eine schlechthin ablehnende Beantwortung des von Michell überreichten Mémoires. Die Antwort erfolgte in einem Schreiben des Herzogs von Newcastle an Michell, dessen Beilage das Gutachten einer durch den König von England

*) Vgl. oben S. 329 ff.

**) Der Staatssecretär Herzog von Newcastle schreibt an seinen Bruder, den ersten Lord des Schatzes, Sir Heinrich Pelham, Hannover 12. October 1752: „I did not doubt that you would coincide in my opinion on the offensive behaviour of the king of Prussia, in erecting a court of his own, to overthrow the sentences of our Admiralty Court of Appeal, and in appropriating the money due to the creditors of the Silesia loan, to the payment of such sums as shall be adjudged in this unjust and irregular manner. I agree with you that this step of the Prussian monarch is designed to provoke an answer from us, which may authorise his public opposition to the Election which he is clandestinely endeavouring to delay, or frustrate. And, therefore, I think it desirable, that Michell should not make his declaration; since we should not be under a necessity, as yet, to take any public notice of it; and that we should wait until the Election is over." Coxe, The administration of Pelham, II, 460.

eingesetzten Commission bildete). Der französische Originaldruck dieser Staatsschrift führt den Titel:*

Lettre | du | Duc de Newcastle | Écrite, par Ordre de | Sa Majesté | A Mr Michell, | Secretaire d'Ambassade de S. M. Prussienne; | en Reponse au Memoire, & aux autres Papiers, | remis | par Mr Michell au Duc de Newcastle, | le 23 Novembre & 13 Decembre, 1752. | A Londres 1753.

28 pp. 4° und 2 Bl. fol

Abgedruckt: Mercure historique et politique CXXXIV, 418; Ch. de Martens, Causes célèbres II, 46; Behmer, Novum jus controversum I, 45—72.

*Verfasser der Entgegnung war der Solicitor General Murray**). Bald erschien auch eine deutsche Uebersetzung:*

Schreiben | des Herzogs von Newcastle, | auf Befehl | Sr. Majestät von Grossbrittannien | abgelassen | an den Herrn Michell, | Legations-Secretär | Sr. Majestät des Königs von Preussen, zur Beantwortung des Memorials | und andrer Schriften, | die von dem | Herrn Michell dem Herzoge von Newcastle | den abgewichenen 23. Nov. und 13. Dec. 1752. | übergeben worden. | Auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Grossbrittannien | gedruckt. | Aus dem Englischen übersetzt. | 1753.

32 pp. 4°; 1 Beilage.

Abgedruckt: Heldengeschichte III, 551—589; J. J. Moser, Versuch des neuesten Europ. Völkerrechts in Friedenszeiten, Frankfurt 1778, VI, 442—458. G. F. von Martens, Erzählungen etc. S. 258—282.

*) Hellen berichtet, Haag, 27. Februar: „On trouve entre autres bien extraordinaire et même un peu indécent que la cour de Londres ait repondu à un mémoire en forme et sur l'Exposition des motifs par une simple communication du rapport de quelques juges et jurisconsultes particuliers. Les partisans anglois voudroient soutenir que Sa Majesté Britannique n'a choisi cette voie que pour mettre d'autant plus de modération dans cette réponse."

**) Vgl. Hor. Walpole, Memoirs of the reign of George the second, ed. by Lord Holland, I, 297. Walpole knüpft an die Nennung des Verfassers die Bemerkung: „Perhaps few pieces in any language can stand in comparison with it, for elegance, perspicuity, art and argument. The genius of the author did honour to his country in a performance of such notoriety; but perhaps the dignity of England had been less hurt, if we had been made appear to be less in the right. What advantage was there in having the better of the argument against a Prince, who lay out of danger from the resentments of Great Britain, while Hanover lay at his mercy. It is unseemly for great nations to combat with the pen; and except in the scholastic reign of James the First, England never dictated to other kingdoms by a superiority in controversy."

Der König von Preussen übergab die englische Antwort zunächst (22. Februar 1753) dem Grosskanzler von Cocceji) und auf dessen und des auswärtigen Departements Antrag derselben Commission, aus deren Berathungen die „Exposition des motifs" hervorgegangen war. Zum Ersatz des inzwischen in Spezialmission nach Wien abgeordneten Freiherrn von Fürst wurden die Geheimräthe von Löper, Campagne und Ursinus zu Mitgliedern der Commission ernannt. Am 24. März 1753 stattete dieselbe dem Könige einen vorläufigen Bericht ab**). Bereits am 20. März brachte Cocceji die Veröffentlichung des nachstehend abgedruckten Zeitungsartikels in Anregung, um das demnächstige Erscheinen einer Antwort auf die englische Staatsschrift anzukündigen. Der König genehmigte den Wortlaut des Artikels, wie ihn Cocceji vorgelegt hatte***). Darauf wurden am 26. März Abschriften an die Residenten in Köln und Hamburg gesandt, mit der Weisung, den Text „mit guter Manier in die dortigen Zeitungen zu glissiren". Eine französische Uebersetzung (von Warendorff) erhielten „in Form eines simplen Bulletins" †) die Gesandtschaften in Wien, Paris, London, Copenhagen, Stockholm und im Haag.*

Ende Mai hatte Cocceji seine umfangreiche Entgegnung auf den Rapport der englischen Commissare im Manuscript abgeschlossen und übergab dasselbe (29. Mai) dem Grafen Podewils behufs Veranstaltung einer französischen Uebersetzung. Das auswärtige Amt wandte sich an den Prediger Pelloutier ††), der bis Mitte Juli die mühselige Arbeit zu leisten vermochte†††). Gedruckt wurde nur dieser französische Text:

Remarques | De La | Commission | Prussienne | Sur Le Rapport | Fait À | Sa Majesté Le Roi | De La Grande Bretagne, | Par Les | Commissaires Anglois; | Servant | De Replique À Ce Rapport.

98 pp., 1 Bl., 26 pp. fol.
Im Auszuge bei Ch. de Martens II, 73—86; Behmer, I, 73—87.

*) Politische Correspondenz IX, 348.

**) Gedruckt bei Behmer, Novum jus controversum I, 88—117.

***) Eichel an das Departement der auswärtigen Affairen, 24. März 1753.

†) „Avec permission de le communiquer a tous ceux qui pourront vous le demander." Circularerlass vom 26. März. Die Uebersetzung steht im Aprilheft des Mercure historique et politique (CXXXIV, 419).

††) Vgl. oben S. 374.

†††) Finckenstein an Podewils, 22. Juli 1753: „On doit avoir bien de l'obligation au digne M. Pelloutier de toutes les peines qu'il s'est données à cette occasion."

Die Veröffentlichung dieser Deduction unterblieb), und zwar aus politischen Gründen. Gleich nach Ertheilung der Antwort auf die preussische Exposition des motifs hatte England die Vermittelung Frankreichs angerufen**). Der französische Gesandte in Berlin übergab am 1. April eine Note, durch welche sein Hof dem König von Preussen seine guten Dienste zur Verfügung stellte, und Friedrich II. nahm das Anerbieten an. Er hätte gern gesehen, dass die Eröffnungen für einen Ausgleich von englischer Seite ausgegangen wären, fand sich aber demnächst bereit, seinerseits mit Vorschlägen hervorzutreten***). Das englische Ministerium, das gegen seine Erwartung die Sympathien Frankreichs auf der Seite Preussens sah†), lehnte den Vergleich auf der von Preussen vorgeschlagenen Grundlage im August 1753 schliesslich ab††).*

Indem somit für eine schnelle Verständigung die Aussicht sich schloss, wäre an sich zunächst die Fortsetzung der publizistischen Debatte durch Ueberreichung jener inzwischen fertig gestellten Deduction geboten gewesen. Schon war der Text des Mémoires, mittelst dessen die Zustellung an den Herzog von Newcastle erfolgen sollte, dem französischen Staatssecretär des Auswärtigen mit Rücksicht auf die Vermittlerrolle Frankreichs zur Kenntniss gegeben, und der Marquis de Saint-Contest hatte nur an einem einzigen Ausdruck etwas zu erinnern gefunden†††). Dann aber gab Saint-Contest zu erwägen, ob

*) Die Angabe bei Trendelenburg a. a. O. S. 256, dass die Erwiderung im October 1753 versandt worden sei, trifft nur auf die vertrauliche Mittheilung an das französische Ministerium zu (Ministerialerlass an Lord Marschall vom 8. October 1753). Die durch die Presse gehende Nachricht, dass Michell am 12. April 1753 dem englischen Ministerium eine Erwiderung übergeben habe (vgl. Europische Mercurius 1753, I, 273) ist grundlos.

**) Politische Correspondenz IX, 356. 357.

***) Ebend. IX, 386. 423; X, 528.

†) Vgl. das Schreiben des Herzogs von Newcastle an Pelham vom 27. Juli 1753 bei Coxe II, 485. Eine londoner Correspondenz vom Februar 1753 in der handschriftlichen Kölnischen Zeitung von Roderique (vgl. Preussische Staatsschriften I, S. XL) sagt: „Il est à souhaiter que cet orage se calme, sans causer de désordre. La France prendra certainement en ce cas-là le parti du roi de Prusse, mais ce sera foiblement; elle ne seroit pas fâchée au fond de voir abaissé un peu ce Prince dont le courage et les forces pourroient bien l'ombrager."

††) Politische Correspondenz X, 103.

†††) Bericht des preussischen Gesandten Lord Marschall vom 4. Nov. 1753: „Le marquis de Saint-Contest voudroit seulement qu'on en retranchât le mot *d'étrange* ou qu'on l'adoucit par quelque autre expression, parce que, selon l'idiome de la langue françoise, ce mot présente quelque chose de dur et même d'injurieux." Es wurde statt étrange eingesetzt: singulier. Vgl. Politische Correspondenz X, 157. 187.

es opportun sein werde, gerade während der Session des Parlamentes dem englischen Ministerium die Entgegnung zu überreichen. Dem versammelten Parlamente werde das Ministerium diese Entgegnung vorlegen müssen, dadurch aber werde der Streit zur Sache der Nation gemacht, sodass das Ministerium die freie Hand zu einem Ausgleiche ohne Mitwirkung des Parlamentes verlieren würde.

Friedrich II. meinte (29. Dec. 1753): „Die Raisons, so Monsieur de Contest deshalb anführet, seind zu solide, als dass man sich nicht darauf confirmiren sollte).“ Er verfügte, dass „die Sache wegen der zu übergebenden Duplique“ ruhen solle, „bis das jetzige Parlament vorbei sein und man sehen wird, was die Sachen weiter vor einen Pli nehmen“.*

*Da England während der beiden nächsten Jahre den Streit auf sich beruhen liess**), so lag auch für Preussen keine Veranlassung vor, auf denselben zurückzukommen***).*

Bei den Acten finden sich die Nummern des Hamburger Correspondenten und Altonaer Reichspostreuters vom 31. März bez. 2. April 1753, wo in leicht erkennbarer Tendenz von dem nachstehenden Artikel der vorletzte Absatz fortgelassen ist.

*) Politische Correspondenz X, 202.

**) Noch am 27. Juli 1753 hatte der Herzog von Newcastle in einem Briefe an Pelham irgend welche energische Maassregeln gegen Preussen als unerlässlich bezeichnet: „The king was for some days extremely uneasy with me, for having let the Prussian ship (vgl. Politische Correspondenz X, 21) go by (the only way, his Majesty often said, of doing anything for the support of the honour etc.) and that he should be told that his regard to his German dominions was the occasion of it, when I knew the contrary. Of late we are a little easier, and very properly are turning our thoughts now to what is next to be done. Sending away Michell, prohibiting commerce with Prussia, etc., have been mentioned by the king. These are all future considerations, but I dare say we shall all be of opinion that something must be done.“ Coxe II, 484.

***) Michell hatte richtig vorausgesehen, wenn er in seinem Bericht vom 26. October 1753 urtheilte: „L'effet qu'elle [la deduction] pourra produire, sera toujours à peu près le même; c'est à dire que, quelle qu'en soit la solidité des arguments, ils ne feront aucune bonne impression sur la nation, tant que l'arrêt mis sur les dettes de Silésie subsistera, ni ne changera les sentiments de cette cour sur cette matière. Au contraire, le Roi et ses ministres seront charmés de voir paroître cette pièce le plus tôt possible, afin de pouvoir mieux animer la nation contre Votre Majesté, accélérer peut-être les mesures qu'ils se proposent de prendre avec la Russie, ou du moins les autoriser plus fortement à les prendre comme des dispositions nécessaires à l'honneur de la couronne et à la gloire de la nation; au lieu que, si Votre Majesté différoit encore cette démarche, et ne réveillât pas cette affaire, qui semble dormir dans le moment présent, il peut arriver des incidents qui peuvent y donner une autre tournure, sans que les droits de Votre Majesté périclitent pour cela.“

Berlin, den 27. Martii.

Sobald das Schreiben des Duc de Newcastle an den Preussischen Legationssecretarium Michell nebst dem Rapport der Englischen Commission allhier eingelaufen, haben Se. Königl. Majestät diese Pièces sofort an die vorige Commission remittiret und derselben ein Paar neue, der Marinen-Sachen verständige Räthe beigefüget, denenselben auch nochmal anbefohlen, ratione facti die interessirte Kaufleute mit ihrer Nothdurft zu hören, zugleich aber auch die gegenseitige Principia, wie weit solche denen natürlichen Gesetzen und denen vernünftigen Völkerrechten nach gemäss sind, mit gänzlicher Beiseitsetzung desjenigen, so etwan aus den diesseitigen Landesgesetzen zum Faveur der Königlichen Unterthanen allegiret werden könnte, zu examiniren, auch hiernächst ihr Gutachten darüber, wie sie es vor Gott, vor Sr. Königl. Majestät und vor der ganzen Welt verantworten könnten, abzustatten.

Wobei Se. Königl. Majestät nochmals declariret, dass Sie zuviel Consideration vor die Englische Nation hätten, als dass Sie derselben das geringste anmuthen wollten, was nicht durch die strengste Reguln des allgemeinen Völkerrechts behauptet werden kann, und was Sie nicht nach eben diesen Reguln Ihren Unterthanen zu leisten schuldig sein.

So viel von der Hauptsache transpiriret, so will verlauten, dass sich bei dieser Commission geäussert, dass die englische Referenten den Statum Causae, worauf es hiebei eigentlich ankommt, gänzlich vorbeigegangen, und dagegen die Sache in solcher Verwirrung vorgestellet haben, dass es nicht wohl möglich ist, sich davon aus ihrem Rapport eine deutliche und richtige Idée zu machen.

Die Antwort auf dieses Schreiben und den englischen Rapport soll schon fertig sein, und sagt man, dass man preussischer Seiten auf die englischer Seits selbst angeführte Auctores compromittiren werde.

XXXV.

Anmerkungen eines unpartheyischen Fremden über die gegenwärtige Streitigkeit zwischen England und Preussen; in einem Briefe eines Edelmanns in dem Haag an seinen Freund in London.

Friedrichs des Grossen Act der Selbsthülfe gegen die Willkür Englands, sein entschlossenes Eintreten für Grundsätze, die erst ein Jahrhundert später allgemeine Anerkennung im Völkerrecht erlangen sollten, hat begreiflicher Weise damals ganz Europa beschäftigt und ist von den Zeitgenossen in verschiedenem Sinne, zum Theil in leidenschaftlicher Erregung, erörtert worden.

Oft citirt hat man das Urtheil Montesquieu's, der in einem nach Wien gerichteten Briefe) die englische Antwort auf die preussische Erklärung „eine Antwort, auf die sich nichts entgegnen lässt" (une réponse sans réplique), nannte.*

In England selbst kam zu dem materiellen Interesse, welches das ganze Land für zukünftige Kriege an der Aufrechterhaltung des nationalen, überaus lucrativen Seeraubsystems hatte, die nationale Empfindlichkeit über die offne Auflehnung eines Staates, den man mit seiner „Babyflotte" zu den seefahrenden Nationen bisher nicht hatte rechnen wollen, der aber als waffenstarke Landmacht die continentalen

*) D. d. März 1753. Œuvres de Montesquieu, Paris 1826, VIII, 356. Vgl. Trendelenburg a. a. O. I, 255.

Besitzungen des englischen Königs) allemal schwer treffen konnte. „Die Schriften, welche die Schritte Ew. Majestät darlegen," berichtet der Legationssecretär Michell am 19. Januar 1753 aus London, „erregen fortdauernd grossen Lärm, und je weiter die englischen Uebersetzungen sich im Publicum verbreiten, um so mehr abfällige Aeusserungen bekomme ich zu hören. Ich antworte mit der erforderlichen Festigkeit und Würde; eine stürmische Zeit für mich."*

*Sehr auffällig war die Haltung des einflussreichen Roderique und seiner Kölnischen Zeitung. Bei den bekannten Beziehungen dieses Organs zu den Höfen von Wien und London durfte es überraschen, dass Roderique anfangs das Vorgehen Preussens als ein durchaus gerechtfertigtes und gebotenes bezeichnete, wobei der Biedermann nicht unterliess, die Unbefangenheit seines Urtheils zu betonen. Das war in dem am 26. December 1752 herausgegebenen handschriftlichen Bülletin; die Zurückleitung des Blattes auf den Pfad der Loyalität erfolgte sehr prompt, da bereits die nächste Ausgabe, die Nummer vom 30. December, ein ganz entgegengesetztes Urtheil brachte**).*

*) Vgl. Walpole, Memoirs II, 296: „The measure was violent and insulting, and a glaring comment on the inconveniences resulting from our connexions with the Continent. The great superiority of the navies of Great Britain over the baby fleet of Prussia, the only arms by which nations so separated could come to any discussion of interests, was too evident for a Prince to have dared to hazard his infant hopes in so unequal a contest, had he not been sensible that we had a pawn on the continent with which he might indemnify himself for any exertion of British resentment."

**) „Cologne 26 décembre: La déclaration, nous mande-t-on, que le roi de Prusse a faite à la cour d'Angleterre, qu'il retiendra sur le remboursement de l'hypothèque à la charge de la Silésie 195,000 écus pour indemniser ses sujets des prises faites sur eux par les Anglois, pendant la dernière guerre, est un acte de vigueur qui n'a guère ou peu d'exemples, et en même temps, pour parler sans partialité, c'est un acte de justice et d'obligation pour tout souverain, dont le premier devoir est de mettre ses sujets à couvert de toute violence étrangère. Les Anglois, cette nation si libre, si équitable, ne peut prendre cette démarche de Sa Majesté Prussienne en mauvoise part, surtout étant accompagnée du délai, aussi très équitable, que Sa Majesté accorde aux intéressés pour produire leurs défenses. Si la cour britannique en avoit agi de même à l'égard de la France, au lieu de négocier le remboursement des prises impertinemment faites, comme l'on fait sans succès depuis la paix d'Aix, il y a longtemps que tout seroit terminé. Sa Majesté Prussienne connoit tout l'efficace du possessorium contre le petitorium." Die londoner Correspondenz in der nächsten Nummer lautet dagegen: „La résolution du roi de Prusse touchant les prises faites sur ses sujets par des Anglois pendant la dernière guerre, paroit ici d'autant plus extraordinaire que la plupart des causes relatives à ces captures ont été terminées à la satisfactions des agents nommés par Sa Majesté Prussienne même. On va, au reste, examiner les autres causes, et il n'est point douteux qu'on ne les décide suivant l'équité et le droit des gens."

Als dann im Februar die englische Replik erschien, brachte Roderique in seiner geschriebenen Zeitung eine Correspondens aus London, in der es hiess): „Die Differenz zwischen unserem Könige und dem preussischen bildet heute den Gegenstand aller Unterhaltungen, vom Standesherren bis zum Lastträger, und wird sehr ernst . . . Wenn die Beschlagnahme**) thatsächlich erfolgt, so wird man hier die Königin von Ungarn regresspflichtig machen, die dadurch in alle ihre Rechte auf Schlesien wird wiedereintreten können, und das möchte den König von Preussen von seinem Entschlusse zurückbringen.“*

*In den Niederlanden kam es so weit, dass die Staaten von Holland und Westfriesland den periodischen Blättern der Provinz es untersagten, die preussisch-englische Differenz zu discutiren. Der preussische Geschäftsträger im Haag fand nach dem Erscheinen der englischen Replik, dass die öffentliche Meinung über diese Frage, die fast alle Unterhaltungen ausfülle, getheilt sei. Der englische Gesandte und sein Anhang beglückwünschten sich zu der Replik und sprachen mit triumphirender Miene; andere dagegen, die anfänglich gleichfalls ihren Beifall ausgesprochen hatten, äusserten nach erneuter Lectüre, dass die Replik schwach ausgefallen sei, namentlich in Ansehung der principiellen Punkte***). In kaufmännischen Kreisen drang die Erwägung durch, dass die Sache Preussens gegen England die aller handeltreibenden Nationen sei; von frischem regte sich bei den holländischen Kaufherren „die bittere Erinnerung“ der eigenen Verluste†). „Sie stimmen Jeremiaden an; sie sprechen es öffentlich*

*) Beilage zum Bericht des Residenten Georg Friedrich von Ammon, Köln 20. Februar 1753.

**) Der letzten Rate des englischen Capitals.

***) Bericht Hellen's, Haag 27. Februar 1753.

†) Sehr scharf äussert sich vom holländischen Standpunkt aus über die englische Replik eine im Haag erschienene Flugschrift:

Lettre | D'Un Bourguemaitre De | Middelbourg | A Un Bourguemaitre | D'Amsterdam, | Sur Le Differens | Entre les Rois, D'Angleterre Et De Prusse; | Traduit du Hollandois, 15 Mars 1753.

16 pp. 4° (p. 16 unten: à la Haye, chez Benjamin Gibert).

Es heisst da S. 14: „N'est ce pas une dérision que de voir l'Angleterre se fonder sur des règles qu'elle a transgressées ouvertement? Elle dit que, malgré la règle générale établie par le droit des gens, deux puissances peuvent, par un accord mutuel, la changer ou s'en écarter, quant à elles; qu'alors ce sont les exceptions et les changements introduits par leurs traités qui deviennent la loi pour les contractants. Ce principe est vrai, mais que montre-t-il? Que l'Angleterre, qui en reconnoit publiquement la vérité, prononce sa propre condamnation sur la conduite qu'elle a tenue envers la France et envers nous, pendant sa dernière guerre contre l'Espagne. En effet, Monsieur, par ses traités, tant avec la France qu'avec notre notre République, le navire ami devoit rendre libre la marchandise

aus, dass die Engländer, ihre angeblich besten Freunde, ihnen den höchsten Schaden zufügen. Sie bewundern und erheben höchlich den wirksamen Schutz, den Ew. Majestät Ihren Unterthanen angedeihen lässt).“*

*Nicht anders wurde in Schweden geurtheilt, wo man in ähnlicher Weise wie in Holland an der von Preussen aufgeworfenen Principienfrage interessirt war. Der preussische Gesandte von Rohd schreibt am 16. März 1753**): „Man ist hier nichts weniger als unzufrieden damit, dass dieser Gegenstand in das Licht gestellt worden ist, das seine Bedeutung erfordert, eine Bedeutung, die alle handeltreibenden Nationen gleichmässig angeht und Schweden in Sonderheit. Deshalb würde man hier nichts lieber sehen, als die allseitige und grundsätzliche Anerkennung alles dessen, was die preussische Declaration aufstellt, damit das so anerkannte Princip als ein genügender Zaum zur Verhinderung der Plündereien und Ausschreitungen der Kaper dienen möge. Man weiss sich Ew. Majestät dafür verpflichtet, dass Sie zuerst die Vertheidigung der gemeinen Sache auf Sich genommen, der Welt die Vertheidigungswaffen gezeigt, welche das Recht an die Hand giebt, und diesen Waffen gleichzeitig Nachdruck gegeben hat durch ein so wirksames Mittel wie Repressalien.“*

*Wenn Horace Walpole in London die englische Replik die denkbar vollständigste Widerlegung nannte***), so wird er mit dieser Ansicht die grosse Mehrheit seiner Landsleute hinter sich gehabt haben. Immerhin wurden selbst hier in England vereinzelte Stimmen laut, die von nationaler Voreingenommenheit frei waren. Die Zeitschrift „The True Briton“ brachte im Februar und März 1753 mehrere Artikel, welche das Verhalten Englands mit seinen „kleinlichen Deu-*

qui y étoit chargée, quel qu'en fût le propriétaire. Ces traités sont à cet égard et bien positifs: cependant toute l'Europe a été témoin que depuis 1739 jusqu'en 1744, les Anglois ont arrêté nombre de navires appartenant aux François, sous prétexte qu'ils portoient des marchandises appartenant aux Espagnols, et que, depuis 1744 jusqu'en 1748, ils ont également arrêté plusieurs de nos navires, sous prétexte qu'ils étoient chargés de marchandises appartenant aux François. Que penser, après cet exemple, du fond que l'on peut faire sur les règles mêmes qu'adopte l'Angleterre et sur sa fidélité à les suivre?“ Vgl. oben S. 441 Anm. 3.

*) Bericht Hellen's, Haag 28. März 1753, Politische Correspondenz IX, 380.

**) Ebend. 383.

***) An Horace Mann, 27. März 1753 (Letters ed. by Cunningham II, 326): „I take for granted our politics adjourn here till the next winter, unless there should by any Prussian episode. Is is difficult to go farther: if he is satisfied with the answer to his memorial, though he is the fullest that ever was made, yet it will be the first time that ever a monarch was convinced.“

teleien und armseligen Ausflüchten" einer scharfen Kritik unterwarfen: eine Stelle aus der Nummer vom 14. März 1753 mag hier wörtlich angeführt werden:

„For as a trading nation it is our Interest to promote what the Report) calls good Faith, upon which all fair Commerce must depend, and if we ourselves set Examples of little Subterfuges, and poor Evasions by denying in our Practice, what we authoritatively declare we will do when applied to thus in the most solemn Manner, and when we refer to Treaties well known and avoid the abiding by them; on Pretence that there are others too with other Nations, that we really named none in particular; how shall we appear in the Eyes of the Nations; or what Returns or Treatment must we not expect for our Merchants and our Nation in all Parts of the World on every future Occasion; was not this an Agreement on our part, tho' not a formal Treaty in Writing?"*

Die Artikel des „True Briton", die uns sowohl im Originaldrucke wie in einer handschriftlichen französischen Uebersetzung von Vockerodt vorliegen, haben, wie es scheint, die Anregung zu einer verkappten Staatsschrift gegeben, die man heute als officiös bezeichnen würde.

In den Acten über die Differenz mit England, wie sie damals im Departement der auswärtigen Affairen formirt worden sind, findet sich zwischen zwei Schriftstücken vom 23. bez. 27. April 1753 ein französisches Concept von Vockerodt in der Form eines Briefes eines holländischen Edelmanns an seinen Freund in London, also das Concept einer Flugschrift.

Mitte Mai 1753 hat Vockerodt's Schrift in deutscher und in englischer Uebersetzung die Presse verlassen; es wird fingirt, dass der englische Text die Grundsprache ist. Die in den berliner Zeitungen vom 15. bez. 19. Mai für zwei Groschen zum Kauf angezeigte Broschüre liegt in dem folgenden berliner Originaldruck vor, englischer und deutscher Text in Columnensatz neben einander:

*An Impartial | Foreigner's | Remarks | Upon | The Present Dispute | Between | England and Prussia, | In A Letter | From A Gentleman At The Hague To His Friend | In London. | Anmerkungen**) | eines | unpartheyischen Freundes | über | die gegenwärtige Streitigkeit | zwischen | England und*

*) Der Bericht der englischen Commission; vgl. oben S. 468.
**) Sic.

Preussen; | in | einem Briefe | eines Edelmanns in dem Haag an seinen Freund in London. | Aus dem Englischen. | gedruckt im Jahre 1753.

24 pp. 4°.

Der englische Uebersetser ist unbekannt. Die Zahl der des Englischen Mächtigen war in Berlin damals klein; Vockerodt und Baron Bielfeld beherrschten die Sprache nur unvollkommen; es wird erlaubt sein, an den Feldmarschall Keith zu denken, den gebornen Schotten, von dem wir wissen, dass er gelegentlich englische Parlamentsdebatten für König Friedrich ins Französische übertragen hat).*

*Zu der deutschen Uebersetzung bekennt sich Gotthold Ephraim Lessing, der kurz vorher auch die als „Briefe an das Publicum" erschienenen bekannten Satiren des Königs**) übertragen hatte. Lessing schreibt am 29. Mai 1753 an seinen Vater: „Die englische Schrift wegen des gegenwärtigen Streites zwischen England und Preussen habe ich gleichfalls übersetzt***)."*

Der französische Grundtext der Flugschrift liegt mit nebenstehender holländischer Uebersetzung in einem holländischen Drucke vor, in dem charakteristischen blauen Originalumschlage der damaligen holländischen Broschüren:

Remarques | D'Un | Etranger Impartial | Sur La | Dispute Presente | Entre | L'Angleterre Et La Prusse, | A la Suite d'une Lettre écrite par un Gentilhomme demeu- | rant a la Haye a son ami de Londres. — | Aanmerkingen | Van Een | Onpartydig Vreemdeling | Over Het | Tegenwoordig Verschil | Tusschen | Engeland En Pruissen, | Volgende agter een Brief geschreeven van een Edelman uit | den Haag aan zynen Vriend te Londen. | In S'Gravenhage, | By Rutgerus Van Laak, | Boekverkoper in de Lange Pooten. MDCCLIII.

25 pp. 4°.

Wie es scheint, folgte diese Ausgabe der englisch-deutschen erst nach Verlauf einiger Monate. Der preussische Geschäftsträger von der Hellen im Haag legte seinem Bericht vom 10. Juli 1753 die „Lettre d'un Bourguemaitre de Middelbourg sur le différend entre les rois d'Angleterre et de Prusse" †) bei, nebst einer „andern Broschüre

*) Vgl. Politische Correspondenz X, 276.

**) Ueber den politischen Hintergrund der „Lettres au public" (Œuvres de Frédéric le Grand XV, 67—79) vgl. J. G. Droysen, Friedrichs des Grossen Trois lettres au public (Deutsche Rundschau 1884, Augustheft).

***) In der Ausgabe seiner Werke von Lachmann XII, 24.

†) Vgl. oben S. 476 Anm. †.

über denselben Gegenstand". Nun finden sich in den Acten, getrennt von dem Hellen'schen Berichte, neben jener „Lettre d'un Bourguemaitre de Middelbourg" unsere „Remarques d'un Etranger Impartial" eingeheftet; vielleicht also ist dies die zweite Broschüre, deren Titel Hellen nicht nennt.

Der französische Text dieses Haager Druckes stimmt mit dem bei den Acten befindlichen Concept überein und ist wahrscheinlich aus der uns nicht vorliegenden englisch-französischen Ausgabe nachgedruckt, die nach einer Anzeige in den „Berlinischen Nachrichten" vom 19. Mai 1753 gleichzeitig mit der englisch-deutschen Doppelübersetzung in Berlin erschienen ist.

Es wird Billigung finden, dass nachstehend statt des französischen Originaltextes der Flugschrift die Lessing'sche Uebersetzung gegeben wird. Die Orthographie des Originals ist in diesem Falle buchstäblich genau beibehalten.

Amerkungen eines unpartheyischen Fremden über die gegenwärtige Streitigkeit zwischen England und Preussen; in einem Briefe eines Edelmanns in dem Haag an seinen Freund in London. Aus dem Englischen. gedruckt im Jahre 1753.

Vorbericht des Uebersetzers.

Da die obschwebende Streitigkeit zwischen England und Preussen, unter dasjenige gehört, was jetzo die politische Neugierde am meisten beschäftiget, so hat uns gegenwärtiger Brief, wovon uns das auf einem Bogen in 8 gedruckte Englische Original von ohngefehr in die Hände gefallen ist, bekannter gemacht zu werden, würdig geschienen. Uebrigens haben wir der Uebersetzung die Grundsprache deswegen beyfügen wollen, damit ein jeder, welcher dazu geschickt ist, aus der Schreibart urtheilen könne, ob es wahrscheinlicher sey, dass dieser Brief, wie der Titel sagt, von einem Holländischen Edelmanne aus dem Haag komme, oder ob er sich nicht vielmehr von einem Engländer selbst herschreibe? An der Sache selbst nehmen wir keinen Antheil.

Mein Herr,

Da ich mir allezeit eine Ehre daraus mache, Befehle von Ihnen zu erhalten, und allezeit bereit bin, denselben zu gehorchen, so sende ich Ihnen auch jetzt, in möglichster Eil, dasjenige, was mir bey Lesung der Antwort eingefallen ist, welche ihr Hof dem Preussischen Minister ertheilet, und die sie demjenigen mitzutheilen die Gütigkeit gehabt haben, welcher sich nennt

Dero

treusten Freund und gehorsamen Diener

Haag, den 26. Febr. 1753. H— V—.

Anmerkungen eines unpartheyischen Fremden etc.

1. Da das Gesetz der menschlichen Natur, (welche, so viel wir wissen, die einzige Natur ist, die das Rechtmässige von dem Unrechtmäszigen, das Erlaubte von dem Unerlaubten zu unterscheiden vermag) das Recht des Eigenthums eingeführet hat; so ist es nach eben diesem Gesetze unrechtmäszig und unerlaubt, sich in eines andern Eigenthum, es sey zu Wasser oder zu Lande, ohne seine entweder stillschweigende, oder ausdrückliche Einwilligung, zu begeben; Denn es ist eben so unerlaubt, das ist, dem Gesetze der Natur eben so sehr zuwider, wenn man in eines andern Schiff zur See, als wenn man auf seinen Grund und Boden, ohne seine Erlaubniss, eindringen will.

2. Zum Nutzen aber und zur Zuträglichkeit für das menschliche Geschlecht überhaupt, sind verschiedene Ausnahmen, mit allgemeiner Beypflichtung, welche dieserwegen das Völkerrecht genennet wird, eingeführet worden. Zum Exempel:

3. Da man beständig zur See der Gefahr, von Seeräubern angefallen zu werden, ausgesetzt ist, so giebt das Völkerrecht den Kriegsschiffen, auch so gar in Friedenszeiten, die Freyheit, jedes Schiff, das ihnen zur See aufstöszt, zu visitiren, das ist, zwey oder drey Mann an Boord desselben zu schicken, mit dem Befehle, zu sehen, ob es ein rechtmäsziges Schiff, oder ob es ein Seeräuber ist; dasjenige Schiff folglich, welches sich einen so freundschaftlichen Besuch anzunehmen weigert, kan man, der Vermuthung gemäsz, dasz es vielleicht ein Seeräuber sey, angreifen, um mit Gewalt der Waffen in dasselbe zu dringen, ohne dasz dieses Verfahren als eine Verletzung des Natur- oder Völkerrechts, oder als eine demjenigen Volke widerfahrne Beleidigung, welchem das Schiff zugehört, kan angesehen werden. Ich habe gesagt, man könne zwey oder drey Mann an Boord schicken, weil niemand nöthig hat, vielweniger aber verbunden ist, eine Menge Leute an den Boord seines Schiffs zu lassen, welche sich sowohl seiner als seines Schiffs zu bemächtigen vermögend wäre; wann er aber gezwungen wird, es sich gefallen zu lassen, gesetzt auch, dasz er nichts darunter leidet, so kan das Volk, unter welches er gehöret, dieses Verfahren als eine Beleidigung ansehen, und auf Genugthuung dringen.

4. Ferner giebt zu Kriegszeiten, das ist, wenn irgend zwey Völker untereinander in Krieg verwickelt sind, das Völkerrecht den Kriegsschiffen beyder Völker die Freyheit, jedes Schiff, welches ihnen zur See begegnet, auf eben die Art zu visitiren, um nicht nur zu sehen, ob es ein rechtmäsziges Schiff, oder ob es ein Seeräuber ist, sondern auch, ob es einer neutralen Nation, oder ob es dem Feinde zugehöret; denn wenn es ein feindliches Schiff ist, und auch die ganze Ladung desselben dem Feinde zustehet, so ist sowohl das Schiff, als die Ladung eine rechtmäszige Prise, und gehöret, nach allen festgesetzten unwidersprechlichen Gesetzen des Krieges, demjenigen Capitain zu, der es aufgetrieben hat. Wenn es aber ein neutrales Schiff ist, oder wenn die ganze Ladung eines feindlichen Schiffes, oder auch nur ein Theil derselben Freunden zugehöret, so entstehen verschiedene Fragen, welche zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Völkern verschiedentlich sind entschieden worden; und folglich ist, in Ansehung dieser Fragen, dasjenige nicht leichte zu bestimmen, was dem Völkerrechte gemäsz ist. Denn Grotius selbst sagt, dasz er bey einigen von diesen Fragen genöthigt sey, seine Zuflucht zum Rechte der Natur zu nehmen, weil er in dem Völkerrechte nichts festgesetztes davon antreffe; und daher, spricht er, senden die in Krieg verwickelten Völker gemeiniglich den

neutralen Völkern gewisse Erklärungen, wie sie sich in diesem oder einem andern Falle zu verhalten haben. Et has ob causas solent a bellum gerentibus publicæ significationes fieri ad alios populos, tum ut de jure causæ, tum etiam ut de spe probabili juris exequendi appareat. Hanc autem questionem ad jus naturæ ideo retulimus, quia ex historiis nihil comperire potuimus ea de re jure voluntario gentium esse constitutum. Grotius de jure belli & pacis, lib. 3. cap. 1. sect. 5. No. 4. & 5.

5. Man musz also bey allen solchen Zweifeln das Naturgesetz zu Hülfe nehmen, und dabey in Erwegung ziehen, was für das menschliche Geschlecht überhaupt am zuträglichsten seyn würde: Denn ein Verfahren, welches nicht nur dem Gesetze der Natur zuwider ist, sondern auch mit der allgemeinen Zuträglichkeit für das menschliche Geschlecht streitet, kan unmöglich durch den Gebrauch dem Völkerrechte gemäsz werden; eben so wenig als die Vielweiberey, oder die Sodomiterey dem Gesetze der Natur gemäsz werden kan, ob schon beyde unter manchen Völkern öffentlich und ohne Scheu getrieben werden.

6. Nach diesen vorausgeschickten Sätzen lasset uns die Frage untersuchen, über welche jetzo zwischen Preussen und England gestritten wird: Ob ein neutrales Schiff an seiner vorhabenden Fahrt verhindert und in den Hafen kan gebracht werden, weil man die Vermuthung oder den Verdacht hat, dasz es dem Feinde zuständige Güter an Boord habe, und ob diese Güter Prisen sind, wenn man nicht beweisen kan, dasz sie irgend einem Freunde eigenthümlich zugehören.

7. Man musz gestehen, dasz in allen Fällen von dieser Art, die Krieg führenden Nationen sich grosse Freyheiten genommen haben, besonders gegen solche Schiffe, die einem neutralen Staate zugehörten, welcher das angethane Unrecht zu ahnden nicht vermögend war; doch da diese Freyheiten dem Gesetze der Natur zuwider sind, und mit der allgemeinen Zuträglichkeit für das menschliche Geschlecht nicht bestehen können, so können sie nimmermehr als ein Gesetze des Völkerrechts festgesetzt werden.

8. Da es nun aber dem Gesetze der Natur zuwider ist, mich in das Eigenthum eines Mannes, welcher mit mir in Frieden stehet, zu dringen, oder ihn aus seinem Eigenthume zu setzen, wann es auch nur auf einen Augenblick seyn sollte; so ist es auch folglich offenbar wider das Gesetz der Natur, wenn man zur See in das Schiff eines solchen Mannes dringt und sich desselben bemächtiget. Sein Schiff ist sein Eigenthum, es mag sich befinden wo es will, und ich kan unter dem Vorwande mich der darauf befindlichen Güter des Feindes zu bemächtigen, eben so wenig in dasselbe dringen, als ich in einen neutralen Hafen oder auf ein neutrales Gebiet kommen, und daselbst die Güter oder das Schiff meines Feindes wegnehmen darf. In dem letzten Falle ist vielmehr das Gesetz der Natur durch das Gesetz und die Gewohnheit der Völker so festgesetzt worden, dasz wenn ich ein feindliches Schiff verfolge, und dieses in einen neutralen Hafen fliehet, es eine Verletzung der Neutralität seyn würde, wenn man mich in den Hafen lassen und mir erlauben wollte, mich des verfolgten Schiffs in diesem Hafen zu bemächtigen. Grotius sagt daher ausdrücklich, dasz eine neutrale Macht mir verwehren könne, mich auf ihrem Gebiete der feindlichen Güter zu bemächtigen. Lib. 3. cap. 6. sect. 26. No. 2.

9. Betrachtet man überdieses den Nutzen und die Zuträglichkeit für das menschliche Geschlecht überhaupt, so ist es gewisz, dasz die Freyheit des Handels und der Schiffahrt, dem menschlichen Geschlechte überhaupt nützlich und

zuträglich ist; da hingegen die Maxime, sich der feindlichen Güter am Boorde neutraler Schiffe zu bemächtigen, alle Nationen, so vielen Antastungen, und so manchen Streitigkeiten bloss stellet, dasz wenn sie durchgängig angenommen würde, nicht die geringste Freyheit des Handels oder der Schiffahrt Statt finden könne, so oft zwo Nationen in der Welt mit einander Krieg führen. Die Unbequemlichkeit dieser Regel ist daher von den handelnden Nationen in Europa so lebhaft empfunden worden, dasz die meisten von ihnen die entgegen gesetzte Regel, nehmlich: Dasz ein freyes Schiff auch die Güter frey machen soll, durch ausdrückliche Tractate festgesetzt haben; und da die allgemeine Nützlichkeit und Zuträglichkeit für das menschliche Geschlecht der einzige feste Grund des ganzen Völkerrechts ist, so sind diese Tractaten für nichts weniger, als eine Ausnahme, anzusehen, sondern beweisen vielmehr offenbar, dasz die dadurch festgesetzte Regel ein Gesetz des Völkerrechts sey, und von allen Nationen beobachtet werden müsse.

10. Und in der That kan keinem Volke mehr daran gelegen seyn, als den Engländern, dasz diese Regel als ein allgemeines Gesetz des Völkerrechts angenommen werde; denn was würde aus ihrem Handel auf dem Mittelländischen Meere werden, wann die Türken oder Mohren sich jedes Schiffs, das ihnen auf diesem Meere aufstösst, unter dem Vorwande, dasz es Spaniern zugehörende Güter an Boord habe, bemächtigen und so lange aufhalten wollte, bis man aus England Zeugnisse herbey geschaft habe, dasz die Güter Engländern eigenthümlich zugehörten; oder wenn auf der andern Seite die Spanier, unter dem Vorwande, dasz sie Türken oder Mohren zugehörende Güter am Boord hätten, mit ihnen also verfahren wollten? Was würde aus ihrem Handel auf dem Baltischen Meere, zur Zeit, wann eine von den an diesem Meere liegenden Mächten in Krieg verwickelt ist, werden? Was würde aus ihrem Handel nach Spanien und Portugall werden, wenn diese beyden Reiche mit einander, oder Frankreich mit einem von denselben Krieg führte? Kurz, was würde aus ihrem ganzen Handel, nach Ost- oder West-Indien, und nach jedem andern Theil der Welt werden, wenn etwa Holland und Spanien mit einander Krieg hätten, und beyde Theile ihre Schiffe, unter dem Vorwande, dasz sie dem Feinde zugehörende Güter am Boord führten, anhalten wollten? Denn es ist etwas sehr leichtes, einigen Grund zum Verdachte zu finden, und oftmahls stehet es nicht in der Macht des Capitaines oder des Schiffspatrons, eidlich bestärken zu können, wem die Güter zugehören, indem sie vermöge seiner Frachtzettel oft der Ordre desjenigen gemäsz sollen ausgeliefert werden, der sie an Boord gebracht hat; oder durch Briefe eine solche Einrichtung zwischen dem, welcher sie eingeschift hat, und dem, welcher sie empfangen soll, gemacht werden kan, dasz die Güter auf Gefahr des letztern, als sein Eigenthum, zu laufen scheinen, da sie doch in der That des ersten Eigenthum sind, und auf seine Gefahr lauffen; oder umgekehrt.

11. Die Regel also, dasz ein freyes Schiff auch die Güter frey machen soll, ist nicht allein dem Völkerrechte gemäsz, sondern auch England findet seinen Vortheil dabey, wenn sie durchgängig angenommen wird; nur mit der einzigen Ausnahme der Contrabandgüter, und des feindlichen Seehafens, welcher von Kriegsschiffen bloquirt wird. Da nun auch England mit verschiedenen Mächten diese Regel wirklich durch Tractaten festgesetzt hat, so ist es nach aller Gerechtigkeit verbunden, sie auch mit allen andern fest zu setzen, die sich anheischig machen, sie ihrer Seits zu beobachten, weil alle neutrale Nationen das Recht haben, eine gleich gute Begegnung und eine gleiche

Nachsicht in Ansehung der Freyheit des Handels zu fordern. Die Engländer würden auch gewisz in dem letzten Kriege so verfahren haben, wenn sie nicht ein fremder Vortheil verleitet hätte, für ihre heimlichen Feinde einige auswärtige Mächte anzusehen, die doch niemals ein weiteres Absehen gehabt, als sich wider die Ungerechtigkeit derjenigen zu schützen, die unter dem Vorwande der Alliance, allezeit so gehandelt haben, als ob sie Herren von England wären.

12. Nun ist unter allen Nationen, welche diese Regel angenommen haben, ausgemacht, dasz die Güter eines Freundes, wann sie am Boorde eines feindlichen Schiffs gefunden werden, als rechtmäszige Prisen anzusehen sind, und dem Capitaine, der es aufgetrieben hat, gehören: eben so wie unter den Nationen, welche die gegenseitige Regel angenommen haben, ausgemacht ist, dasz die Güter eines Freundes, welche am Boorde eines feindlichen Schiffs weggenommen werden, keine rechtmäszige Prisen sind, sondern den Eigenthümer wieder zugestellt werden müssen, sobald er sein Eigenthum erwiesen hat, wie aus der Anmerkung über die vorher angezogene Stelle des Grotius, nämlich aus dem lib. 3. cap. 6. sect. 6. erhellet.

13. In dem letzten Kriege aber scheint es, als ob die englische Regierung bald der einen und bald der andern von diesen Regeln gefolgt sey, nachdem es nehmlich dem Vortheile ihrer Caper am gemässesten gewesen; denn wenn sie einige Güter am Boorde eines neutralen Schiffs fanden, die dem Feinde zuzugehören schienen, so erklärten sie dieselben als rechtmäszige Prisen, wenn man nicht klar beweisen konnte, dasz sie einem Freunde zugehörten; eben so verfuhren sie auch mit allen Gütern, die sie auf feindlichen Schiffen fanden, und erklärten sie für rechtmäszige Prisen, ob man sich gleich zu erweisen erboth, dasz sie Freunden, ja wohl gar ihren eignen Landsleuten, zugehörten. Wenn dieses Verfahren in dem Völkerrechte gegründet wäre: so würde es, in der That, den Capern, oder allen Kriegsschiffen, welche als Caper kreutzen, ungemein vortheilhaft seyn; wie viel Anstastungen und Verdrüszlichkeiten es aber den Kauffartheyschiffen aller Nationen zu Kriegszeiten verursachen würde, fällt zu deutlich in die Augen, als dasz es einer weitern Erklärung bedürffe. Wie weit aber die Engländer entfernt sind, ein gleiches Verfahren bey andern zu billigen, erscheint aus ihren Handlungstractaten mit andern Nationen; indem sie überhaupt in denselben ausmachen, dasz ohnerachtet eines gegenwärtigen oder zukünftigen Krieges zwischen der contrahirenden, und einer jeden andern Nation, ihren Schiffen erlaubt seyn soll, mit den Feinden einen freyen Handel zu führen, und folglich von denselben eine Fracht zu nehmen, wenn sie dieses auch in Friedenszeiten zu thun, gewohnt gewesen sind. Alle diese Tractaten führen, wie ich schon oben gesagt habe, gar nichts neues oder etwas von dem Völkerrechte unterschiedenes ein, sondern bestätigen vielmehr eine offenbare Regel desselben, welche auch ohne solche Tractaten beobachtet werden musz: Denn es wird gewisz niemand sagen, dasz Mord und Diebstahl deszwegen nicht im Gesetze der Natur verbothen wären, weil sie von den bürgerlichen Gesetzen einer jeden Gesellschaft, die Gesellschaften der Seeräuber, der Strassenräuber und Diebe ausgenommen, verbothen und bestraft würden.

14. Aus allen diesem musz ich schliessen, dasz des gegenseitigen Verfahrens einiger Nationen ungeachtet, besonders in den Zeiten, da man den allgemeinen Vortheil einer freyen Handlung noch nicht so vollkommen einsahe, es eine in dem Völkerrechte gegründete Regel sey: ein freyes Schiff macht auch die Güter frey, und alle Güter am Boorde feindlicher Schiffe werden zu rechtmäszigen Prisen: weil vermittelst dieser Regel

alle Streitigkeiten wegen der Ladung gehoben werden, und eine jede Nation, welche nicht in den Krieg verwickelt ist, in Absicht auf alle Waaren, welche nicht contrebande sind, und in Absicht auf jeden Hafen, welcher von Kriegsschiffen nicht bloquiret wird, in dem Genusse einer freyen Handlung so lange bleibt, so lange sie allein ihren eignen Handel treibt, ohne sich in etwas einzulassen, was den Handel für die Feinde würklich treiben heiszt. Denn alsdenn würde sie nicht als eine neutrale Macht, sondern als ein Bundsgenosse und als ein Beystand des Feindes handeln, und würde, wenn sie es, nach geschehener geziemender Warnung, nicht zu thun unterliesse, verdienen, dasz man ihr, als einem Feinde, begegne.

15. Weil aber, sowohl wegen dieses Puncts, als auch wegen Bestimmung derjenigen Waaren, welche contraband sind, und welche es nicht sind, Streitigkeiten entstehen können, und weil die zum Grunde gelegte Regel, wie viele andre, in den vorigen Zeiten nicht allezeit ist beobachtet worden; so liegt es, wie Grotius sagt, jeder Nation ob, bey entstandenem Kriege an alle neutrale Mächte Bekanntmachungen und Erklärungen zu senden, wie sie sich während des Krieges zu verhalten haben, welches sie gegen diejenigen noch mehr zu thun schuldig sind, die mit ihnen in keinen besondern Tractaten stehen.

16. Diese Erklärungen hat die englische Regierung, wie es scheint, den neutralen Mächten, zu Anfange des Krieges und bey desselben Fortwährung, zu schicken verabsäumt. Allein der König von Preussen, welcher allezeit für das Wohl und die Glückseligkeit seiner Unterthanen ein wachsames Auge hat, hatte die Sorgfalt, dieser Verabsäumung ungeachtet, eine solche Erklärung zu fordern, welche er auch von den englischen Ministern, und zwar anfangs mündlich, hernach aber schriftlich, erhielt.

Nach dieser nun will ich die von dem Lord Carteret gegebene Erklärung, und die hernach geschriebenen Briefe des Grafen von Chesterfield betrachten, welche beyde Stücke ich in eben den Ausdrücken abgefaszt annehme, nach welchen sie sich in dem Berichte befinden, der dem Briefe des Herzogs von Newcastel beygefügt ist.

17. Man giebt es zu, dasz die mündliche Erklärung des Mylord Carterets in diesen Worten abgefaszt gewesen: Dasz von dem, was man am Boord preuszischer Schiffe finden würde, nichts weggenommen werden solle, es müsste den contrabande seyn. Heiszt dieses nicht so deutlich, als es nur die Worte zulassen wollen, sagen, dasz man die Regel beobachten werde: ein freyes Schiff macht die Waaren frey, wann es nur nicht contrabande sind.

Und wenn der Lord Carteret hinzusetzt, dasz man den preuszischen Schiffen nach eben dem Fusse begegnen werde, wie man andern neutralen Mächten begegnet, so konnte er bloszt solche neutrale Mächte verstehen, mit welchen man diese Regel fest gesetzt hat; denn sonst würde der letzte Theil seiner Erklärung mit dem ersten streiten.

18. Doch da die mündlichen Erklärungen miszgedeutet werden können, so laszt uns diejenige untersuchen, welche von dem Grafen von Chesterfield schriftlich ist gegeben worden.

Die Worte sind diese:

„Sr. königl. preuszischen Majestät kan nicht unbekannt seyn, dasz Commercientractaten vorhanden sind, in welchem Groszbritannien mit einem gewiszen neutralen Staate würklich stehet, und dasz vermittelst förmlicher durch diese Tractaten auf beyden Seiten vollzogner Verpflichtungen, alles was die

beyderseitige Treibung ihres Handels betrift, gänzlich regulirt und entschieden ist. Es erhellet zwar nicht, dasz ein solcher Tractat zwischen Sr. Majestät und dem Könige von Preussen vorhanden sey, oder jemals sey vorhanden gewesen: gleichwohl aber hat dieses nicht verhindert, dasz den preuszischen Unterthanen, in Ansehung ihrer Schiffahrt, von den Engländern nicht eben so wohl sey begegnet worden, als andern neutralen Nationen. Dieses aber vermuthet Se. Majestät nicht, dasz der König Euer Herr Ausnahmen, oder wohl gar Vorzüge, zum Vortheile seiner Unterthanen, in diesem Stücke verlangen sollte."

Wird denn in dieser Stelle nicht durch das Wort gleichwohl der folgende allgemeine Ausdruck neutrale Nation, auf solche Nationen gezogen, mit denen Se. Majestät in Commercientractaten stehet, durch welche die Treibung des Handels zu Kriegszeiten regulirt werden? Wie lächerlich würde es seyn, wenn damit so viel sollte gesagt werden: gleichwohl hat dieses nicht verhindert, dasz den preuszischen Unterthanen, in Ansehung ihrer Schiffahrt, von den Engländern nicht eben sowohl sey begegnet worden, als andern neutralen Nationen, mit welchen keine dergleichen Tractaten vorhanden sind? Sieht nicht ein jeder ein, dasz alsdenn das Wort gleichwohl sich ganz und gar hierher nicht geschickt hätte, ja gar lächerlich gewesen wäre?

19. Aus diesen Erklärungen erhellt also unwidersprechlich, dasz die Preussen mit Recht die Beobachtung der Regel verlangen können, dasz ein freyes Schiff auch die Güter frey macht, und dasz alle am Boorde eines feindlichen Schiffs befindliche Güter zu rechtmäszigen Prisen werden. Und es ist klar, dasz sie diesen Grundsatz als eine unter den zwey Nationen festgesetzte Regel angesehen haben, weil sie sich sorgfältig gehütet, ihre Güter am Boord französischer Schiffe einzuladen, oder wann sie es ja gethan, dieselben doch niemals wieder gefordert, wann die Schiffe von den Engländern weggenommen worden.

20. Allein man giebt vor, erstlich, dasz weder die englischen Capers, noch die Admiralitätsgerichte von diesen Erklärungen das geringste hätten erfahren können. Wann dieses sich in der That also verhalten, woran man aber zweifelt, so hätten die englischen Ministers dem preuszischen Minister davon Nachricht geben sollen; denn alsdann würde Se. königl. preuszische Majestät ganz gewisz auf einen förmlichen Handlungstractat gedrungen haben, welchen die Engländer, zu der Zeit, unerachtet der damals zwischen dem Könige von Preussen, und einem benachbarten Churfürsten obschwebenden Eyfersucht, gewisz nicht würden abgeschlagen haben. Zweytens sagt man, dasz die Verbindung nicht beyderseitig gewesen, weil die Preussen, wann sie in einen Krieg wären verwickelt worden, nicht würden gehalten gewesen seyn, eben dieselbe Regel in Ansehung des englischen Handels zu beobachten. Hierauf aber wird geantwortet, dasz sie allerdings dazu würden verbunden gewesen seyn, weil es eine wahrhafte in dem Völkerrechte, zum Nutzen der Handlung, gegründete Regel ist; dasz sie aber nicht durch Verträge fest gesetzt gewesen, daran haben die englischen Ministers Schuld, weil sie auf eine Gegenerklärung von Preussen hätten dringen, oder die ganze Sache in einen förmlichen Tractat verwandeln sollen, den man auf beyden Seiten genehm gehalten hätte.

21. Es ist daher unwidersprechlich, dasz die Preussen ein Recht haben, eines jeden preussischen Schiffs wegen, welches unter dem Vorwande, als habe es französische Güter am Boord, angehalten worden, und wegen des geringsten auch nur eines Schillings werthen Gutes, das ihnen eigenthümlich gehöret, und nicht wieder erstattet worden, Genugthuung und Vergeltung zu fordern. Was noch mehr ist, so haben sie sogar das Recht ein gleiches in An-

sehung der französischen Güter, die sie an ihrem Boord gehabt, bis auf den geringsten Schilling zu verlangen, welches sie aber, wie es scheint, nicht gethan haben, indem sie für das Schiff die Zwillinge, welche das 2te auf der Liste A. ist, keine Erstattung, sondern blos eine Schadloshaltung wegen Deterniruug des Schiffs fordern, obgleich die Ladung confiscirt worden. S. Anführung der Bewegungsursachen Absch. 38. Sie scheinen auch nicht das geringste für die Fracht derjenigen Güter zu verlangen, welche unter dem Vorwande, als ob sie dem Feinde zugehörten, weggenommen worden; ob sie es schon zu thun befugt gewesen wären, und zwar nach eben dem Grundsatze des Völkerrechts, auf welchen die Engländer dringen. Grotius de jure belli & pacis lib. 3. cap. 1. sect. 5. No. 4. annot.

22. Was die preuszischen Güter anbelangt, welche am Boorde anderer neutralen Schiffe von den Engländern weggenommen worden, so will ich vor das erste anmerken, dasz sie nach der Regel, welche ich als ein wahrhaftes Gesetz des Völkerrechts erwiesen habe, nicht einmal französische, geschweige preussische Güter, am Boorde solche Schiffe hätten anhalten und wegnehmen sollen; und die grosse Unterbrechung, welche die englischen Capers allen neutralen Nationen, während letzten Krieges, in ihrem Handel verursacht haben, dienet zur Bestätigung der von mir festgestellten Regel. Hernach will ich anmerken, dasz wenn es aus den Briefschaften des Schiffes nicht erhellt, wem die Ladung zugehört, die gewisse Vermuthung diese ist, dasz sie dem Eigenthümer des Schiffs zustehe, so wie die Güter in einem Hause, allezeit für das Eigenthum des Besitzers angenommen werden. Wenn man also auch zugeben wollte, dasz feindliche Güter am Boorde neutraler Schiffe weggenommen werden könnten, so darf doch kein neutrales Schiff aufgehalten und deteriret werden, wenn es nicht aus den Briefschaften des Schiffs, oder aus dem freywilligen Bekänntnisse des Capitains oder des Supercargo erhellt, dasz die Ladung, oder ein Theil derselben, dem Feinde zugehöre. Allein die Engländer scheinen, nach was für einem Gesetze weisz ich nicht, als eine Regel angenommen zu haben, dasz wenn es nicht aus den Briefschaften eines neutralen Schiffes erhellt, wem die Ladung zugehöre, die Vermuthung diese sey, dasz sie dem Feinde zustehe, und also weggenommen werden könne, wenn man nicht beweise, dasz ein Freund Eigenthümer davon sey. Und dieses ist in der That eine Regel, von welcher ich gewisz weisz, dasz sie kein fremder Staat zulassen kan, weil sie die Handlung allzusehr unterbricht, und nur allzuhäuffige Gelegenheit zum Meineide giebt, dem die Häupter einer jeden Republik vorbauen müssen, indem es ihre Pflicht ist, über die Sitten der ihnen anvertrauten Völkern zu wachen. Und auch aus diesem Grunde ist klar, dasz man es als eine Regel annehmen müsse: alle Güter am Boorde feindlicher Schiffe werden zu rechtmäszigen Prisen.

23. Was aber das Recht der Entscheidung anbelangt, ob das Schiff oder die Güter rechtmäszige Prisen sind oder nicht; so ist gewisz, dasz die Eigenthümer nicht nothwendig verbunden sind, an die Admiralitätsgerichte desjenigen Regenten zu appelliren, unter welchen der Capitaine der es angehalten hat, gehöret. Sie können sich bey ihrem eignen Regenten beklagen, welcher durch seinen Minister den kürzesten Weg nehmen kan, ihnen Genugthuung zu verschaffen, welches alsdann sehr oft zu geschehen pflegt, wenn die Beleidigung allzu frevelhaft ist, oder wenn diese Admiralitätsgerichte in solchen Fällen die Gerechtigkeit versagt haben. In ordentlichen Fällen ist es zwar, in der That, gewöhnlich, dasz die Eigenthümer sich mit ihren Foderungen an die Admiralitätsgerichte desjenigen Regenten wenden, unter welchen der Caper gehört; doch

wenn sie es thun, so sind sie deswegen noch nicht verbunden, es bey dem Ausspruche dieser Gerichte bewenden zu lassen. Denn wenn ihnen die Gerechtigkeit versagt wird, oder wenn sie von diesen Gerichten unbilliger Weise allzusehr aufgehalten werden, so können sie sich bey ihren eignen Regenten beklagen, welcher auf ihre Klage eine Untersuchung anstellen, und nach befundenem Grunde eine Schadloshaltung verlangen, und darauf dringen kan. Dieses musz von einem jeden zugestanden werden, welcher nur das geringste von dem Völkerrechte und desselben Anwendung verstehet. Sobald also die Admiralitätsgerichte in England, die Regel zum Grunde legten, dasz alle Güter am Boorde neutraler Schiffe, welche von Spanien und Frankreich kommen, oder dahin gehen, für rechtmäszige Prisen erklärt werden sollen, wenn nicht aus den Briefschaften des Schiffs, oder aus beschwornen Zeugnissen erhellet, dasz die Güter Freunden eigenthümlich zugehören und auf ihre Gefahr laufen; sobald konnten die Preussen, wenn etwa der Schiffscapitaine, oder derjenige, welcher die Waaren an Boord geschift, einen Fehler begangen hatte, auf keine andere Art einige Erstattung erwarten, als wenn sie sich bey ihrem eignen Regenten deswegen beklagten; weil sie keine geschworne Zeugnisse aufweisen konnten, wenn sie sich nicht dadurch der von den englischen Admiralitätsgerichten zum Grunde gelegten Regel unterwerfen wollten, welche gleichwohl dem Völkerrechte und der ausdrücklichen Erklärung der englischen Minister zuwider ist.

24. Da die Engländer während des letzten Krieges auf der See eine so überlegene Macht hatten, so konnten sie vielleicht vorgeben, dasz sie die Königreiche Spanien und Frankreich gänzlich bloquirt hielten, und also berechtiget wären, eine jede neutrale Nation zu verhindern, ihnen das geringste zur See zuzuführen, was sie in den Stand setzen könne, den Krieg besser auszuhalten und zu verlängern. Allein in diesem Falle hätten die Engländer allen neutralen Nationen davon Nachricht geben, und mit allen nach eben demselben Fusse verfahren sollen; denn der einen neutralen Nation, unter dem Vorwande eines vorhandenen Tractats, eine Freyheit in dem Handel vergönnen, und eben diese Freyheit einer andern neutralen Nation, welche bereit ist, einem gleichen Tractate beyzutreten, versagen, heiszt der letztern eine offenbare Ungerechtigkeit zufügen, welche sie zu ahnden berechtiget ist.

25. Da also die Gerechtigkeit der preuszischen Forderungen erwiesen ist, so will ich nunmehr anmerken, dasz in allen Unterhandlungen zwischen unabhängigen Nationen, der König oder die Regierung und die Unterthanen der Nation als una & eadem persona, als eine und eben dieselbe Person, angesehen werden: dasjenige folglich, was dem Könige oder der Regierung einer Nation musz gethan werden, oder ihnen zu thun obliegt, musz auch den Unterthanen dieser Nation gethan, oder von ihnen gethan werden; und was den Unterthanen einer Nation gethan werden musz, oder ihnen zu thun obliegt, musz auch dem Könige oder der Regierung dieser Nation gethan, oder von ihnen gethan werden. Dieses gründet sich auf die Gesetze der Billigkeit sowohl, als auf die Gesetze des Völkerrechts, wie in der Anführung der Bewegungsursachen, Abschn. 52. 53. völlig erwiesen worden. Und in der That ich glaube nicht, dasz jemals ein vernünftiger Mann den geringsten Zweifel dawider gemacht hat. Was derohalben den preuszischen Unterthanen von den englischen Capers und Unterthanen, in Ansehung der widerrechtlichen Wegnehmungen, zugefügt worden, ist von dem Könige von England dem Könige von Preussen zugefügt worden, und was der König von

Preussen den englischen Unterthanen, in Ansehung des schlesischen Darlehns, thut, thut er dem Könige von England. Hieraus nun folgt nothwendig, dasz von dem Augenblicke an, da der König von England dem Könige von Preussen mit der erstern Schuld verhaftet wurde, die Schuld mit welcher der König von Preussen dem Könige von England verhaftet war, nach Proportion getilget ward, und dieses zwar vermöge der Natur der Compensation, welche von allen Nationen gebilliget wird: Cum alter alteri pecuniam sine usuris, alter usurariam debet, constitutum est a Divo Severo, concurrentis apud utrumque quantitatis usuras non esse præstandas. Digest. lib. 16. tit. 2. lege 11. Und nach den römischen Gesetze, konnte nicht allein jede rechtliche Schuld, sondern auch jede Schuld, wozu man nur aus Billigkeit verbunden war, durch die Compensation vergütet werden: Etiam quod natura debetur venit in compensationem. Digest. lib. 16. tit. 2. leg. 6. Von der Zeit also an, da die Ersetzung, wegen der widerrechtlichen Wegnehmungen, dem Könige von Preussen schuldig zu werden anfing, fing dieser an, in Ansehung des schlesischen Darlehns, nicht mehr schuldig zu seyn, als so viel der Ueberschusz dieses Darlehns über jene Forderung betrug; und wann er diesen Ueberschusz bezahlt hat, oder wenn er ihn nur zu bezahlen bereit ist, so hat er seinen in dem Breszlauer Tractate gethanen Versprechen völlige Gnüge gethan; denn Compensation ist allezeit so gut als Bezahlung. Si constat pecuniam invicem deberi: ipso jure pro soluto compensationem haberi oportet ex eo tempore, ex quo ab utraque parte debetur, utique quoad concurrentes quantitates, ejusque solius, quod amplius apud alterum est, usuræ debentur, si modo petitio earum subsistit. Cod. lib. 4. tit. 31. lege 4. Und Grotius, wann er von der Compensation spricht, sagt: Idem dicendum erit, si qui promissum urget non contraxerit, sed damnum dederit, lib. 3. cap. 19. sect. 17. Und weiter unten in der 19. sect. No. 3. sagt er: Observandum tamen ut inter easdem personas fiat compensatio, ac ne jus tertii cujusquam ladatur; ita tamen ut subditorum bona pro eo quod civitas debet jure gentium obligata intelligantur.

26. Wir sehen also nunmehr, dasz es nicht sowohl als eine Art von Repressalien, sondern als eine Compensation anzusehen ist, wenn der König von Preussen ein Recht zu haben verlangt, so viel von dem schlesischen Darlehne in seinen Händen zu behalten, so viel seine Schuldforderung, wegen der widerrechtlichen Wegnehmungen, ausmacht. Auch können die an diesem Darlehne Theil habenden Gläubiger, nichts von ihrem Gelde verlieren, weil sie berechtiget sind, das Rückständige von dem Könige und der Regierung von England zu fordern. Und man musz gestehen, dasz der König von Preussen sehr groszmüthig gehandelt, indem er nur 5 pro Cent für die Wegnehmungen verlangt hat; denn da die Interesse von 7 pro Cent wegen des schlesischen Darlehns von dem Augenblicke an aufhörte, als die Compensation Statt finden konnte, so hätte er wegen der Wegnehmungen mit allem Rechte 7 pro Cent fordern können. Ferner musz man zugestehen, dasz unter allen Völkern in der Welt die Engländer das wenigste Recht haben, sich wider diese Art von Bezahlung zu setzen: denn als das Parlement, kurz nach dem Antritte des vorigen Königs, eine Summe Geldes, die England den Holländern schuldig war, verwilliget hatte, so stellte es, an statt zu befehlen, dasz man ihnen die ganze Summe auszahlen sollte, eine Untersuchung an, wie viel die Officiers der zwey schottischen Regimenter, welche die Holländer in ihren Diensten gehabt, hernach aber abgedankt hatten, zu fordern hätten; und nachdem man nach angestellter Untersuchung die Summe gefunden hatte, so

befahl das Parlement sie unter diese Officiers auszuzahlen, und bloss den Ueberrest den Holländern abzutragen.

27. Allein man macht die Einwendung, dasz dem Könige von Preussen keine Compensation zu gute kommen könne: Erstlich weil das schlesische Darlehn, dem Contracte gemäsz, schon im Jahre 1745. hätte sollen bezahlt werden. Wenn er folglich nicht wider diesen Contract gehandelt hätte, so würde dieses Geld nicht mehr in seinen Händen gewesen seyn, als seine Schuldforderung, wegen der widerrechtlichen Wegnehmungen, anfing. Hierauf aber ist zu antworten: Wenn man Geld auf eine Verschreibung borgt, oder auf einen Contract, dieses Geld auf einen bestimmten Tag wieder zu bezahlen, und zwar mit so und so vielen jährlichen Interessen bis zur völligen Abtragung; so kan es als keine widerrechtliche Uebertretung des Contracts angesehen werden, wenn die Bezahlung nicht den bestimmten Tag erfolgt, zumal wenn der Gläubiger nicht darauf dringt, weil die fortlaufenden Interessen gleichsam die Belohnung für die Nachsicht sind, und des Gläubigers unterlassene Anhaltung zur Bezahlung ein Beweis ist, dasz er das Capital für diese Belohnung dem Schuldener lassen will. Nun aber hatten die Gläubiger des schlesischen Darlehns nichts weniger im Sinne, als auf die Bezahlung zu dringen; sondern es würde ihnen vielmehr sehr angenehm gewesen seyn, wenn man ihr Geld für eben dieselben Interessen auf immer hätte behalten wollen.

28. Zweitens wendet man ein, dasz die Compensation deszwegen nicht Statt finden könne, weil das schlesische Darlehn eine transportable Schuldforderung sey, und sich jetzt in der Ausländer Handen befinden könne. Allein ist es denn nicht eine bekannte Regel in dem Gesetze, dasz der, welchem etwas cediret worden, an der Stelle desjenigen sey, der es ihm cedirt hat, und dasz man alles, was man wider diesen klagen kan, auch wider jenen zu klagen befugt ist? Zwar ist es wahr, dasz man zum Besten der Handlung eine Ausnahme in Ansehung der Wechsel gemacht hat, allein eine solche Ausname ist zum Besten der Wuchrer oder Actienhändler niemals gemacht worden, und darf auch niemals gemacht werden. Was aber das Betragen der Franzosen und Engländer in Ansehung der Eigenthümer ihrer öffentlichen Fonds, betrift, so hat dieses mit der gegenwärtigen Streitigkeit gar keine Verwandtschaft, noch weniger ist eine andre Nation auf irgend eine Weise verbunden, ein gleiches Betragen zu beobachten, oder das ihr nach den Kriegsgesetzen zukommenden Recht fahren zu lassen, vermöge dessen sie sich des Eigenthums der Feinde bemächtigen kan, wann sie es in ihrem eignen Gebiete findet: weil sowohl die Franzosen als Engländer ganz eigne und besondere Ursachen haben, sich auf solche Art zu betragen. Denn diejenigen Engländern, welche einen Antheil an den französischen Fonds haben, sind gemeiniglich solche, welche der französischen Krone ergebner sind, als der in ihrem eignen Vaterlande jetzt errichteten Regierung; und was die Glieder der englischen Regierung selbst anbelangt, so wissen sie wohl, dasz sie jetzt keinen Krieg aushalten können, ohne zu diesem Ende jährlich Gelder zu borgen, weswegen sie sich denn wohl in Acht nehmen müssen, nichts zu thun, was sowohl die ausländischen, als Nationalwuchrer abschrecken könne, auf ihre alten, oder auf etwa neu anzulegende Fonds, wann sie anders dergleichen ausfündig zu machen fähig sind, Gelder vorzustrecken.

29. Drittens wendet man ein, dasz die Königin von Ungarn, vermöge des Contracts, gehalten gewesen, das Schlesische Darlehn ohne Aufschub, Ausnahme, Abzug oder irgend eine andre Verringerung, zu be-

zahlen; und dasz also der König von Preussen, welcher an ihre Stelle getreten, eben dieselben Verbindungen habe. Die Antwort hierauf ist klar und leicht; denn da die Abrechnung, Bezahlung ist, und allezeit dafür ist gehalten worden, so hat derjenige, welcher einen Theil seiner Schuld, durch Abrechnung, und den ganzen Ueberrest, sobald als es gefordert wird, in baaren Gelde bezahlt, die ganze Summe ohne Aufschub, Ausnahme, Abzug oder irgend eine andre Verringerung bezahlt. Und wenn die Königin von Ungarn in dem Besitze von Schlesien geblieben wäre, und die Regierung oder die Unterthanen von England ihr, oder ihren Unterthanen mit einer Schuld wären verhaftet worden, so würde sie das Recht gehabt haben diese Schuld auf das schlesische Darlehn zu schlagen, und würde sie wahrscheinlicher Weise auch gewisz darauf geschlagen haben; denn bis jetzt haben die Engländer noch niemals einen Alliirten gefunden, welcher Lust gehabt hätte ihnen die Bezahlung eines einzigen Schillings, den er mit Recht fordern zu können geglaubt, zu erlassen, oder deswegen Nachsicht zu haben, ob sie gleich ihrer Seits noch so groszmüthig verfahren sind, indem sie einzig und allein zum Besten derjenigen, die sie ihre Alliirten zu nennen beliebten, Schlachten gehalten und Kriege geführt haben.

30. Die übrigen Gründe, deren man sich in der Antwort bedient, sind so seichte, dasz ich sie nicht für werth halte, mich darüber einzulassen. Es ist, zum Exempel, lächerlich, dasz man das pflichtmäszige beschwohrne Zeugnisz des Meister Peter Trapauds beygefügt hat, weil ja erhellet, dasz das darinnen erwehnte Schiff zu zweymalen ist weggenommen worden, und der Capitain ihm nichts für die Detenirung in Rechnung gebracht hat. Ich will also schliessen, und nur noch anmerken, dasz man der Streitigkeiten zwischen England und Spanien entweder gar nicht, oder nur ganz oben hin hätte gedenken sollen, weil diese in der That auf einen ganz andern Grunde beruhen; und es ist eben so unmöglich, alle Forderungen der Spanier zu rechtfertigen, als es unhöflich gegen die Engländer seyn würde, wenn man es zu thun versuchen wollte.

FINIS.

XXXVI.

ngsartikel vom 5. Februar 1756.

1753 hatte man zu Hannover den Einmarsch der
chtet und den welfischen Kronschatz aus der Haupt-
Festung Stade geflüchtet).*
II. dachte nicht an einen Angriffskrieg, aber er be-
lber von England im Verein mit den beiden Kaiser-
en zu sehen, und ging bereits mit sich zu Rathe, wie
iche den Schaden der Preussen aus der Feindschaft

beizubringen, als die englischen Kaper den vereinzelten preussischen Kauffahrern).*

*England setzte seine Hoffnung vornehmlich auf Russland. Am 18. April 1753 erhielt der Botschafter Gug Dickens den Befehl, das russische Ministerium zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob die Kaiserin für den Fall eines preussischen Angriffs auf Hannover zur Hülfsleistung nach Maassgabe der Defensivallianz von 1742 bereit sein werde. England bot Subsidien, ohne eine bestimmte Summe zu bezeichnen**); als dann Russland für ein Hülfscorps von 55,000 Mann für jedes Kriegsjahr Subsidien in der Höhe von drei Millionen holländischen Thalern und für die bis zum thatsächlichen Ausbruch des Krieges verstreichende Zwischenzeit ein jährliches Wartegeld von einer Million forderte***), erschienen diese finanziellen Ansprüche dem englischen Ministerium zu weitgehend; es wollte sich für den Krieg zur jährlichen Zahlung von 300,000 Pfund Sterling verstehen, wollte aber statt des verlangten jährlichen Wartegeldes nur ein für alle Mal die Summe von 200,000 Pfund zahlen. Ein neuer Vertragsentwurf, den Russland überreichte†), liess von den ursprünglichen Forderungen wenig nach, denn er hielt an der Clausel eines jährlichen Wartegeldes fest und normirte dasselbe auf eben die Summe, die England ein für alle Mal zahlen wollte; und an Kriegssubsidien wurde statt der gebotenen 300,000 Pfund eine halbe Million gefordert.*

So kamen die Russen und die Engländer sich nicht näher, und Friedrich II., der über Dresden alle Einzelheiten der Verhandlung erfuhr, konnte im Sommer 1754 sagen, dass er dieselbe als abgebrochen betrachte; die Pläne, die man vor einem Jahre gegen ihn entworfen habe, seien jetzt zurückgelegt worden††).

*) Bericht des Gesandten in Paris, Lord Marschall von Schottland, 5. Febr. 1753 (Politische Correspondenz IX, 345): „Votre Majesté sait mieux que moi qu'Elle a à Sa disposition plus d'un moyen, non seulement pour garantir Ses Etats, mais aussi pour faire des diversions avec succès. Je crois même qu'Elle ne devoit point craindre une guerre maritime de la part de l'Angleterre; elle ne sauroit prendre beaucoup de vaisseaux prussiens, et Votre Majesté pourroit faire des prises considérables sur elle, en faisant distribuer des patentes à des corsaires françois et autres, pour faire des courses dans toutes les mers sous Son pavillon."

**) Politische Correspondenz X, 80.

***) Russisches Projet de convention vom 28. Juni. 9. Juli 1753, Art. 2. 5. — Englisches Gegenproject Art. 6 und Article secret. Politische Correspondenz X, 93. 192.

†) Ebend. 356.

††) Immediaterlasse an Klinggräffen in Wien, 29. Juni, 22. Juli 1754. Ebend. 368. 380.

Wenn im nächsten Jahre England die Verhandlungen mit Russland wieder aufnahm und einen neuen Botschafter, Sir Charles Hanburg Williams, an den Hof der Zarin schickte, so war die Veranlassung jetzt eine völlig andere. England beabsichtigte, mit Frankreich anzutreten zum Kampf um Amerika. Vor allem gegen Frankreich sollten die russischen Truppen, die man zu dingen wünschte, das hannöverische Land decken, erst in zweiter Linie gegen Preussen, nur für den Fall, dass Preussen Frankreichs Bundesgenosse blieb und ihm werkthätig Hülfe leistete.

Am 30. September wurde zu Petersburg der englisch-russische Subsidientractat unterzeichnet). Am 22. November hatte Friedrich II. aus London die Nachricht von der Unterzeichnung. Obgleich darauf vorbereitet, nahm er die Nachricht begreiflicher Weise mit Unbehagen auf; er bezeichnete sie als eine schlechte**).*

*Seit mehr als drei Monaten stand der König damals mit England in Unterhandlung wegen der Neutralisirung Hannovers. Der Anstoss zu den Verhandlungen war im August von englischer Seite ausgegangen***); Herzog Karl von Braunschweig machte den Vermittler. Ein Resultat war bisher noch nicht erzielt worden, weil England sich damit nicht begnügen wollte, dass der König von Preussen für sich selbst die Neutralität Hannovers zu achten versprach; England forderte, dass Preussen auch Frankreich zur Anerkennung dieser Neutralität bestimmen und nöthigenfalls Hannover gegen Frankreich vertheidigen sollte. Das hatte Friedrich II. noch am 13. October entschieden abgelehnt.*

Als nun Ende November das englische Ministerium bei Mittheilung des mit Russland abgeschlossenen Vertrages und unter Betheuerung seines rein defensiven Charakters die Verhandlung mit Preussen wiederaufnahm, da erklärte sich König Friedrich zu dem,

*) Bei Wenck, Codex juris gentium recentissimi III, 75. Vgl. Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte II, 285 ff.

**) Immediaterlass an Lord Marschall in Paris, 22. Nov. 1755: „Comme rarement une mauvoise nouvelle arrive seule, je viens d'apprendre de la manière la plus authentique que le traité de subsides entre l'Angleterre et de Russie, négocié jusqu'ici par le chevalier de Williams à Pétersbourg, vient d'être conclu et signé." Politische Correspondenz XI, 388.

***) Die Angabe des Verfassers der „Geheimnisse des sächsischen Cabinets", Stuttgart 1866, I, 239, dass laut eines Berichtes des sächsischen Gesandten Graf Flemming aus Hannover vom 19. April 1755 Preussen schon damals einen Annäherungsversuch in Hannover gemacht habe, beseitigt sich ohne Weiteres; der Bericht Flemming's ist nicht vom 19. April, sondern vom 19. August (ein Auszug aus demselben Politische Correspondenz XI, 294), und jener Schriftsteller hat einfach avril für août gelesen.

was er bisher von sich gewiesen hatte), bereit. Aber er bedang sich eine Gegenleistung aus, von der bisher nicht die Rede gewesen war. Er verlangte, dass nicht bloss den Franzosen der Einmarsch ins Hannöverische, sondern dass jeglichem Fremden die Betretung des deutschen Bodens überhaupt verwehrt sein sollte; er brachte die Neutralisirung Deutschlands in Vorschlag auf die Dauer der damaligen europäischen Wirren, ohne Nennung weder der Franzosen noch der Russen**).*

Ging England auf diesen Vorschlag jetzt ein, und machte es in der Folge mit seiner Gewährleistung der deutschen Neutralität Ernst, dann war das Erscheinen russischer Truppen in Deutschland ausgeschlossen, dann durfte England auch nicht zugeben, dass russische Truppen als Verbündete der Oesterreicher nach Deutschland kamen. Und gerade weil Russland seit dem 30. September 1755 im Subsidienverhältniss zu England stand, glaubte König Friedrich, dass es den Engländern nicht schwer fallen könne, die Russen auch ohne Anwendung von Drohungen von jedem feindseligen Schritt gegen Preussen zurückzuhalten, und dass im Nothfalle die Entziehung der englischen Hülfsmittel genügen werde, die russische Streitmacht lahm zu legen.

*Als England zu einem Vertrage auf der vorgeschlagenen Grundlage sich bereit erklärte, betrachtete Friedrich II. den Frieden für Preussen als gesichert; er meinte, „da ich den für mich habe, der den Geldbeutel auf- und zuziehen kann, so habe ich nichts zu fürchten, weder von Wien noch von Petersburg***).“*

Die Convention, die am 16. Januar 1756 zu Westminster unterzeichnet wurde†), regelte in einer Zusatzdeclaration auch die Differenz wegen des Entschädigungsanspruches der preussischen Kaufleute. Der König von England verpflichtete sich zur Zahlung eines Pauschquantums von 20,000 Pfund Sterling zur Tilgung jedes Anspruches des Königs von Preussen oder seiner Unterthanen; dagegen versprach der König von Preussen, den auf die schlesische Schuld gelegten Arrest aufzuheben und den englischen Capitalisten die rückständigen Gelder mit Interessen nach Maassgabe des Originaltractats auszahlen zu lassen.

Die rückständige Summe vom Capital betrug 45,000 Pfund, die siebenprozentigen Zinsen beliefen sich für die Zeit vom 21. December

*) Politische Correspondenz XI, 335. 336.
**) Ebend. XI, 419.
***) 16. Februar 1756. Ebend. XII, 120. Vgl. XI, 442. 453. 456. 457.
†) Bei Wenck III, 84; Schäfer I, 582.

1751) bis 21. Juni 1756 auf 14,175 Pfund. Von der Gesammtsumme von 59,175 Pfund sind, nach Abzug des bewilligten Entschädigungsquantums von 20,000 Pfund, 39,175 baar in London ausgezahlt worden**). Ausserdem verstand sich Friedrich II. zur Zahlung des in dem Contract vom 7./18. Januar 1734/5***) den Gläubigern versprochenen „Douceurs" von einem Procent des ganzen damals vorgestreckten Capitals von 250,000 Pfund, d. h. zur Zahlung von 2,500 Pfund†).*

Das von England bewilligte Entschädigungspauschquantum von 20,000 Pfund wurde mit 120,000 Thalern unter die Kaufleute repartirt, deren Entschädigungsansprüche 1751 von der preussischen Commission anerkannt worden waren. Der König bezeichnete es am 22. Mai 1756 in einer Cabinetsordre an den Grosskanzler von Jariges, den Nachfolger des am 22. October 1755 gestorbenen Freiherrn von Cocceji, als seinen „expressen Willen", dass die Auszahlung „ohne grosse Weitläuftigkeit, die das Ansehen einer prozessualischen Liquidation haben, auch sonsten überall dergestalt geschehen soll, damit denen Interessenten deshalb keine beschwerliche neue Kosten gemachet werden" ††). Da die Entschädigungsansprüche in einer Gesammthöhe von 194,725 Thalern anerkannt worden waren, so musste behufs gleichmässiger Umlegung des Pauschalbetrages von 120,000 Thalern jeder Posten eine entsprechende Kürzung sich gefallen lassen.

Schon am 3. Februar hatte der König die Veröffentlichung eines „recht wohl und mit allem Bedacht geschriebenen und gefassten"

*) Die früheren Abzahlungen auf das Capital von 250,000 £ betrugen nach einer bei den Cabinetsacten befindlichen „Berechnung der Schlesischen Schuld an die Königl. Grosbrit. Unterthanen":

	An Capital	An Interessen
1743:	70,000 £	14,700 £
1749:	. . . . „	37,800 „
1750:	. . . . „	88,200 „
1751, Juli:	90,000 „	12,600 „
„ Dec.:	45,000 „	2,625 „
	205,000 £	155,925 £

**) Nach derselben „Berechnung". Vgl. Politische Correspondenz XII, 233. 266. Die in Aussicht genommene Kürzung des Betrages um die Ziffer der Zinsen vom März bis Juni 1756 unterblieb schliesslich; vgl. ebend. 271. 467. Die Quittung der Gläubiger über Capital und Zinsen ist unter dem 28. Juni 1756 ausgestellt.

***) Vgl. oben S. 439.

†) Vgl. Politische Correspondenz XII, 267. 353.

††) Ebend. 349.

Zeitungsartikels verfügt, der gleichzeitig die Motive zu der Convention mit England und die Mittheilung von der Beilegung der bisherigen Differenzen enthalten sollte. Der nachstehend abgedruckte Artikel erschien zuerst in den berliner Zeitungen vom 5. Februar 1756; er ist von dem Geheimen Legationsrath Warendorff verfasst.

Berlin, vom 5. Februarii.

Da sowohl Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, als des Königs von Grossbritannien Majestäten Majestäten in reife Erwägung gezogen, wasgestalt die seit einiger Zeit in America entstandenen Unruhen sich leicht weiter ausbreiten und das daselbst entstandene Kriegesfeuer endlich wohl gar die Europäischen Staaten berühren könnte, beiderseits höchster Könige Majestäten aber die Wohlfahrt und den Ruhestand Deutschlandes, als Ihres vielgeliebten Vaterlandes, von jeher sehr zu Herzen genommen: so haben auch Höchstdieselben in solcher heilsamen Rücksicht und um einen fortdauernden Frieden in Deutschland zu erhalten und davon alles Ungemach bei den jetzigen misslichen Zeitläuften abzuwenden, sich mit zusammengesetzten Consiliis einer ganz unverfänglichen und zu niemands Beleidigung gereichenden, Deutschland und die Conservation der Ruhe desselben einzig und allein angehenden Neutralitätsconvention vereinigt und solche durch Ihre beiderseitigen Ministers den 16. des jüngst abgewichenen Monats Januarii zeichnen lassen, kraft welcher Sie sich dahin verbunden, nicht zuzugeben, dass bei den jetzigen Conjuncturen und etwa weiter um sich reissendem Kriegesfeuer, einige Truppen fremder Mächte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, den Gesetzen, Verfassungen und Constitutionen des Deutschen Reichs, insbesondere aber dessen Ruhestand zuwider, den Deutschen Grund und Boden berühren, sondern selbige davon nach allem ihren Vermögen zurück und solchergestalt den Frieden in Deutschland aufrecht zu erhalten.

Wobei Höchsterwähnte Beiderseits Königl. Majestäten sich zu gleicher Zeit, wegen der bisher zwischen Höchstdenenselben obgewalteten Differenzien, in Ansehung der an die Crone Engelland noch rückständig zu zahlenden auf Sr. Königl. Majestät in Preussen Schlesische Lande haftenden Schulden und der Ersetzung des von denen diesseitigen Königl. Unterthanen in dem letztern Kriege zur See erlittenen Schadens, zu beiderseits höchster Satisfaction auf das freundschaftlichste mit ein-

n und diese Misshelligkeiten dergestalt glücklich ab-
er auf vorbesagte Schulden seit einiger Zeit gelegte
allerehesten und sogleich nach Eingang der Königl.
en Ratification über obbemeldte Neutralitäts-Convention
wird; als wovon man das Publicum zu benach-
Anstand nehmen wollen.

ANHANG.

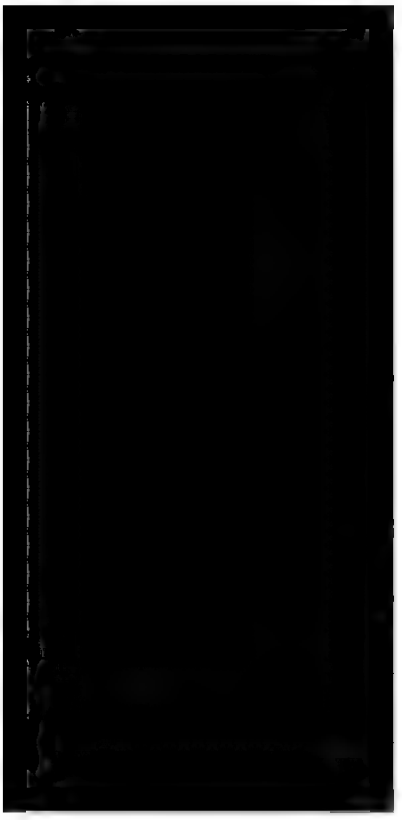

Ausser den in dem vorliegenden Bande abgedruckten, beziehungsweise nachgewiesenen Staatsschriften sind während des Jahrzehntes vor dem siebenjährigen Kriege noch eine Anzahl Stücke an die Oeffentlichkeit getreten, die in eine der sechs grösseren Gruppen sich nicht einordneten. An sich nicht von besonderer Erheblichkeit, sollen dieselben hier nicht in extenso mitgetheilt, sondern nur verzeichnet werden.

---

1. Durch einen Ministerialerlass vom 19. September 1746 befahl der König seinem Residenten Buirette von Oehlefeldt in Nürnberg, dem Directorium der fränkischen Reichsritterschaft in seinem Namen zu erklären, dass er den im Vorjahre unter seiner Vermittelung geschlossenen Vergleich zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und dem Geschlechte der Göhler von Ravensberg wegen der Herrschaft Zwingenberg am Neckar im fränkischen Ritterkreise in Kraft zu erhalten und denen „mit behörigem Nachdruck" zu begegnen wissen werde, „welche solche [von Uns garantirte Handlung] zumalen auf eine irrespectueuse Art anzufechten sich unterstehen, den reichsritterschaftlichen Privilegiis gleichsam eine der güldenen Bull und Kaiserlichen Wahlcapitulation derogirende Kraft beizulegen sich vermessentlich ermessen wollen".

— „Wir können geschehen lassen, dass Ihr allenfalls, um Unsere Intention desto begreiflicher zu machen, dieses Rescript alldort vorzeiget."

Im nächsten Jahre richtete der König ein Rescript an die Reichsritterschaft selbst (d. d. Berlin 21. Februar 1747), welches für den Fall fortgesetzten „widrigen Bezeigens" die Drohung enthielt, der König werde sich nicht allein bewogen, sondern auch genöthiget sehen, „nach denen sehnlichen Desideriis des Fürsten- und Grafenstandes von Euren angeblichen Privilegiis und von Eurem praetendirten Steuerwesen in Comitiis genauere Einsicht zu nehmen, damit selbige nach Befinden endlich einmal in behörige Schranken gesetzet werden,

dadurch bisher empfindlich gelitten zu haben klagen,
te Hülfe angedeihen möge.“
cripte sind enthalten in der Sammlung „Staatsbriefe
riedrichs II. Königs in Preussen, zur Erläuterung der
rer Zeit. Frankfurt und Leipzig 1762“, S. 110. 114.

Memorial vom 23. August 1747, durch welches der
andte von Ammon im Haag die Generalstaaten zum
preussisch-schwedischen Defensivallianz vom 29. Mai
ist abgedruckt bei Haymann VII, 281.

Herrschaft Montfort im Oberquartier von Geldern war
chen Erbschaft an das preussische Königshaus ge-
h unter der Landeshoheit der Generalstaaten. Als
747 ein Detachement der Garnison von Wesel in die
gte, um die Einwohner gegen die Ausschreitungen der
jenen Gegenden gegen Frankreich fochten, sicher zu
e Generalstaaten darin einen Eingriff in ihre Hoheits-
m dadurch veranlassten Notenwechsel finden sich Mit-
Haymann VII, 252. Vgl. auch Heldengeschichte

---

drängen lassen, je mehr es bekannt ist, wie das Erzhaus Oesterreich und das Churhaus Bayern nach Ausweis der vom Kammergerichte jährlich zum Druck beförderten Restanten-Designation bis 1748 inclusive respective zu 68,325 Rthl. 77,876 Rthl., folglich nach Proportion ihrer dazu contribuirenden Lande, in mehrerem und grösserem Rückstande als Wir befangen seind.“

Gedruckt: Heldengeschichte III, 442; Staatsbriefe 130.

---

*6. Am 7. Juli 1749 übergab der Gesandte von Ammon im Haag den Generalstaaten ein Memorial, durch welches der König von Preussen sie aufforderte, gemeinsam mit ihm bei der Kaiserin-Königin die Abstellung der Missstände in der Maass-Schifffahrt zu beantragen „und ihre Sorgfalt mit Höchstdero Bemühung zu vereinigen, damit die Zölle auf der Maass und alles, was die Handelschaft auf diesem Flusse betrifft, auf den alten Fuss, zu Folge der Anordnung vom Jahre 1683, wiederhergestellet werde *).“ Das Memorial ist abgedruckt: Heldengeschichte III, 366.*

---

7. Wie der fränkischen Reichsritterschaft im Jahre 1747, so ging drei Jahre später der schwäbischen ein schroffes Rescript aus Berlin zu, als dieselbe ihre Klagen gegen den Herzog von Württemberg durch ein Rundschreiben vom 2. März 1750 zur Kenntniss der Reichstagsgesandtschaften brachte. In seinem an den Rittercanton Ottenwald gerichteten Antwortschreiben vom 4. April 1750 erklärte sich der König von Preussen ausser Stande, auf die Wünsche der Reichsritterschaft einzugehen: „Ihr werdet leicht von selbsten ermessen, dass Wir in diesem Stück Uns nicht entbrechen können, denen durch Eure zu weit gehende Anmaassungen allzusehr beschwerten altfürstlichen Häusern beizutreten, mit selbigen causam communem zu machen und Euch durch einen unverweilten Reichsschluss in solche Schranken zu weisen, welche den Reichssatzungen gemäss, auch mit der landesfürstlichen Hoheit der teutschen Reichsfürsten und deren Prärogativen compatible sind. Indessen wollen Wir zu Vorkommung aller vor Euch hierunter unfehlbar entstehender unangenehmer Weiterungen Euch zu einem besseren Comportement mit den altfürstlichen Häusern in dasigen vor-

*) Der Artikel 18 des Barrièretractats vom 16. November 1715 bestimmte: „Les droits d'entrée et de sortie qui se lèvent de long de la Meuse ne pourront être ni haussés ni baissés que d'un commun consentement.“ Vgl. Gachard, Histoire de la Belgique au commencement du XVIIIe siècle, Bruxelles 1880, p. 277.

l (d. d. Berlin 8. April 1753) siehe Heldengeschichte riefe 165.

*roduction von Thurn und Schwarzburg erfolgte 1754. re brachte Preussen den eigenen Anspruch auf einen eichsfürstenrath, für Mörs, in Erinnerung, mit Be- Erhebung von Mörs zum Fürstenthum durch Kaiser re 1707 und das kaiserliche Commissionsdecret vom durch das bei dem Reiche die Aufnahme von Mörs th beantragt worden war *).*

r Angelegenheit an den Comitialgesandten von Plotho ot vom 18. Januar 1755 steht in der Europ. Staats- 5.

*) , Allgemeine preussische Staatsgeschichte VII, 345.

Inhalt.

Seite

Einleitung V

Erste Abtheilung.

Der dresdener Friede und seine Ausführung (1746—1750) . . . 1

I. Rundschreiben an die preussischen Gesandtschaften, Berlin 8. Januar 1746 6

II. Recueil de quelques lettres et autres pièces intéressantes pour servir à l'histoire de la paix de Dresde. 1746 10

III. Promemoria an die Generalstaaten, Haag 29. August 1746 . . 37

Excurs zu III 40

IV. Promemoria an den wiener Hof, Wien 15. September 1746 . 44

Excurs zu IV 60

V—IX. Notenwechsel betreffend die Reichsgarantie für den dresdener Frieden 67

Preussisches Promemoria vom 24. Mai 1746 97

Oesterreichische Note vom 14. August 1746 98

Preussische Note vom 6. September 1746 100

Antwort auf die in puncto der Reichsgarantie von dem Grafen von Podewils den 6. Septembris 1746 übergebene Schrift 103

Preussische Note vom 7. Februar 1747 112

Antwort auf das Königl. Preussische Promemoria vom 10. November 1749, Wien 28. November 1749 125

Preussische Note vom 6. Januar 1750 130

Antwort auf die Königl. Preussische Schrift vom 6. Januarii 1750, die Reichsgarantie betreffend, Berlin 2. März 1750 138

Preussische Note vom 20. März 1750 152

Oesterreichische Declaration in Betreff der Reichsgarantie, Berlin 20. October 1750 168

Excurs zu V—IX 170

Inhalt.

Seite

Zweite Abtheilung.

Politik Preussens 1746—1751 177
echsel mit dem Russischen Hofe 1746 183
memoria an Ihrer Russisch [Kaiserl. Majestät hoch-
rcisliches Etatsministerium, Petersburg 9./20. Mai 1746 186
memoria an Ihrer Russisch Kaiserl. Majestät hochpreis-
liches Ministerium, Petersburg 9. September/29. August
1746 187
ssisches Promemoria d. d. 28. Dec. 1746 188
chung vom 23. October 1746 190
d'une lettre de Stockholm (März 1749) 202
achung vom 15. März 1749 207
eurs zu XIII 210
en an den König von England, Berlin 18. März 1749 214
note an den Russischen Hof. 1750 226
rsartikel vom 30. Juli 1749 234
ebungen anlässlich des Abbruches der diplomatischen
ungen zwischen Preussen und Russland 238
reularrescript, Berlin 3. December 1750 242
te für den Königl. Preussischen Herrn Legationsrath und
bevollmächtigten Ministre Warendorff 243
moire pour servir de réfutation à la note que la cour
de Russie a fait publier à l'occasion du rappel du sieur
Gross 246
itungsartikel „de Hambourg le 28 janvier 1751“ . . . 250
tungsartikel „de Pétersbourg le 4 décembre v. St. 1750“ 251
is de l'entretien que le sieur Warendorff a eu avant

Seite

XXIII. Rundschreiben an das Churfürstencollegium, Berlin 7. November 1750 337
XXIV. Dehortationsschreiben an den Churfürsten von Mainz, Berlin 29. December 1750 341
XXV. Mémoire donné au comte de Puebla, 27 janvier 1751 . . . 351
Excurs zu Abtheilung IV 358

Fünfte Abtheilung.

Die preussischen Ansprüche auf Ostfriesland. 1744—1753 361
XXVI—XXVIII. Preussische Anbringen beim Reichstage. 1744. 1751 382
Dictatum Francofurti die 1. Augusti 1744 385
Dictatum Francofurti die 10. Novembris 1744 387
Dictatum Francofurti die 24. Novembris 1751 389
XXIX. Der Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft wiederholtes Memoriale um Intercessionales an Ihro Kaiserliche Majestät in puncto der anmaasslichen Chur-Braunschweigischen Prätension auf Ostfriesland. 1752 . . . 390
XXX. Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische Schliessliche Erklärung, gemüssigte Protestation und Reservation zu denen Chur- und Fürstlichen Protocollis, bei der Reichsversammlung zu Regensburg in der Ostfriesischen Sache abgegeben und zu dem Städtischen communicirt den 6. Juli 1753 404
XXXI. Sr. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, standhafte Verwahrung gegen die unerhörte Anmaassungen, welche bei und nach Höchstderoselben den 6. Jul. a. c. servatis servandis zum Protocoll beyder höhern Collegiorum gebrachter und zum Reichsstädtischen communicirter Schliesslichen Erklärung in der Ostfriesischen Sache etc. erregt werden wollen. 1753 424
Excurs zu Abtheilung V 430

Sechste Abtheilung.

Conflict mit England wegen des Rechts der Neutralen zur See. 1752—1756 433
XXXII. Promemoria vom 23. November 1752 445
XXXIII. Exposition des motifs qui ont déterminé le Roi à mettre arrêt sur les capitaux que Sa Majesté avoit promis de rembourser aux sujets de la Grande-Bretagne. à Berlin 1752 450
XXXIV. Zeitungsartikel vom 27. März 1753 468
XXXV. Anmerkungen eines unpartheyischen Fremden über die gegenwärtige Streitigkeit zwischen England und Preussen, in einem Briefe eines Edelmanns aus dem Haag an seinen Freund in London. 1753 474
XXXVI. Zeitungsartikel vom 5. Februar 1756 492

Anhang 499

...che Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

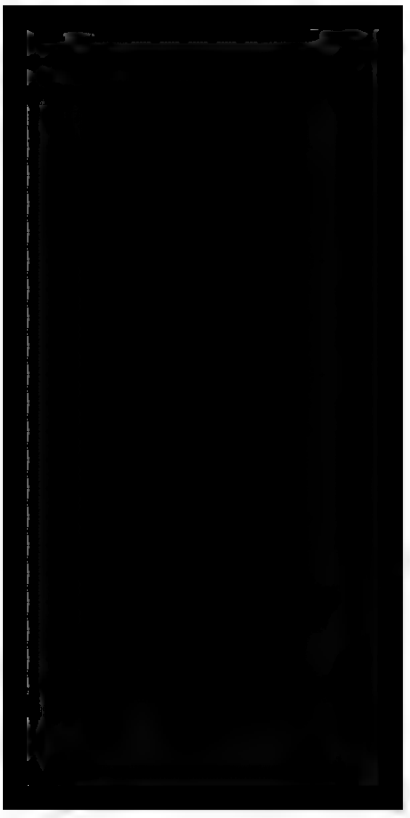

DE
A5
V.2

Stanford University Libraries
3 6105 005 406 777

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE